Staatl. Bibliothek
Regensburg

Aus

Tit. Herrn

Ernst Christian Jasche,

angesehenen Handelsmanns und E. E.
Hansgerichts Assessoris

Vermächtnis zur Rathsbibliothek

1787.

Hist. pol. 6013

Johann Conrad Fäsis,
Pfarrers der Gemeinde Uetikon an dem Zürich-See,
und Mitglieds der Eidgenössischen Gesellschaft
zu Schinznach,

genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung

der ganzen

Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten.

Dritter Band.

Mit gemein-Eidgenössischen allergnädigsten Privilegien.

Zürich, bey Orell, Geßner und Compagnie. 1766.

Deutsche Dichtung

Vorrede.

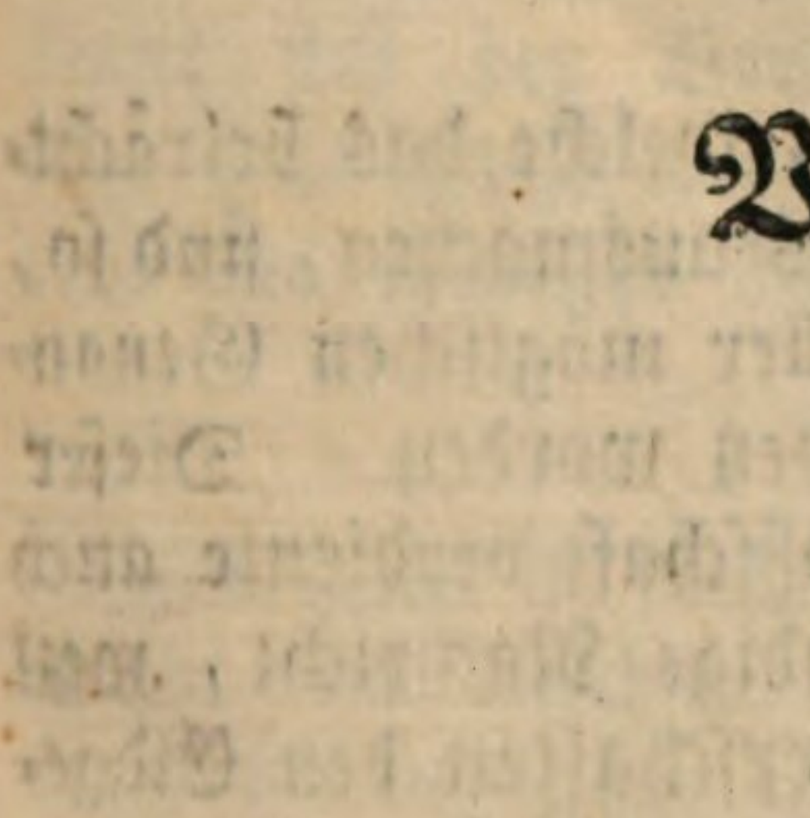

Nun erscheint der Dritte Theil dieser Staats- und Erd-Beschreibung der Eidgenoßschaft. Der Verfasser beredet sich, er mache mit demselben seinen Mit-Eidgenossen ein nicht weniger angenehmes Geschenke, als mit einem der beyden erstern. Die in diesem Theil

beschriebene beyde Cantons sind selbst von Bewohnern und besondern Kennern derselben, auch fast bis auf die geringsten Kleinigkeiten, richtig und zuverlässig erkannt worden. Nach schon geschehenem Abdruk der Bogen war es zwar nicht mehr möglich, die wenigen in die Beschreibung dieser beyden Cantons eingeflossenen Fehlergen zu verbessern; dieses soll aber in dem Anhang des vierten und lezten Theils geschehen, indem die Zusäze und Ausbesserungen über den Canton Appenzell dem Verfasser seit wenigen Tagen von einem verehrungswürdigen Freund allda schon würklich zugesandt worden, von dem Canton Schaffhausen aber ebenfalls erfolgen werden.

Die gemeinen Herrschaften, welche das beträchtlichste Stük dieses Dritten Theils ausmachen, sind so, wie die Cantons selbst, mit aller möglichen Genauheit und Vollständigkeit beschrieben worden. Dieser zweyte Haupt-Theil der Eidgenoßschaft verdiente auch aus dieser Ursache eine vollständige Nachricht, weil die wenigsten der gemeinen Herrschaften den Eidgenossen, selbst aus den regierenden Ständen, genugsam bekannt sind; oder vielmehr, weil sie sehr wenige Mittel hatten, sich von diesen Landschaften eine richtige Kenntniß zu erwerben. Das Leuische Lexicon war bisdahin fast das einige Hilfs-Mittel zu dieser Kenntniß zu gelangen; dieses so wichtige und schäzbare Werk aber ist zum theil nicht in jedermanns Händen; zum theil wird es nicht so, wie doch dessen reicher und richtiger Inhalt erheischt, nach Verdienen genuzet. Ich habe mich ebenfalls dieses vortreflichen Werkes mit nicht geringer Beyhilfe bedient; je-

doch

doch wird jeder Leser auch bald einsehen, daß dieses nicht das einige Hilfs-Mittel gewesen, welches dem Verfasser zu dieser vollständigen Beschreibung gedienet. Sehr viele Nachrichten sind ihm aus der Feder solcher Gönner zugeflossen, welche einige dieser Herrschaften, selbst als Landvögte, geregiert haben; folglich von denselben die genaueste Kenntniß besassen. Andere Freunde, welche entweder die ihnen benachbarten gemeinen Herrschaften vorzüglich kannten, oder solche, welche von ihrem eigenen Vaterlande vor andern aus zuverlässige Nachrichten ertheilen konnten, haben dieses gemeinnüzige Werk auf eine lobenswürdige Weise durch ihre Beyträge zieren und vollkommner machen wollen. Gegen jede derselben erkennt sich der Verfasser (auch ohne Zweifel mit ihm eine grosse Anzahl seiner Mit-Eidgenossen) auf eine ausnehmende Art dankbar.

Ich habe in diesem Dritten Theil den Anfang gemacht mit Beschreibung der zugewandten Stände. Auch hierbey hoffe ich, den Erwartungen vieler meiner Mit-Eidgenossen entsprochen zu haben, welche eine genaue Nachricht von denen mit einer Hochlöbl. Eidgenoßschaft verbündeten Staaten in diesem Werke zu sehen verlangten. So wol bey der gefürsteten Abbtey St. Gallen, derselben alter und neuer Landschaft, als auch bey der Stadt St. Gallen, sind meine Auffoderungen nicht vergeblich gewesen. Man hat auch in diesem dritten Haupt-Stüke der gemeinen Eidgenoßschaft den Verfasser nicht hilflos gelassen; er erkennet auch diese gemeinnüzige Freundschaft im Namen aller deren, welchen die nüzliche

Kenntniß des gemeinen Vaterlands schäzbar ist, mit geziemender Dankbarkeit.

Der vierte und lezte Theil dieses mühsamen Werks ist dermalen würklich grösstentheils ausgearbeitet; ja die Herren Verleger haben mit Abdrukung der erstern Abschnitte schon angefangen. Es wird also auch dieser Theil noch vor Ende dieses Jahrs, oder in dem Anfange des nächst künftigen, die Presse verlassen können. Die noch übrigen zugewandten Stände werden dessen Haupt-Inhalt ausfüllen. Die Abhandlungen über das Fürstenthum *Neufchatel* und das Bistum Basel werden vorzüglich vollständig und richtig erscheinen. Die Zusäze aber werden zur Verbesserung der eingeschliechenen mehr und minder wichtigen Fehler angewendt werden. Sehr angenehm würde es so wol den Herren Verlegern, als auch mir seyn, wenn meine werthesten Mit-Eidgenossen die Einsendung dieser Verbesserungen oder Zusäze beschleunigen würden; ich fodre dieselben also nochmalen zur Ausbesserung dieses gemeinnüzigen Werks angelegenst auf.

Kann diese Arbeit etwas zur Vermehrung der wahren Liebe des gemeinsamen Vaterlands beytragen; kann sie ein Mittel seyn, einträchtige, wahren Eidgenossen geziemende Gesinnungen zu pflanzen, oder zu befestnen; kann sie die Liebe zur Ordnung, zum Gehorsam der Geseze, und den besondern Verfassungen jeden Stands und jeder Herrschaft beleben; kann sie Fleiß, die unverdrossene Arbeitsamkeit, die Ablegung alter schädlicher Vorurtheile, - - auch bey dem

gemeinen

gemeinen Landmann in seiner Landwirthschaft, erweken; kann derselbe durch die ihm hier und da vorgestellten Beyspiele einer gemeinnüzigen Aeufnung des Lands zur nüzlichen Nachahmung gereizt werden; -- Sachen, welche immer des Verfassers Absichten sind; so werden seine an die Ausarbeitung dieses Werks gewandte viele Bemühungen reichlich belohnet seyn. GOTT, der unserm Vaterlande bisdahin väterlich gnädig gewesen, lasse diese Absichten nicht gänzlich unerfüllet!

Uetikon, an dem Zürich-See,
den 9. Brachm. 1766.

* * *

Der alten Schweizer tapfre Hand
Hat noch ein rauher Muth geführet;
Ihr Sinn war stark und ungezieret,
Und all ihr Wiz war nur Verstand.

Nicht, daß man uns verachten soll;
Der Freyheit Siz und Reich auf Erden
Kann nicht am Geist unfruchtbar werden;
Wer frey darf denken, denket wol.

Nein, ihr im Stahl erzogner Sinn
Fand keinen Reiz an mindrer Ehre;
Vom Anblik ihrer forchtbarn Heere
Floh Scherz und Muse schüchtern hin.

Jezt, daß der Sieg uns Friede giebt,
Ist auch der Zierrath rühmlich worden.
Man prieß sonst blos ein sieghaft Morden:
Jezt wird ein reiner Lob geliebt!

von Haller.

* * *

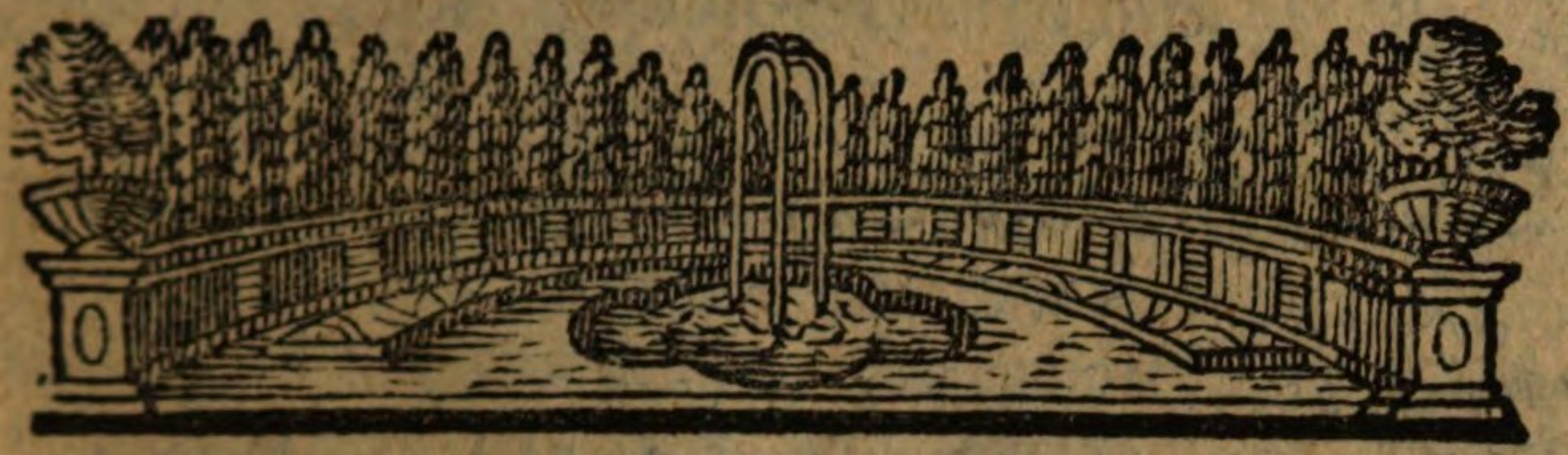

Inhalt
der Erd-Beschreibung
des Cantons
Schaffhausen.

§. 1. Land-Charten von dem Canton.
§. 2. Grenzen und Grösse desselben.
§. 3. Fruchtbarkeit.
§. 4. Mineral-Wasser, Flüsse, Seen.
§. 5. Mineralien und natürliche Merkwürdigkeiten.
§. 6. Anzahl der Einwohner zu Stadt und Land; ihre Handthierung - -
§. 7. Militar-Verfassung.
§. 8. Religion, Saz- und Ordnungen, Münz-Recht, Wapen, Panner, - -
§. 9. Beschreibung der Stadt Schaffhausen.
§. 10. Besondere Geschichte der Stadt.
§. 11. Regierungs-Verfassung, Tribunalien, Gerichte.
§. 12. Eintheilung der Landschaft in neun Ober- und eine Landvogtey.
§. 13. Die Obervogtey Buch.
§. 14. Die Obervogtey Thäingen.
§. 15. Die Obervogtey Herblingen und Reyet.
§. 16. Die Obervogtey Neuhausen.
§. 17. Die Obervogtey Bernigen.
§. 18. Die Obervogtey Löhningen.
§. 19. Die Obervogtey Merishausen.
§. 20. Die Obervogtey Schleitheim.
§. 21. Die Obervogtey Rüedlingen.
§. 22. Die Landvogtey Neukirch.
§. 23. Schuz-Gerechtigkeit und gemeine Herrschaften, an denen der Stand Antheil hat.

Der Stand und Canton Schaffhausen.

§. 1.

Den Canton Schaffhausen, den XIIten des Eidgenössischen Frey-Staats, hat Heinrich Peyer von Schaffhausen in Grund gelegt, und Conrad Meyer von Winterthur Ao. 1685. in Kupfer herausgegeben. Diese nach einem richtigen Handriß abgestochene Charte ist nicht illuminiert, in etwas grösserm als gewohnten Folio-Format. Das *Territorium Reipublicæ liberæ Helveticæ Scaphusiensis, ex mensuratione olim Pejeriana*, welches die Hommannischen Erben in gewohntem Format Ao. 1753. illuminiert herausgegeben, ist eine wol gerathene Charte. Die *Ditionis Pagi Scaphusiani, qui confœderatæ Helvetiorum Reipublicæ Pars est, Descriptio Geographica nova, studio adornata à Math. Seutero*, ist gleich den andern Charten, mit welchen dieser Schwäbische Künstler die Eidgenoßschaft hat beehren wollen.

§. 2. Der Canton liegt ganz auf der rechten Seite des Rhein-Flusses. Gegen Morgen grenzt er an die Vorder-Oesterreichische Land-Grafschaft Nellenburg; gegen Mittag an den Rhein, jenseits desselben an die Land-Grafschaft Thurgäu, auch an die Grafschaft Kyburg, und an das Schwarzenbergische Kletgäu; gegen Abend an die Fürstenbergischen Land-Grafschaften Bar und Stühlingen; gegen Mitternacht an das Hegäu und die gefürstete Grafschaft Thengen. Von Morgen gegen Abend erstrekt sich die Landschaft auf 5., von Mittag aber gegen Mitternacht nur auf 3. Stunden.

§. 3.

§. 3. Die Landschaft hat in Betrachtung ihrer Fruchtbarkeit vor vielen andern nicht geringe Vorzüge. Der Weinwachs ist aller Orten stark und gut. Die Weine des Cantons stehen neben den geistreichsten und schmakhaftesten der ganzen Eidgenoßschaft in gleicher Reihe; sie werden auch in Menge in das Schwabenland und viele Gegenden der Eidgenoßschaft aufgekauft. Der grössere und vorzüglichere Theil der in dem Land wachsenden Weine ist roth. Nur um die Stadt herum befindet sich ein wolgelegenes Reb-Gelände von ausgesuchtem Gewächs, etliche 100. Morgen stark. Getreide von allen Arten, Sommer- und Winter-Früchte werden in den Ebenen, auch an den Hügeln stark gepflanzt. Obgleich dieser Getreidwuchs zur Ernährung der Einwohner weit reichet, ist dennoch derselbe nicht ganz zulänglich; man bedarf noch der Zufuhr aus dem angrenzenden Schwabenlande. Obst wird aller Orten stark gepflanzt, gedeyt auch nach allen Arten gar gut. Die Viehzucht und der Graswuchs, da das Land grösstentheils eben liegt, oder nur mit Hügeln untermengt ist, kömmt zwar mit den mittägigen Ländern der Eidgenoßschaft in keine Gleichheit; dessen ungeachtet wird in diesem Canton eine beträchtliche Anzahl Vieh gezüchtet und unterhalten. Der Wießwachs in verschiedenen fruchtbaren Thälern ist nicht zu verachten. Die weydreichen Allmenten machen dem gemeinen Mann den Unterhalt seines Zug-Viehs ziemlich leicht. - - - Die Waldungen von Eichen, Tannen, Forren, befinden sich in einigen Gegenden in gutem Stand, sie versorgen die Landschaft mit dem nothwendigen Brenn- und Bau-Holz; die Einwohner der Haupt-Stadt aber (dasjenige ausgenommen, was die obrigkeitlichen Waldungen abwerffen,) lassen den allermeisten Theil auser dem Canton aufkaufen; es stehet desnahen auch

in einem hohen Preis. Torf und Stein-Kohlen suchet man noch nicht allgemein, um den Holz-Mangel zu erleichtern. Der Wild-Bann ist in einigen Gegenden, besonders in der Nachbarschaft des Randenbergs, reich an Hirschen, Rehen, Wild-Schweinen, und anderm Wildprät.

§. 4. Von Mineral-Wassern und Bädern sind keine merkwürdige, welche besondere Aufmerksamkeit verdienten, als das Osterfinger-Bad bey dem Dorf dieses Namens, in der Landvogtey Neukirch. Es führt Alaun und Schwefel mit sich, dienet wider verschiedene von Flüssen entstehende Krankheiten, Verstopfungen, Haut-Schäden, Kalt-Wehe, - - - Die benachbarten Bauern bedienen sich seiner.

Auch von Flüssen ist allein der Rhein merkwürdig. Er macht die Grenzen des Cantons gegen Mittag. Eine starke Stunde ob der Stadt fängt er an seinem rechten Ufer an, das Gebiet des Cantons zu bewässern; nach einem Lauf von einer kleinen Stunde unter derselben, nächst dem so genannten Lauffen, wo der Fluß wieder schiffbar wird, verläßt er sogleich den Canton. Anderthalb Stunden tiefer hinab benezt er noch einmal an eben dieser Seite, bey der Obervogtey Buchberg und Rüedlingen, einen kleinen Theil des Cantons. Ich beziehe mich aber auf die Einleitung des Ersten Theils §. 15., da dieser Fluß ist beschrieben worden. Die kleinern und grössern Bäche des Cantons verdienen keine besondere Anzeige. Indessen finden sich aller Orten gute und reiche Brunn-Quellen.

Auch von Seen finden sich keine in dem Canton; dennoch geben die Bäche das ganze Jahr hindurch eine Menge schmakhafter Fische. Es werden solche häufig aus dem Unter- oder Zeller- und aus dem Boden-See hergeführt.

§. 5.

§. 5. Von Mineralien und andern Merkwürdigkeiten verdienen folgende eine Anzeige: Der Randen, das höchste Gebirge des Cantons, ist reich an schönen und seltenen Versteinerungen. Das Cabinet des Herrn Doctor Ammanns zu Schaffhausen, ist mit den merkwürdigsten derselben bereichert. Auf eben diesem Gebirge findet man cylindrische oder abgebrochene Luchs-Steine, an der Farbe weißlicht, mit einer holen Bali; schwärzlichte Luchs-Steine; graue Luchs-Steine, oder Belemniten, auf welchen Müschelchen und kleine Meer-Würmchen angewachsen. Bey Siblingen und Halau findet man Belemniten. Bon-Erz, *Vena ferri pisiformis*, in dem Halauer-Walde. Stükichtes Bon-Erzt, *Vena ferri gleboſa & globoſa*, auf dem Roß-Berg bey Osterfingen. Gegen dem Freuden-Thal liegt der Fels Immenfluh, eine Untermark zwischen dem Gebiet des Cantons nnd der Land-Grafschaft Nellenburg, in welchem sich Eisen-Erzt befindet. Die Menge des Eisen-Erztes, so in dem Canton gegraben, und zu Neuhausen, allernächst bey dem berühmten Rhein-Fall im Lauffen, geschmolzen und gereinigt wird, ist gar beträchtlich.

Der grosse obrigkeitliche Stein-Bruch von harten weissen Mauer-Steinen, vor den äussersten Müllen in dem Mülli-Thal, allernächst an der Stadt, ist ein schäzbares Kleinod zu dauerhaften Gebäuden, so wol wegen seiner kommlichen Lage, als auch wegen der vortreflichen Art der Steine, indem dieselben allem Nachtheil der Witterung schadlos widerstehen. Diejenigen Steine, welche der Obrigkeit zu ihren Gebäuden überflüssig sind, werden um geringen Preis der Bürgerschaft überlassen.

§. 6. Die Anzahl der Einwohner zu Stadt und zu Land belauft sich ungefehr auf 30000. Personen.

Die Einwohner der Stadt, von beyden Geschlechtern und allen Ständen; die Knechte und Mägde, wie auch die fremden Handwerker mitcingeschlossen, sind nicht minder als 7000. Personen.

Auf der Landschaft ist es ungefehr also bestellt:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	3000.
Von 1. bis 70. Jahren,	6500.
Von 70. und mehrern Jahren,	1500.
Summa	11000.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2500.
Von 16. bis 70. Jahren,	7000.
Von 70. und mehrern Jahren,	2500
Summa	12000.

Beyde Summen 23000.

Die Einwohner der Stadt:	7000.
Total-Summe	30000.

Die allermeisten Einwohner in den Dorfschaften nähren sich von dem Wein- und Feld-Bau. Die in der Stadt ziehen zum theil daher ihren Unterhalt, zum theil ernähren sie sich von Künsten und Handwerken. Die Gewerbe und Manufacturen sind allda noch nicht gar beträchtlich, obgleich sehr viele Kaufmanns-Güter von dem Boden-See und Rhein herab in der Stadt ausgeladen und weiters geschaft werden. Das Wichtigste kömmt auf eine Cattun-Fabrik, auch auf einige

Manu-

Manufacturen in einigen Arten seidenen Zeugen und Strümpfen an.

§. 7. Die Militar-Verfassung ist in dem Canton auf einen vortrefflichen Fuß gesezt. Das Land-Volk, welches fleissig in den Waffen geübt wird, ist in einige Regimenter Fuß-Volk, deren jedes seine Frey-Compagnie hat, und in einige Escadrons Reuter eingetheilt. Bisweilen muß sich ein Ausschuß derselben in ein Feld-Lager versammeln, und etliche Tage hindurch nüzliche Uebungen vornehmen. Die Ober-Aufsicht aller Kriegs-Verfassungen ist dem Kriegs-Rath untergeben: Dieser besteht aus den Gliedern des Geheimen Raths, dem Zeugherrn, dem Kriegs-Oberst, zween Oberst-Wachtmeistern, und 2. andern Gliedern aus der Bürgerschaft. Ferner ist ein Kriegs-Oberst über die Bürgerschaft und Land-Miliz bestellt: Dieser hat neben sich zween Oberst-Wachtmeister aus den Kleinen Räthen, einen Stadt-Major und Stadt-Lieutenant. Ein Ausschuß von den Kriegs-Räthen ergänzt die 16. Compagnien, in welche die Bürgerschaft der Stadt eingetheilt ist, aus den jungen Bürgern, welche sich jährlich auf Lichtmeß auf die Gesellschaften und Zünfte einschreiben lassen. Die vier Stadt-Quartiermeister, von denen 2. Glieder des Kleinen, und 2. des Grossen Raths sind, vertheilen die Frey-Compagnien, wenn solche bey Kriegs-Gefahren in die Stadt gezogen werden, in die Bürger-Häuser. Ein Glied des Kleinen Raths ist Panner-Herr, und einer aus der Bürgerschaft dessen Panner-Vorträger. Ein anderer aus dem Kleinen Rath wird zum Commendant der Festung Münnot geordnet. Auch die Aufsicht des Zeug-Hauses steht unter einem der Kleinen Räthe; beyden Sekelmeistern aber ist die Ober-Aufsicht desselben anvertraut. Die Ober-Aufsicht über die Hochwachten auf den Thürmen in der

Stadt ist ebenfalls einem Glied des Raths übergeben.

Das Contingent des Cantons zu einem einfachen Eidgenössischen Auszug ist bey dem in dem abgelaufenen Jahrhundert errichteten Deffensional auf 400. Mann angesezt. Zu dem zweyten Heer stellt es als einen Stabs-Officier einen Oberst-Quartiermeister.

§. 8. Der ganze Canton bekennet sich zur Evangelisch-Reformierten Religion.

Von des Cantons Rechten, Saz- und Ordnungen ist allein die erneuerte Auffalls-Ordnung durch den Druk bekannt worden. Von der Wahl-Ordnung, Raths- Vogt-Gerichts- Stadt-Gerichts- Ehe-Gerichts-Ordnungen, wie auch von dem Stadt-Erb-Recht, den Ausstands- Testier- und Markts-Recht-Ordnungen, sind authentische Abschriften in den Händen der Bürgerschaft.

Das Münz-Recht, zu der Zeit da Schaffhausen annoch ein Fleken war, stuhnd als ein Lehen des Reichs bey den Grafen von Nellenburg; Graf Eberhard vergabte dasselbe dem von ihm gestifte:en Kloster Aller-Heiligen. Ao. 1333. verpachtete es die Stadt um einen jährlichen Zins von dem Abbt und seinem Convent. Ao. 1424. errichteten Zürich, Schaffhausen und St. Gallen einen Vertrag, wegen Prägung gleicher Münzen. Ao. 1620. und in den folgenden Jahren prägte man auf den Reichs-Fuß ganze und halbe Thaler, Vier-Bäzler von dem Werth $8\frac{1}{2}$. so genannten Beemsch, Bazen von 4. Kreuzern oder 16. Pfenningen, Beemsch von 12. Pfenningen, Pfenninge von 2. Hällern. In den neuern Zeiten hat die Stadt wenige Sorten prägen lassen; sie begnügt sich theils der Münze anderer Eidgenössischer Cantons, theils aber der Reichs- und Schwäbischen Münze. Die gröbern Sorten haben

auch

auch in dem Canton immer den gleichen Preiß, wie in dem angrenzenden Schwäbischen Kreis, oder im Teutschland.

Das Wapen der Stadt stellte anfänglich einen weissen Thurm mit einem auf demselben stehenden schwarzen Widder vor. Seit dem XV. Jahrhundert ist es in einen schwarzen, aus einem weissen Haus oder Thurm springenden Widder, mit einer vergöldeten Crone, männlichen Glied, und Klauen, in einem gelben Feld, abgeändert worden. Auf dem Stadt-Siegel, desgleichen an einigen Orten, wo das Stadt-Wapen angezeichnet ist, kömmt eben dieses; an andern Orten aber, nur ein Widder im gelben Feld, ohne ein Haus, vor.

Das Stadt-Panner stellt ebenfalls einen solchen Thurm und Widder vor. In dem Panner, mit welchem Julius II. Ao. 1512. der Stadt das Blut ihrer Angehörigen bezahlte, befindet sich die Geburt Christi, von Gold und Perlen gestikt. Die Stands-Bedienten tragen Kleider und Mäntel von schwarzer und grüner Farbe, gerade hinunter.

§. 9.

Die Stadt Schaffhausen.

Ehedem Scafhusen, Scephusen, *Scafhusa*, *Scaphusia*, ist eine der grösten Städte der Eidgenoßschaft, an dem rechten oder teutschen Ufer des Rheins. Sie liegt in einem Thal, welches an Wein-Gewächs, Feld-Früchten, Matten, Obst, - - - gar fruchtbar ist, zwischen Diessenhofen und Rheinau; ihr Name soll ehedem Schiffhausen, wegen der Schiffländung und der Wohnhütten der Schiffleute, gewesen seyn. Man nihmt durchgehends an, die Gegend der dießmaligen Stadt sey schon zu Cäsars Zeiten von den Latobrigen, einer Germanischen

Völkerschaft, bewohnt gewesen. Gewiß ist, daß diese nicht zahlreiche Völkerschaft sich mit den ehemaligen Helvetiern vereinbaret, um in Gallien andere Wohnstädte zu erobern. In dem 11ten Jahrhundert hatte der Ort den Namen *Villa*, Dorf oder Fleken. Die Grafen von Nellenburg waren Herren desselben. Graf Eberhard vergabte das Dorf dem von ihm gestifteten Kloster, samt dem Münz-Recht, Jahr-Märkten, Zöllen, Schiffstappel, Bier- und Wein-Häusern, Mezg- und Fisch-Bänken. Es ist aber sehr vermuthlich, daß das Kloster nicht in dem Fleken selbst, wol aber nahe bey demselben angelegt worden; zwischen beyden aber Baumgärten und Wiesen gelegen. Diesem Kloster ist die Stadt ihren Anwachs und Erweiterung schuldig. Aus einem Zins-Rodel des Klosters von Ao. 1299. erweiset sich, daß schon dazumal 376. Häuser gewesen. Um das Jahr 1245. soll der Ort mit Gräben und Mauern umschlossen, und also zu einer Stadt gemacht worden seyn. Ihr Bezirk soll gereicht haben von dem Schuz-Gatter an dem Rhein, dem Gerwer-Bach durch hinauf bis an den Graben, so hinter den Häusern in der Weber-Gasse gewesen, und bis an den Hirschen-Graben. Das eine Thor sey herwerts der grössern Steinbach-Brüke, das andere aber das Kefe gewesen. Nachher ist sie mit Thürmen befestigt, auch durch Anbauung mehrerer Häuser erweitert worden. Dermal erstrekt sie sich dem Rheine nach von der Fischer-Häuser-Vorstadt, oder dem Schwarzen Thor bis zu dem Obern Thor in die Länge, und von dem Neuen Thurm bis an die Rinkmauern an dem Rhein in die Breite, auf jede Seite fast gleich weit. Schon vor gar langen Zeiten führte eine Brüke über den Rhein nach der an die linke Seite des Flusses grenzenden Grafschaft Kyburg.

Die ehemaligen, auch noch dieser Zeit stehenden Kirchen-Gebäude sind:

1.) Die Pfarr-Kirche zu St. Johann. Ein Abbt des Klosters Aller-Heiligen erbauete dieselbe auf des Klosters Baum-

Baumgarten, zwischen diesem und dem St. Agnes-Kloster. Diese Kirche war bey ihrer Erbauung eine Filial der Pfarre Kirchsperg oder Büesingen, wo die Pfarr-Kirche von Schaffhausen gewesen. Vermuthlich ist dieselbe, als der Fleken in eine Stadt verwandelt wurde, zu der Pfarre und Leutkirche bestimmt worden. Sie steht fast mitten in der Stadt auf einem schönen Plaz. Ihres Umfangs wegen ist sie eine der grösten in der Eidgenoßschaft. Schon Ao. 1517. sind bey dem Anwachs der Bürgerschaft 2. Gewölbe zu beyden Seiten der Länge nach an dieselbe gesezt worden; jedes hat 6. kunstreiche Bogen, deren keiner dem andern an der Bau-Kunst gleich ist. Der Chor ist groß, auch schön gewölbt; in die Canzel führt eine Treppe von etlichen Stuffen aus dem Chor herunter; Ao. 1733. hat man sie neu gegipset, auch mit Stühlen und Fenstern frisch gezieret. An derselben steht ein überaus fester und hoher Thurm. Vor der Kirchen-Verbesserung sezte das ehemalige Barfusser-Kloster zur Bedienung des Gottesdiensts einen Leutpriester, samt noch 14. Caplanen; man nannte sie etwan das *Collegium St. Johannis.* Dermalen stehen bey dieser Haupt-Pfarrkirche ein Pfarrer und Diacon; der erstere ist zugleich Oberster Pfarrer und Decan der Geistlichkeit zu Stadt und Lande.

2.) Das Münster, oder die ehemalige Kirche des Klosters Aller-Heiligen. Sie liegt noch in dem alten Umfang des Klosters. Graf Burkhard von Nellenburg und der erste Abbt Siegfried erbaueten sie Ao. 1104. zu Ehren St. Salvators und Aller-Heiligen. Ao. 1357. ward sie durch Brand sehr beschädigt. Ao. 1453. ist sie ganz abgebrunnen, wurde aber sogleich wieder aufgebauet, auch Ao. 1597. und 1617. stark geziert und ausgebessert. Sie ist in Form eines Creuzes erbauet, welches inwendig 4. grosse kunstreiche Bogen machet. Die Länge der Kirche beträgt fast 100. Schritte; nach diesem Verhältniß ist sie auch breit, ausser wo das Creuz ist, da die Breite

fast

fast um die Hälfte zunihmt. Die Länge des Chors beträgt 44. Schritte. Ao. 1593. hat man die Canzel an dessen Ende gesezt. In der Kirche stehen 12. Säulen, von grauen Steinen; jede aus einem ganzen Stein, 18. Schuh in die Höhe, und 3. in die Dike; sie tragen den Namen der XII. Apostel; diejenige aber, welche den Verräther Judas vorstellen soll, hat einen zerspaltenen Kopf. Man siehet auch in derselben die Begräbnisse der beyden Stifter des Klosters und der Kirche, der Grafen Burkhards und Eberhards, Grafen von Nellenburg, Vaters und Sohns, samt andern Hegäuischen und Nellenburgischen Edeln. Die Kirche hat 3. grosse Portale, nebst einem schönen hohen Thurm. Neben dem Chor stuhnden vor Zeiten 2. Capellen. In dem grossen Bogen, wo nunmehr die Canzel steht, errichtete man im Jahr 1447. ein Bildniß Christi, 22. Schuh lang; man nennte es den grossen Gott von Schaffhausen. Im Jahr 1525. ist dieser Göze, nachdem er einen schweren Fall gethan, weggenommen worden. Neben dem Münster ist ein grosser Creuzgang, und in demselben ein Garten. Beyde bestimmte man nach der Kirchen-Verbesserung zu Begräbniß-Stätten. An den Wänden des Creuzgangs siehet man viele Grabmäler, der in dem so genannten Kleinen Todten-Graben ruhenden adelichen Personen.

Das Kloster Aller-Heiligen selbst erstrekte sich von dem Rhein an den Gerwer-Bach hinauf, bis allernächst zur grossen steinernen Bach-Brüke, auch bis an den Spital und das Zeug-Haus, und von da bis wieder hinab in den Rhein, nicht weit von dem Schmieden-Thörlein, von da hinauf an den Schuz-Gatter, da der Gerwer-Bach in den Rhein fällt. Nebst dem Münster, der Abbtey und den Mönchen-Wohnungen, befanden sich in diesem weiten Raum verschiedene grosse Gärten und Pläze, alle mit Mauern umgeben; doch so, daß durch dieselbe eine Strasse geöffnet war. Die Stadt weigerte sich, den

ganzen

ganzen Kloster-Umfang beschliessen zu lassen. Seit der Kirchen-Verbesserung hat zwar dieser Bezirk den Namen des Klosters annoch behalten; es stehen aber dermalen darin die Wohnungen des Pfarrers und Helfers bey dem Münster, einiger Schul-Diener, des Kloster-Schreibers, und anderer Beamteten; desgleichen die teutsche Schule, das Bogen- und Schüzen-Haus, samt verschiedenen Gärten. Selbst die Aebbte traten schon von dem, zwischen dem Münster und der St. Johanns-Kirche gelegenen Kloster-Baumgarten, Pläze an Bürger zu Anlegung neuer Häuser ab.

3.) Die Kirche in dem Spital. Sie war ehedem die Kirche des Klosters St. Agnes. Der erste Abbt, Siegfried, zu Aller-Heiligen, stiftete dasselbe Ao. 1080., weil die Gemahlin des Grafen Eberhards, Mitstifters seiner Abbtey, nachdem er selbst in dem Kloster den Orden angenommen, sich ebenfalls entschlosse, der Welt Abscheid zu geben. Zu dem neuen Kloster erwählte man die Gegend unten an dem Emmersperg, an dem ehemaligen Durach, jezt Gerwer-Bach. Die Päpste Gregorius VII. und Urbanus II. ertheilten den Schwestern den Orden St. Benedicts; sie verordneten auch, daß dieses neue Kloster allein von der Abbtey zu Aller-Heiligen abhangen sollte. Weil aber nachher die Schwestern von dieser Unterwürfigkeit sich losreissen wollten, entstuhnden solche Zwistigkeiten unter beyden, daß die Bischöfe von Constanz die Eintracht wieder herzustellen bemüssiget waren. Das Kloster, welches unter einer Meisterin stuhnd, nahm an Reichthum und Anzahl der Schwestern so mächtig zu, daß man sich schon Ao. 1302. entschloß, künftig nicht mehr als 60. Personen anzunehmen. Ao. 1406. ertheilte ihm Herzog Friederich von Oesterreich einen Schirm-Brief. Kayser Friederich III. befreyete es, wegen weltlichen Sachen vor keinem andern Richter, als vor Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen; wegen

geist-

geistlichen Sachen aber allein vor dem Kloster Aller-Heiligen Rechenschaft abzulegen. Das Kloster, welches an der Abbtey Baumgarten grenzte, hatte einen weitläufigen Umfang; es reichte bis an die Rinkmauern der Stadt. Bey der Religions-Veränderung bestimmte man dasselbe Ao. 1542. zu einem Spital; die Kloster-Frauen wurden aus seinen Einkünften ausgesteuert, und mit lebenslänglichen Leib-Gedingen besorget. Dermalen werden solche durch den so genannten Agnes-Amtmann zum Kirchen-Dienst, Besorgung der Armen, und anderer nothwendigen Ausgaben verwaltet.

4.) Das Kloster der Barfüsser oder der mindern Brüder lag fast mitten in der Stadt. Sein Anfang war an der Bruder-Gasse bey der Markstall-Egg; von da zog es sich hinauf zu der Krummen Gasse hindurch bis an die Nepffen-Gasse, und durch dieselbe hinunter bis an den Kraut-Garten des St. Agnes-Kloster, und von der Nepffen bis wieder an die Bruder-Gasse. Die Stiftung-Zeit dieses Klosters ist ungewiß; verschiedene Edele aber, welche sich in der Kloster-Kirche ihren Begräbniß-Ort erwählten, haben es bereichert. Bey der Kirchen-Verbesserung wurden dessen Einkünfte dem Spital zugeschlagen. Von den Gebäuden ließ man einige stehen; andere aber wurden verändert. Die Kirche, welche so wol lang als breit war, dient nicht mehr zu Religions-Verrichtungen; der Chor ist auch getrennt; er mußte die Anlage zu einer schönen bürgerlichen Behausung werden. Den Creuzgang hat man noch erhalten. Der Plaz aber vor der Kirche, die Gärten, - - sind an die Bürgerschaft verkauft, und das Geld dem Spital zugewendt worden; nur hat die Obrigkeit einen schönen und weiten Plaz, auch Gelegenheit zu Bestallung und zu Korn-Boden für die Allmosenspend sich vorbehalten. Die ehemalige Kloster-Stube dienet den jungen Töchtern zu einer Schule.

5.) Das Kloster der Augustinern stuhnd in der Untern Stadt an dem Innern Emmersperg. So wol die Zeit der Ankunft, als die Ursache der Entfernung dieser Väter ist unbekannt. Bey der Kirchen-Verbesserung wußte man nichts mehr von ihnen.

6.) Die Kirche der Sonder-Siechen auf der Steig ist Ao. 1336. erbauet worden. Man hat sie der Pfarr Kirche zu St. Johann einverleibet; noch dermalen hat sie ihren eigenen Pfarrer.

7.) Das sogenannte Schwestern-Haus grenzte an das St. Agnes-Kloster; es stuhnd auch unter demselben. Einer des Geschlechts Hegenzer vergabte es Ao. 1358. den Schwestern von der dritten Regel St. Franzen. Seine Einkünften sind seit zwey Jahrhunderten von Gliedern des Kleinen Raths verwaltet, auch seit diesem durch absonderliche Vergabungen geäufnet worden; nunmehr stehen sie unter der Aufsicht eines Sekelmeisters. Das Schwester-Haus selbst, an der Weber-Gasse, dienet dermalen zur Verpflegung kranker Dienst-Mägde, auch der Kranken-Wärtern bey anstekenden Krankheiten.

Neben diesen Klöstern und Kirchen befanden sich vor der Kirchen-Verbesserung auch noch folgende Capellen in und allernächst an der Stadt:

St. Anna, oben neben dem Münster, nächst dem dermaligen Todten-Aker. Seit Ao. 1670. ist sie zu Abdankung der Leichen, öffentlichen Orationen, auch für die Musik-Gesellschaft gewiedmet.

St. Ehrhard soll die erste Capell in dem ehemaligen Fleken gewesen seyn.

St. Michael. Der Abbt Adelbert brachte in dieselbe auswärtige Heiligthümer. Diese 3. Capellen gehörten zu dem Kloster Aller-Heiligen.

St. Anna auf dem Herren-Aker. Rudolf Steigbär, Chorherr zu Aller-Heiligen, stiftete sie Ao. 1475. Sie war der Pfarr-Kirche einverleibt. Ao. 1528. fiel sie in

Bürger-

Bürger-Hände. Ao. 1706. brach man sie ab. Das Haus Zum Luchs steht nun auf derselben Stelle.

Die Capell in dem alten Spital, an dem Ort, wo ehemals Salz ausgemessen, und Brod verkauft worden. Nachher ist aus ihr das Gericht-Haus entstanden; der untere Theil dienet zur Haupt-Wache.

St. Loy, oder *Eulogii* Capell, auf der grossen Bach-Brüke, zu ausserst auf dem steinernen Joche. Die Edeln von Randenberg waren ihre Stifter.

In dem sogenannten Bruder-Höfli, in der Fischen-Häusern-Vorstadt, stuhnd auch noch eine Capell. Auf *St. Exaudi* hielte man zu ihr aus der Stadt einen zahlreichen Creuzgang, bey welchem sich vornemlich die jungen Leute von beyden Geschlechtern versammelten. Aus Anlas der Lustbarkeiten, welche an diesem Tag und Creuzgang üblich waren, entstuhnde bey lustigen Leuten das Sprüchwort: *Exaudi* im Bruder-Höfli.

St. Wolfgang lag auf einem Hügel unten an der Enge gegen der Stadt; man nannte sie auch den Oel-Berg. An der Strasse stuhnden die Bildnisse der drey schlafenden Jünger; unten an dem Felsen aber Christi, kniend und bettend; oben auf dem Felsen, des Engels, der ihn tröstete. Ao. 1485. ist die ehemalige kleine Capell (obgleich mit Widerstand der Abbtey) erweitert, und mit ihren 3. Altären geweihet worden. Verschiedene Cardinäle thaten ihre milden Hände Ao. 1513. mit Ertheilung reichen Ablasses zu dieser Capell auf. Welch ein Ersaz des so häufig für Julius II. von den Eidgenossen vergossenen Bluts! Bürger und Benachbarte wallfahrteten stark hieher. Die Capell ist nun eingegangen; ihre Einkünften aber der Pfarre St. Johann zugeeignet worden.

Unser Frauen Stein unten an dem Lächen an dem Steiner-Hölzlein, jenseits des Rheins. Anfänglich hatten Brüder von dem Berg Carmel hier einen Aufenthalt; nach derselben Abzug bedienten sie die Barfüsser aus

der

der Stadt. Man besuchte sie mit grosser Andacht. Zu derselben soll eine Brüke über den Rhein geführt haben, indem der Fluß allda in einem engen und tiefen Bett über die Felsen hinrauscht.

Die wichtigsten weltlichen Gebäude sind:

1.) Das Rathhaus. Es steht an der Haupt-Strasse, welche sich von dem Ober-Thor bis an das Schwarz-Thor hinabzieht, an derselben rechten Seite. Ao. 1412. ist dasselbe erbauet worden. Das kunstreiche Täfelwerk in der Rath-Stube, und die Deke auf der Laube sind sehenswürdig. Hinter demselben wird das Archiv aufbewahrt. Unten, neben der obern Stiege, fällt ein kunstreiches 14. Schuh weites Portal von Steinmez-Arbeit in das Auge. Anstatt des obern Bogens stehen 11. gevierte Steine in gerader Linie neben einander; der Schlußstein aber ist von unten auf zugespizt. Der offene Schwiebbogen dienet bey Jahr-Märkten, wie ingleichem die obere Laube, den Krämern zu Auslegung der Waaren. Ein Nachtheil ist es, daß dieses Gebäude nicht abgesondert allein, sondern mitten in einer Reihe anderer Häuser steht.

2.) Die Bürger-Bibliothek. Man hat dieselbe im Jahr 1636. zu sammeln angefangen. Drey Jahre nachher wiedmete man ihr den grossen Saal neben der Abbtey zur Herberg. Sie bedarf, um recht brauchbar zu seyn, noch Ordnung und Vermehrung. Eine andere nicht gar zahlreiche Bücher-Sammlung befindet sich in einem Gewölbe der St. Johanns-Kirche; sie dienet vorzüglich den Geistlichen. Einige alte aus der Abbtey hieher gebrachte seltene Handschriften geben ihr einen nicht geringen Werth.

3.) Das Auditorium, in welchem seit Ao. 1730. die Lesungen der Professoren in dem Humanitäts-Collegio gehalten werden, ist neben dem Saal der Bürger-Bibliothek.

4.) Das Gymnasium stuhnd anfänglich auf dem Kirchhof bey St. Johann. Ao. 1628. erbauete man ein geräumigers, unweit dem erstern. Das ehemalige Refecto-

rium des Klosters Aller=Heiligen dienet zu einer teutschen Knaben=, so wie das Refectorium der Barfüsser zu einer Mädchen=Schule.

5.) Das Zeughaus steht anfangs des Mülli=Gäßgens. Ao. 1617. hat man es neu aufgeführt, mit dienlichem Vorrath von grossem und kleinem Gewehr, auch andern Kriegs=Nothwendigkeiten ausgerüstet.

6.) Der Unnot, eigentlich Münot, liegt am Ende der Stadt an der Rinkmauer, auf einem ganz erhabenen Hügel, der Innere Emmersperg genannt. Eine runde, 270. Schritte weite, von grossen Quader=Steinen, 18. Schuh diken Mauern aufgeführte Festung, mit einem Thurm gegen die Stadt und 3. Rundelen. Inwendig kann man unter einem Gewölbe rings umhergehen. Ob dem Gewölbe ist ein grosser runder Plaz; auf demselben ein Magazin, in welchem die schweren Canonen aufbewahrt werden. Hieher kann man von unten hinauf in einem kunstreichen, überaus festen und weiten steinernen Schneken nicht nur gehen, sondern reiten und in Carossen fahren. Oben genießt man eine überaus angenehme Aussicht über die Stadt, die Landschaft, auch weit in das Schwäbische und den Unter=See. Der Thurm gegen die Stadt dienet einem Hochwächter zur Wohnung. Die Stunden bey Tag und Nacht zeigt derselbe durch das Anschlagen eines Hammers an eine Gloke, die ankommenden reitenden und fahrenden Personen durch Trompeten und einen ausgerekten Fahnen, die Feuers=Brunsten in der Stadt mit dem Läuten der Gloke, auf der Landschaft aber durch die Trompeten an. Alle Nacht um 9. Uhr zieht er die Gloke an, um den Reisenden den Thor=Schluß anzukünden. Aus der Stadt führen 2. Wege nach dieser Festung; einer neben den Stadt=Mauern, ein anderer durch den um den Hügel liegenden Wein=Berg. Die Festung ist Ao. 1564. vollendet worden. Zuvor stuhnd allda ein alter Thurm, samt einem in die Vierung aufgeführten star-

ken Gebäude. Die wenigen aus dem grauen Alterthum übriggebliebenen zuverlässigen Nachrichten lassen uns in der Ungewißheit, ob diese alten Festungs-Werke den Römern gegen die unternehmenden Allemannen, oder diesen wider die Römer gedienet haben. Damals aber wurden diese Ueberbleibsel des Alterthums, um der neuen Festung Plaz zu machen, eingerissen. Sie ist eine der sehenswürdigsten Sachen in dieser Stadt. Für einen Frey-Staat aber ist sie von geringem Nuzen. Ein solcher bedarf keiner Festung, um alltäglich eine Stadt in Graus zu schiessen. Ein auswärtiger Feind kann eben so leicht durch eine auf dem Hügel angelegte Schanze, als durch die gewaltige Festung, von dem Anzug gegen die Stadt abgehalten werden. Man giebt ihr auch insgemein den Namen Unnoth, d. i. ein unnöthiges Werk. Sie soll aus denen dem Stande zugeflossenen Jahr- und Dienst-Geltern von fremden Cronen erbauet worden seyn. Ihre Erbauung fällt aber auch in solche Zeiten, da der Wiedertäufer- und Secten-Geist die Gemüther des Eidgenössischen Land-Volks öfters anfachete. Es war dazumal ein staatskluger Gedanken der Obrigkeit, die Untergebnen zu beschäftigen.

7.) Der Alte Spital befand sich ehedem bey dem obern Bad; der Ort trägt noch dermalen den Namen des Alten Spitals. In dem grossen Ao. 1372. über die Stadt ergangenen Brand wurde er in die Asche gelegt, aber auch wieder aufgebauet. Nach der Kirchen-Verbesserung bestimmte man das St. Agnes-Kloster zu einem Spital. Der alte ist durch viele Vergabungen der benachbarten und in der Stadt seßhaften Edeln, auch anderer mitleidigen Personen, und durch gute Haushaltung zu beträchtlichem Reichthum angewachsen. Die Gerichte zu Schlattheim und Löhmingen sind zu obrigkeitlichen Händen gezogen; die Gefälle aber werden durch einen Spitalmeister verwaltet. Seit der Kirchen-Verbesserung

hat man in demselben eine eigene Pfarre angeordnet. Der Pfarrer ist einer der 3. Stadt-Pfarrer.

8.) Die Stadt-Canzley, die Münze und das Korn-Haus, stehen auf dem so genannten Herren-Aker.

9.) Der Salz-Hof liegt zu unterst in der Stadt gegen dem Rhein, zwischen 2. Gassen, in welche sich daselbst die Haupt-Strasse zertheilt. Ein grosses altes Gebäude, dessen Alterthum noch höher steiget, als der Stadt Schaffhausen, indem es in dem ehemaligen Fleken schon soll gestanden haben. Hier werden alle Waaren und Güter, welche zu Schif auf dem Rhein, und über Land anf der Achse, nach der Stadt geführt werden, ein- und ausgeladen, und ein Zoll bezogen. Diesen Zoll besassen, als ein Lehen der Abbtey, verschiedene adeliche Geschlechter in der Stadt nach einander. Burkhard Wiechser, der lezte derselben, verkaufte ihn Ao. 1405. an die Stadt. Das uralte Gebäude ist Ao. 1529. erneuert worden. In demselben wird ein Hofmeister, nebst 4. Hof-Knechten, zu Besorguny der Geschäfte gehalten. Wenn auch gleich der grosse Rhein-Fall bey Lauffen, eine Stunde unter der Stadt, das Ausladen der Waaren nicht nothwendig machte, müßten doch hier alle Läste ausgeschift werden; indem wegen der Menge Felsen und Strudeln, die sich neben der Stadt in dem Fluß zeigen, die weitere Fahrt ganz unthunlich wird.

10.) Das Seel-Haus in der Grube. Hier wird den Fremden und durchgehenden Handwerks-Gesellen, auch andern Dürftigen, das Allmosen ausgetheilt. Auf der Steig haben die Sonder-Siechen (*) ein Haus und Kirche.

11.) Das Bogen-Schützen-Haus in dem Baumgarten. Nächst demselben stuhnd eine ausserordentlich-grosse Linde. Sie breitete ihre Aeste bis auf 36. Schuh weit aus. Auf dem untersten war ein gezimmertes Gerüste mit einem Fuß-Boden, auf welchem 18. Tische stuhnden, samt einem springenden Brunnen, angelegt.

Durch

(*) Aussäzigen.

Durch heftige Sturm-Winde und Alter wurde er aber der dikſten Aeſte beraubet; der ausgehölte Stamm wurde ſo gar mit Lette ausgeſtopft. Ein wütender Sturm-Wind Ao. 1738. zerriß den noch geſunden Theil des Stamms, und der gewaltige Baum ſtürzte ein.

In der Stadt ſelbſt ſind verſchiedene hohe und feſte Thürme angebracht. Eine Gewohnheit, welche in dem 12ten Jahrhundert aus der Lombardie nach Teutſchland gebracht ward, beſonders aber unter den Edeln, welche ſich in den Städten geſezt, viele Nachahmer gefunden hat. Ein Theil derſelben iſt nach und nach abgetragen worden. Hingegen ſind ſtehen gebiieben: Der an dem Schwarzen-Thor; der Kaufleuten Stuben-Thurm: man ſieht an demſelben die Jahr-Zahl 876.; der Thurm Am Ort; der Ober-Thor-Thurm. Der Fronwaag-Thurm ſtürzte Ao. 1746. ein.

Die Stadt hat neben verſchiedenen Neben-Gaſſen zwo ſchöne Haupt-Gaſſen; die eine von dem Ober-Thor bis zu dem Schwarz-Thor; die andere von dem Herren-Aker bis zu dem Neuen Thurm; ſie zieren die Stadt durch ihre Reinlichkeit und gar geraumige Breite. Die meiſten Häuſer ſind von harten Steinen aufgeführt, und machen ein gutes Anſehen. Sehr viele an den Haupt-Straſſen ſind mit guten Gemählden auf einen dauerhaften Grund geziert; eine von vielen Städten Teutſchlands in dem 16ten Jahrhundert angenommene Gewohnheit.

Sie iſt ferner mit verſchiedenen groſſen Plätzen, auf welchen ſchöne laufende oder ſpringende Brunnen angebracht ſind, geziert. Der geraumigſte iſt der Herren-Aker; auf einem erhöheten Ort bey der Neuſtadt. Auf demſelben wird das obrigkeitliche Bau-Holz gezimmert; auch Verſammlungen der ganzen Bürgerſchaft gehalten, wenn Wehr und Waffen beſichtigt werden. Geſchehen Auszüge oder Abſchikung von Hilfs-Völkern, vermöge des Eidgenöſſiſchen Bunds, ſo verſammeln ſich hier die Com-

pagnien, um den Eid der Treue zu schwören. Auf diesem Plaz ist Ao. 1392. das 21ste Turnier in dem Heil. Römischen Reich teutscher Nation von vielen Fürsten und Herren feyerlich begangen worden. Dieser schöne grosse Plaz ist mit vielen ansehnlichen Häusern eingezäunet.

Von gar langen Zeiten her führte bey der Stadt eine Brüke über den Rhein nach dem vorüberliegenden Fleken Feuerthalen. Diese älteste Brüke, deren in einem Instrument von Ao. 1259. Meldung geschieht, war von Holz. Ao. 1480., da dieselbe von dem aufgeschwollenen Fluß gänzlich weggeschwemmt wurde, erbauete man eine neue, theils von hölzernen, theils von steinernen Jochen; aber auch diese mochte der grossen Rhein-Ergiessung des 1560sten Jahrs nicht widerstehen. Ao. 1580. machte man mit Erbauung einer gewölbten steinernen Brüke den Anfang; sie wurde erst Ao. 1611. vollendet, weil man nur im Winter, und wenn das Wasser klein war, arbeiten wollte. Sie hatte 9. steinerne Pfeiler und 10. Bogen. Da diese langwierige Arbeit nicht die dauerhafteste war, wurden die Pfeiler schon in den Jahren 1628. und 1640. von dem grossen Wasser so sehr beschädigt und zerrissen, daß man nothwendig erachtet, auf diese beschädigten Theile eine gedekte hölzerne Brüke zu sezen. Diese, halb von Steinen, halb von Holz, dauerte bis Ao. 1754., da den 3. May 3. steinerne Gewölber, samt 2. Pfeilern, fast in der Mitte der Brüke urplözlich in den Rhein stürzten; hierdurch wurde eine Oeffnung von 139. Schuhen gemacht. Man fand nach diesem Zufall rathsam, die noch stehenden Theile auf beyden Ufern abzubrechen. Die bis Ao. 1758. vollendete schöne und kunstreiche gesprengte hölzerne Brüke ist ein Meister-Stük des in der Bau-Kunst, vornemlich aber in Anlegung kunstreicher Brüken, so erfahrnen Ulrich Grubenmanns von Teufen, in dem Aussern Rhoden des Landes Appenzell. Die Bedachung so wol, als die übrige Einrichtung der Brüke, verdienet

Bewun-

Bewunderung. Ihre Länge beträgt 360. Schritte. Sie führet in den Fleken Feuerthalen, welcher unter der Hohheit des Standes Zürich steht. Allernächst bey dem Gestade in dem Fleken befindet sich ein alter Thurm, durch welchen von beyden Löbl. Ständen Zürich und Schaffhausen die Brüke von dieser Seite geöffnet und geschlossen wird. Die zwischen beyden Ständen, wegen der Oberherrlichkeit über das diesseitige Ufer entstandene Mißhelligkeiten, sind Ao. 1555. durch erbettene Schiedrichter beygelegt; der ergangene Spruch aber Ao. 1566. mehr erläutert worden.

Der Gerwer- und noch andere Bächgen, welche die Stadt durchfliessen, thun bey Feuers-Brunsten, auch zu Beybehaltung der Reinlichkeit, gute Dienste.

Ehedem wurde die Stadt durch 8. Thore beschlossen; zwey derselben aber sind nunmehr vermauert. Dermalen bestehen noch: 1.) Das Rhein- 2.) das Schwarz- 3.) das Neue- 4.) das Thurn- 5.) das Engelbrecht- 6.) das Ober-Mülle-Thor. Neben diesen sind noch drey Reben-Thörlein, als das Weber- Schmiedten- und Schneken-Thörlein.

Die Vorstädte sind:

1.) Fischhäusern vor dem Schwarzen Thor. Diese wird gegen den Berg mit dem Schneken-Thörlein beschlossen; sie hat den Namen von den Fischern erhalten, welche hier nächst an dem Rhein wohnten.

2.) Die Steig vor dem obern Thor, auf einer Höhe. Es stehen hier verschiedene Häuser, samt dem Siechen-Haus und der Kirche.

3.) Die Müllenen vor dem Mülle-Thor, an dem Rhein. Hier stehen vier Korn-, auch Pollier- Pulver- Woll-Weber- Weiß-Gerwer- Sag- Schleif- und Walch-Müllen; alle sind Lehen der Stadt; sie werden durch 2. Thore, eins gegen die Stadt, und eins gegen die Landschaft, beschlossen.

Auf jeden Dienst- und Samstag werden Wochen- vier mal aber im Jahre Jahr-Märkte gehalten. An den Wochen-Märkten ist der Gemüß- und Kraut-Markt durch die starke Zufuhr aller Arten vortreflichen Gemüsses und Kräutelwerks, von Constanz und dem so genannten Paradies, überaus wol bestellt.

§. 10. Das Merkwürdigste der besondern Geschichte der Stadt besteht in Folgendem:

Die Gegend von Schafflhausen machte in den mittlern Zeiten einen Theil des Herzogthums Allemannien aus. Unter demselben stuhnd die Herrschaft über den Fleken den Grafen von Nellenburg und Häigerloch zu. Das Haus Nellenburg, nachdem es den Theil von Häigerloch an sich gebracht, besaß das Gericht, das Münz-Recht, das Recht über die Jahr-Märkte, Märkte, Zölle und Schiff-Lohn, Bier- und Wein-Häuser, Mezg und Fleisch-Bänke. Alle diese Rechte wurden von dem Gräflichen Haus Ao. 1052. an das von ihm gestiftete Kloster Aller-Heilingen vergabet. Dieses ließ die ihm zugefallenen herrschaftlichen Rechte durch einen jährlich erwählten Schultheiß verwalten. Es blieb zwar auf mehrere Jahre hindurch auf der gleichen Person oder Geschlecht; meistens auf denen von Randenburg. Neben dem Schultheiß waren noch 12. Richter, welche ihm die bürgerlichen Geschäfte halfen behandeln; die eine Hälfte wurde von dem Kloster, die andere aber von der Cent oder der Gemeine gesezt. Man hat Muthmassungen: Daß, so bald der Fleken in dem 13ten Jahrhundert zu einer Stadt erhoben worden, er auch das Glük hatte, eine Reichs-Stadt zu seyn; jedoch so, daß die Abbtey dennoch ihre Rechte beybehielt, obgleich dieselben von einem Jahrhundert zum andern durch Verkaufung, Verpachtung, Verlehnung, vermindert wurden. Verschiedene Kayser begabten die Stadt mit herrlichen Freyheiten; zum Beysp. Kaiser Rudolf I. Ao. 1277.: Daß ihre Bürger für kein frem-

des

des Gericht sollten gefodert, sondern vor dem Schulden-Gericht der Stadt berechtigt werden.

Kaiser Ludwig IV., der sich die Freundschaft seiner Gegner, der Herzoge von Oesterreich, auf Unkosten des Reichs, und besonders mit der Gefahr der Stadt Schaffhausen, erkaufen wollte, verpfändete Ao. 1330. den Herzogen Albrecht und Otto die Reichs-Städte Zürich, St. Gallen, Schafhausen und Rheinfelden. Die beyden erstern konnten durch den Nachdruk ihrer Vorstellungen sich von dieser bedenklichen Pfandschaft ledig kaufen; Schafhausen aber mußte sich dieselbe gefallen lassen. Sie blieb in dieser Oesterreichischen Pfandschaft mit augenscheinlicher Gefahr, in den Stand der Dienstbarkeit herabgesezt zu werden, bis Ao. 1415. Das Ungewitter, welches sich dazumal über den geächteten Herzog Friederich sammelte, erwarb ihr wiederum die fast ganz verlohrne Reichs-Freyheit. Vermittelst 6000. Gulden in Gold, welche sie in die immer leere Casse Kaisers Siegmunds fliessen ließ, brachte sie dieser Monarch nicht nur wiederum unter des Reichs unmittelbare Oberherrschaft; er ertheilte ihr noch über dieß die Versicherung, daß sie niemals mehr von dem Reich getrennt, auch ihre Freyheiten ungekränkt geniessen sollte. Der Herzog, um die Gnade des erzörnten Kaisers desto eher wieder zu erlangen, entließ sie selbst des ihm verpflichteten Eids; befahl ihr auch, dem Kaiser zu Handen des Reichs zu huldigen. Nach seiner Begnadigung aber Ao. 1418. war er gleich auf Mittel bedacht, die Stadt wiederum unter die Herrschaft seines Hauses zu bereden. Allein sie bediente sich der erlangten Freyheit weit klüger, als andere Städte zu eben dieser Zeit thaten, welche von dem Kaiser die gleiche Gnade erhalten hatten. Sie erlangte Ao. 1433. eine wiederholte Bestätigung ihrer Reichs-Freyheit. Herzog Siegmund trat in die Fußstapfen seines Vaters; er konnte schwerlich die ehemalige Verpfändung dieser Stadt ver-

schmerzen. Gütliche und gewaltthätige Mittel wurden von diesem Fürst mit Gutheissen Kayser Friederichs III., des Haupts seines Hauses, versucht, um Schaffhausen noch einmal zu einer Oesterreichischen Fürsten-Stadt zu machen. Ao. 1453. wurde so gar von ihm der benachbarte Adel und andere Mannschaft wider sie in das Feld aufgebotten. Durch das in dem folgenden Jahr aber mit den meisten Orten der Eidgenoßschaft geschlossene Bündniß entgieng sie der ihr drohenden Gefahr.

So lang indessen die Oesterreichische Pfandschaft dauerte, sezten die Fürsten einen Vogt über die Stadt. Diese Würde gaben sie dem Haus von Randegg. Der Vogt, samt Schultheiß und Rath, besorgten die Regierung der Stadt. Herzog Leopold verordnete Ao. 1375., nebst dem Vogt und Schultheiß, 16. Personen zu dem Kleinen, und 30. zu dem Grossen Rath; die Hälfte beyder Räthe bestuhnd aus den eingesessenen Edeln, die andere aber aus der gemeinen Bürgerschaft. Eben dieser Fürst machte Ao. 1377. zwischen der Abbtey und der Stadt diese Verordnung: Daß bey entstehenden Streitigkeiten jeder Theil Schiedrichter erwählen, der Fürstliche Stadtvogt aber Obmann seyn solle. Ao. 1387. vermehrte Herzog Albrecht den Kleinen Rath auf 20., den Grossen aber auf 60. Mann; die leztern sollten je nach 3. Jahren abgeändert, jedes Jahr aber auf St. Johann-Tag 20. andere an ihre Statt erwählt, nach eines Ableiben aber von dem Vogt, dem Schultheiß und vier andern Raths-Gliedern, ein neues gesezt werden. Zwanzig Mann aus dem grossen Rath sollten jährlich das Schuld-Gericht besezen, 6. Mann aber die Frefel büssen. Herzog Friederich bewilligte Ao. 1411. der Bürgerschaft, Zünfte zu errichten, Zunftmeister zu sezen, anstatt des Schultheissen aber einen Bürgermeister zu erwählen. Von dieser Zeit an konnte jede der 11. Zünfte 2. Mann in den Kleinen und 5. in den Grossen Rath erwählen. Die Gesellschaft der

Edeln

Edeln ernannte 4. Personen zu dem Kleinen und 3. zu dem Grossen Rath. Ao. 1529. wurde den Edeln bewilligt, 2. Mann in den Kleinen und 5. in den Grossen Rath, gleich einer der übrigen Zünfte zu geben. Nach Endigung der Oesterreichischen Herrschaft wurden jedes Jahr auf den Pfingst-Montag von dem Rath 2., von der Abbtey aber auch so viele Personen ernannt, welche die zwischen beyden Theilen vorfallenden Streitigkeiten, unter dem Vorsiz des Amts-Bürgermeisters, als Obmanns, erörtern sollten; man nennte sie die fünf Männer. In den Jahren 1688. und 1689. wurden verschiedene Veränderungen in der Regiments-Verfassung, unter dem Namen einer politischen Reformation, gemacht. Damals ist auch das Loos bey Bestellung der meisten Stadt-Aemter und bürgerlichen Dienste eingeführt; seit diesem aber in einigen Puncten abgeändert, erläutert und erweitert worden.

Nachdem die Stadt zu verschiedenen malen sich mit den mehrern Ständen der Eidgenoßschaft in Bündnisse eingelassen, wurde sie von den gesamten Hochlöbl. Ständen Ao. 1501. in ihr ewiges Bündniß aufgenommen, unter welchen sie bis dermalen den zwölften Plaz erhalten. Die Artikel ihres Bunds enthalten keine wesentliche Abänderung von der Bündniß derjenigen Stände, welche allernächst vor Schaffhausen in diese ewige Eidgenoßschaft sind aufgenommen worden.

Die Kirchen-Verbesserung hat in dieser Stadt und derselben Landschaft verschiedenen Widerstand gefunden, bis sie gänzich siegen konnte. Diejenigen, welche der Bürgerschaft über diese so wichtige Angelegenheit die Augen zu öffnen anfiengen, waren Sebastian Wagner, genannt Hofmeister, ein Mönch in dem Barfüsser-Kloster; dann Sebastian Hofmann von Straßburg; der erstere trachtete durch seine Predigten in der St. Johann- und St. Agnes-Kloster-Kirche, der zweyte aber in dem Münster, die Bürgerschaft

gerschaft der vorhabenden Kirchen-Verbesserung gönstig zu machen. Erasmus Ritter von Rothweil widersezte sich ihnen durch verschiedene Mittel; auf die Lezte trat er selbst der Kirchen-Verbesserung bey. Zürich war Ao. 1523. durch eine Gesandtschaft bedacht, derselben das völlige Uebergewicht zu geben; allein die Bürgerschaft konnte sich dazumal über das Predigen und Meß-Halten noch nicht vergleichen. Die Verbesserer und die Römische Kirche hatten fast gleich viel Anhänger. Im Jahr 1524. fand die Kirchen-Verbesserung mächtigen Fortgang. Verschiedene zu dem Wesen der Römischen Kirche gehörige Uebungen und Gebräuche wurden abgeschaft. Der Abbt Michael in dem Kloster Aller-Heiligen übergab durch einen eigenen Vertrag, mit seinem Convent, das Kloster, samt allen dessen Rechten und Einkünften, der Obrigkeit; der Vertrag selbst aber ist damals nicht völlig zu Stande gekommen. Das folgende 1525ste Jahr war gar unruhig. Die von Zürich ausgegangenen Wiedertäufer erwekten viele Ungelegenheit. Thomas Münzer, dieser bekannte Anführer der schwärmerischen teutschen Bauern, hielt sich eine Zeitlang zu Hallau und Schleitheim auf; er fand in dem Rath, unter der Bürgerschaft und dem Land-Volk Anhang. Durch obrigkeitlichen Befehl wurden aber noch die Messe, das Fasten und andere Ceremonien beybehalten. Dessen ungeachtet benahm man dem Abbt zu Aller-Heiligen alle Gewalt, sezte einen Vogt und Pfleger über das Kloster, bestimmte jedem Conventual ein Leib-Geding an Geld, Frucht und Wein, bis an seinen Tod; die meisten, selbst der Abbt, verehlichten sich, schlugen auch in der Stadt, theils als Layen, theils als Geistliche, ihre Wohnungen auf. Allein an dem Pfingst-Montag weigerten sich die Zünfte der Reb-Leute und Fischer, die gewohnte Huldigung abzustatten, bis man ihnen in einigen Artikeln, als in der Abschaffung der Bilder, in Handhab der Geistlichen, welche das wahre

Evange-

Evangelium predigten; in der Abfolgung des von ihnen so genannten Göttlichen Rechts, anstatt des von den Klöstern Aller-Heiligen und St. Agnes vorgeschlagenen Weltlichen Rechts; die Ablösung der Theil-Reben, Vigilien und Jahr-Zeiten; Gleichhaltung der Bürger, - - - bewilligen würde. Man willfahrte zwar in Abschaffung der Bilder. Einige aber, welche mit diesem Geschäft am meisten verwikelt waren, wurden von Stadt und Land verwiesen. Beyde Räthe beschlossen, nicht mehr neben den Reb-Leuten und Fischer-Zünften zu sizen, bis sie sich zur Huldigung bequemten. Hundert von diesen leztern zogen zwar hierauf die Waffen an; sie wurden aber von 500. andern übermannet, auch zur Uebergabe der Waffen und zur Huldigung gezwungen, die Zunftmeister und Sechser der Reb-Leute entsezt, verschiedene aber theils an Geld gebüßt, theils des Lands verwiesen. Ao. 1526. wurde die Badische Religions-Unterredung von abgeordneten Geist- und Weltlichen besucht. In dem folgenden Jahr hielt die Verwirrung und der Widerspruch noch ferner an; man erkannte, daß den Geistlichen, welche nicht Messe lesen wollten, ihre Dienste und Einkünften sollten entrissen werden; man läutete den an der Pest Verstorbenen, wenn sie mit dem Sacrament sich hatten versehen lassen, bey ihrer Beerdigung; denen, so dasselbe ausgeschlagen, gestattete man diese Ceremonie nicht. Ao. 1528. wurde zwar die Religions-Unterredung zu Bärn besucht; man war aber mit sich selbst noch nicht einig, was man wollte. Man verbott den Geistlichen, bey Verlust ihrer Pfründe, sich zu verehelichen; bestätigte auch nochmals die Messe durch die Mehrheit der Stimmen. Erst Ao. 1529., nachdem zuvor eine Gesandtschaft von den Städten Zürich, Bärn, Basel, St. Gallen und Müllhausen, vor Kleinen und Grossen Räthen sich eingefunden, gab man der Römischen Kirche und ihren Gebräuchen gänzlichen Abscheid; man

man erlaubte den Priestern, Mönchen und Nonnen, sich zu verehlichen, schloß auch noch in diesem Jahr zu Baden das Evangelische Bürger-Recht mit Zürich, Bärn und Basel. Einige Bürger, besonders von den Edeln, welchen die Trennung von der Romischen Kirche nicht anstuhnd, begaben sich nach Rheinau; andere, die zwar in der Stadt blieben, hiengen doch noch heimlich dieser Kirche an; ja einige nahmen gar die Partie der Wiedertäufer an. Denen, so die Verbesserung anzunehmen sich weigerten, wurde erlaubt, mit Haab und Gut, ohne Abzug, wegzuziehen. Die Wiedertäufer, besonders in den Dörfern Merishausen und Schleitheim, erwekten so wol der Obrigkeit, als der Geistlichkeit, noch lange Zeit viele Geschäfte. Ao. 1566. unterschrieb die Stadt die Eidgenössische Glaubens-Bekenntniß. Auch in diesem laufenden Jahrhundert ist sie durch die so genannten Pietisten, Inspirierten und Herrenhuter, beunruhigt worden.

Der Pfarrer bey St. Johann ist jederzeit Decan und der Erste der Geistlichkeit. Bey absonderlichen Zusammenkünften der vordersten Geistlichen, auch bey der Synode der gesammten Geistlichkeit hat er den Vorsiz. Er ordiniert die Candidaten des Ministeriums; stellt auch dieselben den Gemeinen vor, wann sie auf Pfründe berufen werden. Er wohnet dem Schul-Rath, so auch den Besuchen des Gymnasiums und der Schulen bey. Die Pfarrer in dem Münster und dem Spital haben gleichfalls in dem Schul-Rath und bey der Visitation derselben ihren Siz. Man nennt sie mit dem erstern die *Triumviri* der Stadt. Die Landschaft ist in 17. Pfarren eingetheilt. Die Pfarrer zu Stadt und Land werden von dem Kleinen Rath durch heimliche Wahlen aus einem zuvor von dem Schul-Rath gemachten Dreyer-Vorschlag erwählt. Nur die wenigsten Land-Pfarrer haben in den Gemeinden selbst ihre Wohnungen. Jährlich halten sie auf der Herren-Ekstein in der Stadt ihre Synode, welcher von den Räthen die beyden

beyden Bürgermeister, als vorderste Beysizer des Schul-Raths, beywohnen.

§. 11. Das Regiment der Stadt ist zwar aristocratisch; aber so, daß die Bürgerschaft bey der Wahl der Magistrats-Personen sehr wichtige Freyheiten besizt. Die Verwaltung aller Geschäfte aber ist den Kleinen und Grossen Räthen aufgetragen; beyde zusammen machen eine Anzahl von 85. Personen aus, als 25. den Kleinen und 60. den Grossen Rath. Der Kleine besteht aus dem Amts-Bürgermeister, und 2. Personen von jeder der zwölf Zünfte und Gesellschaften. Einige derselben führen den Titul Zunftmeister, andere der Obherren. Zu dem Grossen Rath giebt jede der zwölf Zünfte fünf Mann. Kleine und Grosse Räthe zusammen besorgen alle den gemeinen Wolstand, auch bürgerliche Freyheiten berührende Geschäfte; sie erwählen die Bürgermeister, Statthalter, Sekelmeister, den Stadtrichter und den Vogt des Reichs; sie fassen die Vollmachten der Gesandten so wol auf die Tagsazungen, als bey andern Vorfallenheiten ab; hören auch den Bericht ihrer Verrichtungen an. Der Kleine Rath besonders behandelt die täglich vorfallende Rechts- Policey- Stands- Haushaltungs-Geschäfte, besorget auch den auswärtigen Brief-Wechsel; vor ihn kommen die Appellationen von den obrigkeitlichen Commissionen, desgleichen von den Land- und Obervögten. Nur den Bürgern der Stadt wird von dem Kleinen an den Grossen Rath eine Appellation gestattet; da dann der Grosse Rath ohne Zuzug des Kleinen gänzlich über das Geschäft abspricht. Bey Rechts-Händeln, die vor dem Kleinen Rath schweben, wenn nach gemachtem Ausstand bis in den dritten Grad der Bluts-Freundschaft, und den zweyten der Schwägerschaft, nicht die Hälfte der Räthe, zwölf, sizen bleiben, so wird der Abgang aus dem Grossen Rath ersezt, falls es der Kläger oder der Beklagte begehrt. Ein gleiches wird in Appellations-Sachen vor dem Grossen Rath beobachtet.

Sizen,

Sizen, wegen Ausstand mit den Parteyen, bey Appellations-Sachen vor dem Grossen Rath, nicht 30. Richter, so kann diese Anzahl, auf Begehren einer Partie, aus dem Stadt-Gericht oder den Gesellschaften und Zünften ergänzt werden. Die gewohnten Raths-Tage sind der Montag, Mittwoch und Freytag.

Alle Obherren, Zunftmeister und Grossen Räthe, werden von den sämtlichen Gesellschaftern und Zünftern erwählt. Hierin besteht eine der wichtigsten Freyheiten der Bürgerschaft. Die Wahlen geschehen also: Der Obherr, oder der Zunftmeister, der das Haupt der Zunft ist, übergiebt jedem Zünfter einen gedrukten Zunft-Rodel; mit demselben verfügt er sich an einen besonders bestimmten Ort, löscht den Namen desjenigen, welchen er zu dem Amt am tüchtigsten hält, aus; die Rödel werden in einen neben dem Haupt der Zunft hangenden Wahl-Sak geschoben, von demselben ausser der Zunft-Stuben in Beyseyn 4. Zunft-Genossen, welche besonders hierzu geordnet sind, gezählt, und die Anzahl der Stimmen, so wol des Erwählten, als der übrigen, welche mit in der Wahl gewesen, öffentlich angezeiget. Stehen die Stimmen zwischen zweyen oder mehrern gleich inne, so kömmt der Entscheid dem Obherrn oder Zunftmeister zu, der nur in solchem Fall eine Stimme hat. Alle auf den Zünften vorgenommenen Wahlen bedörfen keiner Bestätigung weder von dem Kleinen noch dem Grossen Rath; jedoch müssen die Erwählten 8. Tage still stehen. Nach Verfluß derselben wird von dem Kleinen Rath nicht nur über den Erwählten, sondern auch über die übrigen, welche neben ihm 6. Stimmen gehabt, eine genaue Untersuchung vorgenommen. Alle Raths-Glieder werden bey ihren Eiden befraget: Ob ihnen etwas bewußt, daß bey der geschehenen Wahl Miet und Gaben, Geld oder Gelds werth gegeben, oder verheissen worden? Kann so etwas erwiesen werden, so wird der Fehlbare gestraft; ja

nach

nach Befinden die Wahl ungültig erkennt. Wird nichts von solchen Unrichtigkeiten angebracht, so ist dennoch der Erwählte gehalten, den Practicier-Eid zu leisten, und zu schweeren, daß er selbst nicht wider die Practicier-Ordnung gehandelt, noch andern hierzu Anleitung oder Befehl ertheilt habe.

Von dem Erwählten wird gefodert, daß er Bürger und zünftig sey; daß weder Vater und Sohn, noch 2. Brüder, weder im Kleinen noch Grossen Rath zu gleicher Zeit sizen können. Ein Sohn, oder ein jüngerer Bruder, welcher ein Glied des Kleinen oder Grossen Raths ist, muß seine Stelle verlassen, wenn entweder sein Vater, oder älterer Bruder, in den Kleinen oder Grossen Rath (es sey nun von der gleichen, oder einer andern Zunft und Gesellschaft,) erwählt wird.

Die Wahlen aber, welche bey Kleinen und Grossen Räthen stehen, geschehen also: Der Amts-Bürgermeister, wenn er die ledige Stelle angezeiget, läßt die Wahl-Ordnung verlesen; jedem Wählenden wird ein bezeichneter weisser Zedel übergeben, an einem hierzu gewiedmeten Ort ausser der Rath-Stuben schreibt er den Namen dessen, welchen er zu dem Amt tüchtig erachtet. Die sämtlichen Zedel werden in einen Sak gelegt, der neben dem Amts-Bürgermeister hängt; jeder langet aus einem andern Sak einen Wahl-Pfenning heraus. Die Zahl derselben soll mit der Zahl der Wählenden gleich eintreffen, unter denselben aber 4. weisse sich befinden; 2. derselben sind für die Kleinen, und 2. für die Grossen Räthe bestimmt. Die, welche diese 4. weissen Pfenninge herausgelanget, öffnen, nebst dem Amts-Bürgermeister, an einem besondern Ort die Wahl-Zedel, und untersuchen dieselben. Nachher werden durch den Amts-Bürgermeister die Stimmen der Wahl eröffnet. Stehen solche gleichinne, so giebt der Bürgermeister, der nur dann eine Stimme hat, den Entscheid; zeigt aber dieses bey Eröffnung

der Wahl nicht an. Acht Tage nach der Wahl wird von beyden Räthen, gleichwie bey den Wahlen, so auf den Zünften vorgehen, eine gleiche Untersuchung über den Erwählten vorgenommen, auch von ihm der Practicier-Eid geschworen.

Alle Wahlen (sie geschehen vor den Räthen, oder den Zünften,) sollten, nach der oberkeitlichen Wahl-Ordnung, 4. Stunden nach dem Ableiben dessen, so das Amt bekleidet, vorgenommen werden; doch die Uebung ist, daß, wenn ein solcher in der Nacht oder Vormittag abgehet, die Wahl Nachmittag geschiehet; stirbt er Nachmittag, so wird die Wahl bis auf den folgenden Morgen aufgeschoben. Selbst Fest- und Sonntage sind hiervon nicht ausgenommen. Mit den geistlichen Wahlen wird ein gleiches beobachtet.

Bey der jährlichen Regiments-Erneuerung auf den 2ten Pfingst-Tag versammeln sich Kleine und Grosse Räthe Morgens um 6. Uhr auf dem Rathhaus. Der gewesene Amts-Bürgermeister übergiebt seine Würde; der zuvor gewesene Bürgermeister wird gemeiniglich zum Amts-Bürgermeister erwählt, und unter Läutung eines besondern Glökgens und dem Schall der Posaunen von beyden Räthen nach der St. Johanns-Kirche begleitet. Hier versammelt sich auch die Bürgerschaft Zunft- und Gesellschafts-weise. Nach gehaltener Predigt, wobey die drey obersten Stadt-Pfarrer abwechseln, bedanket sich der abgehende Bürgermeister gegen die Bürgerschaft für die ihm erzeigte Ehre und Gehorsam, und stellt den von Kleinen und Grossen Räthen erwählten Amts-Bürgermeister vor. Nach dessen geendeter Rede werden diesem das eine Jahr von dem Stadt-, das zweyte von dem Raths-Schreiber seine Amts-Pflichten vorgelesen; diese beschweert er dann durch einen cörperlichen Eid. Einer der beyden Staats-Schreiber lieset die so genannte Bürger-Oeffnung vor; darauf leisten beyde Räthe, samt der Bürgerschaft, den Eid. Die ganze Bürgerschaft verfügt sich nach diesem

auf

auf ihre Zünfte und Gesellschaften, erwählt ihre Obherren, Zunftmeister und Grossen Räthe. An dem folgenden Tag schweeren beyde Räthe auf dem Rathhaus den Rath-Eid, und bestätigen den Unter-Bürgermeister, Statthalter, beyde Sekelmeister, den Reichs-Vogt, Stadt-Richter, Stadt-Baumeister, samt den angeordneten Tribunalien, auch die, so Aemter und Dienste bekleiden.

Die vordersten Häupter des Stands sind: Die beyden Bürgermeister, der Statthalter und 2. Sekelmeister. Der Amts-Bürgermeister hat in dem Kleinen und Grossen, auch in dem Geheimen und Kriegs-Rath den Vorsiz; desgleichen bey dem Schul-Rath, den Abzugs- und Auffalls-Behandlungen; ist Ober-Pfleger der Einkünfte des Klosters Aller-Heiligen und des Spitals, wie auch der Landvogtey Neukirch. Der Unter- oder 2te Bürgermeister hat den 2ten Rang in beyden Räthen; er wohnet den gleichen Tribunalien bey, hat auch die gleiche Ober-Aufsicht, wie der Amts-Bürgermeister; eigentlich ist er nichts weiter als ein Glied des Kleinen Raths. Wenn ein Obherr oder Zunftmeister einer Zunft zur Würde eines Bürgermeisters gelangt, so erwählt dieselbe einen andern Obherr oder Zunftmeister; man nennt solchen aber nur Wechsel-Obherr oder Zunftmeister, indem er, wenn der Bürgermeister nicht im Amt ist, dasselbe Jahr dem Rath nicht beyzuwohnen befügt ist; der Unter-Bürgermeister ist dann selbst das Jahr hindurch Obherr oder Zunftmeister der Zunft.

Der Statthalter, der, wie die beyden Bürgermeister, von beyden Räthen erwählt wird, ist in Abwesenheit der Bürgermeister das Haupt beyder Räthe; desgleichen sizt er auch in dem Geheimen- Kriegs- und Schul-Rath; anbey ist er Präses der Censur oder Rechen-Stuben, des Ehe- Wayfen- und March-Gerichts, - - - Obhert des Salz-Hofes.

Die beyden Sekelmeister wechseln jährlich auf Pfingst-Dienstag in ihrem Amt mit einander ab. Sie werden zu den gleichen Tribunalien berufen, in denen der Amts-Bürgermeister den Vorsiz hat; anbey führen sie die Aufsicht über das Zeug- Kauf- und Salz-Haus, die Waldungen und den Wein-Zoll. Man nennte sie ehedem die Stadt-Rechner. Nunmehr, da die Eidgenossen auch den Teutschen in Erhöhung der Titel ohne Noth leicht nachahmen, ist dieser Titel allzugering; man giebt ihnen den Namen der Sekel-Herren. Sie werden von beyden Räthen, nach Wolgefallen, aus dem Kleinen oder Grossen Rath, auch aus der Bürgerschaft erwählt; bedienen auch das Amt lebenslang, oder bis auf höhere Beförderung. Wenn einer aus der Bürgerschaft dieses Amt erhält, so wird er dadurch kein Glied des Raths, genießt aber vor allen Kleinen Räthen den Rang.

Die Obherren und Zunftmeister stellen neben diesen fünf Häuptern den Kleinen Rath vor, wohnen aber auch dem Grossen Rath bey. Sie allein haben den Zutritt zu den Obervogteyen auf der Landschaft; sie besezen auch die mehrern Pläze in allen Tribunalien und Commissionen. Unter sich haben sie den Rang nach der Zeit ihrer Erwählung.

Die vornehmsten Tribunalien sind:

Der Geheime Rath. Neben den 5. Häuptern sizen in demselben noch ein Glied des Kleinen Raths, samt dem Stadt-Schreiber. Dieser Rath soll nur über wichtige Geschäfte Vorberathschlagungen abfassen.

Die Censur und Rechen-Stuben läßt sich von den Obervögten und oberkeitlichen Beamteten über ihre Verwaltung der oberkeitlichen Gefälle Rechnung geben. Sie besteht aus dem Statthalter, beyden Sekelmeistern, 2. Kleinen, 3. Grossen Räthen, und dem Stadt-Schreiber.

Das Ehe-Gericht ist besezt von dem Statthalter, den 3. Stadt-Pfarrern, und 5. Gliedern des Kleinen Raths. Es hat seinen eigenen Schreiber.

Zween so genannte Reformations-Rüjere aus den Grossen Räthen haben die Obliegenheit, dem Kleinen und Grossen Rath dasjenige, was von zweyen oder mehrern Raths-Gliedern, oder gemeinen Bürgern, vorzutragen verlangt wird, anzumelden; und dieses ohne Anzeige desjenigen, der sie hierzu aufgefodert hat. Die Bürger aber sind nur allein befugt, vortragen zu lassen, wenn wider die Ao. 1689. gemachte politische Reformation gehandelt wird.

Die Canzley ist von dem Stadt- und dem Rath-Schreiber, samt einem Archivarius, bedient. Der erste und der dritte werden von beyden Räthen, der Rath-Schreiber aber allein von dem Kleinen Rath durch das Loos erwählt. Der Stadt-Schreiber besorget den auswärtigen Brief-Wechsel und die Standes-Geschäfte; der Rath-Schreiber führt die Feder, wenn vor dem Rath bürgerliche Geschäfte behandelt werden. Unter des Archivarius Aufsicht steht das Archiv und die Registratur. Jeder Schreiber hat einen ihm von dem Rath zugegebenen Substitut unter sich. Jedem Bürger steht nach abgelegtem Eid frey, die Stadt- oder Raths-Canzley zu besuchen; aber ohne Belohnung. Jedoch können dann nur solche die Obervogtey-Schreibereyen von dem Kleinen Rath erhalten.

Die zwey Gerichte in der Stadt sind:

1.) Das Vogt-Gericht. Es richtet über Schlag- und Schelt-Händel; es sey dann, daß es eines Leib und Leben, Abnehmung eines Glieds, oder tödtliche Verwundungen betreffe. Solche Sachen werden dann an den Rath gewiesen. Neben dem Vogt des Reichs, der des Gerichts Vorsteher ist, wird es noch von zwölf Richtern aus dem Grossen Rath, einem aus jeder Zunft und Gesellschaft, besezt. Diese so genannten 12. Vogt-Richter haben als solche den Rang vor den übrigen 4. Grossen Räthen ihrer Zunft. Hierzu werden sie von ihren Zünf-

ten erwählt. Der Reichs-Vogt aber wird von beyden Räthen gesezt; er wechselt jährlich mit dem Vorsteher des Stadt-Gerichts, oder dem Stadt-Richter ab; so daß ie einer dieser beyden das eine Jahr Reichs-Vogt, das 2te Stadt-Richter ist. Sie werden aus der Bürgerschaft hierzu ernennt; genieſſen aber den Rang gleich nach den Kleinen Räthen.

2.) Das Stadt-Gericht spricht über die kanntlichen und nicht kanntlichen Schuld-Sachen, welche sich nicht über 60. Gulden belaufen, ab. Was diese Summe übersteigt, ist der Erkanntniß des Raths überlassen. Das Haupt dieses Gerichts ist der Stadt-Richter; neben ihm sind noch 24. Richter, von jeder Zunft 2. geordnet; der eine wird von dem Rath, der 2te von der Zunft erwählt. Sie haben den Rang nach den Grossen Räthen. Der Vogt und der Stadt-Richter behalten bis auf höhere Beföderungen ihre Bedienungen. Die End-Urtheile beyder Gerichte können von den Bürgern an den Kleinen Rath gebracht werden.

Malefiz-Verbrechen, welche in der Stadt und auf der Landschaft begangen werden, kommen vor den Kleinen Rath. Dieser urtheilt über dieselben bey beschlossener Thüre, unter dem Vorsiz des Reichs-Vogts.

Die Kirchen und geistlichen Güter werden verwaltet:
1.) Durch einen Pfleger des Klosters Aller-Heiligen:
2.) Durch den St. Agnes-Amtmann, welcher die Gefälle des ehemaligen Klosters dieses Namens besorget:
3.) Durch den Paradeiser-Amtmann. Dieser verwaltet die Gefälle des erstern Paradeiser-Klosters in dem Thurgäu, welche in dem Canton liegen, und dem Stand bey der Vertheilung der Gefälle des Klosters zugewendet worden. Bey der Beschreibung der Land-Grafschaft Thurgäu werden die besondern Umstände und die Ursachen der Vertheilung seiner Gefälle mit mehrerm angezeigt werden.
4.) Der St. Johannes-Amtmann bezieht die Gefälle dieser

fer Pfarr-Kirche. Jeder dieser Amt-Leute genießt seine Verwaltung 6. Jahre. Ferner sind in der Stadt Zürich und zu Andelfingen zwey Amtleute des Standes aus den Bürgern von Zürich, welche die in dem Canton Zürich liegenden Gefälle der Abbtey Aller-Heiligen besorgen; desgleichen ein Amtmann zu Engen, in der Schwäbischen Land-Grafschaft Bar, zu Beziehung dasiger Einkünfte.

Die sämtliche Bürgerschaft ist in 2. Gesellschaften und 10. Zünfte eingetheilt. Als: 1.) Die obere Gesellschaft, oder die Herren-Stube. Dieser sind nur 6. adeliche Geschlechter einverleibet: 1.) Peyer im Hof, 2.) Stokar von Neunforn, 3.) Ring von Wildenberg, 4.) Im Thurn, 5.) von Mandach, 6.) eine Linie des Geschlechts von Waldkirch. 2.) Die untere Gesellschaft, oder die Kaufleuten-Stube. Auch hier sind noch adeliche Geschlechter: Als Peyer, Ziegler, von Zieglern, die übrigen Linien von Waldkirch, Stokar, Riedmann, desgleichen einige bürgerliche Geschlechter. Auf der erstern werden nur Personen aus den 6. bemerkten Geschlechtern, auf der zweyten nur die Nachkömmlinge der würklichen Gesellschafts-Genossen angenommen. Diese beyden Gesellschaften haben den Rang vor den übrigen Zünften. Die Kleinen Raths-Glieder derselben tragen den Namen Obherren, der Zünfte aber Zunftmeister.

Die Zünfte sind:

1.) Die Fischer, 2.) die Gerwer, Weiß- und Roth-Gerwer, auch Pergamenter, 3.) die Schuhmacher, 4.) die Schneider, samt den Tuch-Scherern und Kürßnern, 5.) die Schmiede, Waffen- Huff- Messer- Nagel- Kupfer- und Degen-Schmiede, Schlosser und Büchsenmacher, 6.) die Beken und Müller, 7.) die Reb-Leute, 8.) der Rüden, wo keine besondre Handwerker sind, 9.) die Mezger und Fleischhaker, 10.) die Weber in Lein und Wolle. Die übrigen Handwerker sind an keine gewisse Zunft angewiesen; der Sohn aber ist verbunden, auf

seines Vaters Zunft zu bleiben, wenn ihn nicht sein Handwerk an eine andere Zunft weiset. Jedoch ist jede Zunft befügt, einen Bürger, der seines Handwerks wegen auf keine andere Zunft gehört, zu einem Zunft-Genossen anzunehmen. Dieses geschieht aber, wegen grossen Unkosten, nicht allzuoft.

Das Gymnasium, welches zum Unterricht der Jugend in verschiedene Classen eingetheilt, ist bald nach der Kirchen-Verbesserung zu Stande gekommen. Es hat Lehrer: 1.) In der Gottes-Gelehrtheit, 2.) in der Griechischen, 3.) in der Hebräischen Sprache, 4.) in der Logik und Metaphysik, 5.) in der Mathesi, 6.) in der Natur-Wissenschaft, 7.) in der Geschichte, und 8.) in der Beredsamkeit. Diese öffentlichen Lehrer werden von dem Rath aus einem Dreyer-Vorschlag des Schul-Raths gesezt. Ein Rector, Conrector, samt 4. Präceptoren, unterrichten in der lateinischen Sprache; ihre Wahl geschiehet so, wie der öffentlichen Lehrer des Gymnasiums; vier teutsche Schulmeister aber unterrichten im Lesen und Schreiben dieser Sprache.

§. 12. Die Landschaft der Stadt Schaffhausen ist in 9. Obervogteyen und eine Landvogtey eingetheilt. Die Obervogteyen sind: 1.) Buch, 2.) Thäingen und Barzheim, 3.) Herblingen und Neyet; diese liegen der Stadt gegen Morgen und Mitternacht. 4.) Neuhausen, 5.) Beringen, Hemanthal und Grießbach, 6.) Löhningen und Guntmadingen, 7.) Merishausen und Bergen, 8.) Schleitheim und Beggingen, 9.) Rüedlingen, 10.) die Landvogtey Neukirch; diese liegen der Stadt gegen Abend und Nordwest. Die Obervögte werden aus dem Mittel des Kleinen Raths durch heimliche Wahlen erwählt; sie geniessen solche Verwaltungen lebenslang, oder bis auf höhere Beförderungen. Sie richten über

die

die in den Vogteyen vorfallenden bürgerlichen Geschäfte; von ihrem Ausspruch aber kann man an den Kleinen Rath kehren.

Bevor ich die nähere Beschreibung derselben vornehme, soll ich noch des Müllithals gedenken, welches allernächst vor dem Neuen-Thurn- und Engelbrechts-Thoren der Stadt liegt. Es erstrekt sich bis an das Hauenthal. Seinen Namen hat es von den Müllen, welche ehedem in dem Thal gewesen. In demselben quillt eine grosse Menge Wassers hervor. Ein Theil wird in eine oberkeitliche wolverwahrte und gewölbte Brunnen-Stube, fast mitten in dem Thal, gesammelt; der andere Theil bewässert die Wiesen und Matten des Thals. Das Wasser aus der Brunnen-Stube dienet zu mehr als 100. öffentlichen Rohr-Brünnen in der Stadt.

§. 13. Die Obervogtey Buch.

Sie begreift:

Buch. Ein kleines Pfarr-Dorf in einer angenehmen fruchtbaren Gegend in dem Hegäu, zwischen Ramsen und Randek. Es ist von dem übrigen Gebiet des Standes durch einen Theil der Land-Grafschaft Nellenburg abgesondert. Von der Stadt ist es auf 3. Stunden entfernt. Das ehemalige Kloster St. Agnes hat die niedern Gerichte über dasselbe zum theil Ao. 1341., zum theil Ao. 1354. erkauft. Von dem Kloster kamen sie Ao. 1529. an Jkr. Hans Peyer, Bürgermeister zu Schaffhausen; dieser verkaufte sie noch in gleichem Jahr an die Stadt. So lange die Hoheit unter der Land-Grafschaft Nellenburg stuhnd, hatte die Stadt mit dem dasigen Ober-Amt öftere Stösse. Ao. 1723. wurde alle hohe Gerichtsbarkeit von Kaiser Carl VI. erkauft, und gänzlich von Nellenburg getrennt. Der Bann des Dorfs ist ziemlich weitläufig. Ehedem war es eine Filial der Pfarre Gäilingen. Je der älteste Candidatus Theologiæ zu

Schaffhausen mußte jeden Sonntag allhier den Gottesdienst verrichten; Ao. 1710. aber hat man die Filial zu einer Pfarre geordnet, auch dem Pfarrer in dem Dorf selbst eine Behausung erbauet.

Ober- und Unter-Gäilingen. Dieses Evangelische Pfarr-Dorf liegt in der Land-Grafschaft Nellenburg. Zween Drittel der Vogtey stehen dem Freyherrlichen Hause von Liebenfels, der dritte Theil aber Schaffhausen zu. Der Kirchen-Saz gehörte seit Ao. 1404. durch einen Tausch gegen dem Kirchen-Saz zu Remigsheim, in der Grafschaft Rothenburg, dem Kloster Aller-Heiligen zu.

Büesingen. Dieses Evangelische Pfarr-Dorf liegt eine Stunde ob der Stadt. Die hohe Gerichtsbarkeit steht unter der Land-Grafschaft Nellenburg; die niedern aber bey dem Hause Im Thurn zu Schaffhausen. Das Kloster Aller-Heiligen besizt hier den Kirchen-Saz, samt dem Zehenden. Der Ort, da die Kirche steht, hieß ehedem Kilchsperg. Sie ist die älteste dieser Gegenden; der Fleken Schaffhausen selbst war hieher kirchgenössig.

Ober- und Unter-Wydlen. Ueber diese in der Pfarre Büesingen liegende zwo Dorfschaften hat der Stand im Jahr 1723. die hohe Gerichtsbarkeit von der Land-Grafschaft Nellenburg erkauft.

Gemarsbrunn. Eine Dorfschaft in der gleichen Pfarre.

Buchtalen, oder Buchtalheim. Dieses Filial-Dorf von Büesingen ist Ao. 1498. von Adam Cron der Stadt verkauft worden. Vor Zeiten hatte die H. Lucia allhier eine Capell. In dem Anfang dieses Jahrhunderts hat man eine kleine Kirche aufgebauet.

Petersschlatt an dem Rhein. Das sind einige Bauern-Höfe.

§. 14. Die Obervogtey Thäingen.

Diese Obervogtey ist die äusserste des Stands gegen Morgen; sie grenzet an das Nellenburgische und an

die

die Obervogteyen Buch und Herblingen. Unter ihr. stehen:

Thäingen. Ein grosser Fleken in dem Hegäu, an den Nellenburgischen Grenzen. Die niedern Gerichte. dienten vor Zeiten den Hünen von Beringen, denen von Fulach und von Stoffeln gemeinsam. Der von Beringen Antheil fiel schon Ao. 1400. erbsweise an die Edeln Im Thurn, welche dieselben noch dermälen besitzen. Den Theil des Hauses Stoffeln hat die Stadt Ao. 1461. durch die Waffen an sich gebracht. Der Theil des Hauses Fulach ist Ao. 1580. an sie verkauft worden. Zwischen diesen Edeln und der Gemeine thaten sich öfters so starke Mißverständnisse hervor, daß dieselben in den Jahren 1560. 1562. und 1564. an die Eidgenössischen Tagsazungen, um sie beyzulegen, gebracht wurden. Die hohe Gerichtsbarkeit über den Fleken hat der Stand im Jahr 1723. von dem Hause Oesterreich, als Besizer der Land-Grafschaft Nellenburg, erkauft. Die Gerichte wurden bis Ao. 1538. von einem jeweiligen Bürgermeister verwaltet; damals aber zu einer besondern Obervogtey geordnet.

Barzheim. Diese Dorfschaft ist von dem Fleken Thäingen, in deren Pfarre sie auch liegt, eine halbe Stunde entfernt. Die Edeln von Barzheim erbaueten hier ihr Stamm-Haus. Die folgenden Besizer der niedern Gerichte waren die von Fulach bis im Jahr 1580., da sie dieselben an den Stand verkauften. Die hohe Gerichtsbarkeit ist Ao. 1723. erkauft worden. Die Edeln Stoker zu Schaffhausen haben hier einige Lehen und Güter besessen, auch an diesem Ort gewohnet, bevor sie das Bürger-Recht in der Stadt angenommen haben.

§. 15. Die Obervogtey Herblingen und Neyet. Sie grenzet an die Land-Grafschaft Stühlingen, an die Vogteyen Thäingen, Buch, den Stadt-Bann

und

und Merishausen; sie erstrekt sich von Norden nach Süden auf 3. Stunden. Die Gegend, in der dieselbe liegt, wird der Reyet genannt; eine bergichte, doch fruchtbare Landschaft. Die Gebirge selbst sind Theile des grossen Randens. Die Grafen von Kyburg, nach ihnen die von Nellenburg, waren die ersten bekannten Besizer dieser Gegend. Die Edeln von Blumenegg, samt einigen andern aus der unmittelbaren Reichs-Freyen-Ritterschaft, besassen hier alle Vogt-Rechte, Gerichte, Zwing, Bänne, samt andern Herrlichkeiten; diese kamen theils durch Käufe, theils durch Schenkungen und Tausch an den Stand. Schon Ao. 1524. ordnete er über diese Gegend Obervögte. Er sprach auch die Territorial-Jurisdiction an, und übte sie aus; allein das Haus Oesterreich, als Besizer von Nellenburg, fieng gegen Ende des vorigen Jahrhunderts an, dieselbe dem Stand streitig zu machen. Nach vielen vergeblichen Schriften, Vorstellungen und Gesandtschaften, übergab Carl VI. Ao. 1723. dem Stand käuflich die hohe Malefiz-Forst- und Geleit-Oberkeit, die Exemtion von dem Nellenburgischen Land-Gericht, desgleichen die Lands-Fürstlichen Regalia über die sämtlichen Dörfer der Vogtey. Nemlich:

Herblingen. Ein Pfarr-Dorf mit einem Schloß auf dem Reyet. Die ehemaligen Stamm-Edeln dieses Orts nannten sich Truchsässen von Herblingen. Das Schloß, samt der Hälfte der Vogtey, kam von ihnen Ao. 1477. an Adam Cron, die zweyte Hälfte aber Ao. 1478. an die von Winkelsheim, Ao. 1521. aber an die Stadt. Sie verkaufte Ao. 1534. das Schloß ohne die Vogtey an die Edeln Brümsy zu Erb-Lehen. Ao. 1565. kam es wiederum an die Stadt; Ao. 1733. verkaufte man es an einen von Gestenfeld. Die Kirche wird von Schaffhausen aus von einem Präceptor der Lateinischen Schulen bedient.

Stetten. Die mindere Gerichtsbarkeit über dieses Dorf hat die Stadt mit Herblingen von dem Haus von Landenberg Ao. 1534. erkauft.

Lohn. Dieses ist das Pfarr-Dorf der Dorfschaften auf dem Reyet. Graf Hartmann von Kyburg hat schon Ao. 1259. den Kirchen-Saz dieses Orts an das Kloster Paradeis vergabet; es brachte auch die niedere Gerichtsbarkeit an sich, welche es aber Ao. 1529. dem Stand Schaffhausen überließ. Die Hoheit kam Ao. 1723. an Schaffhausen.

Büttenhard. Auch in diesem Dorf besaß das Kloster Paradeis einen Theil der niedern Gerichtsbarkeit bis Ao. 1529., da es dieselbe der Stadt Schaffhausen käuflich überließ. Ueber den grössern Theil des Dorfs und seines Banns stehen selbige einem Jkr. Peyer von Schaffhausen zu; ein anderer Theil dienet zu der Grafschaft Tengen.

Biberen. Die niedern Gerichte über diese Dorfschaft sind mit dem Schloß Herblingen Ao. 1534. an die Stadt kaufsweise gekommen.

Opferthofen. Ein Filial-Dorf von der Pfarre Lohn, wo von dem Pfarrer jeden zweyten Sonntag der Gottesdienst verrichtet wird. Die niedern Gerichte sind von dem Kloster Paradeis an die Stadt gekommen.

Altorf. Diese Dorfschaft ist die äusserste gegen Mitternacht an den Grenzen der Land-Grafschaft Stühlingen. Die Truchsässen von Diessenhofen verhandelten die niedern Gerichte an die Edeln Hegenzer, diese an das Kloster Paradeis, und dasselbe an Schaffhausen.

§. 16. Die Obervogteyen, welche der Stadt gegen Abend und Nordwest liegen, sind:

Die Obervogtey Neuhausen.

Diese Obervogtey, deren Umfang klein ist, ziehet sich von der Stadt dem Rhein nach; sie liegt in dem Klettgäu. Der Haupt-Ort ist:

Neuhausen.

Neuhausen. Dieses Pfarr-Dorf liegt über den grossen Rhein-Fall in dem Lauffen. Die von Fulach besassen die Herrschaft, welche sie Ao. 1429. an die Abbtey Aller-Heiligen verkauften. Ueber die Gerichtsbarkeit wurde Ao. 1524. ein Obervogt geordnet. Die erste Kirche stuhnd auf der Höhe, dem Rhein-Fall vorüber. Die neue, Ao. 1720. erbauete, ist ausser das Dorf gesezt worden. Der Pfarrer hat in der Stadt seine Wohnung. Unten an dem Rhein steht die starke Hammer-Schmiedte, Drat-Zug, Eisen-Schmelze.

Werdt. Ein Schloß im Rhein, unten an dem grossen Rhein-Fall bey Lauffen, allernächst an Neuhausen. Die ersten Besizer desselben nannten sich Meyer von Werdt. Von ihnen wurde es Ao. 1290. den Edeln von Randenberg zu Theil. Ao. 1422. besassen es die von Fulach; sie übergaben es aber mit den Gerichten von Neuhausen Ao. 1429. dem Kloster Aller-Heiligen. Der Stand hält allhier einen Lehenmann, der den reichen Lachs-Fang dieses Orts und die Fischenzen beziehet; zugleich auch die Kaufmanns-Waaren, Salz, und anders, so wiederum auf dem Rhein abgeführt wird, besorget, und den Zoll für den Stand einsammelt. Die Abbte bedienten sich vor Zeiten dieses Schlosses gar öfters, um besondere Ergözlichkeiten zu geniessen, welche sie sich in ihrem Kloster nicht verschaffen konnten.

Aazen, oder Aazheim. Vor Zeiten ein Dörfgen, dermalen nur ein Meyerhof, unweit Altenburg und Rheinau. Die Edeln Im Thurn vergabten denselben im Jahr 1415. an die Pfarr-Kirche St. Johann. Nachher wurde er dem Spital vertauschet, Ao. 1556. aber dem Kloster Rheinau verkauft, welches einen Meyer darauf hält.

Hofstätten. Ein Hof und Ziegel-Hütte. Er stuhnde mit der Gerichtsbarkeit den Meyern im Werdt zu. Nachher brachten die Edeln von Randenburg und Fulach

das

das Eigenthum und Gericht an sich; die leztern verkauften sie an das Kloster Aller-Heiligen, welches noch dermalen in deren Besiz ist.

§. 17. Die Obervogtey Beringen.

Diese Obervogtey liegt der vorhergehenden nordwerts. Sie begreift:

Beringen. Ein Pfarr-Dorf in dem Klettgäu unter der Enge, eine Stunde von Schaffhausen. Die Edeln Hünen von Beringen besassen die Gerichte dieses Orts; ihr Burgstall stuhnd auf dem äussersten Hügel des Gebirges gegen der Enge. Die Edeln Im Thurn, die von Huntbis und Fulach, brachten nach einander die Gerichtsbarkeit an sich; die leztern verkauften sie an das Spend-Amt zu Schaffhausen. Der Kirchen-Saz steht der Stadt, von der ehemaligen Abbtey wegen, zu.

Hemmenthal. Ein Pfarr-Dorf, dessen Pfarrer aber in der Stadt wohnet. Schon Ao. 1090. hat Burkhard, Graf von Nellenburg, diesen Kirchen-Saz an die Abbtey Aller-Heiligen vergabet.

Grießbach. Ein dem Kloster Aller-Heiligen angehöriger Hof, in der Pfarre Hemmenthal.

§. 18. Die Obervogtey Löhningen und Guntmadingen.

Diese Obervogtey grenzet gegen Morgen an die Vogtey Beringen, gegen Mittag an die von Neuhausen, gegen Abend an die Landvogtey Neukirch und die Vogtey Schleitheim, gegen Mitternacht an die Vogtey Merishausen. Unter ihr stehen:

Löhningen. Ein Fleken und Pfarre zwischen Siblingen und Beringen. Die Hälfte der Gerichtsbarkeit diente nach einander den Edeln von Randenburg, Wuchseren und Trüllerey; die andere Hälfte aber dem Kloster Paradeis in dem Thurgäu. Diese wurde Ao. 1529., und auch jene Ao. 1540., dem Stand zu Theil. Bis

Ao. 1637.

Ao. 1637. wurde die Kirche von dem Pfarrer von Beringen bedient; seit diesem hat sie eigene Pfarrer erhalten.

Guntmadingen. Ein Pfarr-Dorf in dem Klettgäu. Die Gerichtsbarkeit kam von dem Haus von Fulach an das Kloster Paradeis, und von diesem an den Stand.

§. 19. Die Obervogtey Merishausen.

Sie grenzet gegen Morgen an die Vogtey Herblingen, gegen Mittag an Beringen und Löhningen, gegen Abend an Schleitheim, und gegen Mitternacht an die Land-Grafschaft Stühlingen. Sie begreift folgende Oerter:

Merishausen. Ein grosser Fleken und Pfarre in einem fruchtbaren Wiesen-Thal, an dem Fusse des Randenbergs. Nach dem Abgang der Edeln von Merishausen theilten das Kloster Aller-Heiligen und der Spital zu Schaffhausen die niedern Gerichte unter sich. Der Kirchen-Saz ist Ao. 1326. von dem Bischof Rudolf von Constanz der leztern Stiftung einverleibet worden.

Ober- und Unter-Bargen liegen in dem Thal vor der Stadt Schaffhausen, hinauf gegen der Bar. Unter-Bargen ist ein nach Merishausen kirchgenössiges Dorf; das leztere ein Meyer-Hof. Das Dorf hatte vor Zeiten eine eigene Pfarr-Kirche. Die Freyherren von Krenkingen belehnten mit der Vogtey und Gerichtsbarkeit die Rothen, welche den Zunamen von Bargen annahmen. Diese übergaben Ao. 1378. die Vogtey und den Kirchen-Saz dem Spital zu Schaffhausen; Ober-Bargen ist von eben dieser Stiftung von den Edeln Im Thurn erkauft worden.

§. 20. Die Obervogtey Schleitheim.

Sie ist angrenzend an die Vogteyen Merishausen, Löhningen, Neukirch und das Stühlingische. Unter ihr stehen:

Schleitheim.

Schleitheim. Ein grosses und stark bewohntes Pfarr-Dorf, unfern dem Flüßgen Wutach, gegen die Stühlingischen Grenzen. Die Hälfte der Lehens-Herrlichkeit stuhnd den Freyherren von Krenkingen zu; die erstere Gerichtsbarkeit aber war zwischen den Grafen von Lupfen und den Edeln von Reunek getheilt. Die erstern überliessen ihren Antheil im Jahr 1530. tauschweise gegen das Dorf Grafenhausen dem Stand; der Theil des Hauses Reunek ist schon zuvor im Jahr 1438. von dem Spital erkauft worden. Noch dermalen ist ein Theil der Vogtey Lehen von der Abbtey Reichenau. Die Wiedertäufer, welche sich bald nach der Kirchen-Verbesserung allhier einschliechen, haben der Stadt lange Zeit vielen Verdruß erwekt. Die räuberischen Kriegs-Völker, unter dem General Altringer, plünderten Ao. 1633. dieses Dorf aus, und brannten einige Häuser ab. Ao. 1742. giengen durch eine unglükliche Feuers-Brunst 42. Häuser im Rauch auf.

Beggingen. Ein grosses schönes Pfarr-Dorf gegen dem Randen, eine Stunde ob Schleitheim. Herzog Burkhard von Allemannien soll dasselbe schon in dem 11ten Jahrhundert dem Kloster Reichenau vergabet haben. Die Grafen von Lupfen wurden nachher von dem Kloster damit belehnt; sie vertauschten es Ao. 1530. gegen Grafenhausen in dem Schwarzwald an den Stand. Die alte Capell dieses Orts war eine Filial von Schleitheim. Es hatte Ao. 1633. das gleiche Unglük, wie Schleitheim. Die Bayerschen Völker, unter dem General Altringer, brannten die Kirche samt 60. Häusern ab, und ermordeten verschiedene Einwohner. Bald nachher wurde eine neue Pfarr-Kirche aufgebauet. Alte Urkunden zeigen, daß dieser Ort ehedem einen eigenen Adel gehabt.

Der Randen ist eine Gegend von Bergen und Waldungen. Der gröste Theil desselben liegt in dem Gebiet des Stands; die übrigen Theile gehören zu den Landschaften Stühlingen, Thengen, Hegäu und obern Klett-

gäu. Die Gegend wird durch das Flüßgen Rutach von dem Schwarzwald abgesondert. Der Schaffhausische Antheil ist an figurierten Steinen, besonders Echiniten, gar reich.

Randenburg ist ein abgegangenes Schloß an dem Ende des Randens gegen dem Schwarzwald, in der Pfarre Schleitheim. Die Edeln von Randenburg bewohnten dasselbe; sie besassen auch die Gerichte zu Wilchingen, Osterfingen, samt dem Schlößgen Werdt am Rhein. Conrad von Randenburg, der Ao. 1303. Abbt zu Aller-Heiligen war, belehnte dieß sein Stamm-Haus erblehensweise mit dem Schultheissen-Amt in der Stadt Schaffhausen. Das Haus nahm auch von dieser Würde den Zunamen Schultheisse von Randenburg an. Der von ihnen in der Stadt angelegte Fronwaag-Thurm hieß der Schultheissen-Thurm; sie verkauften ihn an die Stadt Ao. 1436. Diese Linie des Hauses erlosche zu Schaffhausen Ao. 1450. Eine andere Linie, die sich die Rothen von Randenburg nannten, besassen das Dorf Nieder-Bergen; aber auch diese ist schon lang abgegangen.

§. 21. Die Obervogtey Rüedlingen.

Diese Obervogtey, welche von dem Klettgäu, dem Rhein und der Züricherischen Landvogtey Eglisau begrenzt ist, hängt nicht mit dem übrigen Gebiet des Cantons zusammen. Unter ihr stehen:

Rüedlingen. Eine Dorfschaft an der rechten Seite des Rheins, eine Stunde ob dem Städtgen Eglisau. Das nunmehr abgegangene Stamm-Haus der Edeln von Rüedlingen stuhnd allhier. Der Edle, Hans Trüllerey, verkaufte Ao. 1520. die niedern Gerichte dieses und des folgenden Dorfs an den Stand, der dieselbe zu einer Obervogtey geordnet.

Buchberg. Auch dieses Pfarr-Dorf steht an dem Rhein zwischen Rheinau und Eglisau. Die niedern Gerichte allhier sind Lehen von dem Kloster Rheinau; mit denselben belehnte es die Freyherren von Thengen, die an dem Lewe, von Fulach und Trüllerey. Hans, aus dem leztern Geschlecht, Bürgermeister zu Schaffhausen, verkaufte sie an diese Stadt. Die hohen Gerichte aber sind Ao. 1656. von der Land-Grafschaft Sulz erkauft worden. Die Kirche und das Pfarr-Haus stehen auf einer angenehmen Anhöhe; sie ist ein Lehen des Bistums Constanz, wegen des Stifts Oehningen. Der Stand empfiehlt dem Bischof zu dieser Pfarre einen tüchtigen Geistlichen, welcher ihm dann die Bestätigung ertheilt.

Der Ek- und der Murket-Hof. Zween in der Pfarre Buchberg gelegene Meyer-Höfe. Das Eigenthum über den leztern steht bey dem Kloster Rheinau.

Zu dieser Obervogtey gehören noch die niedern Gerichte in dem Dorf Ellikon, an der linken Seite des Rheins, in der Züricherischen Landvogtey Kyburg.

§. 22. Die Landvogtey Neukirch.

Diese Landvogtey hat einen beträchtlichen Umfang; sie ist mit den Land-Grafschaften Stühlingen nnd Sulz, und den Obervogteyen des Standes, Schleitheim, Löhningen und Neuhausen, umzingelt. Unter ihr stehen:

Neukirch, oder Neunkirch. Ein Städtgen in dem obern Klettgäu. Ehedem waren zu der hiesigen Pfarr-Kirche 9. aussere Dorfschaften kirchgenössig; daher der Name des Städtgens. Aus denselben sind aber 4. neue Pfarren entstanden. Die Pfarr-Kirche in dem Städtgen wird von einem Pfarrer und Helfer bedient. Es wurde vor Zeiten von eigenen Edelleuten beherrscht. Hans von Neukirch, Conventual des Klosters Aller-Heiligen, hat diesem Klo-

ster, so wie Brigitta, die lezte dieses Geschlechts, im Jahr 1413. der Pfarr-Kirche St. Johann in Schaffhausen, grosse Vergabungen zugewandt. Nach dem Abgang dieses edeln Hauses fiel das Städtgen, samt einigen Dorfschaften, dem Bistum Constanz anheim. Im Schwaben-Krieg im Jahr 1499. brannten es die Eidgenossen ab. Im Jahr 1525. verkaufte es Bischof Hugo von der Hohen Landenberg an den Stand. Dieser hat es von solcher Zeit an zu einer Obervogtey, bald nachher aber zu einer Landvogtey geordnet. Der Landvogt, der nicht allein aus den Grossen Räthen, sondern auch aus der Bürgerschaft kann erwählt werden, hat in dem Städtgen seine Wohnung; seine Bedienung dauert 6. Jahre.

Gächlingen. Eine kleine Dorfschaft und Filial von Neukirch. Die Edelu Brümsi und von Randegg besassen ehemals die niedern Gerichte. Die folgenden Besizer, die Edeln von Hontbis, verkauften dieselben dem Spital zu Schaffhausen. Ao. 1698. hat man allhier verschiedene alte Römische Gold- und Silber-Münzen hervorgegraben.

Siblingen. Dieses Pfarr-Dorf liegt unten an dem Randen. Es ist Ao. 1640. von Neukirch getrennt, und eine eigene Pfarre geworden. Die niedern Gerichte, welche der Spital zu Schaffhausen besaß, sind Ao. 1554. von demselben der Stadt verkauft, und der Landvogtey zugeeignet worden.

Mezenhofen. Eine kleine Dorfschaft, nahe bey Siblingen.

Ober- und Unter-Hallau. Zwo grosse Dorfschaften und Pfarren. Unter-Hallau ist ein volkreicher Fleken, in welchem zwo Kirchen stehen; die eine in dem Fleken, die andere auf dem Berg. Zu der leztern waren bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die von Ober-Hallau kirchgenössig. Es ist aber, wegen Vermehrung der Einwohner, das Kirchen-Gut getheilt, und auch zu Ober-Hallau

eine

eine eigene Pfarre errichtet worden. In dem Schwaben-Krieg Ao. 1499. mußte der Ort, welcher damals dem Bistum Constanz angehörte, übel leiden. Die Eidgenossen hielten auf dem Kirch-Hof eine Besazung. Sie wurde allda von einer starken Uebermacht angegriffen, und zum Weichen gezwungen; allein noch am gleichen Tag besiegte sie die Feinde, und verdrengte sie wieder von dem Kirch-Hof.

Wunderklingen. Eine Mülle und Bauern-Hof, unfern Unter-Hallau.

Trasedingen. Ein Filial-Dorf von Wilchingen. Die niedere Gerichtsbarkeit über das Dorf ist von dem Haus von Redegg Ao. 1378. dem Spital, die hohe Gerichtsbarkeit aber von dem Stand Ao. 1657. den Land-Grafen von Sulz abgekauft worden.

Wilchingen. Ein Fleken in dem Klettgäu. Die niedern Gerichte sind von den Herren von Krenkingen schon Ao. 1371. dem Spital zu Schaffhausen verkauft; die hohe Gerichtsbarkeit aber ist Ao. 1657. von den Land-Grafen von Sulz, als ein Reichs-Affter-Lehen, dem Stand übergeben worden. Die ehemalige Capell hat man im Jahr 1515. von der Pfarre Erzingen gesondert, und zu einer eigenen Pfarre geordnet.

Ao. 1717. verweigerten die Einwohner des Flekens, bey Anlaß einer neu-errichteten Wirthschaft und anderer Beschwerden, dem Stand die Huldigung und den Gehorsam. Ungeachtet nun die Wirthschaft abgeschaft, ihnen auch die Versicherung ertheilt worden, daß sie sogleich nach abgestatteter Huldigung in ihren Beschwerden willig angehört, auch nach Billigkeit verabscheidet werden sollten, wollten sie sich doch nicht zum Gehorsam bequemen. Als auf diese neue Weigerung der Stand einige Völker auf sie anrüken ließ, flüchteten sie in die benachbarten Sulzischen Dorfschaften. Sie suchten bey dem Ober-Amt zu Thängen, nachher bey dem Fürst von Schwarzenberg, als Herrn der Land-Grafschaft Sulz,

ja so gar bey dem Reichs-Hof-Rath, aus der Ursache Schuz, weil die hohe Gerichtsbarkeit nur als ein Reichs-Affter-Lehen sey verkauft worden. Selbst an dem Kaiserl. Hofe fanden ihre Abgeordneten so lange Gehör, bis der Stand durch eine grundliche Gegen-Vorstellung den Hof auf andere Gesinnungen brachte; da dann ihre Ausschüsse erst Ao. 1726. von Wien weggewiesen, und der Gemeine befohlen wurde, die altgewohnte Huldigung ihrer Obrigkeit zu leisten; allein auch das war ohne Frucht. Zum 2ten mal (nemlich in den Jahren 1719. und 1721.) fanden sich, dieses Geschäfts wegen, Gesandte von Zürich, Bärn, Lucern und Uri, Namens der ganzen Hochlöbl. Eidgenoßschaft, zu Schaffhausen ein, um die Ausgetrettenen wiederum zu ihrer Heimat und Huldigung zu bewegen; aber beyde male ohne gedeyliche Würkung. Ao. 1726. fanden sich die mehrern wieder ein, verweigerten aber die Huldigung noch ferner. Man belegte solche Widerspenstige mit einer namhaften Geld-Busse; zog diese auch durch Verkaufung ihrer Güter ein. Von Zeit zu Zeit wurden die Häupter der Unruhe des Landes verwiesen; ihre Verweisung aber und Schulden-Handlung öffentlich bekannt gemacht. Den Gehorsamen zum Schuze, wie auch zur Sicherheit der Erndt- und Herbst-Früchte, legte man eine kleine Besazung von Fuß-Volk und Reuterey in den Fleken. In den 3. folgenden Jahren stellten sich die Verbanneten und Ungehorsamen vor den Kleinen Rath, thaten Abbitt, leisteten die Huldigung, nachdem sie noch einmal an Geld gebüßt worden. Auch noch im Jahr 1729. wurde ein Ausschuß der Gemeine und des Gerichts vor Kleinen und Grossen Räthen das lezte mal zur Verantwortung gestellt, und mit Geld gebüßt. Seit diesem hat Ruhe und Gehorsam sich bey den Einwohnern wieder eingefunden.

Haßlach. Ein Schloß, dessen Besizer über den Umfang desselben, auch über einen Theil des Gast-Hauses

Neuen-

Neuen-Haus, die niedern Gerichte besizet. Es war ein freyer Ritter-Siz der Grafen von Lupfen; sie vergabten ihn aber dem St. Agnes-Kloster zu Schaffhausen. Dieses verkaufte das Schloß und die Gerichtsbarkeit an die Hrn. Peyer, welche noch dermalen in dessen Besize sind.

Ergoltingen, oder Eratingen. Eine kleine Dorfschaft, in der Pfarre Wilchingen.

Osterfingen. Ein Pfarr-Dorf, dessen Kirche von dem Helfer zu Neukirch bedient wird. Die Gerichte waren Lehen von den Grafen von Lupfen. Nach verschiedenen Besizern derselben zog Graf Heinrich sie Ao. 1574. wieder an sein Haus, verkaufte sie aber Ao. 1577. an den Stand. Von dem hiesigen Bad ist §. 4. etwas angeführt worden. Das Dorf hat Ao. 1747. beträchtlichen Brand-Schaden erlitten.

Roßberg. Ehedem ein Dörfgen; dermalen ein grosser Bauern-Hof auf dem Berg, in der Pfarre Wilchingen. Der Berg ist reich eisenhaltig. Die ehemaligen Edeln von Roßberg besassen über das Dörfgen die Vogt-Rechte. Von ihnen kamen sie an die Im Thurn und die von Fulach.

Erlattingen. Auch hier war vor Zeiten ein Dörfgen, welches nun bis auf eine Mülle und Hof abgegangen.

§. 23. Der Stand Schaffhausen hat an der Schuz-Gerechtigkeit über die Stadt Diessenhofen und derselben Gebiet, wie auch an den vier Landvogteyen jenseits des Gotthards, Antheil.

Inhalt

der Erd-Beschreibung

des Cantons

Appenzell.

§. 1. Land-Charte von dem Canton.
§. 2. Grenzen und Grösse desselben.
§. 3. Fruchtbarkeit.
§. 4. Luft.
§. 5. Eis- und andere hohe Gebirge.
§. 6. Natur-Merkwürdigkeiten der Gebirge, Berg-Hölen, Mineralien.
§. 7. Mineralische Wasser: 1.) Der Heil-Brunn auf dem Cron-Berge, 2.) an dem Schönen-Bühel, 3.) bey Gonten, 4.) das Weiß-Bad, 5.) das Bad zu Trogen, 6.) der Schwefel-Brunn bey Herisau.
§. 8. Die Seen: 1.) Der See-Alper-See, 2.) der Fäller-See, 3.) der Sämtiser-See.
§. 9. Die Flüsse: 1.) Die Sitter, 2.) die Urnäsch, 3.) die Goldach.
§. 10. Menge und Anzahl der Einwohner.
§. 11. Character, Sitten, Erziehung, Uebungen.
§. 12. Lebens-Art, Speisen.
§. 13. Handthier- und Beschäftigungen.
§. 14. Alte Geschichte und mit dem Abbt von St. Gallen im Jahr 1403. geführte Kriege, bey welchen das Land die Freyheit errungen.
§. 15. Haupt-Inhalt seines ewigen Bunds mit den Eidgenossen. Ehemalige Eintheilung des Lands in Rhoden; derselben Ursprung.
§. 16. Folgen der Kirchen-Verbesserung. Die Landes- und Regiments-Eintheilung. Inhalt des Vergleichs.
§. 17. Regiments-Verfassung des Innern Rhodens. Eintheilung in 9. Rhoden.
§. 18. Die Gemeine Appenzell.
§. 19. Die Gemeine Gonten.
§. 20. Die Gemeine Haßlen.
§. 21. Die Gemeine Obereggen.
§. 22. Beschreibung des Regiments des Aussern Rhodens. Eintheilung in 19. Rhoden, oder Kirchspiele. Krieges-Verfassung, Wapen, - - - Die Rhoden vor der Sitter.
§. 23. Die Rhod Urnäsch.
§. 24. Die Rhod Schönen-Grund.
§. 25. Die Rhod Waldstatt.
§. 26. Die Rhod Schwell-Brunn.
§. 27. Die Rhod Herisau.
§. 28. Die Gemeine Am Stein.
§. 29. Die Rhod Hundweil.

§. 30.

§. 30. Die Rhoden und Kirchspiele hinter der Sitter. Die Rhod Teuffen.
§. 31. Die Rhod Speicher.
§. 32. Die Rhod Bühler.
§. 33. Die Rhod Gäiß. Schlacht und Capell Am Stoß.
§. 34. Die Rhod Trogen.
§. 35. Die Rhod Wald.
§. 36. Die Rhod Rehe-Tobel.
§. 37. Die Rhod Grub.
§. 38. Die Rhod Heiden. Die Rhod Luzenberg.
§. 39. Die Rhod Wolfshalden.
§. 40. Die Rhod Walzenhausen.
§. 41. Die Rhod Rüti.
§. 42. Das Kloster Grimmenstein.
§. 43. Das Kloster Wonenstein.
§. 44. Antheil des Cantons an der Landvogtey des Rheinthals.

Der Stand und Canton Appenzell.

§. 1.

Gabriel Walser hat der von seinem Vaterlande, Appenzell, herausgegebenen Chronik eine Land-Charte, von der Grösse eines halben Bogens, beygefügt. Sie hat, in Ansehung der Richtigkeit, viele Vorzüge. Sie ist nachher in grösserm Format, unter der Aufschrift: *Pagus Helvetiæ Abbatiscellanus cum Communitatibus interioribus & exterioribus, adjacente Valle Rhenana accuratè delineatus per Gabrielem Walserum, V. D. M. - - - Curâ & Sumtibus Matth. Seuteri, S. C. M. Geogr. Aug. Vind.*, bekannt gemacht worden.

§. 2. Der Canton Appenzell, der XIII. in der Ordnung der Stände der Hochlöbl. Eidgenoßschaft, ist der äusserste dieses Frey-Staats gegen Morgen, nahe an dem obern Rhein und dem grossen Boden-See. Gegen Aufgang grenzt er an das Rheinthal; gegen Mittag an die Freyherrschaft Sax und die Herrschaft Gams; gegen Abend an die Grafschaft Toggenburg; und gegen Mitternacht an die alte Landschaft der gefürsteten Abbtey St. Gallen: Dieselbe trennt sie durch einen schmalen Streifen Lands von dem Boden-See, so wie das Rheinthal von dem Rhein-Fluß. Die

Grösse des Cantons von Morgen gegen Abend erstrekt sich über 10. grosse Stunden; die Breite aber von Mittag gegen Mitternacht auf 6. bis 7. Stunden.

§. 3. Das Land ist durchgehends bergicht; jedoch aller Orten (die höchsten Alp-Gebirge ausgenommen) fruchtbar und stark bewohnt. Gegen Südwest und West wird es von hohen Bergen eingezäunt; gegen Morgen aber verlieren sie sich allmählig in die Ebenen des Untern Rheinthals. Fünf nach dieser Gegend liegende Gemeinen, als Wolfshalden, Luzenberg, Heiden, Walzenhausen, Rüti, pflanzen auch vielen guten Wein, so viel als zu des Landes Nothdurft hinlänglich ist, und vortreffliches Obst. In den mehrern Gegenden werden ebenfalls unzählbare Obst-Bäume, nebst Korn- und Hülsen-Früchten, gepflanzet, von kräftigem Geschmak. Der gröste Theil des Landes aber ist zur Vieh-Zucht gewiedmet; bey welcher man seine Rechnung weit besser, als bey dem Feld-Bau, findet. Die heftigen Winde, denen das ganze Land ausgesezt ist, verursachen dem Gras-Wachs keinen, oder weit geringern Schaden, denn der Saat. Man schaffet also die meisten Früchte aus dem Schwabenlande herbey. Die Vieh-Zucht wird überaus stark getrieben. Der Canton ernähret über 12000. Stük Kühe; ohne die Pferde, Ochsen, kleines Vieh, Schaafe, Geissen, (*) - - - zu rechnen. In dem Lande selbst wird zwar nur weniges Vieh erzogen; mehr in dem Innern Theil, als in dem Aussern. Diese Erziehung erheischt sehr viel Mühe und Fleiß. Die Kälber werden öfter von dem Ungeziefer geplaget, welche ihren Wachsthum hintertreiben. Diesem Nachtheil trachtet man aber durch tägliches Waschen mit Wasser vorzubauen, in welchem schwarzer Tabak, so jenseit des Rheins wächßt, gesotten ist. Der Land-

(*) Ziegen.

Landmann findet seinen Nuzen weit stärker, wenn er Vieh einkauft, welches auf den benachbarten Oesterreichischen Landen vor dem Arlerberg und den Tyrolischen Gebirgen häufig erzogen, und jeden Herbst bey etlich 1000. Stüken auf die Märkte im Algäu und der Grafschaft Bregenz, vornemlich auf Dorenbüren und Pludenz, getrieben wird. Die Appenzeller werden jährlich durch oberkeitliche Schreiben auf diese Märkte eingeladen, ihnen auch die Beschaffenheit des Viehes der Gesundheit halben berichtet, desgleichen der Werth der Geld-Sorten bestimmt. Hingegen werden jährlich aus den Oesterreichischen Landen und dem Tyrol viele hundert Stüke Horn-Vieh, so wol zur Mastung, als zum Züchten und Milch-Gewerb, auf die Gebirge des Cantons getrieben. Die Bienen-Zucht wird stark geäufnet. Der Honig, welchen diese nüzliche Thierchen einsammeln, hat den Vorzug vor dem Honig anderer Gegenden. Die Einwohner selbst bezahlen ihn weit theurer, els anderes; sie haben auch ein Mittel erfunden, den Abgang, welcher bey der Zubereitung des Honigs entsteht, den man zuvor, als unnüz, weggeschmissen, durch Destillierung in einen Spiritus zu verwandeln. Derselbe behält einen etwelchen, aber kaum kennbaren Geschmak von dem Honig; an Stärke aber übertrift er den Kirschen-Geist.

§. 4. Die Luft ist das ganze Jahr durch frisch, rein und subtil. Weil das Land allen Winden geöffnet ist, so wird es fast beständig hier oder dort von kalten oder warmen, schwachen oder starken Winden durchwehet. Obgleich dieselben gewohnlich auf den Höhen stärker und kälter blasen, als in den Thälern, so trägt sich doch auch oft das Gegentheil zu. Man weiß viele Beyspiele, daß in dem December zu Trogen (dessen Höhe doch die Höhe der Stadt Zürich

um

um 1300. Schuh übersteigt) und auf den angrenzenden Gebirgen ziemliche Wärme und erquikender Sonnen-Schein, aber mit solcher Abänderung herrschet, daß bisweilen ein sehr kalter, unversehens aber ein so warmer Wind bläßt, als wenn er einen Bak-Ofen durchpassiert hätte. Diese schnelle Abänderung und Ungleichheit der Luft wird zu gleicher Zeit in einem Bezirk von wenigen Schritten zu jedermanns Verwunderung verspürt; da im Gegentheil in denen an den Canton grenzenden Thälern und in den tiefsten Gegenden heftige Kälte und Nebel verspürt wird. Die Nordwinde bringen zu verschiedenen Jahrs-Zeiten von dem Boden-See und dem Thurgäu Nebel, welche zuweilen in den Töblern und den tiefen Orten hangen bleiben; aber auch etwan die höher liegenden Oerter erreichen mögen. Es trägt sich aber auch mehrmalen zu, daß Gewölke von Abend her sich auf die Erde niederlassen, und weit ausbreiten; da dann der Name der Wolken in Nebel abgeändert wird. Steigen die Dünste in Gestalt kleiner Nebel aus den Töblern und Berg-Klüften empor; bleiben sie lange Zeit an den Wänden der Berge unbeweglich hangen, -- so ist es eine zuverlässige Anzeige, daß die nasse und regnichte Witterung bey Tagen anhalten werde.

§. 5.

Unter den Gebirgen des Cantons befinden sich gegen Westen annoch einige Eis-Berge. Sie sind gegen Mitternacht die lezten in der Eidgenoßschaft; sie stehen von den übrigen Eis-Bergen völlig abgesondert, ohne einen Zusammenhang mit der grossen Kette der Helvetischen Eis-Gebirge. Dieselben durchziehen einen Theil des Cantons von Westen gegen Osten.

Diese Eis-Gebirge sind mit Namen: Der hohe Sentis oder Ober-Meßmer, der Geyrenspiz, das Mäurli, der Unter-Meßmer, die Niederi und Hinter dem Oehrli. Der hohe Sentis ist der höchste; die Tiefe des Schnees beträgt viele Klafter; jedoch ist dieselbe (in Verhältniß nach der Strenge des Winters und der Hize des Sommers) sehr verschieden. Die Höhe dieses Bergs soll 5374. Schuh seyn. Man hat von demselben eine sehr freye Aussicht; ein weites Land stellt sich dem Auge gleich einer ausgebreiteten Land-Charte vor. Man übersieht auf einmal das Thurgäu, die Cantons Zürich, Bärn, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen; gegen Mitternacht bis tief in Schwaben und in das Würtembergische; gegen Morgen und Mittag aber die Tyroler- und Bündner-Gebirge. Auf diesem Gebirge wächßt weder Holz noch Staude. Die Sennen sind zu ihrer Arbeit genöthigt, den Brand aus zwostündiger Entfernung zu ihren Hütten heraufzuschleppen. Der Geyren-Spiz ist niedriger, als der hohe Sentis. Obgleich die Höhe der übrigen immer abnihmt, so sind doch ihre Gipfel immer mit Schnee bedekt; die Füsse hingegen geben die vortreflichsten Weiden. Auf dem Ober-Meßmer ist ein schöner abhangender Gletscher, oder Eis-Feld, gegen Norden zu; es hält beynahe eine Stunde in die Breite, und eben so viel in die Höhe; es hängt zwischen den Firsten des hohen Sentis und des Geyren-Spizes. Wahrscheinlich ist es von denen immer herabrinnenden Schmelz-Wassern dieser beyden mit tiefem Schnee bedekten Firsten angelegt worden. Seine Ober-Fläche ist zwar rauh; sie legt aber keine Eis-Thürme an, wie in andern Eis-Feldern, weil das herunter rieselnde Schmelz-Wasser einen uneingeschränkten Ablauf hat. In dem Gletscher siehet man hin und wieder grosse und sehr tiefe Spälte; da einige derselben mit Schnee bedekt sind, können sie denen, so sich etwan über den Glerscher wagen,

höchst

höchst gefährlich werden. Aus den Spälten läßt sich ein Getös hören, gleich dem Rauschen eines fliessenden Stroms. Es fließt auch würklich unter dem Gletscher ein Wasser hervor, welches immer Milch-weiß, auch von den Sennen, als sehr gesund, begierig getrunken wird. Das Eis des Gletschers ist an der Farbe blaulicht; seine Härte, da man nur mit grosser Mühe etwas davon abschlagen kann, ist ein Beweiß seines Alters; die Stüke mögen eine geraume Zeit die Sonnen-Stralen aushalten, bis sie zerschmelzen.

Unten an diesem Gletscher gegen Morgen liegt das Hüner-Bergli; sein Rüken ist mit schönen Alpen bekleidet. Gegen Mitternacht liegen die Niederi und das Mäurli; die Spize dieser beyden haben eine beständige Schnee-Deke. Gegen Mittag steht eine Berg-Spize, die Wagen-Luke. Von da zieht sich eine oben fast gleich laufende steile Fels-Wand mittagwerts. Sie ist mit einem beständigen blauen Eise und Schnee bekleidet. Er wird daher der blaue Schnee genennt. Von den untern Theilen dieser Berge strömen lautere und gar reiche Quellen aus harten Felsen hervor; bisweilen verlieren sie sich wieder unter denselben, bald aber kommen sie wieder schäumend hervor, stürzen über hohe Felsen hinunter, und machen die schönsten Wasser-Fälle.

Mehr gegen Mittag, an den Grenzen Toggenburgs, stehen noch zween sehr hohe Berge, der Alte Mann und die Silber-Blatten. Nach der Einbildung der Anwohner stellt der erstere in seiner Gestalt einen alten Mann, mit grauen Haaren, vor. Der Schnee bleibt Sommer und Winter hindurch, gleich dem auf dem hohen Sentis. Der zweyte glänzet gleich dem Silber, wenn er von der Sonne beschienen wird; wahrscheinlich wegen dem Talg-artigen Gemenge, mit welchem der Fels vermischt ist. Auch hier mag auf einem beträchtlichen Theil gegen Mitternacht der Schnee niemals schmelzen. Ich füge hier die poetische Beschreibung des grossen Bodmers bey:

Der

Der Schiffer, der an Schwabens fruchtbaren Ufern
Den Boden-See mit leichten Kähnen besegelt,
Sieht südwerts seltsame Gestalten der Berge
Den Himmel begrenzen.

Dort streket der Camor den liegenden Rüken,
An welchen aufwerts sich der Alte Mann lehnet;
Dann heben sich mit aufgethürmeten Gipfeln
Der höhere Sentis.

Zu ihren Füssen liegt ein bergicht Gefilde,
Mit tiefen Klüften als mit Furchen durchschnitten;
Doch an den Seiten mit weit wurzelnden Tannen
Vor Einfall verwahret.

§. 6. Die andere natürliche Merkwürdigkeit des Cantons, besonders der Berge, ist, daß sich an denselben viele grosse Berg-Hölen und Wind-Löcher zeigen; als auf dem Camor, auf Garten, auf Amferen-Boden, auf Guggeyen, Hohen-Flätschen, Alten-Alp, Krehen-Alp, Mäggis-Alp, Flühwald, Schweg-Alp, Eben-Alp, Sprüngen, - - Die merkwürdigsten aber sind die auf dem grossen Camor, an den Grenzen der Züricherischen Freyherrschaft Sax. Allda befindt sich eine Höle oder Berg-Gewölbe, welches mit Spiegel-Spat, oder so geheissenem Isländischem Crystall, von weisser, gelber und grauer Farbe überall eingefaßt ist. Die Menge dieses Spiegel-Spats ist so groß, daß man viele 1000. Centner brechen könnte. Diese Berg-Höle liegt in einem Felsen, eine Viertel-Stunde obenher dem Bad Kobelweis; sie ist ganz geräumig; der Eingang aber so enge, daß man bey 30. Schritten rüklings, oder auf dem Bauche hineinzukriechen gezwungen ist. Von derselben kann man höher hinauf in eine zweyte Höle klimmen; in dieser hört man das Wasser zu benanntem Bade aus dem Felsen hervorrauschen. Von dieser gelangt man zu einer dritten, welche so wol lang als breit, auch bey 12. Schuh hoch, aber gar finster ist. Noch höher auf dem Berge ist eine

andere

andere Höle; in dieser findet man schöne, ganz helle Crystallen; man hat ihre Länge 186., die Breite 20., die Höhe aber theils 10., theils 14. Schuh gefunden. Noch weiter an dem Felsen hinauf öffnet sich linker Hand ein Berg-Gang; in diesem befindet sich eine Menge Mond-Milch, auch sehr schöne Röhren- und Trauben-artige Tropf-Steine oder Stalaktiten, von verschiedenen seltsamen Gestalten, meist von gar angenehmer weisser Farbe. Steiget man von da 2. Stunden höher den Berg hinauf, so entdeket man noch viele seltsame Berg-Hölen; die merkwürdigste trägt den Namen des Wetter-Lochs. Der Aberglaube hatte ehedem den Anwohnern eingesponnen: Daß, wenn ein Stein hineingeworffen werde, sogleich ein schweres Ungewitter entstehe. Die hineingeworffenen Steine fallen anfangs senkelrecht; nachher höret man sie stuffenweise, wie eine Treppe herunter, und dann in das Wasser plumpen. Der Fall dauert wol 2. Minuten lang.

Obenher dem Haupt-Fleken Appenzell liegt das so genannte **Wilde Kirchlein.** Eine natürliche Berg-Gruft in einem Felsen; sie dienet zu einer Capell, deren Schuz-Patron der Erz-Engel Michael ist. Der Zugang zu dieser Höle zieht sich einer steilen Fels-Wand nach. Von oben hat man einen senkelrechten Felsen, von unten aber einen gräßlich-steilen Abgrund vor sich. Unter den Füssen ist ein Fels, der kaum 4. bis 5. Schuh breit ist. In diesem ungeheuren Felsen sind viele wunderbare Hölen; drey derselben öffnen sich neben einander nach Süd-Ost. Die erste ist hell und weit; von obenher ist sie, gleich einem Trichter, geschlossen. Aus demselben riselt ein starkes Schwefel-Wasser hinunter, welches zum Trank nicht ungesund ist. In der zwoten, welche an die erstere angrenzet, ist auch ein Schwefel-Brunn; doch schwächer, als in der erstern. Wegen der angenehmen Aussicht bey dieser Höle hat ein Wald-Bruder in derselben seine Wohnung aufgeschlagen. Von da gelangt man zu der dritten

und

und beträchtlichsten Gruft; diese ist oben mit den schönsten weissen Tropf-Steinen von verschiedenen Gestalten ausgeziert; auf der rechten Seite sind grosse Lagen von Mond-Milch. Neben diesen dreyen sind hier herum noch mehrere Hölen, deren Zugang meistens mit Steinen verlegt ist. Von diesen Hölen erzählen die Benachbarten, daß sie ehedem bewohnt gewesen. Die vielen Spälte aber machen es unsicher, darin zu wandeln. Die leztere hat gegen Mitternacht eine Oeffnung, durch welche man auf Eben-Alp gelanget. Diese ebene, schöne und weite Alp liegt oben auf dem ungeheuern Felsen.

Auf Alten-Alp ist auch eine beträchtliche Höle; sie heißt das Zieger-Loch. Man findet hier eine Menge Mond-Milch und schöne weisse Stalaktiten von verschiedener Art. Auf Hohen-Flätschen ist eine andere, in die man anfänglich muß hineinkriechen; bald aber öffnet sie sich bis auf 76. Schritte in die Länge, 20. in die Breite, und bis 9. Schuh in die Höhe. Oben ist sie mit schönen weissen Tropf-Steinen geziert, welche fast unendlich veränderte Gestalten vorstellen. An zweyen Orten fließt ein versteinerndes Wasser hinunter, das grosse Stein-Lagen anlegt. Die Höle hat ihre verschiedenen Gänge. Nicht weit von ihr öffnet sich eine Berg-Kluft, die auch mit Mond-Milch angefüllt ist. Die Sennen haben die Gewohnheit, nächst bey diesen Hölen ihre Milch-Keller anzulegen. Die immer aus denselben herausdringende kühle Luft erhält ihnen die Milch lange Zeit frisch. Auf dem hohen Kasten ist in gar entfernte Länder eine vortrefliche Aussicht. An der Mittags-Seite des Bergs ist die Erde ganz hohl und durchlöchert, so daß man durch gräßliche Abgründe in das Rheinthal hinunter sehen kann; es ist aber gefährlich, allda zu stehen. Man findet hier auch schöne Alp-Lilgen. An der Nord-Seite zeigt sich eine hohe Fels-Wand mit vielen Löchern; in derselben sollen ehedem Drachen ihre Nester gehabt haben.

An der Mittags-Seite des Cron-Bergs, eines gar hohen Gebirgs, ist eine Salz-Leke, Cron-Blatten genannt. Die Gemse machen sie sich zu Nuze. Auf der Nord-Seite ist der Wunder-Brunn St. Jacobs; sein eiskaltes Wasser, auch bey der grösten Hize getrunken, verursacht nicht den mindesten Schaden, und wird vielmehr wider Fieber und andere Krankheiten für dienlich gehalten. Der Brunn läßt bey seinem Auslauf in der Alp Lökli schöne weisse Tropf-Steine zurük; die darunter liegende Erde aber ist roth, gleich dem Ziegel-Mähl. Zu diesem Brunn thun die Einwohner des Innern Rhodens Wallfahrten; in der Ueberredung, der Heil. Apostel Jacob habe ehedem von demselben seinen Wander-Stab bis nach Compostella in Spanien geworffen.

Auf der Fähnern-Alp gegen Mittag, desgleichen auf dem Camor findet man schöne Schiefer, Wez- und Schärmesser-Steine, öfters versteinerte Pflanzen. Der hohe Meßmer mit seinen Jochen, als in Sprüngen, in der Wagen-Luken, Leyßlin, besonders hinter dem Oehrli, ist reich an Versteinerungen, als Ammonniten, Chochliten, Chamiten, Pectiniten, Ostraciten, - - Auf dem Geyer-Spiz hat es figurierte Steine, Geripp von kleinen Natern, zierlich-schöne Cariofylla, kleine Vögel in Gestalt schwimmender Schwanen, Eichen-Blätter, - - alles aber ist so harten Steinen einverleibt, daß man nichts wegbringen kann. Auf der Nord-Ost-Seite der Alp, einer kleinen Ebene, da kein Gras wächßt, hinter dem Oehrli, finden sich unächte Diamanten, auch viereckichte Steine von hell-rother Farbe, durchsichtig, etwa drey Linien breit, und eine dik. Diese sind aber ziemlich selten; die Sennen lassen sie mit Silber zu Finger-Ringen einfassen. Aus einem andern hier anstossenden Felsen keimen Agathe hervor. In dem nicht weit entfernten hintern Gizekesse, auf welches sich die Sennen an Seilen herunterlassen, schöne durchsichtige Androdamanten

Colore

Colore Smaragdino, desgleichen fast auf allen Alpen Nieren-Steine, Feuer-Steine, Seleniten, Markasiten, Alabaster, weisser und schwarzer Marmor, verschiedene Mergel und Ocher-Arten. Bey Herisau eine Kreiden-Erde, in deren verschiedene Muscheln, besonders Ammons-Hörner, versenkt liegen. Auf Schlagweg hat man eine Spur von Salz-Steinen. Zu Trogen, in dem einen Stein-Bruch, sehr grosse versteinerte Muscheln; in dem zweyten aber Stein-Kohlen. Im Mendle, einem Berg zwischen Appenzell und Gäiß, gräbt man vielen und guten Torf; in andern Gegenden, wo man solchen ebenfalls finden würde, wird nicht stark nachgespürt, indem der Holz-Mangel noch nicht stark eingerissen ist.

§. 7. **Unter den Mineralischen Wassern und Bädern des Cantons verdienen folgende die Aufmerksamkeit:**

1.) Der Heil-Brunn auf dem Cron-Berg in dem Innern Rhoden; er ist sehr kalt, fließt an zweyen Orten aus einem Felsen hervor. Man bedient sich seiner zum Trinken, besonders im kalten Fieber und Aussaz; man verführt es nach entfernten Orten in hölzernen Flaschen. Das Wasser verschlieft sich bald unter die Erde. Nach der Anwohner Meynung soll eben dieses, oder wenigstens ein ganz ähnliches Wasser, 3. oder 4. Stunden von der ersten Quelle entfernt, hinter Schwendi in der Auw, mit grosser Gewalt aus einem Felsen hervorquellen. Von da macht es bald einen Forellen-reichen Bach.

2.) Der Heil-Brunn an dem Schönen Bühel, in der Pfarre Wolfshalden, ist Alaun-häitig. Die Benachbarten bedienen sich dieses Bads stark.

3.) Der Heil-Brunn bey Gonten, in dem Innern Rhoden. Hier entspringen 3. Quellen. Die erste führet Schwefel, die zweyte Vitriol, und die dritte Alaun mit sich; alle 3. aber sezen ein gelbes martialisches Pulver ab.

4.) Das Weiß-Bad. Dieses gar heilsame Bad, so eine Stunde hinter Appenzell liegt, wenn man durch die Lauwinen in Schwäg-Alp gehet, dienet wider Glieder-Krankheiten, kalte Fieber, und andere Schäden. Wegen Entlegenheit und Mangel guter Aufwart wird es selten besucht.

5.) Das hintere Bad zu Trogen. Es führet Schwefel, Alaun und Kupfer mit sich. In Augen-Krankheiten und äussern Schäden der Haut thut es sehr gute Dienste. Hier ist noch eine andere säuerlichte Quelle, deren man sich zum Trank bedient.

6.) Der Schwefel-Brunn bey Herisau wird in äusserlichen Krankheiten zum Baden genuzt.

In Baaters-Alp ist ein Kupfer-Wasser; auf der Schwäg-Alp ist ein Salz-Wasser. Unweit der Schwäg-Alp liegt das Weiß-Bad. Bey Urnäschen das Urnäscher-Bad, welches Alaun und Vitriol hält. Im Unter-Rohrstein ist das Grut-Bad. Bey Heyden, Reel-Tobel, Speicher, hat man andere mineralische Quell-Wasser.

§. 8. In dem Canton liegen zwar keine Seen von beträchtlicher Grösse, jedoch einige kleine Berg-Seen; als

1.) Der See-Alper-See, in dem Innern Rhoden, auf der Appenzeller-See-Alp. Er erhält zum theil einen Ursprung aus dem §. 5. beschriebenen Gletscher des hohen Sentis; zum theil aber aus Quellen, welche aus harten Felsen hervorsprudeln. Die Länge des Sees beträgt nicht gar eine Stunde, die Breite nur eine Viertel. Die Tiefe soll fast unergründlich seyn. In diesem kleinen See halten sich viele gar grosse Forellen auf. Der See-Alp-Bach, welcher sich in die Sitter ergießt, hat aus demselben seinen Ursprung.

2.) Der Fähler-See. Er liegt in der Alp Fählen zwischen unersteiglich hohen Stein-Schroffen und Felsen;

gegen

gegen Mittag stößt er an Rossen; gegen Mitternacht an den Hunds-Stein. Mit diesen zween hohen Felsen ist er, gleich als mit Mauern, eingeschlossen. Sein Wasser ist Crystall-lauter; wegen seiner fast unergründlichen Tiefe sieht es schwarz und förchterlich aus. Seine ausserordentliche Kälte macht, daß sich keine andere Fische, als Groppen, in demselben aufhalten. Er hat zwar keinen sichtbaren Zufluß von Wasser; hingegen einen starken Auslauf unter der Erde und den Felsen, indem ein starker Bach von ihm in das Thal Sämtis ausfließt. Gleich bey seinem Anfang, wo er auch seinen Auslauf hat, machen die Felsen einen bewundernswürdigen vierfach starken Wiederhall.

3.) Der Sämtiser-See liegt in dem angenehmen Berg-Thal Sämtis, eine Stunde ob Brülisau. Gegen Mittag hat er den hohen Berg Furglen-First und Staubberen; gegen Mitternacht die Alp-Höhe Alp-Sigleten. Der See ist Fisch-reich. Sein Auslauf geschieht in der Mitte durch einen hohen Berg hindurch auf Sax, allwo er eine Mülle treibt. Diese Oeffnung ist anfangs klein; so daß sie, wann das Wasser von langem Regen oder geschmolzenem Schnee angewachsen ist, nicht alles durchläßt; da dann der See stark aufschwillt.

§. 9. Von den Flüssen des Cantons sind diese die vornehmsten:

1.) Die Sitter, *Sintria*, *Sintrianus*. Den lateinischen Namen soll ihm der H. Gallus, der H. Dreyeinigkeit zu Ehren, nach dem Zeugniß des Mönchs Ekkhard in seinen *Casibus*, beygelegt haben. *Quem St. Gallus* (sind seine Worte) *quondam S. Trinitatis amore, de tribus fluviis in unum confluentibus, sic æquivocâsse fertur.* In den alten Documenten lieset man: *Sint tria unum.* Der berühmte Goldast von Heimenfeld, in seinen *Rebus Allammanicis*, verändert es in *Sin-*

trianus, weil drey Wasser sich in eines ergiessen; das erstere aus dem hintern Cron-Berg, das zweyte der Weiß-Bach aus der Schwändi, und das dritte der Bär-Bach. Jedoch andere leiten den Ursprung des Flusses von andern Quellen her: Nemlich zwo Stunden hinter dem Fleken Appenzell, bey dem obgedachten See-Alper-See. In diesen See-Alp-Bach ergießt sich bey der Laus-Brüke, ob Appenzell, ein anderer grosser Bach, welcher aus den Alpen von Brüllisau herfließt; dieser nihmt bald ein noch stärker Wasser, das Weiß-Wasser genannt, zu sich. Alle drey machen ausser dem Fleken Appenzell die Sitter aus. Der teutsche Name des Flusses wird von seinem gleichsam zitternden Lauf über Felsen und Steine hergeleitet. Anhaltender Regen, das Schmelzen des Schnees in dem Frühling auf den hohen Gebirgen, auch die Ungewitter zur Sommer-Zeit schwellen dessen Gewässer gewaltig auf, und verschaffen ihm einen sehr verderbenden Lauf. In dem Innern Rhoden fließt er den Fleken Appenzell und die Gemeine Haßlen vorbey. In dem Aussern Rhoden, bey dem Kloster Wonenstein, nihmt er den Rothbach, unfern demselben aber die Urnäsch auf; er ergießt sich sodann durch die Alte Landschaft der Abbtey St. Gallen. In dem Thurgäu, bey Bischofzell, vermischt die Sitter ihre Wasser mit der Thur, nach einem Lauf von 10. bis 12. Stunden. Dieser nicht schiffreiche Fluß theilt den Inner-Rhoden des Cantons in die 2. bekannte Theile Vor und Hinter der Sitter ab.

2.) Die Urnäsch. Dieser nicht sehr grosse, aber fischreiche Fluß hat seine Quellen auf der Schwäg-Alp, in den hohen Alp-Gebirgen, gegen die Grenzen des Innern Rhodens und der Landschaft Toggenburg; er fließt durch ein angenehmes grasreiches Thal bey dem Dorf Urnäsch, welches ihm den Namen giebt, durch den Aussern Rhoden. Zwischen Herisau und Hundweil strömt er durch ein tiefes Tobel; ob Kräzern aber, auf den

Grenzen

Grenzen des Aussern Rhodens gegen das St. Gallische, ergiesst er sich in die Sitter. Er treibet in dem Tobel verschiedene Korn- und Papier-Müllen. Oefters aber ergiesst er sich zu grossem Schaden der anliegenden Matten und Güter. An zweyen Orten sind über denselben Brüken geschlagen.

3.) Die Goldach. Ein kleiner, öfters aber schädlicher Strom. Er entspringt bey Grauenstein, in dem Aussern Rhoden; fliesst neben Trogen, Rechberg, Rech-Tobel, Speicher, unter der Brüke im Martins-Tobel hindurch, durch die St. Gallische Landschaft bey Goldach, so von dem Fluss den Namen hat, vorbey. Bey Horn ergiesst er sich in den Boden-See. Ueber diesen Fluss ist fast an den Grenzen des Lands eine gar künstliche, gleichsam in der Luft schwebende Brüke, St. Martins-Brüke genannt, angebracht; sie hat eine überaus förchterliche Höhe. Ao 1467. ist sie erbauet worden. Oberhalb derselben, mittagwerts, sieht man die Ueberbleibsel des chemaligen Schlosses Falkenstein.

§. 10. Der Canton ist nach seiner Grösse (besonders aber der Aussere Rhoden) der volkreichste in der gesamten Eidgenoßschaft; ja sehr wahrscheinlich die bevölkerteste Gegend in Europa. Die Fleken und Dorfschaften sind zwar nicht allzuzahlreich; denn der ganze Canton begreift nicht mehr als 23. bis 24. Kirchspiele, die Häuser aber sind aller Orten durch das Land zerstreut. Die Fleken und einige Dörfer ausgenommen, steht jedes Haus in seinen eigenen Gütern. Jede 100. oder 50. Schritte hat man Wohnungen. Die Lands-Gemeine in dem Innern Rhoden, dem kleinern, bergichtern und weniger bewohnten Theil, steigt dennoch auf 3000. Mann. Man kann in demselben die Anzahl der Einwohner folgender Gestalt berechnen:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2000.
Von 16. bis 65. Jahren,	3100.
Von 65. bis 80. und darüber.	800.
Summa	6300.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	1800.
Von 1. bis 65. Jahren,	4000.
Von 65. bis 80. und darüber.	1000.
Summa	6800.

Beyde Summen 13100.

Die Lands-Gemeinde in dem Aussern Rhoden ist auf das mindeste 10000. Köpfe. Die folgenden Summen sind gar nicht übertrieben:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5500.
Von 16. bis 65. Jahren,	10000.
Von 65. bis 80. und darüber.	2500.
Summa	18000.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5000.
Von 16. bis 65. Jahren,	12000.
Von 65. bis 80. und darüber.	3000.
Summa	20000.

Beyde Summen 38000.

Total-Summe 51500.

Ich

Ich vermuthe, diese Berechnung werde bey dem ersten Anblik nicht allgemeinen Beyfall erhalten; wer aber den Canton näher kennt, ihn durchreiset, die Menge der stark bewohnten Häuser, die man aller Orten findet, nebst denen in jeder Pfarre häufigen Hintersässen, -- berechnet, dem werden diese Summen gar wahrscheinlich vorkommen.

Nur die Vieh-Zucht allein beschäftigt und ernährt über 11000. Menschen. Die Einwohner der Innern Rhoden sind gegen die in den Aussern Rhoden gleich 3. zu 10. Der Innere ist weit kleiner, als der Aussere. Die weit mehrern ernähren sich von der Vieh-Zucht. Die Leinwand-Fabrik geht zwar in denselben auch, und ernährt viele Haushaltungen; allein daselbst kennt man keinen Aker-Bau. Der Aussere Rhoden hat Wein und Kornwachs. Der Boden ist weit nachgebender; er giebt seinen höchst arbeitsamen Bewohnern recht gute Nahrung. Die stark blühende Handlung und Fabriken machen die Heyrathen leicht, weil jedermann, der nur Hände hat, und arbeiten will, reichen Unterhalt findet; die Taglöhner kommen desnahen sehr theuer zu stehen. Ueber das ist leicht erweißlich, daß inner hundert Jahren sich die Einwohner des Aussern Rhodens um mehr als ein mal vervielfältigt haben. In einem Bezirk, wo man Ao. 1643. dreyzehnhundert Personen finden konnte, leben dermalen fünftausend. Dieses beweisen vornemlich die Rhoden: Trogen, Rehe-Tobel und Wald. Vor wenigen Jahren starb eine Weibs-Person, welche ein Alter von 77. Jahren erreicht hatte; von ihr allein stammten 203. Personen, männlichen und weiblichen Geschlechts, ab.

Ich will noch aus des Herrn Pfarrer Walsers Chronik eine Ao. 1734. von der Obrigkeit aufgenommene Liste von der Stärke der 19. Gemeinen des

Aussern Rhodens beyfügen. Dazumalen zählte jede Gemeine folgende Anzahl Einwohner:

Herisau,	4816.	Speicher,	1634.
Teuffen,	3363.	Wald,	1436.
Hundweil,	3360.	Walzenhausen,	1185.
Urnäsch,	2550.	Bühler,	1167.
Gäiß,	2409.	Grub,	890.
Trogen,	2250.	Luzenberg,	847.
Wolfshalden,	1816.	Rüti,	700.
Schwell-Brunn,	1800.	Waldstatt,	632.
Heyden,	1673.	Schönen-Grund,	400.
Reh-Tobel,	1643.		
Sa.	25680.	Sa.	8891.

Total-Summe 34571.

Diese Summe ist zwar um 3000. und etlich 100. Personen geringer, als die obige von 38000. Seit 30. Jahren aber, da die leztere Liste ist aufgenommen worden, haben die reichen Begangenschaften, nebst der Wolfeile der Lebens-Mittel, die Anzahl der Einwohner wenigstens um diese Zahl vermehret.

§. 11. Der Character der Appenzeller ist in vielem original. Ueberhaupt ist das männliche Geschlecht ansehnlich, wol gewachsen, stark. Ihr von Natur harter Boden legt ihnen strenge Arbeit auf; er schaft ihnen aber auch gesunde, starke Glieder. Der Appenzeller ist (nach dem Sprüchwort) zu gar allem brauchbar. Seine anhaltende Arbeitsamkeit; sein aufgeleqter Geist, in Erfindung kunstreicher Arbeiten, ohne Muster, ohne Lehrmeister, macht ihn schäzbar und kenntlich. Unter dem gemeinen Land-Volk findet man die grösten Künstler in der Mechanik, Hydraulik, Bau-Kunst, Uhrenmacherey,

in

in Eisen- Stahel- und Holz-Arbeit, die feinsten Köpfe in Erfindung und Anordnung neuer Fabriken und Manufacturen, - - - Eine natürliche Einfalt, mit starker Vernunft und lebhaftem Wize gepaaret, Offenherzigkeit, auch Redlichkeit (wenigstens unter sich selbst) unterscheidet sie von andern Eidgenossen. Geistreiche und wizige Einfälle sind das Eigenthum auch dessen, so den äusserlichen Anschein von Dummheit trägt. Ihre Freymüthigkeit und ihr Wiz macht sie bisweilen ihren Nachbarn, welche ihnen an diesen Gaben nicht gleich kommen, verhaßt; man giebt sie für grob, beissend und ungesittet aus, das sie doch nicht sind. Läßt man sie so etwas ausser ihrer Heimath merken, so stellen sie sich noch einfältiger; sie bezahlen aber ihren Verächter ganz fein. Es ist ihre Gewohnheit, solche zu duzen, von denen sie zum voraus wissen, daß sie bey ihnen nicht wol gelitten sind; nur um ihrem Wiz desto freyer die Bahn zu eröffnen. Zur Musik haben sie einen natürlichen Hang; sie treiben aber auch eine ganz eigene. Die Alp-Musik, die Küh-Reihen, die Sennen-Sprüche der Appenzeller-Landleute sind unnachahmlich; wer sie nicht von frühester Jugend an gelernt hat, wird in dieser ganz eigenen Kunst nicht einmal ein Stümper, vielweniger ein Meister. Kriegs-Gesänge, um einander zur Herzhaftigkeit anzuführen, waren ehedem, sind auch noch dermalen, in Uebung. Die Liebes-Gesänge nehmen sich durch ihre Kürze und geistreichen Einfälle vor allen andern aus. Man trägt sich auch ausser dem Canton mit einer Menge wiziger Geschichten von diesem Volk, welche alle ihm Hochachtung und Ehre erweken.

Die politische Denkungs-Art sehnet sich einig nach der Freyheit. Wahr ist es, daß dieses so schäzbare Gut nicht immer richtig erkannt und gesucht wird; man:

man vermengt oft die scheinbare und falsche mit der wahren würklichen Freyheit. Obrigkeit und Geseze sind ihnen bisweilen unerträglich. - -

Hier wohnt ein Volk, verstreut an rinnenden Brunnen,
Das in den Stand des unterthänigen Lebens
Nur einen Schritt gethan, mit furchtsamen Füssen;
Und den schon bereuet.

Die Sorge für die Keuschheit einer Matrone
Macht den Meyländer nicht so ungereimt ängstlich,
Als dieses Volk die schier ausschweifende Sorge
Für Freyheit und Rechte.

Es hält so eifrig auf die Rechte der Freyheit,
Daß selbst sein Freund es übel mit ihm verderbte,
Der eine Bürd' ihm ungebetten vom Naken
Zu wälzen gedächte.

Hier schämet sich der Mensch noch nicht vor dem Menschen,
Und hat noch nicht gelernt, sein Herz zu verbergen;
Hier zeigt sich das Bedürfniß und das Gefühle
Des menschlichen Herzens.

Bodmer.

In Sachen der Religion kann auch der Appenzeller des Innern Rhodens auf beyde Extremitäten leicht ausschweifen. Er behandelt die Diener derselben, eben so wie seine von ihm selbst erwählte Obrigkeit. Sie sollen von ihm abhangen. Sie sollen alle 2. Jahre vor ihren Gemeinen wiederum um ihre Pfarren sich anmelden. Auch vor den Zeiten der Kirchen-Verbesserung, da die Päpste und Bischöfe wenig Nachsicht gegen ein Volk trugen, welches kein Aufsehen in der Welt verursachte, auch keine Schäze besaß, -- verlangten sie, daß man sich nach ihrer Denkungs-Art richten sollte. Sie verachteten die päpstlichen und bischöflichen Bann-Stralen; sie erkannten auf einer Lands-Gemeine durch die Mehrheit der Stimmen:

Sie

Sie wollten nicht in dem Ding, d. i. in dem Bann seyn. Die Priester sahen sich bey solchen Umständen gezwungen, entweder den Gottesdienst zu verrichten, oder aber ihr Leben in die Schanze zu schlagen.

Die Jugend wird in diesem Canton frühzeitig zur Schule, zum Lesen, Schreiben, dem Unterricht in der Religion, zur Rechen-Kunst und Musik angehalten. Es kann in der Erziehung ein Fehler seyn, daß die Eltern ihren Kindern bald zu streng, bald aber allzugelind begegnen. - - - Wie der Vater in seiner Haushaltung gegen Kinder und Gesinde handelt, so gewöhnen sich auch die Kinder gegen andere; ungeachtet sie noch unter der väterlichen Zucht stehen. Eine Nachahmung, welche auf einen democratischen Staat starken Einfluß macht! Beyden Geschlechtern wird, so bald sie mannbar werden, bey Tag und bey Nacht viele Freyheit gestattet; diese Freyheit wird doch mehr mit Bescheidenheit angewendt, als zu Ausschweifungen mißbraucht.

Ihre jugendlichen Uebungen sind: 1.) Die Laute; da bald jeder Jüngling eine nicht geringe Vollkommenheit dieses musicalischen Instruments besizet. 2.) Das Rennen oder Laufen; man übet sich in verschiedenen Arten desselben. Die vornehmste aber ist diese: Die Jünglinge schlagen sich in 2. Haufen. Auf einer grossen Matten, an jedem Ende derselben, werden 2. Ziele bestimmt, etwa in einer Entfernung von 500. Schritten; der, so eins derselben erreicht, ist in Sicherheit. Sind beyde Haufen, nebst den Zielen, angeordnet, so tritt einer von dem ersten in die Mitte, und fodert einen von dem andern Haufen heraus; dieser schikt einen ab, um den Herausfoderer zu verfolgen. Der erste Haufen schikt einen zweyten, um den zweyten des andern Haufens zu verfolgen.

Dieß

Dieß geht so fort, bis beyde Haufen entweder auf der Lauf-Bahn, oder bis einer oder mehrere gefangen sind. Jeder Haufen sammelt sich an einem der Ziele; die Gefangenen aber müssen sich auf die Erde niedersezen. - - Jedes Jahr wird 3. mal ein solch feyerliches Rennen zwischen 4. benachbarten Gemeinen gehalten. Die junge Mannschaft der Gemeinen Trogen und Speicher macht den einen, die aus den Gemeinen Teuffen und Gäiß den zweyten Haufen aus. Jeder Haufen hat ein Raths-Glied derselben Gemeine, für beyde aber den Land-Weibel bey sich, um zufällige Unordnungen, oder allzustarken Eifer abzuhalten.

Die jüngern Knaben üben sich gegen einander im Pferde-Rennen. Sie tragen bey solchen Uebungen nur ein Hemd und leinerne Hosen. (*) Der Sieger hat keine andere Belohnung, als die Ehre. Faust-Schläge mangeln bey diesen Uebungen gar nicht. Eine dritte Art von jugendlichen Uebungen ist das Stein-Werffen; es hat viele Aehnlichkeit mit dem Stein-Werffen der Römer. Diese Spiele befördern nicht wenig die Gesundheit und Leibes-Kräfte dieses Volks.

§. 12. Die Lebens-Art der Landes-Einwohner kann theils als allgemein, theils als sonderbar betrachtet werden. Die fast alltägliche Speise bey Reichen und Armen ist die Hafer-Grüze. Der Hafer wird im Wasser gesotten, nachher im Bak-Ofen oder eigener Hafer-Dörre gedörret, in der Mülle von den Hülsen abgezogen, durch einen zweyten Mülle-Zug gebrochen, der gebrochene Kern noch ein mal durch die Staub-Mülle getrieben; ist er also von aller Unsauberkeit rein, so wird er, unter dem Namen des Muß-Mählis,

(*) Bein-Kleider.

Mählś, in einer troknen Pfanne ein wenig geröstet, in Wasser gesotten, abgeschäumet, noch etwas Butter und Salz in dem gerösteten Gemüse zerschmolzen, und also zu einer angenehmen, gesunden, stark nährenden Speise zugerichtet. Die zweyte allgemeine Speise sind die Milch-Speisen. Die ganze Milch, wenn sie den Rahm oder Reidel noch in sich hält, ist die Speise der reichen, die abgerahmte der ärmern Leute, so wol bey Erwachsenen, als Kindern. Schotten, Molken, - - von verschiedener Art wird vielfältig, theils als ein Trank, theils als eine Speise genuzt. Der Käs dienet ebenfalls sehr vielen zur Nahrung. Des Brods, weil in dem Land selbst weniges Korn gepflanzt wird, können sich nicht alle Einwohner zur täglichen Speise bedienen. Auf den hohen Alpen-Gebirgen, so wol in diesem als in andern Cantons, da die Vieh-Zucht die Haupt-Beschäftigung der Einwohner ist, sehen die Sennen mit ihrem Haus-Gesinde öfters ganze Wochen durch weder Brod noch Mähl, sie geniessen nur Milch-Speisen; leben aber dabey gesund, munter und stark. Das aus dem Korn in dem Land gemalene Mähl übertrift an Feinheit, Zärte und Weisse, alles andere Mähl; das daraus gebakene Brod ist das zärteste und weisseste, so man sehen kann. Verschiedene Hofhaltungen des benachbarten Schwabenlands lassen (dieses Vorzugs wegen) hier Korn malen, oder das Mähl in Menge aufkaufen. Brod von Gersten, Hafer, Erbsen, Bohnen, mit und ohne dem Grüsch, wird von dem gemeinen Mann gegessen. Thee und Caffee wird allmählig gemein. Der Wein, da der in dem Land gewachsene nicht mehr hinlänglich seyn will, wird aus dem Rheinthal und Thurgäu hergesaumet.

§. 13.

§. 13. Die gemeinste und der Natur des Lands für seine Einwohner angemessenste Handthierung ist die Vieh-Zucht, und was von derselben abhängt. Diejenigen, so grosse Haufen Vieh unterhalten, sind den ganzen Tag; andere, die wenigere Stüke haben, nur Morgens und Abends damit beschäftigt.

Die zweyte, fast allgemeine Handthierung, machen die Fabriken von verschiedenen Arten Leinwand, Baumwollen, Flor, Barchet und melierte Stüke, auch von Seiden aus, samt denen durch die Fabriken entstehenden Beschäftigungen, als Spinnen, Spulen, Weben, -- Diese Fabriken beschäftigen viel 1000. Hände. Ein beträchtlicher Theil des in dem Lande verarbeiteten Flachses, des Stoffs der Leinwand-Fabriken, wird in dem Canton selbst gepflanzt; anderer wird aus dem Thurgäu, dem Stift St. Gallischen Lande, auch aus Teutschland und andern Ländern rauh eingeführt. Die feine Spinnerey wird so weit getrieben, daß 90. bis 100. Schneller (*) auf ein Pfund von 40. Loten erfodert werden. Solche Spinner aber sind zu aller harten Arbeit untauglich, indem dieselbe ihnen das subtile Gefühl der Nerven in den Händen schwächt. Aus dieser so fein gesponnenen Leinwand wird die so genannte Paptiste verfertigt. So wol die baumwollenen, als Leinwand-

(*) Der Schneller wird in diesem Canton, zu St. Gallen und in dem Thurgäu, als ein Maß-Stab, bey der feinen und bey der gröbern Gespunst, angenommen. Tausend Umgänge Faden um einen Haspel, welcher im Umfang 4. Schuh hält, gehen auf einen Schneller; es ist also die Länge eines Schnellers 4000. Schuh. Bey dem Schneller wird auch die Gespunst eingekauft. Der Gespunst-Lohn für den feinsten Schneller, ist 2. bis 4. Schillinge.

wand-Tücher, gehen in schwerer Menge nach Frankreich, Italien, Spanien, und dem westlichen Indien ab. Viele Appenzeller-Fabrikanten, als die Wetter, Zellweger, - - - haben sich deswegen in Frankreich, kraft der einer Hochlöbl. Eidgenoßschaft von dieser Crone ertheilten Vorzügen und Freyheiten, haushäblich niedergelassen. Andere grosse in dem Canton wohnende Kaufmanns-Häuser halten zu Lyon, Marseille, und andern Handels-Städten Frankreichs, zu Besorgung ihrer Geschäfte, Factors. Viele Landleute arbeiten das ganze Jahr durch in die Fabriken; doch weit mehrere verrichten solche Arbeiten nur den Winter durch; bey angehender Feld-Arbeit aber werden dieselben aus den Häusern, Web-Kellern oder Gäden, herausgefodert, die Felder und das Vieh zu besorgen. - - Die Natur allein unterrichtet viele Appenzeller in der Weberey, vielerley Arten und Model zu geblümter, oder andern neuen und in die Augen fallenden Waaren zu erdenken; die hierzu nothwendigen sehr kunstreichen Geschirre und Gestühle einzurichten, auch die Weber zu derselben Gebrauch anzuleiten.

Die Leinwand-Fabrik ist schon lange Zeit in dem Canton bekannt. Die Landleute hatten kaum die Waffen wider den Abbt abgelegt, und sich in die Freyheit geschwungen, als sie diese Beschäftigung des Friedens hervorsuchten. Während der Kirchen-Versammlung zu Constanz im Jahr 1414. zog sich dieser Gewerb von da nach St. Gallen, und ferner nach Appenzell. Die in dem Haupt-Fleken Appenzell im Jahr 1537. aufgerichtete Leinwand-Schau erwekte zwischen dem Land und der Stadt nicht geringe Uneinigkeit, besonders wegen des an beyden Orten gebrauchten gleichen Zeichens des Krebses. Aus dem in dem Land gespunnenen Flachs-Garn fieng man um

das Jahr 1591. an, Leinwand-Tücher zu weben. Dieses sezte zwischen St. Gallen und dem Land neue Mißverständnisse; sie wuchsen auch wegen dem Garn- und Werch-Fürkauf, Zerschneiden der unwärschhaften Appenzeller-Tücher, erhöhten Zöllen, -- so stark an, daß beyde Theile beynahe in Thätlichkeit zerfallen wären. Abbt Joachim vermittelte noch Ao. 1579. zwischen beyden Theilen einen Vergleich und Ordnung.

§. 14. Von den ältesten Geschichten des Cantons finde ich, folgendes zu bemerken, nicht undienlich: Nach dem Ende der Römischen Herrschaft in Helvetien machten die Gegenden von Appenzell einen Theil der Besizungen der Allemannen aus. Nach Unterjochung dieser Völkerschaft wurden sie ein Theil der weitschichtigen Fränkischen Monarchie. Als die Provinzen noch unter dem ersten Merovingischen Stamm getheilt wurden, fielen sie unter die Austrasischen zu Metz wohnenden Könige; sie wurden zu dem grossen Thurgäu, *Pagus Thurgowe*, gerechnet. Man hat mehr als nur Spuren, daß die Gegenden Appenzell, Gäiß, Teuffen, Speicher, --- desgleichen was zwischen den Flüssen Urnäsch und Goldach liegt, unmittelbar unter der Königl. Kammer gestanden, die Einwohner desnahen auch *Fiscalini Regii* genannt; der andere Theil aber an einige Königl. Bedienten zu Lehen hingegeben worden. Aus denselben sind nachher die Freyherren von Trogen, die Edeln von Hundweil, Rosenburg, Schwarzenegg, Rosenberg, Urstein, Schwendi, Schwämberg, Oberberg, Helfenberg, Schönen-Bühel, Claux, -- entsprossen. Nach dem Vorgeben der Schriftsteller des Klosters St. Gallen hat Sigebert, König von Austrasien, im 7. Jahrhundert den erstern dieser beyden Theile, oder laut den Worten des Vergabungs-Instruments,

von

von des H. Gallus Zell bis an den Alp-Stein, diesem Heiligen und seinen Schülern vergabet. Wenigstens gründet sich die Herrschaft des Klosters auf diese Vergabungs-Charte, obgleich selbige in den spätern Zeiten durch andere Vergabungen und Ankäufe ist erweitert worden. Die Aebbte sollen in dem ihrem Kloster vergabten Antheil in dem VII. Jahrhundert eine Zelle erbauet, in dem X. Jahrhundert aber nahe bey derselben die Festung Clanx haben aufführen lassen. Den nach und nach um die Zelle sich mehrenden Häusern wurde der Name Abbts-Zell, nachher Appenzell beygelegt; und endlich dieser Name dem ganzen Land gegeben. Nach der Erloschnng des Carolingischen Zweigs in Teutschland kam die Landschaft unter den Scepter des teutschen Reichs, besonders aber unter das wiederum aufgerichtete Allemannische Herzogthum, und besonders unter das Thurgäu, welches ein Theil des Herzogthums Allemannien war. Allmählig brachten die Aebbte ein mehrers an sich. Ao. 1275. erhielten sie die Schlösser Rosenberg, Urstein, das Meyer-Amt zu Herisau, Ao. 1292. die Reichs-Steuer, Ao. 1345. den Bann über das Blut zu richten, und die Lehen-Gerichte. Ungeachtet aber dieser Ausbreitung der Herrschaft der Aebbte verblieben einige Gemeinen unter der unmittelbaren Herrschaft des Reichs. Die Kaiser hielten in denselben ihre Reichs-Vögte und Statthalter, liessen auch daselbst zu ihren und des Reichs Handen sich die Huldigung abstatten. Diese Gemeinen waren: Appenzell, Hundweil, Urnäschen und Teuffen. Sie trugen so gar den Namen der IV. Reichs-Ländlein. Kaiser Ludwig aus Bayern ertheilte denselben Ao. 1333. die Versicherung, daß sie zu keiner Zeit von dem Reich sollten getrennt, oder verpfändt werden. Die Aebbte wußten aber Mittel zu finden, auch in

diesen ursprünglich unmittelbaren Reichs-Ländgen einige Rechtsamen an ihr Kloster zu bringen, welche mit dem Lauf der Zeiten immer höher getrieben wurden; denn sie gestatteten denselben Ao. 1360., mit den Ländern Schweiz und Glarus ein Burg- und Land-Recht einzugehen, und Ao. 1378. sich in eine Bündniß mit den Reichs-Städten im Schwabenland einzulassen. Abbt Conrad erhielt Ao. 1379. bey dem Kaiser Wenzel, daß seine Gottshaus-Leute (die Appenzeller) nicht vor den Kaiserl. Hof- und Land-Gerichten, sondern an Orten, wo sie seßhaft sind, für Recht sollten gefodert werden.

Inzwischen aber mußten die Landleute geschehen lassen, daß ihnen von verschiedenen Aebbten ihre theils Reichs-Freyheiten, theils von den Aebbten selbst erlangten Rechte, geschmälert wurden. Abbt Conrad brauchte im Jahr 1227. Gewalt, sie von einer nachbarlichen Verbindung mit der Stadt St. Gallen abzuhalten. Im Jahr 1239. steigerte man die Steuern und Anlagen, fügte auch den alten noch ausserordentliche bey. Abbt Berchthold zog im Jahr 1253. die Einkünften der Pfarr-Kirche zu Appenzell an sein Kloster, legte dem Land noch mehrere Steuern auf, und machte sich bey demselben durch seine harte Regierung so verhaßt, daß da er im Jahr 1271. eines elenden und ekelhaften Todes starb, die Landleute ihre Freude nicht mässigen konnten; sie sprungen und danzten bey seinem Leich-Begängniß über ihre Erlösung, gleich als wenn der Strik gänzlich zerrissen, und der Vogel für immer frey wäre. Viele der folgenden Aebbte fuhren mit neuen Plagen fort, die Einwohner zu drengen; was sie aber selbst nicht thun konnten, liessen sie ihre Amt-Leute ausüben. Im Jahr 1324. verpfändeten sie (den Kayserl. Versicherungen zuwider) die Reichs-Ländlein Appenzell,

Hund-

Hundweil, Teuffen, desgleichen die Dörfer Trogen und Herisau. Die öftern zweyspältigen Abbts-Wahlen brachten über das Land Krieg und Verwüstung. Schon im Jahr 1379. stieg die Abgeneigtheit der Landleute gegen den Abbt Conrad so weit, daß beyde Theile gegen einander in das Feld ziehen wollten, und nur noch durch einen Rechts-Spruch der Schwäbischen Reichs-Städte von den Thätlichkeiten abgehalten wurden. Der Abbt weigerte sich, den Landleuten ihre Freyheiten zu bestätigen; er erweiterte die unnatürlichen Rechte der Leibeigenschaft; er wollte ihnen weder den freyen Zug an andere Orte, noch die Verehelichung mit andern, die nicht Gotts-haus-Leute waren, (besonders mit den Einwohnern der Stadt St. Gallen) gestatten. Das gute Verständniß aber war von kurzer Dauer. Abbt Conrad, der sich öfters auf dem Schlosse Clanx aufhielt, schritt in seiner Strenge immer weiter. Seine Amt-Leute verübten so gar die unerhörteste Grausamkeit; Weiber und Töchtern wurden geschändet; Männer, welche sich den Schlössern naheten, mit wilden groffen Hunden gehezet; alle Freyheiten und natürlichen Rechte mißhandelt; in äusserster Armuth Verstorbene wieder aus ihren Ruhe-Städten herausgegraben, denselben mit Gespött ihre armseligen Lumpen ausgezogen, weil ihre Armuth so groß war, daß die Hinterlassenen den Todten-Fall, oder den Laß, nicht zu bezahlen vermochten. - - Der Abbt verstopfte bey den wider die Amt-Leute angebrachten Klagen seine Ohren; weigerte sich auch, nur die mindeste Milderung und Abschaffung der Beschwerden zu versprechen, aus dem Grund, daß weil sie Leibeigene und Gottshaus-Leute seyen, könne man nach Wolgefallen mit ihnen handeln. - -

Also waren diese äusserst gedrengten Landleute selbst von der Natur aufgefodert, ihre mit Füssen getrettene

Rechte der Menschheit durch die Waffen (dem einigen ihnen übriggebliebenen Mittel) zu retten. Wo solche Gründe einen Aufstand erzwingen, wo die gekränkten Natur-Rechte zu den Waffen ruffen; so kann man im voraus fast mit Gewißheit annehmen, der Tyrann werde unglüklich, der geschändete Mensch aber mit Wiedererlangung der Natur-Freyheit seine Absicht erreichen. Die sämtlichen Gemeinen des Lands schwuren im Jahr 1400. eine Bündniß zusammen, Ehre, Leib und Gut daran zu sezen, einander nach allem Vermögen beyzustehen, um sich der übermässigen Gewaltsamkeit des Abbts und seiner Beamteten zu entledigen. Die Hoffnung eines erwünschten Ausgangs auf der einen, die Niedergeschlagenheit aber auf Seite der Unterdrüker, war so groß, daß die leztern in wenigen Tagen aus dem Land geschlagen, ihre festen Schlösser eingenommen, zerstört, Steuer und Auflagen abgeschaft, auch dem Abbt aller Gehorsam aufgekündet wurde. Die Schwäbischen Reichs-Städte schlugen sich zwar in das Mittel; sie ertheilten auch im Jahr 1402. einen gütlichen, aber für den Abbt sehr vortheilhaften, und für die Landleute nachtheiligen Spruch. Diese parteyische Vermittelung konnte also den Frieden, nebst den gekränkten Natur-Rechten, nicht herstellen. Abbt Conrad mußte für seine Härtigkeit empfindlich gestraft werden. Den Landleuten wurde durch den obigen Spruch ihr Bündniß mit der Stadt St. Gallen abgekennt; auch von dieser Stadt, welche von dem Abbt gewonnen worden, würklich aufgekündt. Sie trachteten zwar, sich durch Bündnisse mit den Eidgenossen zu stärken; weil aber dieselben voraus sahen, daß das Haus Oesterreich, mit welchem sie einen zwanzigjährigen Anstand errichtet hatten, über lang oder kurz in diesen Krieg werde verflochten werden,

so

so machten sie sich ein Bedenken, der Werbung der gedrukten Appenzeller öffentlich zu entsprechen. Nur Schweiz allein wagte es, ihnen öffentliche Hülfe zu zusenden; da die andern Orte es geschehen liessen, daß die Ihrigen den Appenzellern in der Stille zuliefen.

Der Abbt fand an der Schwäbischen Ritterschaft und den Reichs-Städten so starken Beystand, daß er im Jahr 1403. mit 5000. Mann in das Land einrükte; die Landleute aber (ob sie gleich nur den 4ten Theil so zahlreich waren) schlugen ihre Gegner bey dem Dorf Zum Speicher auf das Haupt. Der Reichs-Städte Verlust war so groß, daß sie besser fanden, die Hand von dem Abbt abzuziehen, und sich mit den Landleuten zu vergleichen. Es galt nach diesem die Schlösser des Adels, samt noch einigen andern, welche dem Abbt selbst zugehörten. Schönen-Bühel, Rosenburg, Schwendi und Rosenberg, wurden dem Erdboden gleich gemacht; ja sie wandten sich so gar in das Thurgäu, um auch daselbst die Helfer des Abbts zu schädigen.

Dieser Ueberzug, samt dem Nachwerben des Abbts, vermochten endlich den Herzog Friederich von Oesterreich, dem Abbt und seinen eigenen Angehörigen in dem Thurgäu zu Hülfe zu eilen, und die Landleute im Jahr 1404. zu bekriegen. Diese fanden hingegen an dem Graf von Werdenberg einen zwar schwachen Bunds-Genossen, aber einen muthigen und klugen Anführer; er wurde ihr Feld-Herr; auch die Stadt St. Gallen verbündete sich wieder mit ihnen. Das 1405te Jahr war ihnen besonders glüklich; in den Jahr-Büchern des Cantons ist es das erste der Freyheit. Die Herzoglichen und Aebbtischen vereinbarten Völker wurden von den Appenzellern am Stoß, bald nachher auf Wolfshalden gänzlich besieget, und das Land von ihnen gereinigt; ihre von der Liebe

zur Freyheit beseelten und von einem klugen Anführer muthigen Waffen breiteten sich über ihre Landes-Grenzen aus. Das zuvor in einem Winkel wohnende unbekannte und verachtete Volk machte sich so wol berühmt, als gefürchtet; es bemächtigte sich des Rheinthals, der Grafschaften Werdenberg, Sargans, der Frey-Herrschaft Sax, der obern Mark an dem Zürich-See, durchstreifte das Thurgäu, brannte eine Menge Schlösser, samt dem Städtgen Bürglen, ab, schlug die Herzoglichen Völker in dem Thurgäu, und den Graf von Toggenburg aus ihrem eigenen Lande. In dem folgenden 1406ten Jahr rükte es so gar über den Rhein, beraubte seinen Feind, den Graf von Montfort, zum zweyten mal seiner Lande, eroberte die ganze Gegend des Bregenzer-Walds, das Wallgäu, die Grafschaften Feldkirch und Montafun, zog über den Arlerberg in das Tyrol, schlug die Herzoglichen bey Landek, ließ sich das Innthal und Etschland huldigen, auf seinem Rükzug eroberte und verbrannte es noch die beyden Schlösser Hohen-Embs. Im Jahr 1407. bemächtigte es sich, mit seinen Bunds-Genossen von St. Gallen, so gar des Abbts Conrads, seines so strengen Herrn, in der eroberten Stadt Weil; es kam ihm so weit, daß er seine so hart gehaltenen Angehörigen um ihren Schirm und Schuz anflehen mußte. Ihr geistlicher Vater, der Bischof von Constanz, bestrafte sie zwar, dieser vermeynten Frefelthat wegen, mit dem Kirchen-Bann; sie sezten aber diesen Kirchen-Waffen ihr gerechtes Schwert und kühne Faust entgegen. Sie durchzogen noch einmal das Thurgäu, schädigten die Oesterreichischen Edeln dieser Land-Grafschaft durch Abbrennung ihrer Schlösser und Verwüstung ihrer Güter in äusserste Armuth, eroberten die Bischöflich-

Constanzische

Constanzische Stadt Bischofzell, brandschazten seine Herrschaften, und bezwangen das Schloß, samt der Hälfte der Grafschaft Kyburg.

Hätten sie sich nun mit diesen Siegen, mit der errungenen Freyheit, dem Ruhm ihres Namens, und der feindlichen Ohnmacht und Schreken begnügt; so würden sie sich nicht in äusserste Gefahr gestürzt haben, der kaum geschmekten Freyheit wieder gänzlich beraubt, und aller gemachten Eroberungen verlustig zu werden. Sie belagerten noch in dem Winter dieses Jahrs die Stadt Bregenz. Die Verachtung des Feinds machte sie sorglos. Dieser rükte mit dem Anfang des folgenden Jahrs zum Entsaz an; die Appenzeller und St. Galler erlitten eine empfindliche Niederlage; sie zogen sich eilfertig über den Rhein in ihr eigen Land zurük; ihre sämtlichen Eroberungen giengen verlohren. Hätte der Rath des Grafen von Sargans in dem feindlichen Kriegs-Rath die Oberhand erhalten, die Landleute in ihr Land zu verfolgen; wahrscheinlich hätte die eingeschliechene Muthlosigkeit und Zweytracht selbige ihren Feinden zum Raub übergeben.

Kaiser Rupert vermittelte im Jahr 1408. auf dem zu Constanz gehaltenen Reichs-Tag zwischen dem Abbt und den Appenzellern einen Frieden, gegen den Herzog aber einen zweyjährigen Stillstand. Durch den erstern wurde der Abbt seiner Gefangenschaft; sie aber der Dienstbarkeit von ihm und seinem Kloster erledigt. In Kraft des zweyten verblieb ihnen, diese Zeit durch, das wolgelegene Rheinthal. Nach ausgelauffenem Stillstand konnten sie es aber nicht gegen den Herzog behaupten; ihre Besazungen zogen sich bey dem Abzug seiner Volker aus den Städtgen Altstätten und Rheineck zurük.

Im Jahr 1424. gieng der Krieg zwischen dem Abbt und ihnen schon wiederum an. Die leztern weigerten sich, dem Abbt seine Gefälle verabfolgen zu lassen; aus der Ursache, daß ihnen dieselben in dem Constanzer-Frieden nachgelassen, auch seit dieser Zeit von dem Abbt nicht mehr bezogen worden. Dieser Weigerung wegen bannete sie der Bischof abermal; sie aber erkannten: Daß, weil das Ding ungerecht, sie nicht in demselben seyn wollten. Die Bischöflichen Herrschaften wurden geschädigt, der Abbt aus seinem Kloster verjagt, und die Schlösser seiner Helfer zerstört. Der Krieg wurde (ungeachtet der ihnen auf Verlangen der Churfürsten des Reichs angetragenen Eidgenössischen Vermittlung) fortgesezt; sie besiegten den Abbt, samt allen seinen Helfern, im Jahr 1428. an dem Stoß und in dem Schönen-Grund. Allein die Reihe traf auch sie; in kurzer Zeit erlitten sie bey Gossau, hernach bey Hausen und auf Honegg Verlust. Der Friede wurde auf Eidgenössische Vermittlung im Jahr 1429. zu Constanz zu ihrem Vortheil geschlossen; und also ihre Freyheit befestigt.

In dieser Zwischen-Zeit bestätigten sie Ao. 1409. ihre im Jahr 1400. geschlossene Vereinigung der Gemeinen, trugen ihre besonders gehabte Gemeinds-Panner zusammen, errichteten ein gemeines Land-Panner, schwuren auch noch einmal zusammen, in der erfochtenen Freyheit zu leben und zu sterben. Im Jahr 1421. begaben sie sich unter ein gemeinsames Regiment, Panner und Stab. Im Jahr 1424. bestätigte ihnen dasselbe der Kaiser Siegmund, ertheilte ihnen auch im Jahr 1436. die Freyheit, über das Blut zu richten. Im Jahr 1460. brachten sie von Jacob Peyer, welchem von Oesterreich das Rheinthal verpfändt war, diese schöne Landschaft

um

um 6000. Gulden an sich. Sie weigerten sich auch, dem Abbt Ulrich diesen Zug zu überlassen, ungeachtet ihm derselbe von Kaiser Friederich war bewilligt worden; sie wollten sich nicht einmal mit demselben, dieser Landschaft wegen, in einen Tausch gegen die unter ihnen annoch besizenden Gefälle und Einkünften einlassen. Die nachher zwischen beyden Theilen, wegen den Appellationen und Gerichtsherrlichen Rechten in dem Rheinthal, entstandenen Streitigkeiten wurden in den Jahren 1473. und 1486. gütlich ausgetragen und vermittelt.

Da aber die Appenzeller Ao. 1487. sich der Verpflanzung des Klosters von St. Gallen nach Rorschach, in Gemeinschaft der Stadt St. Gallen und der übrigen Gotteshaus-Leute, widersezten, auch mit bewaffneter Hand das neue Kloster zerstörten, sich auch gegen die IV. Schirm-Orte der Abbtey weigerten, dieser leztern Abtrag zu thun; so zog dieser unglükliche Handel ihnen vielfältigen Nachtheil zu. Die bisdahin unter den Landleuten gedauerte Eintracht verwandelte sich in Spaltungen. Das Volk verlohr gleich bey dem Anzug der Schirm-Orte Ao. 1490. Rath und Muth; es ergab sich auf Willkühr an dieselben. Sie legten ihm schwere Bedingnisse auf; nemlich, das Rheinthal, und was es von der Herrschaft Sax besaß, an sie abzutretten. Bey dem zu Einsiedeln dieses Handels wegen ergangenen gütlichen Ausspruch mußte es sich ferner gefallen lassen, dem Abbt 4500. Gulden an seinen Schaden, auch jedem der IV. Schirm-Orte 1000. Gulden an die Kriegs-Kosten zu bezahlen; doch die leztern wurden ihm wieder nachgelassen. Appenzell stuhnd mit Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, schon seit dem Jahr 1411. in einem Bürger- und Land-Recht, welches zwischen beyden Theilen im

Jahr

Jahr 1452. in eine ewige Bündniß verwandelt wurde. Die Schirm-Orte nahmen zwar das Land im Jahr 1500. in die Mitregierung des ihm ehemals eigenen Rheinthals, wegen nüzlich geleisteten Diensten in dem Schwaben-Krieg, auf.

§. 15. Appenzell ist erst Ao. 1513. mit den übrigen XII. Cantons der Hochlöbl. Eidgenoßschaft in ein ewiges Bündniß getretten; es hat desnahen unter denselben den XIIIten und lezten Plaz. Bey diesem Bündniß verheißt das Land Appenzell: „Den Eid-
„ genossen in ihren Nöthen Hülfe und Zuzug in sei-
„ nen eigenen, die Eidgenossen hingegen dem Lande
„ wiederum in ihren eigenen Kösten zu thun. - - -
„ Bey Stössen und Mißhell sollen beyde Theile in
„ die Stadt Baden zu tagen kommen. - - Appen-
„ zell soll sich fürbashin mit keinerley Gelübden oder
„ Eiden mit jemand weiter verbinden oder verpflich-
„ ten, auch keinen Krieg für sich selbst anfangen, ohne
„ der Eidgenossen gemeiniglich, oder des mehrern
„ Theils unter ihnen, Rath, Wissen und Wille; je-
„ doch kann es Landleute von den übrigen Cantons
„ annehmen, aber dieser ewigen Vereinigung ohne
„ Schaden. - - Wenn die ältern Cantons gegen ein-
„ ander zerfielen, soll Appenzell durch seine Bottschaf-
„ ter an Beylegung der Zwistigkeiten arbeiten; wenn
„ aber dieses nicht verfänglich, keinem Theil mit
„ thätlicher Hülfe zuziehen, sondern stille sizen, und
„ durch freundliche Vermittlung die Händel beyzule-
„ gen trachten. „

Dazumal war der Canton in XII. Rhoden oder Landes-Gegenden eingetheilt. Sechs Innere: 1.) Die Schwendiner- 2.) die Rütiner- 3.) die Lehner- 4.) die Schlatter- 5.) die Gonter- 6.) die Rikenbacher-Rhod. Dann sechs Aussere: 7.) Die

Urnäscher-

Urnäscher- 8.) die Herisauer- 9.) die Hundweiler- 10. 11.) die Ober- und Unter-Teuffer- 12.) die Troger-Rhod. Jede Rhod gab zu dem Land-Rath zwölf Männer, welcher in dem Haupt-Fleken Appenzell seine Zusammenkünften hielte. (*)

Ferner waren auch noch 2. Gerichte angeordnet: 1.) Das Gassen-Gericht; weil es auf offner Strasse gehalten wurde. Es hatte 24. Richter, 2. aus jeder Rhode; der Land-Weibel führte den Stab. Es richtete über Frefel und andere bußwürdige Sachen. Nachher wurde es auf das Rath-Haus verlegt. 2.) Das Geschworne Gericht. Es hatte 12. Richter, welche zugleich Land-Räthe waren; aus jeder Rhode

(*) Das Wort Rhod hat seinen Ursprung von dem teutschen Rott, welches in der Sprache der Römer das anzeiget, was diese Welt-Bezwinger durch *Cohors* ausdrükten. Die Eintheilung der Appenzeller scheint also einen kriegerischen Ursprung zu haben. Der Name und die Eintheilung in Rhoden mag indessen aus dem 11ten Jahrhundert herrühren, da die benachbarten Aebbte von St. Gallen und der Reichenau blutige Kriege gegen einander führten. Diese Herren begnügten sich nicht, ihre adelichen Lehenträger für ihre Herrschsucht kämpfen zu lassen; sie botten auch die Bauern auf, und liessen sie unter ihren Herren Dienste thun. Dieses zog die militarische Eintheilung des Landes an sich. Noch dermalen ist die Regierungs-Form des Cantons zum theil militarisch. Die Häupter der Rhoden und Kirchspiele führen den Namen von Hauptleuten und Räthen; und zwar so, daß die Hauptleute vor den Räthen den Rang haben. Auch die angrenzenden Toggenburger hatten unter sich eine solche Regierung eingeführt.

Rhode einen. Man nannte sie Landthälicher, Landtheidiger. Alles, was mit dem Eid entschieden wurde, kam vor dieses Gericht. Die Richter hatten die Obsorge, alles, was wider die Geseze gehandelt wurde, anzuzeigen und zu bestrafen, auch vorberathzuschlagen, was an den Rath sollte gebracht werden. Es versammelte sich ebenfalls auf dem Rath-Haus zu Appenzell.

§. 16. Die Kirchen-Verbesserung hat in diesem Canton ganz ausserordentliche Folgen gehabt. Die verbesserte Glaubens-Lehre, welche Walther Klarer, Pfarrer zu Hundweil, im Jahr 1522. verkündete, erhielt in diesem und andern Rhoden mächtigen Beyfall. Auf einer Lands-Gemeine im Jahr 1524. erkannte man: Es sollten in allen Gemeinen Kirchhörenen gehalten werden; was alsdann in Religions-Sachen das Mehr werde, soll der mindere Theil sich dem mehrern unterwerfen; keine Gemeine und Kirchhöre aber der andern diesfalls etwas einreden oder Hinterniß machen. Durch dieses Mittel unterwarfen sich die Aussern Rhodens durchgehends (nur wenige Haushaltungen ausgenommen) der Kirchen-Verbesserung. In den Innern Rhoden gewann sie auch einen beträchtlichen Anhang, indem den Evangelischen des Haupt-Fekens Appenzell im Jahr 1531. (obgleich nach vielem Widerstand) ein Lehrer ihrer Religion mußte bewilligt werden. Weil aber die Catholisch Gebliebenen an den Cantons dieser Religion (besonders nach dem Cappeler-Frieden Ao. 1531.) starken Beystand fanden, so walteten auch immer zwischen beyden Theilen heftige Zerrüttungen. Die Evangelischen Gemeinds-Genossen von Appenzell konnten den ihnen bewilligten Lehrer nicht erhalten; die Geistlichen

eiferten

eiferten allzusehr wider einander; die Catholischen nahmen im Jahr 1562. die Lehr-Säze der Tridentinischen Kirchen-Versammlung an; der von Papst Gregorio XIII. im Jahr 1584. aufgedrungene neue Calender, welchen die Catholischen annahmen, die Evangelischen aber nicht einführen wollten; der den Evangelischen zu Appenzell im Jahr 1588. gesperrte Kirchgang in die Evangelischen Kirchen des Aussern Rhodens; der ihnen hierdurch auferlegte Zwang, entweder den Römischen Gottesdienst zu besuchen, oder das Land zu verlassen; die Ankunft der Capuciner Ao. 1584.; das ihnen zu Appenzell Ao. 1587. erbauete Kloster; der Beytritt der Catholischen zu dem Spanischen Bündniß, auch Goldenen Bund, -- verwirrten den Zustand des Lands so sehr, daß man jedes Jahr einen einheimischen Krieg zwischen den beyden Religionen besorgen mußte. Die Löbl. Stände der Eidgenoßschaft wollten öfters mitteln; aber lange vergebens. Verschiedene Tagsazungen wurden wegen diesen gefährlichen Streitigkeiten (aber jedes mal ohne Frucht) gehalten. Endlich, nachdem man von beyden Theilen die unumgängliche Nothwendigkeit einsah, (wenn immer Ruhe und Eintracht wieder sollten hergestellt werden) eine Landes- und Regiments-Theilung vorzunehmen, beyde Religions-Parteyen zu sondern, also die Gelegenheit zu neuen Zwistigkeiten abzuschneiden; entschloß man sich, das wichtige Geschäft 6. Eidgenössischen Schiedrichtern zu übergeben. Die Innern Rhoden oder Gemeinen erwählten Schiedrichter von Lucern, Schweiz und Unterwalden; die Aussern aber von Zürich, Glarus und Schafhausen. Diese 6. Schiedrichter brachten den 21. Augstm. Ao. 1597. ein Instrument zu Stande, welches das Fundament der Landes- und Regiments-Theilung enthält.

Die

Die Haupt-Artikel desselben sind:

„ 1.) Es sollen die Eidgenossen von den Aussern Rho-
„ den, mit Namen Urnäschen, Herisau, Hundweil,
„ Teuffen, Trogen, samt denen ab Gäiß und ihren
„ Mitgenossen, ihr eigen Regiment und Oberkeit für sich
„ selbst, mit Rath, Gericht und Recht, Hoch-Gericht, --
„ auch niedern Gerichten, samt was zu einer ordentlichen
„ und vollkommnen Regierung gehört, an Ort und En-
„ den, wo es ihnen kommlich seyn wird, - - - anord-
„ nen; gleicher Gestalt wie ihre Mit-Landleute von den
„ Innern Rhoden solches auch haben. Und doch alles
„ anders nicht, dann allein ein unterscheiden, und aber
„ nicht von einander getrennt, sondern ein gemein
„ Land heissen, auch solche Abtheilung ihnen zu beyden
„ Theilen an ihren Privilegien und Freyheiten der hohen
„ und niedern Gerichte, - - in keinem Theil nachtheilig
„ oder abbrüchig seyn, sondern solche sich auf beyde
„ Theile, wie auch der Eidgenössische Bund, erstreken.

„ 2.) Ueber das gemeine Gut, - - es sey das Rath-
„ Haus zu Appenzell, Spital, Siechen-Haus, Zeug-
„ Haus, - - samt den Gülten, liegenden Gründen, --
„ soll ein ungefährer Ueberschlag gemacht werden; alles
„ und jedes aber in den Handen der Innern Rhoden blei-
„ ben; dagegen sollen sie den Aussern Rhoden, als zu
„ einem Auskauf, für alle Ansprach geben 18000. Pf.
„ Geld, Land-läufiger Währung. An diese Summ aber
„ entrichten alles das Schilling-Geld und Gült-Brief, so
„ auf Personen stehen, welche in dem Aussern Rhoden
„ sizen. - - Das grobe Geschüz, Doppel-Haken, Pul-
„ ver, - - soll, wie auch die Jahr- und Fried-Gelder
„ von der Crone Frankreich und den Häusern Oesterreich
„ und Burgund - - gleich getheilt werden.

„ 3.) Die Catholischen zu Ober-Ek und Ober-Hirsch-
„ berg sollen in Kirchen- und Gerichts-Sachen zu den
„ Innern, eben so wie die Evangelischen Einwohner die-

„ ser

„ ser beyden Orten zu den Aussern Rhoden, gehören.
„ Frefel und Unfugen, welche an einem dieser Orte
„ geschehen, sollen vor der Obrigkeit derer, so dieselben
„ Güter besizen, gerechtfertigt werden.

„ 4.) Die Catholischen zu Stählen-Ek (ungeachtet
„ sie in der Hundweiler-Rhod gelegen) sollen sich mögen
„ zu den Innern Rhoden und der Kilchhöri Appenzell
„ schlagen.

„ 5.) Die Evangelischen ab Gäiß (ungeachtet sie zu
„ den Innern Rhoden gehören) sollen, nach ihrem Be-
„ gehren, bey den Aussern bleiben; und die von Appen-
„ zell von der an sie gemachten Ansprache abstehen.

„ 6.) Auf die Eidgenössischen Tagsazungen sollen beyde
„ Rhoden, als ein gemein Ort der Eidgenoßschaft,
„ ihre Gesandten abordnen; beyde Gesandtschaften
„ aber nicht mehr als eine Stimme haben. Die von
„ dem Innern Rhoden aber, weil der Fleken Appen-
„ zell dem ganzen Land den Namen giebt, vor den
„ Aussern den Vorsiz haben. Wenn aber beyder Rho-
„ den Bottschafter sich ihrer Stimmen zu tagen in
„ Sachen nicht vergleichen könnten, alsdann beyde
„ Stimmen neben sich gestellt und nicht gezählt wer-
„ den; wie in solchen Fällen, wenn zweyfache Bottschaf-
„ ten (*) auf Tagleistungen sind, bisher gebräulich ge-
„ wesen ist.

„ 7.) Wenn bey der Bevogtung des Rheinthals beyde
„ Theile sich nicht gütlich vergleichen, welcher zum ersten,
„ wenn die Reihe an den Canton fällt, einen Vogt se-
„ zen soll? soll es das Loos entscheiden; und dann, je
„ nachdem das Loos fällt, zwischen beyden Theilen jeder-
„ zeit gleich umgehen.

(*) Neben dem Canton Appenzell kommen auf die Gemein-Eidgenössische Tagsazungen auch noch von den Cantons Unterwalden und Glarus zweyfache Gesandtschaften.

„ 8.) Das alte Panner und Siegel verbleiben dem „ Innern Rhoden; der Aussere Rhoden mag für sich ein „ neues Panner und Siegel (doch mit etwas Unterscheid „ gegen dem alten Panner und Siegel) machen lassen. „ Die Hälfte der darüber gehenden Unkosten sollen die „ Innern Rhoden bezahlen.

„ 9.) Alle alte Kayserliche -- Freyheiten, -- Bunds- „ Briefe, -- Sprüche, -- welche auf das gemeine „ Land lauten, sollen zu Appenzell in gemeinsamer Ver- „ wahrung bleiben, den Aussern Rhoden zu den Gehal- „ tern Schlüssel zugestellt, auch über das von allen Do- „ cumenten, Lands-Büchern, -- Abschriften gegeben „ werden. Die Briefe aber, so den Aussern Rhoden „ gemeinsam, oder einer Rhod besonders angehören, und „ zu Appenzell in Verwahrung liegen, sollen denen, „ welchen sie zudienen, zu Handen gegeben werden.

„ 10.) Wenn die Innern Rhoden, wegen dem Spa- „ nischen oder Meyländischen Bund, einen Volks-Auf- „ bruch bewilligen, sollen sie den Aussern ihr Volk nicht „ aufwiegeln; es sey dann mit derselben Bewilligung. „ Die Aussern mögen auch das Reise-Lauffen in Mey- „ land bey Straf verbieten.

„ 11.) Die Geistlichen von beyden Theilen sollen alles „ Schmähen, der Religion wegen, unterlassen; die „ Religions-Schänder aber (sie seyen Geistliche oder Welt- „ liche) ernstlich gestraft werden.

„ 12.) Jedem Landmann von den Aussern Rhoden soll „ der freye Zug in die Innern, und umgekehrt, offen „ stehen; auch er bey seinen Rechten, welche er in einem „ andern Rhoden besizt, verbleiben.

„ 13.) Die Innern Catholischen Rhoden mögen die „ Capell auf dem Stoß zum Angedenken des daselbst er- „ fochtenen Siegs nach Catholischem Gebrauch zieren, „ beschliessen und vergittern.

„ 14.) Be-

„ 14.) Bestimmt eine Vergessenheit der vorgegangenen „ Verdrießlichkeiten; auch daß jede Partie die ergangenen „ Unkosten für sich selbst tragen soll.

„ 15.) Jede Partie soll bey ihren Briefen, Lands- „ Büchern, Gerechtigkeiten, diese Handlung ausgenom- „ men, ruhig verbleiben.

„ 16.) Jeder Partie soll nach Ausweisung des Eidge- „ nössischen Bundes für sich selbst frey stehen, sich mit „ und neben andern Cantons in Bündnisse und Verträge „ einzulassen.

„ 17.) Diese Sonderung des Lands und Theilung des „ gemeinen Guts soll nicht ewig, sondern nur so lange „ währen, so lange es beyden Theilen gefällig ist. „

Diese wichtige Verkommniß ist auch sogleich von den Landleuten und Räthen der Innern und Aussern Rhoden angenommen, und zu einem Staats-Gesezze des Cantons gemacht worden. Das Land wurde denen alten Land-Marken nach getheilt. Dazumal war der Innere Rhoden 2782., der Aussere aber 6322. Manns-Personen stark. Die Evangelischen, oder die von den Aussern Rhoden, haben seit diesem ein eigen Ehe-Gericht und eine Synode angeordnet, auch hier und da neue Kirchen gestiftet. Im Jahr 1664. nahmen sie Antheil an der Helvetischen Glaubens-Bekenntniß, im Jahr 1675. aber an der *Formula Consensus*; die Unterschrift ist jedoch im Jahr 1723. wieder zurükgenommen worden. In den Innern Rhoden kam im Jahr 1721. eine Mission von drey Jesuitischen Buß-Predigern.

Der Beytrag des ganzen Cantons zu einem einfachen Eidgenössischen Auszug ist nicht höher dann auf 600. Mann angesezt.

§. 17.

Beschreibung der Innern Rhoden dieses Cantons.

Die höchste Gewalt in denselben besteht bey der allgemeinen Versammlung der Landleute oder der Lands-Gemeine. Ihre ordentliche jährliche Zusammenkunft ist festgesezt auf den lezten Sonntag im April, neuen Calenders; ausserordentlich aber bey vorfallenden wichtigen Geschäften ohne eine bestimmte Zeit. Bey günstiger Witterung wird sie unter freyem Himmel in dem Flecken Appenzell; bey ungünstiger Witterung aber in der Pfarr-Kirche allda gehalten. Bey der ordentlichen Lands-Gemeine erwählen die Landleute die Landes-Häupter, als den Land-Ammann, Statthalter, Sekelmeister, Lands-Hauptmann, Bau-Herr, Kirchen-Pfleger und Lands-Fähndrich. Der Land-Ammann bleibt zwar gemeiniglich 2. Jahre bey seinem Amt; es steht aber bey der Gemeine, ihn, nebst den übrigen Landes-Häuptern, alle Jahre abzuändern; die Abgeänderten aber behalten auch alsdann ihren Siz in dem Kleinen Rath.

Nach der Lands-Gemeine folget der Grosse Rath. Dieser besteht aus den Landes-Häuptern, Amts-Hauptleuten, und den Räthen aller Rhoden, in 128. Personen. Dieser Rath, welcher auch über Leib und Leben richtet, versammelt sich (diesen und besondere wichtige Fälle ausgenommen) des Jahrs nur 2. mal; 8. Tage nach der Lands-Gemeine, und dann auf St. Gallen-Tag in dem Weinmonat, in dem Flecken Appenzell. Er ist berechtigt, die in dem Land-Mandat enthaltenen Geseze zu vermehren, zu vermindern, oder zu bestätigen; die an ihn gewiesenen Streitigkeiten zu entscheiden, auch die Rechnungen über die Einkünften

künften und Ausgaben des Landes einzunehmen. Auf denselben folget:

Der Kleine, oder so genannte Wochen-Rath. Diesen stellen vor die Landes-Häupter, samt einigen Räthen aus den Rhoden, an der Zahl 18. bis 20.; die leztern wechseln aber zu gewissen Zeiten ab. Er versammelt sich alle Wochen zu Appenzell; ausgenommen bey Heuet und Erndt, auch 14. Tage vor und 14. Tage nach Ostern, Pfingsten und zu Weyhnacht im Advent. Er entscheidet die in dem Lande entstehenden Streitigkeiten, Ansprachen und Händel; bestraft auch die geringern Frefel. Wenn es für nothwendig angesehen wird, so ordnet man zu diesem Kleinen Rath einen Zusaz von den andern Räthen; man läßt denselben dannzumal in den Kirchen durch den Land-Weibel rufen; er wird alsdann der zusammengelesene Rath genannt. Dannzumalen behandelt er fast alle auswärtigen Geschäfte, bevollmächtigt die Gesandten, bestraft die grössern Fehler. In dem Kleinen und Grossen Rath entscheidet der Landschreiber die gleich innstehenden Stimmen; ausser diesem Fall aber hat er keine eigene Stimme.

Dieser Landes-Theil wird in 9. Rhoden abgetheilt; nemlich 1.) Die Schwendiner-Rhod. Diese führt jederzeit an der Lands-Gemeine die erste Stimme; aus der Ursache, daß sie im Jahr 1400. den Anfang mit Verjagung der Aebbtischen Beamten gemachet. 2.) Die Rütener- 3.) die Lehner- 4.) die Schlatter- 5.) die Gonter- 6.) die Rikenbacher- 7.) die Steklenegger- 8.) die Hirschberger- 9.) die Oberegger-Rhod. Sieben derselben ernennen 2. Hauptleute, 2. Kleine und 14. Grosse Räthe. Die Rhoden Rikenbach aber und Steklenegg, jede 2. Hauptleute; aber nur einen Kleinen, und 7. zu dem Grossen Rath. Diese Räthe werden an dem Tage

der Lands-Gemeine in Appenzell (aber von einer jeden Rhode besonders) auf einem eigenen Plaz erwählt, oder bestätigt; zugleich werden dann auch die Gemeinds-Sachen behandelt, und die geringern in derselben vorgefallenen Streitigkeiten beurtheilt.

Dieser Theil des Cantons hängt der Römisch-Catholischen Religion an, steht auch unter dem Bistum Constanz. Er hat nicht mehr als 4. Pfarr-Gemeinen; als Appenzell, Gonten, Haßlen und Oberegg, nebst den Filialen Brüllisau und Eggerstanden. Der Kirchen-Saz dieser Pfarren steht bey dem Kleinen Rath. Die Geistlichkeit ist dem St. Gallischen Rural-Capitel des Bistums Constanz einverleibt. Diesem Lands-Theil kömmt auch die Kastvogtey der beyden Klöster Wonnenstein und Grimmenstein zu, welche in dem Aussern Rhoden liegen.

Das Wapen und Siegel dieses Lands-Theils ist ein aufrechter schwarzer Bär mit rothen Klauen, in weissem Feld. Die Lands-Bedienten tragen Mäntel auf der rechten Seite weiß, auf der linken aber schwarz.

Des Münz-Rechts hat sich der Innere Rhoden besonders nicht bedient bis in den Jahren 1737. und 1738.; da er Ducaten, Fünfzehn- Sechs- und einfache Kreuzer-Stüke hat prägen lassen.

§. 18. Die Gemeine und Pfarre Appenzell, Abbtszell, *Abbatiscella*, *Abbatumcella*.

Sie ist der Haupt-Fleken und die gröste Gemeine in dem ganzen Canton, indem sie schon Ao. 1740. über 5500. Communicanten (ohne die Minderjährigen) zählte. Von ihm hat das Land den Namen. Er liegt drey Stunden von St. Gallen gegen Mittag, an den hohen Alpen, in einem anmuthigen Thal bey dem Flusse Sitter. Die daselbst von einem Abbt, dem H. Gallus zu Ehren, erbauete

Zell

Zell soll ihm den Namen ertheilt haben. Die Aebbte hielten sich öfters allhier auf. Die alte Capell steht noch dermalen, und trägt den Namen der H. Creuz-Capell; die Pfarr-Kirche aber ist schon im Jahr 1069. von dem Abbt Notpart I. dem H. Mauriz zu Ehren erbauet, auch mit reichen Einkünften begabet worden. Der Papst bewilligte zwar im Jahr 1253., daß diese Einkünften ihr entrissen, und der Tafel des Abbts zugewandt würden. Es verursachte aber diese Entziehung ein nicht geringes Murren bey den Kirch-Genossen; dieses zwang die Aebbte, dieselben zurükzugeben. Sie brannte im Jahr 1560. gänzlich ab; ist aber weit schöner wieder hergestellt worden. Die beyden Chöre ob einander geben ihr ein zierliches Ansehen. Hier werden auch die ehemals von dem ganzen Lande in den Schlachten eroberten Panner und Fahnen aufbewahrt. Neben dem Pfarrer besorgen noch 3. Capläne den Kirchen-Dienst. Von ihr hangen folgende Capellen ab: 1.) Die Creuz-Capell, die älteste im Lande, 2.) St. Anton, 3.) St. Carl, 4.) das Bein-Haus, 5.) Engenhütten, 6.) St. Jacob im Cron-Berg, 7.) St. Michael im Wilden Kirchlein, 8.) St. Anna in Gonten, 9.) St. Anna im Haggen, 10.) St. Maria Magdalena ob der Haggen-Brüke, 11.) St. Joseph, 12.) St. Lorenz, nebst 2. Filial-Kirchen.

Der Fleken selbst ist groß, wolgebauet und volkreich. In demselben steht das Rath- und Zeug-Haus der Innern Rhoden. Das gemeinsame Alte Archiv beyder Rhoden wird hier verwahret. Die vornehmsten Häupter und Amt-Leute des Lands schlagen hier ihre Wohnungen auf, weil die Lands-Regierung in dem Fleken angeordnet ist.

Im Jahr 1587. erbauete man allhier den Capucinern ein Kloster. Die Evangelischen nahmen dieses einseitige Unternehmen der Catholischen so übel, daß es zu besorglichen Unruhen hätte ausschlagen müssen, wenn nicht bald nachher die Landes- und Regiments-Sonderung wäre vor-

genommen worden; zu welcher eben dieses Capuciner-Kloster einen neuen dringenden Grund hergabe. Hundert Jahre nachher ist dasselbe erweitert worden. Ferner ist ein Weiber-Kloster, St. Franzen Capuciner-Ordens, zu St. Maria der Engeln, durch einige für ihre Religion eifernde Landes-Töchtern entstanden.

In dem Fleken wird auf jeden Freytag ein Wochen-, in dem Jahr aber werden 7. Jahr-Märkte gehalten. Im Jahr 1578. ist ein eigener Garn-Markt erkannt worden.

Appenzell, der Fleken, war ehedem eines der 4. Reichs-Ländgen; er hatte daher einen eigenen von dem Kaiser gesezten Ammann und Gericht. Das von den Aebbten unfern demselben erbauete feste Schloß Clanx trug nicht wenig bey, den Ort unter ihre gänzliche Oberherrschaft zu versezen; jährlich mußte er diesen Herren beträchtliche Zinse und Steuern abstatten. Abbt Hildebold verpfändete ihn im Jahr 1324. dem Grafen von Werdenberg, lösete ihn aber im Jahr 1345. wieder an sein Kloster. Bey der Religions-Verbesserung sind allhier viele Unruhen entstanden. Die wenigern Evangelischen Einwohner wurden von dem zahlreichern Gegentheil gezwungen, in der Kirche auf Gäiß ihren Gottesdienst zu besuchen. Im Jahr 1590. ist ihnen auch dieser mühselige Trost entrissen worden; sie zogen aber bald nachher gänzlich aus.

Im Jahr 1560. hat eine unglükliche Feuers-Brunst, neben der Pfarr-Kirche und dem Rath-Haus, noch 152. andere Wohn-Häuser, samt noch andern Gebäuden, eingeaschert. Im Jahr 1679. erlitte der Fleken grosse Wassers-Noth: Ein Wolken-Bruch schwellte das Wasser 5. Schuh über den Boden der gedekten Brüke über die Sitter, drang zu den Fenstern der Wohn-Häuser ein, verursachte auch an Menschen, Vieh, Brüken, Stägen, Gütern, - - ungemeinen Schaden.

In dem Innern Rhoden wird der Leinwand-Handel nirgend so stark, als in dem Fleken Appenzell, getrieben.

Schon

Schon im Jahr 1537. ist eine eigene Bleike und Walke zu dessen Aeufnung errichtet; desgleichen eine eigene Handlung, Schau- Kauf- und Mäß (wiewol zu bitterm Verdruß der Stadt St. Gallen) angelegt worden. Von den 2. Bädern, in und nahe bey dem Fleken, ist eines schon längsten eingegangen.

Clanx. Diese alte Festung stuhnd ob dem Fleken gegen Mitternacht auf einem hohen Berg. Schon im Jahr 925. ist sie erbauet worden. Sie hatte einen eigenen Adel, der aber das Schloß von der Abbtey zu Lehen trug. Die Aebbte hielten auf derselben öfters Hof. Die Landleute zerstörten sie im Jahr 1402.

Schönen-Bühel. Dieses Schloß und Stamm-Haus der Edeln dieses Namens stuhnd unweit Clanx auf dem Hirschberg. Die Eigenthümer vergabten es, samt den dazu dienenden Gütern, an das Kloster.

In Schwendi. Auch in dieser Pfarre steht noch ein alter Burgstok von dem Stamm-Haus der Freyherren von der Schwendi.

Brüllisau. Dieses Filial-Dorf liegt anderhalb Stunden von dem Fleken Appenzell gegen Süd-Ost, allernächst an den hohen Gebirgen. Der Caplan verrichtet alle Pfarr-Geschäfte; nur die Todten werden bey der Pfarr-Kirche zu Appenzell beerdigt.

Eggerstanden. In diesem Dorf befindet sich die 2te Filial-Capell von der Pfarre Appenzell.

§. 19. Die Gemeine und Pfarre Gonten.

Gonten. Ein Pfarr-Dorf und Gemeine. Es liegt auf einer schönen, aber engen Ebene, zwischen Appenzell, Urnäsch und Hundweil, inner hohen Bergen. Der berühmte Joachim von Waad bemerket: Der erste Name des Dorfs sey Ganton gewesen, indem dieses uralte teutsche Wort ein Ende oder Aufgang angezeiget, auch gegen Mittag von dieser Gemeine keine bewohnten Oerter

mehr, wol aber lauter hohe Berge sich befinden. Die Kirche dieses Orts (ehedem nur eine Filial) ist seit dem Jahr 1647. eine eigene Pfarre. In dem Anfang dieses Jahrhunderts hat man zu derselben eine Wallfahrt Zu St. Maria zum Trost angelegt, welche noch dermal besucht wird. In dem Umfang dieser Pfarre, eine halbe Stunde von Appenzell, liegt das Gonter-Bad auf einem angenehmen, etwas erhöheten Plaz. Das Bad-Haus ist neu und gar bequem. Die Pfarre hat 662. Communicanten.

§. 20. Die Gemeine und Pfarre Haßlen.

Diese Gemeine und Pfarr-Kirche liegt in einem Thal, nahe an dem Fluß Sitter, zwischen Appenzell und Hundweil, in der Rhod Schlatten. Die Kirche ist erst im Jahr 1668. eine eigene Pfarre geworden. Auch hieher ist eine Wallfahrt angeordnet. Sie zählet 700. Personen; darunter 420. Communicanten sind.

§. 21. Die Gemeine und Pfarre Oberegg.

Sie wird auch Hirschberg, Rikenbach und Maria zum Schnee genannt, und von den übrigen Innern abgesondert. Nach Appenzell ist sie die gröste Gemeine. Sie liegt an den äussersten Grenzen der Innern Rhoden gegen das Rheinthal, und ist gänzlich mit den Aussern Rhoden umgeben; sie hat etwas Weinwachs. Die Kirche ist erst Ao. 1653. erbauet, und in dem folgenden Jahr geweihet worden. Die Gemeine theilet sich in die Rhoden Hirschberg und Oberegg. Unter der Pfarre stehen die Capellen auf der Egg und Aeschimoos. Die Pfarre begreift 1600. Personen und 872. Communicanten.

In diesen 4. Pfarr-Gemeinen sind alle 6. Haupt- und 3. Neben-Rhoden dieses Land-Theils eingetheilt. Die vielen und hohen Berge desselben machen den Raum zu wohnen enge; die Häuser aber sind aller Orten zerstreuet.

§. 22.

§. 22.

Beschreibung der Aussern Rhoden dieses Cantons.

Wer diesen Landes-Theil in der Sommers-Zeit durchreiset, dem erweken die wolgebaueten weder zu zahlreichen noch zu grossen Dorfschaften; die aller Orten auf den Hügeln und in der Ebene zerstreueten Häuser, deren fast jedes seinen eigenen Quell-Brunn hat, dessen Wasser zur Wässerung der Matten überaus dienlich ist; die durchgehends fruchtbaren Gebirge; die schönen Matten; die einträglichen Korn-Felder; die abwechselnden Waldungen; die Menge der arbeitsamen Einwohner, deren Kleidung eben so reinlich, als ihre Wohnungen sind; - - ein recht entzükendes Vergnügen.

Gleich nach der im Jahr 1597. vorgenommenen Lands- und Regiments-Theilung entstuhnden in diesem Lands-Theil nicht geringe Mißverständnisse wegen dem Ort, wo die Regierung und Gerichts-Verwaltung sollte verlegt werden. Man beschloß aber noch im Jahr 1597. auf einer Lands-Gemeine durch die mehrern Stimmen, den so genannten Stab, oder das Rath-Haus in Trogen zu sezen. Bald nachher bewilligte ein zweyfacher Land-Rath, mit der Lands-Gemeine, Kleinen und Grossen Räthen abzuwechseln, daß sie das eine mal zu Trogen, das zweyte aber zu Hundweil, oder Herisau, sollte gehalten werden. So daß es noch dermalen mit der Lands-Gemeine zwischen Trogen und Hundweil, in Ansehung aber der Neuen und Alten, auch Grossen Räthen zwischen Trogen und Herisau, sich abändert; Hals-Verbrechen und derselben Bestrafung werden allein zu Trogen gerichtet.

Die

Die höchste Gewalt in den Aussern Rhoden steht, gleich in den Innern, bey der Lands-Gemeine. Gewohnlich wird dieselbe auf den lezten Sonntag im April nach dem Alten Calender, (denn dieser wird hier noch beobachtet) oder aber, wenn auf denselben das Oster-Fest fällt, 8. Tage nachher, das eine Jahr zu Trogen, das zweyte zu Hundweil, gehalten. Bey wichtigen Vorfallenheiten wird sie auch ausserordentlich versammelt. Auf derselben werden von den gesamten Landlenten je zu 2. Jahren (doch kann es auch alle Jahre geschehn) 10. so geheissene Amt-Leute entweder erwählt, oder bestätigt. Die Hälfte derselben soll vor, die andere Hälfte aber hinter der Sitter wohnen; weil durch diesen Fluß der Aussere Rhoden in die Theile Vor- und Hinter der Sitter getheilt ist. Die Regierung und Amts-Verwaltung dieser 10. Amts-Leute wechselt alle 2. Jahre an dem Tage der Lands-Gemeine zu Trogen, kraft eines im Jahr 1647. gemachten Vergliechs, solcher Gestalt ab: Daß, wenn der regierende Land-Ammann vor die Sitter kömmt, alsdann der regierende Statthalter hinter der Sitter steht; wenn aber der regierende Land-Ammann hinter die Sitter kömmt, alsdann der regierende Statthalter vor der Sitter ist. Mit den übrigen Lands-Aemtern, als Sekelmeister, Lands-Hauptmann und Lands-Fähndrich, wechselt es ebenfalls ab. Der Landschreiber und Landweibel, deren jeder nur einer, mögen ohne Unterscheid aus den Lands-Theilen, vor oder hinter der Sitter, erwählt werden; der Landweibel soll aber jederzeit auf dem Rath-Haus zu Trogen wohnen.

Diese 10. Amt-Leute sind: Zween Land-Ammann, 2. Statthalter, 2. Sekelmeister, 2. Lands-Hauptmänner, und 2. Lands-Fähndriche. Unter den beyden Land-Ammannen präsidiert der regierende an der

Lands-

Lands-Gemeine, und in allen Räthen; er verwahrt auch das grössere Lands-Insiegel. Beyde aber haben die Gewalt, so genannte Tagsazungen und Rechts-Botte zu bewilligen. Der Land-Ammann, so nicht an der Regierung ist, ist dann regierender Panner-Herr; hat auch den Vorsiz vor dem regierenden Statthalter. Beyde Statthalter vertretten in Abwesenheit des Land-Ammanns ihre Stelle, bewilligen alsdann auch Tagsazungen und Rechts-Botte; der regierende verwahrt das kleinere Lands-Insiegel. Von den beyden Sekelmeistern übernihmt der, so im Amt steht, jedes Jahr 2. mal an denen Jahr-Rechnungen die obrigkeitlichen Einkünften aus den Händen der in jeder Gemeine verordneten Einzieher, desgleichen die übrigen Gefälle; er stattet auch die obrigkeitlichen Ausgaben ab. Er selbst leget bey jeder Jahr-Rechnung vor dem Grossen Rath Rechenschaft ab. Eben dieses thut auch der zweyte Sekelmeister; falls etwas durch seine Hände gegangen. Die beyden Lands-Hauptmänner und Lands-Fähndriche sind die Häupter der in dem Lande zu dem Kriegs-Dienste gewiedmeten Mannschaft. Ausser den Land-Ammannen können die 8. übrigen lebenslang bey ihren Aemtern verbleiben; in den meisten Räthen haben sie Siz und Stimme. Bey vorfallend-eilfertigen Geschäften mögen sie von dem regierenden Land-Ammann, neben dem Landschreiber und Landweibel, in eine Conferenz zusammenberuffen werden.

Neben der Eintheilung des Lands in Vor- und Hinter der Sitter, auch anstatt der vor der Lands-Theilung gewesenen 6. Rhoden wird es nunmehr in 19. Kirchspiele eingetheilt. Bey der Lands-Gemeine werden dieselben in dieser Ordnung angefraget: 1.) Urnäsch, 2.) Herisau, 3.) Schwellbrunn, 4.) Hundweil, 5.) Schönen-Grund, 6.) Waldstatt, 7.) Teuffen,

7.) Teuffen, 8.) Bühler, 9.) Speicher, 10.) Trogen, 11.) Reh-Tobel, 12.) Wald, 13.) Grub, 14.) Heyden, 15.) Wolfshalden, 16.) Luzenberg, 17.) Walzenhausen, 18.) Rüti, 19.) Auf Gäiß. Die 6. erstern dieser Kirchspiele liegen vor, die übrigen 13. hinter der Sitter.

Von diesen 19. Rhoden, Gemeinen oder Kirchhören, (*) wie sie unbestimmt genennt werden, hat jede 2. Hauptleute, welche jedes Jahr umwechseln; desgleichen eine ungleiche Anzahl Raths-Glieder. Nemlich, mit Einschluß der Hauptleute, vor der Sitter: 1.) Urnäsch 24., 2.) Herisau 24., 3.) Schwellbrunn 12., 4.) Hundweil, der obere und der untere Rhod zusammen, 48., 5.) Schönen-Grund 6., 6.) Waldstatt 6.; also vor der Sitter 120. Personen. Die Rhoden und Gemeinen hinter der Sitter: 1.) Teuffen 16., 2.) Bühler 6., 3.) Speicher 12., 4.) Trogen 16., 5.) Rehe-Tobel 8., 6.) Wald 8., 7.) Grub 8., 8.) Heyden 10., 9.) Wolfshalden 10., 10.) Luzenberg 7., 11.) Walzenhausen 10., 12.) Rüti 8., 13.) Gäiß 12.; also 131. Personen. Aus diesen sind meistens die Hälfte Glieder des Kleinen, die andere Hälfte aber Glieder des Grossen Raths; ausgenommen zu Trogen, da 10. dem Kleinen und 6. dem Grossen Rath beywohnen. Sie werden von ihren Kirchspielen und Gemeinen, 8. Tage nach der gewohnten Lands-Gemeine, an den so genannten Rhod- oder Hauptmanns-Gemeinen erwählt und bestätigt. Jede hat ihren eigenen Schreiber. Sie versammeln sich absonderlich in jeder Gemeine gewohnlich jede Wochen ein oder zwey mal, besorgen die Gemeinds-Angelegenheiten, legen die geringern unter den Gemeinds-Genossen vorgefallenen Streitigkeiten bey. Geschäfte

und

(*) Kirchhöri, Dioces, Kirchsprengel, Kirchspiel.

und Anfoderungen, deren Werth sich über 5. Gulden belauft, werden an den Kleinen Rath gewiesen. Sie geben Achtung auf die vorgefallenen geringern Frefel und Ungebühren, und zeigen dieselben dem Rath an; sie sezen den Gemeind-Schreiber, den Armen-Leuten-Sekelmeister und den Schulmeister. Die übrigen Gemeinds-Aemter, als Baumeister, Kirchen-Pfleger, - - werden an der Martini-Kirch-Gemeine von gesamten Gemeinds-Genossen besezt. Die Hauptleute führen in allen Gemeinds-Sachen, auch dann, wann ein Land-Ammann, oder ein anderer Amts-Mann, ein Gemeinds-Genoß ist, den Vorsiz; sie pfänden, schäzen und sprechen den Werth der liegenden Güter, welche den Schuld-Gläubigern verpfändt sind. Wenn Amts-Leute in einer Gemeine wohnen, so werden die Gemeinds-Sachen ausgefertigt im Namen des Land-Ammanns, der Amt-Hauptleute und Räthe.

Nach der Lands-Gemeine steht die oberste Gewalt bey dem Grossen zweyfachen Land-Rath, welche Neue und Alte Räthe genennt werden. Vermög einer Ao. 1723. gemachten Verordnung kommen, neben den ordentlichen Amt- und Hauptleuten von Hundweil 8.; von Herisau, Urnäsch und Teuffen, jeder 4.; von Trogen und Gäiß, jeder 2.; von jeder der übrigen Gemeinen nur einer aus den Räthen; aus den neuern Kirchspielen aber, Bühler, Waldstatt und Schönen-Grund, nur die Ordinar-Hauptleute, neben dem Landschreiber und Landweibel; zusammen 90. Personen. Dieser Rath versammelt sich nur ein mal des Jahrs, 8. Tage nach der Lands-Gemeine, oder den ersten Tag nach den Hauptmanns-Gemeinen; das eine mal zu Trogen vor, das andere mal zu Herisau hinter der Sitter. Er ordnet die Lands-Geseze; läßt dieselben dem Land-Buch einverleiben; verbessert das Grosse Mandat, welches je-

des

des Frühjahr in den Kirchen verlesen wird; bestellt auch verschiedene Aemter, als den Reichs-Vogt, die 2. Landes-Bauherren an beyden Seiten der Sitter, die Kirchen-Pfleger, Zeug-Herren, Examinatoren der Gefangenen, Land-Majoren, Quartier-Hauptleute, Rittmeister, Fürspreche, Wegmeister, - -

Dem Grossen Rath wohnen, nebst den 10. Amt-Leuten, bey, die Amts-Hauptleute aus allen Gemeinen, nebst den Landes-Bauherren, dem Landschreiber und Landweibel. Dieser Rath entscheidet alle von den niedern Gerichten oder Gemeinen an ihn gewiesenen Streitigkeiten, ohne fernere Appellation; beurtheilt auf dem Rath-Haus zu Trogen die Malefiz-Verbrechen bey beschlossener Thüre; nihmt die Jahr-Rechnungen über die Landes-Einkünften und Ausgaben ab; spediert alle an das Land von aussenher kommende Sachen; ertheilt den Gesandten die nöthigen Verhaltungs-Befehle; und dieses kraft einer Verordnung von dem Jahr 1657. mit gleicher Gewalt, wie die Alten und Neuen Räthe. Die Versammlungen dieses Grossen Raths sind an keine gewissen Tage gebunden; er versammelt sich das eine mal zu Trogen, das andere zu Herisau. Nur wird diejenige Raths-Versammlung, an welcher die Jahr-Rechnungen alle Frühlinge und Herbste geführt werden, an dem Ort gehalten, wo alsdann die Lands-Gemeine sich versammelt; in dem Herbst aber, wo der regierende Land-Ammann wohnet.

Auf den Grossen Rath folget im Ansehen der Kleine Rath. In jedem Theil vor und hinter der Sitter ist ein solcher Kleiner Rath angeordnet. Der vor der Sitter versammelt sich den ersten Dienstag jeden Monats zu Trogen für die sämtlichen Gemeinen dieses Land-Theils, unter dem Vorsiz des regierenden Land-Ammanns. Es wohnen demselben fer-

ner bey, je einer der übrigen Landleute vor der Sitter. Diese wechseln jeden Raths-Tag unter sich um; und dann ie ein Raths-Glied aus denen dreyzehn Kirchspielen, auch umwechßlungs-weise, nebst dem Landschreiber und Landweibel.

Der Kleine Rath hinter der Sitter versammelt sich unter dem Vorsiz des regierenden Land-Ammanns nur so oft, als es die Geschäfte erheischen, entweder zu Herisau, oder Hundweil und Urnäsch. Er besteht aus den hierzu verordneten abwechselnden Räthen der sechs Kirchspiele, mit dem Landschreiber und Landweibel. Dieser Kleine Rath in beyden Lands-Theilen bestraft die Fehler, wo die Strafe nicht mehr als 10. Gulden beträgt; richtet über Ansprachen, Anfoderungen und andere Streitigkeiten, nur die Malesiz- und Ehe-Sachen ausgenommen. Gar wichtige Sachen werden an den Grossen Rath, oder an eine obrigkeitliche Theidigung gewiesen.

Die Ehe-Sachen sind kurz nach der Kirchen-Verbesserung an das bischöfliche Ehe-Gericht zu Constanz, nachher an das Ehe-Gericht zu Zürich gebracht worden. Im Jahr 1600. ordnete man ein eigenes in dem Lande an. Die Sazungen desselben sind in den Jahren 1618. und 1655. mehrers erläutert worden. Dieses Ehe-Gericht versammelt sich nur ein mal im Jahre, den ersten Donnstag nach der alten Ostern, oder Tags nach der Synode der Geistlichkeit, entweder zu Trogen, oder zu Herisau. Die Geschäfte werden durch die Chorgerichts-Fürsprechen vorgetragen. Das Gericht spricht ohne fernere Appellation ab. Demselben wohnen bey, beyde Land-Ammanne, 2. Lands-Statthalter, 2. Sekelmeister, der Decan, und der Cammerer der Geistlichkeit, samt denjenigen Pfarrern, aus deren Gemeinen Parteyen vorkommen. Ueber das hat jedes Kirchspiel seine besondern Ehe-

Gammer, nemlich den Pfarrer, die beyden Hauptleute der Gemeine, die etwan in der Gemeine wohnenden Amtleute. Diese machen die in der Gemeine vorfallenden geringern Ehe-Sachen aus; mögen auch eine unter freyen Personen verabredete Ehe (wenn beyde Theile es zufrieden, kein Beyschlaf vorgegangen, auch die Eltern oder Vormünder es nicht hintern,) wiederum, kraft der Gesetze, aufheben; dem unschuldigen Theil aber keine grössere Entschädigung als auf einen Ducaten sprechen. Weigert aber der eine Theil, die vorgeschlagene Ehe-Trennung anzunehmen; oder wenn auch der Fall besonders wichtig, wird es an das gewohnte Ehe-Gericht verwiesen.

Dieser Theil des Landes ist durchgehends von Evangelischen Einwohnern bewohnt; die beyden unter der Kastvogtey des Innern Rhodens stehenden Weiber Klöster, Wonnenstein und Grimmenstein, ausgenommen. Die Häupter der gesamten Geistlichkeit sind ein Decan und ein Cammerer; der eine derselben soll in dem Theil vor, der andere in dem Theil hinter der Sitter seyn. Auf den ersten Mittwochen nach Ostern (nach dem alten Calender) wird umwechslungs-weise zu Trogen und Herisau eine allgemeine Versammlung oder Synode gehalten; derselben wohnen noch die 6. vordersten weltlichen Amt-Leute bey. Diesen werden die aufstossenden Beschwerden und Klagen vorgetragen; über wichtige Fälle gerathschlaget, auch über eines jeden Leben und Wandel eine Censur vorgenommen. Seit der Kirchen-Verbesserung hält noch über das die Evangelische Geistlichkeit jedes Jahr einen gemeinsamen Synodus mit den Geistlichen in der Stadt St. Gallen.

Der im Jahr 1718. zwischen den Ständen Zürich und Bärn und dem Abbt von St. Gallen geschlossene Frieden, und desselben drey und achtzigster Artikel,

tikel, gab im Jahr 1732. zu grossen Verbitterungen Gelegenheit. (*) Die Landleute vor und hinter der Sitter zogen bewaffnet gegen einander aus; täglich mußte man eine Blut-Stürzung der gleichen Landleute besorgen. Die, so es mit dem Vaterland am besten meynten, wurden nicht angehört; sie waren vielmehr in Gefahr aufgerieben zu werden, weil sie sich weder zu der Partie der Harten, noch zu der Partie der Linden, sondern allein zu der Wolfahrt und Beruhigung des Vaterlands hielten. In democratischen Staaten ist der wahre Patriot bey vorfallenden Zerrüttungen am allerbedauernswürdigsten daran; dannzumal wird Klugheit und Vernunft geschändet, und nur allein dem Partie-Geist Ehre erzeiget. Wer nicht das Leben, Ehre, Haab und Gut, in die Schanz schlagen will, ist genöthigt, eine Partie zu ergreifen; wenigstens eine Zeitlang den Schein anzunehmen, als lasse er sich dieses einige traurige Mittel gefallen. Die von den Evangelischen Cantons in das Land abgeschikte Gesandtschaft hatte keine wichtigen Ursachen, mit den Verrichtungen ihrer Gesandtschaft vergnügt an ihre Orte heimzureisen. Endlich, nachdem einige ihre Absichten erreicht, andere aber zum Opfer geworden, fand sich die Vernunft und mit derselben im Jahr 1733. die Ruhe des Landes wiederum ein. Von dem Artikel des Friedens-Schlusses wurde wenig mehr geredet.

Zur Beschirmung des Lands ist ein eigener Kriegs-Rath angeordnet, welchem die vornehmsten Amts-Leute und Kriegs-Beamten beywohnen. Diese letztern sind der Panner-Herr, 2. Lands-Hauptleute und

(*) Man beredete sich: Man habe dazumal zu etwas eingewilligt, welches mit der Zeit der Freyheit und Unabhänglichkeit des Lands möchte nachtheilig fallen.

2. Lands-Fähndriche. Zur Aufsicht über das Militare und die gewohnten Kriegs-Uebungen sind einige Quartier- und andere Hauptleute geordnet. In jeder Gemeine sind fünf Ausschüsse von der jungen Mannschaft bestimmt, welche bey ereignender Noth auf den ersten Wink Dienste thun sollen.

Die alte und junge Mannschaft wird nach den dermaligen Kriegs-Uebungen zu gesezten Zeiten von ihren Officiers fleissig geübet. Auch sind die Hochwachten und Loosungs-Feuer, samt den Sammel-Plätzen, seit dem Jahr 1708. so gut eingerichtet, daß bey aufstossender Noth in Zeit von wenigen Stunden etlich tausend bewaffnete Männer sich versammeln können.

Die Hochwachten aber sind diese:

Die Rhod Urnäsch hat ihre Hochwacht und Feuer-Zeichen auf dem Teuffen-Berg; sie siehet auf die Hochwachten zu Herisau, Hundweil und Schwellbrunn.

Die Rhod Herisau auf der Wachtelegg und Luzenland; sie hat Gemeinschaft mit der zu St. Gallen, mit dem Land Toggenburg, Hundweil, Urnäsch und Schwellbrunn.

Schwellbrunn, auf Högg; mit Hundweil und Urnäsch.

Teuffen, am Schwendi-Bühel; mit Trogen.

Speicher, auf Vogelins-Berg; mit Herisau und Trogen.

Trogen, auf der Buchen; mit Teuffen und Speicher.

Wald, zur Tannen. Diese Hochwacht hat kein Feuer-Zeichen.

Rehe-Tobel, auf dem Kayen; mit Luzenberg und Grub.

Luzenberg, Heyden und Wolfshalden, haben eine gemeine Hochwacht und Feuer-Zeichen auf Wiehnacht; sie hat mit Rehe-Tobel und Walzenhausen Gemeinschaft.

Walzen-

Walzenhausen, bey der Kirche und auf Meldegg; mit dem Rheinthal und Luzenberg.

Gäiß, auf der Hasel-Tannen; mit Trogen und Appenzell.

Als Sammel-Pläze sind geordnet Herisau. Hier sollen sich versammeln alle Rhoden hinter der Sitter. Vor der Sitter: 1.) Heyden. Dieß ist der Sammel-Plaz der Rhoden Rüti, Walzenhausen, Luzenberg, Wolfshalden und Grub. 2.) Im Speicher. Dieser Ort ist angewiesen den Rhoden Teuffen, Gäiß, Trogen, Rehe-Tobel und Wald.

Die Landes-Satzungen sind in dem so genannten Land-Buch verfaßt. Jährlich wird nach Pfingsten ein aus mehr als 50. Artikeln bestehendes Mandat in allen Kirchen verlesen, welches allen Ständen ihre zum gemeinen Besten tragenden Obliegenheiten vorstellt.

Das Land-Wapen ist, gleich wie der Innern Rhoden, ein aufrechter schwarzer Bär mit rothen Klauen, in weissem Feld; nur ist dieser Unterscheid, daß sich neben dem Bär die Buchstaben *U. R.* (Ausser Rhoden) zeigen. Eben diese Buchstaben kommen auch in dem Lands-Siegel vor. Die Lands-Bedienten tragen Mäntel, Kleider und Strümpfe, von weisser Farbe auf der rechten, und schwarzer Farbe auf der linken Seite; an den Mänteln und Röken führen sie auf der Brust die beyden Buchstaben *U. R.*

§. 23. Die Rhoden oder Kirchhörenen dieses Land-Theils des Cantons vor der Sitter sind:

Die Rhod und Kirchhöre Urnäsch.

Ein grosses Pfarr-Dorf und weitläufige Gemeine an dem Fluß Urnäsch, in einem angenehmen fruchtbaren

Thal, zu oberst in dem Lande. Sie grenzet an den Alp-Stein, die Grafschaft Toggenburg, an die Gemeine Gonten in dem Innern Rhoden, und an die Gemeinen Schönen-Grund, Waldstatt und Hundweil. Diese Gemeine war ehedem eines der vier Reichs-Ländgen in dem Lande Appenzell, auch unter den 6. Aussern Rhoden der erste; sie hat noch dermalen auf der Lands-Gemeine die erste Stimme und Anfrage. Als sie aus nicht genugsam bekannten Ursachen ihre Reichs-Freyheit verlohr, kam sie unter die Freyherrn von Schwämberg, und erst von ihnen an das Kloster St. Gallen. Berchthold II. von Zäringen, Land-Graf des Thurgäus, hat Ao. 1084. in seinem Krieg wider das Kloster das Dorf Urnäsch abgebrannt. Die Gemeine verbündete sich Ao. 1345. mit Einwilligung des Abbts Hermanns mit den Schwäbischen Reichs-Städten, und dann wiederum Ao. 1378. auf einige Jahre. Die Einwohner waren bis auf das Jahr 1417. nach Herisau kirchgenössig. Ungeachtet die ganze Gemeine sich bey der Kirchen-Verbesserung von der Römischen Kirche getrennt, liesse man die Altäre doch bis Ao. 1602. stehen. In dem Dorf selbst steht das Rathhaus der Gemeine; je zu dreyen Monaten versammelt sich in demselben der Kleine Rath des ganzen Lands. Ao. 1586. wütete die Pest so sehr in dieser Gemeine, daß sie 700. Personen dahinrafte. Ao. 1641. brannte die Kirche, das Pfarr-Haus, samt dem ganzen Dorf, bis auf drey Häuser ab. In demselben werden 2. Jahr-Märkte gehalten. Die Gemeine begreift in ihrem Umfang die fruchtbarsten Alpen.

§. 24. Die Rhod und Kirchhöre Schönen-Grund.

Schönen-Grund ist ein angenehmes, aber kleines, Dorf, an den Toggenburgischen Grenzen. Es war mit den übrigen zerstreueten Häusern bis auf das Jahr 1720. nach Urnäsch pfarrgenössig; wegen weitem und rauhem

Weg

Weg aber errichteten die Einwohner dazumal eine eigene Pfarre. In dem folgenden Jahre, wurden sie auf der Lands-Gemeine als eine eigene Rhod erkennt; erlangten auch ihre besondern Hauptleute und Räthe. In dieser Gegend sind Ao. 1428. die Völker des Grafen von Toggenburg, als er, dem Abbt zu St. Gallen zu Gunsten, einen Einfall in das Land thun wollte, von den Landleuten mit Verlust zurükgetrieben worden.

§. 25. Die Rhod und Kirchhöre Waldstatt.

Diese Pfarre und Gemeine liegt zwischen Herisau und Urnäsch, fast in der Mitte der Gemeinen hinter der Sitter. Sie hat sich zu gleicher Zeit, wie die Gemeine Schönen-Grund, von Urnäsch getrennt; Ao. 1721. wurde sie eine Rhod, erhielt 2. Hauptleute und 4. Raths-Glieder. Bey der Kirche stehen etwa 12. Häuser; in den Dörfern Ober- und Unter-Waldstatt eben so viele. Die übrigen sind hin und wieder zerstreuet.

§. 26. Die Rhod und Kirchhöre Schwellbrunn.

Schwellbrunn. Eine ansehnliche Dorfschaft gegen die Toggenburgischen Grenzen. Die Gemeine wird in die obere und untere Schaar eingetheilt. Sie war vor Zeiten nach Herisau kirchgenössig; weil aber ein Theil bey 2. Stunden von der Kirche entlegen, haben die Gemeinds-Genossen theils aus freywillig zusammengelegten, theils auch aus andern Evangelischen Cantons erhaltenen Steuern, Ao. 1648. eine eigene Pfarr-Kirche und Pfrund gestiftet. Seit dieser Zeit stellt die Gemeine eine eigene Rhod vor, welche ihre Hauptleute und Räthe hat.

§. 27. Die Rhod und Kirchhöre Herisau.

Die Gemeine Herisau liegt in dem westlichen Theil des Landes; sie greuzt gegen Nord und Ost an die Landschaft der Abbtey St. Gallen. Die Lage dieser Gemeine

ist überaus anmuthig und fruchtbar; sie stellt auch die zahlreichste Gemeine der Aussern Rhoden vor. Vor der Landes-Theilung war sie eine der 6. Aussern Rhoden des Landes. In ihrem Umfang hatten vor Zeiten die Edeln von Rosenberg und die von Rosenburg ihre adelichen Size; der erstere stuhnd unweit dem Fleken gegen Gossau. Noch dermalen trägt diese Gegend den Namen der Burghalden. Rosenburg aber lag auf der Abend-Seite der Gemeine gegen der Landschaft Toggenburg, auf Schwämberg. Beyde sind Ao. 1405. von den Landleuten zerstört worden; doch kann man von beyden noch dermal die Mauer-Stöke sehen. Einige Alterthums-Forscher behaupten, daß die Römer in dieser Gemeine ihre Stationen gehabt; daß der annoch in dem Fleken stehende Thurm, welcher nun zu einem Kirch- und Gloken-Thurm dienet, von ihnen erbauet, und *Secunda Guardia* genannt worden, zum Unterscheid des Wacht-Thurms, welchen sie zu *Arbor Felix* oder Arbon anlegten, und *Guardia Prima* nannten. Diese Gemeine soll auch die erste in dem Lande die heidnische Abgötterey verlassen, und sich im 7ten Jahrhundert zur Christlichen Religion bekannt haben. Gallus selbst soll hier mit so gutem Fortgang das Evangelium gelehrt haben, daß in dem Anfang des folgenden Jahrhunderts eine zahlreiche Christliche Gemeine sich in Herisau versammelte.

Das Kloster St. Gallen brachte nach und nach, theils durch Kauf, theils durch Pfandschaft, das den Edeln von Rosenberg zugestandene Meyer-Amt zu Herisau, die Vogtey Schwämberg, und das Gericht zu Baldenwell, welche in dem Umfang dieser grossen Rhod lagen, an sich. Diese Rechte, Twinge, Bänne, -- liessen die Aebbte durch besondere Amt-Leute verwalten; in Kraft derselben foderten sie auch an die Gemeinds-Genossen mehrere Rechte, als an andere Gottshaus-Leute; man hieß sie nur Sonder-Leute; ließ auch dieselben die angesprochene

Leib-

Leibeigenschaft weit härter, als andere Gottshaus-Leute, fühlen. Dieses war auch die Ursache, daß diese Gemeine sich im Jahr 1400., um das harte Joch abzuwälzen, gar willig zu den andern Rhoden und Gemeinen schluge. Um die Rechte, welche nach dem Krieg die Abbtey noch ansprach, hat sie sich mit derselben in den Jahren 1461. und 1465. vergliechen, und mit Erlegung von 1600. Gulden von aller gemachten Anfoderung ledig gekauft. Ungeachtet sich bey etlich 40. Jahren die beyden Rhoden, Schwellbrunn und Waldstatt, von der Rhod und Pfarre Herisau getrennt, so begreift dennoch diese Pfarre allein gegen 5000. Personen.

Herisau, der Fleken, ist der gröste und schönste in dem ganzen Canton; er pranget mit vielen kostbar gebauten Häusern; die Anzahl aller belauft sich über 200. In den Jahren 1559. und 1606. erlitte er starke Feuers-Brunsten; jedes mal fraß die Flamme mehr als den 4ten Theil des Flekens hin. Der Gottesdienst bey der weitläufigen Pfarre und Gemeine wird durch 2. Pfarrer besorget. Die Pfarre theilet sich in 5. so genannte Schaaren; als 1.) Die Dorfer- 2.) die Vordorfer- 3.) die Ausdorfer- 4.) die Schwämberger- 5.) die Mersperger-Schaar. In dem Fleken steht das Rath-Haus der Gemeine, allwo sich zu gewissen Zeiten der Kleine Rath des Landes versammelt. Die Gemeinen hinter der Sitter haben allhier ihr Zeug-Haus und Landes-Casse angelegt; das Pulver wird in einem Thurm nächst dem Fleken verwahrt. Desnahen ist der Ort den sämtlichen Gemeinen hinter der Sitter bey aufstossender Land- oder Kriegs-Noth zu einem gemeinen Sammel-Plaz angewiesen.

Handelschaft, Künste und Wissenschaften blühen in diesem schönen Fleken auf eine vorzügliche Art. Verschiedene hier seßhafte Häuser haben durch den Leinwand-, und seit einigen Jahren durch den Musellinen- und Baumwollen-Handel, grosse Reichthümer gesammelt.

Auf jeden Freytag ist ein stark besuchter Wochen-Markt, und dann sind noch vier Jahr-Märkte angeordnet.

Schwemberg. Dieses sind einige Häuser, bey welchen 2. Bäche zusammenfliessen, welche nachher die Glatt ausmachen. Die ehemalige Vogtey Schwamberg erstrekt sich bis nach Urnäsch hinauf; dieselbe ist zugleich mit dem Meyer-Amt zu Herisau Ao. 1390. an das Kloster St. Gallen gekommen.

Baldenweil. Auch eine ehemalige Vogtey und Gericht. Dieser Zeit tragen noch einige Häuser in der Herisauer-Rhod diesen Namen.

Egg. Ein Dörfgen in dieser Gemeine. In den Rhoden Waldstatt, Schwellbrunn, Urnäsch, -- sind auch noch stärker oder schwächer bewohnte Gegenden, welche diesen Namen tragen.

§. 28. Die Pfarre und Gemeine Am Stein.

Die Pfarre und Gemeine Am oder auch Zum Stein ist die jüngste. Sie hat erst Ao. 1750. eine eigene Pfarre gestiftet, und sich von Hundweil, allwo sie kirchgenössig gewesen, getrennt. Die Gemeine besteht aus vielen einzeln zerstreuten Häusern und Höfen, welche zwischen den Flüssen Sitter und Urnäsch liegen, und sich bis zu derselben Vereinbarung bey Kubel ausdehnen.

§. 29. Die Rhod und Gemeine Hundweil.

Eine sehr grosse und weitläufige Gemeine, welche noch Ao. 1750., bevor die Gemeine Am Stein sich von ihr traunte, sich von Zweybrüken bis an die Schweg-Alp, an dem Alp-Stein, auf 4. bis 5. Stunden in die Länge erstrekte. Diese Gemeine war ehedem eine der 4. Reichs-Vogteyen des Lands Appenzell; sie wurde aber von dem Reich anfänglich den Grafen von Werdenberg verpfändt. Diese Pfandschaft dienete der Gemeine zum Verlust ihrer Freyheit; denn Ao. 1345. wurde sie mit Bewilligung des

Reichs-

Reichs von dem Abbt Hermann von St. Gallen an sein Kloster gelößt. Die einige Freyheit, welche dem Ländgen von seiner ehemaligen Reichs-Unmittelbarkeit überblieb, bestuhnd in einem eigenen Gericht, Panner und Sieyel. Ueber dies waren noch in der Gemeine eigene Edle, welche sich von Hundweil nannten. Nachdem sie mit dem übrigen Lande ihre ursprüngliche Freyheit wieder erhalten, stellte sie bis auf die Landes-Theilung von den 12. Rhoden des Landes 2. vor. Dermal wird sie in die obere und untere Rhod getheilt. Jede hat ihre eigene Hauptleute und Räthe, nemlich 2. Hauptleute und 24. Raths-Glieder; ein Vorzug, welchen keine andere Gemeine genießt! Beyde Rhoden aber machen nur eine Gemeine aus. Die Ursache dessen, daß jede Rhod eigene Hauptleute und Räthe hat, soll daher rühren: Daß ehedem die obere Rhod nach Appenzell, die untere aber nach St. Leonhard, in der Stadt St. Gallen, pfarrgenössig gewesen. Die obere Rhod begreift das Dorf Hundweil, woselbst die Pfarr-Kirche steht. Ein beträchtlicher Theil der untern Rhod macht nun die Gemeine Am Stein aus. Je zu 2. Jahren um wird die Lands-Gemeine des ganzen Aussern Rhodens zu Hundweil auf dem Kirchen-Plaz; die so genannte Jahr-Rechnung aber auf dem Rath-Haus gehalten. Die Pfarr-Kirche steht seit dem Jahr 1315. Die Gemeine war die erste, welche durchgehends die Kirchen-Verbesserung angenommen. Vierzehn Tage vor der Lands-Gemeine, und Montags vor Gallen-Tag, (nach dem alten Calender) werden Jahr-Märkte gehalten.

Steinweg. Dieses ist eine wol bewohnte Gegend in dieser Gemeine.

§. 30. Die Rhoden und Kirchhören hinter der Sitter.

Die Rhod und Kirchhöre Teuffen.

Das Pfarr-Dorf Teuffen liegt in einem fruchtbaren Thal zwischen der Stadt St. Gallen und dem Fleken Appenzell.

penzell, fast in der Mitte der Aussern Rhoden. Die Gemeine ist gar volkreich; sie erstrekt sich auf 2. Stunden weit. Sie war ehedem eines der 4. Reichs-Ländgen. Im Jahr 1345. kam sie unter die Aebbtische Oberherrschaft. Vor der Landes-Theilung stellte sie einen der 12. Landes-Rhoden vor; dermalen einen der gröstten des Aussern Rhodens. Die Gemeine mußte anfänglich die Kirchen zu St. Laurenz und St. Georg zu St. Gallen, als ihre Pfarr-Kirchen, besuchen; sie erhielt Ao. 1479. von dem Abbt Ulrich die Bewilligung, eine eigene Kirche zu erbauen; diese wurde Ao. 1704. erweitert. Die Gemeine nahm frühzeitig die Kirchen-Verbesserung an. Sie wird von dem Flüßgen Roth durchflossen. Das Dorf Teuffen hat die Freyheit, 3. Jahr-Märkte zu halten.

Schönen-Bühel. Dieses ist eine Dorfschaft in dieser Rhod.

§. 31. Die Rhod und Gemeine Speicher.

Das Pfarr-Dorf Speicher liegt anderhalb Stunden ob St. Gallen gegen den Fleken Trogen. Seinen Namen hat es von einem Zehenden-Speicher erhalten, welchen vor Zeiten das Kloster St. Gallen hier gehabt hat. Vormals machte die Gemeine einen Theil der Troger-Rhod aus; war auch zum theil nach diesem Ort, zum theil nach St. Laurenz zu St. Gallen kirchgenössig. Von dieser leztern Kirche kaufte sie sich im Jahr 1603. frey; sie besuchte nachher den Gottesdienst in der Kirche am Liesibühl vor St. Gallen. Wegen Entferniß aber, und weil sie das Gebiet der Abbtey betretten mußte, erbauete sie im Jahr 1604. eine eigene Kirche. Diese war die erste neu gestiftete Pfarre seit der Kirchen-Verbesserung. Bis zum Jahr 1723. hatte sich die Gemeine so stark vermehrt, daß die Pfarr-Genossen in der alten Kirche nicht mehr Raum hatten; sie waren genöthigt, die alte abzubrechen, und eine weit grössere anzulegen. An diesem Ort fiel im Jahr 1403. zwischen den Appenzellern und

ihrem

ihrem ehemaligen Oberherrn dem Abbt Conrad und dessen verbündeten Schwäbischen Reichs-Städten Constanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, Wangen, Buchhorn, und der Stadt St. Gallen, eine blutige Schlacht vor. Des Abbts Völker waren 5000., die Appenzeller mit ihren Bunds-Genossen von Schweiz und Glarus 2300. Mann stark. Die Aebbtischen wurden gänzlich besieget, und der Stadt St. Gallen mit einem Verlust fast von 1000. Mann zugejagt. Die Sieger erbeuteten über 600. schöne eiserne Panzer, nebst anderm Gewehr und Gut, samt den Pannern der Städte Constanz, Buchhorn, Lindau und Ueberlingen.

§. 32. Die Rhod und Gemeine Bühler.

Sie liegt zwischen den Rhoden Teuffen, Trogen und Gäiß, in einem schönen Thal, gegen die Grenzen des Innern Rhodens. Sie war bis zum Jahr 1723. nach Teuffen kirchgenössig. Dazumalen stiftete sie aus ihrem eigenen Vermögen, vornemlich aber aus dem reichen Beytrag des Herrn Sekelmeisters Hofstätters, eine eigene Pfarr-Kirche und Pfrund. Es wurden ihr von der Lands-Gemeine alle andern Rechtsamen der übrigen Gemeinen und Rhoden, als eigene Hauptleute und Raths-Glieder, bewilligt.

§. 33. Die Rhod und Gemeine Gäiß.

Gäiß, ehemals *Casa*, muthmaßlich von denen daselbst gestandenen Hirten-Hütten, ist dermalen ein grosses, stark bewohntes Pfarr-Dorf in einem anmuthigen Thal-Gelände zwischen Appenzell und Altstätten. Die Gemeine ist zahlreich, auch ziemlich weit zerstreuet. Sie war ehedem der Abbtey St. Gallen mit Leibeigenschaft und anderer Dienstbarkeit verpflichtet; mußte auch von ihr ihre Güter zu Lehen empfangen, und truge den Namen des Sonder-Amts. Unter Abbt Hermann erhielt sie Ao. 1345.

einen

einen eigenen Ammann, Gericht und andere geringe Freyheiten. Wichtiger war die Freyheit, welche ihr Carl IV. Ao. 1381. ertheilte: Daß sie vor kein Kaiserl. Hof- und und Land-Gericht ausser ihrem Lande möge an das Recht gefodert werden. Nach schon erlangter Freyheit lösete sie sich Ao. 1454. von der Lehenschaft, Ao. 1518. aber von den Zinsen, Dienst, Ehrschaz, Steuer und andern Gebühren gegen die Abbtey aus. Vor der Landes-Theilung war sie ein Theil der Rikenbacher-Innern-Rhod. Nach der Kirchen-Verbesserung schlug sie sich zu den Aussern, mit den gleichen Rechten in der Zahl der Hauptleute und Räthe, wie die übrigen, aber mit dem lezten Rang. Vor Zeiten waren die Gemeinds-Genossen zum theil nach Altstätten in dem Rheinthal, zum theil nach Appenzell, und noch andere in die Kloster-Kirche zu St. Gallen, pfarrgenössig; sie kauften sich aber nach und nach von diesen 3. Mutter-Kirchen aus. Ao. 1460. erbaueten sie eine Filial-Kirche von Appenzell; Ao. 1488. wurde dieselbe eine gesonderte Pfarre. Schon Ao. 1524. nahmen sie die Kirchen-Verbesserung an; schaften auch die Bilder aus der Kirche. Nach der Landes-Theilung wurden die Gemeinen durch viele Evangelische Haushaltungen von Appenzell und derselben Kirchsprengel verstärkt. Der Ort hat 2. Jahr-Märkte.

Gäbris. Dieses ist der Name eines Bergs von mittlerer Grösse und einiger Häuser in dieser Gemeine.

Am Stoß. Bey diesem Ort, nahe bey dem Rietliger-Wald, trug sich Ao. 1405. zwischen dem Abbt und seinen Helfern auf der einen, und den Landleuten auf der andern Seite, eine wichtige Schlacht zu. Die Aebbtischen Völker drangen ohne Hinterniß durch eine kleine Oeffnung der Lezi oder Brustwehr, welche die Appenzeller angelegt hatten, tiefer in das Land hinein. Diese leztern stuhnden auf dem Berge, ab welchem sie ganz unversehens grosse Hölzer und Steine hauffenweise herabrollten. Als

der

der Feind durch dieses Mittel (besonders die Reuterey) in Unordnung gebracht worden, sprengten die Landleute denselben so muthig an, daß er in weniger Zeit auf die Flucht gegen Altstätten gebracht, ja gar über den Rhein gesprengt wurde. Zu dem Siege der Appenzeller half auch dieses: Daß, da der Boden wegen lang angehaltenem Regen-Wetter schlüpfrig war, sie die Schuhe auszogen; der Feind aber, der geschuhet war, keinen festen Fuß sezen konnte: Selbst auch die Weiber, welche über die Kleider weisse Hembder anzogen, rükten von einem Theil des Bergs hinab, und erwekten dem Feinde Schreken. Soll ein lang gedauertes hartes Joch endlich abgeworffen, und die edle Freyheit errungen werden; so verwandelt sich alles, bis auf Weiber und Kinder, in Helden. Die Liebe zur Freyheit und zum Vaterland begeistert Personen von jedem Stand und Geschlecht. - - - Der Feind nahm auf dem schlüpfrigen Boden die Flucht gegen diejenige kleine Oeffnung der Landwehr, durch welche er an die Landleute gedrungen. Allein da durch dieselbe nur 2. bis 3. Mann zugleich durchgehen konnten, gewannen die Landleute genugsame Zeit, in die Gegner fast ohne Widerstand zu schlagen und zu stechen. Das Mezeln dauerte bey 6. Stunden; nur bey der Landwehr und an dem Fusse des Bergs lagen gegen tausend, ohne die, so auf der Flucht ihr Leben eingebüßt. Unter den Todten fanden sich Edle von Schlandersberg, Husenegg, Landenberger von Greifensee, Embs, Rosenberg, Gachnang, - - der Schultheiß von Saal von Winterthur mit 95. seiner Mitbürger, welche alle, gezwungen von ihrem damaligen Oberherrn, Herzog Friederich von Oesterreich, Dienste thun mußten, 80. Bürger aus dem Städtgen Feldkirch. - - - Die Panner von Winterthur und Feldkirch, nebst 150. Panzern und anderm grossem Gut, waren, nebst der befestigten Freyheit, die Ehren-Zeichen des Sieges. Die Landleute vermißten nur 18.

Mann,

Mann, samt 2. von Glarus, welche an dem Gefecht mit Antheil genommen. Ulrich Rokach, ein Appenzeller, ließ damals, vor andern aus, Unerschrokenheit und Mannheit sehen. Von den 12. Oesterreichischen Soldaten, welche ihn ganz allein ansprengten, wider die er sich an einem Eke einer Vieh-Hütte mit seiner Hellparten vertheidigte, wurden 5. erlegt. Als die Hütte schon in Flammen stuhnd, kämpfte er noch; die übrigen 7. konnten ihn nicht erlegen. Die Flamme bließ ihm das Leben aus.

Zum Angedenken dieses Sieges steht auf dem Kampf-Plaz eine Capell. Zu derselben wird den Landleuten der Innern Rhoden von den Aussern jährlich auf den 14. Mey (kraft dem Lands-Theilungs-Vertrag) eine Creuzfahrt zu halten bewilligt. Unfern derselben wurden dem leztern Graf von Toggenburg Ao. 1428. von den Appenzellern 320. Mann erschlagen, als er, dem Abbt zu Gunsten, einen Einfall in das Land wagen wollte.

Steinleuten. Eine kleine Dorfschaft in der Gemeine Gäiß.

§. 34. Die Rhod und Kirchhöre Trogen.

Diese alte und weitläufige Gemeine liegt in der Mitte der Aussern Rhoden, auf einem Berge zwischen St. Gallen und Altstätten.

Trogen, der Fleken, kann als der Haupt-Ort in allen Aussern Rhoden angesehen werden. Er ist zwar bey weitem nicht so groß, noch so volkreich, wie Herisau; denn er besteht nur aus etwa 50. Häusern. Einige derselben, welche Kaufleute bewohnen, sind gar schön und kostbar gebauet. Nach der Landes-Theilung bestimmte man ihn zum Haupt-Ort, verlegte auch die hohe Justiz dahin; daß zu allen Zeiten sich allda befinden soll, das gemeine Rath-Haus, das Archiv, die eine Lands-Casse, das Zeug-Haus und der Pulver-Thurm, wie auch das Siechen-Haus und Hoch-Gericht. Es versammelt sich allda umwechßlungs-weise die Synode der Geistlichkeit und das Ehe-

Gericht;

Gericht; auch wird allda das zweyte Jahr mitten in dem Fleken auf einem weiten Plaz die Lands-Gemeine gehalten. Vor der Landes-Theilung war Trogen von den 6. Aussern Rhoden weit der gröste und zahlreichste; denn aus der alten Rhod Trogen sind seit dieser Zeit 8. andere Rhoden und Kirchhören entstanden: als 1.) Grub, 2.) Speicher, 3.) Walzenhausen, 4.) Wolfshalden, 5.) Heyden, 6.) Rehe-Tobel, 7.) Wald, und 8.) Rüti. Aus dem Fleken hat man auf 3. der neuen Rhoden, als Speicher, Rehe-Tobel und Wald, die Aussicht.

Trogen war ehedem eine Reichs-Vogtey. Kaiser Adolf, aus dem Hause Nassau, verschenkte Ao. 1292. die Reichs-Steuer derselben dem Abbt Wilhelm von St. Gallen. Nachher kam dieselbe mit allen hohen und niedern Gerichten, samt dem Blut-Bann, durch Kauf an das Kloster. Die Reichs-Vogtey aber erhielt Ao. 1327. Graf Ulrich von Königsek, Ao. 1344. Graf Albrecht von Werdenberg; von diesem lösete das Kloster dieselbe ein. In dieser Zeit hatte die Gemeine ihren eigenen Ammann, Gericht, Panner, Wapen und Siegel. Das Wapen war ein aufrecht schwarzer Bär in weissem Felde, der in einem Trog stuhnde. Das Siegel führte die Aufschrift: *Sigillum Universitatis Terræ Trogen.*

Neben den Herrschaften der Abbtey über die Rhod hatte der Ort noch seine eigene Freyherren. Ihr festes Schloß stuhnd oberhalb dem Fleken, Auf Thrün genannt. Es ist so zerstört, daß man keine Ueberbleibsel mehr von demselben sieht. Wie weit aber die Freyherrlichen Rechte dieses Hauses sich erstreken, ist schwer zu bestimmen.

Die Gemeine wird ihrer Landschaft nach eingetheilt in 3. so genannte Striche oder Gegenden; als der Troger- der Aengst- und der Stragler-Strich. Jeder Strich wird durch die in der Gemeine entspringenden 2. Bäche von den übrigen unterschieden.

Neben dem grossen Plaz, auf welchem die Lands-Gemeine, und Montags nach dem alten Michaelis-Tage der Jahr-Markt gehalten wird, ist auch noch sehenswürdig das Rath-Haus. Dasselbe ist im Jahr 1598. gleich nach der Landes-Theilung erbauet, im Jahr 1731. erneuert, und damals mit nothwendigen Gewölbern zur Verwahrung des gemeinen Lands-Archivs versehen worden. Der so liebenswürdige nun verstorbene Herr D. Lorenz Zellweger, hat von dem Jahr 1731. an, mit erstaunender Mühe und Fleiß, worunter auch würklich seine schäzbare Gesundheit Schaden litte, die Schriften desselben in Ordnung gesezt, und für das ganze Land nuzbar gemacht. Bey dem grossen Plaz stehen, neben den beyden grossen und kostbaren Zellwegerschen Kaufmanns-Häusern, noch andere wol gebauete, welche den Zellwegern, Sturzeneggern, und andern Kaufleuten angehören; auch das im Jahr 1755. neu erbauete Pfarr-Haus. In diesem Jahrhundert hat man auch 2. Frey-Schulen mit eigenen Schul-Häusern gestiftet; das eine befindet sich in dem Fleken, das andere an der Aeugst. So ist auch seit vielen Jahren zu nüzlicher Versorgung der Waysen, Armen und Presthaften, ein wichtiges Capital freywillig zusammengelegt worden.

Hinten an dem Fleken, gegen Mitternacht, steht das Zeug-Haus der Gemeinen hinter der Sitter. Man hat dasselbe im Jahr 1598. erbauet, und im Jahr 1748. erneuert. Auf eben dieser Seite befindet sich unten an dem Fleken eine fruchtbare schöne Ebene, Zur Niedern genannt; sie ist gar anmuthig mit Wohn-Häusern und Frucht-Bäumen übersäet. Gegen Aufgang siehet man schöne Gebäude und Güter, welche den Zellwegern zustehen. Tiefer hinab auf die linke Seite, im Tobel, liegt das oben §. 7. Num. 4. bemerkte Trogner-Bad. Allernächst bey dem Bad-Haus quillt ein sehr vortreflicher Trink-Wasser hervor, welches (gleich dem Bad) in verschiedenen

schiedenen Anliegen, besonders bey der Colic, gute Dienste thut. Gegen Mittag liegt gleich neben dem Fleken ein grosses, aber nicht wildes Tobel; jenseits desselben zeigt sich eine fruchtbare, stark bewohnte Gegend, der Aeugster-Strich genannt. Diesseits des Tobels aber, gegen dem Fleken, ist der Pulver-Thurm. Das im Jahr 1598. erbauete Siechen-Haus steht an der Land-Strasse nach St. Gallen.

Die Rhod **Trogen** erbauete sich im Jahr 1451. mit Bewilligung Abbts Diethelms eine eigene Pfarr-Kirche, da sie zuvor nach St. Laurenz zu St. Gallen, Altstätten im Rheinthal, und Goldach in der alten Landschaft kirchgenössig gewesen. Im Jahr 1619. hat man sie stark erweitert. Der Pfarrer Pelagi am Stein hat von dem Jahr 1521. bis zu dem Jahr 1529. sehr vieles zur Ausbreitung der Kirchen-Verbesserung in dem ganzen Lande, und auch in dem Rheinthal, beygetragen; er wohnete auch auf oberkeitlichen Befehl den damaligen öffentlichen Religions-Unterredungen zu Baden, Bärn, - - - bey. Die beyden leztern Pfarrer, welche zugleich Decane der Geistlichkeit gewesen, die Herren Bischofberger und Zehnder, haben sich durch ihre grossen Gaben und nüzlichen Schriften ruhmwürdig gemacht. Diese beyden stuhnden der Kirche zu Trogen 107. Jahre (von Ao. 1643. bis 1750.) mit vielem Segen vor. Ein Umstand, dessen sich wenige Gemeinen rühmen können. Der erstere bekleidete 55. Jahre die Pfarre, und 44. Jahre die Decanats-Würde; der leztere stuhnd der Kirche 52. Jahre, und der Geistlichkeit 20. Jahre vor.

In dieser Gemeine hat man auch mit der dem ganzen Lande seit 2. Jahrhunderten so ersprießlich ausgeschlagenen **Leinwand-Fabrik** den Anfang gemacht. Georg Schlepfer brachte im Jahr 1551. diesen Gewerb hieher. Anfänglich thaten die Einwohner keine eigenen Geschäfte in die Ferne mit der Leinwand; sie waren nur Speditors

und Factors der auswärtigen Kaufleute; nachher wollten sie den Gewinn selbst geniessen. Diese errichteten Ao. 1667. eine eigene regulierte Leinwand-Geschau und Kauf, mit oberkeitlicher Einwilligung, nach dem Modell der zu St. Gallen. Diese, nebst den dazu dienenden Bleichen, besteht nicht nur bis dermalen, sondern sie ist je mehr und mehr, nebst der Fabrik selbst, zur Vollkommenheit, und weiter ausgebreitet worden. Schon mehrmalen sind nur in einem Jahr mehr als 6000. Leinwand-Stüke an die Schaue gebracht und verkauft worden. Die beyden berühmten Zellwegerschen Kaufmanns-Häuser sind dermalen in zwo Societäten getheilt.

Der Fleken und die Gemeine Trogen hat zu allen Zeiten unter den Amts-Leuten des Standes viele und wichtige Regenten gehabt.

§. 35. Die Rhod und Kirchhöre Wald.

Diese Dorfschaft und Pfarr-Gemeine liegt auf einem Berge, eine halbe Stunde von Trogen. Die Gemeine war nach der Kirche dieses Flekens pfarrgenössig. Im Jahr 1686. errichtete sie eine eigene Pfarr-Kirche, obgleich mit grossem und langwierigem Widerstand der Kirchhöre Trogen, auch einiger ihrer eigenen Leute.

§. 36. Die Rhod und Kirchhöre Rehe-Tobel.

Diese Gemeine und Pfarre liegt ebenfalls auf einem Berge, eine Stunde von Trogen gegen Nord-Ost, zwischen dieser und den Gemeinen Wald, Grub und Heyden. Ihre ursprüngliche Pfarr-Kirche war zu Goldach in der Alten Landschaft; sie kaufte sich noch vor der Kirchen-Verbesserung von Goldach aus, und bey der Kirche zu Trogen ein. Ao. 1668. hatten nur 6. Pfarr-Genossen den Einfall, eine eigene Pfarr-Kirche unter ihnen aufzubauen; die übrigen Gemeinds-Genossen liessen sich dieses bald gefallen. Wegen Widerstands der Kirche zu Trogen,

die

die Gemeine Rehe-Tobel von ihrem Sprengel ledig zu lassen, kam es vor dem Grossen Rath zu einem Rechts-Stand. Dieser schlug denen von Rehe-Tobel ihr Begehren ab; endlich aber, da sie nicht aussezten, auch immer mehrere gewonnen wurden, erlangten sie ihren Endzwek. Schon Ao. 1669. war die Kirche erbauet, und die Pfarr-Pfrunde gestiftet. Bald nachher ward die Gemeine eine eigene Rhod. Die Einwohner mehrten sich so stark, daß schon Ao. 1737., statt der noch nicht alten Kirche, aus Mangel des Raums eine weit grössere mußte erbauet werden; sie ist auch noch dermalen eine der schönsten und grösten des Landes. In dieser Gemeine wird der Leinwand-Handel gar stark getrieben.

§. 37. Die Rhod und Kirchhöre Grub.

Diese Rhod liegt zwischen Rehe-Tobel und Heyden gegen die Alte Landschaft der Abbtey. Bey der Kirche stehen nur wenige Häuser; die Gemeine aber ist weitläufig und volkreich. Nicht fern von diesem Grub liegt ein zweytes Catholisches Pfarr-Dorf in der Alten Landschaft. Die Kirche in dem Appenzellischen Grub diente so wol dieser Evangelischen Rhod, als auch denen St. Gallischen Angehörigen von Grub, zum gemeinsamen Gottesdienst. Beyde Theile hatten ihren Pfarrer, welche mit ihren Pfarr-Genossen, jede auf ihrem eigenen Grund und Gebiet, wohnten. Die Kirche ist gar alt; anfänglich war sie eine Filial von der Pfarre Rorschach an dem Boden-See. Ao. 1475. bewilligte Abbt Ulrich, daß sie zu einer Pfarr Kirche möchte errichtet werden. Die Appenzellischen Kirch-Genossen nahmen Ao. 1524. die Kirchen-Verbesserung an. Der Catholische Priester verließ dazumal die Kirche und Gemeine. Die Evangelischen schaften so dann die Bilder ab; bedienten sich auch der Kirche ganz allein bis Ao. 1589., da die Catholischen Unterthanen des Abbts, vermittelst eines gütlichen Vergliechs, wie-

dernm an derselben Antheil erhielten. Ao. 1591. vergliech man sich wegen den Stunden, da jeden Religions-Genossen die Kirche zu ihrem Gebrauche sollte überlassen werden. Nachher sind zwischen beyden Theilen wegen den Creuzfahrten, gemeinsamen Verbesserungen, - - mehrere Verglieche verabredet worden. Dieß dauerte bis Ao. 1725. und in das folgende Jahr, da an einer gänzlichen Auskaufung der Aebbtischen Catholischen Angehörigen (aber ohne Frucht) gearbeitet wurde. Die Catholischen erbaueten auf ihrem Landes-Theil Ao. 1735. eine eigene schöne Capell. Ao. 1750. entstuhnd zwischen beyden Theilen, wegen dem Gebrauch der noch immer gemeinsam gebliebenen Kirche, ein gefährlicher und übel aussehender Tumult. Damit nun allen unnachbarlichen Folgen für die Zukunft das Leben abgeschnitten würde, ist zwischen dem Löbl. Stand des Aussern Rhodens und der Fürstl. Abbtey im Jahr 1751. ein gütlicher Vergleich zu Stande gebracht, auch die Catholischen Unterthanen der Abbtey von ihrem Recht an dem Gottesdienst in dem Land Appenzell für 4500. Gulden ausgekauft worden. In den Rhoden Herisau, Hundweil, Urnäschen, Teuffen, sind auch noch Oerter, welche den Namen Grub, oder in der Grub, tragen.

§. 38. Die Rhod und Kirchhöre Heyden.

Das Dorf Heyden liegt zwischen Grub und Wolfshalden. Die herumliegende Gegend ist an Wein, Korn, Obst, - - - gar fruchtbar. Diese Gemeine war, nebst Wolfshalden, Luzenberg, und mehrern Orten, nach Thal in dem Rheinthal kirchgenössig. Wegen allzugrosser Entlegenheit der Mutter-Kirche, welche von Heyden 2. starke Stunden entfernt ist, erhielt sie Ao. 1651. oberkeitliche Erlaubniß, eine eigene Pfarre zu stiften, welche ihnen mit denen von Wolfshalden und Luzenberg gemeinsam seyn sollte. Es entstuhnden aber wegen der Einrichtung, Beyträgen und Unkosten, so viele Verdrießlichkeiten, daß

die

die von Luzenberg bey der alten Mutter-Kirche verblieben; die übrigen Dorfschaften aber eigene Pfarren stifteten, gleich Heyden auch thate. Der Ort hat seit Ao. 1685. auf Mittwochen einen Wochen- und 2. Jahr-Märkte, weil die Begangenschaft, nebst dem Leinwand-Gewerb, hier gar beträchtlich blühen.

Luzenberg. Dieses ist zwar keine eigene Pfarre, aber eine eigene Rhod oder Gemeine. Zu der Rhod gehören die Gegenden und Oerter: Tobel, Wiehnacht, Haufen, Brenden. Sämtliche Oerter, welche etwa aus 9. Personen bestehen, sind zu Thal in dem Rheinthal kirchgenössig. Die Rhod Luzenberg hat einen Hauptmann und 6. Räthe. Die Oerter Tobel, Haufen und Brenden, pflanzen vielen und guten Wein, auch Korn und häufig Obst. Auf Wiehnacht ist ein vortreflicher Stein-Bruch. Die Wiehnachter-Stein-Blatten, welche stark ausser das Land verführt werden, sind weit berühmt. In der Tobel-Mülle wird jährlich ein Jahr- und auf jeden Montag ein Wochen-Markt gehalten.

§. 39. Die Rhod und Gemeine Wolfshalden.

Wolfshalden, wo die Pfarr-Kirche steht, hat nicht mehr als 10. bis 12., Unter-Wolfshalden aber 14. bis 16. Häuser. Die übrige Rhod und Gemeine besteht aus vielen auf kleinen Bergen gegen das Rheinthal zerstreueten Höfen und Häusern. Sie genießt durchgehends einen fruchtbaren Boden, auch vielen und guten Wein, Korn und Obst-Wachs. Sie ist Ao. 1652., nachdem sie sich von der Mutter-Kirche zu Thal getrennt, nach Ueberwindung vieler Verdrießlichkeiten eine eigene Pfarre und Rhod geworden.

Dieser Ort ist in der Appenzeller-Geschichte durch eine wichtige Schlacht seit Ao. 1405. gar merkwürdig. Herzog Friederich von Oesterreich wollte, als ein Bunds-Genoß des Abbts von St. Gallen, mit etlich 1000. Mann,

von dem Rheinthal her, das Land Appenzell überfallen. Der Anschlag der Zeit und des Orts war so wenig geheim, daß die Weiber aus seinem Lager beydes den Appenzellern entdeken konnten. Er zog überdas mit seinen Völkern von Rheinek und Thal ohne alle Ordnung den Berg hinauf. Auf und an dem Berg wurden die Feinde nur von 500. Landleuten, welche sich in aller Stille gesammelt hatten, mit förchterlichem Geschrey und Wuth angesprengt; nach einem hartnäkigten Gefecht, mit Verlust von 500. Mann, 2. Pannern, vielen Waffen, in die Flucht gebracht; der Landleute Verlust stieg auf 44. Mann hinan. Ein geringeres Gefecht truge sich Ao. 1445. an dem gleichen Ort und unter den gleichen Parteyen zu: Die Oesterreichische Reuterey mochte den muthigen Anfall der Appenzeller nicht aushalten; sie kam in Unordnung, zog auch ihre Fuß-Völker mit in dieselbe hinein; sie hinterliessen abermal gegen 200. Todte auf dem Plaz, nebst einem Fahnen und etlich 20. Gefangenen; die Landleute vermißten 21. Mann.

Mülle-Tobel. Dieses ist eine kleine Dorfschaft in dieser Rhod.

Schönen-Bühel. Ein Hof, bey welchem das §. 7. bemerkte Schönen-Bühel-Alaun-Wasser seine Quelle hat.

§. 40. Die Rhod und Gemeine Walzenhausen.

Der ehemalige Name dieser Gegend war der Untere Hirschberg. Die Rhod liegt auf einem hohen Berg an den Grenzen des Lands gegen das Rheinthal; vor Zeiten war sie auch noch St. Margaretha, in dem Rheinthal, kirchgenössig. Im Jahr 1638. hat sie an einem sehr weitsichtigen und angenehmen Ort eine eigene Pfarre gestiftet. Bey der Kirche stehen nur wenige, in dem nahe bey derselben gelegenen Ort Walzenhausen auch nicht mehr als 10. bis 12. Häuser. Die übrige Gemeine ist zahlreich, aber zerstreuet; sie hat, gleich einigen andern nicht von

den

den stärksten Rhoden, 2. Hauptleute und 8. Räthe. In dem Umkreis der Rhod liegt das Weiber-Kloster Grimmenstein; von welchem bald ein mehrers vorkommen wird.

Die übrigen Oerter in der Rhod sind: Lachen, eine kleine Dorfschaft; Almensperg, Aeschi, Freyland, Leuchen, Weilen, - -

§. 41. Die Rhod und Kirchhöre Rüti.

Diese Rhod, welche von dem kleinen Dorf Rüti den Namen trägt, liegt an den äussersten Grenzen des Lands gegen Morgen, neben dem Rheinthal. Zuvor theilte sie sich in 2. Gemeinen, als Ober-Hirschberg und Oberegg; beyde waren nach Bernang, in dem Rheinthal, kirchgenössig, bis sie im Jahr 1687. eine besondere Pfarr-Pfrund stifteten. Die Rhod hat vor andern Gemeinen des Lands dieses besonder, daß in ihrem Umfang annoch Güter liegen, welche den Catholischen Landleuten der Innern Rhoden angehören. Bey der Landes-Theilung im Jahr 1597. konnten sie nicht gänzlich gesondert werden. Es befinden sich in dem Aussern Rhoden noch mehrere Oerter, ja bisweilen in der gleichen Pfarre, mehr als eines, welche Rüti heissen; das ist, eine aus einer ungebaueten, gereutete und urbar gemachte Gegend; als in den Rhoden Herisau, Urnäsch, Hundweil, Schwellbrun, Teuffen, Bühler, Speicher, Grub, Watzenhausen, - -

Dieses sind nun die Rhoden und Gemeinen alle, welche in den Aussern Rhoden des Cantons Appenzell liegen.

§. 42. Das Kloster Grimmenstein.

Dieses Weiber-Kloster, von der dritten Regul St. Franzen, liegt gänzlich auf dem Grund und Gebiet des Evangelischen Aussern Rhodens, in dem Umfang der Rhod und Kirchhöre Walzenhausen, gegen die Rheinthalischen.

lischen Grenzen, ist auch mit dem Hof Bernang in demselben anstössig. Seinen Anfang erhielt es von dem Abbt Conrad von St. Gallen, welcher Ao. 1400. ein so genanntes Wald-Häußlein für etliche Schwestern erbauet hat. Die Gemeinen St. Margaretha, Höchst und Unter-Hirschberg, schenkten denselben Ao. 1424. die Hofstatt, auf der nun das Kloster steht, samt einigen Gütern. Bey der Landes-Theilung im Jahr 1597. war das Convent nicht stärker, als 6. Schwestern. St. Margaretha, in dem Rheinthal, war ihre Pfarr-Kirche. Durch gestiftete Wallfahrten und Creuzgänge kam es nach und nach in mehrers Aufnehmen. Man ordnete ihnen desnahen, weil sich ihre Anzahl vermehrte, im Jahr 1654. einen eigenen Beicht-Vater; schrieb ihnen auch die dritte Regul des Ordens-Stifters St. Franzen vor. Als man auch bald darauf das Kloster, samt der Kirche, erweitern wollte, widersezte sich so wol die Gemeine Walzenhausen, als auch der ganze Aussere Rhoden; die von dem Innern Rhoden, als des Klosters Kastvögte, nahmen sich desselben aus allen Kräften an. Das Mißverständniß stiege so weit, daß das Geschäft auch den übrigen Hochl. Cantons zur Berathschlagung und Vermittlung auf den Tagsazungen und durch besondere Schreiben von jedem Theil vorgetragen wurde. Diese machten so dann den 14. Weinm. Ao. 1668. diesen gütlichen, von beyden Haupt-Rhoden ratificierten Vergleich: Daß den Aussern Rhoden die Landes-Hoheit; den Innern aber die Kastvogtey angehören soll. Den Kloster-Frauen wurde zugelassen, ihre Kirche und Gebäude zu ändern und zu verbessern; jedoch mit diesem Anhang, daß niemals eine Pfarre sollte errichtet, auch zu keiner Zeit ein Gast-Haus, eine Mezg, in dem Umfang des Klosters angelegt werden. Ao. 1724. gestattete die Lands-Gemeine des Aussern Rhodens: Daß das Kloster ganz neu und schön aufgebauet, auch um 20. Schuh (aber ohne Rinkmauern) erweitert werden möge.

§. 44.

§. 44. Das Kloster Wonnenstein.

Dieses ebenfalls reformierte Weiber-Kloster von der dritten Regul St. Franzen liegt in der Rhod Teuffen; also auch in der Hoheit des Aussern Rhodens. Es kann sich eines höhern Alterthums, als das zu Grimmenstein rühmen. Abbt Conrad von St. Gallen ertheilte Ao. 1228. einigen Weibs-Personen die Erlaubniß, eine geistliche Wohnung und Wesen daherum anzulegen. Sie thaten dieser Erlaubniß zwar ein Genügen; allein die Wohnung der Schwestern verblieb lange Zeit in einem geringen Zustand. Abbt Caspar äufnete dasselbe Ao. 1453. durch Ertheilung einiger Freyheiten. Ao. 1687. ist es von Grund auf neu erbauet, auch mit einer Ringmauer umschlossen worden. Es hat seinen eigenen Beicht-Vater. Auch über dieses Kloster steht dem Innern Rhoden die Kast- und Schuz-Gerechtigkeit zu.

§. 44. Der ganze Canton hat an keinen andern gemein-Eidgenössischen Herrschaften, als allein an der Landvogtey des Rheinthals mit den VIII. Alten Cantons Antheil. Beyde Rhoden haben an dieser Landschaft gleiche Rechte. Die Bevogtung derselben wechselt unter beyden Rhoden ab, wenn die Reihe den Canton Appenzell trift. In dem Aussern Rhoden ist diese Eintheilung der Bevogtung wegen gemacht: Daß sie das eine mal von dem Theil vor, das zweyte von dem Theil hinter der Gitter bevogtet wird. Die Erwählung des Landvogts geschichet in beyden Rhoden von der Lands-Gemeine. Seit Ao. 1712. wechselt auch unter den Evangelischen regierenden Ständen und dem Aussern Rhoden die Bestellung eines Landschreibers ab.

* * *

* * *

Wol dir, vergnügtes Volk, von der Natur geleitet,
Die, was ihr nöthig, sucht; und mehrers hält für Last:
- - - - - - - - - - - -
Bleib deiner Einfalt treu, so wird dein Wolstand währen

von Haller.

* * *

Staats- und Erd-

Beschreibung

der

Gemeinen Herrschaften,

oder

Derjenigen Länder, Städte und Vogteyen,

welche gewisse Cantons als gemeinschaftliche Oberherren besizen.

* * *

Wo ist der edle Geist, der nichts sein Eigen nennet,
Nichts wünschet für sich selbst, und keinen Reichthum kennet,
Als den des Vaterlands? Der für den Staat sich schäzt,
Die eignen Marchen kürzt, der Bürger weiter sezt?
- - - - - - - - - - - -
Das Wol des Volkes sucht, und nicht sein eigen Glüke?

von Haller.

* * *

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Land-Grafschaft

Thurgäu.

§. 1. Land-Charten, welche die Land-Grafschaft vorstellen.
§. 2. Ehemaliger Umfang des Thurgäus.
§. 3. Dermalige Grenzen und Grösse.
§. 4. Die Flüsse und Seen.
§. 5. Ist stark bewohnt.
§. 6. Fruchtbarkeit.
§. 7. Birn-Most.
§. 8. Verbesserungen, welche bey der Land-Wirthschaft vorgenommen werden.
§. 9. Flachs-Bau, Weberey und Manufacturen.
§. 10. Religion und Kirchen-Zustand.
§. 11. Ehemalige und gegenwärtige Oberherren der Landschaft.
§. 12. Regierungs-Verfassung. Von dem Landvogtey- oder Ober-Amt. Von dem Land-Gerichte.
§. 13. Besondere Vorzüge einiger Alt-Stiftischen Herrschaften, und der Städte Frauenfeld und Diessenhofen.
§. 14. Von den Freyheiten der Gerichts-Herren.
§. 15. Von dem Gerichts-Herrn-Stand.
§. 16. Vorrechte der Alt-Stiftischen Herrschaften des Bistums Constanz.
§. 17. Die Stadt Arbon.
§. 18. Die Stadt Bischofzell. Das Schönenberger-Amt und St. Pelagii Gotteshaus-Leute.
§. 19. Das Gericht Eggnach.
§. 20. Die Obervogtey Güttingen.
§. 21. Die Obervogtey Gottlieben. Das Gericht Siggershausen.
§. 22. Die Dom-Stiftischen Gerichte. Das Gericht Langen-Rikenbach.
§. 23. Das Gericht Liebburg.
§. 24. Beschaffenheit der Alt-Stiftisch-St. Gallischen Gerichte.
§. 25. Das Gericht Romishorn.
§. 26. Das Gericht Keßweilen.
§. 27. Das Gericht Herrenhof.
§. 28. Das Gericht Sommeri.
§. 29. Das Gericht Sitterdorf.
§. 30. Das Gericht Rikenbach.
§. 31. Das Berg-Gericht.
§. 32. Das Gericht Hagenweil.
§. 33. Das Gericht Roggweil.
§. 34. Das Gericht Dotzenweil.

§. 35.

§. 35. Das Gericht Zuben.
§. 36. Das Gericht Heffenhofen.
§. 37. Das Stadt-St. Gallische Spital-Gericht.
§. 38. Die Herrschaft Ober-Eich.
§. 39. Die Herrschaft Eppishausen.
§. 40. Die Herrschaft Blydek.
§. 41. Die Herrschaft Zillschlacht.
§. 42. Die Herrschaft Hauptweil.
§. 43. Die Herrschaft Oetlishausen.
§. 44. Die Herrschaft Hadelberg.
§. 45. Die Herrschaft Bürglen, mit ihren Gericht-Stäben.
§. 46. Das Gericht Sulgen.
§. 47. Die Herrschaft Berg.
§. 48. Das Gericht Altnau.
§. 49. Das Gericht Buch.
§. 50. Das Gericht Landschlacht. Das Kloster Münsterlingen.
§. 51. Das Gericht Uttweil.
§. 52. Die Vogtey Auf den Eggen.
§. 53. Das Constanzische Raitti- oder Spital-Gericht.
§. 54. Das Kloster Creuzlingen.
§. 55. Das Gericht Emmishofen.
§. 56. Das Gericht Weyerschweil.
§. 57. Das Hüberli-Gericht.
§. 58. Das Gericht Andweil.
§. 59. Die Herrschaft Weinfelden.
§. 60. Das Gericht Bach-Tobel, oder Bolschhausen.
§. 61. Die Herrschaft Alten-Klingen.
§. 62. Das Gericht Enggweil.
§. 63. Das Gericht Hutten und Heffenhausen.
§. 64. Das Gericht Lipperschweil.
§. 65. Die Ober-Reichenauischen Gerichte; als 1.) Das Gericht Triboltingen, 2.) Ermatingen, 3.) Manenbach, 4.) Frutweil, 5.) Berlingen, 6.) die Stadt Stekborn. Das Frauen-Kloster Feldbach.
§. 66. Die Herrschaft Klingenberg.
§. 67. Die Herrschaft Burg, oder Dettigkofen.
§. 68. Die Herrschaft Ufyn.
§. 69. Die Herrschaft Gündelhard.
§. 70. Die Unter-Reichenauischen Gerichte: 1.) Das Gericht Müllheim, 2.) Haschikofen, 3.) Langdorf, 4. 5.) Mattendorf und Lustorf.
§. 71. Die Herrschaft Herdern.
§. 72. Die Herrschaft Liebenfels.
§. 73. Die Gerichte der Stadt Weil.
§. 74. Das Kloster Fischingen. Das alte Fischingische Gericht. Das Tanneager-Amt.
§. 75. Das Kloster Täniken.
§. 76. Die Herrschaft Wengi.
§. 77. Die Commende Tobel.
§. 78. Die Herrschaft Wittenweil.
§. 79. Das Gericht Aawangen.
§. 80. Die Herrschaft Griesenberg.
§. 81. Die Herrschaft Hüttlingen.
§. 82. Die Herrschaft Wellenberg.
§. 83. Die Herrschaft Sonnenberg.
§. 84. Die Herrschaft Lommis.
§. 85. Die Herrschaft Spiegelberg.
§, 86. Die Stadt Frauenfeld, mit ihren Gerichten.
§. 87. Die Herrschaft Gachnang.

§. 88.

§. 88. Die Herrschaft Kessikon.
§. 89. Die Herrschaft Ellikon.
§. 90. Die Carthaus Ittingen.
§. 91. Das Kloster Kalchrain.
§. 92. Die Herrschaft Mammeren und Neuburg.
§. 93. Die Herrschaft Freudenfels.
§. 94. Das Redingische Gericht.
§. 95. Die Vorbrüke bey Stein.
§. 96. Die Herrschaft und Provstey Wagenhausen.
§. 97. Die Herrschaft Steinegg.
§. 98. Die Herrschaft Neunforn.
§. 99. Der Fleken Stammheim.
§. 100. Die Stadt Diessenhofen.
§. 101. Das Kloster St. Catharina-Thal.
§. 102. Das Kloster Paradeis.
§. 103. Das Kloster und der Fleken Rheinau.
§. 104. Von den Frey-Sizen der Land-Grafschaft.
§. 105. Der Frey-Siz Mammertshofen.
§. 106. Der Pflanzberg.
§. 107. Hochstraß.
§. 108. Ober-Gyrsperg.
§. 109. Mittler-Gyrsperg.
§. 110. Unter-Gyrsperg.
§. 111. Hard.
§. 112. Das Rellingische Schloß zu Ermatingen.
§. 113. Der Wolfberg.
§. 114. Der Härtler.
§. 115. Salenstein.
§. 116. Der Hubberg.
§. 117. Der Arenenberg.
§. 118. Sandegg.
§. 119. Klingenzell.
§. 120. Neuburg.
§. 121. Freudenfels.
§. 122. Der Thurberg.
§. 123. Lägerschen.
§. 124. Wildern.
§. 125. Glarisegg.
§. 126. Der Thurm zu Steckborn.

Die Landgrafschaft und Landvogtey Thurgäu.

§. 1.

Johann Jacob Scheuchzers grosse Charte von der Eidgenoßschaft stellet die Land-Grafschaft Thurgäu noch so ziemlich richtig vor, obgleich selbige einer sehr starken Verbesserung bedarf. Die alte Charte mit der Aufschrift: *Lacus Acronianus*, der Boden-See, *Auct. A. A. S. T. Ao.* 1675. *dedicata Joanni, Comiti de Montfort*, giebt auch eine nicht gar übel gerathene Vorstellung des Thurgäus. Matthias Seuters Charte von dem Boden-See und desselben anliegenden Landen ist in Ansehung der Land-Grafschaft Thurgäu mit mehrern und gröbern

Fehlern angefüllt, als die Scheuchzerische. Die beyden Nözlin von Zürich, Vater und Sohn, haben die vollständigste und richtigste Abbildung von dieser Landschaft für die regierenden Stände verfertigt. Das Original wird in der Ober-Amts-Stube zu Frauenfeld aufbewahrt. Der jüngere Nözlin hat aus selbiger eine kleinere ausgearbeitet, welche dem zweyten Theil meiner Geschichte der Land-Grafschaft Thurgäu sollte beygefügt werden. Es sind aber einige Hinternisse untergeloffen, welche bis dermalen die Bekanntmachung dieser seit 6. Jahren schon ausgearbeiteten Geschichte und darmit auch die Land-Charte verzögert haben.

§. 2. Die Land-Grafschaft Thurgäu hat in den mittlern Zeiten einen weit grössern Umfang in sich begriffen, als dermal. Der *Pagus Thurgoviæ* schloß ehedem die ganze Landschaft Zürich, die Grafschaft Baden, wie auch gegen Aufgang die Alte Landschaft des Abbts von St. Gallen, Toggenburg, das ganze Land Appenzell, in sich; daß also das ehemalige *Thurgovia* den fruchtbarsten und volkreichsten vierten Theil des alten Helvetiens in sich gefaßt hat. Diese Länder sind nun meistens von dem Thurgäu abgerissen, und andern Frey-Ständen und Herren unterworffen; also daß die Land-Grafschaft mit ihren dießmaligen Grenzen kaum den sechsten Theil ihrer vorigen Grösse behalten. Dennoch ist ihr der alte Name geblieben, den sie ohne Zweifel von dem durch sie fliessenden Wasser Thur erhalten hat.

§. 3. Die dermaligen Grenzen der Land-Grafschaft sind: Gegen Morgen der Boden-See; gegen Mittag die Alte Landschaft des Klosters St. Gallen, wie auch die Grafschaft Toggenburg; gegen Abend die Lande des Stands Zürich; gegen Mitternacht aber der Rhein und der Unter- oder Zeller-See; und

zwar

zwar so, daß sich die Eidgenössische Hoheit bis auf die Mitte des Boden- oder Unter-Sees und des Rheins erstreket, wo selbige die Landschaft Thurgäu bewässern; vermög einer hierüber von den Löbl. Ständen im Jahr 1681. ergangenen Erkenntniß: „Daß die „ Marchen in Seen und Flüssen die Mitte seyn soll; „ es wäre denn, daß ein ansprechender Gegentheil „ mit Brief und Siegeln wider die Eidgenossen be- „ scheinen könnte, daß ihm selbige allein und ganz „ zugehörten. „

Was die Grösse der Land-Grafschaft betrift; so zieht sie sich mehr in die Länge als in die Breite. Die gröste Länge von Horn an bis unter das Kloster Paradeis, das ist, von Morgen gegen Abend, erstrekt sich auf $7\frac{1}{2}$. Schweizer-Meil, oder 10. gemeine teutsche Meilen. Die gröste Breite aber von dem Unter- oder Zeller-See an bis an die Grenzen der Grafschaft Kyburg, das ist, von Mitternacht gegen Mittag, beträgt etwas zu 3. Schweizer- oder gegen 5. teutsche Meilen; um Diessenhofen herum ist selbige nur eine Stunde breit.

§. 4. Ausser dem Boden-See und dem Rhein, welcher die Grenzen zwischen dem Thurgäu und dem Schwabenlande macht, ist die Thur; der gröste Fluß, der diese Landschaft durchfließt. Die Anzahl aber von kleinern Gewässern und Bächen, die sich in die Thur ergiessen, ist beynahe unzählbar. Die Thur selbst hat ihren Ursprung zu oberst in der Grafschaft Toggenburg; bey Bischofzell nihmt sie die Sitter auf, welche in dem Canton Appenzell ihre Quelle hat. Beyde diese Flüsse sind Wald-Wasser, welche sich in dem Frühling, wenn der Schnee auf den hohen Toggenburger- und Appenzeller-Gebirgen schmelzet, wie auch zur Sommers-Zeit bey starkem Regen und Hochgewitter gar öfters zu grossem Schaden des Landes

ergiessen, und nicht selten ganze Morgen Landes mit sich dahinreissen. In wenigen Tagen aber ist der gröste Schwall des Wassers wieder abgelaufen; ja bey anhaltender Trökne zu Sommers- und Winters-Zeit verliert sich das Wasser der Thur fast gänzlich. Dieser schnelle Zufluß und Abnahm des Thur-Wassers ist die Ursache, daß man den Fluß nicht unter die schiffbaren zählen kann. Es geschieht zwar etwann, daß in dem Mey- und Brachmonat von Bischofszell und Weinfelden einige Schiffe nach Zurzach abfahren, um dasige Messe zu besuchen; auch daß die Kaufmanns-Waaren von diesem leztern Ort die Thur hinauf gerekt werden. Man kann sich aber auf diese Kommlichkeit nicht wol verlassen; wie dann auch die Waaren, welche die Thur hinauf geführt werden, nicht selten höher zu stehen kommen, als diejenigen, welche über Land geführt werden.

Die Murg, *Murga*, ist der zweyte Fluß in dieser Landschaft. Sie hat ihre Quelle auf dem Berge Sonnhalden im Toggenburg; etwas tiefer fließt sie zwischen dem Berg Grat und dem Schloß Alt-Toggenburg vorbey. Unter diesem Schlosse fangt sie an, das Thurgäu zu bewässern. Eines der erstern Orte ist die Abbtey Fischingen. Bey Mazingen wird sie durch die Lauche und die Thun, bald darauf aber durch die Lüzel-Murg, *Murga minor*, welche aus der Grafschaft Kyburg herkömmt, vergrössert; fließt Frauenfeld vorbey; unter Lang- und Kurzdorf ergießt sie sich in die Thur.

Von den Seen verdienen, neben dem Boden-See, der schon in der Einleitung zu dem I. Theil §. 23. beschrieben worden, folgende eine Anzeige:

1.) Der Bichel-See, bey dem Dorf dieses Namens. Er liegt allernächst an den Grenzen des Cantons Zürich. Der See ist klein; indem seine Länge

kaum

kaum eine halbe, die Breite aber nur eine Viertel-Stunde beträgt. Verschiedene Arten schmakhafter Fische haben in demselben ihren Aufenthalt. Durch den See fließt die Lüzel-Murg. Nächst an demselben lagen die Schlösser Alt- und Neu-Bichelsee, deren eines in dem Canton Zürich, das andere aber auf Thurgäuischem Boden gestanden hat.

2.) Der Steinegger-, auch Hüttweiler-See genannt. Dieser ebenfalls nicht grosse See liegt nahe bey dem Schloß Steinegg, dem Dorf Hüttweil und der Chartaus Ittingen. Er ist reich an Fischen.

3.) Der Harwеiler- oder Hüttlinger-See, ob dem Dorf Hüttlingen, hat einen Umfang nur von wenigen Morgen. Einige schwimmende Inselgen, oder kleine Stüker Landes, welche sich etwann von einer Seite zur andern lassen, machen diesen See merkwürdig.

§. 5. Die Land-Grafschaft Thurgäu ist, wie alle andere Theile der Löbl. Eidgenoßschaft, überaus volkreich. Neben 5. Städten, als Arbon, Bischofzell, Diessenhofen, Frauenfeld und Stekborn, begreift sie bey 70. Haupt-Pfarren; von denen der weit mehrere Theil annoch seine Filial-Kirchen hat. Die Anzahl der Einwohner ergiebt sich daraus, daß in dem Jahr 1611. an der Pest über 34000. Personen sind dahingeraft worden. Die gesammte Mannschaft ist in 8. Quartiere vertheilt, deren jedes weit über 1000. Mann stark ist. Die Städte, Dörfer, ja selbst die Berge dieser Landschaft, sind mit Einwohnern angefüllt. Man findet keinen Schuh breit Erdreich, daß nicht seinen Eigenthümer habe. Die Menge der Einwohner und ihre anerbohrne Arbeitsamkeit läßt weder Berge noch Thäler unbebauet und ungenuzet. Man siehet alles durch Fleiß und Mühe nüzlich gemacht; auch selbst dasjenige, was in min-

der bewohnten Ländern für abschäzig gehalten wird, ist hier köstlich. Man trachtet es zum allgemeinen und besondern Nuzen (es sey für Menschen oder Vieh) brauchbar zu machen.

Nach wahrscheinlichen Berechnungen wird dieses die Anzahl der Einwohner seyn:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	12000.
Von 16. bis 65. Jahren,	15000.
Von 65. bis 80. und darüber.	3500.
Summa	30500.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	11000.
Von 16. bis 65. Jahren,	14000.
Von 65. bis 80. und darüber.	4800.
Summa	29800.

Beyde Summen 60300.

§. 6. Die Landschaft Thurgäu ist voller fruchtbarer Hügel. Gegen Mittag wird sie etwas bergicht. Die erstern sind mit den schönsten Weinbergen bepflanzet; die leztern aber dienen theils zur Vieh-Zucht, theils zu nuzbaren Waldungen. Durch das ganze Land wird Korn, und andere Winter-, wie auch verschiedene Sommer-Früchte gebauet; vornemlich Hafer. Diese Frucht wird hier nicht (wie in andern Ländern) für die Pferde gebraucht; diese verzehren nur einen geringen Theil davon. Die Einwohner selbst bedienen sich dessen zu einem nahrhaften Brey, der einen Theil ihrer täglichen Speise ausmachet. Wein wird in den meisten Gegenden gebauet; wo

sich

sich die Einwohner bemühen, Reben von guter Art zu pflanzen, so gedeyet er vortreflich. Der beste wird an der rechten Seite der Thur von Weinfelden bis unter Neunforn, wie auch in der Gegend Wellenberg und in dem Lomisser-Thal gebauet; an dem Unter-See aber, von Dägerweilen an bis unter Stekborn, ist er weit geringer, obgleich in diesen Gemeinen die Weinberge überaus zahlreich sind. Die Ausfuhr des Weins ist ein beträchtlicher Theil der Handelschaft der Land-Grafschaft. Ein grosser Theil desjenigen, so zwischen der Thur und dem Unter-See wächßt, wird in das Schwabenland bis über Memmingen hinaus verführt. Von demjenigen aber, so diesseits der Thur gepflanzt wird, gehet ein wichtiger Theil in den Canton Appenzell, in die Alte Landschaft und in die Grafschaft Toggenburg. Täglich siehet man eine Menge Saum-Rosse, welche mit Thurgäuer-Weinen nach diesen Gegenden beladen sind.

§. 7. Es wird in der Land-Grafschaft noch eine andere Gattung Trank zubereitet, nemlich der Birn-Most; selbiger wird aus Birnen (vornemlich aus den Bergler-Birnen) gepreßt. Durch das ganze Land (besonders aber durch das obere Thurgäu) wird in grosser Menge Obst gepflanzet. Die Obst-tragenden Bäume sind unzählbar; man pflanzet sie nicht nur in den Wiesen allernächst an den Dorfschaften, sondern auch in den Feldern. Jeder Graben-Bord ist mit verschiedenen Obst-Bäumen besezt. In dem obern Thurgäu sind gar viele Felder Alleenweise mit Bergler-Birnbäumen bepflanzt. Weil auch die Bäume mit besonderm Fleisse gewartet, und (so viel möglich) in die Höhe gepflanzet werden, so ist der Nachtheil, der durch selbige dem Geträide zugefügt wird, sehr gering. Der aus den Bergler-Birnen

gepreßte Most hat einen sehr lieblichen Geschmak; der Thurgäuische stehet ausser Land in einem vorzüglich guten Ruf. Die Einwohner wissen auch, dieses Trank so geschikt zu behandeln, daß es nicht, (wie in andern Gegenden) wenn es über ein Jahr alt ist, umschlägt. Der alte Most wird durch einen Zusaz von neuem und frischem auf viele Jahre gut erhalten. Aus dem rauhen Birn-Most entsteht der gesottene, wenn die Hälfte, oder noch etwas mehr, bey einem gelinden Feuer ausgesotten wird. Ein solches Getränk kommt an Lieblichkeit und Stärke dem Muscateller-Wein gleich; ja nicht selten wird der Thurgäuer gesottene Bergler-Birn-Most für Muscateller-Wein verkauft, oder von betriegerischen Wein-Händlern unter diesen gemischt. Es erhält sich auch der gesottene Most, mit und ohne frischen Zusaz, auf sehr viele Jahre gar gut. Jährlich wird eine grosse Menge dieses angenehmen Tranks zu grossem Vortheil der Einwohner an die Fremden überlassen, oder gegen Korn und andere Lebens-Nothwendigkeiten eingetauscht.

§. 8. Der Wießwachs und die Viehzucht, samt der von selbiger abhangender Verbesserung des Feldbaues, ist allhier noch nicht zu derjenigen Vollkommenheit angewachsen, wie in andern Ländern in und ausser der Eidgenoßschaft. Die Versuche der Engländer, Franzosen, -- durch Anlegung künstlicher Wiesen der Viehzucht und Landwirthschaft aufzuhelfen, sind zwar einigen erfahrnen Landleuten, die sich durch eine gereinigte Denkungs-Art und Wissenschaft von dem grossen Hauffen unterscheiden, bekannt; diese haben hier und dort die neuen Entdekungen mit grossem Vortheil nachgeahmet. Der gemeine Mann aber hält sich noch an die Gewohnheiten seiner Väter; er glaubt, er begreift schwerlich, was sein Auge siehet, und seine Hände fühlen; er kann, er will die Vor-

urtheile

urtheile des ehrwürdigen Alterthums nicht ablegen, wenn gleich selbige nicht nur seinem zukünftigen, sondern selbst seinem gegenwärtigem Nuzen sehr nachtheilig sind. Indessen muß man doch zugeben, daß, da die Anlegung und Aeufnung des Wießwachses, nach den neuern Entdekungen, mit beträchtlichen Unkosten begleitet ist, der gemeine Mann selten die Mittel findet, solche Verbesserungen seiner Wirthschaft vorzunehmen; gesezt, daß es ihm hierbey am guten Willen nicht mangelte; Armuth und Schulden sind bey vielen ein gewaltiges Hinterniß der Verbesserung der Landwirthschaft. Der erste, der indessen an die Aeufnung der Wiesen, nach der Entdekung der Neuern, mit grossem Vortheil Hand angelegt, ist der wakere Herr Beat Hercules Sprüngli, Evangelischer Pfarrer zu Lipperschweil. Auf den Gütern dieses klugen und erfahrnen Landwirths findet man die von den Engländern und Franzosen vorgeschlagene Anlegung und Verbesserung des Wießwachses in Ausübung gebracht. Dieses ruhmliche Beyspiel reizte den Freyherr von Beroldingen, Director der Freyen Reichs-Ritterschaft des Cantons, Algäu, Hegäu und Boden-See, an, auf seiner Herrschaft Gündelhard die gleichen Verbesserungen vorzunehmen. Ein anderer kluger Landwirth zu Gizenhausen, in der Pfarre Alterschweil, hat es gewaget, 30. Morgen (*) Aker-Feld in künstliche Wiesen zu verwandeln, welche er mit Spanischem Klee und Luzerne angesäet hat; nunmehr siehet sich derselbe im Stand, aus dem grünen und dürren Futer, das ihm seine künstliche und andere Wiesen abwerffen, jährlich 150. Stük grosse Ochsen zu mästen. Welch ein erstaunender Nuzen zeigt nicht dieses einige Beyspiel eines Manns, der sich die neuern Entdekungen in der Landwirthschaft mit Ver-

(*) Juchart.

stand zu Nuze macht! Seine Nachbarn sehen seinen zunehmenden Reichthum, und dennoch nennen sie ihn den Esels-Kopf; er aber läßt sich weder durch Verachtung, noch durch den niederträchtigen Neid an seinen nüzlichen Unternehmungen irre machen. - - - - Der seit 20. Jahren in der Land-Grafschaft aller Orten entdekte Torf (dieses so vortrefliche Mittel, der Landwirthschaft auf mehr als eine Art aufzuhelfen!) trägt inzwischen auch das Seine zur Verbesserung der Wiesen bey. Die Vorurtheile bey der Landwirthschaft können eben so, wie die sittlichen, nur nach und nach hingelegt werden.

§. 9. In der Land-Grafschaft, und besonders in dem obern Theil derselben, pflanzt man vielen und vortreflichen Flachs. Die Anbauung dieses so nüzlichen Gewächses wird mit vielem Fleiß und Geschiklichkeit besorget. Der Thurgäuische Flachs ist seiner besondern Zubereitung wegen in gutem Rufe; der gröste Theil wird auf dem Felde, und nicht (wie an andern Orten) in eigenen so genannten Bündten gepflanzt. Man säet 3. mal des Jahrs Flachs an. Die erste Aussaat geschieht in der Mitte des Aprils, wenn man sich vor Frost und Reifen sicher hält; zu eben der Zeit, wann der Hanf gesäet wird. Die zweyte Aussaat wird gegen Ende des Meymonats vorgenommen; die dritte aber unmittelbar vor oder nach der Getreid-Erndte. Die mittlere Aussaat ist diejenige, welche gemeiniglich die beste Ausbeute giebet. Der Aker, auf welchen man den Flachs oder Lein-Saamen aussäet, wird ein, bisweilen zwey mal zuvor wol umgeakert, und mit einer engen Egge rein gemacht; er empfängt keine andere Düngung, als gute und wol vergorne Lachen. (*) Bey der Gespunst und der Weberey des Flachses zeigen die Einwohner von beyden

(*) Verjährte Gülle bey einer Mist-Würffe.

beyden Geschlechtern ihren sinnreichen Kopf zur Erstaunung. Die Leinwand-Fabrik wird zu Bischofzell, Arbon, Hauptweil, und andern Orten, mit grossem Vortheil sehr stark getrieben. Die allhier verarbeitete Leinwand und Bleikereyen haben auch ausser den Eidgenössischen Landen den gleichen guten Abgang und Werth, wie die St. Gallischen. Einige tausend Personen beschäftigen sich das ganze Jahr durch mit nichts anders, als was zum Leinwand-Gewerb dienet. Neben der Leinwand-Handlung werden auch seit einigen Jahren Muselin-Tücher, und zu Frauenfeld seidene Zeuge verfertigt. Daß also die Handlung der Land-Grafschaft in wenigen Jahren zu einem nicht geringen Grad der Vollkommenheit gelangen könnte.

§. 10. Die Einwohner der Land-Grafschaft bekennen sich theils zu der Evangelisch-Reformierten, theils zu der Römisch-Catholischen Religion; weit der mehrere Theil pflichtet der erstern bey. An vielen Orten bedienen sich beyde Religions-Genossen der gleichen Kirchen; nur daß in einigen der Chor zum besondern Gebrauch der Catholischen eingezäunt ist. Seit Ao. 1712. ist kein Theil mehr gehalten, an den Ceremonien und besondern Feyer-Tagen der andern Antheil zu nehmen. Seit dieser Zeit sind auch in den meisten Pfarreyen die Kirchen-Güter getheilt; wenigstens ist jeder Theil, dieses vorzunehmen, berechtigt. Die Felder der Evangelischen sind durchgehends besser unterhalten, als der Catholischen; die erstern haben (weil die Feyer-Tage sie nur selten beschäftigen) mehrere Gelegenheit, ihres bürgerlichen Berufs zu warten, als die andern. Die Evangelischen stehen in geistlichen Sachen (zu welchen auch die Ehegerichtlichen Angelegenheiten gerechnet werden) unter dem L. Stand Zürich; die Catholischen aber erkennen den Bischof von Constanz für ihren geistlichen Oberherrn.

Bey

Bey den Evangelischen werden die allermeisten Geistlichen aus den Verbürgerten der Stadt Zürich erwählt. Selbst auch die auswärtigen Kirchen-Patronen sind gehalten, aus dreyen vom Löbl. Stand Zürich ihnen vorgeschlagenen Personen eine zu ernennen. Unter den Catholischen Pfarrern aber befinden sich sehr viele Schwaben und andere Fremde; selten gelanget ein Lands-Kind oder Eidgenoß zu denselben, indem den Kirchen-Patronen nicht so, wie bey den Pfründen der Evangelischen, Schranken gesezt sind. Die Evangelische Geistlichkeit ist in drey Capitel eingetheilt, deren jedem ein Decanus vorgesezt ist; nemlich das Frauenfelder- Stekborer- und Ober-Thurgäuer-Capitel. Zu dem erstern gehören folgende Pfarr-Kirchen: 1.) Frauenfeld, 2.) Kurzdorf, 3.) Gachnang, 4.) Ellikon, 5.) Fellwen, 6.) Hüttlingen, 7.) Leutmerken, 8.) Bußlingen, 9.) Affeltrangen, 10.) Sirnach, 11.) Dußlingen, 12.) Aadorf, 13.) Aawangen, 14.) Mazingen, 15.) Lustorf, 16.) Kilchberg, 17.) Stettfort. Das Stekborer-Capitel begreift folgende: 1.) Weinfelden, 2.) Märstetten, 3.) Wigoldingen, 4.) Lipperschweil, 5.) Müllheim, 6.) Pfyn, 7.) Hüttweil, 8.) Neunforn, 9.) Burg [bey Stein], 10.) Mamren, 11.) Stekborn, 12.) Berlingen, 13.) Ermatingen, 14.) Tägerweilen, 15.) Gottlieben. Dem Ober-Thurgäuer-Capitel sind diese Pfarreyen einverleibet: 1. 2.) Bischofzell, [Pfarrer und Diacon] 3.) Schönholzerswеilen, 4.) Neukirch, 5.) Bürglen, 6.) Sulgen, 7.) Summeri, 8.) Sitterdorf, 9.) Arbon, 10.) Salmsach, 11.) Keßweilen, 12.) Güttingen, 13.) Altnau, 14.) Langen-Rikenbach, 15.) Atterschweilen, 16.) Scherzingen, 17.) Kurz-Rikenbach, 18.) Eggnach, 19.) Roggweil. Alle diese Pfarreyen sind dem Synodus der Stadt und Landschaft Zürich einverleibet.

Die

Die gesamte Catholische Secular-Geistlichkeit ist in zwey Rural-Capitel eingetheilt: 1.) Das vereinigte Frauenfelder- und Stekborer-, 2.) das St. Gallische Capitel. Vor Zeiten waren Frauenfeld und Stekborn zwey von einander abgesonderte Capitel, deren jedes seinen besondern Decanum - - - gehabt; nachher wurde aus beyden nur ein Rural-Capitel, unter dem Namen des vereinigten Frauenfelder- und Stekborer-Capitels errichtet. Selbiges enthält folgende 31. Parochien: 1.) Aadorf, 2.) Au, 3.) Basadingen, 4.) Bettwisen, 5.) Bichelsee, 6.) Bußnang, 7.) Tänikon, 8.) Diessenhofen, samt der Caplaney daselbst, 9.) Ermatingen; neben dem Pfarrer ist noch daselbst ein Früh-Messer, [Primissarius] wie auch die Caplaney zu Mannenbach, 10.) Eschenz, 11.) Fischingen, 12.) Frauenfeld, samt noch 7. Caplaneyen, 13.) Gachnang, 14.) Gündelhard, 15.) Herderen, 16.) Hüttweilen, 17.) Homburg, 18.) Ißlingen, 19.) Klingenzell, 20.) Leutmerken, 21.) Lommis, 22.) Mammren, 23.) Müllheim, 24.) Paradeis, 25.) Pfyn, 26.) Stekborn, 27.) Sirnach, mit einer Caplaney, 28.) Tobel, samt einem Caplan, 29.) Tußnang, 30.) Weinfelden, 31.) Wengi.

In diesem Rural-Capitel liegen denn noch folgende Manns-Klöster: 1.) Die Abbtey Fischingen, St. Benedicten-Ordens, 2.) die Carthaus zu Ittingen, 3.) das Capuciner-Kloster zu Frauenfeld, 4.) die Maltheser-Commende zu Tobel. Wie auch diese Frauen-Klöster: 1.) Die Abbtey Tänikon, 2.) die Abbtey Kalchrein, 3.) die Abbtey Feldbach; alle 3. Cistertienser-Ordens, 4.) die Abbtey des Klosters Paradeis, St. Francisci-, 5.) des Klosters St. Catharina-Thal, bey Diessenhofen, Dominicaner-Ordens.

Dieses Capitel enthält dann ferner sieben geistliche Statthaltereyen:

1.) Bettwisen und Lommis; stehen dem Kloster Fischingen zu.

2. 3.) Freudenfels und Sonnenberg; stehen dem Kloster Einsiedeln zu.

4.) Klingenberg; steht dem Kloster Muri zu.

5.) Klingenzell; steht dem Kloster Petershausen zu.

6.) Herderen und Liebenfels; stehen dem Kloster St. Urban zu.

7.) Mammren; steht dem Kloster Rheinau zu.

Ueberdies liegt noch in diesem Capitel die exemte Propstey Wart-Bühel, die aber dem Capitel nicht unterworffen; sondern allein unter der Dom-Propstey zu Constanz stehet, von welcher auch der Propst gesezt wird.

2. Das St. Gallische Capitel enthält nicht nur diejenigen Parochien, welche in dem Umfang der Land-Grafschaft des obern Thurgäus liegen; sondern auch mehrere andere ausser derselben, in der Alten Landschaft der gefürsteten Abbtey St. Gallen und dem Rheinthal. Ich begnüge mich aber, nur die in der Land-Grafschaft selbst begriffenen zu bemerken. Es sind folgende: 1.) Altnau, 2.) Arbon, 3.) Berg, 4.) Bischofzell, 5.) Güttingen, 6.) Hagenweil, 7.) Heilig-Creuz, 8.) Helfenschweil, 9.) Horn, 10.) Romishorn, 11.) Salmsach, 12.) Steinach, 13.) Sitterdorf, 14.) Sulgen, 15.) Summeri, 16.) Wolfensperg, 17.) Wuppenau, 18.) Bernrein.

In diesem Capitel liegen: Das St. Pelagius-Stift zu Bischofzell; das Manns-Kloster Creuzlingen, Augustiner- und das Frauen-Kloster Münsterlingen, Benedictiner-Ordens; wie ingleichem die unter dem Kloster Muri stehende geistliche Statthalterey Aepishausen.

§. 11.

§. 11. Die Land-Grafschaft Thurgäu machte in den mittlern Zeiten einen Theil des Allamannischen Herzogthums aus. Unter der Regierung Kaisers Heinrichs IV. wurde sie von dem Herzogtum abgerissen; von dem Kaiser aber dem Fürstlichen Haus Zähringen, als eine Schadloshaltung für das Allamannische Herzogthum, überlassen. Nach dem Abgang dieses Hauses, welches Ao. 1218. in der Person Berchtolds V. erlosch, fiel die Land-Grafschaft erbsweise an das Gräflich-Kyburgische Haus. Unter der Herrschaft dieses Hauses wurde das Land-Gericht der Land-Grafschaft mit dem Land-Gericht der Grafschaft Kyburg vereinigt, und auch würklich ausser den Grenzen derselben in der Kyburgischen Stadt Winterthur gehalten. Als der Manns-Stamm dieses Hauses in der Person Graf Hartmanns des ältern im Jahr 1264. erlosch, gelangte das Haus Habsburg in der Person Grafen Rudolfs, nachmahligen Römischen Kaisers und Stamm-Vaters des Erzherzoglich-Oesterreichischen Hauses, zum Besize der Land-Grafschaft. Da aber Herzog Friederich während der Constanzer-Kirchen-Versammlung vom Kaiser Siegmund seiner Reichs-Lande entsezt wurde, verpfändete der Kaiser der Stadt Constanz das Land-Gericht über die Land-Grafschaft; die Landvogtey aber, welche von dieser Zeit an von dem Land-Gericht getrennet worden, wurde dem Herzog nach seiner Aussöhnung mit dem Kaiser wiederum übergeben. Die Stadt Constanz liess in dieser Zeit das Land-Gericht allernächst vor ihrer Stadt ausser dem Creuzlinger-Thor halten. Im Jahr 1460. eroberten die Stände der Eidgenoßschaft Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Glarus und Zug, die Landvogtey des Thurgäus vom Herzog Siegmund von Oesterreich. Weil die Städte Bärn und Schaffhausen an der Einnahm

der

der Stadt Diessenhofen Antheil gehabt, wurde ihnen von den VII. Orten zugleich mit ihnen die Schuz-Gerechtigkeit über diese Stadt bewilligt, von der Landvogtey aber ausgeschlossen. Von dieser Zeit an sezten die Löbl. VII. Stände der Ordnung nach einen Landvogt, dessen Regierung 2. Jahre dauert. Als aber im Jahr 1499. die Eidgenoßschaft abermals mit Kaiser Maximilian I. und der Schwäbischen Ritterschaft von St. Georgen-Schild in einen blutigen Krieg verfiel, bequemte sich der Kaiser und die Stadt Constanz, den L. Ständen das Land-Gericht, und mit selbiger einen wichtigen Theil der Landes-Herrschaft, abzutretten. An dieser lezten Eroberung hatten, neben den obgemeldten VII. Ständen, auch noch die Stände Bärn, Freyburg und Solothurn ihren Antheil. Die Landvogtey, samt den derselben zustehenden Rechtsamen, diente also von Ao. 1460. an den VII. Ständen; das Land-Gericht aber, nebst dem Blut-Bann und andern hohen Gerechtigkeiten, von Ao. 1499. den X. Orten der Löbl. Eidgenoßschaft zu. Im Jahr 1712. erhielt der Löbl. Stand Bärn auch die Mitregierung, oder den achten Antheil an der Landvogtey; jedoch daß dadurch die Rechtsamen des L. Stands Glarus nicht sollten geschmälert werden. Dieser Stand beziehet den 7den Theil der Einkünfte, und sendet auch je zu 14. Jahren einen Landvogt in das Land.

§. 12. Ich habe in dem zweyten Theil der Geschichte der Land-Grafschaft Thurgäu die Regierungs-Verfassung dieses Lands weitläufig beschrieben. Hier bemerke ich nur kürzlich: Daß die Landvogtey, und mit derselben alle hohen Rechtsamen, welche das Haus Oesterreich Ao. 1460. besessen hat, den VIII. Löbl. Ständen der Eidgenoßschaft Zürich, Bärn, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus,

Glarus, zustehen. Die Löbl. Stände, Freyburg und Solothurn, haben mit den obgedachten VIII. Ständen Antheil an dem Land-Gerichte und denen von selbigem abhangenden Rechtsamen. Die Rechtsamen und Herrlichkeiten, welche so wol den VIII. Landvögtischen, als den X. Landgerichtlichen Orten zustehen sollen, sind durch den Vertrag von Ao. 1555. aus einander gesezt worden.

§. 13. Die Regierung der Land-Grafschaft wird durch einen von den Löbl. VIII. alten Orten, der Ordnung nach, erwählten Landvogt verwaltet. Seine Regierung dauert 2. Jahre; mit St. Johanns des Täufers Tag nihmt sie ihren Anfang. Neben dem Landvogt wohnen dem Ober-Amt noch bey, der Land-Schreiber, der Land-Ammann und der Land-Weibel. Diese drey sollen von dem Landvogt in allen vorfallenden Geschäften zu Rath gezogen werden; ihre Stimme aber ist nicht entscheidend, der Landvogt allein giebt den Ausschlag. Die Bedienung des Landschreibers dauert lebenslang; sie soll jederzeit durch einen aus den Löbl. Catholischen Ständen besezt seyn. Der Land-Ammann aber ist jederzeit der Evangelischen Religion zugethan; selbiger wird, nach der Ordnung, von den Löbl. Evangelischen Ständen auf 10. Jahre lang gesezt. Diese Bedienung ist seit Ao. 1712. sehr wichtig worden. Der Land-Ammann soll vornemlich Sorge tragen: Daß der in diesem Jahre zwischen den regierenden Ständen errichtete Lands-Friede (besonders derjenige Artikel, welcher die Freyheit der Evangelisch-Reformierten Religion betrift,) getreulich und redlich gehalten; - - - daß denen, so sich zu dieser Religion bekennen, weder von dem Herrn Landvogt, noch dem Ober-Amt, den Klöstern, Gerichts-Herren, auch den Catholischen Geistlichen etwas in den Weg gelegt werde, dadurch

sie in der freyen Uebung ihrer Religion und erworbenen Freyheiten gekränkt würden; -- desgleichen daß niemand weder durch List, noch Gewalt, seine Religion zu ändern verleitet werde. -- Wenn bey Erbauung neuer Evangelischer Kirchen, Vergrösserung derselben, oder Abänderung und Austheilung der Kirchen-Stühle, -- Streit und Uneinigkeit entstehet, so ist der Land-Ammann der einige Richter; es wäre dann, daß Schlaghändel, Schmäh- und Schändungen, welche dem Landvogtey-Amt vorbehalten sind, dabey untergeloffen wären. So ist auch der Land-Ammann aller in den hohen Gerichten der Land-Grafschaft seßhaften Wittwen und Waysen beyder Religionen Kast- und Waysen-Vogt. Das Land-Weibel-Amt wechselt dermalen unter den Evangelischen und Catholischen ab. Diese Bedienung dauert lebenslang. Seine besondere Pflicht bringet mit, in Besorgung der Leibeigenschaft und andrer Lehen, welche den VIII. Löbl. Ständen zustehen, allen Fleiß und Treue zu erzeigen. --- Jeder Unterthan, wie auch die Fremden, welche durch den Ausspruch dieses Ober-Amts benachtheiligt, oder an ihrem Recht verkürzt zu seyn vermeynen, (doch daß die Streit-Sache die Summe von 50. Guiden übersteige) sind berechtigt, ihre Angelegenheiten dem Löbl. Syndicat der VIII. oder der X. Stände vorzutragen.

Das Land-Gericht ist das 2te Gericht der Land-Grafschaft. Dieses wird im Namen der Löbl. X. Stände öffentlich zu Frauenfeld verbannet. In diesem Gericht soll der Landvogt, oder an dessen Statt der Land-Ammann, den Stab führen. Neben dem Land-Ammann wohnen selbigem noch 12. Landrichter bey. Die Wahl derselben stehet bey dem Landvogt; jedoch daß jederzeit 4. aus den Bürgern der Stadt Frauenfeld (von jeder Religion zween) und 8. aus

der

der Land-Grafschaft des untern und obern Thurgäus in Gleichheit der Religion sollen ernennt werden. Alle von den niedern Gerichten ergangene Urtheile, (sie betreffen Schuld- oder andere Sachen) wie ingleichem die Käuffe und Schuld-Verschreibungen aus den Hoch-Gerichten, können vor das Land-Gericht, oder aber vor das Landvögtliche Ober-Amt (nach Belieben) gezogen werden. Seit Ao. 1712. richtet das Land-Gericht nicht mehr über das Blut. Dieses nothwendige, aber traurige Amt ist dazumalen dem Kleinen und Grossen Rath der Stadt Frauenfeld übergeben worden. - - - Das Land-Gericht sollte sich jeden Monat ein mal versammeln; wenn viele Geschäfte vorfallen, mag es seine Sizungen 2. Tage hinter einander fortsezen. Allein dieser Zeit, da die weit mehrern Geschäfte für das Ober-Amt gezogen werden, (ungeachtet vor diesem leztern Gerichte die Unkosten weit stärker sind, als vor dem Land-Gerichte) so wird selbiges nur 9. mal im Jahr versammelt; in dem Brachmonat, Heumonat und Augstmonat ist selbiges geschlossen. Diejenigen, welche sich weigern, den Aussprüchen des Land-Gerichts Gehorsam zu leisten, können durch die Acht gehorsam gemacht werden.

§. 13. Neben den hohen regierenden Ständen, welchen die oberste Landes-Herrlichkeit der Land-Grafschaft zustehet, besizen das hohe Stift Constanz, (so wol das Bistum, als das Dom-Stift,) die fürstliche Abbtey St. Gallen, wie auch das Kloster Fischingen, in ihren Alt-Stiftischen Herrschaften besondere und weit höhere Rechtsamen, als die niedern Gerichts-Herren; jedoch steht denselben die höchste und oberste Landes-Herrlichkeit nicht gänzlich zu. Es sind auch die Rechtsamen dieser Stifte nicht in jeder Herrschaft, die sie besizen, gleich; in einigen derselben gehet ihnen

von der obersten Landes-Herrlichkeit nur etwas weniges, in den andern aber viel ein mehrers ab.

So stehen auch die Städte Frauenfeld und Diessenhofen nicht unter den Befehlen des Landvogts. Sie haben eigenen Rath, Geseze und Ordnungen, welche ihnen von den Hohen Ständen, unter deren besondern Schuz sie stehen, vergünstigt sind; sie haben demnahen sehr wenige Gemeinschaft mit der Land-Grafschaft; ja bisweilen wollen sie nicht zugeben, daß diese Städte in der Land-Grafschaft liegen. Wenn mich die Ordnung auf diese beyden Städte bringet, werde ich Gelegenheit finden, von ihren Rechtsamen mehrers anzubringen.

§. 14. Der alte Thurgäuische Adel, der ehedem so zahlreich war, hat sich fast gänzlich aus der Land-Grafschaft wegbegeben. Viele Häuser sind ganz erloschen. Bey andern war der Stolz zu groß, die regierenden Stände der Eidgenoßschaft und derselben Landvogt als ihre Oberherren zu erkennen; sie wollten lieber ihre Wohn-Size in dem Schwabenland aufschlagen. Die Kirchen-Verbesserung hat auch ein Starkes beygetragen, daß viele Edelleute ihre Herrschaften verkauften. Verschiedene Thurgäuische Herrschaften und Frey-Size stehen dermalen einigen der regierenden Stände, andere aber den in und auser der Land-Grafschaft liegenden Stiften und Klöstern, auch einigen benachbarten Städten zu. Diese lassen ihre Herrschaften durch Obervögte und Statthalter verwalten. Nur der wenigere Theil dieser Herrschaften und Frey-Size wird dermalen von besondern Häusern besessen. Die niedern Gerichts-Herren versammeln sich jedes Jahr zu Weinfelden, entweder in Person, oder durch ihre Beamten, um sich über ihre besondern, und dann über die mit der Land-Grafschaft gemein habenden Angelegenheiten zu berathen.

berathen. Die Rechtsamen der Gerichts-Herrlichkeiten sind nicht aller Orten gleich. Die weit grössere Anzahl dieser Gerichts-Herrlichkeiten ist dem Gerichtsherrlichen Vertrag, der zwischen den VII. Löbl. regierenden Ständen und den Ausschüssen der Gerichts-Herren Ao. 1509. errichtet worden, unterworffen. Vermög dieser und anderer Verträge stehen den Besizern dieser Herrschaften folgende Rechtsamen zu: Sie sezen die Richter in den niedern Gerichten, in welchen über Erb und Eigen gesprochen wird; - - - lassen selbige in ihrem Namen verbannen; - - - sind Kast- und Waysen-Vögte; wohnen den Erb-Theilungen bey, wenn noch unmündige Kinder Erben sind; - - alle Käufe und Verkäufe, wie auch die Anlegung der Schuld-Briefe, werden vor ihren Gerichten gefertigt und gesiegelt; - - an einigen Orten beziehen sie von den Gütern, welche ehedem von den alten Eigenthümern der Herrschaft zu Lehen giengen, den Ehrschaz und Pfund-Schilling; - - die, welche Leibeigene haben, nehmen von selbigen bey lebendigem Leib die Leib-Henne und den Fall-Bazen, nach ihrem Absterben aber den Haupt- oder Gewand-Fall; - - sie besizen in dem Bezirk ihrer Herrschaften die Jagdbarkeit; - - sie sind berechtigt, Wirthschaften zu errichten, auch einige Ehehaften, ingleichem Erblehen von Gütern, welche ihnen eigenthümlich zustehen, zu ertheilen; - - sie halten Frefel- oder Bussen-Gerichte, ohne Zuzug der Richter; ihre Bussen gehen aber nicht höher, als auf 10. Pfund Pfenning, das ist, auf 13. Gulden 20. Kreuzer; wenn aber die Busse ein Pfund Pfenning übersteigt, muß die Hälfte dem Landvogt auf Rechnung der regierenden Stände übermacht werden; desnahen wohnet auch jedem Bussen-Gerichte ein Land-Gerichts-Knecht, Namens des Landvogts, bey, theils zu verhüten, daß die Gerichts-

Herren dem Landvogt in seine hohen Rechte keinen Eingrif zufügen, theils aber die Hälfte der Bussen zu übernehmen; - - sie bestrafen auch alle Frefel, so in Holz und Feld begangen werden, und nicht in das Malestz lauffen, und so fern sie bey Tage geschehen; desgleichen den frühzeitigen Beyschlaf, Fried-Brüche mit Worten, und auch andere, wie sie in dem Vertrag bemerket sind. - - Von allen niedern Gerichten, welche dem so genannten Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen, kann das gefällte Urtheil (nach Belieben der Parteyen) vor das Land-Gericht oder das Ober-Amt gezogen werden.

§. 15. Der Gerichts-Herren-Stand der Land-Grafschaft, der (wie ich schon beyläufig bemerket) jedes Jahr zu Weinfelden sich versammelt, erwählet aus seinem Mittel einen Lands-Hauptmann, der aber bey den Abgeordneten der regierenden Stände auf dem jährlichen Syndicat zu Frauenfeld die Bestätigung seiner Wahl zu suchen gehalten ist. Diese Würde, welche lebenslang dauert, und unter den Evangelischen und Catholischen umwechselt, giebt dem, so darmit bekleidet ist, den Vorsiz und die Direction auf dem so genannten Gerichts-Herren-Tag. In Kriegs-Zeiten, wenn die Mannschaft auf Befehl der regierenden Stände ausser das Land geführt würde, ist er das Haupt derselben. Der zweyte Beamte ist der Lands-Lieutenant. Wenn der Lands-Hauptmann der Evangelischen Religion zugethan ist, so wird der Lands-Lieutenant aus den Catholischen Gerichts-Herren gesezt. Das Lands-Fähndrichs-Amt soll ebenfalls unter beyden Religions-Verwandten umwechseln. Zu diesen Würden kann kein gerichtsherrischer Beamter, noch ein Obervogt eines der regierenden Stände gelangen; es muß selbiger jederzeit ein Eigenthümer einer Gerichts-Herrlichkeit oder eines

Frey-

Frey-Sizes seyn. Bevor sich an dem Gerichts-Herren-Tag die Gerichts-Herren gemeinsam versammeln, hält jeder Theil eine besondere Vor-Versammlung; da dann bey den Evangelischen, wenn der Lands-Hauptmann von der Catholischen Religion, der Obervogt von Weinfelden das Haupt ist; die Catholischen Gerichts-Herren aber überlassen in ihren besondern Versammlungen, wenn der Lands-Hauptmann nicht aus ihrem Mittel ist, einem Beamten des Bischofs von Constanz den Vorsiz.

§. 16. Bey der besondern Beschreibung der in der Land-Grafschaft liegender Herrschaften werde ich mit denjenigen den Anfang machen, welche den in und ausser der Land-Grafschaft liegenden Stiften und Klöstern zustehen. Unter denselben kommen die so genannten Alt-Stiftischen Herrschaften des Bistums und des Dom-Stifts zu Constanz zuerst vor. Zwischen den Löbl. regierenden Ständen und den Herren Bischöfen von Constanz sind in Ansehung dieser Alt-Stiftischen Herrschaften verschiedene Verträge errichtet worden, in welchen die Rechtsamen beyder Hohen Theile aus einander gesezt sind. Wenn künftig die Geschichte der Land-Grafschaft Thurgäu bekannt gemacht wird, sollen diese und noch andere Verträge ganz eingerükt werden. Hier bemerke ich nur: Daß, wenn in diesen Herrschaften zwischen den bischöflichen Lehen-Leuten und Unterthanen in Civil-Sachen Streit entstehet, alsdann der lezte Ausspruch von dem Bischöflichen Hof-Gericht (*)

 gethan

(*) Das Hof-Gericht zu Constanz besteht aus dem Fürst-Bischof daselbst, oder seinem Statthalter, und 12. geist- und weltlichen Räthen und Rechts-Gelehrten. Es wird alle Jahre in der Woche nach Fron-Leichnams-Tage in der Stadt Constanz auf dem Plaz gehalten.

gethan wird; einem Fremden aber, das ist, einem, der dem Bischof von Constanz mit keinen Pflichten zugethan ist, stehet frey, von dem Hof-Gericht seinen Handel vor die regierenden Stände zu ziehen. - - - In Civil-Sachen geniesset der Bischof alle Strafen bis auf 10. Pfund Pfenning; in einigen in den Verträgen ausgesezten Fällen aber werden die Straf-Gelder mit dem Landvogt getheilt. Ferner steht ihm in den Alt-Stiftischen Herrschaften der so genannte Abzug zu.

§. 17.

Das Obere Thurgäu.

Die erste Alt-Stiftische Constanzische Herrschaft ist die Obervogtey Arbon.

Sie begreift 1.) die Stadt Arbon am Boden-See.

Arbon, oder Arben, ist ein Städtchen am Boden-See, welches man für den Ort hält, der in der Antoninischen Reise-Beschreibung *Arbor felix* genennt wird. Die meisten Einwohner sind reformiert, die übrigen sind catholisch; doch sind auch einige Lutherische daselbst vorhanden. Der Ort hat nur eine Kirche, deren sich die Reformierten und Catholiken nach einander zum Gottesdienst bedienen; und die wenigen Lutheraner besuchen den Gottesdienst der Reformierten. Auf dem Schlosse wohnet der bischöfliche Obervogt; er ist im Stadt-Rath und Gericht gegenwärtig, wenn Strafen und Frefel, auch Criminal- und Malefiz-Sachen vorkommen, oder neue Saz- und Ordnungen gemacht werden sollen, hat aber keine Stimme; und die Stadt hat so wol die Civil- als Criminal- und Malefiz-Sachen zu beurtheilen. Den Vorsiz in dem Stadt-Rath

und

und Gericht hat der Stadt-Ammann, welchen der Bischof ernennet, und der bischöfliche Obervogt alle Jahre der ganzen Gemeine vorstellet; er ist allezeit Catholischer Religion, hat aber keine Stimme. In dem Stadt-Rathe sizen 6. Evangelische und 6. Catholische Räthe; der Stadt-Schreiber aber ist allezeit ein Evangelischer. Dieser Stadt-Rath behandelt die Stadt-Geschäfte und die strafbaren Sachen, und wird alle Jahre in Gegenwart des Stadt-Ammanns und des Stadt-Schreibers von den Räthen und Ausschüssen jeder Religion besonders erwählt, und von dem Bischofe zu Constanz bestätigt. Es ist auch ein Gericht über die Schulden vorhanden. Diese Stadt ist unter den Herzogen von Schwaben eine Frey-Stadt gewesen; weil sie aber dem lezten unglüklichen Herzog Conrad angehanget, ist sie in die Acht erklärt; und die Stadt selbst den Edeln von Kemmaten, die Vorstadt aber denen von Bodmann verkauft worden. Beyder Gerechtsamen hat das Hoch-Stift Constanz in den Jahren 1282. und 1285. an sich gekauft, wobey aber doch die Stadt ihre besondern Freyheiten beybehalten hat; welche, nebst den hoheitlichen Rechten so wol der Löbl. über das Thurgäu regierenden Orte, als des gedachten Hoch-Stifts, in dem Diessenhofer-Tractat von dem Jahr 1728. erläutert und bestätigt worden. Im Jahr 1494. hat Arbon grossen Brand-Schaden erlitten.

§. 18. Die zweyte Alt-Stiftische Herrschaft ist die Obervogtey Bischofzell.

Zu selbiger gehört die Stadt Bischofzell.

Bischofzell, *Episcopi Cella.* Eine Stadt auf einem kleinen Hügel, unter welchem der Fluß Sitter in die Thur fließt. Auf dem Schlosse wohnt der bischöfliche Obervogt. Der grössere Theil der Einwohner ist der Evangelischen, und der geringere der Catholischen Religion zugethan. Das hiesige Collegiat-Stift St. Pelagii soll der Stadt

den Anfang gegeben haben, und entweder ums Jahr 851. von dem Constanzischen Bischof **Solomon I.** oder im Jahr 891. (896.) von Bischof **Solomon III.** gestiftet worden seyn. Im Jahr 1529. nahmen alle Chorherren (einen einzigen ausgenommen) die Evangelische Religion an, und das Stift wurde aufgehoben; im Jahr 1535. aber wurde es wieder hergestellt, und den Catholiken eingeräumt. Es hat einen Propst und neun Chorherren; es gehören ihm auch die niedern Gerichte in den so genannten **St. Pelagii-Gotteshaus-Gerichten.** Die Stifts-Kirche dienet so wol den hiesigen Evangelischen, als Catholischen, zum Gottesdienste, welchen sie nach einander darinnen verrichten. Der bischöfliche Obervogt hat den Vorsiz in dem Stadt-Rath, dessen Häupter sonst die 4. so genannten Alten Räthe, nemlich 2. Evangelische und 2. Catholische sind, von welchen jährlich ein Evangelischer und ein Catholischer im Amt ist. Ausser diesen 4. Alten Räthen besteht der Rath aus 6. Evangelischen und 6. Catholischen Gliedern. Das Stadt-Gericht besteht aus 6. Evangelischen und 6. Catholischen Richtern; alle diese Personen werden von dem Bischof bestätigt. In Rechts-Sachen zwischen Bürgern findet weder von dem Rathe noch dem Gericht eine Appellation Statt. Die Malefiz-Sachen werden in dem Schlosse von dem bischöflichen Obervogt, der dabey zwo Stimmen hat, und denen 2. im Amt sizenden Alten Räthen, welche beyde zusammen nur eine Stimme haben, abgethan; von den Straf-Geldern gehören dem Bischofe zween Drittel, und der Stadt ein Drittel. Die Stadt ist Ao. 1419. gröstentheils abgebrannt. Ao. 1743. erlitte sie abermal grossen Brand-Schaden; mehr als 70. Häuser, nebst dem Rath-Hause, sind im Rauch aufgegangen; sie sind aber allesamt wieder neu erbauet, und aus ihrer Asche verschönert auferstanden.

In diesen zwo Herrschaften hat zwar die Landvogtey keine Gewalt; den regierenden Ständen aber stehet in

selbigen

selbigen zu: 1.) Die höchste Landes-Herrlichkeit und Schirm, 2.) Das Besazungs-Recht, 3.) die Mannschaft, 4.) das Richter-Amt, wenn der Bischof mit den Städten im Streit stehet; den Evangelischen Ständen insbesonder gehöret in diesen zwoen Herrschaften das Recht zu dem Lands-Frieden, in so fern derselbe die Religion berührt, auszuüben.

Unter dem bischöflichen Obervogt zu Bischofzell stehet ganz besonders das Schönenberger-Amt.

Dieses Amt liegt unterhalb der Stadt an der Thur. Es begreift folgende Oerter in sich:

Schönenberg, welches einen alten Burgstall hatte, der aber von den Appenzellern zerstört worden. Das adeliche Geschlecht von Schönenberg ist längst ausgestorben; sein Wapen aber befindet sich nach bey Stumpf, Buch V. Blatt 94. Ferner: Neu-Kirch, Mülle-Tobel, Hub, Hören-Moos, Rüti, Affen-Rüti, Ulmerschweil, Enzenschweil, Buch-Rüti, Kazen-Au, Schweizers-Holz, Brügle, Heu-Berg, Aawachs, Langenhalden, Kumers-Aker, Rothen-Bühl, Neu-Haus, Kral-Hof, In der Halden, Last, Unter- und Ober-Au, Andrüti, Rohren, Kupfer-Haus, Schuh, Tümpfel und Winkeln.

Unter dem Chorherren-Stift zu Bischofzell stehen die so genannten **St. Pelagii Gottshaus-Leute.**

Dieses ist eine zerstreute Gemeine und Gericht, nächst bey Bischofzell. Diese Gerichte werden von dem bischöflichen Obervogt, (welcher, Namens seines Herrn, der geistliche Schirmvogt des Stifts ist,) wie auch von dem Propst, oder in dessen Abwesenheit von einem Chorherrn verwaltet. Die Appellation ziehet sich von dem Gericht für den Gerichts-Herrn, das ist, für den Obervogt zu Bischofzell, und den Propst oder dessen Statthalter, und von dort an das Hof-Gericht zu Constanz, vermög des Vertrags von Ao. 1509. Die Chorherren haben im Jahr 1505. von den Löbl. regierenden Ständen erhalten; Daß

sie

sie alle niedergerichtlichen Bussen bis auf 10. Pf. Pfenning allein behalten, und nicht (wie andere Gerichts-Herren) mit dem Landvogt theilen müssen. In übrigen Sachen aber ist dieses Gericht dem Gerichtsherrn-Vertrag unterworffen. Selbiges begreift diese Oerter: Bisen-Rüti, Auf der Breite, Stoken, Eberschweil, Alten, Rüti, Horb, Wylen, Im Schwanz, Rappenstein, Wolfhag, Thräu, Oberholz, Osterwald, Egerten, Thürliwangen, Hasensaum, Wengi, Im Moos, Birnstil, Freyherten, Horbuch, Störsherten und Ruklishub.

Die Stadt Bischofzell übet die niedere Gerichtsbarkeit über einige nächst um die Stadt herum liegende Oerter und Häuser aus. Diese Oerter nennet man die Bischofzeller Stadt-Gerichte; sie stehen auch unter dem Stadt-Gerichte zu Bischofzell. Da dieselben ein Lehen von dem Hoch-Stift Constanz sind, so gehet die Appellation von dem Gericht für das bischöfliche Hof-Gerichte. Diese Stadt-Gerichte begreifen folgende Oerter: Muggensturm, ein Theil des Schlößgens Kazensteig, Moßburg, In dem Stich, Happernach, Reugiswalden, In den Tannen, Klöggershaus, Leuenhaus, Auf dem Gwand, In dem Gehegt, In dem Schlatt, Zu langen Tannen.

Diese Stadt-Gerichte müssen also von den Gerichten des Schönenberger-Amts unterscheiden werden, woselbst dem Bischof mit der Stadt gemeinsam hohe und niedere Gerichte zustehen.

§. 19. Die dritte Herrschaft besteht aus dem Gericht Eggnach.

Dieses Gericht wird so, wie das Gericht Horn, durch den Obervogt zu Arbon verwaltet.

Unter dem Gericht Eggnach stehen diese Oerter: (Alle in der Nachbarschaft der Stadt Arbon.) Eggnach, Stachen, Feilen, Krazern, Speiserlehn, Widihorn, Freyisloo, Frostnach, Unter-Steinloo unterhalb der Straß, Bomannshaus;

haus; etwas von diesen 3. leztern Orten gehört in das Roggweilische Gericht. Ringelzeichen, Truttigshaus, Burgranz, Ulishausholz, Meyhausen, Stokershaus, Stoken, Bubenberg, Moos, Sieben-Eichen, Schubshub, Ladrüti, Täflisberg, Unter- und Ober-Hegi, Buch, Bryerslehn, Glutenhaus, Schalchenhaus, Ringelsgrüt, Greiffen, Birmoos, Attengärtli, Altenrüti, Sträubishub, Pündt, Kelnhof, Geißhausen, Werdt, Seifershaus, Mostershaus, Winzelberg, Molsrüti, Balgen, Almishausen, Kastlerbach, Steinibrunn, Erdhausen, Akersmannhub, Herglisbach, Hagenbuch, Hämishausen, Loren, Haßlen, Wylen, Langgrüt, Stikel-Holz, Muß-Aker, Praliswinden, Baurüti und Halden.

Das Dorf **Horn**, welches oberhalb der Stadt Arbon an dem Boden-See liegt, und ebenfalls unter dem Obervogt zu Arbon stehet, ist ein eigen Gericht. Die Edeln von Rorschach haben es ehedem besessen. Hernach ist es im Jahr 1449. an das Kloster St. Gallen gekommen; von demselben wurde es im Jahr 1463. an das Bistum Constanz gegen Goldach ausgetauschet, mit Vorbehalt des Zolls. Das Kloster St. Gallen hält zu dessen Einziehung annoch ein Zoll-Haus daselbst. Das Schloß zu Horn gehört dem Reichs-Stift Ochsenhausen.

§. 20. Die vierte Herrschaft ist die Obervogtey Güttingen.

Das Dorf und Schloß **Güttingen** liegen an dem Boden-See, 3. Stunden oberhalb Constanz. Ehedem hatte es eigene Edelleute, welche sich **Freyherren von Güttingen** nennten. Nach Abgang des Freyherrlichen Geschlechts kam die Herrschaft an die **von Ehingen**, von welchen selbige dem Bistum käuflich überlassen worden. Der bischöfliche Obervogt wohnet in dem Schlosse. An diesen Gericht-Stab kommen das Dorf **Güttingen**, woselbst die Religion vermischt ist, **Winterlis-Hof**, nebst 2. Höfen, die **Bleyen-Höfe** genannt.

§. 21.

§. 21. Die fünfte Alt-Stiftische Herrschaft ist die Obervogtey Gottlieben.

Gottlieben. Dieses ist ein angenehmer Fleken, nebst einem weitläufigen und für die vorigen Zeiten ehrwürdigen, stark befestigten Schloß, eine halbe Stunde unter Constanz, an der linken Seite des Rheins, wo selbiger in den Unter-See fließt. Einige Geschicht-Schreiber nehmen (wiewol ohne Grund) an, Bischof **Conrad** der Heilige habe die Festung schon in dem 10ten Jahrhundert erbauet; andere aber schreiben dieses mit mehrerm Recht dem Bischof **Eberhard**, aus dem Haus von Waldburg, um das Jahr 1250. zu, als das Teutsche Reich nach dem Tode Kaisers Friederichs II. sich ohne Haupt befande. Dieser Bischof verlegte, aus Mißvergnügen gegen die Stadt Constanz, seinen Siz von dort nach dem Schloß **Gottlieben.** Um die Stadt noch empfindlicher zu kränken, erbauete er allda eine Brüke über den Rhein, in der Absicht, die Bürger von Constanz dadurch an ihrer Nahrung und Zoll zu schädigen. Weil aber der Zoll von dieser neuen Brüke dem Bischof die Unkosten nicht abwerfen mochte, welche über ihre Erbauung und Unterhaltung ergiengen, so kam selbige wiederum in Verfall. Im Jahr 1355. wurde die Festung **Gottlieben** von **Conrad** von **Homberg** erobert und verbrannt, aus Rache, weil Bischof **Johann** ihm unlängst seine Stadt und Schloß **Markdorf** eingenommen und zerstört hatte. Es wurde aber doch das Schloß bald wiederum hergestellt.

Zu den Zeiten der **Constanzischen Kirchen-Versammlung** im Jahr 1415. wurde so wol Papst **Johann XXIII.** als auch der berühmte **Johann Huß** aus **Prag**, eine Zeitlang allda gefänglich verwahret. Als der Krieg mit Kaiser **Maximilian I.** und dem Schwäbischen Bund wider die Eidgenossen sich erhebte, anerbott sich der Bischof **Hugo** von der **Hohen Landenberg**, als ein mit **Zürich** verbürgerter Fürst, die Festung **Gottlieben** (ohne

(ohne daß den Eidgenossen aus selbiger ein Nachtheil erwachsen sollte) mit seinen eigenen Völkern zu besezen; der Kaiser und die Gesellschaft von St. Jörgen-Schild lagen aber dem Bischof so lang an, bis er ihren Kriegs-Völkern dieselbe übergab, wider die Eidgenossen zu gebrauchen, ohne ihnen selbiges anzuzeigen. Dadurch erwuchß zwar den Eidgenossen ein geringer, dem Bund von St. Jörgen-Schild aber auf den gleichen Tag, in der Schlacht bey dem Schwader-Loch im Jahr 1499. ein sehr empfindlicher Nachtheil. - - In den vorigen Zeiten diente diese Festung vielen den Bischöfen von Constanz ungehorsamen Geistlichen zu einem Zucht- und Verwahrungs-Ort. Als in dem 1633sten Jahr die Stadt Constanz ganz unvermuthet von den Schweden auf dem Thurgäuischen Boden belagert wurde, hatte der berühmte Schwedische Marschall, Gustav Horn, in dem Schloß Gottlieben sein Haupt-Quartier. Es wurde von dem Schwedischen Heer eine Brüke über den Rhein geschlagen, die aber nach aufgehobener Belagerung von Constanz durch die Kaiserlichen Kriegs-Völker wieder verderbt wurde. - - Allernächst an dem Schlosse steht eine Capell, welche von den Franciscanern zu Constanz besorget wird. Die Einwohner des Flekens aber halten sich zu der Evangelischen Religion. Aus Vergünstigung des Löbl. Stands Zürich haben sie im Jahr 1736. eine eigene Kirche erbauet, welche im Jahr 1754. zu einer Pfarr-Kirche gemachet worden; vorher waren sie nach Dägerweilen pfarrgenössig. Das Schloß zu Gottlieben wird durch den bischöflichen Obervogt bewohnet.

Unter diesem Beamten steht auch mit gleichen Rechten, wie das Gericht Gottlieben, das Gericht Dägerweil. Das Dorf Dägerweil liegt etwas oberhalb Gottlieben. In dem Umfang dieses Gerichts steht noch das alte Schloß Ober-Casteln. Selbiges ist noch dermal ein Eigenthum der Bischöfe von Constanz. Viele derselben nahmen vor

Zeiten

Zeiten daselbst ihren Wohn-Siz. Das Schloß hat verschiedene Schikſale auszustehen gehabt. Es wurde mehr als ein mal zerstört und wieder aufgebauet. **Ulrich II.**, aus dem Geschlecht Castel, hat es aus Furcht vor Graf **Rudolf von Bregenz**, mit dem er in Krieg verwikelt war, selbst zerstört, damit sein Feind es nicht zu seinem eigenen Nachtheil gebrauchen möchte. Dieſes geschah im Jahr 1128. Die Herzoge von Zähringen, Land-Grafen im Thurgäu, zerstörten diese Festung zum zweyten mal, da sie kaum aus ihrem Schutt wieder hergestellt war, im Jahr 1142.; die Bischöfe aber erbaueten sie wiederum, und hielten daselbst öfters bis im Jahr 1499. ihren Aufenthalt. In diesem Jahr aber wurde sie von den Eidgenossen verherget, weil der Bischof in dem damaligen Krieg mehr der Schwäbischen Bunds-Genossen, als der Eidgenossen Partie hielt. Seit dieser Zeit ist selbige im Verfall geblieben; doch kann man aus den Ueberbleibseln noch gar wol sehen, daß das Schloß für die mittlern Zeiten eine sehr wehrhafte Festung gewesen. Das neue und gar prächtig erbauete Schloß **Ober-Casteln**, welches von dem alten etwa 100. Schritte entfernt ist, steht dermal (jedoch unter der Gerichtsbarkeit von Dägerweilen) Fkr. **Dietrich Zollikofer** zu.

Das Gericht **Siggerschhausen** ist ebenfalls ein Alt-Stiftisches Gericht, welches von dem Obervogt zu Gottlieben verwaltet wird, und mit der Vogtey Eggen umgeben ist. In Ansehung der Huldigung, der Bussen und der Appellation von dem Gericht für das Constanzische Hof-Gericht, wird es so gehalten, wie der Vertrag zwischen den Löbl. Ständen und dem Herrn Bischof im Jahr 1509. ausweißt. Wenn auch Güter und Vermögen aus diesem Gerichte an unbefreyete Orte fallen, so kömmt der Abzug dem Herrn Bischof zu gut, laut Ort-Stimmen von Ao. 1646. Zu diesem Gerichte gehören **Siggerschhausen**, **Battershausen** und der **Hof Baumen**.

§. 22.

§. 22. Dem Dom-Stift zu Constanz stehen zu:
1.) das Gericht Langen-Rikenbach.

Dieses Dorf und Gericht liegt eine Stunde landwerts von dem Boden-See, oberhalb der Vogtey Auf den Eggen. Es geniesset die gleichen Rechte, wie die Bischöflichen Alt-Stiftischen Gerichte. Die Appellation gehet von dem Gericht für das Hof-Gericht zu Constanz. Gemeiniglich wird es durch einen Dom-Herrn verwaltet. An diesen Gerichts-Stab kömmt das Dorf Langen-Rikenbach und der Hof Im Grüt.

§. 23. Das zweyte unter dem Constanzischen Dom-Stift stehende Gericht ist das Gericht Liebburg.

Dieses Schloß und Gericht liegt mitten in der Vogtey Eggen. Die Verwaltung des Gerichts ist jederzeit einem Dom-Herrn übergeben; welcher aber auf dem Schlosse einen Unter-Beamten hält. Die Appellation ziehet sich von dem Gerichte für das bischöfliche Hof-Gericht; die Herrschaft aber ist an den gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Unter diesem Gerichte stehen folgende Oerter: Langweil, Oberhofen, Dettikofen, Honegg; ein Haus in diesem leztern Ort ausgenommen, welches in den hohen Gerichten der Landvogtey lieget.

§. 24. Mit den Alt-Stiftisch St. Gallischen Gerichten in dem Obern Thurgäu, die ich nunmehr beschreiben werde, hat es diese Beschaffenheit: Das Malefiz, und was demselben anhängig, und als solches erkannt wird, dienet zur Abstrafung, samt der Confiscation der Güter hingerichteter und landsflüchtiger Uebelthäter, den Löbl. X. Ständen zu; laut Vertrag und Abschieden von den Jahren 1501. 1512. 1567. und 1677.

Die beschuldigten oder verleumdeten Uebelthäter müssen in diesen Gerichten examiniert, peinlich befraget, und malefizisch erkannt werden, in Beyseyn eines Herrn Landvogts oder seines Anwalds.

Das Stift St. Gallen aber besizt in diesen Gerichten: 1.) Die Mannschaft zu Handen der Löbl. IV. Schirm-Orte des Stifts, als Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, 2.) die Huldigung, 3.) die Reißfolge und Strafen, 4.) den Abzug, 5.) den Einzug, 6.) den Fall, 7.) den Wild-Bann, 8.) alle Gebotte und Verbotte, Ordnungen und Sazungen zu machen, 9.) alle Civil- und ein Theil der Criminal-Strafen, 10.) in Civil-Sachen die lezte Appellation, 11.) die Ehehaften.

Diese Gerichte, deren 7. sind, sind dann dem Lands-Frieden nach Inhalt der Friedens-Schlüsse von den Jahren 1712. und 1718. unterworffen.

§. 25. Das erste dieser St. Gallisch-Alt-Stiftischen Gerichte ist das Gericht Romishorn.

Romishorn oder Romaneshorn. Ein gar alter Fleken mit einem Schloß, liegt eine Meilwegs unter Arbon auf einem spizigen Horn, welches sich von dem festen Land weit in den See hinein erstrekt. An der äussersten Spize des Horns steht ein gewaltig grosser Felsen. Dieser Ort ist den Römern unter der Regierung der Kaiser Tiberius und Valentian III. bekannt gewesen, wie der Name auch klar anzeiget. Ohne Zweifel hatten sie daselbst ein Castrum mit einer Besazung angelegt, um den Einbruch der Allemannen in Helvetien zu hintertreiben. In den mittlern Zeiten hat dieser Fleken einen eigenen Adel gehabt, welcher aber längst ausgestorben ist. Das Stift St. Gallen hat seit langer Zeit den Fleken, samt dem Schloß, besessen. Man findet, daß Abbt Heinrich selbige schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts von einer

Ver-

Verpfändung wieder eingelöset hat. Die Pfarre allda erstrekt sich eine Stunde in die Länge, und eben so viel in die Breite; sie besteht aus 23. grossen und kleinen Dörfern und Höfen; sie ist vermischter Religion. Die Catholischen besuchen die Pfarr-Kirche zu Romishorn; Salmsach aber dienet ihnen als eine Filial-Kirche. Bey den Evangelischen hingegen ist es umgekehrt; ihre Pfarr-Kirche steht zu Salmsach, die Filial aber zu Romishorn. Das Schloß an diesem leztern Ort ist frey; so daß es nicht unter der Oberherrschaft der Thurgäuischen Landvögte stehet. „ Wenn aber die St. Gallischen Amt-„ Leute etwas handelten, daß der Land-Grafschaft zuge-„ hörte, soll das Stift verschaffen, daß sie einem Land-„ vogt zur Strafe gegeben werden. „ Laut Vertrags von Ao. 1501.

An dieses Gericht, welches, nebst den folgenden, durch einen Obervogt, der in dem Schloß wohnet, verwaltet wird, dienen folgende Dörfer und Höfe: Romishorn, Salmsach, Hungerbühl, Hütten, Felwyß, Oberhäusern, Am Spiz, Zum Hof, Zum Holz, Auf der Eich, Straubenshaus, Lochem, Munthy, Castelstauden, Ober- und Unter-Hub, Rechholdern, Holzenstein, Riedern und Tobel-Mülle.

§. 26. 2.) Das Gericht Keßweilen.

Das Dorf Keßweilen, welches einen Evangelischen Pfarrer hat, der von der Gemeine aus einem Dreyer-Vorschlag vom Löbl. Stand Zürich erwählt wird, liegt an dem Boden-See, unter Romishorn. Dieses Dorf allein macht ein ganzes Gericht aus. Ehedem wohneten zu Keßweilen besondere vom Adel, welche die Gächauf von Keßweil genannt wurden; sie haben sich in den Kriegen der Herren Aebbte von St. Gallen nicht wenig berühmt gemacht.

§. 27. 3.) Das Gericht Herren-Hof

liegt eine Stunde landwerts von dem Boden-See. Unter diesem Gerichts-Stab steht das Dorf Herren-Hof, (4. Häuser, samt dem ganzen so genannten Zoffinger-Hof, ausgenommen, als welche in den hohen Gerichten der Land-Grafschaft begriffen sind,) und dann in dem Dorf Zuben 3. Häuser.

§. 28. 4.) Das Gericht Summeri.

Das Pfarr-Dorf Summeri, Evangelischer Religion, liegt ebenfalls eine Stunde landwerts von dem Boden-See, oberhalb Keßweilen, gegen Ober-Eich. Zu diesem Gericht werden gezählt: Unter- und Ober-Summeri, Hemmetschweil, Kümertshausen, Kropfmülle, Radmülle und Stubenwies.

§. 29. 5.) Das Gericht Sitterdorf.

Das Pfarr-Dorf Sitterdorf liegt allernächst an der Stadt Bischofzell. Nach Abgang der Edeln von Singenberg, welche diese Herrschaft als ein St. Gallisches Lehen besassen, fiel sie noch in der Mitte des 13ten Jahrhunderts wiederum an das Stift. Neben dem Pfarr-Dorf Sitterdorf stehen unter diesem Gerichte: Ried, Lutschweil, Eyi, Halmishub, Kazensteig, Wylen und Holenstein.

§. 30. 6.) Das Gericht Rikenbach.

Es liegt an der Thur, unfern der Stadt Weil, gegen das Toggenburg. In den alten Urkunden wird es das freye Landenbergische Gericht genennt, indem es ehemals diesem Haus angehörte. Der Statthalter zu Weil verwaltet dasselbe. Es begreift Rikenbach und Bussen.

§. 31. 7.) Das Berg-Gericht.

Dieses Gericht liegt an der Höhe des Gebirgs gegen

der Stadt Weil und dasige Gegend zerstreuet. Bisweilen wird es auch (obgleich unrichtig) der Schneken-Bund genannt. Eigentlich ist es ein Frey-Gericht, mit welchem es eine gleiche Bewandtniß hat, wie mit den übrigen 6. Alt-Stiftisch St. Gallischen Gerichten in dem Obern Thurgäu. Die Appellation ziehet sich von dem Gericht auf die Pfalz gen Weil. Dieses Berg-Gericht begreift folgende Oerter: Schönholzerschweil, ein Evangelisches Pfarr-Dorf. Mezgersbuweil, Mooshalb, Lutenbreite, Ober-Buweil, Wäiblingen, Heilig Creuz, Leutenegg, Haßlen, Wydenhub, Rollenberg, Wuppenau, ein Pfarr-Dorf; Inner- und Ausser-Mörenau, Gottensperg, Grütensperg, Elmensperg, Römisperg, Seeli, Häid, Auf dem Alber, Tooshalb, ein Theil; der übrige steht unter der Herrschaft Bürglen; von Hüttenschweil 2. Theile. Rehren, Hagenbuch, Wartenweil, Hagenweil, Rüdenweil, Fehr-Rüti, Befang, Hölzli, Summerau, Malli, Wydenholz, Weltensperg, Gitterau, Grub, Bichel, Brunn-Ried, Hugen-Tobel und Leu-Berg.

Ausser diesen 7. Alt-Stiftischen Gerichten besizet das Stift St. Gallen noch andere Herrschaften und Gerichte in der Land-Grafschaft. Weil aber diese neuern Gerichte nicht die gleichen Rechte geniessen, wo die beschriebenen Alt-Stiftischen, sondern selbige (wenige Sachen ausgenommen) dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen, (*) so werden die-

 selben

(*) Wenn von einer Herrschaft gesagt wird, daß sie dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen, zeigt dieses so viel an: Daß den Löbl. regierenden Ständen in selbiger zustehen, die Landes-Herrlichkeit, die Huldigung, die Mannschaft. - - - Gemeiniglich gehet die Appellation von dem Gericht,

als

selben so, wie sie ihrer Lage nach folgen, beschrieben werden.

§. 32. Das Gericht und Schloß Hagenweil.

Dieses liegt auf der Seite gegen Bischofzell, etwas hinaufwerts; es stehet ebenfalls unter dem Stift St. Gallen. In den vorigen Zeiten hatte das Schloß einen eigenen Adel, der sich von selbigem nannte, und die Herrschaft von den St. Gallischen Aebbten zu Lehen trug. In dem St. Galler- und Appenzeller-Krieg wurde das Schloß Ao. 1405. verbrannt; nicht lange darnach aber von Herrn Jacob Peyrer wieder aufgebauet. Dieses Geschlecht brachte auch die Pfandschaft der Grafschaft Rheinthal und der Herrschaft Arbon an sich; von diesem Haus kam die Herrschaft an die von Bernhausen, welche auch zu gleicher Zeit das Schloß Aepplishausen an der Thur besassen. Es ist in der Gegend von Hagenweil eine Ueberlieferung: Daß schon zu der Römer Zeiten eine Burg daselbst gestanden, die im 13ten Jahrhundert durch das Schloß Hagenweil nur erneuert worden. Die alte Burg soll den Namen Heidenheim getragen haben; allein das zerstörte Schlößlein Heidenheim liegt eine gute Streke abwerts von Hagenweil, unfern Weinfelden.

Das Stift St. Gallen besizt an diesem Ort die Huldigung und Mannschaft zu Handen der vier Schirm-Orte. Die Appellation von dem Gericht gehet erstlich auf die Pfalz zu St. Gallen, als Gerichts-Herrn, und von

als dem niedern Richter, nach Frauenfeld an das Ober-Amt, oder an das Land-Gericht, wenn der Streit über fünf Gulden beträgt; und dieses so wol in Civil- als Straf-Sachen. Alle Bussen (die Lehen-Bussen ausgenommen) müssen mit dem Landvogt getheilt werden, wenn selbige ein Pf. Pfenning (oder ein Gulden 20. Kreuzer) übersteigen.

von dort nach Frauenfeld; jedoch ist die Herrschaft unter dem Gerichtsherrischen Vertrag begriffen. An diesen Gerichts-Stab dienen: Hagenweil, Reuchlis-Berg, Koplis-Haus, Au, Breiten-Eich und Spizen-Rüti.

§. 33. Das Gericht Roggweil.

Dieses Gericht liegt nicht weit von dem See. Die Appellation von selbigem gehet auf die Pfalz gen St. Gallen, als den Gerichts-Herrn; und von dort, wenn der Streit-Handel muß fortgesezt seyn, nach Frauenfeld. Uebrigens ist selbiges dem gemeinen Gerichtsherrischen Vertrag von Ao. 1509. unterworffen. In dem Umkreis dieses Gerichts liegt auch das Schloß Mammerzhofen, mit seiner Zugehörde; von welchem unter den Ober-Thurgäuischen Frey-Sizen das mehrere vorkommen wird. An diesen Gerichts-Stab kommen: Roggweil, das Ober- und Unter-Dorf, in welchem ein Evangelischer Pfarrer wohnet, Malisdorf, Waldhof, Bühlhof, Riedern, Langweil, Ballenbild, Häßlen, Escherschwil, Schwandle, Waat, Lingenhof, Näflen, Haber-Sak, Roggenbühl, Erchenweil, Freydorf, Erbel, Hofflen, Bottenwil, Im Lachen, In der Rüti, Ebbnat, Frostnacht ob der Steinloo, Ob der Straß, Straß, ein Haus in Baumanns-Haus; das übrige von diesem und den 2. leztern Dörfern gehört in das Gericht Egginach, also zu dem Stift Constanz.

§. 34. Das Gericht Dotzenweil.

Dieses Gericht liegt zwischen Romishorn und Keßweil, eine halbe Stunde landwerts von dem Boden-See. Es steht dem Stift St. Gallen zu. Selbiges besizt daselbst besonders die Huldigung und Mannschaft; jedoch diese leztere zu Handen ihrer vier Schirm-Orte. Die Appellation gehet von dem Gericht auf die Pfalz nach St. Gallen, als Gerichts-Herrn, und dann weiter nach

Frauenfeld; ist übrigens an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. An dieses Gericht kömmt Dotzenweil, das Dorf. Das Stift St. Gallen hat selbiges von den Edeln Blaarer von Wartensee erkauft.

§. 35. Das Gericht Zuben

liegt landwerts von dem Boden-See, zwischen der Vogtey Eggen und Herren-Hof. Es steht unter dem Stift St. Gallen, welches selbiges als ein Lehen von dem Hoch-Stift Constanz besizt; daher die Appellation von dem Gericht (vermög des Vertrags von Ao. 1509.) an das Hof-Gericht zu Constanz gezogen werden mag; übrigens aber ist selbiges dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. An dieses Gericht gehört das Dörfgen Zuben, von welchem aber drey Häuser in dem Gericht Herren-Hof, und 2. Häuser in den hohen Gerichten liegen; ferner ein Haus in der Vogtey Eggen, Belzstadels-Hof genannt.

§. 36. Das Gericht Heffenhofen

liegt nächst oberhalb Summeri. Mit dieser Herrschaft hat das Stift St. Gallen vor Zeiten die Scheiken von Castelen belehnt. Dermalen ist sie getheilt. Die eine Hälfte besizt seit Ao. 1736. ein Freyherr von Schroffenstein; die andere Hälfte ist eben damals durch Heyrath an die Segesser von Brunegg gefallen. Die Huldigung und Mannschaft stehen dem Stift zu Handen ihrer vier Schirm-Orte zu. Obgleich die Appellation von dem Gericht für die Gerichts-Herren, und ferner für das Ober-Amt oder Land-Gericht zu Frauenfeld gezogen werden mag, ist doch die Herrschaft dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. Unter diesem Gerichts-Stab stehen: Heffenhofen, Auenhofen bis auf ein Haus, welches in die Spital-Gerichte gehört; Hattschweil, Moos, Thumhub, Behmenhub, Lehnenhaus, wo aber 3. Häu-

ser

ser in den hohen Gerichten der Landvogtey liegen. Die Pfarre **Summeri** begreift die meisten dieser Oerter.

§. 37. Das Spital-Gericht.

Dieses Gericht liegt mitten in dem Lande, zwischen dem Boden-See und Bischofzell. Es stehet dem Spital der Stadt St. Gallen zu. Die Appellation kömmt von dem Gericht für die Spital-Herren, als Gerichts-Herren, und von dannen nach Frauenfeld. Anbey ist das Gericht an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Es begreift in sich das Dörfgen Rüti; doch stehen 3. Häuser in selbigem unter Amerschweil, 2. Höfe zu Nieder-Eich, der Hubhof, ein Hof zu Auenhofen, Alensperg, die Sand-Breite, ein Haus auf Krayen, und ein Haus in Dillen.

§. 38. Das Schloß und die Herrschaft Ober-Eich.

Diese Herrschaft liegt in obigem Bezirk. Das edle Haus von Salis aus Bündten besizt selbige als ein Lehen von dem Hoch-Stift Constanz. Obgleich die Appellation von dem Gericht für das Hof-Gericht zu Constanz folget, ist doch die Herrschaft dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. An diesen Gerichts-Stab kommen: Ober-Eich, worin aber 5. Häuser in den hohen Gerichten liegen, Engishofen, Ehestägen, Krazhof, Gugenbühl 2. Höfe, 4. Häuser zu Bauhagen, ein Haus zu Endtrich, etwas zu Andweil.

§. 39. Das Schloß und die Herrschaft Eppishausen.

Diese Herrschaft und Gericht liegt in der Pfarrey Sulgen. Die Edeln von Hellenstorf haben selbige in dem Anfang des 17ten Jahrhunderts an das Kloster Muri verkauft. Das Kloster läßt die Herrschaft durch einen

seiner Conventualen verwalten, welcher den Titul eines Statthalters trägt, und in dem Schloß wohnet. -- Ehedem war die Herrschaft ein Lehen des Stifts Constanz, nunmehr aber ist sie von dieser Lehnbarkeit ausgekauft; desnahen auch der Gerichts-Herr die Appellation von dem Gericht für sich und ein zuziehendes Hof-Gericht anspricht, in Form und Rechten, als selbiges das Hof-Gericht zu Constanz besaß; sie ist aber doch dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Zu diesem Gerichte kommen: Eppishausen, Schachersweil, Biessenhofen; ein Haus in Erlen, und 2. Häuser im Gäißhäusli.

§. 40. Das Schloß und die Herrschaft Blydek.

Es liegt auf der Seite gegen Bischofzell. Ehedem waren Blydek und Zillschlacht vereinigt. Dermalen besizet das Schloß Blydek, samt Gütern, Mülle und Papeir-Mülle, Franz Benedict Christoph Freyherr Giel, von Glattburg. -- Das alte Schloß Blydek, welches ehemal seinen eigenen Adel hatte, wurde Ao. 1405. nebst vielen andern Thurgäuischen Schlössern, die des Stifts St. Gallen Lehen waren, von den ergrimmten Appenzellern und St. Gallern zerstört. Nach Abgang des alten Hauses von Blydek kam es an die Wälter, nachher an die Edeln von Hallweil, bis es Ao. 1736. von dem Freyherr Giel von Glattburg erkauft wurde.

§. 41. Das Schloß und die Herrschaft Zillschlacht.

Diese Herrschaft, welche unfern Bischofzell liegt, besizt dermalen die Wittwe des lezt verstorbenen Herrn Lands-Hauptmanns der Land-Grafschaft Thurgäu, Gerold-Heinrich von Muralt. Sie ist ein Lehen des Hoch-Stifts Constanz; desnahen die Appellation von dem Gericht an das bischöfliche Hof-Gericht gehet. Von den niedergerichtlichen Bussen fällt nur ein Drittel dem Herrn

Landvogt

Landvogt zu. Die Herrschaft steht unter dem Gerichtsherrischen Vertrag; ihr Gericht begreift Zillschlacht, Tägernau und Hüebli.

§. 42. Das Schloß und die Herrschaft Hauptweil

liegt jenseits Bischofzell gegen der St. Gallischen Landschaft. Hauptweil wurde Ao. 1664. von den Löbl. regierenden Ständen zu einem Markt-Fleken gemacht. Sie ist ein Lehen des Hoch-Stifts Constanz; danahen denn die Appellation von dem Gericht für das Hof-Gericht daselbst ergehet; ist aber dennoch dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Weil auch das Stift St. Gallen einige Lehnbarkeit daselbst besizt, so hat es daselbst die Huldigung, nebst der Mannschaft.

Die Herrschaft stuhnd ehedem den Edeln von Hallweil zu Blydek zu. Ao. 1664. aber wurde sie von den Gebrüdern Jkrn. Hans Jacob und Bartholomäus Gonzenbachen von St. Gallen erkauft. Beyde Gebrüder haben Ao. 1665. die Herrschaft zu einem Fidei-Commiss ihres Hauses gemacht. Eben dieselben haben neben dem alten Schloß noch das neue erbauet, und den Fleken mit schönen Gebäuden, die zur Handlung und Fabrik bequem und erfoderlich sind, als Bleiken, Farben, und dergleichen, ausgerüstet. Die Gerichtsbarkeit wird von beyden Häusern gemeinsam verwaltet. Es ist besonders merkwürdig, daß, ungeachtet in dem Fleken über 50. Haushaltungen wohnen, keine derselben etwas, es sey an Häusern oder Gütern, eigenthümliches besizet, sondern alles in beyde Schlösser gehört. Es befindet sich auch allda eine Schloß-Capell, in welcher so wol Sonntags, als in der Woche, Evangelischer Gottesdienst gehalten wird. An dieses Gericht kömmt der Fleken Hauptweil, Hertern, 3. Höfe.

§. 43.

§. 43. Das Schloß und die Herrschaft Oettlishausen.

Dieses liegt etwas unterhalb Bischofzell an der Thur; ist ein Lehen des Hoch-Stifts Constanz, welches dann auch die Appellation von dem Gericht für sein Hof-Gericht zu ziehen berechtigt ist; übrigens stehet die Herrschaft unter dem Gerichtsherrischen Vertrag. Ehemals hatte sie eigene Junkern und Edelknechte, welche aber längst erloschen. Die alte Festung wurde Ao. 1405. von den Appenzellern und St. Gallern bis auf den Thurm zerstört; nachher wurde auf selbiger wiederum eine Behausung erbauet. In der Mitte des 16ten Jahrhunderts war sie ein Eigenthum der Schenken von Büren. Das Schloß ist vor wenigen Jahren sehr prächtig von Grund auf erbauet worden. Die Herrschaft ist dermalen ein Fidei-Commiss des adelichen Hauses von Muralt in Zürich. Der jezige Besizer derselben ist Herr Leonhard von Muralt, Gerichts-Herr zu Hadelberg.

Unter dem Gerichte zu Oettlishausen stehen die der Herrschaft eigenthumlich zustehende Lehen-Höfe, welche um das Schloß herum liegen, samt den Gütern in dem Befang.

§. 44. Hadelberg, Heidelberg oder Mariaberg.

Dieses Schloß stehet ganz nahe bey Oettlishausen; es ist ein Eigenthum vorgemeldten Herrn Leonhards von Muralt von Zürich. Vor Zeiten gieng die Herrschaft von dem Hoch-Stift Constanz zu Lehen; sie ist aber dermal von selbigem ausgekauft; desnahen der Gerichts-Herr die von dem Gericht gehende Appellation für sich und ein so genanntes Hof-Gericht anspricht; in andern Sachen ist die Herrschaft an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Unter diesem Gericht stehen Hadelberg, Hohentannen, und ein Haus im Tellen.

§. 45. Das Schloß und die Herrschaft Bürglen.

Das alte Städtgen **Bürglen** liegt eine Stunde unter Sulgen, an der Thur. Vor Zeiten waren eigene Grafen von Bürglen. Graf Wezel von Bürglen ist bekannt; er hielt die Partie Kaisers Heinrichs IV. wider Markgraf Berchthold von Zähringen, von welchem er Ao. 1079. erstochen worden, wie Stumpf in dem fünften Buche seiner Chronik aus Reichenauischen Geschichten bezeuget. Dieses Geschlecht der alten Grafen von Bürglen ist (ohne daß die wahren Ursachen bekannt sind) in den Freyherrlichen Stand herabgekommen. In ihrem Wapen führten sie einen gelben Löwen im blauen Feld; sie waren Lehen-Leute des Abbts und Klosters St. Gallen. Herr Eberhard von Bürglen war Ao. 1313. Reichs-Vogt zu Zürich und der drey Reichs-Länder Uri, Schweiz und Unterwalden. In dem wütenden Appenzeller- und St. Galler-Krieg wurde das Städtgen **Bürglen**, samt der ganzen umliegenden Landschaft, Ao. 1405. von denselben verbrannt. Kaum war es aus seinen Ruinen in etwas wieder hergestellt, als eine zweyte Feuers-Brunst selbiges gänzlich zu Grund richtete; so daß es dermalen ein offen Dorf ist, und nur sehr wenige übriggebliebene Merkmale seines vorigen bessern Zustands behalten hat. Die Zeit, wann das alte Freyherrliche Geschlecht ausgeloschen, ist unbekannt. Die Herrschaft kam nachher an das Freyherrliche Haus von Hohen-Sax, und von selbigem an das uralte adeliche Geschlecht von Breiten-Landenberg, welches aber nicht gar lang in dem Besiz derselben gewesen; denn schon Ao. 1579. wurde die Herrschaft an die Stadt St. Gallen verkauft, welche sie noch dermalen besizt, und durch einen Obervogt verwalten läßt. -- Diese Herrschaft ist unter allen in der Land-Grafschaft die weitläuftigste, indem die Alte Herrschaft allein aus folgenden Gerichten besteht: **Bürglen**, Sulgen zum theil, Uremboll,

boll, Haltschweil, Guntershausen, Istighofen, Mettlen, Leutenschweil, Müllibach und Bleuken. Zu denselben sind nachher die Gerichte Amrischweil, Buweil und Hessenrüti, erkauft worden. Die Kirche zu Bürglen war ehedem eine Evangelische Filial von Sulgen; sie ist aber dermalen zu einer besondern Pfarr-Kirche errichtet worden.

Die Herrschaft stehet unter dem Gerichtsherrischen Vertrag. Wegen des ehemaligen Städtgens Bürglen besizt sie das besondere Recht: Daß sie niemand hineinziehen läßt, er habe sich dann vorher von seinem Fall-Herrn ledig gemacht, und an sie ergeben. Vor Zeiten war ein jeweiliger Obervogt zu Bürglen auch zugleich Quartier-Hauptmann des Bürgler-Quartiers; dermalen ist dieses abgeändert, und wird ein Unterthan zu dieser Würde gesezt.

Die Herrschaft begreift folgende Gerichte:

Das Gericht Bürglen.

Unter diesem stehet das Dorf oder alte Städtgen Bürglen, und der Model und Laashof zu Mura. Die Appellation gehet von dem Gericht für den Gerichts-Herrn.

Das Gericht Amrischweil.

Dieses liegt gleich unterhalb dem Eggnach und oberhalb Ober-Eich. An dieses Gericht kömmt Amrischweil und Brunnschweil-Hölzlein.

Das Gericht Sulgen.

Das Dorf Sulgen allein. Die Gerichtsbarkeit erstrekt sich über die Bischofzeller-, Hochhaus- und Rüti-Amts-Lehen, wie auch über der Sulger eigenthümliche Güter. Das übrige stehet unter Creuzlingen, wie hernach folget.

Das Gericht Uremburg oder Uremboll.

An diesen Gerichts-Stab kömmt Uremboll das Dorf, Leimbach,

Leimbach, Opfershofen, und zum theil der Hof Stuben. Zu Leimbach ist die Dom-Custorey zu Constanz Grund und Lehen, nicht aber Gerichts-Herr; jedoch hat selbige eigene Oeffnung, und hält besondere Lehen- und Hofjünger-Gerichte. Danahen zwischen ihr und der Herrschaft Bürglen oftmaliger Streit ist.

Das Gericht Heldschweil.

An dieses Gericht kömmt das Dorf Heldschweil, Buwakern ein Dorf, samt einem Theil des Dorfs Gütigkofen.

Das Gericht Gondershausen.

Unter diesem Gerichts-Stab steht das Dorf Gondershausen, und etwas weniges im Oberholz.

Das Gericht Istigkofen, jenseits der Thur.

Dieses begreift das Dorf Istigkofen, Unter-Buhwеil, ein Theil zu Moos, sonderlich der Bischofzeller Lehn-Hof.

Das Gericht Mettlen.

Zu diesem Gericht wird gezogen das Dorf Mettlen, Ober-Bußnang, Rüti, Wingert-Hof, Werd-Bühel, ein Theil an Wäldi, Bubikon und Neuberg,

Das Gericht Buchweil.

Dieses Gericht enthält Buchweil, Bläiken, etwas zu Wäldi, Häusern, das Helmenstorfische Buchweil, von welchem aber 2. Häuser in den hohen Gerichten liegen.

Das Gericht Hessenrüti.

An dieses Gericht gehört das Dorf Hessen-Rüti, vier Häuser zu Hof, Emmet-Eich, ein Theil von Gobertshausen, Göttigkofen und Ruperts-Moos.

Das Gericht Hüttenschweil.

Unter diesem Gericht stehet der dritte Theil des Dorfs Hüttenschweil; die andern zwey Drittel stehen dem Stift St. Gallen zu, wegen des Hofs Weil.

§. 46.

§. 46. Sulgen; in so fern es unter Creuzlingen steht.

Das Gericht Sulgen gehört an das Kloster Creuzlingen. Selbiges spricht die Appellation von dem Gerichts-Herrn an, welches aber von dem Ober-Amt zu Frauenfeld widersprochen wird; übrigens ist es dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. Unter diesem Gericht stehen alle in dem Dorf und der Gemeine Elter-Sulgen liegende Creuzlingische Lehen, so wol Häuser als Güter, welche unter den Bürglischen vermischt liegen.

§. 47. Das Schloß und die Herrschaft Berg.

Dieses Schloß liegt zwischen dem Boden-See und Bürglen. Dermal wird diese Herrschaft von dem Freyherrlichen Haus Im Thurn besessen; selbige ist ein Lehen von dem Hoch-Stift Constanz. Die Appellation folget von dem Gericht für das bischöfliche Hof-Gericht; steht aber doch unter dem Gerichtsherrischen Vertrag. Sein Gerichts-Stab begreift das Dorf Berg, ein Theil von Mura im Ober- und Unter-Dorf, Prästenberg vier Häuser, der Kelnhof, Unterberg, Amhausen, Heimerslachen, Danzhausen, ein Theil von Mattweil, das übrige steht unter den hohen Gerichten; ein Theil von Andweil; auch hier liegt das übrige in den hohen Gerichten; ein Theil zu Ober- und Unter-Happertshausen, ein Theil zu Kormbach, und etliche Häuser gegen den Ottenberg.

§. 48. Das Gericht Altnau.

Dieses Gericht stößt an den Boden-See. Die Stadt Constanz, der es angehört, läßt es durch ihren jeweiligen Stadt-Vogt verwalten. Die Appellation geht von dem Gericht nach Frauenfeld; ist auch in allem dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Unter diesem Gericht steht das Pfarr-Dorf Altnau, wo beyde Religions-Genossen ihren Pfarrer haben.

§. 49. Das Gericht Buch.

Dieses liegt etwas landwerts, und stehet, wie Altnau, unter der Stadt Constanz. Es hat auch mit diesem Gericht in allem die gleiche Bewandniß, wie mit dem vorgehenden. Ergelhof und Buch, welches 2. Höfe sind, nebst einigen umliegenden Häusern, machen dieses Gericht aus.

§. 50. Das Gericht Landschlacht und das Kloster Münsterlingen.

Dieses Gericht ist nicht weit von dem Boden-See entfernt; selbiges steht dem Kloster Münsterlingen zu. Die Appellation ergeht von dem Gericht für den Gerichts-Herrn, und denn nach Frauenfeld. Unter selbigem stehen: Münsterlingen, Landschlacht, Berschhof, Belzstadel, ein Theil von Schönen-Baumgarten, und 2. Höfe zu Hemmenhofen.

Münsterlingen. Dieses ist ein Frauen-Kloster, Benedictiner-Ordens. Es liegt an dem Boden-See, eine Stunde ob der Stadt Constanz. In einigen alten Schriften wird es *Monasteriolum*, ein kleines Münster oder Münsterlein genannt; aus welcher Benennung der Name Münsterlingen entstanden. In Ansehung seines Ursprungs waltet in selbigem eine Ueberlieferung, daß es von Angela, König Eduards I. in England Tochter, sey gestiftet worden. - - Wahrscheinlicher ist, daß Bischof Gebhard III. von Constanz in dem 10ten Jahrhundert den zu Creuzlingen beynahe abgegangenen Spital nach Münsterlingen verlegt, und daselbst ein reguliertes Augustiner-Frauen-Kloster erbauet habe. Anfänglich sollen die Kloster-Frauen nach der Regul des H. Benedicts gelebt, hernach aber um das Jahr 1243. die Form und Sazung der regulierten Chorfrauen St. Augustins angenommen haben; obgleich die Ursache, warum diese Abänderung der Kloster-Regul vorgenommen worden, in

der Ungewißheit verblieben ist. Sie wurden auch der Sorge und geistlichen Pflege der Väter des Augustiner-Ordens untergeben. - - Die Königin Agnes von Ungarn, eine Tochter Kaisers Albrechts I., welche sich in ihrem Wittwen-Stand in dem Aergäuischen Kloster Königsfelden aufgehalten, hat dieses Münsterlingische Kloster reichlich begabet. Selbiges hat denn Ao. 1412. von Heinrich Effinger, Stadt-Ammann zu Constanz, die beyden Herrschaften Keßweil und Uttweil käuflich an sich gebracht; die erstere aber wurde ihm gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts von dem Bischof zu Constanz ab-, und dem Stift St. Gallen zugekannt.

In diesem Kloster geschah Ao. 1418. die wichtige Aussöhnung zwischen Kaiser Sigismund und dem von ihm geächteten Herzog Friederich von Oesterreich. - - Bey der Religions-Verbesserung verliessen viele Frauen das Kloster; so daß einige Jahre nur etliche wenige sich daselbst aufhielten, und in dieser Zeit das Kloster von einem oberkeitlich verordneten Schaffner verwaltet wurde. Im Jahr 1549. aber wurde es wiederum mit mehrern Frauen aus dem Kloster zu Engelberg, Benedictiner-Ordens, besezt. Anstatt der zuvor gewesenen Meisterin ist nunmehr eine Aebbtissin geordnet; so daß es dermalen seinen ursprünglichen Orden wieder angenommen hat. Es ist auch seit dieser Zeit in allen geistlichen und weltlichen Sachen dem Kloster Einsiedeln untergeben.

Als im Jahr 1633. der Schwedische Feld-Marschall Gustav von Horn auf dem Thurgäuischen Boden die Stadt Constanz belagerte, wurde das Kloster, nachdem vorher die Kloster-Frauen sich entfernt hatten, von den Schweden besezt; jedoch ohne dessen beträchtlichen Schaden. Im Jahr 1711. fand man gut, das Kloster, welches bis auf diese Zeit nahe an dem Boden-See gestanden war, um mehrerer Gesundheit und Kommlichkeit wegen, ungefehr 1000. Schritte landwerts in die Höhe zu sezen.

Vier

Vier Jahre nachher wurde der Bau vollendet, und von den Frauen bezogen. Der Plaz aber, wo das alte Kloster gestanden, ist dermalen noch mit hohen und grossen Mauern und einem Wasser-Graben umgeben; es befindet sich auch noch bey selbigem eine Capell und das alte Gast-Haus. Das Kloster wählet aus sich selbst eine Aebbtissin, wie auch einen Beicht-Vater und Diacon; es besizt auch das Recht, den Evangelischen Pfarrer zu Scherzingen, nach Form des Lands-Friedens, zu bestellen.

§. 51. Das Gericht Uttweil.

Dieses Gericht steht gleichfalls dem Kloster Münsterlingen zu. Es hat in allem bey diesem Gericht gleiche Beschaffenheit, wie bey Landschlacht. Unter diesem Gerichts-Stab ist allein das grosse Evangelische Pfarr-Dorf Uttweil begriffen.

§. 52. Die Vogtey Auf den Eggen.

Diese weitläufige Vogtey liegt gleich oberhalb der Stadt Constanz, ziehet sich aber einen ziemlichen Strich landwerts ein. Die Vogtey stehet der Stadt Constanz zu, welche selbige jederzeit durch ihren Bürgermeister bevogten läßt; sie ist an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation geht von dem Gericht nach Frauenfeld. Diese Vogtey und Gericht begreift: Egelschoffen, Kurz-Rikenbach, Scherzingen, Alterschweil, 4. Evangelische Pfarr-Dörfer, Bottigkofen, Offershausen, Tibishausen, Weilen, Grolzhausen, Altishausen, Illighausen, Guldihub, Zu Zuben, Räuchlihof, Zu Schönen-Baumgarten, Wöschbach, Keßbach, Kazenbach, Remisperg, Auf der Alpe.

Uebrigens geniessen die Angehörigen der Vogtey Auf den Eggen die schöne Freyheit: Daß sie in Ansehung aller Waaren und Lebens-Mittel, welche sie auf den Markt nach Constanz bringen, wie auch solcher,

welche sie zu ihrem Haus-Gebrauche aus Constanz herausführen, Zoll- und Accis-frey sind.

§. 53. Das Raitti-Gericht.

Dieses lieget mittagwerts von der Vogtey Auf den Eggen, gegen den Ottenberg und Weinfelden. Das Raitti- oder Allmosen- und Spital-Amt der Stadt Constanz besizt dieses Gericht. Ein jeweiliger Seel-Vater daselbst, dem die Verwaltung übergeben ist, spricht die Appellation von dem Gericht für sich zu ziehen an, welches ihm aber von dem Thurgäuischen Ober-Amt nicht zugegeben wird; so daß die Appellation von dem Gericht ohne Umschweif nach Frauenfeld gehet. Es ist auch in allen Sachen dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Unter selbigem stehen: Unter-Neuweil, Ober-Neuweil, Unter-Stöken, Ober-Stöken, Krachenburg ein Haus, Ober-Bächi, Unter-Bächi, Neu-Mülle, Geboltshausen, zu Engelschweil 4. Häuser, Im Schwader-Loch. An diesem leztern Ort gieng Ao. 1499. eine blutige Schlacht zwischen den Eidgenossen und den Schwäbischen Bunds-Verwandten, zu grossem Nachtheil der leztern, vor; nur von den Bürgern von Constanz wurden über 100. Mann erschlagen. Die Eidgenossen jagten die flüchtigen Schwaben durch Gottlieben nach Constanz zu. Das aus der Festung Gottlieben auf sie abgebrannte Geschüz konnte sie an der Verfolgung der Flüchtigen nicht hintern. Ueber 1000. Mann, die in die See gesprengt wurden, verlohren nur auf der Flucht ihr Leben.

§. 54. Das Kloster Creuzlingen

liegt eine kleine Viertel-Stunde von Constanz an dem Boden-See. Es besizt die Gerichtsbarkeit über das daselbst stehende Wirths-Haus In dem Schöpfli und einiger nächst herum liegender Häuser und Güter, auch der Schifflände das Hörnli genannt; desgleichen über das

Schlößlein

Schlößlein Geißberg. Die Appellation von diesem Gericht geht nach Frauenfeld, ist auch unmittelbar dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet.

Das Kloster besizt ferner die Freyheit, daß es ein Lehen-Gericht um das, was desselben Lehen belangt, und zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Leuten streitig wird, auch um die Fertigung derselben Lehen, sie liegen gleich in der Land-Grafschaft hohen, oder andern Gerichts-Herren zustehenden niedern Gerichten, wo sie wollen, aus seinen eigenen Lehen-Leuten, sie wohnen auch wo sie wollen, niedersezen kann; laut verschiedenen Abschieden, sonderlich von den Jahren 1565. 1568. 1708. Die Appellation von diesem Lehen-Gericht geht dann aber unmittelbar nach Frauenfeld.

Es spricht auch der Abbt das Recht an, die Zug-Streitigkeiten der Lehen zu entscheiden; es wollen aber so wol das Ober-Amt zu Frauenfeld, als die Gerichts-Herren, ihm dieses nicht gestatten.

Von dem Kloster Creuzlingen und dessen Ursprung findet man aus alten richtigen Documenten nur sehr mangelbare Nachrichten; indem diejenigen Schriften, welche den ersten Zeit Punct desselben beleuchten könnten, durch Feuers-Brunsten, Plünderungen und andere Zufälle zernichtet worden. Dasjenige, was man von seinem ersten Ursprung zusammenbringen kann, beruhet mehr auf Muthmassungen, als auf Gewißheit: Nemlich, daß ungefehr an dem Ort, wo dermalen das Kloster steht, ein Spital zu Verpflegung Kranker und Dürftiger erbauet gewesen; und wie insgemein solche Oerter und Personen der Verpflegung der Geistlichen des regulierten St. Augustin-Ordens, beyderley Geschlechts, übergeben werden, also sey auch (aller Wahrscheinlichkeit nach) dieser vor Constanz gelegene Spital den Geistlichen des St. Augustin-Ordens im Leiblichen und Geistlichen zu besorgen aufgetragen worden. Aus diesem Anfang mag nach-

her das Kloster entstanden seyn. Conrad der Heilige, Bischof zu Constanz, soll um das Jahr 950. diesen Spital ausser der Stadt, und bey demselben wenigstens ein solch reguliertes Kloster, wo nicht zwey, für beyde Geschlechter erbauet haben; die Kirche habe er zur Ehre des H. Creuzes gestiftet, in selbige einen Theil des Creuzes Christi vergabet, und desnahen die Kirche Creuzlingen genannt, welchen Namen auch das Kloster angenommen hat. Der Spital aber ist in weniger Zeit durch Nachlässigkeit deren, welchen die Aufsicht anvertraut war, in Abgang und Verfall gekommen; es wurde auch derselbe von Bischof Gebhard von Constanz weiter hinaus an den Ort, wo dermalen Münsterlingen steht, verpflanzt.

Der Nachfolger des Bischofs Gebhards, Ulrich, gebohrner Graf von Kyburg, soll diesem Spital theils aus seinem eigenen Vermögen, theils aus den bischöflichen Tafel-Gütern vortreflich aufgeholfen haben. Es sind auch die Grafen von Habsburg lange Zeit grosse Wolthäter des Klosters gewesen. Abbt Heinrich III., ein gebohrner Graf von Pfullendorf, wurde, nebst seinem Nachfolger, Ao. 1339. von Papst Benedict XII. zum Visitator seiner Ordens-Collegiorum und Stifter in den Maynzisch-Trierischen und Cöllnischen Erzbistumen ernannt.

In dem Krieg der Eidgenossen mit der Schwäbischen Ritterschaft von St. Georgen-Schild Ao. 1499. mußte dieses Kloster sehr vieles erdulden. Denn der damalige Abbt Peter I. von Babenberg hatte das Unglük, daß die in Constanz gelegene Schwäbische Bunds-Völker das Kloster verwüsteten und abbrannten; aus Ursachen, daß der Abbt und das Convent dem Verlangen des Bunds in Abbrechung des Kirchen-Thurms nicht entsprechen wollten. Der Abbt beklagte sich zwar Ao. 1500. persönlich in Augspurg bey Kaiser Maximilian wegen des ihm und seinem Stift zugefügten Unrechts; er erhielt auch herrliche Versprechungen, aber nur geringe Schadloshaltung. Papst

Alexander

Alexander VI. ertheilte eine Bulle: Daß der Abbt von St. Gallen, als päpstlicher Commissarius, diejenigen, welche das Collegium zerstört, durch geistliche Censuren zu Erstattung des verursachten Schadens anhalten sollte. Dieser Abbt erlangte Ao. 1503. für sich und seine Nachfolger das Bürger-Recht in den Städten Lucern und Zug, und Ao. 1504. einen Befehl von den Löbl. Ständen des Thurgäus, alle Constanzische Gefälle in der Land-Grafschaft, bis auf eine billigmässige Genugthuung an den dem Stift verursachten Schaden, mit Arrest zu belegen. Eben diese Löbl. Stände ertheilten ihm auch ein Fürbitt-Schreiben an den Kaiser: Daß er dem Abbt dasjenige verabfolgen lasse, was er ihm zu Wiederaufbauung des Stifts verheissen. Es wurde zwar selbiges Ao. 1506. wieder in guten Stand gesezt; doch geschah es mehr durch Beytrag der regierenden Stände im Thurgäu, und durch einheimsche, als durch auswärtige Beysteuern. Ao. 1522. wurde der Abbt von Kaiser Carl V. auf den Reichs-Tag beruffen, erhielt auch von demselben die Bestätigung aller Stifts-Gerechtigkeiten.

Als im Jahr 1529. bey der Religions-Aenderung dieselbe auch in diesem Kloster ihre Liebhaber fand, flüchtete sich der Abbt in seine Schwäbische Herrschaft Hirschlatt. Im Jahr 1531. kehrte er wiederum in die Abbtey zurük; er genoß aber in selbiger keiner gar zu langen Ruhe. Er wurde bald darauf mit seinem Convent von denen von Constanz aus dem Kloster vertrieben. Während der Belagerung der Stadt Constanz wurde von den Schweden das Collegium ausgeplündert, weil sich die Herren Chorherren gar nicht in die Zeit schiken, oder sich unter die Gewalt schmiegen wollten. Nach dem Abzug der Schweden wurde die Kirche, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, von den Kaiserl. Streif-Rotten völlig abgebrannt. Der Abbt mußte, bis das Kloster wieder in besserm Stand war, sich einige Jahre in einem Privat-Haus aufhalten;

halten; die übrigen Chorherren wurden in verschiedene Klöster vertheilt. Im Jahr 1638. hat Papst Urban VIII. dem Stift zu seiner Wiederaufbauung die Propstey Riederen, in der Land-Grafschaft Fürstenberg, auf ewig einverleibet; danahen sich die Aebbte zu Creuzlingen noch jezt Infulierte Pröbste zu Riederen schreiben. Abbt Augustin machte im Jahr 1665. mit Wiederaufbauung des Klosters den Anfang; er hat auch dasselbe zierlich aufgeführt, und das Stift mit Abzahlung alter Schulden, Ankaufung vieler Güter, und Vermehrung vieler Convent-Herren merklich geäufnet. Kaiser Leopold berief ihn im Jahr 1662. zur Besuchung des Reichs-Tags zu Regenspurg; allein eine Verordnung der Löbl. regierenden Stände hielte ihn und alle seine Nachfolger ab, den Reichs-Tag zu besuchen; denn die Löbl. Stände konnten nicht zugeben, daß (da in dem Westphälischen Friede die gesamte Löbl. Eidgenoßschaft, und alle, die zu derselben gewandt, von dem Röm. Teutschen Reiche völlig unabhänglich und eigenmächtig erkennt worden,) nunmehr ihre Prälaten sich wiederum dem Teutschen Reich einverleibten. Sie hätten dadurch nur dem Reichs-Hof-Rath und dem Kammer-Gerichte mit Verlauf der Zeit den Weg gewiesen, in der Löbl. Eidgenoßschaft sich zu ungebettenen Richtern aufzuwerfen, und Rechtsamen anzusprechen, welche ihnen niemals können gestattet werden. Wenn die in den gemeinen Herrschaften liegende Stifte und Klöster in dem Teutschen Reiche Zehenden, Herrschaften, - - - besizen; so geben die Löbl. Stände willig zu, daß sie, dieser besondern Ursachen wegen, dem Teutschen Reiche die schuldigen Pflichten erstatten. In Ansehung ihrer anderer in der Eidgenoßschaft liegender Herrschaften und Gefälle aber stehen die Klöster unter ihrer Landes-Hoheit; selbige sind auch schuldig, die Löbl. regierenden Stände allein für ihre obersten Kast- und Schuz-Herren zu erkennen.

Dieses

Dieses Kloster besizt einige niedere Gerichts-Stäbe in der Züricherischen Grafschaft Kyburg. In der Land-Grafschaft Thurgäu aber stehen ihm, nebst den um das Kloster gelegenen Häusern, auch noch das Gericht zu Aawangen, und einige Rechtsamen zu Sulgen zu. Es hat auch den Evangelischen Kirchen-Saz zu Güttingen und Aawangen; nach Ausweisung des Lands-Friedens.

§. 55. Das Gericht Emmishofen.

Dieses Gericht liegt gleich neben Constanz; es ist von dem mehrern Theil der Löbl. regierenden Stände dem Herrn Land-Schreiber von Reding und seiner Nachkommenschaft zu einem Lehen verleihen worden. Ehedem wurde selbiges unter die der Landvogtey selbst zustehenden niedern Gerichte gerechnet; ob es gleich von langen Zeiten her ein eigenes Gericht daselbst hatte. Die Appellation geht von dem Gericht unmittelbar nach Frauenfeld, ist auch ohne Ausnahm dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. Jeder Besizer ist schuldig, den Löbl. Ständen 20. Gulden, als Lehen-Schilling, zu erlegen. An dieses Gericht gehört Emmishofen, Bern und Reme.

§. 56. Das Gericht Weyerschweil.

Dieses Gericht zieht sich gegen Weinfelden; es steht dem Löbl. Stand Zürich zu, an welchen es von den Herren von Ulm seinen Verbürgerten käuflich überlassen worden. Dieser Zeit wird selbiges durch den Obervogt von Weinfelden verwaltet. Das Gericht ist dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet; die Appellation ergeht von selbigem auf Frauenfeld. An seinen Gerichts-Stab kommen: Weyerschweil, Alt-Schoffenburg 3. Häuser; Engelschweil bis an etliche Häuser, welche in der Landvogtey, und 4. Häuser, welche in dem Raitti-Gericht liegen.

§. 57. Das Häberli-Gericht.

Es liegt unterhalb dem Dorf Berg, gegen Bürglen; es steht dem Geschlecht der Häberlen zu. Unter diesem Gericht, welches an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden, und von dem die Appellation nach Frauenfeld ergehet, stehen ungefehr 7. Häuser zu Mura, welche die Gerichts-Herren meistens selbst besitzen, samt den Alt-Gerichtsherrischen Gütern, etwa 40. Morgen zu einer Zelge.

§. 58. Das Gericht Andweil.

Dieses liegt neben den Bergischen Gerichten etwas oberhalb gegen Bürglen. Die Freyherren von Andweil haben vor Zeiten neben den Schlössern Alt- und Neu-Andweil noch mehrere Schlösser und Gerichte in dieser Gegend besessen. Das Freyherrliche Haus aber, welches bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts geblühet, ist gänzlich abgegangen. Das Stift St. Stephan in Constanz besitzt dermalen dieses Gericht. Da selbiges ein Lehen des Dom-Stifts zu Constanz ist, so ergehet die Appellation für das bischöfliche Hof-Gericht; sonst aber ist selbiges unter dem Gerichtsherrischen Vertrag begriffen. Unter ihm stehet ein Theil von Andweil; der Rest liegt in der Land-Grafschaft niedern Gerichten, und das Dorf Haaperschweil.

Dieses sind die Gerichte in der Land-Grafschaft des Obern Thurgäus. Ich werde nunmehr die in dem Untern Thurgäu liegende Gerichte, Städte und Klöster, ebenfalls ihrer Lage nach beschreiben.

Das Untere Thurgäu.

§. 59. Die Herrschaft und das Schloß Weinfelden.

Der Fleken Weinfelden liegt in dem Thurthal, mitten in der Land-Grafschaft. Das Schloß aber steht an dem Berg über den Fleken. Vor Zeiten hatte selbiges eigene Edelleute, welche aber nunmehr theils ausgezogen, theils abgestorben sind. In dem 14ten und 15ten Jahrhundert kam die Herrschaft an ein adeliches Geschlecht, die Kornfeilen genannt, aus welchem Christoph für sich, sein Schloß und Herrschaft Weinfelden, im Jahr 1466. das Bürger-Recht zu Zürich erhalten. Es hat aber dieses Haus die Eidgenössischen Lande verlassen, und sich in Oesterreich gesezt, woselbst es in den Grafen-Stand erhoben worden, und sich noch dermal Grafen von Kornfeil und Weinfelden schreibet. Eine Gewohnheit, die dem teutschen Adel eigenthümlich ist, Namen von Herrschaften zu Vergrösserung seiner Titulatur beyzubehalten, welche seine Vorfahren schon seit mehrern 100. Jahren verkauft haben. Von diesem Geschlecht kam die Herrschaft an die Muntpratten, welches eine adeliche Familie zu Constanz war, die in dem Thurgäu sich weit ausgebreitet und angekauft hat; indem selbiger, nebst der Herrschaft Weinfelden, auch noch die Herrschaften Lomis und Spiegelberg zustuhnden. In dem Rheinthal besaß sie die Herrschaften Rosenberg und Buchenstein, welche aber Gallus von Muntpratt im Jahr 1505. dem Stift St. Gallen kaufs-weise überlassen hat. Von dem Hause Muntpratt wurde die Herrschaft Weinfelden in dem 16ten Jahrhundert an die von Schellenberg verkauft, welche aber selbige nicht allzulange besessen haben; indem sie im Jahr 1614. an den Löbl. Stand Zürich gekommen ist. Die übrigen mitregierenden Stände wollten

zwar

zwar dem Stand Zürich diesen Kauf schwer machen; besonders widersezte sich der Stand Lucern, begehrte auch in den Kauf mit einzustehen. Man war beglaubt, die Löbl. regierenden Stände haben die Absicht gehabt, eine neue Regierung über die Obere Land-Grafschaft Thurgäu in Weinfelden anzulegen. Es wollte aber der Löbl. Stand Zürich weder von dem gethanen Kauf abtretten, noch andere Orte in selbigen mit einstehen lassen. Endlich wurde ihm die Herrschaft gutwillig überlassen.

Diese sehr wichtige Obervogtey wird durch ein Glied des Grossen Raths Löbl. Stands Zürich geregiert. Ein jeweiliger Obervogt ist zugleich Quartier-Hauptmann des Weinfelder-Quartiers, wie ingleichem ausschreibender Quartier-Hauptmann; so daß sich die übrigen in Quartier- und Landes-Angelegenheiten daselbst versammeln.

Diese Herrschaft enthält folgende Gerichte:

Das Gericht Weinfelden.

Von selbigem gehet die Appellation unmittelbar nach Frauenfeld. An dieses Gericht wird gezogen der Markt-Fleken Weinfelden, mit aller seiner Zugehörde. Dieser Ort ist unter allen Thurgäuischen Städten und Fleken am stärksten bewohnt; massen er nicht weniger als 400. Haushaltungen in sich begreift. Viele derselben ernähren sich von dem Feld- und Wein-Bau; andere treiben vielerley Gewerbe und Handelschaften, indem an diesem Ort die starke Pflanzung des Flachses den Anfang nihmt, aus welchem schon allhier verschiedene Waaren verfertigt werden. Mit Handwerken ist es in Weinfelden besser bestellt, als es in manchen grossen Städten nicht ist. Der Wochen- und starke Korn-Markt, welcher in diesem Fleken gehalten wird, verschaft den Einwohnern viele Gelegenheit, ihr Brod reichlich zu verdienen, und ihren Handel zu vermehren. Neben dem Fleken stehen unter diesem

Gerichts-

Gericht: Das Dorf Burg, (3. Häuser ausgenommen, welche unter dem Wagenschweiler-Gericht sind,) zu Immenhard 3. Häuser, im vordern Ottenberg 3. Häuser, das Dorf Auf Häuseren, Im Krähen-Ried, Stelzenhof, Rathhof, von dar neben dem Thur-Berg den aussern Berg hinab, Bach-Tobel bis zum Göldischen Mark-Stein, Bolschhausen 5. Häuser, ein Haus im Schachen in der untern Weinfelder-Auw, die Mülle im Sangen, und Eyerlen.

Das Gericht Birwinken.

Dieses Gericht hatte ehedem seine eigenen Gerichts-Herren; indem selbiges von den Herren Heideggern in Zürich eine Zeitlang besessen war, von welchen es an den Stand Zürich gekommen. Die Appellation von dem Gericht geht nach Frauenfeld. An dieses Gericht kommen: Das Dorf Birwinken, (einige Häuser ausgenommen, welche in der Landvogtey Gerichten liegen,) das Dorf Dotnach, die Häuser im Schuhholz, zu Oberried 2. Häuser.

Das Gericht Bußnang.

Das Pfarr-Dorf Bußnang oder Bußlingen liegt an der linken Seite der Thur, auf einer kleinen Anhöhe, Weinfelden vorüber. In den vorigen Zeiten stuhnde daselbst ein eigen Schloß oder Burg, welche aber Ao. 1405. von den Appenzellern und St. Gallern zerstört wurde. Von selbiger haben sich Edle geschrieben, welche nachher Freyherren worden, und unter dem alten Thurgäuischen Adel sehr berühmt sind.

Von dem Gericht Bußnang geht die Appellation für den Gerichts-Herrn zu Weinfelden, und von dannen nach Frauenfeld. Unter selbigem stehen: Bußnang das ganze Dorf, Eppenstein 2. Häuser, Ober-Opfikon 2. Häuser, Hünikon 2. Häuser, Rothenhausen das Dorf, Bubikon 2. Häuser, (das übrige liegt in Bürgler-Gerichten) Haber-Rüti 2. Häuser, Thur-Räin ein Haus und Hof.

§. 60.

§. 60. Das Gericht Bach-Tobel oder Bolschhausen.

Es liegt unterhalb Weinfelden, an dem Berg; es steht den Herren Ebingern von Stößlingen, einer Freyherrlichen Familie aus Schwaben, zu. Die Appellation gehet von dem Gericht nach Frauenfeld; es ist auch die Herrschaft an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. An diesen Gerichs-Stab kömmt das Dorf Bach-Tobel bis an den March-Stein, welcher die Weinfeldischen Gerichte scheidet.

§. 61. Die Herrschaft und das Schloß Alten-Klingen.

Das Schloß Alten-Klingen liegt unterhalb Weinfelden, etwas Seewerts. Es soll ehedem ein gräfliches Geschlecht gewesen seyn, von welchem sich die Besizer Grafen von Alten-Klingen genannt haben. Gewiß ist, daß selbiges die erste Wohnung der Freyherren von Alten-Klingen gewesen, welche in der vorigen Zeit sehr mächtige Edelleute in der Eidgenoßschaft und in der Land-Grafschaft Thurgäu waren.

Mit Abgang dieses uralten Freyherrlichen Geschlechts von Alten- und Hohen-Klingen fiel die Herrschaft an die Freyherren von der Breiten-Landenberg, und von diesen durch Heyrath an Herrn Eberhard Brümsy von Herblingen, Bürger zu Schaffhausen; von diesem Hause wurde die Herrschaft Ao. 1585. an die Edeln Zollikofer von St. Gallen verkauft.

Diese Zollikofer machen eines der zahlreichsten und ältesten, jedoch adelichen Geschlechter in der Stadt St. Gallen aus. Leonhard Zollikofer, Sekelmeister der Stadt, kaufte diese Herrschaft für sich, seine Brüder und Brüders-Söhne, und errichtete sie zu einem ewigen Geschlechts-Fidei-Commiss. Er sorgte auch dafür, daß er und seine Bruders-Söhne, und derselben Nachkommen, von den

den Löbl. regierenden Ständen der Land-Grafschaft zu freyen Landleuten und Landsässen möchten angenommen werden. Dieses Ansuchen ist ihnen in einem Ao. 1585. zu Baden im Aergäu gesiegelten Brief bewilligt worden, mit diesen Ausdrükungen: „So wollen wir hierauf an„ fangs gemeldten Leonhard Zollikofer und seiner bey„ den Brüder Lorenzen sel. und Georgen noch lebende „ eheliche Söhne, auch ihre Erben und Nachkommen, „ für freye Landsässen in unserer Land-Grafschaft Thur„ gäu auf- und angenommen haben; nehmen sie auch hie„ mit auf und an, in Kraft dieses Briefs also und derge„ stalt: Daß sie und ihre Nachkommen nun fürhin in al„ len Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gewohnhei„ ten, nicht weniger, besonder gleicher Gestalt wie andre Edle „ und Gerichts-Herren im Thurgäu gelegene, unsrer Ju„ risdiction und Gewaltsame, gehalten werden sollen. „

Vermög des von den Löbl. regierenden Ständen bestätigten Stiftungs-Libells haben die Edeln Zollikofer dann auch von diesen Ständen das Recht erlangt: „ Daß wann „ sie unter sich selbst der Verwaltung oder Nuzung halben „ streitig würden, der Streit alsdann nicht vor dem Ober„ Amt zu Frauenfeld, sondern in St. Gallen durch glei„ che Säze solle entschieden werden; wann aber die Säze „ in gleiche Stimmen zerfallen, auch alsdann können sie „ sich nach dem Inhalt des Stiftungs-Libells durch einen „ ihnen anständigen und von ihnen selbst erwählten Ob„ mann vergleichen und richten lassen. „

Das schöne und weitläufige Schloß Alten-Klingen ist von dem Stifter Leonhard Zollikofer Ao. 1585. in Zeit von 3. Monaten von Grund auf neu gebauet worden; ja es waltet unter den Benachbarten eine Ueberlieferung, daß es während der Zeit, in deren an dem Schlosse gebauet worden, niemals geregnet habe. - - Die Zollikoferische Familie läßt die Herrschaft jederzeit durch einen angesehenen Bürger von St. Gallen, niemals aber durch einen aus ihnen selbst verwalten.

Die

Die Herrschaft ist in allweg dem gemeinen Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. In Ansehung der Appellationen wird bey jedem Gericht angezeiget, wie es mit selbiger beschaffen sey.

Es hangen aber folgende Gerichte von dieser Herrschaft ab:

Das Gericht Wigoldingen.

Dieses Gericht ist zertheilt. Denn die Dom-Propstey zu Constanz hält daselbst einen eigenen Ammann, Weibel und Gericht um die Leibeigenschaft, auch um die Güter, welche die so genannten Hof-Jünger von der Dom-Propstey zu Lehen tragen; selbige hat auch an den Bussen, welche vor diesem Gericht fallen, Antheil. Die übrigen Gerichtsherrlichen Sachen stehen der Herrschaft Alten-Klingen zu. Da aber dieses Gericht ein Lehen von dem hohen Dom-Stift zu Constanz ist, so geht die Appellation von dem Gericht für den Gerichts Herrn, und dann ferner an das Hof-Gericht zu Constanz. Unter selbigem stehen: Das Evangelische Pfarr-Dorf Wigoldingen, Niederhofen, Engwang, Wagerschweil, Zum Hof, Zu Gill, Tangwang, In Haßlen.

Das Gericht Märstetten.

Märstetten hat vor Zeiten einen Burgstall und Adel gehabt, welcher den Freyherrlichen Titul von Märstetten getragen; es ist aber selbiger schon längst erloschen. Von diesem Gericht spricht der Gerichts-Herr die Appellation zuerst für sich an; von dort geht das Trölen (*) nach Frauenfeld. Dieser Gerichts-Stab begreift: Märstetten ein Evangelisches Pfarr-Dorf, An der Hub, die Grub-Müllen, 2. Höfe zu Egelschoffen, 2. Höfe zu Uttweil, das Weyer-Häusli, etliche Häuser im Ruberbaum herwerts des Bachs, der Engelberg, 2. Höfe zu Alten-Klingen, und das Rebhaus zu Richlingen.

Das

(*) Zanken, Processieren.

Das Gericht Illart.

Auch von diesem Gericht gehet die Appellation für den Gerichts-Herrn, und dann nach Frauenfeld. An dieses Gericht kommen: Illart, Lamperschweil samt der Mülle daselbst, und die Häuser im Oberholz.

§. 62. Das Gericht Enggweil.

Dieses Gericht und Dorfschaft liegt zwischen der Herrschaft Alten-Klingen und dem Unter-See, in der Pfarre Lipperschweil; selbiges stehet den 3. Geschlechtern Meyer, Egglof und Enggweiler zu, welche aus diesem Dorf entsprossen. Das Gericht ist ein Lehen des Hoch-Stifts Constanz; desnahen auch die Appellation von dem Gericht für das bischöfliche Hof-Gericht kann gezogen werden. Obigen 3. Geschlechtern fallen alle niedergerichtlichen Bussen heim; doch so, daß sie selbige nach dem Inhalt des Gerichtsherrischen Vertrags mit dem Landvogt zu Handen der Löbl. regierenden Stände zu theilen pflichtig sind, obgleich das Gericht dem Gerichtsherrischen Vertrag nicht einverleibet ist. Dasselbe wird aus den 3. Geschlechtern besezt; wenn sie aber selbst unter sich Streit haben, so wird der Streit von einem unparteyischen Gerichte zu Gottlieben entschieden. Unter diesem Gerichte stehet das Dorf Enggweil.

§. 63. Das Gericht Hatten- und Heffenhausen.

Diese beyden Dorfschaften liegen in der Pfarre Lipperschweil; sie stehen dermalen dem Herrn von der Breiten-Landenberg zu Salenstein, gemeinschaftlich mit dem Junker Zollikofer in dem Hard zu Ermatingen, zu. Beyde adelichen Häuser wechseln je zu 2. Jahren mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit ab. Das Gericht ist in allem dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. Die Appellation gehet nach Frauenfeld. Unter selbigem stehen: Hatten- und Heffenhausen, 4. Häuser in dem

Fischbach, (das übrige ist in den niedern Gerichten der Landvogtey begriffen) Ober- und Unter-Hui.

§. 64. Das Gericht Lipperschweil.

Das Evangelische Pfarr-Dorf Lipperschweil liegt eine Stunde landwerts von dem See, an der Land-Strasse auf Constanz. Das Gericht stehet unter dortigem Stift St. Johann, und ist ohne Ausnahm an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation kömmt nach Frauenfeld. An dieses Gericht kömmt das Dorf Lipperschweil.

§. 65. Die Reichenauischen Gerichte, die unter dem Obervogt in der Reichenau stehen.

Das berühmte fürstliche Kloster und Abbtey Reichenau, Benedictiner-Ordens, stehet auf einer fruchtbaren Insul des Unter-Sees, ungefehr eine Meile von Constanz und Stein, und eine Viertel-Stunde von dem Thurgäuischen Boden entfernt. - - Als dem Bistum Constanz in dem 16ten Jahrhundert durch die Kirchen-Verbesserung an seinen zufälligen Einkünften vieles entzogen wurde, trachteten die Bischöfe durch Einverleibung dieses fürstlichen Klosters an ihr Bistum dasselbe schadlos zu halten. Sie brachten es auch nicht nur bey dem Päpstlichen Stuhle Ao. 1536. dahin, daß diese Einverleibung bewilligt wurde, sondern sie erhielten auch deswegen Ao. 1542. von Kaiser Carl V. und den gesamten Ständen des Teutschen Reichs die Bestätigung und Belehnung über die weltlichen Herrschaften der Abbtey, obgleich die Herren Conventualen alles Mögliche anwandten, diese Einverleibung unkräftig zu machen. - - - Was hierüber zu unsern Zeiten bey dem Reichs-Hof-Rath und der Hochpreißlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg für neue Bewegungen entstanden; - - - wie die Conventualen durch geheime Beyhilf anderer Benedictiner-Klöster in und ausser Teutschland al-

les

les Menschen-mögliche daran gewendet, um sich in gewisser Masse der Oberherrschaft der Herren Bischöfe zu entziehen; - - - wie die ihretwegen von dem König von Preussen, als Churfürst von Brandenburg, gemachten Vorstellungen von dem Kaiserl. Hofe und Ihro Eminenz zu Constanz aufgenommen worden? sind Begebenheiten, welche zwar jedermann bekannt seyn können, deren wahre Betrieb-Ursachen aber noch eine Zeit verborgen gehalten werden müssen.

Als aber dieses Kloster, samt dessen von selbigem abhangenden weltlichen Herrschaften, dem Bistum einverleibet worden, mußte der Bischof, samt seinem Dom-Capitel, den Löbl. regierenden Ständen der Land-Grafschaft schriftliche Versicherung geben: „Daß er über die Reichenauischen, in dem Thurgäu und andern gemeinen „ Herrschaften gelegene Herrlichkeiten, Zins und Gefälle, „ keinen andern Schirm-Herrn erkennen, als diejenigen „ Löbl. Stände, unter derer Bottmässigkeit selbige stehen. „ Auch daß er keine andere und mehrere Rechte verlangen „ wollte, als vorhin das Kloster und die Aebbte über „ selbige genossen hatten. Daß er auch zu keinen Zeiten „ in der Insul einige Bollwerke anlegen, oder aufführen „ lassen wolle.„ Diese Reichenauischen Herrschaften, in welchen der Bischof nur niedergerichtsherrische Rechte besizet, werden bisweilen, zum Unterscheid der Alt-Stiftischen Herrschaften, Neu-Stiftische Gerichte genannt.

Der Fürst-Bischof von Constanz läßt also die Reichenauischen Gerichte in der Land-Grafschaft in seinem und des Bistums Namen verwalten; er hält in selbigen besondere Ober- und Unter-Beamte. Diejenigen Gerichte, welche der Richenau am nächsten liegen, werden durch den daselbst wohnenden Obervogt, die entferntern aber durch den bischöflichen Amtmann oder Obervogt zu Frauenfeld verwaltet. Alle diese Gerichte stehen unter dem gemein-Gerichtsherrischen Vertrag von Ao. 1509. Die

Appellation bezieht sich unmittelbar für eines der 2. Thurgäuischen Ober-Gerichte zu Frauenfeld.

Unter der Aufsicht des Obervogts in der Reichenau stehen folgende Gerichts-Stäbe:

Das Gericht Triboldingen.

Triboldingen liegt an dem Unter-See, unterhalb Gottlieben. An dieses Gericht kömmt das Dorf Triboldingen, und was inner dem Bezirk dieser Gemeine liegt.

Das Gericht Ermatingen.

Der Fleken Ermatingen liegt gleich unter Triboldingen an dem See. Selbiger war schon unter den Fränkischen Königen ein königliches Tafel-Gut. (Curtis regia.) König Pipin vergabte selbigen, dem Kloster bald nach seiner Stiftung. Unter diesem Gerichte steht der Fleken Ermatingen, welcher überaus wol bewohnt und mit schönen Häusern geziert ist. Die Jesuiten zu Constanz haben allhier ein schönes Lust-Haus. Man rechnet die Anzahl der Bürger über 350. Mann. In dem Umkreis der Pfarre Ermatingen stehen verschiedene Edel- und Frey-Size, welche unter dem Titul der Frey-Size vorkommen werden. Ao. 1499. gieng zu Ermatingen ein Scharmüzel vor, da 73. Eidgenossen von etlich 1000. Kaiserl. Kriegs-Völkern erschlagen wurden. Allein noch an dem gleichen Tage wurden die Kaiserlichen von den Eidgenossen in dem Schwader-Loch auf das Haupt geschlagen.

Das Gericht Mannenbach.

Dieses liegt an dem See unter Ermatingen. Vor Zeiten hat Mannenbach einen Burgstall und Adel gehabt, welcher aber ausgestorben. Man findet das Wapen desselben in Stumpfen Chronik Buch V. Blat 70. Unter diesem Gerichte stehen die Dörfer Mannenbach und Salenstein.

Das

Das Gericht Frutweilen.

Frutweilen liegt etwas landwerts von dem See. An dieses Gericht kommen: Frutweilen, Rapperschweil, Holzighausen, Haweilen, und in dem Fischbach etliche Häuser.

Das Gericht Bernang oder Berlingen.

Berlingen liegt an dem See auf einer Erd-Zunge. Unter diesem Gerichte steht allein das grosse Evangelische Pfarr-Dorf Berlingen.

Das Gericht Stekborn.

Stekborn ist eine volkreiche und gewerbsame Stadt, hart an dem Unter-See. Vor Zeiten stuhnde sie unter der Gewalt eigener Edelleute. Herr Hildebrand von Stekbüren, welcher Ao. 1227. lebte, war des Grafen von Rapperschweil Dienstmann; sein Name kömmt als Zeuge in vielen Instrumenten seiner Zeit vor. Es besassen aber die Grafen von Kyburg lange vorher, ehe sie die Land-Grafschaft Thurgäu von dem Hause Zäringen erblich an sich brachten, die Landes-Herrlichkeit über die Stadt. Dieser Zeit hat die Stadt eigene Bürgermeister und Rath, geniesset auch besondere Freyheiten und Gerechtigkeiten; das Gericht aber und die selbigem anhangende Sachen stehen unter der Reichenau, welche daselbst einen eigenen Stadt-Ammann hält, der in dem Rath anstatt des Abbts in der Auw den Vorsiz hat. In der Stadt steht eine Art von Castell oder Thurm; derselbe wurde von Abbt Diethelm aus der Auw, gebohrnen von Castell, im Jahr 1342. erbauet. Einige Convent-Herren verachteten diesen Abbt, weil sie seinen Ursprung und Adel für viel geringer als den ihren hielten; sie suchten auch den Adel, welcher von dem Kloster Lehen hatte, wider den Abbt zu verhezen. Damit aber der Abbt diese Anschläge zernichten könnte, ließ er dieses Castell aufführen, welches ihm nicht wenige Achtung und Sicherheit erworben hat. Die-

fer Thurm gehört dermalen der Stadt; ein Theil desselben wird von gemeinen Bürgern und Hintersässen bewohnt, ein anderer Theil aber ist zu einem Kauf- und Vorraths-Haus gewiedmet. Die Stadt übet die niedergerichtlichen Rechte in diesem Thurm aus; sie hat auch deswegen auf den Gerichtsherren-Tagen den lezten Siz und Stimme.

Unter dem Gericht **Stekborn** stehen: Stekborn die Stadt, Feldbach, Weyer, Wolfkelin, Oberdorf, Larissteg und Ziegelhütten.

Da das Kloster Feldbach und dessen Bezirk in dem Twing von Stekborn liegt, wird es nicht überflüssig seyn, von selbigem eine kurze Nachricht zu ertheilen.

Dieses Frauen-Kloster liegt etwa 300. Schritte unter Stekborn, auf einem in den Unter-See sich erstrekenden Horn. Vor Zeiten stuhnd eine alte Burg daselbst, welche die Edle und Ritter **von Feldbach** von den Freyherren **von der Klingen** zu Lehen getragen; nebst einer Capell, welche schon in dem 10ten Jahrhundert von dem Heil. Bischof **Conrad** von Constanz soll geweihet worden seyn. **Cuno von Feldbach**, Ritter, soll diese seine Burg mit aller Zugehörde und der Capell, mit Einwilligung seiner Lehens-Herren **Ulrichs** und **Walters von der Klingen**, den Schwestern **Auf der Brugg** zu **Constanz** um hundert Mark Silber im Jahr 1252. käuflich überlassen haben. Diese Schwestern waren anfänglich nur Beginen; nachher aber nahmen sie den Benedictiner-Orden an. Sie erbaueten daselbst im Jahr 1253. ein Kloster; sie verliessen aber mit Einwilligung Bischofs **Eberhards von Constanz** den angenommenen Benedictiner-Orden, und erwählten den Orden des Heil. Bernhards oder der Cistertienser, welchen sie bis auf diese Zeit beybehalten. Papst **Innocentius IV.** bestätigte diese Ordens-Veränderung, und die Kaiser **Heinrich VII.** und **Friederich III.** nahmen das Kloster in den besondern Reichs-Schuz auf. Im Jahr 1282. überließ das Stift **St. Gallen** diesem

Kloster

Kloster das jenseits des Sees in der Land-Grafschaft Nellenburg gelegene Dorf **Hemmenhofen**, mit dem Kirchen-Saz, Zehenden, und allen Gerichten. Die Aebbte Friederich und **Albrecht** aus der **Reichenau** übergaben an dasselbe die niedern Gerichte der Lehen zu **Umweilen**, **Haßloo**, **Täger-Maas** und **Götschen-Häusli**. Bischof **Eberhard** von **Constanz** übertrug im Jahr 1289. dem Kloster die Capell daselbst, samt seinen Einkünften, mit Gutheissen Papsts **Alexanders IV.**, wie auch die Freyheit, aus sich selbst eine Aebbtissin zu wählen. Das Kloster stuhnd von seiner Stiftung an unter der Aufsicht der Aebbte von **Salmonschweil**; weil aber die Löbl. regierenden Stände einen fremden Ober-Aufseher über die unter ihrer Landes-Hoheit stehenden Klöster nicht allzugern sahen, so wurde im Jahr 1593. die Visitation dem Abbt des Klosters **Maria-Stern** zu **Wettingen** aufgetragen. Die Anzahl der Frauen und Schwester dieses Klosters belauft sich auf 30. Personen. In den ältern Zeiten hielten sich viele von dem benachbarten Adel in selbigem auf.

§. 66. Das Schloß und die Herrschaft Klingenberg.

Das Schloß liegt beynahe in der Mitte zwischen der Thur und dem See. Es war das Stamm-Haus der Freyherren von **Klingenberg**. Einer aus diesem uralten Hause, welcher die Festung **Twiel** oder **Hohen-Twiel**, und die Herrschaft **Blumenfeld** besessen, verbrannte im Jahr 1335. denen **von Hohen-Bodmann** ihre Dörfer. **Hans**, zugenannt **der Gute**, war Oesterreichischer Landvogt in dem **Hegäu**; er führte Ao. 1388. dreytausend Hegäuer und Schwarzwälder zum Dienst der Herrschaft von Oesterreich in die Eidgenoßschaft, und besonders in das Land **Glarus**; er wurde aber, samt den meisten seiner Leute, in der Schlacht bey Näfels erschlagen, und liegt in dem Kloster **Rüti** begraben. Er, so wol als

sein Sohn gleiches Namens, waren gelehrte Männer; wie dann beyde Chroniken von den Begebenheiten ihrer Zeiten geschrieben haben.

Dieses in der Kirche und dem Staat berühmte Freyherrliche Haus ist im Jahr 1580. mit Hans Georg erloschen. Das Schloß und die Herrschaft Klingenberg kam an die Peyer von Hagenweil, und von diesen durch Heyrath an die Herren von Heidenheim, welche diese Herrschaft etwa 100. Jahre besessen, selbige aber im Jahr 1651. an das Kloster Muri in den Freyen Aemtern überlassen haben. Das Kloster hat das Schloß prächtig und weitläufig aufgebauet; von dem alten Schlosse steht nur noch ein Thurm. Die Herrschaft wird durch einen Conventual von Muri verwaltet, der in dem Schlosse wohnet.

Die Herrschaft Klingenberg ist dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Die Appellation folget von dem Gericht auf Frauenfeld. Unter selbigem stehen folgende Oerter: Vorder- und Hinter-Homburg, Beuren, Hörstetten, Müllberg, Ramenthal, ein Theil Rüttenen, Aügerschweil, Hasen-Rüti, Ober-Hungerbühl, Spottenberg, Hörten, Altenhausen, Zeigenhard, Roggenweil, Geißhaus, Bühel, Hub.

In dem Umfang der Herrschaft Klingenberg liegt auch das Schloß und der Frey-Siz Sandegg. Dieses Schloß soll zu den Zeiten der Fränkischen Könige, wie Stumpf Buch V. Blatt 66. bezeuget, ein Siz der Königlichen Statthalter und Grafen des Thurgäus gewesen seyn. In den spätern Zeiten hat es eigene Edelleute gehabt; dermalen steht es ebenfalls (jedoch ohne Gerichte) dem Kloster Muri zu.

§. 67. Das Schloß Burg oder Dettigkofen.

Dettigkofen. Dieses ist ein Lehen der Hohen regierenden Stände; selbiges liegt auf der Höhe zwischen Pfyn und Gündelhard. Die Herrschaft ist an den Gerichts-

richtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation geht auf Frauenfeld. An dieses Gericht kömmt Burg und das Dorf Dettigkofen. Der Besizer aber des Schlosses und der Herrschaft ist der Herr von Reding.

§. 68. Das Schloß und die Herrschaft Pfyn.

Das Schloß und der Fleken Pfyn liegen an der rechten Seite der Thur auf einem angenehmen Bühel. Vor Zeiten stuhnd an diesem Ort ein weitläufiges Castrum; selbiges diente den Römern zu einer Grenz-Festung wider den Anfall der Germanischen Völker. Als die Römischen Kaiser in dem 2ten oder 3ten Jahrhundert nach Christi Geburt eine neue Rhätische Provinz errichteten, den östlichen Theil Helvetiens von dem westlichen trennen, und dieser neuen Provinz zuschlagen wollten; so sollte dieser Ort die äusserste Stadt und Grenz-Ort der Rhätischen Landschaft seyn; danahen selbiger auch *ad Fines Rhætorum*, das ist, die Rhätische Markstatt oder Landmarch genannt wurde.

Die Ursache, um deren willen die Römischen Kaiser die Abänderung eines Theils der Provinz *Gallia Transalpina* in Rhätien vornehmen wollten, war, weil der *Pagus Tigurinus*, welcher einen wichtigen Theil der Landschaft *Gallia Transalpina* ausmachte, öfters sich gegen die Römische Oberherrschaft widerspenstig erzeiget hat. Die Kaiser verhoften also, durch diese Trennung die Macht der Tiguriner zu schwächen, und nach und nach zu zernichten. Aegidius Tschudi merket in seiner *Gallia Comata* Blatt 117. an, das Stift-Buch der Abbtey Reichenau enthalte: „Daß Kaiser Constantin der „ Grosse der Erbauer der Stadt Pfyn gewesen; es sey „ aber gläublicher, daß dieses von seinem Vater, dem „ Constantinus Chlorus, geschehen sey. Dieser Kaiser „ habe die Römischen Festungen und Städte an dem „ Rhein-Strom und in dem Thurgäu, in welchen die

„ Römer ihre Besazungen hatten, von den Allemannen „ aber und dem Land-Volk im Thurgäu zerstört wurden, „ wieder befestnet und aufgebauet; wie dieses die *Pane-* „ *gyrica Constantini Chlori* bezeugen. „ Dieses leztere ist auch glaubwürdig; denn die in Pfyn gefundenen Römischen Münzen machen es ganz wahrscheinlich, daß die Römer lange vor den Zeiten der Constantinen eine Festung und Besazung daselbst gehalten, und daß Constantinus Chlorus, und sein Sohn, der grosse Constantin, die zerfallenen und zerstörten Festungs-Werke nur wieder ausgebessert, oder auch erweitert haben.

Als aber die Römer durch vielfältige Ueberfälle verschiedener Germanischer, besonders Allemannischer Völker, aus diesen Landen vertrieben, und alle ihre Festungen dem Erdboden gleich gemacht wurden, so ist auch von dieser Zeit an die Römische Grenz-Festung Pfyn ein schlechtes, zerbrochenes Städtgen und Fleken geblieben; jedoch kann man noch gar wol zu unsern Zeiten so wol in dem Schlosse und in dem Städtgen, als aber in einer viertelstündigen Entferniß rings um selbiges, viele beträchtliche Ueberbleibsel seiner vorigen Grösse und Herrlichkeit wahrnehmen. Im Jahr 1479. wurde das Städtgen durch Brand beynahe zu Grund gerichtet.

Im 15ten Jahrhundert kam die Herrschaft in die Gewalt des adelichen Geschlechts derer von Rappenstein; von welchem Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, sehr berüchtigt ist. Dieser Mötteli besaß, nebst der Herrschaft Pfyn, annoch die Herrschaften Dettigkofen, Weinfelden, Wellenberg, Hüttlingen, - - - Durch eine unvernünftige Verschwendung aber, durch vielfältige an seinen Unterthanen begangene Härte, und Neigung zur Trölerey (*), brachte er sich beynahe zur Dürftigkeit; so daß er zu dem bekannten Sprüchwort den Anlas gegeben: Daß auch des Möttelis Gut könne vergeudet

(*) Zum Processieren.

vergeudet (*) werden. In dem Krieg der Eidgenossen wider die Schwäbische Ritterschaft von St. Georgen-Schild im Jahr 1499. hielt er standhaft an den Eidgenossen; er führte auch denselben bey ihrem dritten Ueberzug des Hegäus 400. Mann von seinen Gerichts-Angehörigen zu; er bezeigte sich aber gegen die armen Einwohner dieser Gegend durch Sengen und Brennen so grausam und wild, daß ihm durch das Eidgenössische Kriegs-Recht mußte Einhalt gethan werden.

Nach Abgang des Hauses von Rappenstein gelangte die Herrschaft an das Freyherrliche Haus von Gundelfingen; hernach an den Graf Otto von Eberstein, dessen Erben selbige im Jahr 1584. an Wolfgang Freyherr Wambold von Umstatt verkauft.

Casimir Freyherr Wambold von Umstatt verkaufte im Jahr 1614. die Herrschaft an Löbl. Stand Zürich; welcher selbige von dieser Zeit an durch ein Mitglied des Grossen Raths verwalten läßt, dessen Verwaltung zu 15. Jahren abgewechselt wird.

Es ist aber die Herrschaft Pfyn ein Lehen der Dom-Propstey zu Constanz; indessen ist dieselbe dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Die Dom-Propstey hält daselbst ihren Weibel. Von den niedergerichtlichen Bussen, welche dem Gerichts-Herrn zu bestimmen allein zustehen, bezieht sie 2. Sechstel, wenn selbige ein Pfund Pfenning übersteigen. Die Appellation geht unmittelbar auf Frauenfeld. Unter ihrem Gerichts-Stab stehen: Das Städtgen oder der Fleken Pfyn, das Dorf Pfyn, der Unter-Hungerbühl, und die Ziegel-Hütte.

§. 69. Die Herrschaft und das Schloß Gündelhard.

Das Schloß Gündelhard liegt von der Thur mitternachtwerts, zu oberst auf dem Berg zwischen Mammren und

(*) Verschwendet.

und Stekborn. Ehemals machte diese Herrschaft einen Theil der angrenzenden Herrschaft Liebenfels aus; sie steht dieser Zeit dem Freyherrlichen Hause von Beroldingen zu. Dieses uralte adeliche Haus stammt aus dem Eidgenössischen Canton Uri her; eine Linie desselben, welche die Landschreiberey der gemein-Eidgenössischen Herrschaft Lauis bedient, hat auch das Land-Recht in diesem Canton beybehalten.

Die Herrschaft steht unter dem Gerichtsherrischen Vertrag. Sie begreift das Dorf Gündelhard, allwo alle Häuser, Güter, die Kirche und Pfrund-Einkünften, des Besizers der Herrschaft Eigenthum sind. Ferner: Hörhausen, Hagenbuch, Helmschhausen.

§. 70. Untere Reichenauische Gerichte.

Diese sind der Verwaltung des bischöflichen Amtmanns oder Obervogts, der zu Frauenfeld wohnet, übergeben. Es hat mit diesen Gerichten in allem eine gleiche Beschaffenheit wie mit den erstern Reichenauischen Gerichten an dem Unter-See.

Es sind aber diese:

Das Gericht Müllheim.

Das Pfarr-Dorf Müllheim liegt eine Viertel-Stunde von der Thur gegen den See, an der Land-Strasse nach Constanz und Weinfelden. Vor Zeiten blüheten eigene Edelleute an diesem Ort, welche die Herrschaft über das Dorf besassen, und sich Edle von Müllheim nannten. An dieses Gericht kömmt Müllheim das Dorf, und was in dessen Bezirk gelegen ist. Selbiges hat keinen besondern Ammann; wie dieses in den meisten übrigen Gerichten der Land-Grafschaft üblich ist. Der bischöfliche Amtmann selbst führt hier den Stab.

Das Gericht Heschikofen.

Heschikofen liegt an der linken Seite der Thur, Müllheim vorüber. An dieses Gericht kömmt das Dorf Heschikofen, und was dessen Umfang in sich enthält. An diesem Gericht hat auch die Herrschaft Griesenberg Antheil. Die Bussen, und was von niedergerichtlichen Strafen fällt, werden unter beyde Gerichts-Herren gleich getheilt. An diesem Gericht führt der Vogt der Herrschaft Wellenberg den Stab, obgleich selbige Herrschaft an dem Gericht keinen Antheil hat.

Das Gericht Langen-Erchingen oder Langdorf.

Langdorf liegt allernächst an der Stadt Frauenfeld. Unter diesem Gerichts-Stab stehen Langdorf und Horgenbach.

Die Gerichte Mättendorf und Lustorf.

Mättendorf liegt an dem Berg zwischen Wellenberg und Hüttlingen, jenseits des Städtgens Pfyn; Lustorf aber jenseits des Bergs gegen Weil. Diese 2. Gerichte hat die Reichenau gemeinsam mit der Herrschaft Wellenberg. Der Gerichts-Vogt dieser leztern Herrschaft führt an selbigen den Stab, und verbannet das Gericht so wol im Namen der Abbtey Reichenau, als der Herrschaft Wellenberg.

§. 71. Das Schloß und die Herrschaft Herdern.

Herdern liegt in der Mitte zwischen der Thur und dem See, an dem Berg. Ehedem wurde das Schloß von eigenen Edelleuten bewohnt, welche sich die Bettler von Herdern nannten. Die niedern Gerichte über das Dorf, wie auch zu Weilen und Debrunnen stuhnden unter dem Kloster Ittingen; welches aber selbige im Jahr 1501. an Ludwig Egli von Herdern verkauft hat. Nach dessen Tod fiel die Herrschaft erstlich an das uralte Geschlecht der Herren von der Hohen-Landenberg, und von selbi-

gen

gen im Jahr 1579. an die zweyte Linie von der Breiten-Landenberg. Nach Absterben Caspars von der Breiten-Landenberg im Jahr 1669. ererbten die Herrschaft seine 2. Schwestern; deren die eine an einen Freyherrn Hontbis von Waltram, die zweyte aber an einen von Enzberg vermählet war. Diese brachten die Herrschaft an ihre Tochtermänner von Lichtenstein und Steinbok. Weil sich aber diese beyden Anverwandten nicht zum besten mit einander vertrugen, so überließ der von Steinbok seinen Antheil dem von Lichtenstein. Doch auch dieser konnte die Herrschaft nicht lang erhalten; er verkaufte selbige mit allen Gerechtigkeiten an das Kloster St. Urban in dem Canton Lucern im Jahr 1683. Seit dieser Zeit wird die Herrschaft von einem Conventual unter dem Titul eines Statthalters verwaltet.

Die Herrschaft ist an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Der Gerichts-Herr spricht die Appellation von dem Gericht für sich an; dann geht sie auf Frauenfeld. Unter diesem Gerichte stehen: Herdern das Dorf, Weilen ein Dörfgen, und Debrunnen ein Hof.

§. 72. Die Herrschaft und das Schloß Liebenfels.

Das Schloß Liebenfels, welches ebenfalls dem Stift St. Urban angehört, liegt zwischen Herdern und Gündelhard an einem sehr unangenehmen Tobel gegen den Unter-See, beynahe in gerader Linie über dem Dorf Mammren. Seiner Lage halben sollte man selbiges mehr für eine Mörder-Wohnung und Raub-Schloß, um den See zu beunruhigen, als aber für ein Stamm-Haus und Siz eines vornehmen adelichen Geschlechts ansehen.

Diese Herrschaft war vor Zeiten ein Lehen von dem Hoch-Stift zu Constanz; dermalen ist sie von der Lehenschaft ausgekauft. Aus dieser Ursache spricht der Gerichts-Herr die Appellation von dem Gericht für sich an, so wie

selbige

selbige vordem an das bischöfliche Hof-Gericht gelanget war; dann gehet sie vor eines der Thurgäuischen Ober-Gerichte zu Frauenfeld. Sie ist dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Ihr Gerichts-Kreis begreift das Dorf Lanzen-Neunforn, Ammenhausen, und das Reutihäuslein.

§. 73. Die Gerichte der Stadt Weil.

Diese liegen in dem Berg-Gerichte, oder unrichtig genannten Schneken-Bund. Sie stehen unter der Stadt Weil, welche in der Alten Landschaft des Klosters St. Gallen liegt; sie läßt selbige durch ihren Reichsvogt, oder durch den Spitalmeister verwalten. Diese Gerichte begreifen: Trungen, Roßrüti, Brumkofen, Wellenweil und Herdern.

§. 74. Das Kloster Fischingen.

Fischingen ist ein Mannen-Kloster, nebst einem Dorf und Pfarre unten an dem Berg Hörnli, an dem Wasser Murg, nicht weit von den Grenzen des Züricher-Gebiets und der Grafschaft Toggenburg gelegen. Es wird für das älteste in der ganzen Eidgenoßschaft gehalten. Man leitet seinen Ursprung von den schweren Verfolgungen her, welche unter den heidnischen Kaisern, und zwar in dem 2ten Jahrhundert unter Trajan, wider die Christen ergangen. Diesen Verfolgungen zu entgehen, sollen sich einige Christen aus Italien an diesen wilden Ort geflüchtet, daselbst verborgen aufgehalten, und ein einsiedlerisch Leben geführt haben. Danahen hat auch der unter dem alten Schloß Toggenburg liegende Wald den Namen des Bruder-Walds erhalten. Diesen ersten Einsiedlern seyen dann von Zeit zu Zeit andere nachgefolget, welche ein gleiches Leben geführet, bis endlich von einigen der Benedictiner-Orden angenommen, und ein klösterlich Leben beliebt worden; zu welchem Vorhaben die Grafen von

Toggenburg

Toggenburg das Gebäude hergeschaft, welches nach der Zeit von ihnen mit schönen Vergabungen ausgestiftet worden. Da aber Ao. 1138. das ganze Kloster, samt den meisten Documenten, durch eine Feuers-Brunst in die Asche gelegt wurde, so weiß man die eigentliche Zeit dieser Stiftung nicht richtig; doch ziehet Lang in seinem Grund-Riß Bl. 1064. zwo Kundschaften von dessen hohem Alter an. Anfänglich stuhnd neben dem Mannen-Kloster noch ein Weiber-Kloster; ohne Zweifel damit das Kloster-Leben desto gesellschaftlicher wäre!

Die Grafen von Toggenburg, als Stifter, haben diesem Kloster ob dem Helm ihres Gräflichen Schilds 2. weisse in einem blauen Feld, als in einem Weyer (†) schwimmende Eglein für das Kloster-Wapen zu führen vergünstigt. Der erste dieser Wolthäter aus diesem Gräflichen Hause soll auch seine Begräbniß in der Aller-Heiligen-Capell des Klosters erwählt haben.

Der jezige Abbt ist Nicolaus Degen von Lachen in der Mark, aus dem Canton Schweiz; er wurde Ao. 1747. einhellig mit der Abbt-Würde beehret, und ist dieser Zeit mit einer gänzlichen Erneuerung des Klosters beschäftigt.

Das Kloster Fischingen wechselt in der Eidgenössischen Benedictiner-Congregation mit dem Kloster Engelberg also um, daß derjenige Abbt, welcher der erstere diese Würde erhalten, den Vorsiz vor dem jüngern führt. Dieses Kloster hat auch den Kirchen-Saz folgender Catholischer Pfarr-Pfründen: Fischingen, Dußnang, Bichelsee, Lomis und Moßnang. Selbige, wie auch die Filialen Au und Bettwisen, werden durch Conventualen besorgt. So dann steht auch dem Kloster die landsfriedmässige Ernennung der Evangelischen Pfarrer zu Lustorf, Sirnach und Dußnang zu.

Der Abbt und das Kloster Fischingen besizen in der Land-Grafschaft zweyerley Gerichte, welche bey einander gelegen,

(†) Teich.

gelegen, und samt dem Kloster nordostwerts an die Grafschaft Toggenburg grenzen.

Das erste dieser Gerichte ist:

Das Alt-Fischingische Gericht.

Selbiges ist ein Lehen von dem Bistum Constanz. Das Kloster besizt in diesem Gericht (laut Ort-Stimmen von Ao. 1707.) alle diejenigen Rechte, welche das Bistum Constanz in seinen Alt-Stiftischen Gerichten geniesset; nach Ausweisung des Vertrags von Ao. 1509: Unter diesem Gerichte stehen: Fischingen, Balterschweil, Brämgarrüti, Buch, Yffwyl, Uterschoffen, Breiten-Aker, Sommers-Egg, Wildern und Bichelsee; dieses leztere Ort liegt an einem kleinen See. Ueber dem Dorf am Berg auf der March gegen die Grafschaft Kyburg steht noch das alte zerfallene Schloß Bichelsee. Die ehemaligen Besizer, Freyherren von Bichelsee, machten ein gewaltiges Geschlecht in der Land-Grafschaft aus. Sie besassen auch das Unter-Erb-Marschall-Amt bey dem Stift St. Gallen; danahen sie bisweilen die Marschallen von Bichelsee genannt wurden. Kaiser Rudolf I. hat im Jahr 1274., als Eberhard von Bichelsee lebte, die neue Burg Bichelsee zerstört. Das alte Bichelsee aber ward Ao. 1405. von den Appenzellern und St. Gallern verbrannt. Von diesen beyden Schlössern wurde das eine von den Edeln von Landenberg wieder erbauet und bewohnt, bis es endlich auch in Verfall gekommen.

Das Schloß Wildern hatte ebenfalls einen eigenen Adel, von welchem die Klöster Fischingen und Tänikon nicht geringe Vergabungen erhielten. Dieser Adel aber ist schon längst erloschen.

Zu Yffwyl stuhnd gleichfalls ein Schloß, welches die Edeln von Landsperg bewohnten; sie waren Lehenmänner des Stifts St. Gallen.

Das Kloster Fischingen siehet sich dermalen in dem Besiz der meisten Herrschaften und Schlösser, von deren ehemaligen Eigenthümern es seinen Ursprung und Reichthum erhalten. Kaiser Albert I. hat das Schloß Yffwyl in dem Krieg wider den Abbt Wilhelm von St. Gallen, aus dem Haus Montfurt, zerstört.

Das zweyte unter dem Kloster Fischingen stehende Gericht ist

Das Tanneggер-Amt.

Tannegg ist ein Schloß auf einem Berg, zwischen Fischingen und Bichelsee, von jedem Ort auf eine halbe Stunde abgelegen. Vor Zeiten stuhnde nächst dem alten Castell ein kleines Städtgen, mit angehängter Vorburg, wie Kyburg, Grüningen, Greiffensee; dieses geben viele Anzeigen noch vermalen zu erkennen. Daselbst wohnte ein besondrer Adel über das Tannegger-Amt. Die ersten Besizer von Tannegg sind schon längst ausgestorben; sie hatten zu Fischingen ihr Begräbniß. Die Herrschaft kam dann unter die Gewalt der Bischöfe von Constanz zu den Zeiten Kaisers Friederichs II. durch Bischof Heinrich, gebohrnen von Tann. Dieser hat das Schloß in gar wehrhaften Stand gesezt. Die Herrschaft aber wurde, samt dem Schlosse, von dem Bistum den Edeln Ruken zu Lehen gegeben. Dieses Geschlecht war Mitstifter des Klosters Tänikon; es hatte auch daselbst, ingleichem zu Fischingen, seine Begräbniß. Im Jahr 1370. waren noch einige aus diesem Geschlecht am Leben; ein Theil derselben nahm seinen Aufenthalt in der Stadt St. Gallen. Im Jahr 1405. wurde das Schloß von den Appenzellern und St. Gallern gewonnen und verbrannt. Es wurde zwar in etwas wieder hergestellt, die Vorburg aber blieb in der Asche liegen; denn die ehemaligen Bewohner bauten sich etwas tiefer in dem Thal wieder an. Im Jahr

1411. überzog Zürich die Herrschaft Tannegg, weil die Stadt mit dem Bischof zerfallen war, welcher nach Abgang der Edeln Ruken die Herrschaft wieder an sich gezogen hatte. Dermal ist das Schloß bis auf einen Thurm gänzlich abgegangen und zerfallen.

Dieses Tannegger-Amt war eines der Alt-Stiftisch-Constanzischen Gerichte, wurde aber von dem Bistum Ao. 1693. dem Kloster Fischingen käuflich überlassen. Das Kloster geniesset desnahen in selbigem diejenigen Rechte, welche der Vertrag von Ao. 1509. den Alt-Stiftischen Gerichten zugiebet. Der Abzug aus diesem Amt, wenn Vermögen an unbefreyte Oerter fällt, kömmt dem Abbt zu gute.

Dieser beyden Gerichte wegen hat der Herr Prälat ein eigen so genanntes Hof-Gericht angeordnet, vor welches die von dem Gerichte ergangenen Appellationen gebracht werden; eben so wie dieses vor Zeiten bey dem Constanzischen Hof-Gericht geschehen war.

Vermög eines Ao. 1553. ergangenen Spruchs haben die Einwohner dieses Amts (so wol ganze Gemeinen, als einzelne Personen,) das Recht: „Daß wenn sie mit „ihrem Gerichts-Herrn selbst (es sey in Lehen, oder „andern Sachen,) Streit gewinnen, die Appellation „von dem niedern Gericht unmittelbar vor den Eidgenössischen Syndicat bringen können.„

Unter dem Gerichte des Tannegger-Amts stehen: Tannegg das Schloß und Dorf, Dußnang oder Dußlingen, allwo ein Burystall stuhnde. Das Wapen der Edeln von Dußnang wird noch in Siegeln gefunden; das einige Ueberbleibsel von diesem schon längst ausgestorbenen adelichen Hause! Das Schloß selbst aber liegt in seinen Ruinen. - - Glotten; auch an diesem Ort, welcher in der Pfarre Sirnach lieget, war ein Schloß und Adel, dessen

Wapen noch bey Stumpf Buch V. Blatt 96. gefunden wird; das Schloß hat mit Dußnang und vielen andern das gleiche Schikfal gehabt, daß es gänzlich zerstört ist. Mothof, Schurterthal, Haßlen, Ober-Wangen, Wezikon, Hurnen, Vogelsang, Bufelden, Horben, Littenhäid, Oberhofen, Sirnach, Hub, Heilbergerhof, Hattenschweil, Scherliwald, Zigenzen das Thal 20. Häuser, Gupfenhof, Wishof, Hagenberg, Bürets-Ried, Binweil. So stehet ferner unter dem Tannegger-Amt das Schloß Bettwisen, samt seiner Zugehörde. Ferner: Moßnang, samt seiner Zugehörde, in der Grafschaft Toggenburg; hier wohnte vor Zeiten ein Adel, welchem das Schloß Moßnang angehörte.

§. 75. Das Kloster Tänikon.

Dieses Kloster liegt unweit Elgäu. Es wurde im Jahr 1257. gestiftet durch die Edeln von Bichelsee und Landsperg. An diesem Ort stuhnd von langen Zeiten her eine alte Capell und Filial, welche nach Elgg gehörte. Die Stifter haben diese Capell, samt ihrem Wydumgut, welches ein Lehen des Stifts St. Gallen war, von der Mutter-Kirche zu Elgg ausgelößt, und für Kloster-Frauen Cistertienser-Ordens zu Erbauung dieses Klosters vergabet; und dieses mit Einwilligung Eberhards, damaligen Bischofs von Constanz, als Ordinarius; und dann mit Einwilligung Berchtolds, Abbts zu St. Gallen, als Lehen-Herrn. Dieser leztere hat über andere Sachen mehr, welche die Stiftung und Aeuffnung des Klosters betreffen, die Bestätigung ertheilt; aus diesem Grunde: *Ut Religionis cultus nostris promotionibus augeatur, pietatis ac devotionis nostræ ordo depostulat.*

Des Klosters besondere Gutthäter, nebst den obgemeldten, waren auch noch die Rüken von Tannegg, die von Landenberg, von Lindenberg, von Gachnang, von Ochsenhard, und die Hunden von St. Gallen.

Dieses

Dieses Kloster (oder wie es auch bisweilen genannt wird, **Unser Lieben Frauen Lilienthal zu Tänikon**,) stuhnd erstlich unter dem Gehorsam und Visitation der Aebbte von **Cappel**. Als aber der leztere Abbt Ao. 1524. sich zu der **Evangelisch-Reformierten Religion** bekannte, wurde dieselbe von ihm auch in diesem, seiner Aufsicht anvertrauten, Kloster eingeführt. Einige Jahre hielte sich keine Kloster-Frau mehr in demselben auf; ihre Güter und Gefälle wurden durch einen Schaffner verwaltet, und der Gottesdienst nicht mehr nach Gewohnheit der Römischen Kirche gefeyert. Da aber bald darauf eine grosse Veränderung in den Kirchen-Sachen der gemeinen Herrschaften vorgienge, und die in den Klöstern eingeführte **Reformation** abgeschaft wurde, so geschah es auch, daß Ao. 1548. durch Veranstaltung der regierenden Catholischen Stände der Land-Grafschaft die alten Ceremonien, Uebungen und Gebräuche, wieder eingeführt wurden. **Sophia von Grüt**, Conventualin zu **Magdenau**, wurde von diesen Ständen zur Aebbtissin des Klosters eingesezt, und die Aufsicht Ao. 1550. dem Abbt des Klosters **Wettingen** anvertraut; unter welchem selbiges noch dermalen stehet. Das Kloster selbst ist durch gute Haushaltung seiner Vorsteherinnen, in Ansehung der Einkünfte, in gar gutem Stand.

Das diesem Kloster zustehende Gericht ist ohne Ausnahm dem **Gerichtsherrischen Vertrag** unterworffen. Die Appellation geht von dem Gericht auf **Frauenfeld**. An selbiges kommen: Tänikon, Ettenhausen, Gundertshausen, Witterschhausen, Mägishausen und Aadorf. Zu Aadorf war vor Zeiten ein Stift und eine Propstey, welche unter den Aebbten von **St. Gallen** stuhnde. Ao. 999. schenkte der Abbt **Kerhard** von St. Gallen die St. Alexanders-Kirche und Propstey zu Aadorf dem Graf **Nuzo**; aus Erkenntlichkeit, daß dieser Graf den Abbt bey dem Kayser **Otto III.** durch seine Vorbitte bey seiner Würde

erhalten, als derselbe von den Kloster-Brüdern bey dem Kaiser verklagt wurde. Mit dieser Verschenkung aber wurde der Untergang der Propstey befödert, indem Graf Muzo die Chorherren-Pfründe einzoge, und selbige in seinen Nuzen verwandte. Dieser Zeit ist nur eine Pfarr-Kirche daselbst, deren beyde Religions-Genossen sich bedienen; der Kirchen-Saz beyder Pfarrer steht dem Löbl. Stand Zürich von der Abbtey Rüti zu.

§. 76. Die Herrschaft Wengi.

Das Pfarr-Dorf Wengi liegt unter Weil auf der rechten Seite der Murg. Es hat ehedem einen Burgstall und Adel gehabt, welcher den Freyherrlichen Titul geführt. Es ist aber dieses Freyherrliche Haus verarmet; aus dieser Ursache hat es sich (wie mehrere andere) erniedrigt, so daß die Freyherren von Wengi Edelknechte wurden, mit der Zeit aber gänzlich erloschen sind. Abbt Conrad von St. Gallen hat das Schloß Wengi im Jahr 1226. erobert und zerstört. Eine Zeitlang war selbiges unter den Gielen von Glattburg; nach welchen die Herrschaft wieder an St. Gallen als ein Birg-Lehen gefallen ist. S. Stumpf, Buch V. Blatt 96.

Die Herrschaft ist in allweg an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation folgt von dem Gericht für den Gerichts-Herrn, und dann nach Frauenfeld. Der Hof-Ammann von Weil führt in dem Cent-Gericht den Stab. Unter selbigem stehen: Wengi das Pfarr-Dorf, Hunzikon, Mörischwangen, Weilen, Tausendlist, Scheurli, Stägen, Bomershäusli und Achenbach.

§. 77. Das Ritter-Haus Tobel.

Dieses dem Ritter-Orden des Spitals des H. Johann zu Jerusalem zu Maltha zustehende Ritter-Haus und Herrschaft hat seine Stiftung einem Bruder-Mord, oder desselben Bereuung zu danken. Die Geschichte verhält

hält sich also: Diethelm, der ältere Graf von Toggenburg, welcher das Johanniter-Ritter-Haus zu Bubikon in der Herrschaft Grüningen gestiftet, hatte 2. Söhne, Friederich I. und Diethelm den jüngern. Als nun dieser leztere seinen Bruder Friederich meuchelmörderischer Weise umgebracht, und dieser entsezlichen That wegen in Kaiserliche Acht und Päpstlichen Bann verfallen, auch von jedermann sich verabscheuet sahe, erkannte er den Greuel des begangenen Bruder-Mords, bezeigte grosse Reue, that öffentliche Busse; und damit er die nagende Qual seines verlezten Gewissens besänftigen möchte, stiftete er Ao. 1228. die Ritter-Commenthurey zu Tobel für die Ritter-Brüder des Ordens St. Johann zu Jerusalem. Sie wurde von denen von dem Stifter abstammenden Toggenburgischen Grafen noch weiter durch viele Vergabungen bereichert. Unter anderm bezeuget Bischof Conrad II. von Toggenburg in einem Instrument: „Wie „ erstlich Diethelm, Graf von Toggenburg der Alt, „ und Diethelm, zugenannt der Jung, sein Sohn, für „ sich und ihr aller Vater und Mutter, um Ablösung „ ihrer Sünden, dem Spital zu Jerusalem 30. Hu„ ben, mit aller ganzen Freyheit und Zugehörden, „ ewiglich zu besizen und inzuhaben vergabet. „

Graf Diethelm der jüngere, der Stifter dieses Ritter-Hauses, hat ferner durch seiner und aller seiner Vordern Heil willen dem Haus zu Tobel und den Brüdern - - gegeben, „ alles sein Eigen, der Leut und Gü„ ter, wie auch den Kirchen-Saz zu Merweil und Teu„ fen-Brunnen mit aller Zugehörde, - - und hat den „ vorgenannten Ritters-Brüdern von wegen, daß sie auch „ Kösten und Schaden mit ihm gehabt, mit gelehrten „ Worten zu den Heiligen geschworen. - - - „ So geschehen erstlich zu Frauenfeld in öffentlichem Gerichte im Jahr 1276., und dann zu Bubikon an St. Stephans-Tag gleichen Jahrs; beyde mal in Gegenwart vieler vornehmer Personen.

Im Jahr 1348. hat Graf Friederich zu Toggenburg diesem Ritterlichen Hause, „durch GOttes und durch „die hochgelobte Magde, Unser Lieben Frauen St. „Marien, und durch sein und seiner Vordern, und „durch aller gläubigen Seelen Heil willen, den „Twing und Bann des Bergs Wildern - - - für eigen „übergeben, und sich aller Ansprache, auch aller von „Päpsten, Kaisern oder andern Fürsten erworbenen, „oder noch erwerbenden Vorzüge, Briefe und Urtheile, „und sonderlich alles geist- und weltlichen Gerichts, - - „entzogen. „ So geschehen zu Lichtensteig den nächsten Mittwochen nach St. Bartholomäus-Tag.

Die Commenthurs zu Tobel haben zu verschiedenen Zeiten an die Kirche daselbst viele Stiftungen gemacht, so daß selbige eine der reichsten Pfarr-Kirchen dieser Gegenden; eben so wie die Commende die allereinträglichste Herrschaft im ganzen Lande ist. Der dießmalige Commenthur zu Tobel ist ein Freyherr von Huzfeld.

Diese Herrschaft genießt das Recht, bis auf 10. Pfund Pfenning zu strafen, ohne daß sie (wie andre Gerichts-Herren zu thun schuldig sind) mit dem Herrn Landvogt theilen muß. Die Appellation zieht der Gerichts-Herr, oder dessen Statthalter, von dem Gericht für sich; und dann erfolgt sie auf Frauenfeld. Uebrigens hält sich selbige an den Gerichtsherrischen Vertrag. Sie begreift 2. Gerichts-Stäbe; den ersten zu Tobel, den zweyten aber zu Ober-Herten.

An das Gericht Tobel kommen:

Tobel, Dägerschen, nur das Dorf; (der Frey-Sitz zu Dägerschen wird unten vorkommen.) Brauen, Märweil, Buch, Affeltraugen, Zezikon, Oberhof, Isenegg, Hub, Nägelishub, Oberhausen, Bächlingen, Haghof, Bühl, Riedhäusli, Ghürst, Boll, Azenhausen, Rüti, Kalten-Brunnen, Malbach der halbe Theil, Ried-Mülle,

Balten-

Baltenhausen bis an ein Haus, Wildern ein Lehen-Hof von Fischingen, Ober- und Unter-Langnau, Forrenburg, Im Hölzli, Bebingen, Höppingen, Fürhäusern und Untersehen.

Unter dem Gericht Herten stehen:

Ober- und Nieder-Herten, Gryfen, Hub, Egerten.

Die Herrschaft Tobel hat den Landsfriedmässigen Kirchen-Saz der Evangelischen Pfarr-Kirchen zu Bußnang, Affeltrangen und Mazingen, wie auch der Catholischen Pfründe zu Tobel, Bußnang, Affeltrangen, Märweil und Wuppenau.

§. 78. Das Schloß und die Herrschaft Wittenweil.

Dieses Schloß und die Herrschaft liegt eine Stunde von Tobel. Es gehörte ehedem den Herren Hardern zu, welche dieser Zeit in dem Dorf Lipperschweilen wohnen. Der dießmalige Besizer der Herrschaft ist der Herr Baron von Rüeppli zu Frauenfeld. Die Appellation von dem Gericht geht nach Frauenfeld; so wie auch die Herrschaft dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet ist. Unter ihrem Gerichts-Stab stehen das Dorf Wittenweil und ein Haus in der Schür.

§. 79. Das Gericht Aawangen.

Aawangen liegt gegen Elgg. Nach einigen Anzeigen soll vor Zeiten eine Burg, und besondere Grafen dieses Namens, daselbst gestanden und gelebt haben; von welchen doch wenig richtiges kann gemeldet werden. Dieses einige findet sich von den Edeln von Aawangen, daß sie auf eine Zeit der Grafen von Kyburg Dienstmänner gewesen. Bischof Ulrich von Constanz, ein gebohrner Graf zu Kyburg, und Stifter des Klosters Creuzlingen, hat den Kirchen-Saz zu Aawangen, wie auch den Wild-

Bann, samt etwas Zugehörden, an dieses Kloster vergabet. Das Kloster bevogtet die Herrschaft durch einen Verwalter; sie ist gänzlich dem Gerichtsherrischen Vertrag unterworffen. Die Appellation geht unmittelbar nach Frauenfeld. Unter diesem Gerichte stehen: Aawangen das Dorf, In Häußlen, Uzenweil ein Haus, und Moos.

§. 80. Die Herrschaft und das Schloß Griessenberg.

Griessenberg liegt auf dem Berg zwischen der Thur und dem Lommisser-Thal. In den vorigen Zeiten stuhnden 2. Schlösser, Alt- und Neu-Griessenberg, daselbst, die von eigenem Adel bewohnt waren. Nach desselben Abgang kamen sie unter die Herrschaft der Freyherren von Bußnang, welche sich auch den Namen von Griessenberg beygelegt haben.

Das neu erbauete Schloß wurde Ao. 1405. in dem Appenzeller-Krieg abgebrannt. Ein gleiches Schiksal mußte dasselbe, als es wiederum in wehrhaften Stand gesezt worden, Ao. 1444. von den Bürgern zu Weil und der Eidgenössischen Besazung allda ausstehen; jedoch wurde es noch einmal aufgebauet, und nebst der Herrschaft und den Gerichten, von Johann Kugi, Balthasars Eggelins Wittwe, und Hans Wilhelm von Fulach, Ao. 1508. an Heinrich von Ulm verkauft.

Ao. 1759. wurde das Schloß und die Herrschaft Griessenberg an Löbl. Stand Lucern verhandelt, welcher selbige nunmehr durch ein Standes-Glied bevogten läßt. Diese Herrschaft ist in allweg an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation folgt von dem Gericht auf Frauenfeld. Unter selbigem stehen: Holzhäusern, Antenberg, Amlikon, Hünikon, Benikon, Unter-Opfikon 2. Häuser, Malbach, Jungkholz, Bisegg, Egg, Baltenhausen ein Haus, Altenburg, Leutmerken, woselbst die Herrschaft so wol den Catholischen als den Evangelischen

gelischen Kirchen-Saz hat; Hoffen, Finesperg, Dümpfel, Holzhof, Wolfikon, Struweilen, Hub und Buchschorren.

§. 81. Die Herrschaft und das Schloß Hüttlingen.

Hüttlingen liegt an dem Berg, zwischen Griessenberg und Mattendorf, eine Viertel-Stunde von dem linken Ufer der Thur entfernt. Caspar von Thor verkaufte Ao. 1465. die Gerichte und den Kirchen-Saz an diesem Ort an Hugo von der Hohen-Landenberg, von welchem dieselben im Anfang des 16ten Jahrhunderts an die von Rappenstein kamen. Nach ihnen haben die Herren von Ulm die Herrschaft besessen; sie verkauften aber selbige im Jahr 1675. an Ikr. Caspar Escher von Zürich, und desselben Erben. Von diesem Hause wurde sie im Jahr 1694. dem Stand Zürich durch einen Kauf abgetretten, welcher selbige, seit dem die Herrschaft Wellenberg ihm ebenfalls überlassen worden, durch einen jeweiligen Obervogt von Wellenberg verwalten läßt. Unter ihrem Gerichte stehen das Pfarr-Dorf Hüttlingen und der Hof Gygen.

§. 82. Die Herrschaft und das Schloß Wellenberg.

Das Schloß Wellenberg, welches eine der ausgebreitetsten und prächtigsten Aussichten von seiner Höhe in das weite zierliche Thal-Gelände hat, liegt auf der linken Seite der Thur, auf einem Berg, eine Stunde über Frauenfeld. Ehedem war selbiges eine Behausung der Edeln von Wellenberg, welche mit der Stadt Zürich verbürgert waren, vorlängst aber ausgestorben sind. In dem 15ten und 16ten Jahrhundert stuhnd sie unter der Gewalt der Edeln von Rappenstein, von welchen Joachim, genannt Mötteli, der bis um das Jahr 1550. lebte, mehr durch Ueberlieferungen, als durch wahre Geschichten bekannt ist. Nach Erloschung oder Verpflanzung

des

des Hauses von Rappenstein erhielten die Herren von Ulm, Bürger zu Zürich, die Herrschaft. Dieses Haus stammet ursprünglich aus Schwaben; es nannte sich anfänglich von Erbtshofen, von einem in der Grafschaft Helfenstein gelegenen Schlosse; nachdem aber einer aus diesem Geschlechte Ao. 1140. von Kaiser Conrad III. zum Reichs-Vogt über die Stadt Ulm gesezt worden, so haben dessen Nachkommen von dieser Stadt den Namen angenommen. Heinrich von Ulm lebte um das Jahr 1348. Von seinen Nachkommen war Heinrich gefürsteter Abbt zu Kempten; Hans Ludwig aber, ein Bruder des Abbts, besaß noch bey Anfang des verflossenen Jahrhunderts die hohe Bedienung eines Reichs-Vice-Canzlers, und brachte den Freyherrlichen Stand auf sein Geschlechte. Ein Zweig dieses alten adelichen Hauses hat sich in der Stadt Constanz niedergelassen, ist auch allda mit den wichtigsten oberkeitlichen Bedienungen beehret worden.

Friederich Ludwig von Ulm verkaufte in dem Anfang dieses Jahrhunderts seine Herrschaft Wellenberg an den Löbl. Stand Zürich; Ao. 1716. gelangte er daselbst in den Grossen Rath; Ao. 1719. wurde er zum Obervogt der seinem Hause eigenthümlich zugestandenen Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen gesezt.

Seit dem die Herrschaft ein Eigenthum des Stands Zürich geworden, wird selbige durch ein Mitglied des Grossen Raths, unter dem Titul eines Obervogts, verwaltet, der nach neun Jahren abgewechselt wird. Die Herrschaft ist ohne Ausnahm dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Die Appellationen von den Gerichten gehen unmittelbar auf Frauenfeld.

Es stehen unter selbiger folgende Gerichte:

Das Gericht Welhausen.

Welhausen liegt unten an dem Berg, auf welchem

das

das Schloß stehet. An dieses Gerichte kommen: Welhausen das Dorf, Uffhofen, der Waldhof, Bietenhard, und Hessenboll ein Hof.

Das Gericht Thundorf.

Thundorf liegt an dem Berg gegen Weil, in einem sehr anmuthigen und fruchtbaren Gelände. Unter seinem Gerichts-Stabe stehen: Thundorf, Kilchberg ein Pfarr-Dorf, Aeuglismooser-Hof und Dietelis-Mülle.

Das Gericht Mättendorf.

Dieses Gericht steht der Herrschaft **Wellenberg**, gemeinsam mit der Abbtey **Reichenau**, zu.

Das Gericht Lustorf.

Auch mit diesem Gerichte hat es, wie mit Mättendorf, eine gleiche Bewandniß; jedoch werden in beyden Gerichten von Seite der Herrschaft **Wellenberg** die Wayfen- und andere denselben anhangende Sachen allein verwaltet. So führet auch an beyden Gerichten der Vogt der Herrschaft **Wellenberg** den Stab.

§. 83. Das Schloß und die Herrschaft Sonnenberg.

Das Schloß **Sonnenberg** liegt auf der Höhe, gegen dem Lommisser-Thal. Die weitläufige Aussicht, welche man daselbst geniesset, ist eine der prächtigsten und angenehmsten in der ganzen Land-Grafschaft. In den vorigen Zeiten hatte **Sonnenberg** ein eigen adeliches Geschlecht dieses Namens, welches aber schon längst erloschen ist. Auch dieses Schloß betraf im Jahr 1405. das Schikfal, daß es von den **St. Gallern** und **Appenzellern** zerstört wurde. Diese lange Zeit unter der Bedrükung gestandene Völker sehneten sich damals nach der Freyheit; einem Gut, dessen die meisten seiner Nachbarn schon würklich theilhaft waren. Sie verabscheueten den Namen eines

Schlosses

Schlosses und Twing-Sizes so sehr, als ehedem die Römer den Namen eines Königs ihrer Freyheit für nachtheilig hielten. Weil die Abbt-St. Gallischen Beamten, welche die Schlösser des Appenzeller-Landes bewohnten, den Einwohnern vielfältigen Tort aus selbigen gethan, und durch diese Festungen ihnen eine gänzliche Sclaverey und Unterdrükung ihrer Freyheiten androheten; so ruheten sie nicht eher, bis sie selbige, so viel deren in ihrem Lande waren, zerstörten; ja sie durchstreiften, mit Hülfe der Bürgerschaft von St. Gallen, die ganze Land-Grafschaft des Obern und Untern Thurgäus. Sie bemächtigten sich auf diesem Streif-Zug mit Gewalt aller Schlösser, welche St. Gallische oder Oesterreichische Lehen waren, oder deren Besizer des Abbts Verbündete wider sie gewesen; kein einiges, das sie unter ihre Gewalt brachten, wurde von ihnen unzerstört gelassen.

Nachdem aber das Schloß Sonnenberg aus seinem Schutte wieder hergestellt worden, brachten es die von Landenberg an sich. Im Jahr 1460., als die Eidgenossen mit Herzog Sigmund von Oesterreich, und Land-Graf in dem Thurgäu, zerfallen waren, zogen Herr Vigilius und Bernhard die Gradler, von Gräz Freyherren, und damals Herren zu Eglisau, wider Herrn Hugo von Landenberg, Ritter, und gewannen ihm (wiewol unter einigen Bedingungen) seine Festung Sonnenberg ab. Nach denen von Landenberg beherrschten die Edeln von Knorringen dieses Schloß und Herrschaft; es hat sich aber dieses Haus nunmehr in Schwaben niedergelassen. Die Zollikofer von St. Gallen, wie auch die Freyherren von Beroldingen, haben beyde nach einander (doch beyde Häuser nur eine kurze Zeit) die Herrschaft besessen; bis sie leztlich an das Fürstliche Kloster Einsiedeln gekommen, welches dieselbe durch einen Convent-Herrn, als Statthalter, verwalten läßt. Die Herrschaft ist in dem Gerichtsherrischen Vertrag mit inbegriffen. Die

Appel-

Appellation geht von dem Gericht für den Gerichts-Herrn, und dann auf Frauenfeld. Sie begreift aber zween Gerichts-Stäbe; nemlich:

Das Gericht Stettfort.

Dieses nunmehrige Pfarr-Dorf liegt in gerader Linie unter dem Schloß Sonnenberg. Ehemals stuhnde ein Burgstall daselbst, welcher eine Wohnung der Edeln von Stettfort war. Der Burgstall aber und der Adel sind schon längsten zernichtet. Dieses Gericht enthält das Dorf Stettfort, Kalthäusern und Roggenbühlhof.

Das Gericht Mazingen.

Das Pfarr-Dorf Mazingen liegt auf der rechten Seite der Murg, eine Viertel-Stunde von Sonnenberg. Auch hier war ein Burgstall erbauet, der eine Behausung der Freyherren von Mazingen gewesen. Die Zeit, wann dieses Geschlecht und Burgstall in Abgang gekommen, ist nicht richtig bemerket. Nur konnte Stumpf Buch V. Blatt 97. zweyerley Wapen der Freyherren von Mazingen aufweisen.

Unter diesem Gerichte, welches ein Lehen der Land-Grafen von Stühlingen seyn soll, stehen: Mazingen, Hallingen, Cöllen und Ristenbühlhof.

§. 84. Das Schloß und die Herrschaft Lommis.

Dieses Schloß liegt gegen die Stadt Weil, nicht weit von dem Ritter-Haus Tobel; es war das Stamm-Haus der nunmehr ausgestorbenen Edeln dieses Namens, welche mit der Stadt Zürich verbürgert gewesen. Das Schloß und die Herrschaft kamen, nach Abgang des alten Hauses von Lommis, an andere adeliche Geschlechter; unter welchen die von Muntprat von Constanz eine geraume Zeit in dem Besiz derselben waren. Nachher brachte das Kloster Rheinau die Herrschaft an sich; sie

wurde

wurde aber von diesem Kloster im Jahr 1599. an das Kloster Fischingen verkauft, welches selbige annoch besizt, und durch einen seiner Conventualen verwalten läßt; ein zweyter Conventual aber besorget die Catholische Pfarre daselbst; die Evangelische hingegen wird von dem Pfarrer von Mazingen versehen.

Die Herrschaft steht unter dem Gerichtsherrischen Vertrag. Die Appellation geht von dem Gericht unmittelbar auf Frauenfeld. Selbiges begreift: Lommis, Grüsti, St. Margaretha, Wezikon, Mezikon, Weingarten, Hinter-Weingarten und Losenberg.

§. 85. Das Schloß und die Herrschaft Spiegelberg.

Spiegelberg liegt nicht fern von Lommis auf einem Berge, zwischen Weil und Tobel. Vormals lebten eigene Edelleute dieses Namens, welche sich Freyherren schrieben. Im Jahr 1405. wurde das Schloß durch die von Appenzell und St. Gallen gewonnen. Bald darauf, nemlich im Jahr 1444. in dem alten Zürich-Krieg, wurde selbiges von denen von Weil mit Hülfe ihres Eidgenössischen Zusazes eingenommen, und im Rauch aufgeschikt; doch wurde es wiederum aus dem Schutt aufgeführt. Im Jahr 1553. flog es noch ein mal durch Verwahrlosung im Feuer auf; doch auch nach diesem Unfall ist es wiederum gebauet worden. Nach Absterben des alten Freyherrlichen Hauses brachten es die von Muntpratt an sich; dieser Zeit aber steht es dem Kloster Fischingen zu, welches das Schloß zerfallen, und nur durch einen Bauer, dem die nächst liegenden Güter übergeben sind, bewohnen läßt. Im übrigen hat es mit der Herrschaft gleiche Beschaffenheit, wie mit Lommis. Das Dorf Wezikon, welches allein unter dem Gericht zu Spiegelberg stuhnde, ist dem Gericht Lommis einverleibet worden.

§. 86.

§. 86. Die Stadt Frauenfeld, und derselben Gebiet.

Die Stadt **Frauenfeld** ist die Haupt-Stadt der Land-Grafschaft **Thurgäu**. Sie liegt an der rechten Seite des Flüßgens Murg. Ihr Alterthum steigt höher in die vergangenen Zeiten hinauf, als die Geschichten richtige Nachrichten geben können. Man unterhält sich mit einer Ueberlieferung: „ Daß eine Gräfin von **Kyburg**, deren die „ Gegend von **Frauenfeld** zum Erb-Gut ausgeworffen „ worden, sich wider den Willen ihres Bruders mit ei„ nem Ritter von **Seehen** vermählet; - - daß sie, um „ sich vor ihrem erzörnten Bruder Sicherheit zu verschaf„ fen, die Stadt **Frauenfeld**, ihr Erb-Gut, dem Abbt „ von der **Reichenau** übergeben, aber wiederum von ihm „ zu Lehen empfangen. - - „ Es mag mit dieser Ueberlieferung beschaffen seyn, wie es will; so ist doch dieses vollkommen richtig, daß die Aebbte der **Reichenau** von undenklichen Zeiten her nicht geringe Rechtsamen in der Stadt **Frauenfeld** besessen haben; ja daß die Bürger auch dermalen noch in einigen geringen Sachen der Abbtey Pflicht und Huldigung zu leisten schuldig sind. Die meisten und beträchtlichsten Rechtsamen aber, welche die Abbtey ehebevor besessen, sind schon längst an die Stadt selbst gelanget.

Nicht minder kann aus übriggebliebenen Documenten und Briefen, oder wenigstens aus derselben vidimierten Abschriften, dargethan werden, daß diese Stadt in den mittlern Zeiten den Grafen von **Kyburg**, ehe dieselben die Land-Grafschaft von dem Fürstlichen Hause von Zähringen erbsweise an sich gebracht, zuständig gewesen sey. Von diesem Durchlauchtigen Hause erhielt die Stadt viele Freyheiten; nach dessen Erloschung fiel sie, nebst andern Allodial-Gütern der Grafen von **Kyburg**, an das Erzherzogliche Haus **Oesterreich**, welchem die Stadt selbst wider die Eidgenossen treu und ergeben gewesen, auch

deswegen wichtige Gerechtigkeiten erlangt hat. Die Stadt hat also, bevor sie mit der Land-Grafschaft unter den Schuz und die Herrschaft der Löbl. regierenden Stände gekommen ist, viele schöne Freyheiten besessen, welche ihr die Grafen von Kyburg, die Herzoge von Oesterreich, und der Kaiser Sigmund ertheilt haben. Bey diesen Freyheiten ist sie auch von den Löbl. regierenden Ständen erhalten und geschüzet worden. Denn als im Jahr 1460. die Land-Grafschaft von den Eidgenossen überzogen, und in ihre Gewalt fiele, und die Stadt Frauenfeld ein gleiches Schiksal hatte, verlohr sie bey diesem Wechsel gar nichts; vielmehr gewann sie von Zeit zu Zeit mehrere Freyheiten. Eine der wichtigsten, mit welcher sie von den Löblichen Ständen frühzeitig begabet worden, besteht hierin: „ Daß, wenn ihre Verbürgerte „ an einen Einwohner der Land-Grafschaft eine kenntliche „ Schuld zu fodern haben, (es mag nun selbiger in den „ hohen oder niedern Gerichten der Landvogtey seßhaft „ seyn) sie nicht gehalten sind, den Schuldner vor dem „ Gericht, in welchem er wohnhaft ist, zu suchen; sondern daß sie des besondern Rechts geniessen, einen solchen unmittelbar vor das Land-Gericht zu fodern. „

Obgleich die Stadt Frauenfeld die Haupt-Stadt der Land-Grafschaft und der Siz des Thurgäuischen Landvogts ist; so stehet sie doch gar nicht unter des Landvogts Gerichtsbarkeit, sondern unmittelbar unter den Löbl. regierenden Ständen. Sie hat ihren eigenen Klein- und Grossen Rath, Erb-Stadt-Recht und Oeffnung; auch Gewalt, Saz- und Ordnungen zu machen; jedoch auf Genehmhaltung der Löbl. regierenden Stände

Die Religion ist vermischt; der grössere Theil der Bürgerschaft aber hält sich zur Evangelisch-Reformierten Religion. Der Kleine Rath besteht aus 8. Evangelischen und 4. Catholischen Personen. Der Grosse Rath begreift 30. Mann; zu welchen aber die 12. des Kleinern Raths auch gezählt

gezählt werden. Die Raths-Glieder werden von ihren Religions-Genossen erwählt. Die Häupter des Raths sind 2. Schultheisse, von jeglicher Religion einer; sie wechseln in dem Amt jährlich um. Die gesamte Bürgerschaft erwählt selbige in Beyseyn eines Herrn Landvogts, welcher dann auch den Erwählten im Namen der Löbl. regierenden Stände beeidigt. Sie hat 2. Stadt-Schreiber; der von der Evangelischen Religion führt die Feder, wenn die Regierung an den Catholischen Schultheiß fällt; und der Catholische, wenn das Amt von dem Evangelischen Schultheiß verwaltet wird.

Der Grosse Rath richtet über Schelt-Sachen, Erb und Eigen, - - desgleichen über das Blut, und dieses nicht allein in den der Stadt zustehenden Gerichten, sondern auch seit A.o. 1712. über alle malefizische Sachen aus der ganzen Land-Grafschaft; doch müssen die Verbrecher aus der Landschaft vorher von dem Landvogt und dem Ober-Amt als malefizisch erkannt werden. In diesem Blut-Rath führet der Land-Ammann den Stab; eben derselbe hat den Vorsiz in dem Stadt-Gerichte, welches aus 8. Evangelischen und 4. Catholischen Richtern besteht. Diese richten über alle kenntliche Schuld-Sachen, fertigen auch alle Käufe und Täusche. Von dem Stadt-Gericht, gleichwie auch von dem Rath, ergeht die Appellation von Bürgern und Fremden an den Löbl. Syndicat der regierenden Stände.

Beyde Religions-Genossen haben in der Stadt ihre eigenen Kirchen. Die Erbauung einer besondern Kirche für die Evangelischen hat mit vieler Mühe und grosser Gedult müssen gesucht werden; doch ist sie nach vielem Widerstand im Jahr 1644. errichtet, und zu ihrem besondern Gebrauch angewendet worden. Zu gleicher Zeit ist den Catholischen zu einem Ersaz bewilligt worden, die Capuciner aufzunehmen, und denselben vor der Stadt ein Kloster aufzubauen. Die alte Mutter-Kirche zu Ober-

Kirch, eine Viertel-Stunde auſſer der Stadt, wird von beyden Religions-Genoſſen beſucht; die Capell aber zu Kurzdorf dienet allein den Evangeliſchen zur Uebung ihres Gottesdienſts. Der Evangeliſche Rath genieſt das Recht, ſo wol den Pfarrer in der Stadt, als den zu Kurzdorf, aus dreyen ihm von dem Löbl. Stand Zürich vorgeſchlagenen Geiſtlichen zu erwählen; unter welchen auch ein Bürger von Frauenfeld ſeyn kann, wenn ein ſolcher vorher in einer der Evangeliſchen Städte der Eidgenoßſchaft in das Miniſterium iſt aufgenommen worden. Ein jeder dieſer beyden Geiſtlichen iſt Pfarrer in der Stadt; wie ſie dann in ihren öffentlichen Amts-Verrichtungen daſelbſt wöchentlich an den Sonn- und Werk-Tagen abwechſeln. Jedoch hat der, ſo in der Stadt wohnet, über die meiſten Bürger und Land-Leute die Seel-Sorge; auch muß er jeden Monat ein mal den Gottesdienſt in der alten Pfarr-Kirche zu Ober-Kirch verrichten. Dem Pfarrer aber, der zu Kurzdorf wohnet, iſt die Seel-Sorge einiger weniger Geſchlechter in der Stadt, nebſt den Einwohnern des Kurzdorfs anvertrauet; allwo er auch ein mal des Monats den öffentlichen Gottesdienſt zu verrichten gehalten iſt. Dem geſamten Rath beyder Religionen ſteht nunmehr auch die Beſtellung eines Evangeliſchen Pfarrers zu Felwen zu; doch ſo, daß ſelbiger das eine mal von der Stadt Zürich, das andere aber von dem Rath zu Frauenfeld, nach einem Dreyer-Vorſchlag, erwählt wird.

Unter der Stadt Frauenfeld ſtehen mit hohen und niedern Gerichten folgende Dörfer und Höfe: Kurzdorf, Felwen, Erzenholz, Oſterhalden, Niederweil, Roſenhub, Meſſenried, Junkholz, Oberweil, Bouſel, Hinter- und Vorder-Eſpi, Rüeggerholz, Aumülle, Hungersbühl, Teutſchen, Vorder-Bewangen, Kramershäusli, Gerlikon, Burg, Thor, Murghard, Huben, Brod-Egg, Wüſthüßli, Ob dem Holz, Brüel, Dingenhard, Bättelhauſen und die Lumpen-Egg.

Zu

Zu Frauenfeld wird jedes Jahr von allen dreyzehn Ständen der Hochlöbl. Eidgenoßschaft und einigen Deroselben zugewandten Orten eine Versammlung gehalten. Jeder Löbl. Stand schikt gemeiniglich 2. seiner vornehmsten Raths-Glieder zu dieser Versammlung; selbige nihmt mit den ersten Tagen des Heumonats ihren Anfang; bisweilen dauert sie drey, auch etwann vier Wochen. Die Gesandten des Löbl. Stands Zürich haben auf dieser Versammlung oder Syndicat den Vorsiz und das Directorium der Geschäfte. In selbiger werden die Gesandten auswärtiger Machten, welche an die gesamte Hochlöbl. Eidgenoßschaft abgesandt werden, verhört; so dann werden zuvorderst die Geschäfte, welche die gesamte Eidgenoßschaft angehen, behandelt; nach Beendigung der allgemeinen, werden die besondern Angelegenheiten vorgenommen; die neuen Landvögte der gemeinen Herrschaften, als **Frauenfeld, Rheinthal, Sargans** und der **Obern Freyen Aemter**, in Pflicht und Eid genommen; die Rechnungen der alten Landvögte verlesen; die aus den gemeinen Herrschaften an den Syndicat ergangenen Appellationen angehört und berichtigt; auch zum Besten der gemeinen Unterthanen neue Geseze und Ordnungen errichtet.

§. 87. Die Herrschaft Gachnang.

Diese Herrschaft liegt eine Stunde von Frauenfeld, auf den Grenzen der Land-Grafschaft Thurgäu gegen die Grafschaft Kyburg. Das daselbst erbauete Bürglein hat ehedem den Namen Meyensperg getragen. Die alten Schriften der Abbtey Reichenau, welche daselbst den Kirchen-Saz hat, melden, daß Kaiser Adolf seinem Lehenmann, Cuno, den Hof zu Gachnang geliehen habe, in der Grafschaft Kyburg, Graf Adelbert des ältern, gelegen.

Dermalen leben in diesen Gegenden noch einige von diesem alten adelichen Hause Uebriggebliebene; sie sind

aber von der Herrlichkeit ihrer Voreltern so weit herunter gekommen, daß sie sich als gemeine Bauers-Leute von dem Pflug nähren müssen. Von dem ursprünglichen Geschlecht deren von Gachnang kamen die Gerichte im Jahr 1436. an die von Schinen und Rotzberg, welche aber nicht lange Zeit in deren Besiz verblieben. Denn schon im Jahr 1462. stuhnden sie unter dem Geschlecht deren von Häidenheim. Im Jahr 1587. gelangten sie durch Heyrath an Hector von Beroldingen; dieser überließ bald, nach dem im Jahr 1610. vorgefallenen Auflauf, seine an dieser Herrschaft und Gerichte habende Rechte käuflich dem Kloster Einsiedeln, von welchem sie von einem Conventual, der seinen Aufenthalt in dem Schlosse Sonnenberg hat, verwaltet wird.

Vor Zeiten soll zu Gachnang ein halbes Chor-Herren-Stift gewesen seyn, welches aber schon längsten aufgehoben worden. Nur befinden sich noch 2. Pfarrer daselbst; einer zur Besorgung des Evangelischen, der andere für den Catholischen Gottesdienst; beyde aber werden von dem Bischof zu Constanz, als Abbt der Reichenau, gesezt.

Die Herrschaft ist an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation geht von dem Gericht auf Frauenfeld; selbiges begreift das Dorf Gachnang.

§. 88. Das Schloß und die Herrschaft Keffikon.

Dieses Schloß und Herrschaft liegt gleichfalls eine Stunde unter Frauenfeld in der Pfarre Gachnang, auf der Unter-Mark der Land-Grafschaft Thurgäu und der Grafschaft Kyburg; und zwar so, daß der March-Stein, der beyde Gebiete scheidet, in dem Schloß-Hof und in der Küche zu Keffikon gesezt ist. An dem Schlosse steht noch ein alter Thurm von Taug-Steinen. Bey den vorigen Zeiten hatte selbiges eigene Edelleute, des Namens

von

von Keffikon. Nach deren Abgang wurde die Herrschaft besessen von Eberlin von Rosenweil und Conrad von Gachnang um das Jahr 1390. Ferner kam selbige an die Ryfen, genannt Wälter. Im Jahr 1536. stuhnd sie Hans von Grüt zu. Auf ihn besassen die Joner, genannt Rüppli von Frauenfeld, welche nunmehr in den Freyherren-Stand erhebt sind, selbige bey 80. Jahren; und bedienen sich noch dermalen, nach teutscher Gewohnheit, des Tituls von Keffikon. Eine gleich lange Zeit dienete sie den Herrn Hirzeln von Zürich; von welchen selbige an Herrn Heinrich Escher, des Raths und Statthalter Löbl. Stands Zürich im Jahr 1742. gekommen ist. Sein Herr Sohn, Herr Heinrich Escher, Ritter, gewesener Landvogt der Land-Grafschaft Thurgäu von Ao. 1746. bis 1748., dermal des Raths und Statthalter des Stands Zürich, ist dieser Zeit Besizer der Herrschaft.

Die Herrschaft ist dem Gerichtsherrischen Vertrag mit einverleibet; sie begreift die Dorfschaften Keffikon und Islikon.

§. 89. Die Herrschaft Ellikon.

Diese Dorfschaft liegt unfern der Thur. Durch selbige fließt ein Bach, dessen Theil gegen die Grafschaft Kyburg in selbige, und in das Gebiet des Stands Zürich völlig, die andere Seite aber in die Land-Grafschaft kömmt; doch so, daß der Stand Zürich auch auf der rechten Seite des Bachs, die Huldigung, Mannschaft, Abzug, und alle andere Rechte bis an die von der Land-Grafschaft angesprochene Execution der Malefiz-Urtheile besizet. Die Gerichte an diesem Ort hat Herzog Rudolf von Oesterreich im Jahr 1363. dem Egli von Goldenberg verpfändt. Im Jahr 1572. aber hat die Stadt Zürich diese Pfandschaft von den Tochtermännern des leztern Besizers von Goldenberg, Ulrich Stoker von Schwandegg, und

Hans Ulrich Blaarer von Wartensee, eingelöset, und selbige der Landvogtey Kyburg einverleibet. Die auf der Höhe erbauete Kirche war vor Zeiten eine Filial von Gachnang; seit dem Jahr 1650. aber wurde sie zu einer eigenen Pfarre gemacht, welche dem Löbl. Stand Zürich zusteht; doch daß der erwählte Pfarrer sich vor dem Bischof von Constanz stellen, und aus der Reicheinau belehnt werden muß.

§. 90. Das Kloster Ittingen.

Dieses Carthäuser-Kloster St. Laurenz liegt zur rechten Seite der Thur, der Stadt Frauenfeld vorüber. Daselbst stuhnd vor vieler Zeit ein Schloß und Stamm-Haus der Freyherren oder der Freyen Truchsässen von Ittingen; aus welchen schon in dem 9ten Jahrhundert Adelheid einige Güter an das Kloster St. Gallen soll vergabt haben. Das Schloß wurde im Jahr 1079. von Abbt Ulrich von St. Gallen eingenommen und zerstört, weil Graf Hartmann von Kyburg, als Lehen-Herr desselben, wie auch die Truchsässen, die Partie des Herzogs Rudolfs von Allemannien, wider Kaiser Heinrich IV. gehalten. Die Truchsässen haben hernach das Schloß, mit Einwilligung des Klosters St. Gallen, wieder aufgebauet. Im Jahr 1128. aber haben, Albert, Berchthold, Ulrich und Gelfraud, (alle vier Herren und Truchsässen zu Ittingen) das Schloß-, samt aller Zugehörde, in eine Propstey und Stift der regulierten Chorherren St. Augustins-Ordens verwandelt. Nach einigen Nachrichten haben sie auch allda ein Frauen-Kloster angelegt; die Aebbte von St. Gallen aber sollen sich das Recht vorbehalten haben, die Pröpste zu bestätigen. Papst Hadrian IV. bestätigte die Stiftung; nahm selbige in besondern päpstlichen Schirm auf; begabte sie mit der Verwaltung der Kirche zu Ußlingen, wie auch mit der Freyheit, einen Kastvogt zu erwählen. Im Jahr 1274. hat

Kaiser

Kaiser Rudolf I. diese Propstey und Stift zu seinen Handen gezogen; worwider aber der Abbt und das Convent zu St. Gallen eine Sazung errichtet: „Daß ein je„der Mönch zu St. Gallen, der in das Convent auf„genommen würde, schweeren müßte, dem König mit „Willen und Gunst Ittingen nimmermehr zu lassen; „sondern es dahin zu bringen, daß er Verzicht darauf „thäte.„ Ungeachtet dieser Sazung hat der Kaiser die Propstey in seiner Gewalt behalten. Es kam aber selbige hernach durch verschiedene Unfälle in solchen Abgang, daß leztlich der Propst allein übriggeblieben; welcher aber (ob er gleich sich allein zu versorgen hatte) dennoch so übel haushielte, daß er auch die Gloken aus der Kirche verkaufte. Der lezte Propst Wilhelm Neidhard aber hat im Jahr 1461. die Propstey, samt aller Gerechtigkeit, Gerichtsbarkeit, Zugehörden, 3. abgeordneten Prioren, von dem General-Capitul des Carthäuser-Ordens, mit Gutheissen Papsts Pius II., Bischofs Heinrichs von Constanz, und der Löbl. regierenden Stände des Thurgäus verkauft; daß also das regulierte Chorherren-Stift von dem Orden des H. Augustins, welches doch unabgeändert allda bleiben sollte, nunmehr in den Besiz und die Gewalt des Cartheuser-Ordens gekommen ist. Dieser neue Orden hat es dann auch dahin einzuleiten gewußt, daß das Kloster St. Gallen im Jahr 1462. sein bisdahin ausgeübtes Recht, den Vorsteher dieses Stifts zu bestätigen, dem Kloster gegen jährliche Lieferung 3. Pfund Pfeffers nachgelassen hat. Im Jahr 1468. hobe Herzog Stegmund von Oesterreich die gehabte Lehenschaft über die niedere Gerichtsbarkeit zu Hüttweilen, zu Gunsten des Klosters, auf.

Den im Jahr 1524. bey Anlas eines Auflaufs entstandenen Brand des Klosters habe ich an einem andern Ort weitläufig beschrieben. Nach diesem Unfall wurde das Kloster viel ansehnlicher als zuvor erbauet. Es haben

auch, nebst andern Gutthätern, einige aus dem Geschlecht der Pfeifer von Altishofen, aus der Stadt Lucern, mit Namen Hans Ludwig, viele namhafte Vergabungen dahin gethan; so daß dieses Haus den Namen eines Wolthäters der Carthaus Ittingen sich erworben hat.

Es sind diesem Kloster die beyden Pfarren Hüttweilen und Ueßlingen einverleibet; an dem erstern Ort stehen ein Evangelischer und Catholischer Pfarrer, Ueßlingen aber ist des Evangelischen Pfarrers von Hüttweilen, wie auch des von Ellikon, Filial-Kirche.

In den Ittingischen Gerichten hat das Kloster oder der Prior das Recht, bis auf 10. Pfund Pfenning zu strafen, ohne schüldig zu seyn, die Bussen mit dem Landvogt zu theilen. Das Gericht ist an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation geht unmittelbar auf Frauenfeld. Unter selbigem stehen Hüttweilen, Weiningen, Rohr, Wart, Auf der Egg, Weklingen, Gaysel, Ueßlingen, Dietingen, Druwyden, Iselinsberg, Berlingen, Buch, Truklikon, Nergeten und Ochsenfurt.

§. 91. Das Kloster Kalch-Räin.

Dieses Cistertienser-Weiber-Kloster liegt auf der Höhe zwischen Steinegg und Herdern. Selbiges wurde im Jahr 1230. durch die Freyherren von Hohen-Klingen gestiftet; zu welchem aber auch die Edeln Ritter von Klingenberg viele reiche Vergabungen gethan haben. Weil über dieses Kloster viele Brand-Beschädigungen ergangen; (vornemlich im Jahr 1521., da dasselbe völlig in die Asche gelegt worden, auch bey 40. Jahren öde gestanden,) so sind sehr wenige Urkunden übriggeblieben, welche von dem Ursprung und Geschichte desselben Nachricht ertheilen können.

Sein eigentlicher Name ist St. Maria-Zell an dem Kalch-Räin, *Colla B. Mariæ ad Clivem carcarium.* Es stuhnd anfänglich unter der Aufsicht des Abbts von

Salmon-

Salmonschweil. Im Jahr 1603. übertrugen die regierenden Catholischen Stände des Thurgäus, mit Einwilligung des Generals dieses Ordens, die Visitation und Aufsicht dem Abbt zu Wettingen. In diesem Kloster wird (wie zu Tänikon und Feldbach) insonderheit das Fest des Heil. Bernhards in zahlreicher Versammlung der benachbarten Priesterschaft mit vieler Solennität gefeyert. Die nach dem leztern Brand wieder aufgebauete Kirche wurde im Jahr 1571. eingeweihet, auch das Kloster gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts gar schön wieder hergestellt. Selbiges besizt das Recht, den Catholischen Pfarrer zu Herdern zu verordnen. Ueber einige ihm mit Lehenschaft zugethane Bauern-Höfe verwaltet es die niedere Gerichtsbarkeit.

§. 92. Die zwey Schlösser Mammren und Neuenburg.

Das Schloß Neuenbnrg liegt an dem Berg, zwischen Feldbach und Mammren, nicht fern von dem Unter-See; Mammren aber steht an dem See, eine Stunde oberhalb der Vorbrüke bey Stein. Es ist vor Zeiten eine Wohnung der Edeln von Mammren gewesen; von diesem Geschlecht ist abgestammet Mangolt, Abbt zu St. Gallen, welchen der Herzog Conrad von Zäringen, Land-Graf in dem Thurgäu, im Jahr 1124. mit Gewalt zum Abbt eingesezt hat. Das Schloß Mammren ist nunmehr dem Schloß und der Herrschaft Neuenburg einverleibet, oder vielmehr hängt Neuenburg von Mammren ab, weil Neuenburg nicht mehr bewohnt wird, sondern gänzlich in Verfall kömmt; da hingegen in dem Schloß Mammren der Siz des Stadthalters oder Gerichts-Herrn ist.

Diese Herrschaft hat nach Abgang ihres ursprünglichen Adels viele Besizer gehabt. Im Jahr 1451. kam sie von denen von Ulm an die von Landenberg; von selbigen im Jahr 1522. an die von Reischach; von diesen im

Jahr

Jahr 1523. an einen Freyherrn von Hunen; im Jahr 1528. an Polley Thüringer, des Raths zu Stekborn; im Jahr 1530. an Marx von Kilchen; im Jahr 1540. an die Freyherren von Thummen, Erb-Marschallen des Herzogthums Würtenberg. Daß also diese Herrschaft in Zeit von 18. Jahren fünf verschiedene Herren gezählt hat. Im Jahr 1621. kam sie an die von Roll, welche das neue schöne Schloß zu Mammren erbauet haben. Ferner im Jahr 1667. an die Reding von Biberegg, hernach an die Püntiner; und von diesen wurden im Jahr 1668. die Gerichte von Mammren an das Kloster Rheinau verkauft. Eben dasselbe brachte im Jahr 1690. von dem Haus Reding auch die Herrschaft Neuenburg an sich; so daß das Kloster Rheinau von dieser Zeit an in dem Besize beyder Herrschaften ist, und selbige durch einen Conventual, als Statthalter, verwalten läßt. Das Dorf Mammren ist vermischter Religion; das Kloster sezt den Catholischen Pfarrer, der sich in dem Schlosse aufhält; es steht auch demselben aus einem Dreyer-Vorschlag die Ernennung des Evangelischen Pfarrers zu.

Die Appellation geht von dem Gericht für den Gerichts-Herrn, und dann nach Frauenfeld, ist auch dem Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Unter ihrem Gerichts-Stab steht allein das Dorf Mammren.

§. 93. Das Schloß und die Herrschaft Freudenfels.

Dieses Schloß liegt gleichfalls an dem Berg gegen den See, eine halbe Stunde unter dem Schloß Neuenburg. Auch dieses hat ehedem einen eigenen, nunmehr abgegangenen Adel gehabt. In dem 16ten Jahrhundert kam es an die von Peyren. Abbt Augustin I. von Einsiedeln aber hat selbiges im Jahr 1623. an das Kloster Einsiedeln erkauft; in dessen Gewalt es, samt der Herrschaft Eschenz, annoch stehet, und durch einen Conventual verwaltet wird.

Die

Die Appellation geht von dem Gericht nach Frauenfeld, ist auch in dem Gerichtsherrischen Vertrag begriffen. Unter dem Gerichte stehen: Ober- und Unter-Eschenz, Bornhausen, Ibenhof, Rappenhof, Schaffershof, und die Rhein-Insul Werd.

Zu Eschenz hat vor diesem eine Burg gestanden, welche von Edelleuten, die sich von diesem Ort genannt, bewohnt worden. Aus diesem Adel wurde Hermann, Ritter, samt seinen 2. Söhnen, im Jahr 1386. in der Schlacht bey Sempach, in Diensten der Herrschaft Oesterreich erschlagen. Heinrich war von Ao. 1348. bis 1391. Abbt zu St. Blasien, und ein anderer gleiches Namens im Jahr 1363. Abbt zu Muri. Kaiser Otto der Grosse hat schon im Jahr 950. dem Kloster Einsiedeln alles, was Graf Guntram daselbst besessen, vergabet. Als aber das Kloster seine daselbst erlangten Rechte (doch mit Vorbehaltung der Lehens-Herrlichkeit) veräusserte; so erkaufte es wiederum im Jahr 1426. den halben Theil dieser Vogtey und Gerichte von Ulrich dem jüngern, Freyherrn von der Klingen; den andern halben Theil in der Mitte des 16ten Jahrhunderts von Jacob von Liebenfels. Die Freyherren von Hohen-Klingen waren dieser Herrschaft wegen Lehen-Männer der Abbtey Einsiedeln, und derselben Kammerey-Vögte. In dieser Bedienung waren die Edeln von Eschenz, welche deren von Hohen-Klingen Edelknechte gewesen, ihre Unter-Beamten. Im Jahr 1468. hat das Kloster von Heinrich von Bossweil den halben Theil des Kirchen-Sazes, zu dem andern schon besessenen, erkauft; und des folgenden Jahrs von Bischof Hermann von Constanz erhalten, daß diese Pfarr-Pfründe dem Kloster Einsiedeln einverleibt seyn solle; wie dann selbige von einem Conventual des Klosters dermalen besorget wird, welcher aber seine Wohnung auf dem Schloß Freudenfels hat.

Die kleine Rhein-Insul Werd, welche unter der Herrschaft Freudenfels und Eschenz steht, liegt an dem Ausfluß des Unter-Sees in den Rhein, nur einen Flinten-Schuß ob der Stadt Stein, dem Dorf Eschenz vorüber. Hermann Contractus nennet sie die Insul Rhein, *Insula Rheni*. Auf selbiger steht St. Othmars Capell, welcher der erste Abbt zu St. Gallen war. Er wurde um das Jahr 760. vor den königlichen *Nuntiis Cameræ*, Warin und Ruthard, des Ehebruchs beschuldigt, und in diese kleine Insul verwiesen, woselbst er in grossem Ruf der Unschuld und Heiligkeit gestorben und begraben ist; seine Gebeine sind im Jahr 769. nach seiner Abbtey St. Gallen abgeführt worden. Nach der Stiftung sollte diese Insul dem Pfarrer von Eschenz zur Wohnung dienen; welches aber nicht geschieht. Es wurde zwar selbige von dem Jahr 1526. dem Evangelischen Pfarrer von Eschenz zum Aufenthalt angewiesen; er ist aber (nach dem Zeugniß der Gedächtniß-Tafel in der St. Othmars-Capell) im Jahr 1580. mit Gewalt aus selbiger vertrieben, und die Evangelische Religion des öffentlichen Gottesdiensts zu Eschenz beraubet worden.

Ganz zuverlässig ist es, daß diese Insul schon den Römern bekannt, und eine Vorburg so wol für die Landschaft Thurgäu, und besonders für die Festungen *ad Fines* und *Gaunodurum*, oder das dießmalige Constanz gewesen sey. Die Römer hatten oberhalb der Stadt Stein eine Brüke über den Rhein geschlagen, welche von dem Allemannischen Gestad an diese Insul, und von selbiger an den Thurgäuischen Boden gehänget war; wie hiervon die Ueberbleibsel, wann das Wasser zu Winters-Zeit klein ist, gar leicht noch können bemerket werden.

§. 94. Das Redingische Gericht.

Dieses begreift einige Höfe, welche oberhalb den Ittingischen Gerichten gegen Klingenzell liegen, und vormals

mals unter die Gerichte der Landvogtey gehört haben. Selbiges ist von den Löbl. regierenden Ständen dem unlängst verstorbenen Herrn Baron von Reding, Land-Schreiber und Lands-Hauptmann der Land-Grafschaft zu Lehen ertheilt worden; doch daß selbiges dem Gerichts-herrischen Vertrag unterworffen bleibe. Die Appellation geht also von dem Gericht auf Frauenfeld. An das Gericht kommen: Das Reb-Haus zu Klingenzell, Unter- und Ober-Halden 2. Häuser, samt darzu dienenden Gütern.

§. 95. Die Vorbrugg bey Stein.

Dieser kleine Bezirk, welcher auf der Thurgäuischen Seite an der Rhein-Brüke bey Stein liegt, eine Vorstadt von Stein ist, und etwa von 30. Haushaltungen, welche alle das Bürger-Recht in der Stadt Stein haben, bewohnet wird, stuhnde mit den niedern Gerichten der Stadt Stein zu; die hohe Gerichtsbarkeit aber wurde von der Land-Grafschaft Thurgäu angesprochen, obgleich selbige vor Zeiten ein Eigenthum der Freyherren von Hohen-Klingen gewesen, auch zu der Zeit, da sich die Stadt von dem Freyherrlichen Hause frey gekauft, und sich dem Schuz des Standes Zürich übergeben, an selbige gekommen ware. Es wurde aber Ao. 1712. im Arauischen Friedens-Vertrag ausgemacht; „ Daß die Bürger der „ Stadt Stein in der Vorbrugg von der Oberherrlichkeit „ der Löbl. regierenden Stände des Thurgäus sollten be„ freyet, und dem Löbl. Stand Zürich übergeben seyn; „ doch mit Vorbehaltung der Rechte der Löbl. Stände „ Bärn, Glarus, Freyburg und Solothurn, in An„ sehung des Blut-Banns. „ Der Löbl. Stand Zürich hat dann sein über diese Vorbrugg erhaltenes Recht der Stadt Stein als ein Erb-Lehen abgetretten.

§. 96.

§. 96. Das Schloß, die Herrschaft und Propstey Wagenhausen.

Diese Propstey und Herrschaft liegt an dem Rhein, unterhalb der Stadt Stein. Das Schloß und die Herrschaft steht dieser Stadt zu, welche selbige der Verwaltung eines ihrer Raths-Glieder übergiebt; sie ist ohne Ausnahm dem gemein-Gerichtsherrischen Vertrag einverleibet. Die Appellation geht von dem Gericht unmittelbar auf **Frauenfeld.** Selbiges begreift: Wagenhausen, Steinbach, Reichlingen, allwo vor Zeiten eine Burg gestanden, Bleuelhausen, Allen-Winden und Schekhof.

Die Propstey soll im Jahr 1079. von Siegfried, Abbt des Klosters Aller-Heiligen in Schaffhausen, gestiftet worden seyn. **Tutto**, ein zu **Wagenhausen** gesessener Ritter, vertauschte im Jahr 1083. mit Graf **Burkhard** für das Kloster Aller-Heiligen alle daselbst gehabten Güter; mit dem Beding, daß allda, zu **Wagenhausen**, eine gewisse Anzahl armer Leute zum Gottesdienst erhalten werde. Dieses war der Anfang der Propstey; sie wurde genennt: **Unser Lieben Frauen Zell zu Wagenhausen.** Weil sie der Abbtey zu Schaffhausen unterworffen war, so wird sie, dieser Untergebung wegen, im Jahr 1111. von Kaiser **Heinrich V.** unter die Güter des Klosters Aller-Heiligen gezählt, mit Vermelden: „Der Abbt dieses „Klosters habe sie in vollem Reichs-Rath zu Maynz „vor dem Kaiser und den Fürsten mit Recht dem Bi„schof **Gebhard** von **Constanz** wieder abgefodert, als „dieser die Propstey, samt ihren Gefällen, dem Kloster „mit Gewalt entzogen habe.“ Diese **Maria-Zell** nahm an Reichthum solcher Gestalt zu, daß sie im Jahr 1155. **eine Abbtey** genennt worden, in welcher sich verschiedene Mönchen, Benedictiner-Ordens, aufhielten. In diesem blühenden Stande verblieb sie bey 200. Jahren; allein in dem 15ten Jahrhundert kam sie so sehr in Verfall, daß sie im Jahr 1417. zu einer Propstey, doch

nur eines halben Stifts, erniedrigt wurde. Damit auch der Propst nicht mehr, wie die vor ihm gewesenen Aebbte, so leicht Gelegenheit hätte, die Stifts-Güter zu verschwenden, und um Geld zu veräussern, so wurde ihm kein eigen Insiegel gelassen; sondern sein Oberherr, der gefürstete Abbt des Klosters Aller-Heiligen zu Schaffhausen, siegelte die vorkommenden Sachen in des Propsts und der Propstey Namen.

Als im Jahr 1528. die Kirchen-Reformation in der Stadt Schaffhausen, und derselben Klöstern, eingeführt wurde, so nahm die von ihrem Kloster abhangende Propstey Wagenhausen selbige auch an; und der Catholische Gottesdienst wurde allda aufgehebt. Seit dieser Zeit hält der Löbl. Stand Schaffhausen einen Evangelischen Pfarrer daselbst, welcher den Titul eines Propsts trägt. Alle der Propstey mit Lehen zugethanen Güter sind noch dermalen dem Propst den Ehrschaz schuldig, wenn sie ihre Besizer ändern. Es werden diese Lehen-Güter von dem Propst, und nicht von dem Gericht gefertigt. Es spricht auch die Propstey mit andern in und um die Land-Grafschaft gelegenen Stiften und Gottshäusern das halbe Raub-Recht ihrer Leibeigenen an. Von diesem halben Raub der Propstey Wagenhausen werden selbige die dreyzehnhalb Gottshäuser genennt. Ich werde von diesem Recht an einem andern Ort weitläufiger handeln.

§. 97. Das Schloß und die Herrschaft Steinegg.

Steinegg liegt auf dem Berg, über dem Dorfe Hüttweilen, nicht weit von einem kleinen See, welcher der Steinegger- oder auch der Hüttweiler-See genennt wird. Das alte Schloß wurde von eigenem Adel bewohnt, welcher den Titul von Freyherren getragen. Herr Heinrich von Steinegg war Dom-Herr zu Constanz. Herr Dietheim von Steinegg, Freyherr, lebte im Jahr 1252.;

er war Zeug in dem Stifts-Brief des Klosters Feldbach. Nach der Erloschung des Freyherrlichen Hauses fiel das Schloß an Edelknechte, deren Wapen noch in den alten Briefen des Klosters Fischingen gefunden wird, welches in etwas von dem Freyherrlichen verschieden ist. Zu der Zeit der Constanzischen Kirchen-Versammlung lebten noch einige Edelleute von Steinegg. Hernach wurde die Herrschaft eine Zeitlang von den Peyern, Roggweilern und denen von Beroldingen besessen; sie wurde aber von Martin Geyger, dem leztern Abbt zu St. Jörgen zu Stein, an Löbl. Stand Zürich gebracht, welcher dieses Schloß und Herrschaft durch ein Mitglied seines Grossen Raths bevogten läßt, und nach 12. Jahren abgewechselt wird. Die Herrschaft ist in dem Gerichtsherrischen Vertrag begriffen. Die Appellation geht von dem Gericht auf Frauenfeld. Unter selbigem stehen die Dörfer Nußbaumen und Seeben.

§. 98. Das Schloß und die Herrschaft Neunforn.

Neunforn liegt gegen Stammheim und die Herrschaft Andelfingen. Es sind eigentlich 2. Herrschaften, welche ehedem den Herren Stokern zu Schaffhausen angehörten, die sich noch dermalen Stoker von Neunforn schreiben. Oefters wird diese Herrschaft Stokers-Neunforn genennt, zum Unterscheid eines andern Neunforn über Pfyn, in der Herrschaft Liebenfels, welches der Lanzen Neunforn, von dem adelichen Geschlecht, welches ehedem diese Herrschaft innegehabt, genennt wurde. Die Herrschaft Neunforn steht dermalen unter dem Löbl. Stand Zürich; sie wird durch ein Glied des Grossen Raths bevogtet, welcher aber nur 9. Jahre lang die Bevogtung genießt.

Diese Herrschaften sind an den Gerichtsherrischen Vertrag gebunden. Die Appellation von dem Gerichte Ober-Neunforn geht nach Belieben des Appellanten entweder

weder gerade nach Frauenfeld, oder zuerst für das Gericht Nieder-Neunforn, und dann nach Frauenfeld. Von dem Gericht Nieder-Neunforn wird die Appellation unmittelbar nach Frauenfeld gezogen.

Das Gericht Ober-Neunforn begreift: Ober-Neunforn, Mönchhof, Fahrhof, Entenschieß, Langen-Mülle, und ein Haus zu Weilen. Unter dem Gericht Nieder-Neunforn aber stehen: Nieder-Neunforn, der 5te Theil von Weilen, (das übrige gehört zu Stammheim) und ein Haus am Thur-Fahr.

§. 99. Der Fleken Stammheim.

Beyde volkreiche Fleken, Ober- und Uuter-Stammheim, liegen zu unterst in der Land-Grafschaft, gegen die Grafschaft Kyburg, Herrschaft Andelfingen und Stadt Diessenhofen, ganz nahe bey einander auf einer geraumigen Ebene, an dem Fuß eines fruchtbaren Weinbergs, dessen Gipfel mit einem schönen Wald geziert ist, und nach den beyden Fleken **der Stammheimer-Berg** genennt wird; beyde gehören, samt mehrern umliegenden Dörfern, **in eine Pfarr-Kirche nach Unter-Stammheim.** Diesen Kirchen-Saz hat Kaiser **Carl der Fette** um das Jahr 884. Abbt **Hartmuth** von St. Gallen **übergeben**; woraus erscheint, daß dieser Ort schon vor 900. Jahren in gutem Stand gewesen sey. Dazumalen besassen die weltliche Obrigkeit, die bekannten Gebrüder **Berchtold und Erchanger**, welche *Comites Fisci Imperialis per Allamanniam* waren. Die Geschichte dieser Brüder, ihre Streitigkeiten mit dem Bischof **Solomon III.** von Constanz, und ihr unglükliches Ende, wird in dem ersten **Buche der Geschichte der Land-Grafschaft Thurgäu** umständlich erzählt werden.

Die Herrlichkeit und Vogtey über beyde Fleken Stammheim kam in dem 13ten Jahrhundert an die Freyherren von Klingenberg; es mangeln aber die Nachrichten, wie

lange selbige unter der Gewalt dieses Freyherrlichen Hauses gestanden haben. Im Jahr 1464. ist die Vogtey zu Unter- und Ober-Stammheim von dem Stand Zürich erkauft worden; zu gleicher Zeit hat auch dieser Stand die Pfandschaft an sich gelößt, welche Frau Figura Blättscherin, weyland Stoffel Zippen ihres Bürgers eheliche Hausfrau, auf Stammheim gehabt hat. Der Stand Zürich läßt diese beyde Fleken durch seinen Obervogt auf Steinegg regieren.

Der Stand Zürich besizt bey dieser Herrschaft die Huldigung, die Mannschaft, in Civil-Sachen die ultimata Appellatio; den Abzug von dem Vermögen, welches ausser das Thurgäu fällt; alle Civil- und Criminal-Strafen. In Erb- Auffalls- und andern Rechten werden die Einwohner nach den Zürcherischen Ordnungen gehalten. In Malefiz-Sachen steht dem Stand Zürich die Thürmung, Examen und Prăcognition; (laut Abschieden von den Jahren 1504. und 1549.) die Execution aber des Malefiz-Urtheils, und die Confiscation des Vermögens hingerichteter Uebelthäter, fallen den Löbl. X. Ständen des Thurgäus zu.

Unter diesem Gerichte stehen: Ober- und Unter-Stammheim, St. Anna, vier Theile von Weilen; von diesem Dorf dienet das Uebrige in die Herrschaft Neunforn.

§. 100. Die Stadt Diessenhofen.

Die Stadt Diessenhofen liegt an dem Rhein, an dem Thurgäuischen Ufer dieses Flusses, in der Mitte zwischen den Städten Stein und Schaffhausen, ungefehr eine Meile von jeder derselben entfernt. Sie genießt beynahe gleiche Rechte und Freyheiten, wie die Stadt Frauenfeld; einen grossen Theil derselben erhielt sie, als sie noch unter dem Hause Oesterreich stuhnd. Unter den Eidgenossen hat sie selbige mehr vermehrt, als vermindert; sie kam im Jahr 1460. zugleich mit der Landvogtey des Thurgäus

gäus an dieselben. Die Löbl. VIII. Alten Orte, nebst Schaffhausen, belagerten und eroberten sie in diesem Jahr. Es wurde aber der Stadt von diesen Löbl. Ständen zugesagt, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten, Pfandschaften, - - - verbleiben zu lassen; wörüber ihr auch Briefe und Siegel ausgefertigt worden.

Ein ieweiliger Landvogt des Thurgäus empfängt zwar von der Stadt Diessenhofen die Huldigung zu Handen der IX. Löbl. Stände, in Beyseyn eines Abgeordneten vom Löbl. Stand Schaffhausen. Indessen ist der Landvogt nicht berechtigt, in der Stadt und derselben Gebiet Gebotte und Verbotte ergehen zu lassen. Vielmehr besizt die Stadt alle hohen und niedern Rechte selbst; nur daß die Appellation in Civil-Sachen von dem Rath und Gerichte erstens an die Herren Gesandten der Löbl. IX. Stände, und dann an die regierenden Stände selbst gelangen kann.

Der Kleine Rath besteht aus 12. Gliedern; 4. Catholischen und 8 Evangelischen. Die Häupter desselben sind 2. Schultheisse; von jeglicher Religion einer. Sie werden von der gemeinen Bürgerschaft erwählt, und wechseln jährlich in ihrer Bedienung ab; der abgehende ist dann Statthalter und Reichsvogt, ingleichem Obervogt zu Ober- Unter- und Mettschlatt. Die Stadt hält 2. Stadtschreiber, von jeder Religion einen. Ihr Amt ist auf gleiche Weise, wie zu Frauenfeld, abwechselnd; der, so bey den Rath-Sizungen die Feder nicht führt, verwaltet die Gerichtschreiberey zu Schlatt und Basadingen.

Das Stadt-Gericht richtet über Schuld- Vogt- Frefel- Malefiz- und andere Sachen, neben dem Kleinen Rath. Die Richter werden von dem Rath; die Evangelischen von dem Evangelischen, und die Catholischen Richter von dem Catholischen Rath erwählt. Die Anzahl der leztern Richter besteht aus vier, der Evangelischen aber aus acht Personen.

In dem Grössern Rath sollten sich 16. Glieder befinden; 10. Evangelische und 5. Catholische. Der 16te Plaz aber ist dermalen unvertheilt, weil keine Partie hierbey der andern einen Vortheil lassen will. Dieser mehrere Rath wird zu Besazung der Aemter, Einnahm der Rechnungen, und andern Geschäften beruffen.

Das Sekel-Amt, dessen Verwaltung den Kleinen Räthen zusteht, wird einem Evangelischen auf zwey, und einem Catholischen auf ein Jahr anvertrauet.

Alle Bedienungen, auch des Stadtschreibers, werden nicht von gemeinem Rath, sondern von denjenigen Religions-Genossen allein erwählt, welchen dannzumalen die Besezung zusteht.

Die hohen und niedern Gerichte der Stadt Diessenhofen grenzen gegen Mitternacht an den Rhein und das Hegäu, gegen Aufgang an die übrige Land-Grafschaft, und gegen Mittag und Abend an die Grafschaft Kyburg. In diesem Bezirk liegen: Die Pfarre Basadingen, die Filial Schlattingen, die Dörfer Ober- Unter- und Mettschlatt, die Höfe Diki, Kundelfingen, Wylastorf, Schupf oder Ziegel-Hütten, die beyden Frauen-Klöster St. Catharina-Thal und Paradies, über welche aber der Stadt keine Gerichtsbarkeit zusteht. An diesen Orten besizt die Stadt hohe und niedere Gerichte, ohne eine fernere Appellation. Die Dörfer Schlatt und Basadingen haben ihre eigene Gerichte, von welchen aber die Geschäfte an den Rath gezogen werden mögen; die niedern Gerichte zu Basadingen aber stehen dem Dom-Stift Constanz zu.

In Ansehung der Uebung des öffentlichen Gottesdiensts besizen beyde Religions-Verwandten nur eine Kirche; woraus aber schon viele mühsame, verdrießliche, auch zum theil kostbare Rechts-Streitigkeiten entstanden sind.

Der Evangelische Rath genießt das Recht, aus seinen Verbürgerten beyde Pfarrer in der Stadt (und dieses

ohne

ohne Vorschlag von Löbl. Stand Zürich) zu bestellen; selbige sind aber dem Synodus zu Zürich und Schaffhausen einverleibt, und nebst dem Pfarrer zu Basadingen dem Ehrw. Steiner-Capitel zugefügt. Die Catholische Pfarr-Pfrund aber wird von dem Catholischen Rath besezt; der Pfarrer ist ein Glied des Frauenfeldischen Rural-Capitels.

§. 101. Das Kloster St. Catharina-Thal.

Dieses Dominicaner-Weiber-Kloster liegt an dem Rhein, gleich unter der Stadt Diessenhofen, in einem sehr anmuthigen Gelände. Es erhielt seinen ersten Ursprung in der Stadt **Winterthur**, in welcher Ao. 1220. eine Gesellschaft von **Beginen**, oder Kloster-Schwestern, sich verlobte, beysammen in einem Hause zu wohnen; sie ernährten sich eine Zeitlang dürftig durch ihre Hand-Arbeit. Das unschuldige und eingezogene Leben dieser Schwestern soll die **Williburga**, eine Wittwe des Edeln Herrn von **Humikon** in der Grafschaft Kyburg, vermocht haben, mit Darbringung 20. Mark Silbers sich mit ihnen zu vergesellschaften, und ihre geistliche Mutter zu werden.

Von **Winterthur** wandten sich die Schwestern nach **Diessenhofen**, woselbst ihnen von den Edeln Truchsässen von Diessenhofen der **Untere Hof** eingeräumt worden. Der Priester in dieser Stadt erlangte von dem Grafen **Hartmann** dem ältern von Kyburg, daß er ihnen den Plaz, auf welchem nunmehr das Kloster erbauet ist, (woselbst sich auch kurz zuvor viele Wunder bey nächtlicher Zeit sollen zugetragen haben) samt aller seiner daran gehabten Gerechtigkeit vergabte; hierzu ertheilte Ao. 1242. **Heinrich von Tann**, Bischof zu **Constanz**, seine Einwilligung. Das erbauete Kloster empfieng den Namen **St. Catharina-Thal**, weil die Schwestern gegen diese Heilige eine besondere Hochachtung trugen. Papst Innocentius IV. nahm sie in den damals neu gestifteten Or-

den des Dominicus auf, ertheilte auch dem Kloster viele Freyheiten und Gnaden. Zu 2. malen kamen Dominicaner-Mönchen bey den Schwestern an, welche sie in den Regeln und Gebräuchen des Ordens unterrichteten; da dann zu beyden malen, zu Verpflegung dieser Väter, recht wunderliche Wunder-Werke sollen geschehen seyn, welche der Leser nicht ohne Bewegung in Herrn Decan Langen Grund-Riß Bl. 1081. finden wird.

Durch diese vielfältigen Wunder-Werke wurden verschiedene Edle und Unedle bewogen, daß sie so wol zu völliger Aufbauung des Klosters, als auch zu reicher Verpflegung der Schwestern, viele erklekliche Allmosen und Stiftungen thaten. Nach vollendetem Kloster-Bau verpfründeten sich viele Reiche mit Leib und Gut dahin; etliche erbaueten da für sich besondere Häuser; viele Jungfrauen und Wittwen, ja auch viele in dem Ehestand lebende Frauen, nahmen mit Einwilligung ihrer Ehemänner, welche sich selbst in den geistlichen Kloster- oder in den Ritterlichen Johaniter-Stand begeben hatten, an diesem Ort den Kloster-Stand an; daß also in 14. Jahren (wie das Gestühl in dem alten Chor dessen Anzeigung gab) zu einer Zeit 150. Convent-Frauen daselbst gelebt haben. Der berühmte Albertus Magnus, Bischof von Regenspurg, der ebenfalls den Orden des Vaters Dominicus truge, hat auf seiner Reise nach Rom Ao. 1269. dieses Kloster besucht, und die in der Kirche gestandene 3. Altäre mit vielen Ceremonien eingeweihet.

Die Grafen von Habsburg und Kyburg, die Herzoge von Oesterreich und der Hegäuische Adel, thaten an dieses Kloster von Zeit zu Zeit wichtige Vergabungen; seine Freyheiten wurden auch von den meisten Kaisern, von Rudolf I. an bis auf Carl V. Ao. 1549., wie auch von einigen Herzogen von Oesterreich, bestätigt.

Als Ao. 1460. die Eidgenossen sich der Land-Grafschaft Thurgäu und der Stadt Diessenhofen bemächtigten, wurde

dieses

dieses Kloster von denselben beynahe abgebrannt. Es hatten sich in selbigem Oesterreichische Völker einquartiert, und die Eidgenossen daraus angefallen. Es wurde aber das Kloster noch verschont, und ihm Ao. 1475. von denen IX. Löbl. Ständen, welche die Oberherrschaft über die Stadt Diessenhofen besizen, eine Bestätigung seiner Freyheiten, mit Aufnahm in Hochoberkeitlichen Schuz, ertheilt.

Als bey der im 16ten Jahrhundert vorgegangenen Religions-Veränderung die Stadt Diessenhofen und der meiste Theil der Land-Grafschaft die Evangelische Lehre annahmen, haben zwar einige Kloster-Frauen zu St. Catharina-Thal ein gleiches gethan. Der grössere Theil aber widersezte sich so eifrig, daß, da sie keinen Priester mehr hatten, sie selbst die Messe gesungen, und eine aus ihrem Mittel zu predigen aufgestellt haben; wie dann auch Ao. 1530. vier von ihnen mit den Briefschaften, Rechen-Büchern, Kirchen-Zierden, und andern dem Kloster zudienenden Sachen, sich über den Rhein nach Engen geflüchtet. Da aber die Schlacht bey Cappel für die der Catholischen Religion Zugethanen glüklich ausfiele; da selbige besonders für die Klöster in den gemeinen Herrschaften den Ausschlag gabe, daß sie bey ihren alten Gebräuchen bleiben könnten; so haben auch die Ausgetrettenen, nebst einigen andern, welche die Reformation angenommen hatten, Ao. 1532. das Kloster wiederum bezogen. Von dieser Zeit an ist es jederzeit von vielen, auch von adelichen Frauen, besezt gewesen.

In dem laufenden Jahrhundert wurde unter der Priorin Maria Dominica Josepha von Rothenberg das ganze Kloster neu aufgebauet; die Kirche aber, welche eine der prächtigsten in der Catholischen Eidgenoßschaft, und mit sehr kostbaren Gemählden ausgeziert ist, kam erst bey 20. Jahren gänzlich zu Stande. Ao. 1719. wurde die Observanz in beständigen Fasten-Speisen angenommen.

Der Bischof von Constanz, in dessen Sprengel dieses Kloster lieget, ist dessen so genannter Ordinarius; doch stehet es anbey unter der Aufsicht des Provincialen der Ober-Sächsischen Provinz des Dominicaner-Ordens; es wird auch durch 2. Geistliche dieses Ordens im Messe-Lesen, Beichte-Hören, - - besorget. Die Einkünften des Klosters sind überaus beträchtlich. Gemeiniglich halten sich in diesem Kloster bey 40. Frauen unter einer Priorin oder Vorsteherin auf, welche von denselben, und zwar also erwählt wird, daß solche in ihrer Würde nicht lebenslang verbleibet, sondern zu gewissen Jahren entweder wieder bestätigt, oder eine andere erwählt wird.

Diesem Kloster stehen neben vielen Lehen, eigenen Gütern, Zehenden, Fischenzen, und andern Gefällen, auch die niedern Gerichte in seinem Kloster-Umfang (†), desgleichen die Gerichte zu Rudolfingen, in der Grafschaft Kyburg, auch gemeinsam zu Ober-Gahlingen mit der Herrschaft Gahlingen, in der Land-Graft Nellenburg, zu; welche das Kloster durch einen Beamten, der den Titul eines Hofmeisters führet, verwalten läßt.

§. 102. Das Kloster Paradies.

Dieses Clarisser-Frauen-Kloster steht eine Stunde unter Diessenhofen, unfern von dem Rhein, auf den Grenzen der Land-Grafschaft. Es hat seinen Ursprung, eben so wie das Kloster Feldbach, aus der Stadt Constanz empfangen. Denn es thaten sich in dieser Stadt um das Jahr 1186. einige Wittfrauen und Jungfrauen inner den Stadt-Mauern an einem Ort, der gleichfalls Paradies genannt wird, zusammen, und betrieben ein klösterlich Leben; sie kamen

(†) Alle in der Land-Grafschaft liegende Klöster und Gotts-häuser sprechen so wol hohe als niedere Gerichte an, um alles dasjenige, welches innerhalb dem Umfang der Kloster-Mauern vorfallen möchte. Die niedern Gerichte sind denselben überlassen; was aber die hohen Gerichte angeht, so werden ihnen selbige von den Löbl. regierenden Ständen nicht zugestanden.

kamen aber erst Ao. 1214. an diesen Ort, wo schon seit Ao. 992. eine Capell dem Heil. Petrus zu Ehren erbauet war; zu deren Stiftung folgende Geschichte die Veranlassung soll gegeben haben: Unter der Regierung Kaisers Otto III. Ao. 992. empörte sich das gemeine Volk in Allemannien wider den Adel; es weigerte sich, Steuer und Schazung zu geben; den Geistlichen stuhnd es zwar den Zehenden, und dem Adel jährlich eine Henne und etwas weniges an Geld, keinem Theil aber ein mehrers, zu. Diese Bauern-Empörung zu unterdrüken, verbande sich der umliegende Adel zusammen. Heinz von Stein, der Anführer der Bauern, versammelte eine grosse Anzahl derselben, mit welchen er wider den Adel auszoge. An dem Rhein, zwischen den Städten Schaffhausen und Diessenhofen, kam es zu einer Schlacht, in welcher zwar die Bauern überwunden wurden, doch auch viele von dem Adel auf dem Plaz blieben. Die Anverwandten der erschlagenen Edelleute erbaueten auf dem Schlacht-Feld eine Capell, St. Peters Capell in dem Paradies genannt; hier wurden die Gebeine der erschlagenen Edelleute beerdigt. An eben diesem Ort wurde zu den Zeiten Kaisers Friederichs II., als der Barfüsser- oder St. Clara-Orden entstuhnde, dieses Frauen-Kloster hingebauet.

Die wichtigsten Wolthäter desselben waren die Grafen von Kyburg, und mit Namen beyde Grafen Hartmann der ältere und Hartmann der jüngere. Das Kloster wurde Ao. 1278. von den Freyherren und Edeln von Krenkingen, Winterstetten, Stoffien und Büeßningen bekrieget; Papst Nicolaus III. aber hielt sie von fernern Thätlichkeiten ab. - - - Die Truchsässen von Herblingen waren eine Zeitlang des Klosters Kastvögte. Kaiser Friederich III. bestätigte ihm Ao. 1474. seine Freyheiten; gab ihm auch Anleitung, sich Ao. 1477. in den Schuz der Stadt Schaffhausen zu ergeben, und das Bürger-Recht daselbst zu erhalten. Das Kloster hat auch dieser

Stadt

Stadt Ao. 1529. die Dörfer Lohn, Altdorf und Büttenhard, auch einen Theil des Dorfs Löhningen verkauft.

Bey der Religions-Aenderung nahm die Aebbtissin, Verena Wirth, mit den Kloster-Frauen die Evangelische Religion an. Auf dieses wurde ein Bürger von Schaffhausen verordnet, denen Frauen, welche sich verheyrathet, oder sonst das Kloster freywillig verlassen hatten, ein jährliches Leib-Geding zu geben; denen aber, so ferner in dem Kloster verbleiben wollten, das Nöthige abfolgen zu lassen. Die übrigen Kloster-Güter wurden zu nothwendigen Ausgaben angewendt. Ao. 1531. trachteten zwar die Löbl. Catholischen Stände den Catholischen Gottesdienst wieder einzuführen, und den Hofmeister des Klosters abzuschaffen. Doch dieses komte damals nicht bewerkstelligt werden; vielmehr sandte der Löbl. Stand Schaffhausen einen Evangelischen Pfarrer dahin. Im Jahr 1568. aber entstuhnd zwischen den Löbl. regierenden Ständen des Thurgäus und der Stadt Schaffhausen eines, und der Stadt Diessenhofen anders Theils, wegen den hohen und niedern Gerichten, auch der Verwaltung dieser Kloster-Gefälle, - - ein Rechts-Streit; zu dessen Berichtigung aus den Städten und Orten Basel, Freyburg, Solothurn und Appenzell, Schiedrichter ernennet wurden. Man konnte sich aber, da die Schiedrichter in gleiche Stimmen zerfielen, über den Obmann einige Jahre durch nicht vergleichen. Ao. 1574. aber wurden durch einen gütlichen Vergleich die hohen und niedern Gerichte zwischen dem Rhein und der Grafschaft Kyburg bis unter das Kloster Paradies der Stadt Diessenhofen zugekannt. Von den Kloster-Gefällen hat man diejenigen 2. Theile, welche auf der Thurgäuischen Seite des Rheins lagen, den Löbl. regierenden Ständen der Land-Grafschaft, den 3ten Theil aber, auf der rechten Seite des Rheins, der Stadt Schaffhausen zugesprochen. Aus diesem 3ten Theil hat die Stadt Schaffhausen ein

beson-

besonderes Amt gemachet, welches noch dermalen das Paradieser-Amt genennt wird. Der Evangelische Pfarrer aber und der Kloster-Vogt mußten nach diesem Vergleich zurükberufen werden. Die Löbl. Catholischen Stände verwendeten den erhaltenen Antheil dieser Kloster-Güter zur Stiftung eines neuen Klosters; sie behielten sich auch allein (mit Ausschliessung des Löbl. Stands Zürich) die Kastvogtey des neuen Klosters vor. Sie liessen im Jahr 1578. aus dem Clarisser-Kloster zu Villingen 3. Kloster-Frauen nach diesem erneuerten Kloster ankommen; diesen wurden die Kloster-Güter übergeben, und eine Aebbtissin angeordnet. Es hatte aber das Kloster nicht lange nach dieser Erneuerung das Unglük, daß es den 11. Weinm. Ao. 1587. gänzlich in die Asche gelegt wurde. Seit diesem Unfall ist es besser, als es zuvor war, wieder aufgebauet, und durch gute Haushaltung (wozu die Kloster-Frauen stärkere Neigung, als die Ordens-Leute männlichen Geschlechts, tragen,) in einen recht guten Zustand gesezt worden. Das Kloster steht in geistlichen Sachen unter der Aufsicht eines jeweiligen Provincials der Barfüsser-Conventualen oder Minoriten-Ordens der Elsassischen Provinz. Dieses Kloster ist auch das einige in der Land-Grafschaft, welches ausser seinen Kloster-Mauern keine ausere Gerichte besizt.

§. 103. Das Kloster und das Städtgen Rheinau.

Dieses Benedictiner-Kloster steht auf einer kleinen Rhein-Insul, ungefehr eine Meile unter der Stadt Schaffhausen. Selbiges soll schon Ao. 778. von Graf Wolfhard von Kyburg aufgebauet, und reichlich begabet worden seyn. Nach seinem Hinscheid aber kam das neu errichtete Kloster in starken Verfall, indem die von ihm gemachten Stiftungen nicht von allen seinen Erben getreulich abgestattet wurden. Es wird aber ein Sohns-Sohn des

Grafen

Grafen Wolfhards, Wolfenus, besonders gerühmt, daß er von seinem väterlichen Erbtheil nicht nur das Kloster bereichert, sondern daß er es auch bey dem König Ludwig Germanicus Ao. 847., als selbiger der Kirchen-Versammlung zu Maynz beywohnte, durch sein Anhalten dahin gebracht habe, daß der König dem Kloster 1.) die freye Wahl eines Abbts, 2.) die vollkommene Herrschaft über das Kloster, und was demselben angehörig, und 3.) die gänzliche Macht, einen Schirmvogt nach seinem Belieben zu erwählen, verleihen habe.

Der Graf Wolfenus soll nach seiner Rükkunft nach Rheinau dem Kloster, neben der alten Stadt Rheinau, die Fleken und Dörfer Martelen, Ellikon, Holzheim, Wiglisburg, Rudolfingen, Trüllikon, Benken, Truttikon, Schlatt, Stammheim, Nußbaumen, wie auch einige Dörfer in dem Hegäu, ja so gar in Italien vergabet haben. Er nahm in dem durch ihn bereicherten Kloster den Orden an; wurde auch bald darauf von den Brüdern zu ihrem Abbt erwählt. Selbst König Ludwig der Teutsche machte dem Kloster wichtige Vergabungen.

In den mittlern Zeiten besassen die Herzoge von Oesterreich bis auf Herzog Siegmund die Kastvogtey des Klosters. Als aber Ao. 1461. von diesem Fürst die Land-Grafschaft den Eidgenössischen Ständen abgetretten, und das Kloster von diesem Hause wenigen Schuz und Schirm mehr zu verhoffen hatte; so erbate dasselbe Ao. 1462. die VII. Stände der Löbl. Eidgenoßschaft zu seinen Schuz- und Schirm-Herren, welche dann auch dem damaligen Abbt Eberhard II. und dem Kloster in ihrem Ansuchen willfahrten.

Unter dem Abbt Bernhard I. wurden Ao. 1655. die Stadt und das Kloster von den Kriegs-Völkern des Löbl. Stands Zürich, bey Anlaß der in der Eidgenoßschaft entstandenen Unruhen, besezt; bey dem bald darauf erfolgten Frieden aber die Besazung wieder abgeführt.

Abbt

Abbt Gerold II. erbate Ao. 1716. den Löbl. Stand Bärn, welcher einige Jahre zuvor in die Mitregierung der Land-Grafschaft Thurgäu aufgenommen worden, zu seinem Schuz- und Schirm-Herrn; welches von dem Löbl. Stand auch dem Abbt bewilligt wurde.

Zu Rheinau (so wol auf der Halb-Insul, wo der Fleken oder das Städtgen erbauet ist, als auch auf der Insul, wo das Kloster stehet,) finden sich noch viele Ueberbleibsel von einer alten Festung. Die Nachricht, welche man bey Ammiano Marcellino Buch XVI. von dem Zug des Kaisers Julians gegen die Allamannen lieset, läßt mit Grund vermuthen, daß diese Insul den Römern unter diesem Kaiser bekannt gewesen sey; jedoch sind (nach dem Zeugniß Tschudis Blatt 135.) in *Gallia Comata* sehr selten Römische Münzen an diesem Ort hervorgegraben worden.

Der Rhein fließt um den Fleken herum; seine beyden Arme kommen aber wieder so nahe zusammen, daß man von einem Ufer zu dem andern mit einer gezogenen Flinte leicht hinüber schiessen würde, wenn nicht der Zwischen-Raum in eine ziemliche Anhöhe sich erhebte.

Der Abbt des Klosters besizt über das Städtgen, neben der niedern Gerichtsherrlichkeit, auch noch die Criminal-Strafen, wenn selbige das Leben nicht berühren; desgleichen Gebotte und Verbotte.

Den Löbl. Ständen der Land-Grafschaft aber stehen zu Rheinau zu: Die hohe und niedere Landes-Herrlichkeit: die Kastvogtey über das Kloster: die Mannschaft: die Huldigung, welche von dem Landvogt an diesem Ort eingenommen wird: der dritte Theil von allen fallenden Civil- und Criminal-Strafen und Bussen; an deren Statt aber (nach alter Uebung) dem Landvogt, als zu einem Auskauf, alle 2. Jahre ein Gewisses an Früchten abgetragen wird: die Confiscation von dem Vermögen derjenigen Personen, welche vom Leben zum Tode hingerichtet, oder we-

gen

gen Todes-würdigen Lastern landflüchtig werden; dagegen aber tragen dann auch die Löbl. Stände alle Unkosten, welche über das Malefiz-Gericht ergehen.

Bey Haltung des Malefiz-Gerichts führt der Land-Ammann des Thurgäus, als so genannter Reichs-Vogt, den Stab. Die Verbannung des Blut-Gerichts und die Klage über den Uebelthäter geschehen im Namen der Löbl. regierenden Stände des Thurgäus. Dem Landvogt steht das Begnadigungs-Recht auch an diesem Ort im Namen der Hohen Stände zu.

* * *

§. 104.

Die in der Land-Grafschaft liegende Frey-Size.

Da ich bisdahin die Städte, Klöster, Herrschaften und Gerichte der Land-Grafschaft umständlich und meistentheils ihrer Lage nach beschrieben; so sehe ich mich genöthigt, auch noch eine Nachricht von den Frey-Sizen überhaupt, und jedem derselben besonders zu ertheilen.

Dieser Frey-Size halber ist zu wissen: Daß derselben Besizer inner dem Bezirk ihrer Schlösser und Frey-Size Gerichtsherrische Rechte besizen, auch mit den Gerichts-Herren auf dem jährlichen Gerichts-Herren-Tag zu Weinfelden sich versammeln, zu derselben Anlagen das Ihrige mit beytragen, und so es des Landes Noth erfodert, reisen müssen. In Ansehung derjenigen Güter, welche ehedem an den Frey-Sizen gehaftet waren, sind die Besizer von den

Lands-

Lands-Anlagen, Wachten, und andern Beschwerden befreyet. Sie haben aber weder Unterthanen, noch Gerichte; es sey dann, daß sie selbige auf andere Weise an sich gebracht haben; also den Frey-Sizen nicht nothwendig einverleibet sind.

Der hohen Gerichte halben stehen die Eigenthümer der Frey-Size (auch wann sie selbst mit jemand in gerichtliche Streitigkeiten verfallen) unter der Gerichtsbarkeit des Landvogts.

In der besondern Nachricht von diesen Frey-Sizen werde ich die Lage des Landes von Morgen gegen Abend beobachten.

Es sind aber diese:

§. 105. Mammertshofen.

Dieser Frey-Siz liegt in dem Umfang der Pfarre Roggweil, gegen der Fürstlichen St. Gallischen Landschaft; von welchem Stift der Besizer denselben zu Lehen zu empfangen schuldig ist. Das Schloß hatte in den vorigen Zeiten seine besondern Edelleute gleiches Namens, welche Unter-Marschallen der Abbtey St. Gallen gewesen. Abbt Berchthold von St. Gallen entzoge im Jahr 1249. dem damaligen Besizer dieses sein Schloß, weil selbiger dem Bischof von Constanz wider den Abbt beygestanden. Bald nachher hat aber der Abbt dem von Mammertshofen sein Schloß wiederum als ein Burg-Lehen übergeben. Von den ursprünglichen Edeln dieses Orts kam selbiges an die Schenken von Castel oder Beuren; ferner an die Stauder von Winkelbach; weiter an die Schultheissen von Constanz; und von selbigen an die Herren Hauser von Gleichenstorf durch Heyrath; von diesen gelangte es auf gleiche Weise im Jahr 1750. an Herrn Franz Alphons Anton Meyer von Baldegg, aus der Stadt Lucern.

§. 106. Der Pflanzberg.

Dieser Frey-Siz steht auf einer Höhe zu Tägerweilen, unfern der Kirche. Die reizende Aussicht, welche man an diesem Ort genießt, ist eine der allerfreudigsten, so nur immer kann gefunden werden. Man hat auf einen Blik die Stadt Constanz, den Boden-, den Bodmer- und den Unter-See, die Insul Reichenau, und die ganze Schwäbische Seite, an den Ufern dieser dreyen Seen im Gesichte. Kurz! Hier ist ein Siz, wo das Auge sich nimmer satt siehet.

Dieser Frey-Siz liegt in dem Tägerweiler-Gericht; er ist aber von den Bischöfen von Constanz der niedern Gerichtsbarkeit entlassen worden. Dermalen stehet seibiger dem Herrn Baron Rüepli, Bischöflich-Constanzischen Obervogt zu Bischofzell, zu.

§. 107. Hochstraß.

Dieser Frey-Siz liegt ebenfalls in dem Gericht Tägerweilen; ist aber desselben Gerichtsbarkeit entlassen. Er steht dem Herrn Baron von Landtsee zu.

§. 108. Ober-Gyrsperg.

Dieser Frey-Siz liegt nicht weit von Constanz, bey Emmishofen. Er wurde vor Zeiten von den Segessern von Braunegg besessen. Er kam nachher an die Löbl. regierenden Stände; von denselben wurde er an einen Cunz von St. Gallen verkauft, dessen Geschlecht annoch in dem Besiz desselben ist.

§. 109. Mittler-Gyrsperg.

Dieser Frey-Siz steht in gleicher Gegend. Ehedem war er ein Eigenthum der Sulzern von Winterthur; von welchen selbiger an das in Schwaben liegende Reichs-Stift Zwyfalten gebracht wurde, von welchem er noch dermal besessen wird.

§. 110. Unter-Gyrsperg.

Dieser Frey-Siz ist nicht fern von den 2. obigen abgelegen. Selbiger wurde von dem Redingischen Hause an das Schwäbische Stift **Marchtalen** verkauft, welches ihn annoch in seiner Gewalt hat.

§. 111. Hard.

Dieser Frey-Siz liegt zum theil in dem Markt-Fleken Ermatingen. Er ist vor wenigen Jahren von dem Jkr. Lands-Hauptmann **Zollikofer** von St. Gallen von Grund auf prächtig erbauet worden. Dermalen steht er seinem Jkr. Sohn **Daniel Zollikofer** zu.

§. 112. Das Rellingische Schloß.

Dieser Frey-Siz steht in dem Fleken Ermatingen, unfern von dem Frey-Siz Hard. Den Namen hat das Schloß von seinem ehemaligen Besizer, einem Herrn von Relling, erhalten. Dieser Zeit stehet es dem Jkr. **Tobias Zollikofer**, Bruder des Herrn von Hard, zu.

§. 113. Der Wolfberg.

Dieser Frey-Siz stehet auf der Höhe über Ermatingen. Er wird dermalen von Herrn **Hartmann Friederich von der Breiten-Landenberg**, Lands-Lieutenant der Land-Grafschaft **Thurgäu**, bewohnt.

§. 114. Der Härtler.

Dieser Frey-Siz stehet an einem sehr anmuthigen Ort, zwischen Tägerweilen und Gottlieben, in den erstern Gerichten, an der Land-Strasse auf Constanz. Der Eigenthümer ist der Herr **von Bär**, Oberst in Diensten Ihro Kaiserl. Königl. Majestät. Dieser Herr behauptet, daß das Schloß **Härtler** ein **Frey-Siz** seye; die Bischöfe von Constanz aber haben selbiges für einen solchen noch nicht völlig erkennen wollen.

§. 115. Das Schloß Salenstein.

Dieses Schloß, welches für die vorigen Zeiten eine beträchtliche und wehrhafte Festung vorstellt, liegt über dem Dorf Mannenbach, in dem Umfang der Pfarre Ermatingen. Vor Zeiten befanden sich zwey Schlösser an diesem Ort, welche Behausungen der Edeln von Salenstein waren. Nach denselben haben die Muntpratten von Constanz selbige eine Zeitlang in Besiz gehabt. Dermal steht nur noch eines dieser Schlösser; es wird von Herrn David von der Breiten-Landenberg, einem Bruder des Herrn von dem Wolfberg, bewohnt. Es stehen auch selbigem gemeinschaftlich mit dem Hause Zollikofer in dem Hard die Gerichte zu Hatten- und Heffenhausen zu.

§. 116. Der Hubberg.

Hubberg liegt in dem Kirchspiel Ermatingen, in dem Dorf Fruttweilen. Er wird von dem Herrn Wolfgang von der Breiten-Landenberg, einem Vaters-Bruder der Herren von Salenstein und Wolfberg, bewohnt.

§. 117. Der Arenenberg.

Dieser steht auf der Höhe ob Mannenbach, nicht fern von Salenstein. Ehedem war selbiger eine Wohnung deren von Geißberg von Constanz, von welchen er an die Gasser, auch Bürger dieser Stadt, gekommen ist; nunmehr ist selbiger an den Herrn von Streng, des Raths zu Constanz, gelanget.

§. 118. Das Schloß Sandegg.

Dieser Frey-Siz steht auf dem Berge, oberhalb dem Dorf Berlingen. Dieses Schloß soll (nach dem Zeugniß der Chroniken der Abbtey Reichenau) in den ältesten Zeiten eine Behausung der Fränkischen Statthalter dieser und der angrenzenden Länder gewesen seyn. Einer derselben, Stutle, war Herr der Insul Reichenau, welche

welche nach ihm Sintles-Au genennt wurde; eben er soll der erste Stifter der Abbtey Reichenau gewesen seyn, und selbiger die Insul vergabet haben. Nachdem das Schloß sehr oft seine Besizer abgeändert, wurde selbiges im Jahr 1693. an das Kloster Muri verkauft; es ist auch der Verwaltung des Statthalters der Herrschaft Klingenberg untergeben, welche ebenfalls diesem Kloster angehört.

§. 119. Klingenzell.

Dieses ist eine Propstey auf der Höhe ob den Dörfern Eschenz und Mammren. Johann Walter von Hohen-Klingen hat selbige Ao. 1336. gestiftet, und sie an denjenigen Plaz erbauet, wo er wenige Zeit vorher von einem wilden Schwein in Lebens-Gefahr gebracht worden. Sie wurde von dem Stifter der Abbtey St. Georgen zu Stein, von der er und sein Haus Kastvogt war, einverleibet. Nach der Religions-Verbesserung wurde dieselbe, nebst vielen andern Gütern, der Abbtey Stein entrissen, und dem Kloster Petershausen zugetheilt. Der Abbt zu Petershausen nennet sich, dieses Besizes wegen, Propst zu Klingenzell. In dem vorigen Jahrhundert wurde die baufällige Propstey gänzlich neu gebauet; aber etwas höher an den Berg verlegt. Auf dem Plaz der ehemaligen Propstey steht nunmehr eine Capell; es werden zu selbiger Wallfahrten gethan. Die Propstey und Capell werden durch 2. Conventualen von Petershausen besorget.

§. 120. Das Schloß Neuburg.

Dieses alte Schloß und Frey-Siz steht mitten an dem Berge, zwischen Stekborn und Mammren; er ist ein Eigenthum des Klosters Rheinau, und ein Theil der Herrschaft Mammren. Ich habe oben bey dieser Herrschaft das Mehrere von selbigem angeführt.

§. 121. Das Schloß Freudenfels.

Dieser Frey-Siz liegt zwischen Mammren und Eschenz, auf dem Berge. Ein Conventual von Einsiedeln, der zugleich die Herrschaft Eschenz verwaltet, bewohnt ihn.

§. 122. Der Thurberg.

Das Schloß Thurberg steht an dem Ottenberg, zwischen Weinfelden und Märstetten. Von dem alten Schlosse, welches vor Zeiten Freyherren dieses Namens bewohnten, sind noch einige Gemäuere, samt einem Thurm übrig. Die Zeit, da das alte Freyherrliche Geschlecht abgegangen, ist unbekannt. Nunmehr wird das neuere Schloß und der Frey-Siz Thurberg von einem Jkr. Schärer von St. Gallen besessen.

§. 123. Tägerschen.

Dieser Ort liegt zwischen Tobel, Lommis und Sonnenberg; er stehet dem Herrn Wirz von Rudenz, Bischöflich-Constanzischen Obervogt der Unter-Reichenauischen Gerichte, dermaligen Lands-Hauptmann der Land-Grafschaft, zu.

§. 124. Wildern.

Dieser Frey-Siz liegt mit obigem in gleichem Bezirk. Er steht unter dem Kloster Fischingen; wird aber dermal, als ein Fischinger-Lehen, von einem Bauer beworben.

§. 125. Clarisegg.

Dieser Frey-Siz, der ringsumher mit schönen Weinbergen und Gütern umgeben, liegt unfern dem Kloster Feldbach; er ist ein Eigenthum eines Herrn Höggers *de Bilaire* von St. Gallen.

§. 126. Der Thurm zu Stekborn.

Diese alte Festung stehet in der Stadt Stekborn, an dem Unter-See. Die Abbtey Reichenau hat an selbiger keinen Antheil, ob ihr gleich die Gerichtsbarkeit über die Stadt zukömmt. Die niedere Gerichtsbarkeit in dieser Festung wird von dem Rath der Stadt selbst ausgeübt. Ich habe oben bey Stekborn das Mehrere erinnert.

Neben diesen Gerichts-Herrlichkeiten und Frey-Sizen sind noch durch die ganze Land-Grafschaft verschiedene Dorfschaften, einzelne Häuser und Höfe zerstreuet, welche zu den hohen Gerichten der Landvogtey gehören. Diese so genannten Hohen Gerichte machten zu der Zeit, als das Durchlauchtige Haus Oesterreich noch die Land-Grafschaft besasse, die eigenthümlichen oder Domainen-Güter dieses Hauses aus; sie sind aber, samt der obersten Landes-Herrlichkeit, Ao. 1460. mit den gleichen Rechten, die das Durchlauchtige Haus Oesterreich daran hatte, an die Löbl. regierenden Stände der Land-Grafschaft gelanget. Diese hohen Gerichte waren ehedem weitläufiger und beträchtlicher, als sie dermalen sind; indem von den Löbl. regierenden Ständen zu verschiedenen Zeiten ein Theil derselben abgeschrenzt, verkauft, zu Frey-Sizen, Gerichts-Herrlichkeiten, Lehen, -- sind hingegeben worden. Dermalen aber wollen die Löbl. Stände von selbigen nichts mehr veräussern, obgleich diese hohen Gerichte keinen, oder doch sehr geringen Nuzen bringen, und eine namhafte Summe Gelds für selbige könnte erhalten werden, wenn man sie verkauffen wollte.

Da diese hohen Gerichte durch die ganze Land-Grafschaft zerstreuet sind, so beladet sich ein Herr Landvogt nicht selbst der niedern Gerichts-Sachen; sondern selbige sind unter seiner Aufsicht den Land-Gerichts-

Knechten überlassen, welche dem Herrn Landvogt von allem, was vorfällt, (laut ihren Eiden) getreuen Bericht abstatten sollen. Es wäre aber für das Beste der Angehörigen dieser hohen Gerichte zu wünschen, daß mit Verwaltung und Aufsicht derselben eine unschädlichere Einrichtung könnte getroffen werden.

Dieses einige ist noch beyzufügen: Daß der Evangelische Land Ammann der Land-Grafschaft ganz allein die Kastvogtey, oder die Aufsicht über die Waysen-Sachen bey beyderseits Religions-Genossen in den hohen Gerichten verwaltet.

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Landvogtey
des
Rheinthals.

§. 1. Lage, Grenzen und Grösse des Rheinthals.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Mineralische Bäder: 1.) Das Bad zu Rebstein, 2.) in der Kobel-Wieß, 3.) zu Balgach, 4.) bey Thal.
§. 4. Stein-Brüche.
§. 5. Handthierung der Einwohner, Fabriken und Kaufmannschaft.
§. 6. Religions- und Kirchen-Zustand.
§. 7. Vormalige und gegenwärtige Oberherren des Lands.
§. 8. Regierungs-Verfassung, Landvogtey-Amt, Gerichte in den Höfen.
§. 9. Von dem ewigen Verspruch einer besondern Freyheit der Rheinthaler.
§. 10. Eintheilung der Landvogtey in das Untere und Obere Rheinthal. Grenzen des Untern.
§. 11. Die Stadt Rheinegg.
§. 12. Der Hof Thal, samt den darzu dienenden Dörfern.
§. 13. Das Obere Rheinthal.
§. 14. Der Hof St. Margaretha.
§. 15. Der Hof Bernang, mit seinen Neben-Dörfern.
§. 16. Der Hof Balgach.
§. 17. Der Hof Marbach.
§. 18. Der Hof Altstätten, mit seinen Dörfern.
§. 19. Der Hof Eichberg.
§. 20. Der Hof Ober-Ried.

Die Landvogtey des Rheinthals.

§. 1.

Das Rheinthal, lat. *Ringovia*, *Rheguscorum Vallis*, wird auf der grossen Scheuchzerschen Charte seiner Lage nach richtig vorgestellt; auch die Seutersche Charte von dem Canton Appenzell, desgleichen Walsers kleine Charte von dem Land Appenzell, welche seiner Chronik dieses Can-

tons einverleibet ist, zeiget das Rheinthal in seiner natürlichen Lage. Diese Landschaft ist gegen Morgen die äusserste von Helvetien. Ihre Grenzen sind gegen Aufgang: Der Rhein, samt denen vorüberliegenden Grafschaften Feldkirch, Hohen-Embs, Montfort und Bregenz; gegen Niedergang der Canton Appenzell, beyde Rhoden; gegen Mittag die Züricherische Frey-Herrschaft Sax; und gegen Mitternacht der Boden-See, samt der Landschaft der Fürstlichen Abbtey St. Gallen. Gegen diese leztere Landschaft geht die Grenz-Scheidung durch das Dorf Stad, welches an dem Boden-See liegt; solcher Gestalt, daß derjenige Theil des Dorfs, der ob dem Bächgen zu stehen kömmt, welcher sich in den Boden-See ergießt, annoch zu dem Rheinthal, was aber diesseits, oder darunter liegt, in das Gebiet der Abbtey gehört.

Der Rhein, welcher der einige Fluß in der Landschaft ist, fließt der Länge nach durch dieselbe herunter; so daß er gegen Morgen immer die Grenz-Scheidung gegen Teutschland ausmacht. Unter dem Städtgen Rheinegg, zwischen dem Oesterreichischen Dorf Gäissau und dem St. Gallischen, Im Alten Rhein genannt, ergießt sich dieser Fluß (nicht aber, wie in dem Ersten Theil Seite 39. unrichtig ist angezeiget worden, bey dem Dorf Buchberg,) in den Boden-See. Die Länge der Landvogtey beträgt acht, die gröste Breite aber drey, an einigen Orten nur zwo, ja gar nur eine Stunde.

§. 2. Die Fruchtbarkeit des Landes ist vortreflich. Das Vorzüglichste desselben ist ein starker und sehr guter Weinwachs. Die gebirgige Beschaffenheit des Lands trägt hierzu sehr vieles bey. Die Lage der meisten Berge kömmt gegen Morgen und Mittag; sie ist also dem Weinwachs überaus zuträglich. Da auch dasselbe den warmen Süd- oder Fön-Winden offen

offen steht, so geniesst das Land von denselben zur Abkochung und Zeitigung der Trauben einen überaus grossen Vortheil. Unter denen in der Landschaft wachsenden Weinen ist aber ein sehr merklicher Unterscheid. Die in dem Untern Rheinthal sind weit schmakhafter und geistreicher; werden auch gemeiniglich weit theurer verkauft, als diejenigen, so in dem Obern Rheinthal gepflanzt werden. Um St. Martin-sTag wird der Preiß des neuen Weins an jedem Ort oder Hof des Landes für das ganze Jahr bestimmt. Ich will von 3. Jahr-Gängen die Preise hersezen; es läßt sich hieraus auf die Güte des Weins, und dessen Verschiedenheit, ein richtiger Schluß machen.

Ao. 1762. war der Preiß zu

Unter-Rheinthal:		(Weisser.)	Pfen. die M.
Rheinek, (Rother.)	32.		
Thal,	33.		
Ober-Rheinthal:			
Altstätten,	26.	18.	
Marbach,	26.	18.	
Balgach,	28.	20.	
Bernang,	28.	20.	
St. Margaretha,	31.	18.	

Ao. 1763.

Rheinek, (Rother.)	33.	(Weisser.)	Pfen. die M.
Thal,	34.		
Altstätten,	20.	17.	
Balgach,	30.	21.	
Marbach,	20.	17.	
Bernegg,	30.	22.	
St. Margaretha,	30.	20.	

Ao. 1764.

Ao. 1764.

Rheineck,	(Rother.) 36.	(Weisser.)	Pfen. die M.
Thal,	36.		
Altstätten,	30.	22.	
Marbach,	30.	22.	
Balgach,	32.	23.	
Bernegg,	35.	25.	
St. Margaretha,	36.	22.	

In dem Untern Rheinthal wird grösstentheils nur rother Wein gebauet; der wenige Weisse, weil derselbe meistens aus rothen Trauben gekeltert wird, geht mit dem rothen in gleichem Preiß. In dem Obern Rheinthal wird in einigen Gegenden (besonders in denjenigen, welche an das Untere grenzen, als in den Höfen Berneng und St. Margaretha,) eben so vortreflicher Wein, als in dem Untern gebauet; was aber höher hinauf liegt, als Balgach, Rebstein, Marbach, -- kömmt dem in dem Untern bey weitem nicht zu.

Neben dem Weinwachs hat die Landschaft auch noch ziemlich guten und fetten Graswachs; sehr vieles gar schmakhaftes Obst, vornemlich Birnen, aus welchen Most gepreßt wird; etwas, doch nicht hinlängliches, Korn, Hafer, Gersten, Bohnen. Besonders wird seit einigen Jahren gar vieles Türken-Korn, desgleichen Erd-Apfel gepflanzt; viele Haushaltungen ernähren sich einen grossen Theil des Jahrs von diesen beyden Gewächsen. Ferner wird vieler, auch guter Flachs gebauet, verarbeitet, und in Leinwand verwandelt.

Die Waldungen sind weder zahlreich, noch beträchtlich. Seit einigen Jahren hat man zu Marbach, auch in andern Gegenden, angefangen, dem Torf

nach-

nachzugraben; dadurch wird bey dem Holz-Mangel nicht geringe Erleichterung verschaft.

Da die Höfe des Obern Rheinthals viele und grosse Allmenden besizen, so sind bey wenigen Jahren, der Nuzniessung derselben wegen, kostbare Rechts Händel zwischen den Hof-Leuten jedes Hofs entstanden. Die einen verlangten, daß dieselben nach den Haushaltungen sollten vertheilt werden, damit jedes Haus seinen ihm zufallenden Antheil, so wie es hierbey seinen Vortheil am stärksten fände, anbauen könnte. Andere aber widersezten sich diesem nüzlichen Vorhaben; sie wollten (gleichwie ihre Väter) die Allmenden ungetheilt, wüst, öde, und dem Vieh schädlich bleiben lassen. Die erstern wurden Einleger, die andern aber Ausleger genannt. Die Streitigkeiten gelangten an den Syndicat der Löbl. regierenden Stände; von welchem Abgeordnete auf den Augenschein in die Landschaft abgeschikt wurden. Endlich gelangten an den meisten Orten die Einleger, entweder durch oberkeitlichen Spruch, oder durch vortheilhafte Vergliche, mit dem Gegentheil zu ihrem Zwek. Seit diesem glüklichen Zeit-Punct ist der ehedem ungenuzte Boden so einträglich angebauet, daß in einigen Orten verschiedene Feld-Früchte reichlich darauf wachsen, an andern aber gute Matten gezüchtet worden. Diese Veränderung bezeuget die Verbesserung des Landes so augenscheinlich, daß sie an allen denjenigen Orten, wo solche Allmenden sich befinden, eine Nachahmung verdienet. Der Widerstand einer solchen gemeinnüzigen Vertheilung rührt aller Orten von den wenigern Reichern her, welche mit ihrer grössern Anzahl Vieh die geringe Nuzung von solchen Gemein-Weyden allein ziehen, ihre ärmern Nachbarn aber hintern, den mindesten Vortheil von denselben sich zu zueignen.

§. 3.

§. 3. Von Mineral-Wassern und Bädern können diese bemerkt werden:

1.) Das Bad zu Rebstein, zwischen Balgach und Marbach auf dem Ried. Es dienet zu Stärkung der Glieder, Heilung der Raud, auch andern äusserlichen Krankheiten. Die Landes-Einwohner bedienen sich dieses Bads am allermeisten.

2.) Das Bad in Kobel-Wieß, ob Altstätten; es soll in einer Berg-Höle des Camors seine Quelle haben.

3.) Das Bad zu Balgach, und 4.) das bey Thal. Diese drey leztern thun ebenfalls bey äusserlichen Schäden und Krankheiten gute Dienste; sie werden aber dieser Zeit nur von den nächsten Anwohnern genuzt.

Das Land hat einen Ueberfluß an vielen und guten Quellen von gesunden und frischen Wassern, welche auf den benachbarten Bergen ihren Ursprung haben; diese versorgen viele Lauf-Brünnen mit gutem Wasser. Dessen ungeachtet siehet man an den mehrern von denen Bergen etwas entfernten und in dem flachen Lande liegenden Orten des Obern Rheinthals nur Sod-Brünnen. Der Mangel an Holz, auch die Trägheit (nicht aber die Natur) sind die Ursache dieser Ungemächlichkeit.

§. 4. An sehr guten Stein-Brüchen hat die Landschaft keinen Mangel. In dem Hof Thal, nahe bey dem Boden-See, befindet sich ein solcher von einer gar schäzbaren Art. Schon viele Jahre werden aus demselben immer eine Menge Steine zu grossen Blatten, (so groß, als man sie nur verlangt, ja weit gröſſer, als man sie führen kann,) desgleichen zu Brunnen-Betten, Schleif- und Mülle-Steinen, -- in grosser Menge gebrochen.

Nur eine halbe Stunde von diesem, nächst dem Dorf Stad, ist ein anderer Stein-Bruch im See, aus

aus welchem seit einigen Jahren Steine gebrochen werden. Ein Nachtheil aber ist es, daß man nur zur Winters-Zeit, wann die See klein ist, darin arbeiten kann.

Bruch-Steine zu Mauern findt und sprengt man fast aller Orten, indem das ganze Land felsicht ist. Hieraus erwächßt den Einwohnern ein ungemeiner Vortheil, da ihnen die Steine zu Terrassierung der Rebberge, um den Grund zu erhalten, unumgänglich nothwendig sind. An den meisten Orten finden sie die Materialien hierzu in der Nähe.

§. 5. Ein grosser Theil der Einwohner ernährt sich durch den Wein- und Feld-Bau. Manns- und Weibs-Personen verrichten diese Arbeit. Bey einigen Geschäften hält man auch die jungen Kinder dazu an; dardurch erhalten sie fast durchgehends einen starken Cörper und dauerhafte Gesundheit. Bleibt den Weibs-Personen von solchen Beschäftigungen noch Zeit übrig, so wird dieselbe (besonders nach dem Herbst) auf Besorgung und Zurüstung des eingesammelten Flachses und Hanfs, Dörren des Obsts, - - - angewendt. Die Winter-Arbeit bey alten Leuten und jungen Kindern ist die Flachs-Gespunst. In den langen Winter-Abenden beschäftigen sich so gar die Männer mit dieser einträglichen Arbeit; sie wissen auch das Garn so fein zu bearbeiten, als ihre Nachbarn, die Appenzeller. Viele Weibs-Personen treiben seit einigen Jahren mit grossem Vortheil die Stikerey in der Mousseline für die Kaufleute des Lands Appenzell und der Stadt St. Gallen. Zu Altstätten ist ein wolbestellter Garn-Markt, da die Appenzeller- und St. Galler-Kaufleute den im Land gepflanzten und verarbeiteten Flachs und Hanf stark aufkaufen. In den beyden Städten Rheinegg und Altstätten ist, in Ansehung der geringen Grösse derselben, die Handelschaft nicht

wenig

wenig beträchtlich, indem (besonders an dem ersten Ort) starke Fabriken von Leinwand, Baumwollen-Tüchern, Schnupf-Tüchern, Mousseline, - - angelegt sind. Einige daselbst seßhafte Kaufleute halten so gar eigene Häuser und Factors zu Bergamo, Verona, Christian-Erlang, - - Die Färbereyen, Bleichen, samt andern zu Fabriken dienenden Anstalten, - - sind wol eingerichtet.

Rheinegg ist auch wegen guten und künstlich arbeitenden Handwerks-Leuten bekannt, deren Arbeit auch ausser der Eidgenoßschaft starken Abgang findet.

Einige ernähren sich durch den Wein-Handel. Allein, obgleich in der Landschaft überaus vieler Wein gebauet wird, ist doch die Anzahl der Wein-Händler nicht gar groß. Die Ursache rührt von den vielen schlechten Wein-Behältern her; recht gute Keller sind in dem Lande zur Erstaunung sehr selten. Die Weine halten sich in denselben nicht über zwey Jahre gut. Dieser Nachtheil zwingt die Einwohner, ihre Weine fast durchgehends neu und frisch den Kaufleuten zu überlassen.

Die Anzahl der Einwohner des Rheinthals beläuft sich sehr wahrscheinlich auf diese Summen:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2500.
Von 16. bis 65. Jahren,	3500.
Von 65. bis 80. und darüber.	700.
Summa	6700.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2300.
Von 16. bis 65. Jahren,	3000.
Von 65. bis 80. und darüber.	800.
Summa	6100.
Beyde Summen	12800.

§. 6.

§. 6. In Ansehung der Religion sind die Einwohner getheilt. Mehr als 2. Drittel bekennen sich zur Evangelisch-Reformierten, die übrigen aber zu der Römischen Kirche. Die Prediger des ersten Theils werden gemeiniglich aus dem Ministerium der Stadt Zürich gesezt; doch daß auch den Geistlichen des Stands Glarus in dem Thurgäu und Rheinthal 4. unbestimmte Pfarren, dem Stand Appenzell Ausser Rh. aber eine ebenfalls unbestimmte in dem Rheinthal zugetheilt ist. Zu Thal und Rheinegg ist der Landvogt im Namen der regierenden Stände Collator; zu St. Margaretha, Bernang, Marbach und Altstätten, der Herr Abbt zu St. Gallen; zu Balgach und bey dem Diaconat zu Rheinegg, die Gemeine; zu Diepolzau und Eichberg aber der Stand Zürich. Jedem Collator werden von diesem Stand auf die erledigte Pfarrey drey tüchtige Geistliche, entweder aus seinen Verbürgerten allein, oder aber, wenn Glarus seine vier, und Appenzell seine eine nicht besezt hat, mit einem aus diesen Cantons vorgeschlagen. Die sämtliche Geistliche sind dem Züricher-Synodus einverleibet, machen auch ein eigenes Capitel, das Rheinthaler-Capitel, aus. In Religions-Sachen geniessen die Evangelischen alle diejenigen Vortheile, welche in dem leztern Lands-Frieden von Ao. 1712. bestimmt sind. Die Kirchen zu Diepolzau und Eichberg sind die einigen, welche den Evangelischen eigenthümlich zugehören; in allen übrigen Kirchen wird auch zugleich der Catholische Gottesdienst geübt. In der Pfarr-Kirche zu Rheinegg steht zwar noch ein Altar; es wird aber des Jahrs nur ein mal, an dem Fronleichnams-Tag, von einem Capuciner daselbst gepredigt.

Die Kirchen-Geschäfte, welche von keinem grossen Belang sind, werden in jedem Kirchspiel, neben dem Pfarrer, von dem Kirchen-Rath besorget; dieser be-

steht in den meisten Gemeinen aus den Kirchen-Pflegern und andern dazu geordneten Personen. Wichtige Angelegenheiten, wie auch die Ehe-Sachen, werden von dem Stand Zürich behandelt.

Die, so sich zur Römischen Kirche halten, stehen unter dem Bistum Constanz; die Pfarrer sind dem St. Gallischen Rural-Capitel einverleibet. Der Pfarrer zu Thal wird von dem Landvogt, die übrigen alle werden von dem Abbt zu St. Gallen gesezt. In den Pfarren Griesern, Montlingen und Wydnau wird allein der Catholische Gottesdienst geübt. In dem Land ist nicht mehr als ein einiges Kloster.

§. 7. In dem XIII. Jahrhundert war diese Landschaft unter der Ober-Lehensherrlichkeit der teutschen Kaiser ein Eigenthum des Gräflichen Hauses von Werdenberg. Herzog Leopold von Oesterreich bemächtigte sich desselben mit Gewalt Ao. 1396. Als aber sein Sohn, Herzog Friederich, dem Abbt von St. Gallen wider die Appenzeller Hülfe leistete, brachten dieselben die Landschaft Ao. 1405. unter ihre Gewalt; in dem erfolgten Friede ist sie dem Herzog wieder abgetretten worden. Allein eben dieser Fürst verpfändete Ao. 1415. das Land für eine sehr geringe Summe an Conrad von Jungingen. Bald nachher kam diese Pfandschaft an den Graf Friederich von Toggenburg; von diesem an den Wallraf, Graf von Thierstein; der leztere verpfändete es aber wiederum Ao. 1425. an Ulrich und Conrad Peyern um 6000. Gulden, mit Vorbehalt der Wiederlösung. Dieses Haus (ungeachtet der Herzog Friederich das Wiederlösungs-Recht von der Toggenburgischen Wittwe an sich gebracht) blieb in dem Besize des Landes bis Ao. 1460. Einige Zwistigkeiten aber, welche sich deswegen mit dem Lande Appenzell hervorthaten, nöthigten die Peyern, die Landschaft den Appenzellern

lern um den Pfand-Schilling abzutretten. Die Mühe, welche Abbt Ulrich von St. Gallen sich gab, das Rheinthal seinem Kloster bey dieser Gelegenheit einzuverleiben, war vergeblich. Die Appenzeller mußten sich aber im Jahr 1489. bey Anlas des neuen zerstörten Klosters zu Rorschach gefallen lassen, das Rheinthal an die Schirm-Orte der Abbtey, Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, abzutretten; diese nahmen bald nachher die Stände Uri, Unterwalden und Zug, im Jahr 1499. nach geendetem Schwaben-Krieg, auch das Land Appenzell, die ehemaligen Herren desselben, und im Jahr 1712. den Stand Bärn (ohne Schwächung der Rechte von Glarus und Appenzell) zur Mitbeherrschung auf.

§. 8. Diese IX. Stände lassen das Land durch einen Landvogt bevogteu. Derselbe wird je nach 2. Jahren (gleich den übrigen Landvögten der gemein-Eidgenössischen Herrschaften) abgeändert; seine Verwaltung fängt auf St. Johann-Baptist-Tag an. Die Cantons Glarus uud Appenzell bevogten das Land je nach 16., jeder der anderu 7. Cantons aber nach 18. Jahren. Neben dem Landvogt ist der Landschreiber, welcher der Evangelischen Religion seyn soll, der einige Neben-Beamte des Landvogts; derselbe wird umwechßlungs-weise von den regierenden Evangelischen Ständen Zürich, Bärn, Glarus und Appenzell, auf 10. Jahre lang gesezt. Den Catholischen Ständen ist seit dem Jahr 1712. überlassen, einen Beamten ihrer Religion, unter dem Titul eines Land-Ammanns zu bestellen; es ist aber dieses bis dermalen unterlassen worden.

Der Landvogt verwaltet die Hoheitlichen Rechte und Geschäfte. In jeder der beyden Städte, desgleichen in jedem Hof, in welche die Landschaft eingetheilt ist, hält er einen so genannten Landvogts-Ammann zur Aufsicht der vorfallenden Geschäfte.

Jede Stadt und Hof hat ihr eigenes Gericht von 12. Mann aus ihren eigenen Bürgern oder Hof-Leuten. Die Häupter derselben sind entweder Gerichts- oder Hof-Ammanns; sie sprechen über Civil- und Schuld-Sachen ab. Von den Gerichten zu Rheinegg und Thal geht die Appellation an den Landvogt; von Altstätten aber und den Höfen Ober-Ried, Marbach, Bernegg, Eichberg, Balgach und St. Margaretha, zieht sie sich für den Pfalz-Rath der Abbtey St. Gallen, als Gerichts-Herrn dieser Orte; von den Gerichten zu Wydnau und Haßlach kann man sich auf den Graf von Hohen-Embs, als den Gerichts-Herrn dieser beyden Dorfschaften, berufen; von dem Landvogt, wie auch von dem St. Gallischen Pfalz-Rath und den Grafen von Hohen-Embs hat eine Appellation an den Eidgenössischen Syndicat Plaz, welcher sich jährlich zu Frauenfeld versammelt; ja von dieser Versammlung steht es so gar frey, sich an einen jeden der regierenden Cantons zu wenden. Der Landvogt selbst giebt von seiner Verwaltung jedes Jahr dem Syndicat zu Frauenfeld Rechnung.

Die Hoheitlichen Verbrechen bestraft der Landvogt allein. Ueber die niedergerichtlichen bußwürdigen Fehler werden jährlich in beyden Städten und den Höfen besondre Buß-Gerichte gehalten; der Landvogt samt dem Landschreiber wohnen aber auch denselben bey. Zu den Gerichten zu Rheinek und Thal werden noch einige Richter gezogen. Zu den St. Gallischen Gerichten kömmt der Obervogt, der Ammann jedes Hofs, samt noch 3. andern Richtern. Zu Wydnau und Haßlach hält so wol der Landvogt, als ein Beamter des Grafen von Hohen-Embs, besondre Bussen-Gerichte; die Bussen werden ungleich zwischen dem Landvogt auf Rechnung der regierenden Stände und dem Grafen getheilt.

Der

Der Gerichts-Ammann zu Rheinek wird von der Bürgerschaft aus dreyen, welche ihnen der Landvogt vorschlägt, gewählt; zu Thal aber wählt der Landvogt aus dreyen ihm von dem Hof Vorgeschlagenen. In den St. Gallischen und Hohen-Embsischen Gerichten mag der Gerichts-Herr aus dreyen ihm von dem Gericht Vorgeschlagenen einen erwählen. Der Hof zu Rüti aber ist berechtigt, seinen Ammann selbst unmittelbar zu erwählen.

Die Malefiz-Gerichte werden an 3. verschiedenen Orten gehalten und vollzogen; als zu Rheinek über Verbrechen, welche in dem untern Thal begangen worden; zu Ober-Ried über Verbrechen dieses Hofs; und zu Altstätten über alle Hals-Verbrechen, welche in dem obern Thal verübt werden. Dem Malefiz-Gerichte wohnen zu Rheinek, neben dem Landvogt und Landschreiber, bey: Die 12. Richter des Gerichts; ferner von Altstätten und den Höfen Marbach, Balgach, Bernegg, St. Margaretha und Thal, zween Richter aus jedem Ort; also in allem 24. Richter. Zu Altstätten die 12. Richter, und aus jedem der Höfe Marbach, Bernegg und Balgach, 2. Richter. Zu Ober-Ried der St. Gallische Obervogt zu Blatten, nebst dem Hof-Ammann und den 12. Richtern daselbst. Zu Rheinek führt der Stadt- und zu Altstätten der Gerichts-Ammann den Stab bey Anfang des Processes, bis derselbe malefizisch erkennt wird.

§. 9. Die Einwohner des Rheinthals geniessen neben andern schönen Freyheiten auch diese: Daß ein jeder die Güter in dem Hof, in welchem er ein Hofmann ist, von einem Fremden, welcher dieselben bisdahin besessen hat, zu seinen Handen ziehen kann, um den von dem Besizer dafür ausgelegten Kauf-Schilling; und zwar nicht nur, wie es etwann in andern angrenzenden Herrschaften üblich ist, von der Zeit an,

da etwas erkauft worden, inner einem Jahr, sechs Wochen und dreyen Tagen; sondern zu allen Zeiten, wann es ihm beliebt; auch dann, wann es dem Besizer nicht feil ist, oder verkauft wird. Dieses Recht, diese Freyheit nennen die Einwohner den ewigen Verspruch. Jedoch sind von diesem ewigen Zug-Recht ausgenommen diejenigen Güter, welche schon vor dem Jahr 1581. ununterbrochen von Fremden besessen worden; dazumalen haben die regierenden Stände der Landvogtey dieses Verspruch-Recht ertheilt. Solche Güter heissen ausser dem Verspruch; sie bleiben es so lange, als sie nicht in Rheinthalische Hände kommen; so bald aber dieselben von einem Rheinthaler können erkauft werden, so geht dieses Befreyungs-Recht zu Ende. Auch sind noch ausgenommen diejenigen Güter, welche besonders von den regierenden Ständen ihren Besizern sind spruchfrey gemacht worden; aber auch diese nur so lang, als solche bey ihren Häusern erbs-weise, ohne verkauft zu werden, bleiben. Wenn aber ein Fremder vermeynte, durch theureres Ankaufen der Güter sich vor dem Verspruch oder Zug in Sicherheit zu sezen; so sind die Rheinthaler berechtigt, solche Güter, welche sie zu theuer erkauft zu seyn erachten, in der Absicht das Verspruch-Recht zu entkräften, durch beeidigte Männer schäzen zu lassen, und dann dieselben um den Schazungs-Preiß zu ziehen.

§. 10. Die Landvogtey wird in das Untere und Obere Rheinthal abgetheilt. Das Untere erstrekt sich von der Stift-St. Gallischen Landschaft, bis über die Stadt Rheinegg hinaus; es ziehet sich zwischen dem Rorschacher-Berg und den Appenzeller-Ausser-Rhodischen Gebirgen, auf welchen die Gemeinen Wiehnacht, Häiden, Wolfhalden, Luzenberg, Walzenhausen, - - liegen, dem Boden-See und dem

Rhein

Rhein nach hin. Dieser Untere Theil ist weit kleiner, als der Obere; er begreift

§. 11.

Rheinegg. Eine zwar kleine, aber wol gebauete Stadt an dem Rhein, eine halbe Stunde von dessen Ausfluß in den Boden-See. Die Gegend ist anmuthig und fruchtbar. Die Lage an dem schiffbaren Rhein, nebst dem grossen Boden-See, macht sie zur Handelschaft überaus wol gelegen. Die Stadt wird durch 2. Haupt-Thore beschlossen. Neben denselben führen verschiedene Neben-Auswege gegen den Rhein. Seit einigen Jahren ist sie durch Kaufmannschaft und gute Handwerker in augenscheinliches Aufnehmen gebracht worden. Jährlich nihmt sie an schönen, nach der besten neuern Bau-Kunst erbauten oder ausgebesserten Häusern zu. Der, allernächst an der Stadt, nach Italiänischem Geschmak von einem Herrn Kuhn von Grund auf neu erbaute Palast, der Löwen-Hof genannt, verdient von allen Fremden besehen zu werden. Das Schloß, in welchem die Landvögte wohnen und Gerichte halten, ist zwar weitläufig, aber altväterisch. Das Rath-Haus läßt sich wol ansehen. Die Kirche steht auf einer Anhöhe; sie ist schön und angenehm. In dem Sommer des 1765sten Jahrs schlug der Bliz in den Thurm und die Kirche; doch ohne grossen Schaden. Zu derselben führet eine lange steinerne Treppe hinauf. Von den Häusern der Bürger sind einige schön; die meisten aber wol gebauet. Die Canzley, oder die Wohnung des Landschreibers, ist von der Stadt auf eine Viertel-Stunde entfernt, allernächst unter dem Stein. Die sämtlichen Einwohner bekennen sich zu der Evangelischen Religion; sie haben ihren Stadt-Ammann und Rath zu Verwaltung ihrer Stadt-Sachen. Das Gericht, so aus dem Gerichts-Ammann und 11. Richtern besteht, spricht

über Civil- und Schuld-Sachen; wie schon in der Einleitung bemerkt worden. Der Unter-Schulmeister, welcher aus der Gemeine gesezt wird, unterrichtet in den Anfängen des Lesens und Schreibens. Eine andere Schule wird von einem Helfer besorget, der ein Geistlicher von Zürich ist. Der Stand schlägt der Gemeine auf ihr Anhalten und Unkosten drey seiner Bürger vor, welche eine Prob-Predigt und Kinder-Lehre halten, aus denen sie dann einen erwählt. Er unterrichtet, neben dem Schreiben, Rechnen und Singen, in der Religion, auch in den Anfängen der lateinischen und französischen Sprache; an den Sonntagen hält er die Kinder-Lehre und eine Wochen-Predigt, desgleichen eine Predigt an den Fest-Tagen Nachmittags zu Thal.

Neben der oben schon bemerkten Handelschaft war ehedem an diesem Ort noch ein beträchtlicher Holz-Handel, indem alle Flösse, welche aus Bündten und von Ragaz den Rhein herunterkamen, daselbst verblieben, von einem geordneten Amtmann um einen bestimmten Preiß gekauft, und weiter verhandelt wurden. Allein da fast aller Orten der Holz-Mangel einreißt, so nihmt auch dieser Ast der Rheinegger-Handlung ab. Das Flössen aus Bündten, tiefer als bis auf Fläsch hinab, ist seit einiger Zeit verbotten; daß also wenige Flösse mehr auf Rheinegg hinabkommen.

Um Rheinegg herum stehen verschiedene schöne Land-Häuser, welche von Fremden besessen werden; als die Grub, der Trauben- der Studer- der Frey-Bach, --

Das Bau-Ried, oder wie es auch genennt wird das Bann- und Bou-Ried, erstrekt sich von Rheinegg bis gegen das Dorf Stad. Eine Allmend, welche beynahe eine Stunde in die Länge, etwas weniger aber in die Breite sich erstrekt. Dieselbe ist ein gemeinsames Eigenthum der Stadt Rheinegg und des Hofs Thal; da sie aber tief liegt, wird sie öfters von dem See und dem Rhein unter Wasser gesezt.

Ehedem

Ehedem stuhnden nächst bey Rheinegg 2. Burgen oder Schlösser. Wegen denselben bekriegten sich Ao. 1209. Bischof Werner zu Constanz und Abbt Ulrich von St. Gallen. Der Bischof unterwarf sich dieselben (dem Vorgeben nach) zu Handen Kaisers Otto IV. Der Kaiser ließ sich auch dieselben würklich übergeben, um den Zwistigkeiten der beyden geistlichen Krieger ein Ende zu machen. Die Grafen von Bregenz und Werdenberg wurden nachher mit diesen Burgen belehnt. Die Herzoge von Oesterreich bemächtigten sich derselben, als sie im Jahr 1396. das Land den Werdenbergern entrissen. Im Jahr 1405. sind sie von den Appenzellern erobert; Ao. 1410. aber von ihnen bey Heranrükung der Oesterreicher wieder verlassen worden. Damals brannte auch die Stadt ab. Ao. 1445. ist sie, nebst den Schlössern, noch ein mal von den Appenzellern erobert; die erstre abgebrannt, beyde leztre aber zerstört worden. Von dem einen kann man den Burgstok noch dermalen sehen. Die Ueberbleibsel des zweyten Schlosses, welches von dem erstern etwa 300. Schritte (aber näher gegen die Stadt) stuhnde, ist vor etwa 20. Jahren gänzlich abgebrochen; auf dem Hügel aber sind Reben angelegt worden.

§. 12. 1.) Der Hof Thal.

Dieser macht den zweyten Theil des Untern Rheinthals aus. Zu demselben dienet

Thal. Ein grosses und stark bewohntes Dorf, welches mit einer alten ansehnlichen Pfarr-Kirche geziert ist; sie ist eine der ältesten dieser Gegenden. Beyde Religions-Genossen üben hier ihren Gottesdienst. Die Appenzeller-Auſſer-Rhodischen Evangelischen Dorfschaften Brenden, Hausen, Tobel, Wielnacht, welche zusammen die Rhod Luzenberg ausmachen, sind hieher kirchgenössig; der Evangelische Pfarrer ist desnahen auch dem Appenzeller-Auſſer-Rhodischen Synodus einverleibet. Da auch die Evange-

lischen

lischen Einwohner dieses Cantons annoch an dem Alten Calender steif hangen, so legt dieses dem Pfarrer die Beschwerde auf, die Feyer-Tage der Weyhnacht, bisweilen auch der andern hohen Feste, zwey mal mit Predigten und kirchlichen Verrichtungen zu begehen. Ausser dem Haupt-Dorf und den Appenzellischen Gemeinen stehen noch unter der Pfarre die Dörfer:

Feldmaas. Ein grosses in die Länge gebauetes Dorf.

Bau-Ried. Unter dem Stein.

Buchenstein. Dieses Dorf liegt zwischen Thal und Wartensee, an dem Buchberg. Die Edeln von Buchenstein hatten allhier ihr Stamm Haus. Die Muntprate von Constanz verkauften das Schloß Ao. 1505. an das Kloster St. Gallen.

Thal selbst hat eine überaus anmuthige Lage in einem Thal zwischen zween Bergen. Gegen Mittag stößt es an die fruchtbaren Appenzeller-Gebirge; gegen Mitternacht hat es den fruchtbaren Buchberg, welcher ganz mit den edelsten Weinbergen überpflanzt ist. An der äussersten Seite desselben gegen Aufgang, bey dem so genannten Steinernen Tisch, ist die Aussicht so entzükend schön, daß man in der Eidgenoßschaft wenige, die ihr gleichen, findet. Der unsterbliche Bodmer hat diese Aug und Gemüth in eine bezaubernde Wollust dahinreissende Gegend in seinen Fragmenten Blatt 125. unter dem Titul des Land-Busens nach Würde besungen. (*) Der ganze Boden-

(*) Ich gedenke, allen Lesern von gutem Geschmake etwas angenehmes zu erweisen, wenn ich einige mahlerische Stellen dieses schönen Gedichtes hier beyseze:

Ebenes Thal mit Hügeln an deinen Seiten umgeben,
Nur vor dem tagenden Licht in offner Aussicht verbreitet,
Dich begrüßt mein Gesaug, du bist des Liedes wol würdig,
Mit dem baumreichen Schoos und weinvollen Rüken geschmüket.

Dir

Boden-See, eine lange Streke des Rheins; die auf beyden Ufern des Sees liegende fruchtbare Landschaften Helvetiens und Schwabens (vornemlich dieses leztere, von welchem man auf viele Stunden tief in das Land hineinbliket,) stellen sich dem Auge gleich einer ausgebreiteten

Land-

Dir hat Pomona den Reichthum von süssem Obste geschenket,
Und dich gelehrt, das saftige Fleisch der kühlenden Birnen
Unter dem Druk der Walze mit steinerner Macht zu zermalmen.
- - - - - - - - - - - -
- - - - - - - - - - - -
Billig kehret der Vater Rhein mit geändertem Sinne
Wieder zurük, das Ufer des milden Thales zu küssen,
Als er schon hinter Geissau den Weg nach Osten gesuchet.
Fleuß, o gönstiger Strom, an Rheineks grüssenden Ufern
Ewig den nächsten Weg zu Bodens Gründen hinunter,
Welche, dich einzunehmen, ein tiefes Bette gegraben.
Oftmals folg ich dir mit dem Aug an der Eke des Buchbergs;
Jeglicher Tritt, den ich steig, und jede Wendung des Leibes
Stellt vor mein Haupt das Land und die Luft in neuen Gestalten.
Dort umzäunen mit stumpfen Pfeilern die Durchsicht in Süd-Ost
Algäus Gebirge; da sind die Berg auf Berge gethürmet;
Hinter den födersten ragt, doch ferne von ihnen getrennet,
Thürmend ein neuer hervor, und schaut auf jene herunter.
Nach und nach werden sie kürzer die östliche Seite herüber,
Bis sie in Schwabens Pläne zu niedern Hügeln sich senken.
Hier hat nordwerts die alte Natur ein Beken gegraben,
Weit und tief den Reichthum des Vater Rheins zu empfangen,
Einen Pocal in der Hand der Natur; in menschlichen Augen
Ist es ein Abgrund mit Kammern und tiefen Hölen versehen,
Meere von Wassern, die da der Rhein vergeußt, zu behalten.
Ueber die wallende Pläne der See, von Ufer zu Ufer,
Werf ich mit ebenem Stral den Blik die Quer und die Länge,
Einen cirkelnden Raum im Morgen-Glanze verbreitet;
An dem kränzenden Ufer mit hochgedacheten Häusern
Prächtig geschmükt; ich sah im weissen Schimmer sie stehen;
Sehe vor anderm die See-Stadt Lindau im Wasser gebauet,
Durch den engesten Hals mit Schwabens Vesten verknüpfet.

u. s. w.

Land-Charte dar. Das nahe Thal zeigt sich dem entzükten Bewundrer gleich einem anmuthigen Garten, welchen man ganz deutlich von der Höhe eines Gebäudes übersehen kann. Auf der Seite aber gegen Morgen und den Rhein ist das Thal offen.

2.) Buchen. Ein Dorf, eine halbe Stunde von Thal. Die dasige Filial-Kirche dienet beyden Religions-Genossen. Von den Catholischen wird sie des Jahrs nur wenige male besucht, indem sie in einer kleinen Entfernung auf einer Anhöhe eine eigene Capell erbauet haben. In derselben wird der Kirchen-Dienst von einem eigenen Caplan, der nächst dabey wohnet, bedient; der Evangelische aber von dem Pfarrer zu Thal. Zu dem Dorf Buchen gehören annoch die Einwohner der kleinen Dörfer im Haselried, am Hintern-Buchberg, Segelgaß, - - - An der Kirche aber haben neben ihnen noch Antheil die Bewohner des Dorfs.

3.) Stad. Dieses liegt an dem Boden-See. Das durchfliessende Bächgen scheidet das Rheinthal von dem Gebiet der Abbtey St. Gallen. Der St. Gallische kleinere Theil des Dorfs steht unter dem Rorschacher-Amt. Der grössere Rheinthalische macht einen Theil des Hofs Thal aus. Hier befindet sich auch eine beträchtliche Schifflände für grosse Schiffe.

Aus denen 3. Dörfern Thal, Buchen und Stad, wird der Ammann und Rath des Hofs Thal erwählt. Die Anzahl, welche iedes bey demselben hat, ist bestimmt.

In dem ganzen Hof und dessen verschiedenen Gemeinen liegen viele schöne Land- und Reb-Güter, welche meistens mit angenehmen Lust-Häusern, ja einige gleich Schlössern geziert sind; als der Greifen-Stein, die Risegg, der Stauff-Aker, der Cameel-Hof, der Spanisch-Hof, die Wolfs-Grub, der Sand-Bühel, die Blatten, die Segel-Gaß, der Trütter-Hof, der Buch-Steig, der Rosen-Thurn, der Grüne-Thurn, der

Zoller,

Zoller, das Kunklersche *Fidei-Commiß* Unter dem Stein, das Rothe-Haus, - - Diese Land-Güter, welche alle einen köstlichen Weinwachs haben, stehen meistens St. Gallischen oder Bündtnerischen Besizern zu.

§. 13. Das Obere Rheinthal.

Dieser weit grössere Theil der Landvogtey erstrekt sich von Mittag gegen Mitternacht auf 7. Stunden in die Länge; in die Breite aber theils auf 2., theils auf 3. Stunden. Es begreift 7. Höfe; als St. Margaretha, Bernegg, Balgach, Marbach, Altstätten, Ober-Ried und Eichberg.

§. 14. 1.) St. Margaretha.

Dieser erste Hof, von unten herauf, liegt zwischen Rheinegg und Bernegg; er besteht aus dem grossen Pfarr-Dorf St. Margaretha. Beyde Religions-Genossen bedienen sich der nächst ausser dem Dorf stehenden Pfarr-Kirche, bey welcher ehedem die Rhod und Pfarre Walzenhausen, in dem Land Appenzell, wie auch das Dorf St. Johann-Höchst, jenseits des Rheins, eingepfarret war. Beyde Pfarrer werden von dem Kloster St. Gallen, der Evangelische aber aus einem Dreyer-Vorschlag gewählt. Das Dorf selbst liegt in einer anmuthigen Ebne; die zu dem Hof dienende Weinberge aber meistens an dem gegen das Appenzellische sich hinaufziehenden Berg. Der Hof hat einen eigenen Ammann und Rath. Die niedern Gerichte aber stehen der Abbtey St. Gallen zu; sie werden durch den Obervogt zu Rosenberg verwaltet; dieselben sind von den Edeln von Grimmenstein an die Abbtey verkauft worden.

In dem Umfang des Hofs, an dessen bergichten Theil, befinden sich verschiedene schöne Land-Güter und besondere Meyer-Höfe; unter denselben gehören: Berg-Steig, Apfel-Berg, Romiswanden, Blumen-Berg, Buflers-

Hof,

Hof, - - dem Schaffner-Amt zu St. Gallen, andere aber Bündtnerischen Besizern zu.

§. 15. 2.) Der Hof Bernang oder Bernegg.

Zu diesem Hof dienen folgende Dorfschaften:

Bernang oder Bernegg. Ein grosser und schöner Fleken und Pfarre; er liegt in einem anmuthigen Thal zwischen einem fruchtbaren mit guten Weinbergen bepflanzten, und einem zten mit Waldung überwachsenen Berg, eine kleine Stunde von dem Rhein entfernt. Unter den Weinbergen sind die im Eichholz die vornehmsten. Die Pfarre ist vermischter Religion; jeder Theil hat seinen eigenen Pfarrer, welche beyde auf die gleiche Weise, wie zu St. Margaretha, von der Abbtey St. Gallen gesezt werden. Die Catholischen haben vor wenigen Jahren, allernächst bey der alten Pfarr-Kirche, eine schöne Capell gebauet; sie bedienen sich derselben, um ihren Gottesdienst gar zu vollenden, wann sie den Evangelischen die Kirche nach dem Lands-Frieden überlassen müssen. Die niedern Gerichte stehen unter der St. Gallischen Abbtey. Abbt Berchtold zwang schon in dem 13ten Jahrhundert den Werner von Bernang, Herrn dieses Orts, sein Schloß, welches ein Frey-Lehen war, ihm zu übergeben, und dasselbe als ein Burg-Lehen von der Abbtey anzunehmen. Die folgenden Lehenmänner und Besizer von Rosenberg legten der Burg ihren Geschlechts-Namen bey, welchen sie noch dermalen trägt; die Muntprate aber verkauften Ao. 1505. die Burg Bernang, genannt Rosenberg, samt dem Burgstall Buchenstein und aller Zugehörde, an das Kloster. Das Schloß wird von dem St. Gallischen Obervogt bewohnt; unter welchem auch noch die Höfe St. Margaretha, Marbach, Balgach und Eichberg stehen. Unter dem Gerichte stehen, neben Bernang, die Dörfer: Buchholz, Hausen, Kalchofen, Rüden, Langen-Moos und Kobel. Von den Buffen

fällt

fällt ein Theil den regierenden Ständen, zween aber der Abbtey zu.

Au. Ein Dorf mittelmässiger Grösse an dem Rhein, vermischter Religion, nach Bernegg kirchgenössig. Das Dorf wird bey stark aufschwellendem Rhein mehrmal unter Wasser gesezt und überschwemmt. Diese Noth hat es bey wenigen Jahren zu seinem sehr empfindlichen Schaden erfahren. Die niedern Gerichte des Orts dienen dem Grafen von Hohen-Embs zu.

Am Mond-Stein. Ein kleines Dorf an dem Rhein. Hier ist ein schönes Schlößgen und Land-Gut, welches besonders den Namen Mond-Stein führt; dessen Eigenthümer Jkr. Georg Laurenz Zollikofer, des Raths zu St. Gallen, ist. Das zweyte Land-Gut Am Obern-Mond-Stein hat ehedem Bündtnerische Besizer gehabt; es ist aber von den Bauern gezogen worden. Auf der Höhe ob Mond-Stein befindet sich noch ein Burgstok von dem Schlosse Heldsberg, welches der Abbt Berchtold erbauet hat. Das unweit von demselben stehende Bündtnerische Land-Gut trägt nunmehr den Namen des Schlosses. Bey diesem Dörfgen ist ein starkes Fahr über den Rhein nach Lustnau. Der Graf von Hohen-Embs ist hier Gerichts-Herr, eben so wie zu

Haßlach, auch einem kleinen Dorf, welches an einem Berge liegt.

Wydnau. Ein Dorf vermischter Religion. Die Evangelischen besuchen die Kirche zu Diepolzau; die Catholischen hingegen haben eine eigene Kirche angelegt. Auch hier ist der Graf von Hohen-Embs Gerichts-Herr.

Schmittern. In diesem an dem Rhein liegenden Dorf ist ein Fahr. Die dasigen Catholischen haben bey wenigen Jahren eine eigene Capell gestiftet; die Evangelischen aber sind der Pfarre Diepolzau einverleibt. Die Gerichte dienen nach Hohen-Embs.

Kobel.

Kobel. Ein kleines Dörfgen oder Nachbarschäftgen von einigen Häusern. Bey denselben befindet sich auch ein Land-Gut, samt zwoen Wohnungen, welches dem Schaffner-Amt der Stadt St. Gallen angehört.

Hausen. Ein Dörfgen. Es ziehet sich von der Ebne einen Berg hinauf, bis gegen dem Canton Appenzell. Auf demselben stehen verschiedene Land-Güter, welche theils dem obigen Schaffner-Amt, theils besondern Personen angehören. Auf der vordern Höhe des Bergs steht das Schloß Rosenburg, welches der Abbtey St. Gallen zusteht, und von derselben Obervogt bewohnt wird; sie hat dasselbe samt den Gerichten schon Ao. 1269. durch Kauf erworben. Hier erlitten die Appenzeller Ao. 1428. von dem Graf von Toggenburg eine Niederlage. An den gegen Morgen und Mittag liegenden Halden des Hausen-Bergs wächßt ein gar vortreflicher Wein, besonders an der Rosenburger-Halden.

Kalchofen. Dieses kleine Dörfgen liegt in einem Thal hinter dem Hauser-Berg. Nächst dabey befindet sich

Buchholz. Auch eine kleine Dorfschaft. Das dasige Schlößgen ist dermalen das Eigenthum eines Bauersmanns.

Rüden und Langmoos. Zwey kleine Dörfgen, oder so genannte Nachbarschäftgen, welche dem Hof Bernang einverleibet sind.

Der Hof Bernang hat sein eigen Gerichte von zwölf Mann, welches aus seinen Hof-Leuten besezt wird. Der Hof schlägt dem Kloster zu der Ammanns-Würde drey Personen vor, aus welchen der Abbt einen erwählen mag.

§. 16. 3.) Der Hof Balgach.

Er liegt zwischen Bernegg und Marbach. Er begreift nur die einige, aber weitläufige Pfarre dieses Namens, welche vermischter Religion ist. Die niedern Gerichte dienen unter der Verwaltung des Obervogts zu Rosenburg nach St. Gallen. Der Hof hat einen Ammann,

nebst

nebst 12. Räthen; 8. derselben sollen der Evangelischen, die übrigen der Catholischen Religion zugethan seyn. Der Abbt, oder sein Obervogt, mag entweder aus dreyen von der Gemeine Vorgeschlagenen einen Ammann ernennen, oder aber, wenn keiner der Vorgeschlagenen annehmlich ist, mag die Gemeine aus dreyen ihr Vorgeschlagenen einen erwählen. Die Evangelische Pfarre wird von den Hof-Leuten selbst besezt.

Grünenstein. Das Stamm-Haus der Edeln dieses Namens, liegt in dem Hof Balgach. Dieses alte Schloß ist vor wenigen Jahren wiederum wohnbar gemacht worden. Der dießmalige Besizer davon ist Herr Oberst Dietegen von Salis aus Bündten. Das schöne Land-Gut Heerbrugg gehört Herrn Oberst-Lieutenant Reidt aus Bündten. Des Bads zu Balgach ist oben Erwehnung geschehen.

§. 17. 4.) Der Hof Marbach.

Dieser begreift zwo Dorfschaften.

Marbach. Ein beträchtlich grosses Pfarr-Dorf vermischter Religion, welches einen eigenen Ammann und Rath hat. Der Ammann wird von dem Rosenbergischen Obervogt, Namens des Fürsten, ohne Vorschlag gesezt; von den Richtern sind zween Theil Evangelisch, der dritte Catholisch. Die Gerichte hat das Kloster von den Thumen von Neuburg erkauft; von demselben hängt auch die Bestallung beyder Pfarrer ab. An dem Berg ob Marbach stehen verschiedene schöne Land-Güter; als: Hirschelen, Moos, Hub, Rutelen, Sonnenberg, Tobel, Weinstein ein altes starkes Schloß.

Rebstein. Diese Dorfschaft von mittelmässiger Grösse ist nach Marbach kirchgenössig. Sie hat eine eigene Capell, in welcher der Evangelische Pfarrer den dritten Sonntag eine Predigt, jeden Samstag aber das Gebett hält, wie auch jedes Jahr eine Haupt-Predigt wegen

des Lands-Friedens; die Catholischen bedienen sich derselben an gewissen Feyer-Tagen. Die niedern Gerichte haben die Grafen von Hohen-Embs Ao. 1473. an die St. Gallische Abbtey verkauft. Der Edel-Siz an diesem Ort gehörte ehedem den Staudern zu St. Gallen, welche sich von demselben den Zunamen geben; dermalen wird er die Burg genennt.

§. 18. 5.) Der Hof Altstätten.

Er begreift die Stadt dieses Namens, samt noch einigen Dorfschaften.

Altstätten. Eine nicht grosse, aber angenehme Stadt, in einer fruchtbaren Gegend. Gegen Abend hat sie den Altstätter-Berg, welcher sich bis an die Land-Mark des Appenzeller-Lands hinauf, gegen dem Stoß, erstrekt. Vor sich gegen Morgen genießt sie anmuthige Aussichten das Thal hinab, auch das Land hinauf, und über den Rhein. Sie hat gute und wol unterhaltene Häuser; auch thut sie in der Kaufmannschaft nicht geringe Geschäfte. In dem Frauen-Hof daselbst hat der Fürstl. St. Gallische Obervogt, welchem sonst das Schloß Blatten zum Siz angewiesen ist, seine Wohnung.

Die Bürgerschaft ist der Religion wegen getrennt; der grössere Theil hält sich aber zur Evangelischen Kirche. Ehedem war sie nach Marbach kirchgenössig. Beyde Pfarrer werden von dem Kloster St. Gallen gesezt; der Evangelische aber mit der gewohnten und durch den Lands-Frieden festgesezten Einschränkung. Neben dem Catholischen Pfarrer dienet noch an der Kirche ein Caplan.

Die niedern Gerichte stehen unter der Abbtey. Der Gerichts-Ammann ist des Klosters Pfalz-Rath; er wird aus einem Dreyer-Vorschlag der Bürgerschaft von dem Gerichts-Herrn ernennt. Neben ihm sizen noch an dem Gericht 12. Richter. Von den fallenden Bussen kömmt ein Drittel den regierenden Ständen zu gut. Die ab-

sonder-

sonderlichen Stadt-Sachen werden durch den Stadt-Ammann und Rath verwaltet.

In dem 10ten Jahrhundert besassen allhier die Grafen von Buchhorn und Montfort die Herrschaft. In den spätern Zeiten findet man ein adeliches Haus, welches zu Altstätten seinen Siz gehabt; und neben demselben annoch Meyern von Altstätten. Die Grafen von Werdenberg hatten allernächst dabey zwey Schlösser, Alt- und Neu-Altstätten; diese wurden aber Ao. 1338. von den Städten Zürich, St. Gallen und Lindau, eingenommen und zerstört. Das Meyer-Amt hat die Abbtey im Jahr 1375. gänzlich an sich gebracht. Sie belehnte zwar nachher wiederum mit demselben die Edeln Thumen von Neuburg; sie kam aber durch einen gütlichen Spruch wiederum zu dem Amt, den Gerichten, Twingen, Bännen und Lehen. Die Landleute von Appenzell bemächtigten sich Ao. 1405. der Stadt; Ao. 1410. hielten sie gegen den Grafen von Sulz eine harte Belagerung 3. Wochen lang aus. Das Gräfliche Heer, welches 7000. Mann stark war, mußte durch ein zweytes von 12000. Mann, welches der Herzog Friederich selbst anführte, verstärkt werden. Die Besazung von 400. Mann zog sich auf dieses mit allen Einwohnern beyderley Geschlechts, Jungen und Alten, in aller Stille bey Nacht über den Berg in ihr eigen Land. An dem folgenden Tag ließ der Herzog grosse Anstalten zum Sturm machen; dieser erfolgte auch würklich, und so glüklich, daß nicht ein einiger Mann das Leben verlohr, weil in der erstiegenen Stadt nicht eine einige lebendige Seele mehr gefunden wurde. Am vierten Tag nach dieser mit Sturm geschehenen Eroberung wurde über die gute von Einwohnern entblößte Stadt das Urtheil gesprochen: Daß sie sollte verbrannt, die Mauern aber eingerissen, und so der Schimpf gerochen werden. Dieß harte Urtheil wurde sogleich vollzogen. Seit diesem Unfall hat sie ihre ehemalige

Grösse nicht mehr erlangen mögen. In den Jahren 1567. 1687. und 1709. erlitte sie durch Brand grossen Nachtheil. Jährlich werden hier 3. Jahr-Märkte, nebst einem wochentlichen Garn-Markt, gehalten.

Nächst derselben steht ein Kloster für die Schwestern der dritten Regul St. Franzen. Anfänglich erbauete man ihnen nur ein Schwester-Haus. Da aber deswegen zwischen ihnen und der Bürgerschaft Zwist entstuhnde, ist derselbe von dem Abbt Franz von St. Gallen Ao. 1522. dahin geschlichtet worden: Daß zwar das Schwester-Haus und Clausen der Schwestern verbleiben, sie aber ewig weder Kirchen, Capellen, noch Gemäuer aufführen, keine andere als ablößliche Zinse und Gülten, und liegende Gründe nicht anders, als mit Vorbehalt des Zug-Rechts, kauffen mögen; das Schwester-Haus soll auch nicht übersezt, bey der Annahm neuer Schwestern (vorzüglich, die aus den Gerichten Altstätten,) bedenkt werden. Ao. 1593. erlaubte man ihnen, das *Venerabile* zu haben. Ao. 1617. kam zwischen dem Stadt-Ammann und Rath und den Schwestern, durch Vermittlung des St. Gallischen Pfalz-Raths, ein Vergleich zu Stande; kraft dessen den Schwestern bewilligt wurde, Kirchen, Capell und Behausungen, zu bauen; Zins, Gült, Briefe, Güter an sich zu kaufen; und in Erb-Fällen gleich den Bürgern der Stadt gehalten zu werden. - -

Das Eisen-Ried. Eine weitläufige Allmend, welche vor Altstätten liegt, und von dort bis gegen Ober-Ried sich erstrekt, steht gemeinsam den meisten Höfen des Obern Rheinthals zu.

Die zu dem Hof dienenden Dörfer sind:

1.) Die fünf Rhoden, nächst um Altstätten herum; nemlich: 1. Der vor der Stadt. Dieser begreift die Häuser, welche gerade ausser den Mauern sich befinden, und die eigentliche Vorstadt ausmachen. 2. Hinter-Forst,

3. Korn-

3. Kornberg, 4. Warmes, 5. Gäziberg. Dieses sind verschiedene kleine Dörfgen; bey einigen derselben stehen noch Weinberge, bey andern aber nur Wießwachs und etwas Akerfeld. Alle sind nach Altstätten kirchgenössig.

2.) Ober- und Unter-Leuchingen. Zwey mittelmässige Dörfer vermischter Religion, zwischen Altstätten und Marbach. Die Einwohner geniessen zu Altstätten das Bürger-, zu Marbach aber das Kirchen-Recht. Auf dem Burg-Feld, nächst den Dörfern, stuhnd vor Zeiten eine Burg.

§. 19. 6.) Der Hof Eichberg.

Er begreift allein das Dorf dieses Namens, welches hinter Altstätten an einem Berge liegt. Der Hof hat einen eigenen Amman und Gericht. Die Religion ist vermischt. Seit Ao. 1713. haben die weit zahlreichern Evangelischen eine eigene Pfarr-Kirche gestiftet, den Kirchen-Saz aber dem Stand Zürich übertragen; die wenigern Catholischen besuchen noch die Pfarr-Kirche zu Altstätten. Die Vogtey über diesen Hof hat die Abbtey schon Ao. 1348. einem Herrn von Ramschwag zu Lehen aufgetragen; von diesem Hause kam sie an die von Sirgenstein; sie fiel aber wiederum der Abbtey anheim, welche noch dermalen in derselben, und in dem Besize der niedern Gerichte steht.

§. 20. 7.) Der Hof Ober-Ried.

Dieser ist der weitläufigste, aber nicht der fruchtbarste Hof des Obern Rheinthals; denn hier wird nur noch in den wenigsten Gegenden Wein gepflanzt, dagegen hat er in seinem Umfang gewaltig grosse Rieder.

Zu dem Hof dienen verschiedene Dörfer; als:

Ober-Ried. Ein gar grosses Dorf Catholischer Religion. In dem Dorf selbst steht keine Pfarr-Kirche, son-

dern nur eine Capell. Die Einwohner besuchen die Pfarr-Kirche zu

Montiglen, oder Montligen, welches eine mittelmässige Dorfschaft ist. Die Kirche ist ansehnlich; der Kirchen-Saz hängt von der Abbtey ab, welche an diesem Ort besondere Rechte besizt. Hier scheiden sich auch die Bistümer Constanz und Chur.

Griessern, auch Kriesern. Ein Catholisches Pfarr-Dorf an dem Rhein. Der Römische König Heinrich VI., Friederichs II. Sohn, vergabte dasselbe Ao. 1228. dem Abbt Conrad zu St. Gallen. Die in dem Ober-Rieder-Hof vorfallenden Malefiz-Sachen werden an diesem Ort gerichtet.

Diepolzau. Ein Dorf am Rhein. Seine Einwohner sind in der Religion getrennt. Die Evangelischen haben seit Ao. 1728. eine eigene Pfarre aufgerichtet, den Kirchen-Saz aber dem Stand Zürich übergeben. Die zu Schnitter besuchen sie zugleich mit ihnen. Die Catholischen haben noch ihr Kirchen-Recht zu Bernegg.

Rüti. Eine Catholische Pfarr-Gemeine zu oberst in der Landvogtey, gegen die Frey-Herrschaft Sax. Die Pfarre ist auf dieser Seite die erste, welche unter dem Churer-Bistum stehet. Auf dem St. Valentin-Berg wird jährlich den 14. Hornung eine grosse Wallfahrt gehalten. Die Kastvogtey ist Ao. 1292. von den Grafen von Werdenberg an die Abbtey Pfeffers, von dieser aber im Jahr 1527. an die zu St. Gallen verkauft worden.

Im Bühel. Dieses Dörfgen liegt nahe bey dem vorhergehenden. Bey demselben ist eine Ueberfahrt über den Rhein gegen Feldkirch.

Blatten, auch Platten. Ein altes Schloß, nicht weit von dem Rhein, in der Pfarre Montligen, zwischen Rüti und Ober-Ried. Dasselbe ist Ao. 1270. von dem Abbt Berchtold wider die Grafen von Montfort angelegt worden. Sein Nachfahr, Abbt Rumhold, sah sich genöthigt, die Festung einem von Ramschwag, als ein

Burg-

Burg-Lehen, abzutretten, damit er von ihm das feste Schloß Clanx, bey dem Fleken Appenzell, erhielte. Im Jahr 1362. ist es von den Grafen von Montfort erobert worden; doch gelangten die von Ramschwag wieder zu dessen Besiz. Ao. 1375. machten sie mit dem Abbt einen Vergleich, daß die eine Hälfte ihnen als eine Allode, oder eigenthümliches Gut, zustehen; die andere Hälfte aber als ein Burg-Lehen von der Abbtey seyn solle. Ein Frauenzimmer aus dem Hause von Hörnligen verkaufte im Jahr 1486. alle daran gehabten Rechte an die Abbtey. Dermalen dient es dem Obervogt derselben zur Wohnung, welcher die Gerichte zu Ober-Ried, Montligen, Griesern und Diepolzau, verwaltet.

Der Hirschen Sprung liegt ebenfalls in diesem Hof. Dieses ist eine anmuthige, von 2. Reyhen Fels-Wänden nach und nach eingeschlossene Gegend. An dem Ende derselben ziehen sich die beyden Fels-Wände sehr nahe zusammen. Die Natur macht hier eine solche Oeffnung, daß sie durch die Kunst nicht so vortheilhaft hätte gesprengt werden können. Durch diese etwa 100. Schritte lange, auch etliche Schritte breite Oeffnung zieht sich die Strasse in das Ober-Land; da man dann, so bald dieselbe zurükgelegt ist, wiederum das freye offene Land betritt. Ein ehemals aufgejagter Hirsch soll quer über diese Strasse von einer Fels-Wand zur andern einen glüklichen Sprung gethan, und dadurch dem fernern Nachjagen entflohen seyn. Von diesem Sprung hat die merkwürdige Gegend den Namen des Hirschen-Sprungs erhalten.

Hinter Altstätten, an dem Fusse des Hohen Casors, liegt das schon gedachte Kobelwieser-Bad. Eine Viertel-Stunde obenher demselben ist die berühmte Crystall-Höle, welche oben in der Topographie des Appenzeller-Landes Bl. 63. und 64. beschrieben worden. In Walsers Appenzeller-Chronik Bl. 13-16. findet man ebenfalls eine Beschreibung davon.

* * *

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Landvogtey
Sargans.

§. 1. Land-Charten von dieser Landvogtey.
§. 2. Grenzen und Grösse.
§. 3. Fruchtbarkeit der Gebirge und der Thäler.
§. 4. Mineralien und Natur-Merkwürdigkeiten.
§. 5. Gesund-Bäder: Das Bad zu Pfeffers; andere Schwefel-Bäder und Brunnen.
§. 6. Der Wallenstatter-See; andere Berg-Seen.
§. 7. Die Flüsse: Der Rhein, die Tamin, die Sarn, die Seez.
§. 8. Geschichte der Grafschaft.
§. 9. Character und Anzahl der Einwohner.
§. 10. Religions- und Kirchen-Zustand.
§. 11. Regierung, Gerichte, --
§. 12. Kriegs-Wesen. Orter-Beschreibung.
§. 13. Das Städtgen Sargans.
§. 14. Die Pfarre Atzmoos.
§. 15. Die Pfarre Wartau.
§. 16. Die Pfarre Mels.
§. 17. Die Pfarre Vilters.
§. 18. Die Pfarre Flums.
§. 19. Die Herrschaft Greplang.
§. 20. Die Pfarre Berschis.
§. 21. Das Städtgen Wallenstadt.
§. 22. Das Calfeisen-Thal.
§. 23. Die Pfarre Weiß-Tannen.
§. 24. Die Pfarre Vettis.
§. 25. Die Pfarre Valens.
§. 26. Die Fürstliche Abbtey Pfeffers.
§. 27. Die Pfarre Ragaz.
§. 28. Merkwürdige aus dem Alterthum beybehaltene Namen einiger Alpen dieser Landschaft.

Die Grafschaft und Landvogtey Sargans.

§. 1.

Die Landvogtey und ehemalige Grafschaft Sargans ist bis dermalen noch durch keine besondere Charte in öffentlichem Druk bekannt gemacht worden. Mir ist ein schöner Hand-Riß von derselben zu

Gesichte

Gesichte gekommen, welcher vermuthlich in den unruhigen Zeiten des 1622sten Jahrs verfertigt worden; in derselben sind einige Schanzen, samt der Stellung zweyer Lager, angezeichnet. Dieser Haud-Riß ist in Form einer Folio-Seite mit einem Maaß-Stab von einer halben Stunde. Auf der grossen Scheuchzerschen Charte von der ganzen Eidgenoßschaft kann man zwar die eigentliche Lage des Lands Sargans richtig sehen; die übrige Vorstellung aber tauget wenig, indem verschiedene Dorfschaften sehr fehlerhaft versezt, auch einige gar beträchtliche Lüken angebracht worden, gleich als wenn daselbst ungebaute und wüste Hayden wären, da doch ins Gegentheil einige Dorfschaften daselbst stehen. Die Fehler der Scheuchzerschen Charte sind von Seuter so wol in seiner Charte von Bündten, wo noch die ganze Grafschaft Sargans vorkömmt, als aber in der von dem Canton Glarus, da man nur den gegen Abend liegenden Theil siehet, im geringsten nicht ausgebessert worden.

§. 2. Die Landvogtey grenzet gegen Aufgang an den Gotteshaus-Bund, die Freyherrschaft Haldenstein, und an den Rhein, jenseits dem Fluß aber an den Bund der X. Gerichte; gegen Mittag sind ihre Grenzen der Obere Graue Bund, samt einem Theil des Lands Glarus; gegen Niedergang wiederum dieser Canton, samt der Landschaft Gaster; und gegen Mitternacht die Grafschaften Toggenburg und Werdenberg. So wol die Länge, als die Breite, erstrekt sich auf 6. Stunden.

§. 3. Die ganze Landschaft ist mit vielen gewaltig hohen Bergen angefüllt; auf den meisten mag doch der Schnee in dem hohen Sommer zerschmelzen. Von Wallenstatt bis nach Ragaz, das ist, von Abend gegen Morgen, zieht sich ein nicht gar breites Thal hinauf; die Nebenthäler sind in Kalfeisen, samt dem

Weißtanner-Thal, desgleichen an dem linken Ufer des Rheins nach, von der Untern Zoll-Brüke bis an die Werdenbergischen Grenzen. Die Landschaft ist also wegen ihren Gebirgen zur Viehzucht sehr zuträglich; das Vieh, besonders aber Kühe, Ochsen, Schmal-Vieh, Pferde, Geissen (*), Schweine und Schaafe, machen den allerwichtigsten Reichthum der Landes Einwohner aus. Das Horn-Vieh, klein und groß, ist sehr zahlreich. Das Schwein- und Schaaf-Fleisch hat einen überaus niedlichen Geschmak, und eine vorzügliche Stärke. Alles in dem Land stehende Vieh und Pferde können auf hohen Gebirgen und Alven auf das allerbeste gesömmert werden. Einige Dorfschaften besizen eigene Alpen, welche von ihnen gemeinsamlich genuzt werden. Bey diesen Gemein-Alpen ist seit langen Zeiten die Einrichtung, daß jeder Bürger und Gemeinds-Genosse so viele Stüke Viehs, als er bey seinem eigenen Gut zu wintern vermag, ohne Kosten und Auflage zu Alpe zu treiben berechtigt ist. Andere Dorfschaften haben eigenthümliche Alpen, welche in Stösse (so wie in dem Canton Glarus) abgetheilt sind. Ein jeder Theilhaber solcher Alpen muß entweder seinen Antheil ererbt, oder erkauft, also ein Capital darauf stehen haben.

Die Pferdzucht ist beträchtlich. Die in dem Lande gezogene Pferde sind dauerhaft, und schön von Leibe; nur haben sie etwas zu grosse Köpfe. Ueberaus selten findet man weder unter den jungen, noch unter den alten, ein blindes; da doch drey- und mehr tausend solcher Thiere in dem ganzen Lande stehen. Ihr Futer ist nichts anders als Gras in dem Sommer, und Heu in dem Winter; der Hafer ist diesen Thieren ganz unbekannt; Gersten bekommen sie nur zur äussersten Seltenheit, als eine Arzuey.

In

(*) Ziegen.

In den hohen Gebirgen findet man hier fast vorzüglich die vortreflichsten Arzney- und Wund-Kräuter. Aus den weissen Enzian-Wurzeln brennen die Berg-Leute einen sehr starken Spiritus; sie bedienen sich desselben fast bey jeden Krankheiten als einer allgemeinen Arzney, (es mag nun wol oder übel thun) desgleichen als eines Magen-Tranks und Stärkung für den ganzen Cörper.

Das Erdreich in den Thälern wäre überaus fruchtbar zu Pflanzung allerley Korns, Weizens, Rokens, Hafers, - - besonders wenn den seit einigen Jahren allzuhäufigen Ueberschwemmungen Widerstand gethan werden könnte. Die Einwohner bezeugen aber sehr geringe Lust zum Feldbau und Verbesserung der Güter; sie begnügen sich, eine elende Art Gersten, und etwas Türken- und Heidel-Korn zu pflanzen; die zwo leztern Getreid-Arten sind fast alle Jahre dem Mißwachs unterworffen. Macht man ihnen dieser Nachlässigkeit wegen begründte Vorstellungen, so geben sie sogleich den alten Weid-Spruch zur Antwort: Unsere Väter haben es auch also gehabt, und haben leben können. Sie vergessen aber die so nothwendige Betrachtung, daß ihre Vorfahren bey mehrerer und besserer Arbeit sich mit weit wenigern Sachen begnügt haben, als das gegenwärtige Geschlecht sich begnügen will.

Der Weinwachs ist nicht gar stark, auch in der Güte mittelmässig; dennoch wächßt bey warmen und troknen Jahr-Gängen noch ein guter Wein, der sich aber auf das höchste 2. Jahre lang gut hält. Dem Rhein nach wird etwas, besonders um Ragaz, mehr aber um den Wallenstatter-See, gepflanzt. Man läßt den beträchtlichsten Theil röthen.

An Baum-Früchten ist das Land reich; man findet das auserlesenste und schmakhafteste Obst, vornemlich,

nemlich eine erstaunend-grosse Anzahl Kirsch-Bäume. Man legt sich aber nicht genugsam darauf, diese so nüzliche Baum-Frucht recht zu nuzen, da doch an Holz nirgend Mangel ist. Der gröste Theil wird grün an Fremde verkauft, ihnen aber wiederum als Kirschen-Geist um grosses Geld abgehandelt.

In den Gebirgen steht an gar vielen Orten eine erstaunende Menge Holz von Tannen, Lerchen-Bäumen, Buchen, - - - Man findet in grosser Anzahl Tannen und Buchen von unglaublicher Höhe. Viele von diesen zwoen Gattungen halten 3. und 4. Schuhe im Durchschnitt. Ein einiger Stamm wirft mehrmal 4. und 5. Klafter Holz, ohne die Astung, aus. Dennoch (welches fast unglaublich scheint) steht, zu gröstem Schaden der Einwohner, kein einiger Brenn-Ofen oder Ziegel-Hütte in dem ganzen Lande. Die Wohnhäuser sind durchgehends mit Schindeln bedekt; ein schlechter Widerstand wider das um sich fressende Feuer! Eben so wenig wird Hafner-Arbeit verfertigt, da doch Dohn, Laim und Miet in Ueberfluß gefunden wird. Kalch hingegen wird der allerbeste, so nur verlangt werden kann, gebrannt; eine Art wilder Marmor-Steine werffen den allerbesten Kalch aus. Der vortrefliche Sand, welchen man in dieser Landschaft hat, ist eine Haupt-Ursache, daß das Gemäuer fast eisenhart wird.

An Wildbrät giebt es in der Ebene und den untern Theilen der Gebirge nichts anders als Füchse, Hasen, Tachse, Wachteln, sehr wenige Reb-Hüner, kleine und grosse Schnepfen, Enten und Halb-Enten, Wasser-Hüner und Heken-Schnarren. In den hohen Gebirgen aber halten sich Gemsen, Auer-Hahnen, Laub- und Schild-Hüner, Bernisen, weisse Hasen, eine Menge Marmotten oder Murmelthiere, wilde Dauben und Ring-Amseln, ferner sehr grosse Gold-

Adler

Adler und Gold-Geyern, auf, welche aber so wol unter den jungen Gemsen, als auch unter den Schaafen und Gizzen (*) sehr grossen Schaden thun.

Das ebene Land ist seit dem Jahr 1750. von den Berg-Wassern und Rüffenen so entsezlich mitgenommen worden, daß sich ein grosser Theil desselben in Steinhauffen und Morast verwandelt hat. Wird dem Verderben nicht mit eilender und ernstlicher Hülfe gesteuert, so entsteht in wenig Jahren aus den Ebenen ein unfruchtbares, anbey sehr ungesundes Land.

§. 4. An Mineralien ist die Landschaft (besonders in den Gebirgen) nicht weniger merkwürdig. In dem so genannten Gonzen, nächst bey dem Schloß Sargans, ist ein sehr kostbares Eisen- und Stahel-Erzt. Man hält den Stahel vor den allerbesten, der irgend gefunden werden kann. Nur ist es äusserst Schade, daß dieses kostbare Bergwerk nicht mehr gebauet wird.

In verschiedenen Gebirgen, als in den Kalfeisen- Ragazer- Weißtannen-Gebirgen findet man verschiedene Gattungen von sehr schönen Crystallen und Crystall-Rutern; auf den leztern sizt sehr vieles Frauen-Eis auf. Ja man soll in den Kalfeiser-Gebirgen weisse, gelbe und grünlichte Crystallen entdekt haben. Wilden und zahmen, weissen und schwarzen Marmor hat man in grossem Ueberfluß. Nächst bey dem Dörfgen Bild ist ein besonders schöner Bruch, nächst an der Haupt-Land-Strasse, zu sehen. Das ganze Schloß Sargans steht auf einem puren Marmor-Felsen, welcher ununterbrochen bis auf die so genannte Splee herunterläuft. Auch ausser der Eidgenoßschaft sind die Sarganſischen Marmor berühmt. Schon mehrmalen hat man dieselben angewendt, um die kostbarsten Grabmäler grosser Fürsten zu zieren.

Auf

(*) Jungen Ziegen.

Auf den Rhein-Bänken und Gieſſen unter Ragaz und gegen Meyenfeld und Fläſch liegen ſo viele wunderbare und faſt alles marmorſteinerne Geſteine von allerley Gattung Farben, als grüne und braune, gelbe und weiſſe, - - - ſo mannigfaltig durchſtreift; daß wenn jemand den Einfall hätte, ſolche Steine polieren und durch einander in eine Beſeze eines Zimmers einbringen zu laſſen, ſolches gewiß eine der wunderbarſten Schilderungen abſezen würde, als immer könnte ausgedacht werden.

Zu Ragaz iſt ein Brunn, deſſen Teuchel in einer Zeit von 12. bis 15. Jahren faſt gänzlich durch Anſezung eines ſehr harten Waſſer-Steins mit den ſo genannten Jahrs-Zirkeln inwendig angefüllt werden. Dieſes Waſſer überzieht auch mit einer ſteinernen Rinde Laub und Holz. Nicht weit von Sargans findet ſich eine ganz beſondere Art Waſſer-Steine, welche bis auf 90. und 100. Jahr-Zirkel zeigen, gleichwie bey einer Tanne. Dieſer Stein läßt ſich ſägen, ſchleifen, polieren, ja ſo gar drechſeln; allein bey der leztern Arbeit muß er ſehr behutſam, und durch einen, der in dieſer Kunſt ein Meiſter iſt, behandelt ſeyn. Das Merkwürdigſte bey dieſem Stein iſt, daß wenn derſelbe in das Vierek geſchliffen, oben und unten gleich einem gewäſſerten Stük Zeug ausſieht; bey einem jeden Jahr-Zirkel nihmt er bey dem Schleifen eine andere Figur an, die vier Seiten hingegen behalten ihre Zirkel faſt allezeit gleich. Bisdahin hat man dieſen ganz beſondern Stein nur an einem einigen Ort gefundeu, nemlich in und an einem kleinen Bächgen, unfern von dem Schloß Sargans.

§. 5. Von Mineral-Waſſern und Heil-Bädern iſt in dieſer Landſchaft merkwürdig:

Das ſo berühmte Pfeffers-Bad. Dieſe von Natur warme Quelle eutſpringt hinter dem Fürſtlichen

Kloſter

Kloster Pfeffers, in einer stündigen Entfernung zwischen Mittag und Abend, in einem gräßlichen und tief ausgehölten Tobel, etwa $1\frac{1}{2}$. Stunden von dem Rhein, unter einem schreklich überhangenden Felsen. Sprecher schreibet in seiner *Pallas Rhætia* Libr. III. „ Locus Monasterii celebris factus est propter saluberrimas Thermas, ibidem propè in vasto ac „ deformi horribilique aspectu antro, *Friderici II.* „ Imperatoris tempore, repertas. „ Die eigentlichen Quellen entspringen in einem Tobel zur rechten Seite des Tamina-Bachs gegen Morgen an verschiedenen Orten aus harten Felsen-Klüften, sonderlich aus den harten Felsen-Rumfen oder Gruben, welche man wegen ihrer Form den Kessel nennt, in so grosser Menge, daß das Wasser zur Treibung eines Müllen-Rads mehr als hinlänglich seyn würde. Die Menge des Wassers könnte noch grösser seyn, wenn man die andern ebenfalls warmen Quellen, welche an verschiedenen Orten in dem gräßlichen Tobel herunterquellen, zusammenleiten würde.

Anfänglich gebrauchte man das Bad-Wasser an dem Ort der Quelle, oder in einer sehr tiefen Höle zwischen zween sehr scheußlichen Felsen. Einer derselben war wie ein Gewölb eingebogen; lenkte sich auch gegen dem vorüberstehenden dergestalt, daß oben in der Höhe eine Oeffnung entstuhnde, durch welche in dem höchsten Sommer bey Mittag die Sonne etwa eine Stunde lang ihre Stralen herunterfallen lassen konnte. Die Badenden steurten sich mit den Füssen an den so genannten Kessel oder die Haupt-Quelle, in welchem das Wasser bis auf eine völlige Manns-Höhe stiege; sie war mit einem holzernen Gitter verwahrt, damit niemand darin sinke. In der Entfernung von einigen Schritten, ob dem Kessel, entspringt eine andere warme Quelle; man nannte sie das Herren-Bad;

sie

sie wurde ebenfalls in den Kessel geleitet. Gegen Aufgang an der Tamin, auf der Felsen-Höle, kömmt noch eine andere Quelle von warmem Wasser hervor, welche der Gumpen genennt wird. Der Raum, nächst den Quellen, war anfangs überaus eng. Durch Herunterstürzung einiger überhängender Felsen wurde zwar eine Weite von etwa 50. Schritten gewonnen, so daß daselbst für die Bad-Gäste etwa drey bis vier elende Hüttgen angelegt wurden. Weil aber der Zugang zu diesem gräßlichen, alles Sonnen-Lichts beraubten Ort, überaus mühsam und beschwerlich war, da man vermittelst Striken und Leitern über Felsen-Wände hinunter in die Höle gelangen mußte; weil man auch, wenn man endlich den häßlichen Ort mit äusserster Lebens-Gefahr erreicht hatte, immer in Sorgen stehen mußte, von den überhängenden Felsen zerschmettert, von dem forchterlich vorbeyrauschenden Tamin-Bach, der öfters wütend austrat, weggeschwemmt zu werden; die Bad-Hüttgen auch mehrmalen von herabgerollten Steinen, Rüffenen, Bäumen, -- zu Boden gequetscht wurden; so zwang dieses die Kranken, an diesem wilden und aller Sonnen-Stralen mangelnden Ort eine übereilte Cur zu machen; die meisten aber liessen sich von der Besuchung dieses sonst heilsamen Bads abschreken. Diesem schrekbaren Zugang in das Bad wurde erst Ao. 1543. in etwas abgeholfen: Man hieng in die Felsen eine starke Brüke, welche an den Seiten mit Brust-Lehnen befestigt war; weil sie aber nur hölzern war, konnte sie in diesem feuchten Abgrund nicht lange dauern. Man entschloß sich also, das Wasser etwa 600. Schritte von der Quelle durch verschlossene Canäle in ein gelegeners und minder gefährlichers Ort zu leiten. Dieses wurde Ao. 1630. ausgeführt, ungefehr an eben demjenigen Ort, wo noch dermalen das Bad-

Haus

Haus steht, nemlich zwischen stozigen Felsen, an einer Bergwand, an und über den wilden Tamin-Bach. Das neue Bad-Gebäude, welches in dem Anfang dieses Jahrhunderts aufgeführt worden, ist gar lang, aber schmal, 4. Etages hoch. Es ist so wol eingerichtet, daß gegen 200. Personen darin Herberg finden können; allein um dasselbe herum ist nicht der mindeste Raum etwa zu einem Spazier-Gang. Auf dem obersten Boden ist den Evangelischen Bad-Gästen zur Haltung ihres Gottesdiensts ein Ort angewiesen; die von der Römischen Kirche können in einer besondern Capell den Gottesdienst besuchen. Das Bad wird von Fremden und Heimschen in dem Brachmonat, Heumonat und Augstmonat, zahlreich besucht. Man bedient sich des Wassers um zu baden, doch noch mehr um zu trinken. Die Bäder sind desnahen nicht gar zahlreich; das Wasser aber wird in die ganze Eidgenoßschaft, Teutschland, Italien und Frankreich, in gröster Menge abgeführt. Das Bad selbst, mit allen seinen Gebäuden und Zugehörden, ist ein Eigenthum des Klosters Pfeffers; es läßt auch in dem Bad-Haus die Wirthschaft durch einen eigenen Amtmann besorgen. Die Nuznießung, welche ihm von den Gästen und dem in die Ferne abgehenden Wasser zufließt, ist überaus wichtig. Ungeachtet die Natur in dieser schrekhaften Höle nicht das Mindeste zum Unterhalt des Menschen (das Wasser allein ausgenommen) hervorbringt, so ist doch die Wirthschaft nicht nur zur Nothdurft, sondern auch zur Sättigung der Wollust immer wol bestellt; und dieses ohne übermäßige Unkosten. Obgleich auch der Ort, wo dermalen das Bad-Haus steht, bey weitem nicht so gräßlich ist, als der ehemalige Aufenthalt bey der Quelle, so würden doch Uebelthäter, denen das Leben abgekennt ist, Gnade verdienen, wenn sie gezwungen wären, sich

allhier ein Viertel-Jahr aufzuhalten; nur die Hoffnung, zur Gesundheit (vermittelst der grossen Heil-Kräfte des Wassers) wieder zu gelangen, können einem elenden Kranken den Aufenthalt alldort erträglich machen. Sieht man von der Höhe des Bergs, von der Seite des Klosters, auf das in der gräßlichen Kluft stehende Bad-Haus hinunter, so stellt es sich dem Auge nicht anders als wie ein langer Kasten dar.

Das Wasser dieses berühmten Bads ist unfärbig, ohne den mindesten Geschmak oder Geruch, Crystall-lauter, gleich dem reinsten Berg-Wasser, auch eben so leicht als das Regen- und Berg-Wasser. Jedermann trinkt dasselbe bey der Quelle mit gröstem Appetit, der sich, je mehr man davon genießt, vermehrt; es ist ganz frey von schwefelichten, salzichten und andern Theilgen, welche den einen mehr als den andern könnten angreiffen. Man beobachtet ferner keine Veränderung aus Anschüttung flüssiger oder troknen Sachen, als des Scheid-Wassers, distillierten Essigs, Vitriol- Salarmoniak-Geists, Violen- Erbselen-Safts; auch alsdann nicht, wann sie einen oder mehrere Tage mit dem Quell-Wasser vermischt bleiben. Da sich auch bey andern von Natur warmen Bädern Schwefel-Blumen in die Höhe ziehen, oder sich auf dem Wasser eine weisse oder gelbe Haut zeiget, welche sich abnehmen und troknen läßt, auch an den Wasser-Behältern und Teucheln sich ein Bad-, oder Tug-Stein anhängt, in den Gefässen aber sich eine gelbe oder weisse Erde ansezt, - - so gewahret man von allem diesem nicht das Mindeste bey diesem Wasser.

Seine Würkungen sind also, so wol bey dem Baden als Trinken, der Gesundheit überaus zuträglich; indem es wegen seiner Reinigkeit und Flüchtigkeit alle Eingeweide, auch selbst die allerkleinsten Aederchen durchdringt, die anklebenden irrdischen und schleimichten

michten Theile auflößt und ausführt; also die Verstopfungen, die Quelle der meisten und schmerzhaftesten Krankheiten hebet, die schädlichen Säfte des Cörpers theils durch einen sanften Schweiß, theils durch den Harn abtreibt. Anfänglich verursacht es zwar Mattigkeit der Glieder, auch bisweilen andere weit aussehende und gefährliche Zufälle; geht aber die Cur zu Ende, so zeigt sich erst dann die Würkung des Wassers, in gänzlicher Ermunterung der Kräfte des Cörpers und des Geistes. Was auch die innere Trink-Cur von denen der Gesundheit schädlichen Feuchtigkeiten nicht gänzlich auflößt, das wird gewöhnlich durch die aussere Bad-Cur erreicht. Sehr viele Arten von Krankheiten, als Haupt-Schmerzen, Lähmungen vom Schlag, Schwindel, Fallende Sucht, Abnahm des Gedächtnisses, des Gesichts, Gehörs, der Verstopfung des Milzes, der Nerven, gichtersche Zufälle, alte Schäden und Verwundungen, Fieber, Gläich Sucht, Podagra, Blasen und Nieren-Stein, -- haben durch den Gebrauch des Wassers zu Pfeffers können gehoben werden.

Von den Schriften, welche von den Eigenschaften und Würkungen dieses Bads durch den Druk bekannt gemacht worden, könnte man eine beträchtliche Sammlung aufbringen. Eine der wichtigsten neuern Schriften ist die academische Dissertation des Herrn Doct. Conrad Rahns in Zürich.

Als man Ao. 1704. zu dem dermaligen Bad-Haus einige Marmor-harte Felsen allernächst bey dem Plaz selbst sprengte, entdekte man in den Zwischen-Spälten kleine Crystallen, desgleichen Muschel-Steine, nebst dem so genannten Kümmich-Stein oder *Lapis frumentalis*.

Zwischen Pfeffers und dem Dorf Valens befinden sich an dem Weg, der nach dem Bad führt, graue,

dürre, brüchige Schiefer-Steine. Ob Valens aber, gegen dem Grauen Horen, eine andere schwarze, aber härtere Art Schiefer-Steine; sie gleichen fast überall den so bekannten Glarner-Tafel- oder Schiefer-Steinen.

Bey und in der Bad-Quelle zeigt sich eine gelbrothe subtile Erde; man bedient sich derselben nüzlich zu Austroknung flüssiger Schäden.

Nahe bey dem alten Bad-Hause, welches bald nach Erbauung des neuen von herabgestürzten Felsen zerschmettert wurde, quolle aus einem Felsen ein kalter Brunn heraus, dessen Wasser einen anziehenden Kupfer- und Eisen-Geschmak hatte. Man gab ihm (seinem Entdeker, einem Freyherrn König, zu Ehren) den Namen des Königs-Brunnens. Dermalen aber ist derselbe ebenfalls verschüttet.

In der Landvogtey befinden sich noch einige Schwefel-Brunnen, welche angemerkt zu werden verdienen.

1.) Das Schwefel-Wasser auf Vallfriß, zu oberst hinter dem Gonzen.

2.) Eines bey der Canzley zu Sargans. Dieses Wasser ist weiß an Farbe, gleich dem Kalch-Wasser; hat auch einen starken Geruch. Man bediente sich vor einigen Jahren dieser Quelle mit gutem Nuzen, als eines Heil-Bads bey verschiedenen Krankheiten; dermalen aber ist dieser Gebrauch abgegangen.

3.) Eines unten an dem Schlosse Greplang, in einem Morast-Sumpf.

4.) Eine andere starke Quelle, Wallenstadt vorüber, an dem Gebirge, eine Viertel-Stunde von dem Wallen-See, in geringer Entfernung von obgedachtem Schlosse.

Alle diese Quellen riecht man auf 20. und mehrere Schritte weit. Oben auf dem Wasser schwebt immer eine Blühte von Schwefel-Farbe. Die Einwohner trin-

ken

ken zur Sommers-Zeit mit dem größten Appetit von diesen Wassern; rühmen auch solche als sehr gesund. Diese Schwefel-Wasser sind durchgehends kalt.

§. 6. Der vornehmste See in dieser Landvogtey ist der Wallenstadter- oder Wallen-See; in den alten Documenten trägt er diese und noch andre Namen; *Riviarius Lacus*, *Ripanus*, *Wallenstadiensis*, auch *Wesenius Lacus*. Er liegt zwar nicht vollkommen in dieser Landvogtey; sondern ein Theil steht unter dem Gaster, und noch ein andrer Theil kömmt in den Canton Glarus. Oben bey seinem Anfang liegt das Städtgen Wallenstadt, unten aber bey seinem Ausgang das Städtgen Wesen. Seine Länge erstrekt sich auf 4. Stunden; die Breite aber beträgt nicht gar eine Stunde. Die Tiefe ist an den mehrern Orten fast unergründlich. Gegen Abend und Morgen ist er ganz offen; gegen Mitternacht aber schliessen ihn erstaunend hohe Gebirge, als der Ammon, der Quintner, und andre Gebirge ein, welche von unten herauf mehrentheils ihre rauhen Klippen weisen. Gegen Mittag umzäunt ihn der Kirrenser-Berg, welcher von dem Ende der Riedern bis auf Müllethal und Müllehorn ebenfalls seine rauhen und entblößten Klippen zeigt; von da aber und weiter hinauf bey Murg, Terzen, den See mit einem fruchtbarn Gelände einfaßt.

Dieser See steht bey vielen (vornemlich aber nur bey solchen Personen, die ihn niemals beschiffet) in gar übelm Ruf, als ob er überaus gefährlich zu befahren sey, auch daß auf demselben viele Schiffe verunglüken. In der That aber befindet sich dieses nicht also; man weiß auch seit gar geraumer Zeit kein Beyspiel eines verunglükten Schiffes anzuführen. Es ist vielmehr eine vortreflich gute Ordnung, über deren Handhabung streng gehalten wird, eingeführt: Nem-

lich daß kein Schiff von den Schiff-Leuten länger als 3. Jahre darf gebraucht werden. Sie wagen sich auch nicht leicht bey gefährlicher Witterung auf den See. Die Reisenden werden vielmehr bey widrigen Winden, wenn sie sich selbst nicht mit Fleiß der Gefahr aussezen wollen, öfters 2. oder mehrere Tage entweder zu Wesen oder Wallenstadt aufgehalten; denn nur an diesen beyden Orten läßt sich sicher mit Schiffen landen. Von Wallenstadt bis ins Müllethal läßt sich zwar zur Noth auch noch anlanden. Die Güter-Schiffe haben desnahen Befehl, bey drohendem Ungewitter auf diese Seite sich nach Möglichkeit zu lenken; doch sind diese Landungen bey weitem nicht so sicher, als eine der bemerkten Haupt-Landungen. Gegen Mitternacht aber machen die beständigen Fels-Klippen alles Anländen ganz unmöglich.

Die Schiffahrt von Wallenstadt, den See hinunter über die Lint und den Zürich-See bis in diese Stadt, ist einem gemeinsamen Schiffmeister-Amt von Zürich, Schweiz und Glarus, übergeben. Die dahin dienenden Schiffahrt-Rechte sind Ao. 1582. gesammelt, und Ao. 1749. erneuert worden. Durch dieses Schiff-Amt geht die Handlung aus Italien, und von Chur auf Glarus, Zürich, und auch wieder zurük. Durch den widrigen und mit Sand ausgefüllten Lint-Fluß, welcher zwischen diesem und dem Wallenstadter-See die Gemeinschaft unterhält, wird die Schiffahrt durch Pferde befördert.

Auf dem See wehen, wenn die Witterung helle ist, gewisse Winde; die Schiff-Leute wissen sich dieselben zu ihrem und der Reisenden Vortheil wol zu Nuze zu machen. Frühe Morgens, vor und bey der Sonne Aufgang, fängt ein sanfter Ost-Wind an zu blasen, bis um 10. Uhr; von 10. bis 12. Uhr ist es windstill. Nach Mittag bis an den Abend weht ein

sanfter

sanfter West-Wind. Nach der Sonne Untergang fängt wiederum ein sanfter Ost-Wind die Nacht hindurch an zu blasen. Dieser bey klarem Himmel ordentliche Lauf der Winde wird bey trüber Witterung mit Ungestüm unterbrochen, verkehrt, und von einem starken Nord-Wind verändert; die Schiff-Leute nennen denselben den Blättliser. Wann dieser Wind sich einsmal erhebt, macht er die Schiffahrt so wol förchterlich als gefährlich. Der ordentliche Zug der Winde läßt sich aus der schon angezeigten Lage des Sees gar wol erklären. Auf dem See selbst kann man von dem Berg Auf Ammon und von andern Klippen verschiedene Wasser-Fälle nicht ohne Vergnügen sehen herabstürzen. Sie lösen sich fast ganz in Staub auf; auch öfters schimmern sie mit Regen-Bogen-Farben. Von der Mitternacht-Seite siehet man gar einen reichen Strom mitten aus den Klippen hervorspringen. Einfältige wollen diesen Strom zum Ursprung des Rheins dargeben; sie wissen aber den Canal nicht anzuzeigen, durch welchen der Strom mit diesem Fluß Gemeinschaft haben könne. - - - Von der Höhe des Britter-Bergs, der unfern dem Städtgen Wesen aufsteigt, erblikt man die grossen und weiten, den Angehörigen des Cantons Glarus zustehende Matten, welche von dem sich erhöhenden See bis dahin verschlungen worden. Diese Erhöhung macht auch die aus dem Canton nach Wesen führende Land-Strasse, welche zur Land-Fracht unentbehrlich ist, den Sommer durch öfters ein Stük Wegs ganz unbrauchbar. Viele dem See nahe gelegene Matten sind schon würklich in Lisch, (ein rauhes Winter-Futer für die Pferde) ja gar in Streue verwandelt; also neben den würklich verschlungenen auf mehr als den halben Werth herabgesezt. Die Versenkungen nehmen von Jahren zu Jahren stärker zu.

Dieser um sich fressende Nachtheil von dem See hat schon längst dem Canton Glarus vieles sorgsames Nachdenken erwekt; besonders wie etwa die Strasse auf Wesen auf ein dauerhaft erhöhetes Fundament gesezt, auch dem See bey der Ziegel-Brüke ein stärkrer Zug und Abfluß könnte verschaft werden. Schon ehedem machte man Entwürfe, von Mollis, dem Kirrenzer-Berg nach, eine Strasse anzulegen, und die so starke Niederlage von durchgehenden Kaufmanns-Gütern dorthin, oder auch an die Ziegel-Brüke zu verlegen. Um den Abfluß des Sees und der Lint bey der Ziegel-Brüke zu erleichtern, weil die Erhöhung des Sees von daher zurükpreßt, hat man schon verschiedene Entwürfe mit Kosten, aber ohne Frucht, geprüft. - -

An Fischen von allen Arten ist dieser See reich. Ueber den Fischet ordnet der Land-Rath zu Glarus einen See-Vogt.

Neben diesem See befinden sich auf den höchsten Alpen noch verschiedene, aber alles gar kleine Seelein; man fängt auch in denselben die schmakhaftesten Forellen. Der merkwürdigste dieser kleinen Berg-Seen ist der so genannte Wilde See ob Vilters, in einem sehr hohen Gebirge, der Graue Horen genannt. Der Umfang des Sees beträgt fast eine Meile. Dieser ist die meiste Zeit des Jahrs hindurch überfroren; bisweilen, wann der Sommer ausserordentlich und lang anhaltend heiß, oder wann zur Sommers-Zeit der Fön einige Tage hindurch bläset, mag er dann auffrieren.

§. 7. Die Flüsse dieser Landschaft sind:

1.) Der Rhein, welcher dieselbe gegen Aufgang bewässert, auch ihr die Grenzen gegen Bündten und die vordern Oesterreichischen Landschaften sezet.

2.) Die

2.) Die Tamin, lateinisch *Taminga*, *Camingius*. Ein sehr schädliches, auch anfänglich sehr tief rauschendes Wald-Wasser. Es erhält in dem Sarganfischen, in den Kalfeiser-Gebirgen gegen den Canton Glarus, seinen Ursprung. Wann es bey dem Dorf Vettis vorbeygeströmt, kömmt es auf das Pfefferser-Bad; unter dem Fleken Ragaz ergiesst es sich in den Rhein. Dieser ungestüme Strom soll, wie Kolivek in seiner Beschreibung des Bads zu Pfeffers meldet, „ weit empor, und über die gemeine Meynung „ weit höher geronnen seyn, wie solches nicht allein „ die gemeine Sage, sondern auch die hinterlassenen „ augenscheinlichen Zeichen an beiderseits Wänden „ und Felsen des Gebirgs durch und durch ausweisen; so daß er aus seinem Runs gewichen, und „ fürterhin durch alle abgelauffene Zeiten tiefer und „ niederer in die Felsen eingefressen, und der Tieffe „ nach allezeit abwerts gesunken. „ Er berechnet so gar die Versenkung auf 34. Klafter, oder auf 204. Schuh. Die Erfahrung und der Augenschein sezen diese Tiefferwerdung des Runses des Stroms ausser allen Zweifel; die Berechnung selbst aber kann man dahingestellt seyn lassen. Wann der Strom zu wüten anfängt, hat er schon mehrmalen den Bad-Gästen Grauen und Schreken verursachet, auch dieselben zu einer eilfertigen Verlassung des Bads angetrieben. Der Fleken Ragaz hat seine verderbende Wuth auf eine Art empfunden, welche er in vielen Jahren nicht verschmerzen kann; da er im Heumonat des Jahrs 1762. gar viele dauerhaft gebauete Häuser und Bestallungen theils gänzlich, theils zur Hälfte weggeschwemmt, beträchtliche Weinberge und Matten, ohne die mindeste Hoffnung einer Wiederherstellung, auf das erbarmenswürdigste verherget, alles mit Gries, Felsen, Steinen, -- überschwemmt, mit dem Graus

alle Gewölber und Keller angefüllt, den Ein- und Ausgang der nach stehen gebliebenen Wohn-Häuser gesperrt, ja gar auf viele Schuh hoch mit dem gräßlichsten Schutt verschlammt hat.

3.) Die Sarn, Saren, *Sara.* Dieses Flüßgens ertheilt sehr wahrscheinlich der ehemaligen Grafschaft und Landvogtey Sargans ihren Namen. Es hat seine Quellen zwischen Ragaz und Vilters; nachher fließt es auf das Städtgen Sargans. Von da wendet es sich wiederum gegen den Rhein, vor dem Eller-Berg über; unten an dem Schlosse Schollberg vereinbaret es sein Wasser mit diesem schon beträchtlichen Flusse.

4.) Die Seez, *Seza, Sezus.* Dieses wilde Wasser entspringt in der Landschaft in dem Weißtanner-Thal. Gegen Morgen fließt es auf das Dorf Meils; von da gegen Abend hat es seinen Ausfluß in den Wallenstadter-See. In seinem Lauf macht es noch in dem Weißtanner-Thal einen Fall, der aber nicht so stark ist, daß er von den Lächsen nicht könnte übersprungen werden. Vermittelst dieses Flüßgens wird seit einiger Zeit eine beträchtliche Menge Holz aus dem Weißtanner-Thal in den See geflößt, und weiters abgeführt. Wegen den Gebirgen und unwegsamen Strassen müßte dieses in dem bürgerlichen Leben so nothwendige Hülfs-Mittel, ohne einem Menschen zu Nuze zu dienen, unfehlbar verfaulen und zu nichten gehen; da es durch diesen Weg vielen Verdienst verschaft, und nüzlich wird.

Neben diesen Flüssen und Strömen findet man in diesem Lande viele vortrefliche Brunn-Quellen und Bäche, in welchen sich die niedlichsten Forellen in Menge aufhalten. Merkwürdig aber ist, daß in allen diesen Bächen und Quell-Wassern kein einiger Krabb oder Stein-Krebs gefunden wird, auch nicht

einmal

einmal in der Sarn, oder in andern grossen Bächen und Giessen; da doch die Giessen nichts anders als ein Zusammenfluß der besten Brunn-Quellen sind, auch mit dem Rhein Gemeinschaft haben.

§. 8. Die ältesten Bewohner dieser Landschaft sollen die *Sarunetes* gewesen seyn. Plinius weiset dieser Völkerschaft das nächste Thal bey dem Ursprung des Inn-Flusses oder das dermalige Engadin zu ihren Wohn-Sizen an. Sie machten also einen Theil der Rhätischen Völker aus; ihre Wohn-Size mögen sich aber bis gegen das dermalige Rheinthal hinab erstrekt haben, weil sie wahrscheinlich dem obgedachten Flüßgen Sarn oder Saren den Namen gegeben. Durch dieses Flüßgen wurden sie von den Rucantern geschieden. Die damalige Geschichte und Erd-Beschreibung aber liegt sehr in der Dunkelheit. In den mittlern Zeiten brachte das Stift Chur, das Kloster Pfeffers, samt den Grafen, so sich von Sargans nannten, und mit denen von Werdenberg und Montfort einen gleichen Ursprung hatten, desgleichen die Freyherren und Edeln von Flums, Freudenberg, Rydberg, Wartau, Greplang, - - - die Landschaft unter sich. Sie erhielt den Namen einer Grafschaft; sie hatte auch mit der angrenzenden Grafschaft Werdenberg gleiche Oberherren. Einige Besizer nannten sich Grafen von Werdenberg und Sargans; andere aber nur Grafen von Sargans. Die leztern nahmen, um sich von den erstern zu unterscheiden, einen weissen Fahnen in ihr Wapen an.

Die Zeit, da die Grafschaft von dem Haus Werdenberg an das Oesterreichische verkauft worden, wird verschieden angegeben. Einige sezen das Jahr 1376.; andere aber das Jahr 1396. Der Kauf geschah um 13000. Pfund Heller. Ao. 1403. verkauften die Grafen auch noch die Festung und Herrschaft

schaft Freudenberg an das Herzogliche Haus. Da aber zu eben dieser Zeit die Grafschaft von den Appenzellern verherget, auch von ihnen das Städtgen Sargans abgebrannt wurde, so entschloß sich der Herzog Friederich, seine auf der Grafschaft, desgleichen an den Herrschaften Wallenstadt, Freudenberg und Rydberg, habende Pfandschaften dem Grafen Friederich von Toggenburg abzutretten; dieser Herr vereinigte noch mit derselben die Herrschaft Wartau. Nach seinem Ao. 1436. erfolgten Hinscheid lösete der Herzog die verpfändete Landschaft wieder an sich; die Land-Leute weigerten sich aber, ihm zu huldigen; es sey dann, daß er ihre Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten bestätige, auch ihnen erlaubte, bey den Eidgenossen Schirm zu suchen, und sich mit denselben zu verbünden. Der Herzog wollte zwar zugeben, daß die Land-Leute ein dreyssigjähriges Land-Recht, aber nur mit Schweiz und Glarus allein, und zwar mit Vorbehalt seiner Rechte, eingehen möchten. Da sich aber die Land-Leute an dieser Vergünstigung nicht begnügten, sondern vielmehr mit dem Obern Bund und dem Bistum Chur eine Bündniß errichteten, so bequemte sich der Herzog, die Grafschaft, mit Vorbehalt der Herrschaften Wallenstadt, Freudenberg und Rydberg, dem Grafen Heinrich von Sargans zu verpfänden. Da aber auch dieser den Land-Leuten das Recht, sich mit den Eidgenossen zu verbinden, nicht gestatten wollte, so errichteten sie bey der damaligen Verwirrung und Zweytracht unter den Eidgenossen, samt den Angehörigen der Oesterreichischen Herrschaften, wider des Grafen Willen, ein Bündniß und Bürger-Recht mit der Stadt Zürich; jedoch behielten sie bey demselben die Rechte ihrer Oberherren vor. Aus Unwillen gegen dieses Bürger-Recht

wurden

wurden die Land-Leute aus den Festungen Freudenberg und Rydberg stark beschädigt; diese aber sind bald nachher von ihren Verbürgerten von Zürich, Chur und dem Obern Bund, eingenommen und zerstört, auch die zu den Festungen dienenden Güter und Gefälle von ihnen verkauft worden. Aus Rache verpfändte der Graf das Städtgen Sargans, samt denen ihm noch treu gebliebenen Herrschaften, an Schweiz und Glarus. Durch Hülfe dieser beyden mit ihm verlandrechteten Stände unterwarf er sich Ao. 1440. in wenigen Tagen die ganze Grafschaft; zwang die von ihren Bunds-Genossen verlassene Land-Leute, dem Bürger-Recht mit Zürich abzusagen, auch ihm ohne Ausnahm zu huldigen, hingegen das Land-Recht mit Schweiz und Glarus zu beschwören. In den folgenden Jahren wurde die Landschaft bald von den Oesterreichern, bald aber von den Eidgenossen, auf das jämmerlichste verherget; die erstern sind aber, besonders Ao. 1446. bey Freudenberg, von den Eidgenossen mit einem Verlust von 1300. Mann besieget worden. Ao. 1460. eroberten die Eidgenossen in dem Krieg gegen den Herzog Siegmund die Herrschaften Wallenstadt, Freudenberg und Rydberg, welche annoch diesem Fürsten zustuhnden. Diese Eroberungen sind ihnen Ao. 1461. in dem Frieden überlassen worden. Von dieser Zeit an ordneten auch die Stände umwechßlungsweise einen Landvogt über den von der Grafschaft ihnen zustehenden Antheil. Den übrigen, dem Grafen Georg angehörigen Theil, erkauften sie Ao. 1483. um 13000. Rheinische Gulden; die regierenden Stände wiesen auch bald nach diesem den Landvögten das Schloß zu Sargans zu ihrem Wohn-Siz an. In dem Arauer-Friedens-Schluß ist der Stand Bärn von den regierenden Ständen zur Mitherrschung der Landvogtey (jedoch ohne Schmälerung

rung der Rechte des Stands Glarus) aufgenommen worden.

§. 9. Die Einwohner dieser Landvogtey sind ein beherztes, mannhaftes und gesundes Volk. Die Manns-Personen tragen besondere Neigung zu auswärtigen Kriegs-Diensten. Ein jeder Haus-Vater läßt den grössern Theil seiner Söhne auf einige Jahre diesen Kriegs-Diensten nachgehen. Verschiedene aus denselben sind in diesem Handwerk bis zu dem Stafel eines Etats-Majors gestiegen; unter solche kann man vornemlich zählen die Bernold, Gallatin, Good, Aberli, Widrigo, und andere. Man rühmt auch die gemeinen Soldaten, daß sie ihren Hauptleuten vorzüglich getreu, und Feinde des so gemeinen Lauffens und Ausreissens seyen. Diese Neigung zum Soldaten-Stand trägt aber vieles zur Verschlimmerung der Sitten der Landschaft bey. Die Zurükgekommenen sind nicht nur der Arbeit gänzlich entwöhnt; es wird ihnen fast durch ihre ganze Lebens-Zeit die Arbeit unerträglich. Hieraus erfolgt dann eine Nachlässigung der Feld- und andern Arbeiten; so daß das Land gar nicht so einträglich angebauet, noch so vortheilhaft geäufnet wird, als dessen an sich selbst fruchtbarer Grund erheischte. Kleider-Pracht, Spiel, und andre Arten von Wollust, sind auch in diesem gar nicht reichen Lande die gemeinen Folgen der auswärtigen Kriegs-Dienste.

Die Anzahl der sämtlichen Einwohner der Landvogtey beläuft sich auf 11. bis 12000. Personen.

§. 10. In Ansehung der Religion bekennt sich der weit grössere Theil der Einwohner zur Römischen Kirche. Von den 13. Kirchspielen, aus welchen die Landvogtey besteht, pflichten 11. dieser Kirche bey: als 1.) Sargans, allwo der Pfarrer von dem Bischof von Constanz, die beyden Caplans aber von dem Besizer der

Herrschaft

Herrschaft Greplang gesezt werden; 2.) Mels, 3.) Ragaz, 4.) Pfeffers, 5.) Valens, 6.) Vettis, 7.) Weiß-Tannen, 8.) Vilters; bey diesen sieben Kirchspielen werden die Pfarrer von dem gefürsteten Abbt zu Pfeffers gesezt; 9.) Wallenstadt; hier kömmt der Kirchen-Saz dem Schultheiß und Rath dieses Städtgens zu; 10.) Bärschis; an diesem Ort bestellt die Gemeine, 11.) zu Flums aber der Gerichts-Herr zu Greplang den Pfarrer. Alle diese Pfarreyen liegen in dem Kirchsprengel des Bistums Chur und in der Provinz des Erzbistums Maynz.

Die 2. Evangelischen Gemeinen sind: 1.) Wartau und Gretschins; hier besizt der gemeine Stand Glarus den Kirchen-Saz; 2.) Atzmoos; allwo der Stand Glarus der Gemeine 3. Geistliche von seinen Angehörigen vorschlägt, um aus denselben ihren Pfarrer zu erwählen. Die Kirchen-Angelegenheiten dieser beyden Evangelischen Gemeinen werden von dem Evangelischen Rath zu Glarus besorget. In Ehe-Sachen steht es bey den Gemeinen, ob sie das Ehe-Gericht zu Zürich, oder das zu Glarus, zu ihrem Richter annehmen wollen.

Wegen Einführung des Catholischen Gottesdiensts in der Gemeine Wartau entstuhnden Ao. 1694. zwischen den regierenden Ständen der Landvogtey von beyden Religionen so bittere Streitigkeiten, daß sie allernächst zu einem einheimischen Kriege Gelegenheit gegeben hätten. Die Pfarre bestuhnd damals aus folgenden 6. Dorfschaften: 1.) Atzmoos, 2.) Tschan, 3.) Fontenas, 4.) Malans, 5.) Muris, und 6.) Gretschins. Die Pfarr-Kirche steht in dem lezstern Ort. Die Evangelischen Einwohner zu Bellfriß bedienten sich ebenfalls dieser Pfarr-Kirche seit dem Lands-Frieden von Ao. 1531.; ungeachtet sie niemals zu derselben Unterhalt etwas beygetragen,

auch

auch mit der Gemeine Wartau in ihren übrigen Gemeinds-Sachen nicht die mindeste Verbindung hatten. Ao. 1542. machten die Evangelischen Pfarr-Genossen zu Wartau 322., die Catholischen aber nur 22. Personen aus. Den leztern zum Vortheil wurde ausgemacht: Daß ihnen zun Zeiten auf ihr Begehren in der Kirche eine Messe solle gelesen werden. Sie bedienten sich aber dieses Vortheils nicht; vielmehr verminderten sie sich so sehr, daß Ao. 1578. in der Pfarre keine einige Catholische Haushaltung zu finden war. Die Messe war also von dieser Zeit an in dieser Kirche ganz überflüssig. Ao. 1629. trat einer von Bellfriß zu der Catholischen Kirche hinüber; von seinen beyden Söhnen wohnte nur der eine in dem Kirchspiel. Nachher konnte man noch zween andere aus dieser Dorfschaft zur Römischen Kirche bereden. Dieser 3. bis 4. Catholischer Haus-Väter wegen begehrte der Landvogt Reding von Schweiz im Jahr 1694. an die Richter und Beamten der Gemeine: Daß sie denselben, kraft des Lands-Friedens, gestatten sollten, ihre Religion in der Kirche frey auszuüben, Messe zu halten, und einen Priester einzusezen. An dem nächst kommenden Sonntag ließ er würklich in seiner Gegenwart nach geendetem Evangelischem Gottesdienst Messe lesen und predigen.

Ueber dieses eigenmächtige Verfahren des Landvogts beschwerten sich die Stände Zürich und Evangelisch-Glarus bey den übrigen regierenden Ständen. Nach vielen vergeblich abgelassenen Schreiben schrieb man im Meymonat des Jahrs 1695. eine ausserordentliche Tagsazung nach Zug aus. Der Stand Zürich bestuhnd darauf: „ Daß in den gemeinen „ Herrschaften kein Landvogt, oder sonst eines der „ Catholischen Orte, eigenwältig, unbegrüßt, und „ ohne Zustimmung der mitregierenden Evangelischen, „ die

„ die Catholische Religions-Uebung, dem Inhalt „ des Thurgäuischen Vertrags von Ao. 1632. und „ dem Friedens-Schluß von Ao. 1656. zuwider, „ einzuführen, befugt sey. „ Die Catholischen Stände gaben zwar zu: „ Es habe der Landvogt in „ der Formalität sich vergangen; indem er zuvor „ den Rath und das Gutachten seiner Obern hätte „ einholen sollen. Die Haupt-Sache selbst aber hies- „ sen sie gerecht; befahlen auch dem Landvogt, da- „ mit fortzufahren, weil das Mehr ihrerseits „ wäre. „ Hiewider protestierten Zürich, samt Evangelisch Glarus, als welche in solchen Sachen kein Mehr wollten gelten lassen; sie beriefen sich hingegen auf gleiche unparteyische Säze. - - - Die Sachen verschlimmerten sich also von einem Monat zum andern so sehr, daß man Wachten gegen einander aufstellte, Kriegs-Anstalten anordnete, den freyen Handel und Wandel hemmte, - - - Endlich wurde noch durch Vermittelung der sechs uneingeflochtenen Stände auf einer andern ausserordentlichen Tagsazung zu Baden im Herbstmonat des Jahrs 1695. dem Ausbruch der Thätlichkeiten durch einen Vergleich vorgebogen; kraft dessen „ alles zu Wartau in dem „ Stand verbleiben solle, wie es vor dem geschehe- „ nen Eingrif gewesen; jedoch in dem Verstand, daß „ keinem Theil dadurch etwas benommen, noch ge- „ geben sey; daß auch sogleich die Wachten gegen „ einander aufgehoben, hingegen freyer Kauf, Han- „ del und Wandel gegen einander ungehindert und „ uneingeschränkt geöffnet werden sollen. - - „ In dem verflossenen Jahrhundert waren auch geringfügige Vorfälle genugsam, diejenigen, so gleichsam die Natur in ewige wahre Freund- und Eidgenoßschaft vereinbaren sollte, solcher Gestalt zu entflammen, daß sie deswegen die Ruhe und Freyheit des Vaterlands

hintansezten, die Bünde vergassen, und nur allein dem blinden Religions-Eifer Herz und Ohren darboten. Diese blinden Eiferer betäubten die wahren Patrioten; so daß auch dieselben entweder furchtsam wurden, oder aber der Wuth des Stroms eine Zeitlang weichen mußten. Die heilsamen Rathschläge sind erst dann gültig, wann der blinde Eifer verschäumt hat. - -

§. 11. Die Landschaft begreift 2. Städtgen und 11. Pfarr-Dorfschaften. Sie wird im Namen der Stände Zürich, Bärn, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, durch einen Landvogt regiert, der, je der Ordnung der Stände nach, nach 2. Jahren abgeändert wird; seine Regierung fängt (gleich wie in den übrigen gemein-Eidgenössischen Landvogteyen) mit St. Johann-Baptist-Tag an; er ist der Richter in allen Rechts-Sachen; seine Räthe und Beamten sind: der Land-Ammann, der Land-Schreiber und der Land-Weibel. Diese vier stellen das Sarganisische Ober-Amt vor. Beyde leztern werden von den regierenden Ständen auf Lebens-Zeit gesezt; der Land-Ammann aber bleibt nur 2. Jahre bey seinem Amt. So oft ein neuer Landvogt die Regierung antritt, schlagen ihm die 3. Gemeinen Mels, Wartau und Flums, aus jeder einen Mann (also zween Catholische und einen Evangelischen) zu dieser Würde vor. Es steht bey dem Landvogt, aus denselben einen zu ernennen, ohne auf die Religion Betrachtung zu machen. Die Städtgen Sargans und Wallenstadt, desgleichen die Gemeine Ragaz, sind von der Land-Ammann-Würde ausgeschlossen. Die Urtheil-Sprüche des Ober- oder Landvogtey-Amts mögen an den jährlichen Syndicat der regierenden Stände nach Frauenfeld, und dann ferner in jeden der Stände selbst appelliert werden.

Neben dem Ober-Amt ist ferner aus der Landschaft ein Land-Rath angeordnet. Derselbe ist 30. Mann stark. Jedes Kirchspiel erwählt zu demselben zween Männer. Dieser Land-Rath versammelt sich, unter dem Vorsiz des Landvogts, in dem Schloß zu Sargans, über besondere das Land betreffende Angelegenheiten; seine Zusammenkunft steht einig bey dem Landvogt.

Die bürgerlichen Geschäfte werden zuvorderst bey den Gerichten anhängig gemacht. Eines dieser Gerichte ist angeordnet zwischen dem Flüßgen Sar und dem Wydenbach, ob und unter dem Thier-Garten. Es besteht aus 9. Mann; nemlich 3. aus der Gemeine Flums, eben so viel aus der Gemeine Mels, einem von der Ausbürgerschaft des Städtgens Sargans, einem von Vilters, und einem von Berschis; diese 9. werden Land-Richter genennt. Sie sollen unter dem Vorsiz des Land-Ammanns jedes Jahr zu Meyen und Herbst-Zeit richten um Ehre, Erb- und liegend Gut; in dem Meyen zu Flums auf dem Rathhaus, zur Herbst-Zeit aber zu Mels; allen denen, so es begehren. Wer aber diese Zeit wegen wachsendem Schaden nicht abwarten kann, mag sich bey dem Landvogt melden; welcher dann nach Gutbefinden einen Tag bestimmt, da sich das Gericht ausserordentlich versammelt.

Ein zweytes Gericht ist angeordnet ob dem Thier-Garten, und ein drittes unter dem Thier-Garten. Jedes besteht aus 7. Mann. Diese beyden Gerichte sprechen ebenfalls unter dem Vorsiz des Land-Ammanns; allein über Sachen, welche nicht Ehre, Erb- und liegend Gut betreffen. Man nennt sie Wochen-Richter; sie sollen richten, so oft es die Noth erfodert. Bey Abgang eines oder mehrerer dieser Richter mag jedes dieser Gerichte durch eine freye Wahl die erledig-

ten Pläze wieder ergänzen; die Bestätigung der erwählten Richter aber kömmt jederzeit dem Landvogt zu. Zu dem Wochen-Gericht ob dem Thier-Garten giebt die Gemeine Mels 5., Weiß-Tannen und Wangs aber, jede einen Mann. Zu dem Gericht unter dem Thier-Garten erwählt Flums 5., die Bewohner des dasigen Bergs einen, und Tscherlach einen Mann. Bey diesen Gerichten ist der Land-Schreiber gehalten, selbst die Feder zu führen; der Land-Weibel aber, dasselbe zu verbannen, und die Gerichts-Gelder einzuziehen.

Die Gemeine Wartau hat ein eigen Gericht von 9. Richtern aus denen, so zu der Landvogtey in dieser Gemeine gehören; man nennt es das Zeit-Gericht. Diese sollen mit dem Land-Ammann jedes Jahr zu Meyen und Herbst-Zeit in dem Dorf Atzmos richten, um alle Sachen, die für sie kommen. Die Urtheile aller dieser Gerichte können für das Landvogtey-Amt gezogen werden.

Die beyden Städtgen Sargans und Wallenstadt haben keine Gemeinschaft mit den übrigen Gerichten. In bürgerlichen Sachen stehen sie (wie bald besonders vorkommen wird) unter ihren Schultheissen und Räthen.

Ragaz, Vattis, Pfeffers und Valens, haben ihr eigenes Gericht zu Ragaz. An diesen Orten besizt die Abbtey Pfeffers die ganze niedere Gerichts-Herrlichkeit, wie auch das so genannte *Jus Prægognitionis* in Malesiz-Sachen. Dem Herbst-Gerichte aber wohnet der Landvogt bey. [illegible] angesezten Bussen werden zwischen ihm und [illegible] Abbtey getheilt. Derselbe verordnet auch je zu 2. Jahren in dem Gericht Ragaz einen Untervogt; dessen Amt ist, für die Hoheitlichen Rechte Sorge zu tragen.

Von dem Landvogt selbst und seinen Beamten werden jährlich zu Flums, Mels, Atzmos und Wallenstadt, Bussen-Gerichte gehalten. Die Hälfte, so wol von den Bussen, als von den Gefällen, wird ihm als ein Theil seiner Besoldung von den regierenden Ständen überlassen.

In dem Blut-Gerichte hat der Land-Ammann den Vorsiz. Es steht bey dem Landvogt und dem Ober-Amt, einen Verbrecher für das Blut-Gericht stellen zu lassen. Neben dem Land-Ammann wohnen dem Blut-Rath bey: Die obgedachten 9. Land-Richter, die beyden Schultheissen von Sargans und Wallenstadt, desgleichen 2. Räthe aus jedem dieser Orte, ferner 2. Mann aus der Gemeine Wartau, jenseits des Scholbergs. Wenn von den Richtern ein Todes-Urtheil gesprochen wird, so steht das Recht zu begnadigen, oder das Urtheil zu mildern, im Namen der Hohen Landes-Obrigkeit allein bey dem Landvogt.

§. 12. Das Kriegs-Wesen steht unter der Aufsicht eines Landvogts, Lands-Hauptmanns, Panner-Herrn und Lands-Fähndrichs. Der erstre wird auf der Tagsazung zu Frauenfeld von den Gesandten der regierenden Stände, die beyden lezteren aber von den Land-Leuten gesezt. Der Lands-Hauptmann genießt in dem Land-Rath, bey Appellations-Geschäften, desgleichen bey andern feyerlichen Anläsen, den Rang gerade nach dem Landvogt. Es sind aber die kriegerschen Vertheidigungs-Anstalten in dieser Landschaft von geringer Wichtigkeit; indem die Land-Leute (gleichwie in den übrigen gemeinen Herrschaften) schlecht bewaffnet, auch gar selten, ja fast niemals, in den Waffen geübet werden.

Ich wende mich aber zur Beschreibung der in der Landvogtey liegenden Orte.

§. 13.

Sargans, lat. *Sarunegaumum* und *Sarunetum*; der Hauptort der Landschaft. Dieses kleine Städtgen liegt an der vordersten Eke des Schal- oder Schollbergs. Durch die nebenliegende Ebne fliesset das Flüßgen Sar. Es hat einen eigenen Schultheiß, und Rath von 20. Mann. Den ersten erwählt der Landvogt, aus drey ihm von der Bürgerschaft vorgeschlagenen, den leztern aber die Bürgerschaft aus sich selbst. Diese richten über alle bürgerliche Sachen, nur Malefizfälle ausgenommen. Schon Ao. 1456. ist es von den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans mit schönen Freyheiten begabet worden. So wol die Appenzeller, als auch die Eidgenossen brannten das Städgen in ihren Kriegen wider Oesterreich, gänzlich ab. Der erste Brand geschah Ao. 1405., der leztere aber Ao. 1445. Jährlich werden in demselben drey beträchtliche Jahr- und Viehmärkte gehalten.

Sargans. Das Schloß steht über dem Städtgen. Ehemals diente es den Grafen, dermalen den Eidgenößischen Landvögten zu ihrem Wohnsiz. Es ist ganz von Marmor mit Tugsteinen untermengt, aufgeführt, ringsumher aber mit hohen Mauern umschlossen. Alle Balken, wie auch der sehr grosse Dachstuhl des Wohnschlosses sind von Lerchenbaumholz. Inwendig ist es sehr weitläufig, viele Zimmer aber unwohnbar. In dem Hof steht ein sehr schöner Laufbrunn. Er erhält sein überaus gesundes Wasser, welches auch im Winter nicht gefriert, von dem hohen Gonzengebirg. Die Aussicht aus dem Schloß ist schön und anmuthig.

Der Scholl- oder Schallberg. Dieser beträchtliche Berg hat nächst bey dem Städtgen Sargans seinen Anfang. Er spizet sich gegen demselben und dem Schloß aus, hinterwärts gegen Mitternacht spaltet er sich, dehnet

net sich sodenn in zween weit von einander gehende Arme aus. Der rechte dieser Arme ziehet sich neben dem Rhein, und der Landvogtey Rheinthal, bis gegen den Bodensee, der linke aber durch die Landschaft an den Wallenstatter-see, durch die Landschaften Gaster und Uznach, bis nächst dem Zürchersee hinab.

Bild. Eine Dorfschaft in der Pfarre Sargans, gegen dem Schollberg.

§. 14. Die Pfarre Atzmos.

Das Dorf Atzmos liegt an dem Schollberg, an dem linken Ufer des Rheins, in der Herrschaft Wartau. Die Evangelischen Einwohner dieses Orts errichteten Ao. 1734. mit ihren Benachbarten an dem Walserberg, zu Matug, Trübenbach, welches zwo kleine Dorfschaften sind, und denen am Rhein, eine eigene Pfarrpfründe und Kirche. Der Ort hat Ao. 1716. starken Brandschaden erlitten.

§. 15. Die Pfarre Wartau.

Diese Pfarre ist gar weitläufig. Sie begreift Grätschins, eine kleine Dorfschaft, allwo die Pfarrkirche angelegt ist. Auf der Höhe ob Grätschins stuhnde die nun abgegangene freyherrliche feste Burg Wartau. Zu derselben dienet noch dermal ein so genanntes Aettergericht. Dasselbe begreift einen ausgemarkten Bezirk von etwan einer halben Stunde in sich. Die Burg samt dem Gerichte ist Ao. 1414. von dem Haus Oesterreich, dem Graf Friedrich von Toggenburg verkauft, von ihm aber Ao. 1429. einem Graf von Thierstein verpfändt worden. Nachher ist sie der Herrschaft Werdenberg zugeschlagen, auch mit derselben Ao. 1517. dem Stand Glarus verkauft worden, welcher die Herrschaft noch dermal besizt. Der Glarnersche Landvogt zu Werdenberg, welcher diese Herrschaft verwaltet, ist berechtigt, die darinn vorgehenden geringern Frefel und Unfugen bis auf drey Pfund

Pfenning zu büssen, die Bussen aber werden zu gewissen Zeiten zwischen ihm und dem Landvogt zu Sargans getheilt. Beyde üben auch zusammen die Jagdbarkeit in der Gemeinde aus, die Rheinfahrt aber wird allein von dem Werdenbergischen verliehen.

Tschau. Eine kleine Dorfschaft.

Fontenas, *de Fontenasio.* Eine Dorfschaft, in welcher vor Zeiten die Stammburg der Edeln dieses Geschlechts stuhnde. Nun ist dieselbe schon längst zerstört.

Murris oder Mürrils. Ein Dörfgen.

Unter-Malans, zum Unterschied des grossen Dorfs Malans in Bündten. Eine Dorfschaft.

Bellfris. Eine zerstreute, jedoch nicht gar volkreiche Dorfschaft, welche zu Wartau das Kirchenrecht genießt.

§. 16. Die Pfarre Mels.

Diese begreift das grosse Pfarrdorf dieses Namens, es liegt unfern dem Städtgen Sargans. Die Edlen von Montfurt, welche es besassen, verkauften die Herrschaft über dasselbe in dem 14ten Jahrhundert, den Grundsäzen des Adels dieser Zeiten ganz zuwider, an einen Bürger des Städtgens Wallenstatt, genannt Kilchmatter; dieser aber Ao. 1390. an das Haus Oesterreich. In dem ersten einheimschen Krieg zwischen den Eidgenossen, eroberten die wider Oesterreich und Zürich verbundene Stände, die Leze oder Landwehr, welche die Oesterreicher zu Mels angelegt hatten. Das an diesem Ort gestiftete Beginnen-Frauenkloster, gienge gegen dem Ende des 16ten Jahrhunderts im Brand auf. Es ist auch seit diesem Unfall nicht mehr aufgebauet, die Klosterfrauen aber nach andern Klöstern verpflanzt worden. Den Kapucinern aber hat man in diesem Dorfe Ao. 1647. ein neues Kloster aufgebaut.

Wangs, *Vanacasa.* Diese Dorfschaft liegt zwischen Mels und Vilters in der erstern Pfarre; es hat aber eine eigene, dem H. Lucius geweihete Kapell.

§. 17. Die Pfarre Vilters.

Das Pfarrdorf Viltars auch Filtaris, *Villatertia, Vilisterna*, in den alten Urkunden, liegt unten an einem Berg, nächst unter der Sar, ob dem Dorf Mels. Ehedem war es eine Filial der Pfarre Mels.

§. 18. Die Pfarre Flums.

Flums. Das Pfarrdorf liegt an dem Flüßgen Seez. Das Bistum Chur brachte schon im Jahr 881. diese Dorfschaft durch einen Tausch an sich. In dem folgenden Zeiten hatten in dem Pfarrbezirke, drey verschiedene adeliche Häuser ihre Wohnsize, nemlich die Freyherren und Vizdume zu Flums, die Edelknechte von Flums, und die von Greifensee zu Flums. Die erstern besassen das Schloß zu Flums, *Castrum de Flumine* in den alten Urkunden, sie waren des Hochstifts Chur Vizdume, *Vice-domini.* Mit dem Geschlecht Schudi oder Tschudi, das nun zu Glarus angesessen ist, sollen sie einen gleichen Ursprung gehabt haben. Die Edelknechte von Flums führten ein von dem Freyherrlichen verschiedenes Wapen. Sie bewohnten das nahe liegende Schloß Greplang. Man nannte dasselbe die Burg Flums. Beyde waren Lehen des Bistums Chur. Nachher wurden die Rechte beyder vereinbaret, und zu einer eigenen Herrschaft gemacht. Das Schloß ist nach und nach abgegangen; auf die Ueberbleibsel desselben ist die Pfarrkirche erbaut worden. Der Greifenseeische Thurm hatte ein gleiches Schiksal. Auf seinen Gemäuern steht nunmehr das hölzerne Rathhaus der Gemeinde. Im Jahr 1249. kam das Schloß von dem Heinrich zu Glarus genannt Tschudi, mit seinen Rechten, und dem Flumserberg eigentümlich an

das Bistum Chur, jedoch ist es nachher verschiedenen Edeln wiederum verpfändt worden. Bey Anlas des Ao. 1419. zwischen der Stadt Zürich und den Bischöfen, auf 51. Jahre lang errichteten Bündnisses übergab der Bischof Johann, beyde Schlösser so lang das Bündnis währen, oder bis seine Nachfolger dieselbe wieder einlösen würden, dieser Stadt. Die Stadt verpfändete die Schlösser an Peter Kilchmatter, hernach an Hans Thumen. - - Die Pfarrangehörige bekannten sich Ao. 1529. mit mehrern Stimmen zur Evangelischen Religion, nach dem Landsfrieden aber von Ao. 1531. wandten sie sich wider zu der Röm. Kirche. Nahe bey dem Dorf ist ehedem auf dem Berge Gonzen sehr gutes Eisenerzt geschmelzt; und aus demselben der unvergleichlichste Stahel verfertiget worden. Diese schöne und grosse Dorfschaft, welche mehr als 130. Wohnhäuser in sich faßte, ist Ao. 1764. durch den Ausbruch eines Bergbachs, der Schilzbach genannt, so erbärmlich verwüstet worden, daß kaum noch 20. Häuser zu finden waren, welche von diesem harten Unfall nicht geschädiget wurden.

§. 19. Das Schloß und die Herrschaft Greplang.

Dieses Schloß sammt einer Capell, stehet auf einem Vorbühel auf der linken Seite des Gebirgs, unweit dem Dorf Flums, ist aber von demselben durch die Seez geschieden. Die Erbauung dieses Schlosses steigt hoch in das Altertum der Zeiten hinauf. Man will seinen Ursprung so gar den Römern beylegen. Sein ursprünglicher Name war *Crappa longa*, d. i. Langenstein. In den mittlern Zeiten nannte man es die Burg Flums. Ich habe unter dem Titel Flums, dessen und seiner Besizer gedacht. Im Jahr 1440. da das Eigenthum desselben der Stadt Zürich angehörte, namen es die Feinde dieser Stadt, die von Schweiz und Glarus ein, sie traten es aber an das Bistum, als Lehenherrn, und die

Pfand-

Pfandeinhaber wieder ab. Im Jahr 1528. hat dasselbe Ludwig Tschudi von dem Bistum erkauft. Dieser brachte den Thurm Greifensee zu Flums ebenfalls an sich, welchen er aber nachher der Gemeinde ausgetauschet. Seine Nachkommen besizen noch dermal das Schloß, samt dessen Zugehörden. In einem Thurm desselben werden verschiedene Urschriften des grossen helvetischen Geschichtschreibers Aegidius oder Gilg Tschudi, obgleich nicht auf eine so würdige Art aufbewahret, als die Papiere dieses grossen und um die alte Geschichte Teutschlands und der Eidgenoßschaft unsterblich verdienten Manns erheischten: Jedoch wird bisweilen etwan eine dieser merkwürdigen Urschriften der Vermoderung entrissen, mit denen das von genommenen Abschriften, (wenn es noch möglich ist,) vergliechen, und zum Nuzen der gelehrten Welt durch den Druk bekannt gemacht. Die wichtige Schrift, *Gallia Comata* betitelt, ist hiervon ein Beweis.

Tscherlach, lat. *Cerne Lacum*, weil von diesem Ort die Reisenden die Aussicht auf den See haben. Eine nicht gar grosse Dorfschaft und Filial von Berschis. Es war ehedem eine eigene Herrschaft. Das Haus Tschudi hat dieselbe im Jahr 1513. erkauft, und der Herrschaft Greplang einverleibet. Neben dem Zehnden bezieht die Herrschaft an diesem Ort, von den Einwohnern die Fallsgerechtigkeit, gewisse Frondienste, und die Leib- oder Rauchhenne. Zu Flums und Berschis sind ebenfalls gewisse Geschlechter, welche ihr fallbar sind, und fronen müssen.

§. 20. Die Pfarre Berschis.

Berschis. Ehemals Borsis, *Persinio*. Dieses Pfarrdorf liegt unter dem Städtgen Sargans, gegen Flums, Greplang vorüber. Unweit von dem Dorf bey der Capell St. Georg, befindet sich eine merkwürdige Berghöle.

§. 21.

§. 21. Das Städtgen Wallenstatt.

Dieses Städtgen, welches in den alten Urkunden den Namen Walastad, und Walanstad führt, reichte ehemals bis an das Gestad des Wallenstattersees, dermal aber hat sich derselbe auf eine ziemliche Streke von dem Städtgen entfernt. Man hält dafür, die Römer haben allhier wider die Streifereyen der Rhätier einen Wachtthurm, *Statio*, angelegt: Jedoch vermuthet man auch, der Name sey daher entstanden, daß die Helvetier, welche die Rhätische Sprache nicht verstanden, diese Völker Wallen, diesen Ort aber der gleichsam die Grenzmarch der Provinz war, die Wallen-statt genennt haben. An der Eke der Ringmauer gegen dem Obern Thor, siehet man einen sehr alten Thurm. Vor Zeiten stuhnde derselbe, nebst dem nahe dabey sich befindenden festen Haus, den Edeln von Montfort zu; dermal dient er zweyen bürgerlichen Geschlechtern zur Wohnung. An dem See ist eine Sust, oder Waarenmagazin, für die vielen aus Deutschland, Frankreich, und von Zürich herauf naher Italien, und die aus diesem Lande zurükgehenden Kaufmannsgüter.

Das Städtgen genießt unter seinem eigenen Schultheiß, Rath und Gericht, schöne Freyheiten, jedoch wird der Schultheiß von dem Landvogt, aus drey tauglichen Personen, welche die Bürgerschaft ihm vorschlägt, ernannt, die übrigen Räthe aber werden von der Bürgerschaft gesezt. In dem Städtgen befindet sich nur die St. Oswalds-Capell, die Pfarrkirche hingegen steht ausser demselben. An beyden Orten aber wird der Gottesdienst alltäglich verrichtet. Wallenstatt steht seit Ao. 1460. unter der Oberherrschaft der regierenden Stände, da es von denselben in dem Thurgäuischen Krieg, dem Herzog Siegmund von Oesterreich abgenommen worden.

Mols. Diese kleine, unter der Pfarre Wallenstatt stehende Dorfschaft, liegt oben an dem See. Die Edeln

von

von Montfort waren vor Zeiten Herren dieses Orts, sie verkauften ihn an die von Hofstetten, und diese an das Haus Oesterreich. Neben dem Dörfgen liegt der Molserberg.

In Alpen, ist eine von zerstreuten Häusern besezte Berggegend.

§. 22. Calfeissen oder Calfeüssen.

Ein grosses Thal, gegen die Bündnerischen Grenzen, in welchem fruchtbare Alpen, auch beständige Eisgletscherberge liegen. Aus denselben empfängt die wilde Tamina ihre Quelle. Ehemals, da das Thal noch beständig bewohnt war, hatte es seinen eigenen Ammann und Gericht. Dermal ist es nur den Sommer durch, von denen, die sich auf den Alpen aufhalten, bewohnt. In dem Thal befindet sich eine Capell.

§. 23. Die Pfarre Weißtannen.

Diese Pfarre liegt in einem wilden Thal, durch welches das Flüßgen Seez fließt, drey Stunden von Mels, Vor Zeiten war es nach diesem leztern Ort kirchgenößig. In dem Thal hatten ehedem die Grafen ein Jagdhaus.

§. 24. Die Pfarre Vettis oder Vättis.

Das Pfarrdorf Vättis liegt gegen die Gränzen des obern Grauen Bunds an dem Gungelserberg. Ueber den grössern Theil der Dorfschaft übet das Kloster Pfefers die niedere Gerichtsbarkeit aus; der übrige Theil steht unter dem Gerichte Damins, in dem obern Bund.

§. 25. Die Pfarre Valens.

Valens ist eine kleine Dorfschaft auf dem Berge, ob dem Pfeferser-Bad, dem Kloster vorüber. Dieses leztere hat im Jahr 1257. die Schirmvogtey über das Dorf von Albrecht von Hohen-Sax erkauft. Ehedem war es eine

Filial

Filial von Ragaz. Die Einwohner haben zur Sommerszeit von Versendung des Pfeferserwassers guten Verdienst.

§. 26. Das Fürstliche Kloster Pfefers.

Dieses mit dem Fürstentitel des heil. Römischen Reichs prangende Benedictiner-Mannskloster Pfefers, *Fabaria, ad Favarias*, liegt nebst einem Pfarrdorfe gleichen Namens, auf einem erhabnen und fruchtbaren Hügel, von welchem die Aussicht über einen guten Theil der Landschaft gar anmuthig ist. Unter dem Kloster fließt von der rechten Seite der Rhein, von der linken aber das Waldwasser Tamin vorbey. Es ist in dem 8ten Jahrhundert von dem Heil. Pirminius gestiftet, von Carl Martell, und vielen Edeln reich begabet worden. Der Abbt Johann Jacob Rußinger nahm Ao. 1531. die Evangel. Religion an, wollte sich auch in des Stands Zürich alleinigen Schuz begeben: Da dieß die übrigen mitregierenden Stände übel aufnahmen, flüchtete er sich nach Chur. Nach dem für die Evangelischen unglüklichen Kappeler-Kriege söhnte er sich wiederum mit der Römischen Kirche aus, übernahm auch nachmals die verlassene Abbtswürde. Er übertrug auch Ao. 1532. den regierenden Ständen der Grafschaft die Kast-Schirm- und Schuzgerechtigkeit des Klosters. Auf St. Mathiastag dieses Jahrs wurde ihm von denselben der erste Schirmbrief ausgefertiget. Die Gesandten der Catholischen Stände übergaben auch dem Kloster einige Verhaltungs-Regeln, nach denen er sich so wol in Religionssachen, als bey der Verwaltung seiner Einkünfte richten sollte. Im Jahr 1535. gaben ihm die regierenden Stände eine Vorschrift in Ansehung der von dem Kloster abhangenden Lehen.

Der Abbt des Klosters wird von den Conventualen erwählt, in der Helvetischen Benedictiner-Congregation ist ihm der 3te Rang angewiesen. Die Conventualen lebten bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, nicht wie

es in andern Klöstern geübt wird, beysammen, sondern abgesondert, in eignen Haushaltungen, sie bezogen auch nach den Aemtern, welche sie verwalteten, besondre Einkünften. Da aber in Kraft der Tridentinischen Kirchen-Versammlung, und Benedictiner-Congregation, verschiedene Reformationen in den Eidgenößischen Klöstern dieses Ordens eingeführt wurden, so bequemten sich auch die Väter zu Pfefers, das gemeinsame Klosterleben wieder anzufangen.

In geistlichen Sachen ist das Kloster dem päpstlichen Stul unmittelbar unterworfen: Von dem Bistum Chur, in dessen Kirchensprengel es liegt, ist es durch Verträge und Auskauf, gänzlich befreyt, so daß der Abbt in Ansehung der Bestätigung und Einweihung von dem Bistum ganz unabhänglich, auch die ordinaire geistliche Jurisdiction, so wol gegen die Conventualen, als auch über alle geistliche Regularen, oder Secularen ausübt, welche auf des Klosters Pfründen sizen. Diese werden allein von dem Kloster investiert, mögen auch von demselben nach Belieben wieder abgeändert werden. Neben den schon oben bemerkten in dieser Landvogtey liegenden Pfarren, besizt es noch die zu Quarten und Quinten, in der Landvogtey Gaster, zu Buoskirch, in dem Hof zu Rapperschweil, zu Eschen in der Grafschaft Vaduz, deßgleichen die Evangelischen Pfarren Fläsch, und auf der Steig in dem X. Gerichten-Bund. Die Catholischen Pfarren sind dem Kloster so einverleibt, daß sie auch mit Conventualen mögen besezt werden.

Der Umfang der Herrschaften der Abbtey in der Landvogtey Sargans erstrekt sich fast auf fünf Stunden. Sie begreifen vornemlich die Dorfschaften Ragaz, Pfefers, Vettis, Valans. Auch in einigen andern Dorfschaften genießt sie gewisse Rechte; zu Eschen, einem Dorf in der Grafschaft Vaduz, kömmt ihr die hohe Gerichtsbarkeit zu, sie läßt sich auch deßwegen von jedem neuerwählten

ten Röm. Kaiser besonders belehnen. Zu Besorgung ihrer Rechte und Einkünfte, hält sie an diesem Orte einen Statthalter.

§. 27. Die Pfarre Ragaz.

Der ehedem schöne, und stark bewohnte Fleken Ragaz, liegt an dem Ausgang des Pfeferserthals, in der Ebne, an dem linken Ufer des Rheins, dem Städtgen Meyenfeld vorüber. Durch den Fleken fließt die wilde Tamin. Sie hat Ao. 1762. durch ihren wütenden und unhaltbaren Ausbruch, verschiedene kostbare, von harten Steinen aufgeführte Wohnhäuser und Scheunen von Grund aus, andere aberzur Hälfte weggespült; sie hat die fruchtbaren Matten und Weinberge mit entsezlichen Lästen von Stein und Gries überdekt, also den sämtlichen Einwohnern einen fast unersezlichen Schaden zugefügt. Dieses empfindliche Unglük war nicht das einige, welches bey wenigen Jahren diesen Fleken betroffen; er wurde Ao. 1765. im August durch eine unglükliche Feuersbrunst, an [illegible]m Sonntag da der neue Landvogt des Stands Bärn die Huldigung einnahm, fast gänzlich in die Asche gelegt. Ueber 112. Häuser, samt allem Futer für das Vieh, giengen an diesem für den Fleken so unglüklichen Tag im Rauch auf. Die wütenden Flammen nahmen so schnell überhand, daß einige tödlich krank liegende Einwohner mit grösseter Gefahr aus den brennenden Häusern konnten gerettet werden. An diesem Orte ist eine starke Niederlage von Kaufmannswaaren, welche aus Deutschland und der Eidgenoßschaft durch Bündten nach Italien, oder aus diesem leztern in die erstern Staaten abgehen. Diese starke Durchfuhr verschaffet auch den Einwohnern den allermeisten Verdienst und Nahrung.

An eben diesem Orte geschah Ao. 1446. eine blutige Schlacht. Sechstausend Oesterreicher, welche einen Streifzug in die Grafschaft vorhatten, wurden von 1150. Eidgenossen

genossen ganz unvermuthet überfallen. Die besiegten Oesterreicher liessen 1300. Todte hinter sich, die siegenden Eidgenossen nur 7. Männer, doch zählten sie ungleich mehr Verwundete, sie eroberten auch das Panner des Freyherrn von Brandis, samt dem Stadtfähnchen von Feldkirch.

Freudenberg auch Frodenberg. Ein ehemals weitläufiges uud gar festes Schloß auf einem Hügel, unter Ragaz. Der Vorhof desselben, wie auch ein Theil des Schlosses, besteht noch dermal. Von diesem Schlosse hienge eine beträchtliche Herrschaft ab, von welcher der Fleken Ragaz einen Theil ausmachte. Von den ursprünglichen Edeln von Freudenberg, fiel die Herrschaft an die von Wildenberg, an die Venner von Mollis, an die Grafen von Werdenberg. Diese verpfändeten sie im Jahre 1403. an die Herzoge von Oesterreich, so wie auch diese Ao. 1405. an den Graf Friedrich von Toggenburg. Nach dieses leztern Ao. 1436. erfolgten Tode und Stammserloschung, griffe das Herzogliche Haus wieder auf die Pfandschaft zurük. In dem folgenden Jahre ist die Festung von den Städten Zürich, Chur, und den mit ihnen verbürgrechteten Sarganserii, nach einer scharfen Belagerung erobert, auch grössesten Theils zerstört worden. Die darzu dienenden Güter aber wurden von den Sarganfern verkauft. In gleichem Jahr verpfändeten Oesterreich, und der Graf von Sargans die Herrschaft an die mit ihnen verbundenen Stände Schweiz und Glarus; sie kam aber bald nachher, weil es mit der Verpfändung nicht ernsthaft gemeint war, wiedrum an den Herzog, bis Ao. 1460. da sie von den Ständen Uri, Schweiz und Glarus eingenommen wurde. Durch einen Ao. 1462. ergangenen Rechtsspruch, mußten diese drey Stände auch die übrigen zur Mitbeherrschung einstehen lassen. Sie ist nunmehr in hoheitlichen

Sachen der Landvogtey zugeschlagen, die Burg aber ist ein Lehen des Geschlechts Locher.

Nydberg. Auch von diesem ehemals festen Schloß, welches in der Pfarre Ragaz liegt, ist noch ein alter Thurm übrig geblieben. Nach Abgang des ursprünglichen Adels von Nydberg ist es mit der Herrschaft Freudenberg vereiniget worden. Im Jahr 1437. zerstörten es die von Zürich, Chur, samt den Sarganfern grösstentheils.

§. 28. Es verdient eine besondre Aufmerksamkeit, daß, obgleich in dieser Landschaft keine andre als die Schweizer-deutsche Sprache geredt wird, dennoch verschiedene Alpen noch dermal theils die uralte Rhätische, theils Römische Namen tragen. Ich werde die Namen einiger dieser Alpen beysezen.

Die Gemeinde Valens, besizt die Alpen Vasön, Branchis, Calvina, Zaney, und *Monte luna*.

Pfefers das Kloster, Galbenberg, Crayn, und Sardona.

Pfefers das Dorf, Matson, Quakis, Findels und Schindelboden.

Ragaz, die Alpen Pardiel, Lasa, Tarzol und Brändlinsberg.

Vilters, die Alpen Plata, Valeiris, und Wald.

Wangs, die Alpen Ferme, Gavia, und Gamidaura.

Sargans und Mels, Siez, Brecht, Mädems, Kotschlag, Alphof, Vertüsch, Wallabüz, Laftinä, Damons-Wald und Brunegg.

Das Städtgen Wallenstatt, die Alpen Mathosa, Swaldis, Schrina, Lanwin, und Tschiegla.

Die Gemeine Berschis, die Alp Malluna.

Wartau und Atzmos, Pallfris, Lebriel, Tschan, Panayra, und Riedt.

* * *

Inhalt

der Erd-Beschreibung der Landvogteyen Gaster und Uznach.

Die Landvogtey Gaster.

§. 1. Grenzen und Grösse.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Seen und Flüsse.
§. 4. Geschichte.
§. 5. Lands-Regierung.
§. 6. Landsgemeine, Landgericht, Landrath.
§. 7. Religionszustand.
§. 8. Beschreibung der Oerter in dem obern Theil der Landvogtey.
§. 9. Der untere Theil der Landvogtey. Das Stift Schännis.
§. 10. Das Amt Wesen.
§. 11. Das Amt Gäms.

Die Landvogtey Utznach.

§. 12. Grenzen und Grösse.
§. 13. Natürliche Beschaffenheit des Landes.
§. 14. Ehemalige Oberherren.
§. 15. Religionszustand.
§. 16. Regierung, Landgericht, Landrath, Landsgemeine.
§. 17. Militarverfassung.
§. 18. Eintheilung der Landvogtey.
§. 19. Das Städtgen Utznach.
§. 20. Der Tagwen Eschenbach.
§. 21. Der Tagwen Schmerikon.
§. 22. Der Tagwen Uterschweil
§. 23. Der Tagwen Ermanschweil.
§. 24. Der Tagwen Gomiswald.
§. 25. Der Tagwen Ob Linden, oder Goldingen-Thal
§. 26. Geringe Einkünfte der regierenden Stände aus diesen beyden Vogteyen.

Die Landvogtey Gaster.

§. 1.

Die Landvogtey Gaster, Gastal, auch Gastrach, lat. *Castra Rhaetica* genannt, grenzet gegen Aufgang an die Grafschaft Sargans, gegen Mittag an die Cantons Schweiz und Glarus, gegen Abend an die Vogtey Utznach, und gegen Mitternacht an die Grafschaft Toggenburg. Auf der Scheuchzerschen Charte von der Eidgenoßschaft, sind die Lage und Grenzen dieser Landschaft ganz richtig vorgestellt. Von Abend gegen Morgen erstrekt sie sich mehr als 3. Stunden in die Länge, die Breite aber von Mittag gegen Mitternacht, läßt sich wegen den gewaltigen Bergen nicht wol berechnen.

Die wohnhaften Orte liegen zum Theil auf den Gebirgen zu den Seiten des Wallenstattersees, zum Theil in einer ziemlich ofnen und anmuthigen Ebene, von untenhinauf bey Schännis. In der Mitte wird die Landvogtey von dem abgesonderten Amt Wesen unterbrochen.

§. 2. Da der gute und eintragliche Wieswachs die Hauptnuzung des Lands ist, so ist die Viehzucht die vornehmste Nahrung der Einwohner. Auf den Gebirgen sind die Alpen fast durchgehends in gutem Zustand, an denjenigen Orten aber, da sie geringer sind, kann der Mangel der Sommerfutterung für das Vieh, durch die gute Gelegenheit der benachbarten Glarner-Alpen ersezt werden. An Obst ist die Landschaft gar reich. Dieses wird zu einem guten Hausgebrauch in Menge gedörret. Von Saatfrüchten wird etwas weniges an Korn und Gersten gepflanzet. Wenn der Einwohner Arbeitsamkeit grösser wäre, würde der Boden, besonders in dem Thal weit stärker könnten benuzet werden, als wirklich geschieht. In dem obern Theil des Landes, nächst

Fein Wallensee ist einiger, aber nicht hinlänglicher, auch nicht vortreflicher Weinwachs. Dermal verschaft die Baumwollen-Gespunst den Einwohnern starken, ja beynahe allgemeinen Verdienst.

§. 3. Der Wallenstattersee, der in dem vorgehenden Hauptstük schon umständlich ist beschrieben worden, liegt zum Theil in dieser Landschaft. Von dem Städtgen, oder dermaligen Fleken Wesen, trägt er auch bisweilen den Namen des Weseners ees. Mit der Lint, dem Ausfluß des Sees, vereinbaret sich bey der Ziegelbrüke, die Mag. Der vereinigte, so wol Schiff- als Fischreiche Fluß, fliesset an den mittägigen Grenzen des Gasters hinab. Oefters aber ergießt er sich zur Ueberschwemmung der nahe liegenden Matten.

§. 4. Es ist ungewiß, ob diese Landschaft in den ältesten Zeiten, von den Helvetiern, oder von den Rhätiern bewohnt gewesen? Der Name der Landschaft Castra, deßgleichen die Namen einiger Dorfschaften, Terzen, Quarten, Quinten, an dem Wallensee, lassen es unerörtert, ob ste ihre Namen von den Römern, oder von den Rhätiern erhalten haben? Muthmassungen von einigen Gelehrten sind, daß Tiber in seinen Kriegen wider die Rhätier in dieser Landschaft sein Lager aufgeschlagen, seine Vorwachten aber auf Terzen, Quarten, ausgestellt habe: Daß also der alte Name des Landes mehr *Castra Romana*, als *Rhaetica* anzeigen soll. Andre aber finden in dem folgenden mehrere Wahrscheinlichkeit, denn die historische Gewißheit und Zuverläßigkeit mangelt auf beyden Seiten. Als die Helvetischen Lande, nach der Ermordung des Nero, da Galba, Otto, und Vitell sich um die höchste Gewalt bekriegten, durch die Verwüstung des Binder, an Einwohnern fast gänzlich entblößt worden, haben die Rhätier ihre

Grenzen über den Wallen-See hinab, durch diese Landschaft bis an die March, *Terminum Helvetiorum*, erstrekt, und dieser Landschaft durch ihr Lager den Namen *Castra Rhætica*, ihren Stationen aber die Benennung *Tertia*, *Quarta*, *Quinta*, beygelegt.

Gewiß ist, daß das Gaster in den spätern Zeiten zu Rhätien ist gerechnet worden. In einem Freyheits-Briefe, welchen Kaiser Heinrich III. in dem eilften Jahrhundert dem Stift Schännis ertheilt, war dieser Ort ein Theil des *Pagus Churuwalahe*, Chur-Wallchgäus. Nach später entstuhnden in diesen Enden Grafen, welche die Landes-Herrschaft unter der höchsten Lehens-Herrlichkeit der teutschen Kaiser an sich brachten; sie nannten sich bald Grafen von Schännis, *de Skennis*, bald Herren von Windek, bald zu Gasterach, auch zu Wandelburg. Die Erben derselben waren die Grafen von Lenzburg; so wie diese von den Grafen von Kyburg geerbet wurden. Graf Hartmann, der alte, von Kyburg, hat in einer wider seinen Schwester-Sohn, den bekannten Graf und Kaiser Rudolf von Habsburg, erboßten Stunde das Gaster, samt allen seinen übrigen Herrschaften, dem Bistum Straßburg geschenkt, dieselben aber nur für seinen Stammen von dem Bistum wieder zu Lehen angenommen; Graf Rudolf aber sezte sich nach der Erloschung des Kyburgischen Manns-Stammens als dessen Erbe (ungeachtet dieser Vergabung) in den Besiz des Gasters. Die Sohns-Söhne dieses Fürsten trachteten, das Gaster mit dem Land Glarus zu vereinbaren, beyde durch einen gleichen Vogt regieren zu lassen, dieses aber das Untere Amt Glarus zu nennen. In den erstern Kriegen zwischen dem Haus Oesterreich und dem allgemach aufgehenden Eidgenössischen Frey-Staat mußte das Land dem leztern einige male sehr empfindlich herhalten.

halten. Die Herzoge bedienten sich desselben, um allda ihre Macht zu versammeln, auch von da aus Einfälle in die Cantons Schweiz und Glarus vorzunehmen. Als Ao. 1389. ein Anstand zwischen beyden Theilen ausgeruffen wurde, übergaben die Eidgenossen das Gaster wiederum an das Herzogliche Haus. In dem Anfang des folgenden Jahrhunderts mußte das Gaster von den erbitterten Appenzellern viel hartes ausstehen. Die Ohnmacht, dasselbe zu beschüzen, zwang den Herzog Friederich, es im Jahr 1405. an den Graf von Toggenburg zu verpfänden. Nach des Grafen Friederichs Absterben war es einer der Zank-Apfel, um welche sich die Stände Zürich, Schweiz und Glarus, zerfezten, auch endlich deswegen die übrigen Eidgenossen in einen fast 10. jährigen verwüstenden einheimschen Krieg verwikelten. Der Herzog lösete zwar das Land von den Toggenburgischen Erben an sich; die Schenkung desselben von der verwittweten Toggenburgischen Grässin an den Stand Zürich wurde für ungültig erkennt; den Einwohnern hingegen von dem Herzog bewilligt, ein seinen Rechten unschädliches Land-Recht auf 30. Jahre mit Schweiz und Glarus einzugehen. Bald nachher brachten es die Landleute bey diesem Fürsten, der das Gaster (oder die Herrschaft Windek, wie sie dazumalen genannt wurde,) schon für verlohren schäzte, dahin, daß er ihnen seine hohe Gerichte und Herrlichkeit über die Landschaft auf eine gewisse Zeit, oder bis auf seine Widerruffung, abtrate. Schweiz und Glarus aber, deren Entwürffe durch diese Abtrettung zernichtet wurden, konnten endlich die thörichten Landleute bereden, die ihnen ertheilte Eigenmächtigkeit zurükzugeben. Beyde Stände aber wußten, die Sachen so einzuleiten, daß ihnen Ao. 1438. von dem Herzog die Festung Windek, samt dem

Gaster, Wesen und Amden, desgleichen die Vogtey über das Stift Schännis, um 3000. Gulden verpfändet, auch hierbey nur der Landleute Rechte und Freyheiten vorbehalten wurden. Da die Wiederlösung niemals erfolget, ist die Landschaft diesen beyden Ständen verblieben. In dem leztern einheimschen Krieg unter den Eidgenossen Ao. 1712. mußte sich die Landschaft bis auf den Frieden zu Arau an die Stände Zürich und Bärn ergeben.

§. 5. Beyde Stände Schweiz und Glarus ordnen über diese Vogtey wechselweise je zu 2. Jahren einen Landvogt. Dieser wird von den Gesandten beyder Stände aufgeführt; er empfängt von dem Gaster an der Lands-Gemeine zu Schännis, und dann besonders von den Aemtern Wesen und Gams, welche ebenfalls von dem gleichen Landvogt geregiert werden, die Huldigung. Zwischen beyden regierenden Ständen ist ausgemacht: Daß zwar die Huldigung im Namen des gemeinsamen Stands Glarus eingenommen, und die Regierung geführt; allein so wol in diese, als in die Landvogtey Utznach, nur ein Landvogt von der Catholischen Religion solle erwählt werden.

Auf die Huldigungen in dem Gaster, Wesen und Gams, desgleichen zu der Huldigung in der Vogtey Utznach, sendet jeder Stand einen Gesandten; der von Glarus soll jederzeit der Evangelischen Religion zugethan seyn. Die abgehenden Landvögte von Gaster und Utznach werden ebenfalls als solche angesehen. Diese vier, samt den beyden neu angehenden Landvögten, stellen dannzumal einen besondern Syndicat oder Obrigkeit über beyde Vogteyen vor. So lange nun dieser Syndicat sich in dem Land aufhält, steht die Gewalt der Landvögte, wie auch die Freyheit des Land-Gerichts, still; er bestraft

buß-

bußwürdige Sachen, sucht vergessene Fehler hervor, urtheilt über die Landvögte, Untervögte, Gerichte, wenn solche etwas wider die Rechte und Hoheit versehen; eignet die Strafen sich zu, ziehet auch die während seinen Sizungen vorkommende Fälle an sich. Es sind aber dennoch alle Handlungen dieses Syndicats der Appellation an die beyden Stände unterworffen; der Beyfall nur eines Stands bekraftigt solche dann schon.

Jedes Jahr auf St. Anton-Tag sendet jeder Stand wiederum einen Gesandten. Diese lassen sich mit Zuzug beyder Landvögte von den Amtmännern des Stifts Schännis und St. Anton-Spitals zu Utznach Rechnung geben. In den wenigen Tagen ihres Aufenthalts üben sie eine Syndicats-Gewalt aus.

Der Landvogt in dem Gaster, gleichwie auch der in Utznach, wohnen nicht in den Vogteyen; sie reisen nur zu gesezten Zeiten dahin; auch ausserordentlich, wenn es die Geschäfte erfodern, oder Parteyen sie dahin beruffen. Der Landvogt in dem Gaster, wie auch der ganze Syndicat, nihmt die Einkehr in dem Stift zu Schännis. Von Fällen fallen einige dem Landvogt, an mehrern Orten dem Stift zu Schännis; in Kalt-Brunn dem Kloster Einsiedeln, die zu Quarten und Murg aber dem Kloster Pfeffers anheim.

Die Beamten des Landvogts sind: **Der Untervogt**; dieser wird von beyden Ständen auf lebenslang gesezt; der Landschreiber, der Landweibel und der Läuffer; die Landleute erwählen, oder bestäten diese drey an jeder Lands-Gemeine, welche je zu zweyen Jahren gehalten wird.

§. 6. Diese Lands-Gemeine des Gasters versammelt sich zu Schännis, auf offenem Plaz. Sie leistet bey dieser Gelegenheit dem neuen Landvogt die

Huldigung. Der ganze Syndicat ist bey derselben gegenwärtig. An dieser Lands-Gemeine werden die Land-Richter, Land-Räthe, desgleichen die so genannten Häupter, Sekelmeister, Panner-Herr, Lands-Fähndrich, Lands-Beamten, bestätet, oder erwählt. Oefters überläßt die Lands-Gemeine die Wahl der Land-Räthe jeder Gemeine selbst. Der Untervogt führt die Gemeine, bewillkommet auch den Syndicat mit einer Anrede.

Das Land-Gericht besteht aus 9. Land-Richtern. Unter dem Vorsiz des Landvogts, oder in seiner Abwesenheit des Untervogts, kömmt dasselbe auf dem Rathhaus zu Schännis jährlich in 3. gewöhnlichen Sizungen zusammen; nach der Parteyen Erfoderung aber zu jeder anderer Zeit. Dieses Land-Gericht richtet über alle Civil-Sachen, ohne Appellation und Ausnahm; in den Bussen-Gerichten bestimmt es die Strafen bis an das Malesiz. Die Straf-Gelder fallen zur Hälfte dem Land-Sekel, zur Hälfte aber dem Landvogt zu; der leztere entrichtet von seinem Antheil nur den zehenden Pfenning den regierenden Ständen. Hierüber haben beyde Stände ihre Privilegien ertheilt.

Den Land-Rath stellen vor die Amt-Leute, die Häupter, die 9. Land-Richter, samt noch 19. besondern Raths-Gliedern. Der Landvogt, oder der Untervogt, führen bey demselben den Vorsiz. Er besorget die gemeinen Landes-Angelegenheiten, Steuern, Freyheiten, Sazungen und Verordnungen. Die Gebotte, welche die beyden Stände ergehen zu lassen gut finden, kündet der Landvogt im Namen derselben aus.

Bey Malesiz-Verbrechen nehmen der Landvogt und seine Amt-Leute auf dem Rathhaus zu Schännis die Untersuchung vor; wichtige Fälle aber werden

an

an beyde Stände einberichtet. Die Urtheile selbst können nur von den beyden Räthen zu Schweiz und Glarus abgefaßt werden; sind dieselben verschieden, so mag der Landvogt den Entscheid geben. Der Fiscus dienet ohne Antheilnehmung des Lands den Ständen zu. Ist ein Todes-Urtheil gefällt, so wird in Schännis ein Land-Tag angeordnet. An demselben stellt der Landvogt den obersten Richter vor; die Beysizer sind die Land-Richter, die Land-Räthe, und einige andere Zugezogene. Das von beyden Ständen selbst gefällte Urtheil wird hier nur nachgesprochen, auch sogleich vollzogen.

Die Landschaft hat ihr eigen Panner. Jeder regierende Stand ordnet aus seinen eigenen Land-Leuten einen Lands-Hauptmann; unter diesen beyden stehen die Kriegs-Verfassungen. Die Landes-Musterung wird jährlich in Schännis gehalten.

§. 7. Die Landschaft bekennet sich durchgehends zur Römisch-Catholischen Religion, samt den Aemtern Wesen und Gams. Ao. 1529. nahm sie allgemein die Evangelische Religion an; sie leistete sogar in beyden Cappeler-Kriegen dem Stand Zürich wider ihre Herren von Schweiz Hülfe. Sie mußte aber diese Anhänglichkeit an Zürich theuer genug bezahlen; denn als der Ao. 1531. in dem Feld für Zürich sehr nachtheilige Lands-Friede geschlossen wurde, mußte dieser Stand das Gaster der Willkur des Stands Schweiz überlassen. Glarus war dazumalen unter sich selbst der Religion wegen zertheilt, ja gar von den V. Catholischen Ständen hart bedrohet. Schweiz hat bald nach diesem die Evangelische Religion gänzlich abgeschaft, den Catholischen Gottesdienst aller Orten wieder herrschend gemacht, und bisher geschirmet. Der Stand Schweiz nahm auch dazumal von dem Gaster und dem Amt Wesen das

Land-

Land-Panner, Fahnen, Land-Recht, Bürger-Recht, Freyheiten, - - zu seinen Handen; jedoch sind dem Land dieselben von dem Stand Ao. 1564. wieder zugestellt worden. Die Land-Leute begehen zum Angedenken ihrer (obgleich nicht freywillig geschehenen) Zurükführung in den Schoos der Römischen Kirche auf Sebastians-Tag, in der Capell dieses Heiligen, nahe bey Schännis, eine sehr feyerliche Fahrt; an derselben wird der Ao. 1564. errichtete Denk-Brief abgelesen. Ao. 1564. und nachher Ao. 1592. sind auch zwischen den Ständen Schweiz und Glarus die Artikel fest gesezt worden, in welche, als die weltliche Handhab der Religion betreffend, Glarus keinen Einfluß haben möge. Vermöge dieses Verkommnisses fallen auch die Bussen von Religions-Sachen, Schmähungen, Feyertags-Brüchen, - - allein dem Stand Schweiz zu bestrafen zu; Catholisch Glarus hat zwar nachher die Theilnehmung erhalten.

In Kirchen-Sachen steht die Landschaft unter dem Bistum Chur, bis an die Steine-Brük ob Kalt-Brunn; die unterhalb liegende Pfarre Ober-Kirch dienet unter das Constanzer-Bistum. Die Kirchen-Säze zu Murg und Quarten hangen von dem Kloster Pfeffers ab, der zu Kalt-Brunn von Einsiedeln, die übrigen aber von dem Stift Schännis.

§. 8. Bey der Oerter-Beschreibung dieser Landvogtey kömmt zuerst der Obere Theil der Vogtey vor:

Unter-Terzen. Eine zerstreuete Dorfschaft an dem mittägigen Ufer des Wallen-Sees. Der Ort hat seinen Namen erhalten von der dritten Wache oder Vorhut, welche entweder die Römer aus den Helvetischen Landen

gegen

gegen die Rhätier, oder diese leztern gegen die erstern ausgestellt haben. Die Edeln von Montfort, welche zu Wallenstadt seßhaft waren, sind vor Zeiten Herren dieses Orts gewesen.

Quarten. Diese zerstreuete Pfarre liegt ebenfalls an der Mittags-Seite des Sees. Das Dorf Unter-Terzen steht unter dieser Pfarre. Die Gegend ergab sich im Jahr 1437. an die Stände Schweiz und Glarus. In den Jahren 1444. und 1445. ist allhier eine Landwehr errichtet, auch eine Besazung von Glarus wider die Einfälle der Oesterreicher aus dem Sarganfischen dahin verlegt worden; sie wurden auch in dem leztern Jahre mit Verlust zurükgetrieben, da sie einen Versuch thaten, solche zu ersteigen. Ob der Pfarre liegt der Quarter-Berg. Die Zehenden und Fälle dieses Orts stehen der Abbtey Pfäffers zu, welche zu derselben Beziehung einen Ammann hält.

Im Jahr 1519. ist nach einem ungleich ausgefallenen Eidgenössischen Rechts-Spruch durch den erbettenen Obmann, Ritter von Müllenen zu Bärn, zwischen Schweiz und Glarus, und den übrigen 5. mitregierenden Ständen der Grafschaft Sargans, dahin geurtheilt worden: Daß das Malefiz-Gericht über Quarten, Unter-Terzen, Quinten und Murg, der Landvogtey Sargans, das Land-Recht und die Mannschaft aber der Vogtey Gaster zustehen solle.

Murg. Auch diese zerstreuete Pfarre liegt an dem See, nahe bey Quarten. Beyde Gemeinen besizen vieles gutes Mattland, und einen angenehmen fruchtbaren Berg. Oben auf demselben befindet sich ein kleines, aber sehr fischreiches Seelein.

Quinten. Diese auch aus zerstreueten Häusern bestehende Pfarre liegt an der mitternächtigen Seite des Wallen-Sees in steinichten Gebirgen. In diesen vier Orten findet man noch ziemlichen Weinwachs.

Auf

Auf Ammon, auch Amden, lat. *Amœnus Mons*, *Ad Montem*. Ein hoher, aber gar angenehmer Berg, auf der mitternächtigen Seite des Wallen-Sees. Auf dem Berg liegt die Gemeine und volkreiche Pfarre Ammon. Sie ist wol auf eine halbe Stunde über den See erhöht, auch von Felsen fast eingezäunt, durch welche an vielen Orten der Weg gesprengt und ausgehauen ist; dennoch liegt die Gemeine gar sonnenreich, hat auch einen sehr guten Wieswachs.

Bättlis. Eine kleine Dorfschaft an dem See.

Fley. Ein kleiner Ort an dem Fuß des Bergs, nahe bey Wesen. Das Stift Schännis bezieht von diesem Ort wichtige Einkünfte. Bättlis und Fley stehen unter der Pfarre Ammon.

Stral-Ek. Dieses ehemalige Stamm-Haus der Edeln von Stral-Ek stuhnde an dem Fuß des Bergs Ammon. Dermalen siehet man nur noch die Ueberbleibsel von einem Thurm.

In der Scheuchzerischen Charte von der Eidgenoßschaft sind um diese Gegend Huteboschen, Kapfenberg und Rothenberg, als ehemalige Edel-Size angezeichnet; es weiß aber niemand, von denselben die mindeste Nachricht zu ertheilen.

Hier wird die Landvogtey auf eine Stunde Wegs von dem Amt Wesen, welches nachher soll beschrieben werden, unterbrochen.

§. 9. Der Untere Theil der Landvogtey begreift folgende Oerter:

Das Untere Wind-Ek. Ein Schloß auf der rechten Seite der Lint, auf einem Vorhügel zwischen beyden Flekken Wesen und Schännis, dem Schloß Ober-Wind-Ek, in dem Canton Glarus, gerade vorüber. Hier war der Siz der ehemaligen Grafen von Wind-Ek, welche sich auch etwann Grafen zu Schännis, Gastern oder Wandelburg,

delburg, schrieben. Es dienete eine Zeitlang den Landvögten des Gasters zum Wohn-Siz. Da aber beyde Stände besser fanden, daß die Vögte in ihren Cantons wohnen sollten, wurde das Schloß verlassen, so daß es Ao. 1450. zu Haufen gefallen ist.

Im Winkel. Ein Dörfgen, nächst oben an Schännis, in dieser Pfarre.

Schännis. Ein schöner Fleken, auf der linken Seite der Lint, unter Wesen. Neben der Pfarr-Kirche, welche zugleich die Stifts-Kirche ist, befinden sich noch zwo Capellen allda. Von der Sebastians-Capell, welche hart an der Lint steht, ist schon oben etwas angezeiget worden. In dem Fleken steht das Rathhaus der Landschaft; auch versammelt sich in demselben das Land-Gericht.

Die vornehmste Merkwürdigkeit des Orts ist:

Die gefürstete Frauenzimmer-Abbtey St. Augustin-Ordens. Humfried, Graf von Istrien und Churwalden, legte den ersten Grund zu dieser Stiftung; die Zeit der Stiftung aber fällt in den Anfang des 9ten Jahrhunderts. Kaiser Heinrich III. hat die Abbtey Ao. 1127. in des Reichs besondern Schirm aufgenommen; die Kastvögte aber waren die Grafen von Lenzburg, von Kyburg, von Habsburg-Oesterreich, welche auch dem Stift reiche Vergabungen zugewandt haben. Ao. 1438. wurde solche den Ständen Schweiz und Glarus verpfändt.

Das Stift besteht in einer Aebbtissin, welche seit einigen Jahrhunderten den Titul einer Fürstin des H. Röm. Reichs führt, samt sechs Stifts-Fräuleins, und einer so genannten Exspectantin. Sie sind zwar schuldig, ihren Adel von 16. Ahnen zu bescheinen; aber auch befreyt, das Stift zu verlassen, und sich zu verehelichen; die Aebbtissin allein ausgenommen. Der Einsezung der Aebbtissin wohnen Gesandte von beyden Ständen, als

Kastvögte,

Kastvögte, bey. In dem Stift hat auch der Landvogt des Gasters, desgleichen der jährliche Syndicat, seine Einkehr. Der Secretair der Aebbtissin ist gemeinlich einer von Schweiz, oder Catholisch Glarus.

Das Stift besizt in dem Gaster viele Höfe, verschiedene Alpen, auch gar wichtige Waldungen. In einigen Orten beziehet sie den Fall und den Zehenden. In der Stadt Zürich, wo sie seit Ao. 1405. das Bürger-Recht genießt, hat sie eine Behausung, welche von einem Bürger der Stadt, als Amtmann, bewohnt wird; dieser bezieht des Stifts Gefälle in dem Canton. In dem Canton Bärn besizt sie die niedern Gerichte, samt der Pfarre zu Reitnau in der Vogtey Lenzburg, desgleichen die Gerichte zu Niederweil in den Untern Freyen-Aemtern. Sie bestellt in dem Gaster die Kirchen zu Schännis, Ammon, Benken, Gomiswald, auch den Beichtiger und Caplan zu Schännis. In den Jahren 1586. und 1610. ist sie gänzlich abgebrannt. Im Jahr 1712. ergab sie sich an die Völker der Stände Zürich und Bärn.

Dorf, Ruffi, Mur, sind 3. kleine Dorfschaften in der Pfarre Schännis. Zu Ruffi steht eine eigene Capell.

Benken. Diese Pfarre liegt eine Stunde unter Schännis, aussenher an der Lint, auf dem Buchberg. Dieser nicht hohe Berg enthält fruchtbares Mattland und vortrefliche Waldungen. Auf demselben stehen die Wohnungen zerstreuet, vereinigen sich aber in Benken zu einer Dorfschaft.

Maseltrangen. Diese unter der Pfarre Benken stehende Dorfschaft liegt unter Ruffi, an der Strasse nach Kaltbrunn.

Für die zerstreueten Häuser an dem Berg gegen die Grafschaft Toggenburg bis gegen Gomiswald ist vor einigen Jahren eine neue Pfarr-Kirche auf Rieden gestiftet worden.

Kaltbrunn. Eine schöne Dorfschaft. Schon in dem 10ten Jahrhundert ist dieselbe dem Kloster Einsiedeln von Hermann, Herzog von Allemannien, und seiner Gemahlin Regulinda vergabet worden. Das Kloster besizt noch dermalen die niedern Gerichte, hält auch einen Hof-Ammann, welcher das Hof-Gericht im Herbst und Meymonat in gewissen Schranken führt; demselben wohnt aber auch der Landvogt bey. Ao. 1663. ist zwischen beyden Ständen und dem Kloster ein Vergleich getroffen worden, in welchem die Rechte des Hof-Gerichts, des Land-Gerichts und der Hoheit gegen einander erläutert sind. Die Appellation von dem Gericht geht nach Einsiedeln. Ehedem stuhnd in dem Dorf eine Burg und Thurm, womit der Abbt Burkhard Ao. 1409. den Ulrich von Wind-Ek belehnt hat. Jährlich wird allda ein starker Markt (vorzüglich von Pferden) gehalten.

Ober-Kirch. Eine kleine Dorfschaft; in welcher aber die Pfarr-Kirche von Kalt-Brunn und dem Dörfgen

Bonnert steht, welches eine Filial-Capell hat.

Ob Kaltbrunn ist die steinerne Brüke, allwo sich beyden Bistümer von Constanz und Chur, desgleichen die Vogteyen Gaster und Utznach scheiden. Neben derselben stehen einige Häuser, welche nach Ober-Kirch pfarrgenössig sind.

§. 10. Mit der Landvogtey des Gasters ist vereinbaret das Amt und die Bürgerschaft zu Wesen, *Vesenium*, *Portus Rivanus*. Dieser Fleken liegt zwischen Ammon und Schännis, zu unterst an dem Wallen-See, wo das Flüßgen Sez herausfließt.

Wesen war vor Zeiten eine mit Mauern und Thürmen umgebene Stadt; sie lag an dem Ausfluß des Sees weiter hinaus, als der jezige Fleken. Nach der Schlacht zu Sempach Ao. 1386. ist das Städtgen von den Eidgenossen erobert worden. Die Bürgerschaft leistete den

Eidgenossen einen Eid, daß sie ihnen beständig gehorsam seyn wolle. Dieser eidlichen Versicherung trauete die hineingelegte Eidgenössische Besazung; die Bürgerschaft verabredete aber in dem folgenden Jahre mit den Oesterreichern eine Verschwörung wider dieselbe. Die Bürger liessen ingeheim eine Anzahl Oesterreicher in die Stadt; einige tausend andere rükten in der verabredeten Nacht an die Thore. Die sichere Besazung wurde von den Bürgern meuchelmörderisch erschlagen; nur 22. Mann konnten von derselben noch ihr Leben durch die Flucht retten. In dem folgenden 1388sten Jahr fielen die Bürger zu Wesen mit der Oesterreichischen Macht in das Land Glarus ein; ihr Panner aber, nebst 42. Mann, giengen bey dieser merkwürdigen Niederlage der Oesterreicher verlohren. Die siegenden Glarner, welche die Feinde auf Wesen verfolgten, fanden das Städtgen von allen seinen Einwohnern verlassen. Aus gerechter Rache wurde es geplündert, abgebrannt, und die Mauern eingerissen. Seit dieser Züchtigung hat der Ort niemals mehr zu seinem vorigen Ansehen gelangen mögen. Er ist dermalen ein offener Fleken, welcher der Ueberschwemmung des aufschwellenden Sees vielfältig ausgesezt ist. Denn bey Wesen ist derselbe ziemlich erhöhet; bey der Ziegel-Brüke aber wird der Abfluß des Wassers stark gehemmt. Dieser nachtheilige Umstand verursachet in dem Fleken viele Krankheiten; auch in den Gebäuden und den Habseligkeiten der Einwohner bemerket man von Jahren zu Jahren einen starken Verfall, ungeachtet daß alle nach Italien durch Bündten gehende und zurükgeführte Kaufmanns-Güter hier durchgeschift werden. Von dem fallenden beträchtlichen Waaren-Zoll dienet ein Drittel der Bürgerschaft, zween Theile aber den regierenden Ständen zu.

Es ist nicht selten, daß durch den Fleken zur Frühlings- und Sommers-Zeit mit Brettern und Stägen Weg und Paß muß gemacht werden. In den Jahren 1762.

und

und 1764. stuhnd der Fleken so sehr unter Wasser, daß man aus den Schiffen in die Wohnstuben der Häuser, welche doch ein Stokwerk erhöht sind, hineinsteigen konnte.

In und nächst dem Fleken befinden sich 3. Kirchen, deren jede ihren Hof und Raum zu den Begräbnissen hat. Die eigentliche Pfarrkirche wird Oulis genannt, und liegt etwas ausser dem Fleken auf der rechten Seite des Sees: Die zweyte zum Heil. Kreuz, steht auf dem Hügel-Büel; die dritte aber im so genannten Wieden. In allen dreyen besorget ein Pfarrer samt 2. Caplanen den Gottesdienst. Bey der leztern befindet sich ein Frauenkloster von dem Orden des Dominicus. Die Stifter desselben in dem 13ten Jahrhundert waren Graf Rudolf von Habspurg, Landgraf im Elsaß, seine Gemalin, eine Gräfin von Kyburg, und ihr Sohn Rudolph. Die Vergabungen dieser drey Wolthäter sind nicht lang nachher von sieben andern Grafen durch Siegel und Briefe erneuert worden. Dieses hat seinen eigenen von der Priorin gesezten Beichtiger und Caplan. Das Kloster besizt wichtige Güter.

Die Einwohner des Flekens ernähren sich von der Schiffahrt, der Fischerey und der Wirthschaft, wegen dem täglich starken Durchpaß. Auf dem Berg halten sie eine gute Viehzucht, die daran liegenden Alpen sind einträglich, die Ebne aber an Obst reich. Um den Fleken ist etwas Weinwachs, theils in der Ebne, theils aber an sonnenreichen Halden. Man legt hier die Weinreben in Bogen, und pflanzt unter denselben Gras.

Auf jeden Mitwoch wird in dem Fleken ein Wochenmarkt gehalten. Das Land Glarus besucht denselben stark: Denn hier wird für diesen Canton viel Baumwullen, Getraide, Wein -- ausgeschiffet, und durch die Fuhr in das Land gebracht.

Das Amt begreift theils den Fleken, theils die auf dem nahe liegenden Berg zerstreute Häuser. Es leistet je zu 2. Jahren dem angehenden Landvogt des Gasters die Huldigung.

Der Landvogt hat hier seinen Untervogt, welchen beyde Stände sezen. Dieser führt, wenn der Landvogt abwesend ist, in dem Rath den Vorsiz. Der Rath und das Gericht des Amts besteht aus 12. Richtern. Diese entscheiden Civilsachen, strafen bis an das Malefiz, die auferlegten Bussen werden zwischen ihnen und dem Landvogt getheilt. Ferner hat das Amt seinen eigenen Sekelmeister, Pannerherr und Landweibel. Die Zusammenkünfte werden auf dem Rathhause gehalten.

§. 11. Das zweyte mit der Landvogtey Gaster verbundene Amt ist Gams. Es hat zwar eben so wenige Verbindung mit der Landvogtey als das Amt Wesen; nur werden beyde durch den gleichen Landvogt regiert. Die Gemeine des Amts huldiget auch jedem neuen Landvogt je zu zwey Jahren.

Das Amt liegt zwischen der Landvogtey Werdenberg, der Grafschaft Toggenburg, und der Freyherrschaft Sax; gegen Morgen fließt der Rhein vorbey.

Unter diesem Amte stehet:

Gams, *Campsum*, *Gambsum*. Ein grosses Dorf oder Fleken. Der Herzog Hermann von Allemannien, und seine Gemalin Regulinda, diese so grossen Wolthäter des Klosters Einsideln, sollen schon in dem 10ten Jahrhundert das Dorf Gams demselben vergabet haben. Allein, wenn es mit dieser Vergabung gleich seine Richtigkeit hat, so wurde doch das Dorf von dem Kloster veräussert. Es kam an die Freyherren von Hohen-Sax. Als aber diese Herrschaft Ao. 1497. von Beat und Wolfgang von Bonstetten, an den Freyherrn Matthias von Kastelwart verkauft wurde, zogen die Gamser den Kauf ihres Dorfs

mit

mit allen Gerichten, Zehnden, dem Schloß, und dessen eigentümlichen Gütern, Steuern, Fischenzen, an sich, um die Summe von 4920. Gulden. Die Einwohner behaupten, es sey diese Ledigkaufung schon Ao. 1468. geschehn. Von dieser Zeit an seyen sie ein freyes Völkgen bis Ao. 1497. geblieben. Damals haben sie sich mit Vorbehalt ihrer Rechte und Freyheiten, an die Stände Schweiz und Glarus ergeben, welche auch den Kaufschilling zu bezahlen auf sich genommen. Das Dorf genießt abwechselnd mit dem Städtgen Werdenberg, je zu zwey Wochen einen Markt. Im Jahr 1499. ist es in dem Schwabenkrieg, von den Kaiserlichen Völkern ganz abgebrannt worden.

Der Gamserberg ist eine wolbewohnte Gegend, welche sich von den Grenzen des Toggenburgs, bis an die Herrschaft Sax auf anderthalb Stunden weit erstrekt. Auf dem Berg liegt ein fürtreflicher und grosser Tannwald.

Gassenzen. Eine kleine Dorf- oder Nachbarschaft von Gams, gegen Sax. Sie steht unter der Pfarre Gams, hat aber eine eigene Capell.

Gämpelen. An diesem Ort befindet sich ein Schwefelbad in dem Wald. Die Quelle entspringt nur einen Steinwurf von der Badschütte entfernt. Das Bad ist bey äusserlichen Schäden heilsam, es kann aber nur im Sommer genuzt werden.

Die Ebene zu Gams ist an Obst und Wieswachs gar fruchtbar, sie trägt auch etwas Korn, und andre Feldfrüchte; der daranliegende Berg aber ist für die Viehzucht sehr einträglich. Gegen den Rhein, entsteht durch Austretung des Flusses viel säuerlicht Land, welches zur Pferdzucht nicht undienlich ist.

Kraft dem zwischen beyden Ständen, und dem Amt geschlossnen Vergleich, stehet den erstern die Landeshoheit, Gerichte, Fälle, Gelässe -- zu: Dem Amt aber ist über-

lassen worden, alle Zehnden, die ehemaligen Schloßgüter, Steuern, Fischenzen, der Freye Zug, die Erwählung des Pfarrherrn und Kaplans, jedoch, daß der erstere von beyden Ständen die Bestätigung erhalten muß. Die Pfarre liegt in dem Bistum Chur, ist auch dessen Drusianer-Rural-Capitel einverleibet. Das Amt bezahlt jährlich an jeden der Stände 125. Gulden, als einen Zins des obgedachten Kaufschillings, jede Haushaltung aber 2. Kreuzer anstatt der Fastnachthenne.

Das Amt hat einen eigenen Ammann und Weibel; das Gericht besteht aus 12. Richtern. Zu der erstern Würde schlägt die Gemeine dem Landvogt drey vor. Steht ihm keiner an, so mag er der Gemeine 3. vorschlagen und sie wählen. Von den Richtern ernennt der Landvogt je zu zweyen Jahren sechs, und das Amt auch so viele. Das Gericht spricht in allen Schuldsachen und niedergerichtlichen Vorfallenheiten ohne Appellation ab, es sey denn, daß ein Urtheil von 3. Richtern für beide Stände gezogen werde. Die Bussen werden zwischen dem Amt und dem Landvogt getheilt. Bey Malefizverbrechen, nehmen Ammann und Gericht die Verhör ein, übersenden dieselbe dem Landvogt, dieser aber den Ständen. Finden diese leztere das Verbrechen todeswürdig, so sendet denn jeder einen Gesandten nach Gams, um nebst dem Landvogt dem Blutgericht beyzuwohnen. Diese drey sind bevollmächtigt, das von dem Ammann und den Richtern gefällte Urtheil zu mildern, nicht aber zu erschweren.

Der Landvogt, wenn er das Amt besucht, nimmt seinen Aufenthalt in dem Gasthause des Flekens, eben so wie der Syndicat, wenn derselbe in dem Brachtmonat den neuen Landvogt vorstellt. Der lezte untersuch und beurtheilt des abgehenden Landvogts geführte Regierung, beurtheilt auch die an sie ergehende Appellationen. Wenn aber in der Zwischenzeit das Amt seiner Gemeindssachen, oder anderer Angelegenheiten wegen, Gesandte

fandte von den Ständen begehrt, so erhält er zwar solche, aber auf seine eigene Unkosten.

Da das alte Schloß Hohen-Sax in dem Umfang des Amts Gams gelegen, so ist von Ao. 1652. zwischen dem Stand Zürich, als Besizer der Freyherrschaft, und den Ständen Schweiz und Glarus, wegen den Grenzmarchen, Tituls, und andern Rechtsamen, ein Instrument errichtet worden, durch welches das, so bis dahin streitig war, seinen Entscheid erhalten hat.

* * *

Die Landvogtey Utznach.

§. 12.

Diese Landvogtey, welche ebenfalls beyden Ständen Schweiz und Glarus angehört, grenzet gegen Morgen an die Landvogtey Gaster, gegen Mittag an den obern Zürichsee, und die Lint, welche sie von der Landschaft March absondern; gegen Abend an den Hof Rapperschweil, und die Landvogtey Grüningen; gegen Mitternacht aber wiederum an Grüningen, und die Grafschaft Toggenburg. So wol die Länge, als auch an einigen Orten die Breite, beträgt gegen vier Stunden.

§. 13. Die natürliche Beschaffenheit des Landes ist etwas verschieden. In den mehrern Tagwen oder Gemeinen ziehen die Einwohner ihren vornehmsten Unterhalt aus der Viehzucht. In verschiedenen Gegenden wird etwas Korn und Getraide gepflanzt, welches jedoch nicht weit hinreicht; am stärksten aber auf dem Berge gegen Eschenbach bey Schmerikon.

Dieser leztere Ort genießt auch noch einen guten und starken Weinwachs. Der Lint nach nächst dem Städtgen Utznach ist viel Riet, mosicht, sumpsicht und sauerlicht Land. Das Gras dient so wol zu einem Winterfuter für die Pferde als zur Streue. Jährlich werden eine Menge Schiffladungen in die volk- und weinreichen Dorfschaften an dem Untern Zürichsee herabgeführt, auch um nicht geringes Geld, oder andre Lebensmittel verkauft. So daß solche Rieter den Eigentümern nicht gar unnüz sind. Diese Gegend erstrekt sich von dem See und der Lint bis an den Buchberg. Einer der beträchlichsten Reichthümern dieser Landschaft sind die vielen und schöne Waldungen von Buchen, Tannen, Forren. Sie sind nicht nur für das Land hinlänglich, sondern jährlich wird sehr vieles Brennholz, besonders von Buchen in den Canton Zürich, deßgleichen eine sehr grosse Menge Rebstikel in die Dorfschaften des Zürichsees verkauft.

§. 14. Die erstern bekannten Besizer dieser Landschaft, welche etwan auch die Grafschaft Utznach genennt wurde, waren die Grafen von Alt-Rapperschweil oder Wandelburg; sie wurde aber Ao. 1190. durch Vermälung des Grafen Diethelms von Toggenburg, an dieses Gräfliche Haus gebracht. Die Gemaliu und Erbin des lezten Grafen Friederichs übergab die Grafschaft Ao. 1436. dem Stand Zürich; die Einwohner aber weigerten sich bis zu Austrag der streitigen Erbschaft, dem Stand zu huldigen; vielmehr wurden sie von den Ständen Schweiz und Glarus in ein Landrecht aufgenommen. Wegen diesem Landrecht widersezten sie sich der Huldigung, welche die Gräflichen Erben, die Freyherren von Raron aus Wallis an sie begehrten. Aus Verdruß dieser Widerspezlichkeit wegen, verpfändeten die Freyherren Ao.

1438.

143 K. die Landschaft den Ständen Schweiz und Glarus für 1000. Gulden. Ao. 1469. ist die Pfandschaft durch Nachbezahlung von 2500. Gulden in einen Kauf verwandelt worden. Die Einwohner wurden also von dieser Zeit an, mit Abschaffung des aufgerichteten Landrechts, Unterthanen dieser beyden Stände.

§. 15. Die Landschaft hält sich zur Römisch-Catholischen Kirche, unter dem Schuz des Cantons Schweiz. Die Religions- und Kirchenangelegenheiten stehen unter dem Bistum Constanz; die einige Pfarre Gauen, oder Gomiswald ausgenommen, welche dem Bistum Chur unterworfen. Die sämtlichen Pfarreyen sind dem Rapperschweiler-Rural-capitel des Bistums Constanz einverleibt.

§. 16. Beyde Stände lassen die Landschaft durch einen Landvogt regieren, der von ihnen nach 2. Jahren abgewechselt wird. Von dem bey Gaster gedachten Syndicat wird der Landvogt der Landsgemeine vorgestellt, welche ihm bey gleichem Anlas die Huldigung leistet. In der Vogtey hat er keinen angewiesenen Siz, wenn ihn aber Geschäfte dahin rufen, wird er zu Utznach im St. Antoni-Haus, oder Hospital beherberget. An eben diesem Orte hat auch der Utznacher-Syndicat seinen Aufenthalt und Sizungen.

Des Landvogts Statthalter ist der Untervogt, welchen beyde Stände sezen. Die übrigen Beysizer des Oberamts sind neben dem Untervogt, der Landammann und Landschreiber. Ihre Stimme gilt nicht bey Gerichtssachen und Urtheilen; jedoch sind sie schuldig, dem Landvogt Rath und Vorstellungen

zu ertheilen. Der Landschreiber wird von den Landleuten erwählt.

Ehedem hatte die Stadt Utznach einen eigenen Schultheiß, Rath und Gericht; die Landschaft aber besonders einen Ammann, Gericht, und Rath. Allein Ao. 1500. kamen beyde dahin mit einander überein, daß künftig zusammen nur ein Ammann, Gericht, und Rath seyn, dieser aber jederzeit aus einem Drittel von Bürgern aus der Stadt, und 2. Dritteln aus der Landschaft bestehen soll.

Das Landgericht stellen vor neun Landrichter, derer Haupt der Landamman, oder auch ein andrer Amtmann, als Untervogt, Landschreiber, Landweibel - ist. Dieses Gericht entscheidet Civilhändel, welche aber von ihm an das Landvogteyamt mögen gezogen, auch von da an die Stände appelliert werden. Es bestimmt die Bussen bey geringen Frefeln von 10. 12. Bazen an, die denn ihm verbleiben. Jedoch fodert der Landvogt zu seiner Einsicht jederzeit, wenn er in das Land kömmt, das Protocoll des Gerichts ab.

Bußwürdige Fehler aber bestraft der Landvogt mit seinem Amt ganz allein, dieselben fallen ihm auch grössestentheils allein zu, nur daß er etwas davon den Ständen verrechnen soll.

Der Landrath besteht aus dem Landammann, Untervogt, Landschreiber, 9. Landrichtern, 9. Rathsherren, 4. Vorsprechern, dem Landsekelmeister, 6. oder 7. Landofficieren, und 2. Weibeln. Dieser besorget die Landssachen. Rath und Gerichte versammeln sich auf dem Rathhaus zu Utznach.

Die Landsgemeine kann sich nur alle zwey Jahre, in Gegenwart des Syndicats, wenn dem neuen Landvogt gehuldiget wird, versammeln. Der Ort ist zu Utznach vor der Stadt. Der Landamman führet

dieselbe.

dieselbe. Sie mag sich über gemeine Landsangelegenheiten, Landgeseze, Annehmung neuer Landleute -- berathen. Sie schlägt auch dem Syndicat zu der Landammann-Würde vier Männer, einen aus der Stadt und drey aus der Landschaft vor.

Die Malefizurtheile ergehen von beyden Ständen selbst, der Landvogt aber und sein Amt lassen den Fall untersuchen. Wenn ein Todesurtheil erkennt ist, wird in der Landschaft ein Ceremonialtag gehalten. Neben dem Landvogt als Richter, wohnen bey, das Landgericht, auch ein Gesandter vpn Schweiz als Kläger, einer von Glarus aber, tritt als Advocat des Beklagten auf.

Die ganze Landschaft, und so auch die Stadt, ist den regierenden Ständen das Fallgeld, und die Leibhenne schuldig; Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft. Der eine Theil dieser Einkünfte kömmt dem Landvogt, die beyden andern aber den Ständen zu.

§. 17. Die Mannschaft von 16. Jahren und darüber, welche in dieser und der Landvogtey Gaster, auch den Aemtern Wesen und Gambs ungefehr 3000. Mann ausmacht, ist hier in 4. Compagnien, jede von 300. Mann, eingetheilt. Jeder ist ein Hauptmann und andere Officiers vorgesezt. Der erste wird von den Landshauptmännern, welche die Stände selbst jeder einen ordnen, ernennt. Das Land hat sein eigen Panner und Landfahnen; der leztern bedient man sich bey Auszügen, das Landpanner aber verbleibt immer in dem Lande. Zu gewissen Jahren um bey allgemeinen Landsmusterungen wird es vorgetragen. Die Anzahl der sämtlichen Einwohner in beyden Vogteyen belauft sich auf 11. bis 12000. Personen.

§. 18.

§. 18. Die Vogtey Utznach besteht aus zwey Hauptttheilen: Den einen stellt die Stadt, den zweyten und stärkern die Landschaft vor. Die leztere wird in sechs Tagwen oder Gemeinen eingetheilt, deren jeder gegen die andern ausgemarchet ist, als: 1.) Eschenbach. 2.) Schmerikon. 3.) Rüterschweil. 4.) Ermetschweil. 5.) Gomiswald und 6.) Ob Linden. Jede hat einen Landrichter, und einen Rathsherrn, hält auch eigne Tagwen-Gemeinen. Ihre Rechte, Einkünften und Ausgaben, besorgen sie durch die darinn befindlichen Landräthe, Richter und Beamte. Ueber das hat jede Pfarre einige Vorsteher, welche man Kirchenräthe nennt. Diese haben über Kirchen- und Pfarrgüter die Obsicht.

§. 19.

Die Stadt Utznach.

Dieser Hauptort der Landvogtey liegt eine starke halbe Stunde ob dem Zürichsee, auf einer etwelchen Anhöhe, doch fast an dem Fusse des Utznabergs. Sie hat nur zwey Gassen. In derselben befindet sich die St. Antonskirche, ehedem St. Michaelscapell auf der Burg genannt. Ihr Stifter war Graf Krafto von Toggenburg. Nachher hat man sie den St. Antons-Ordensbrüdern übergeben. Diese besassen solche nebst den geistlichen Pfründen allda bis Ao. 1513. Einige Grafen von Toggenburg liegen allhier begraben. Von der Kirche führt ein bedekter Gang, zu dem so genannten Antoni-Haus. Dieses wird von 2. Geistlichen, und dem von beyden Ständen geordneten Amtmann bewohnt, einige Arme und Kranke finden ebenfalls hier ihre Verpflegung. So dienet es auch dem Landvogt, und dem Syndicat, wenn sie in die Vogtey reisen, zur Herberg. Der Spital besizt den Zehnden

den nebst dem Kirchensaz der Pfarre Rußikon in dem Canton Zürich, und zu Goldingen. Nahe dabey steht das Rathhaus, welches die ganze Landschaft unterhält, auf welchem sich der Landrath und das Landgericht versammelt. Bey jedem der 2. Thore der Stadt befindet sich ein starker Thurm. Die Pfarrkirche zum Heiligen Kreuz, ist eine Viertelstunde von der Stadt entfernt, man hat sie Ao. 1505. aus den Steinen des Schlosses Utznaberg erbaut. Der Pfarrer wird von der Kirchengemeine, die 3. Capläne aber, welche bey derselben dienen, werden von dem Kirchenrath gesezt. Der Rath wird von der Gemeine selbst erwählt; er besorget die Rechte, Einkünften und Ausgaben der Stadt und der Bürgerschaft. Das Städtgen hat verschiedene Unglüksfälle zu ertragen gehabt. Im Jahr 1445. brannten es die von Zürich ab, Ao. 1493. gieng es gänzlich durch eine unglükliche Feuersbrunst im Rauch auf. Diese empfindliche Heimsuchung truge sich nachmals Ao. 1762. zu, da das ganze Städtgen mit 82. Wohnhäusern, und 18. Städeln, auch die St. Antonikirche, der Spital und das Rathhaus abbrannten, nur 2. einige Häuser blieben in diesem Brande verschonet. Wenn die Anstalten auf ein solch Unglük nur halb so treflich eingerichtet wären, wie bey ihren Benachbarten; wenn die Einwohner zum Retten hurtiger, nicht so gleich Hände und Muth sinken liessen; wenn sie weniger auf Wunderwerke hoffeten -- so ist es sehr wahrscheinlich, der Brand hätte mit weit geringerm Schaden, als nun geschehen ist, können getilget werden. -- Nun wird der abgebrannte Ort von gemauerten, mit Ziegeln bedekten Häusern ansehnlicher wieder aufgebaut, als es zuvor gewesen. Ein Wochenmarkt auf jeden Samstag, samt sieben Jahrmärkten dienen ihm zur Aufnahm.

Utzenberg oder Utznaberg. Ein wolbewohnter Berg mit einer Filial-Capell ob Schmerikon in der Pfarre Utznach. Auf dem Berge zur rechten Seite des Tobels

durch

durch welches die Aa fließt, stuhnde das sehr feste Schloß Utznaberg. Die Grafen von Toggenburg haben dasselbe angelegt. Bey einem Vergleich, welcher in dem 12ten Jahrhundert zwischen der Abbtey St. Gallen, und dem Graf Diethelm errichtet worden, mußte der Graf dem Kloster dieses Schloß zum Pfand einsezen, daß er den Vergleich erfüllen wolle. Die von Zürich haben unter Anführung des berühmten Grafen Rudolfs von Habspurg ihres Hauptmanns, da die Toggenburgischen Grafen dem Freyherrn von Regensperg wider die Stadt Hilfe leisteten, dieses Schloß nach einer langwierigen Belagerung Ao. 1267. vermittelst eines heimlichen Eingangs eingenommen, und zerstört. Nach dieser Zeit siehet man einige Ueberbleibsel von Mauerstöken.

§. 20. Der Tagwen Eschenbach.

Dieser begreift das Pfarrdorf dieses Namens, es liegt gegen die Grenzen des Cantons Zürich. Der Pfarrer samt dem Caplan, werden beyde von den Tagwensgenossen erwählt. Im Jahre 1444. hat die Oesterreichische Besazung zu Rapperschweil das Dorf Eschenbach auf den Grund abgebrannt.

Neuhausen, Im Burg, Küllen, Im Gibel, und Oberholz, sind zum Theil Dörfgen, zum Theil nur einzelne Höfe. An jedem Ort stehet eine von der Pfarre Eschenbach abhangende Filial-Capell.

Lenziken. Auch in dieser Dorfschaft steht eine Filial-Capell.

Dienberg. Ein Hof an den Grenzen des Cantons Zürich. Die Edeln von Dienberg hatten allhier ihren Burgstall. Er ist aber schon längst abgebrochen.

Neben diesen Orten liegen in dem Tagwen, der unter den sechsen der volkreichste ist, noch verschiedene andere zerstreute Höfe und einzelne Häuser. Der ganze Tagwen ist des Zehndens seiner Früchte befreyt.

§. 21.

§. 21. Der Tagwen Schmerikon, begreift

Schmerikon. Ein grosses und wolgebautes Pfarrdorf zu oberst an dem Zürichsee. Hier ist eine gute und sichere Schifflände, auch ein starker Durchpaß, Handels, Reisens, und der Wallfahrten wegen auf Einsideln. Dieser Tagwen, der ebenfalls zehndenfreye Güter hat, baut vielen und guten Wein. Ehedem war er der Pfarre Eschenbach einverleibet. Nunmehr erwählt sich die Gemeine selbst ihren Pfarrer.

§. 22. Der Tagwen Rütterschweil.

Dieser Tagwen, der sich gegen die sogenannte Lad und das Toggenburg hinzieht, begreift:

Rüterschweil. Ein beträchtliches Dorf.

St. Gallen-Capellen. In dieser Dorfschaft steht die Pfarrkirche des Tagwens.

Aathal. Eine kleine Dorfschaft an dem Aathalbach.

§. 23. Der Tagwen Ermenschweil.

Dieser begreift meistens zerstreute Wohnungen. Der Hauptort desselben ist Ermenschweil, eine mittelmäßige Dorfschaft. Durch dieselbe geht die Landstrasse über den Hummelwald in die Grafschaft Toggenburg.

Ganz einsam in einem Wald liegt ein Schwefelbad, welches von den benachbarten stark besucht wird. -- In dem Umfange des Tagwens Ermenschweil befindet sich keine eigene Pfarrkirche. Die Einwohner sind theils zu Eschenbach, theils zu St. Gallen-Capellen kirchgenößig.

§. 24. Der Tagwen Gomiswald oder Gauen.

Dieser Tagwen liegt gegen das Toggenburg, er begreift Gauen, oder Gomiswald, ein Pfarrdorf. Die Pfarre wird von der Abbtey Schännis bestellt.

Uetlinburg, Ottenhoffen, und Gingen, sind 3. kleine Dorfschaften in diesem Tagwen und Pfarre. In dem

erstern

erstern Ort ist eine Filialcapell. Der Tagwen hat Zehndenfreye Güter.

In der Höhe ob Gauen befindet sich ein neugestiftetes Frauen-Kloster. Dasselbe genießt eine überaus anmuthige Aussicht fast über beyde Vogteyen Utznach und Gaster, deßgleichen über die March, vorzüglich aber über den obern Zürichsee.

§. 25. Der Tagwen Oblinden.

Dieser Tagwen trägt auch den Namen des Goldenen- oder Goldingerthals. In diesem zwischen den Canton Zürich, und das Toggenburg sich hineindringenden Thal, liegen verschiedene kleine Dörfer, unter welchen Vorder-Goldingen das vornehmste ist, samt vielen Höfen und einzeln Wohnungen. In dem Thal ist eine Pfarrkirche. Das St. Antonihaus zu Utznach hat bey Erledigung des Pfarrers das Recht, den Tagwensgenossen drey Geistliche zur Wahl vorzuschlagen. Das Thal selbst hat seinen Namen, von einer grossen Höle unten an einem Berge, der Cham genannt. Schon mehrmalen ist es geschehen, daß Fremde sich in dieselbe hineinwagen. Ob sie aber, wie die Einwohner sich bereden, eine goldhaltende Erde oder nicht vielmehr Glimmer von Silber und Schwefelfarbe in grauem Gestein angeflogen, mit sich heraustragen können, steht sehr dahin.

§. 26. Die beyden Vogteyen Gaster und Utznach werfen für die regierenden Stände gewöhnlich nur so viele Einkünften ab, als die Ausgaben zu bestreiten nothwendig sind. Nur ist die Besalzung derselben, da dieses Recht von dem Stand Schweiz in der Vogtey Utznach, von dem Stand Glarus aber über das Gaster ausgeübt wird, eine Art von Einkünften, welche ohne Abrechnung, indem dieselbe verpachtet ist, den beyden Ständen zufließt.

* * *

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Stadt
Rapperschweil,
mit ihren Höfen.

§. 1. Lage und Grenzen von Rapperschweil und dem Hof.
§. 2. Natur-Vorzüge der Landschaft. Religion.
§. 3. Beschreibung der Stadt Rapperschweil.
§. 4. Ihre Geschichte.
§. 5. Regiments-Verfassung.
§. 6. Die Pfarre Bußkirch.
§. 7. Die Pfarre Jonen.
§. 8. Die Pfarre Bollingen.
§. 9. Das Kloster Wurmspach.

Die Stadt Rapperschweil, mit ihren Höfen.

§. 1.

Die deutlichste Vorstellung von der Stadt Rapperschweil und ihren Höfen findet man zum theil auf der grossen Scheuchzerschen Charte von der Eidgenoßschaft, zum theil auf besondern Charten von der Landschaft des Stands Zürich. Diese Landschaft grenzet gegen Morgen und Mitternacht an die vorbeschriebene Landvogtey Utznach; gegen Mittag an den Zürich-See; gegen Abend, auch zum theil gegen Mitternacht, an den Canton Zürich; besonders an dessen Obervogtey Stäfa und die Landvogtey Grüningen. Die Länge von Abend gegen Morgen dehnet sich über 2. starke Stunden, die Breite aber von Mittag gegen Mitternacht über eine Stunde aus.

Die Anzahl sämtlicher Einwohner der Stadt und ihres Gebiets beläuft sich auf 5000. Personen.

§. 2. Die Lage dieser kleinen Landschaft ist gar angenehm; der Boden durchgehends fruchtbar und einträglich. Man bauet hier alle Arten Sommer- und Winter-Getreide; man findet beträchtliche und gute Weinberge; die Waldungen stehen wol; Torf und Stein-Kohlen zeigen sich in Ueberfluß; die reichen, alle Witterung ausdauernden Sand-Stein-Brüche tragen von den Benachbarten beträchtliche Summen Geldes ein.

§. 3. Der Haupt-Ort dieser Landschaft, welche sich mit ihrem Gebiet zur Catholischen Religion bekennet, und unter dem Bistum Constanz stehet, ist

Die Stadt Rapperschweil.

Auch Neu-Rapperschweil, *Ruperti Villa*, *Ruprechtswillare*, in den Urkunden des 13ten und 14ten Jahrhunderts. Sie liegt auf einem überaus anmuthigen Hügel, an einem Horn, welches der Zürich-See gegen Mitternacht macht; so daß sie eine Halb-Insul vorstellt. Die Stadt, deren Umfang nicht gar klein ist, ist meistens wol gebauet. Der Hafen ist vortreflich, gröstentheils mit den Stadt-Mauern eingeschlossen; so daß kein Wind den Schiffen Schaden zufügen kann. Bey der Einfahrt steht ein Thurm, der ein hohes Gewölb und Schuz-Gatter hat; zu Nacht kann die Einfahrt durch einen Grendel gänzlich geschlossen werden. Neben dem Hafen fängt die grosse Brüke an; sie führt von der Stadt über den See bis an die vorüberliegende Erd-Zunge; ihre Lenge beträgt 1850. Schritte; sie ist ganz offen, ohne Seiten-Lähnen; die Läden selbst sind gar nicht befestigt, so daß dieselben von jedem Winde können weggetrieben werden; ein unter der

Brüke von Pfälen fest gemachter Zaun dienet ihnen zu einem Sammler. Diese Beschwerlichkeit achtet man für geringer, als wenn die Läden der Brüke befestigt wären, weil man alsdann bey jedem Sturm in Gefahr stühnde, die ganze Brüke zu verlieren. Eigentlich ist sie nur zum Vortheil der Fußgänger angelegt; jedoch werden etwann auch bey windstiller Witterung Pferde und kleine Läste hinübergeführt. Bey starken Winden wird sie gar nicht, oder nur mit grosser Gefahr, in den See getrieben zu werden, genuzt. An der Brüke, nicht gar fern von der Stadt, steht eine kleine Capell, welche von denen nach Maria-Einsiedeln hin und her reisenden Pilgern fleissig besucht wird. Diese Brüke trägt der Stadt einen wichtigen Zoll ein, vornemlich von den sehr zahlreich das ganze Jahr hier durchgehenden Pilgern; die Unterhaltung derselben aber erfodert nicht geringe Unkosten.

Die Pfarr-Kirche steht auf einer Anhöhe; sie pranget mit 2. grossen Thürmen. In derselben befindet sich eine grosse Orgel, zu deren man aus der untern Kirche durch zwo kunstreiche Schneken-Treppen gelangen kann, deren jede von einer Tanne ausgeschnitten ist. Nahe bey der Kirche, auf einer stärkern Anhöhe, steht ein weitläufiges altes Schloß, mit Mauern umfaßt, der Hof genannt; es diente vor Zeiten den Grafen zu ihrer Wohnung. Von hier ist die Aussicht über den Untern und Obern See allerangenehmst.

Das Kloster der Capuciner steht an einem Ende der Stadt, nächst dem See. Von demselben geht man durch eine lange steinerne Treppe auf einen Plaz, der mit Linden-Bäumen bepflanzt ist. Hier steht das seiner Aussicht wegen sehr lustige Schüzen-Haus. Von der zweyten Seite dieses Plazes gelangt man auch zu dem obgedachten alten Schloß.

Das Rath-Haus steht unten in der Stadt, auf einem geraumigen Plaz.

Die Stadt ist gegen das Gebiet des Stands Zürich in etwas befestigt; für diese Zeit aber ist diese Befestigung von geringer Wichtigkeit.

§. 4. Die Erbauung der Stadt fällt ungefehr auf das Jahr 1091. Ihr Stifter war Graf Rudolf, zugenannt der Wandelbare oder Reisende, welcher dieselbe seinem Wohn-Schloß Alt-Rapperschweil gerade vorüber, zu seiner und seiner Nachkommen Ehre, Zierde und Nuzen, und seiner Lande Beschirmung, auf den Rath seines Verwalters, angelegt hat. Der Graf legte dem zu oberst auf dem Hügel erbauten Schlosse den Namen Neu-Rapperschweil bey; seine Diener erbauten sich theils an dem Hügel, theils in der Ebene gegen den See, Wohnungen. Der alte Name des Orts hieß Endingen. Die wenigen Einwohner bezogen ihre vornehmste Nahrung von dem Fahr über den See. Die Grafen besaffen zwar über den Hügel die Landes-Herrlichkeit; indessen gieng derjenige Theil, auf welchem das Schloß, auch die mehrern Häuser, angebaut wurden, von der Abbtey Einsiedeln, der Theil aber gegen Grüningen von der Abbtey St. Gallen zu Lehen.

Nach Erloschung des alten gräflichen Hauses von Rapperschweil, in der Person des Grafen Rudolfs, Ao. 1284. fielen die gräflichen Herrschaften, vornehmlich die Stadt, durch Vermählung seiner Schwester Elisabeth, an die Grafen von Habsburg zu Lauffenburg. Graf Hans aus diesem Hause, der nicht nur den von Zürich verbannten Raths-Gliedern und Bürgern Schuz gab, sondern sich auch mit denselben so weit vereinigte, daß er diese Stadt bey Nacht in der so genannten Mord-Nacht überrumpeln wollte, gab Gelegenheit, daß die von Zürich die Stadt Rapperschweil Ao. 1350. belagerten; nach wenigen Tagen eroberten, auch dieselbe bald nachher, um die Unkosten einer Besazung zu ersparen, zugleich mit dem Schlosse gänzlich zerstörten. Damit aber der

Graf

Graf sich desto mehr an Zürich rächen könnte, übergab er den zerstörten Ort dem Herzog Albrecht von Oesterreich; dieser Fürst ließ Rapperschweil wieder aufbauen. Unter der Herrschaft dieses Hauses verblieb sie bis auf das Jahr 1415., da der Kaiser Siegmund sie (obgleich wider den Willen ihrer Einwohner) an das Reich brachte; denn sie leisteten dem Kaiser nur aus Furcht vor dem Zwang die Huldigung; sie ergaben sich auch freywillig wiederum an die Oesterreichische Herrschaft, so bald Friederich III. den Kaiser-Thron bestiegen hatte. Die Eidgenossen schlossen die Stadt Ao. 1444. so eng ein, daß ihre Einwohner viele Wochen den gräßlichsten Hunger erduldeten, auch mit unnatürlichen Speisen sich ernähren mußten; die Stadt Zürich aber konnte noch die Einschliessung öffnen, und die Stadt von fernerer Drangsal befreyen. Die für das oberherrliche Haus ohne Wiedergeltung aufgewandten Unkosten erkalteten endlich die Anhänglichkeit der Bürgerschaft; sie wollten sich an Zürich ergeben, wurden aber abgewiesen. Bey Gelegenheit des Zugs der Eidgenossen in das Thurgäu Ao. 1458. verabredeten sie es mit den Ständen Uri, Schweiz, Unterwalden und Glarus, sich denselben (mit Vorbehaltung ihrer Freyheiten) in Schuz zu ergeben; der Schuz-Brief aber ist erst Ao. 1464. errichtet worden.

Zur Zeit der Kirchen-Verbesserung hatte die Stadt mit vielen andern ein gleiches Schikfal. Sie war einige Jahre hindurch ganz unentschlossen: Ob sie der Römischen Kirche ferner anhangen, oder aber zur Evangelischen tretten wollte? Beyde Theile hatten in dem Rath und in der Bürgerschaft ihre Anhänger; doch die Evangelischen erlangten im Herbstmonat Ao. 1531. die Oberhand, manschafte Bilder und Altäre aus der Kirche und den Capellen weg. Dieser Sieg dauerte aber nicht 2. völlige Monate. Der Evangelischen Eidgenossen Verlust bey Cappel brachte mit andern von der Römischen Kirche abgetrettenen An-

gehörigen der fünf Catholischen Stände auch diese Stadt wieder unter den Gehorsam der Kirche zu Rom. Die Evangelischen Bürger mußten entweder die Stadt missen, oder zur Messe gehen. Die Bilder und Altäre wurden mit Kosten wider angeschafft; die Uebung der Evangelischen Religion ist Ao. 1532. gänzlich abgestellt worden. Zu gleicher Zeit mußte sich der Rath gefallen lassen, den Bürgern und Hof-Leuten eine Appellation von seinen Urtheilen an die vier Schirm-Orte zu gestatten; auch andre ihnen aufgedrungene Neuerungen anzunehmen. Um sie noch enger an die Römische Kirche zu binden, erbauete man Ao. 1608. den Capuciner-Vätern ein Kloster. Die Zwistigkeiten der Bürgerschaft Ao. 1703. gaben den vier Schirm-Orten eine abermalige Gelegenheit, ihre Schuz-Herrlichkeit weiter auszudehnen.

An dem Ende des 1655sten und in dem Anfang des folgenden Jahrs überstuhnd sie glüklich eine 10. wöchige Belagerung von der Stadt Zürich. Die rauhe Winters-Zeit aber ist nicht die bequemste, Städte kriegsregelmässig zu belagern. In der leztern einheimschen Zerrüttung zwischen den Eidgenossen Ao. 1712. nahm sie eine zahlreiche Besazung von ihren vier Schirm-Orten ein; dennoch ergab sie sich den 1. Augstmonat ohne vielen Widerstand, so bald die Völker von Zürich gegen sie heranrükten, an diesen und den Stand Bärn. Man stuhnd ihr nicht wenige vortheilhafte Bedinge zu: „Daß sie bey ihrer „Religion, Klöstern, Collaturen, geistlichen Gütern, „wie auch bey dem Inhalt des Ao. 1464. gegen ihre vier „Schirm-Orte errichteten Schirm-Briefs verbleiben: „Was aber ihr seit Ao. 1532. aufgedrungen wor„den, zu keinem Nachtheil dienen soll: Die Ihren „sollten allein zur Beschirmung der Stadt und der Höfe „gebraucht, das Schloß und die Stadt aber beyden „Ständen jederzeit offen seyn.„ Bey diesem verblieb es auch in dem Arauischen Friedens-Instrument. Der

Stand

Stand Glarus aber hat seine ehemaligen Rechte, weil er an den Zerrüttungen keinen Antheil hatte, behalten. Die Stände Zürich, Bärn und Glarus, sind also dermal die Schirm-Herren der Stadt und ihres Hofs; diese lassen sich auch von der Bürgerschaft und den Hof-Leuten je zu 6. Jahren um huldigen. Eben diese Stände haben Ao. 1742., da abermalige Zwiste zwischen dem Rath, einem Theil der Bürgerschaft, und den Hof-Leuten entstuhnden, wegen Bestellung der Räthe, Tribunalen, Eiden, Gesezen, Annehmung neuer Bürger und Hintersässen, - - auch einige die Hof-Leute angehende Sachen, verschiedene Verordnungen errichtet.

§. 5. Die Stadt hat einen eigenen **Kleinen und Grossen Rath.** Der erstre begreift 12. Personen; sie werden von den Kleinen Räthen, nach Belieben, willkürlich aus den Grossen Räthen, oder aus dem Gericht, oder aus der Bürgerschaft erwählt und ergänzet. Der Grosse Rath hat 24. Glieder, welche der Kleine Rath aus der Bürgerschaft erwählt; dieser leztere kann sich aber nicht ohne den Kleinen Rath versammeln. Beyde zusammen behandeln, was zu dem Nuzen des gemeinen Wesens dienen soll; besezen die wichtigsten Stadt-Aemter; mögen auch neue Bürger und Hof-Leute annehmen. Solt ein Geschäft vor beyde Räthe gebracht werden, so wird des Kleinen Raths Bewilligung hierzu, als nothwendig, erfodert. Der Kleine Rath entscheidet für sich allein, was Ehre, Erb und Eigenthum angeht. Wenn aber wegen Ausstand die Anzahl der Kleinen Räthe bis auf 4. Personen sich vermindert, wird der Handel an Klein- und Grosse Räthe gebracht. Das Haupt beyder Raths-Versammlungen ist der Schultheiß; seine Wahl, oder Bestätigung, hängt jedes Jahr auf St. Johann-Tag im Sommer von Klein- und Grossen Räthen und der Bürgerschaft ab. Der Statthalter, welcher auf den Schultheiß folget, ist ein Glied des Kleinen Raths; er wird

aber von beyden Räthen erwählt; bey den Rathschlägen giebt er seine Meynung zuerst. Den Kleinen Räthen stehen die Verwaltung des Panner-Herrn - Burg-Vogts - Sekel- Bau - Kirchen-Pflegers - Spend - und Fluh-Amts zu; die Wahl aber steht bey beyden Raths-Versammlungen. Das Spital-Amt kann von Gliedern des Kleinen oder Grossen Raths bedient werden.

Das Stadt-Gericht besteht aus einem Stadt-Richter, nebst 12. Beysizern. Der erstre ist ein Glied des Kleinen Raths; die leztern sind theils Grosse Räthe, theils Bürger. Beyde Räthe erwählen sie. Diese richten über streitige Käufe, Contracte und Schuld-Sachen; von ihren Urtheilen aber kann man an den Kleinen Rath appellieren, da dann der Stadt-Richter auch seine Stimme hat. Wenn vor beyden Räthen die Stimmen gleich innestehen, so giebt der Schultheiß (vor dem Gericht aber der Stadt-Richter) den Entscheid; in ihrer Abwesenheit oder Ausstand kömmt die Entscheidung dem Stadt-Schreiber und nach ihm dem Groß-Weibel zu.

Geheime und wichtige, auch Kriegs-Geschäfte, gelangen zuerst an den Geheimen Rath, welcher aus dem Schultheiß, Statthalter, Panner-Herrn, dem Schloß-Vogt und Stadt-Schreiber besteht.

Bey Malefiz-Sachen werden die Untersuchungen von 2. Kleinen Raths-Gliedern, dem Stadt-Schreiber und dem Groß-Weibel, vorgenommen. Wird der Handel von dem Kleinen Rath malefizisch erkannt, so beruft man noch ein Glied des Grossen Raths dazu. Dem Blut-Urtheil aber wohnen beyde Räthe unter dem Vorsiz des Schultheissen, als Reichs-Vogts, bey.

Die Geistlichkeit besteht in einem Pfarrer, Frühmesser und 4. Caplanen. Sie werden von dem Kleinen Rath gesezt; die beyden erstern aber sollen den drey Schirm-Orten abwechßlungsweise vorgestellt werden. Ehedem war die Stadt nur eine Filial von der Pfarre Bußkirche.

Das

Das Rapperschweiler-Rural-Capitel des Bistums Constanz begreift die Pfarreyen in den Höfen, der Mark, der Vogteyen Utznach und Gaster, so viel von solchen unter diesem Bistum stehen, desgleichen die Catholischen Pfarreyen in dem Canton Glarus.

Die Stadt hat auf Mittwochen einen Wochen-, jährlich aber 6. wolbesuchte Jahr-Märkte.

§. 6. Der so genannte Hof Rapperschweil begreift folgende Oerter:

Bußkilch. Eine kleine Dorfschaft, aber uralte Pfarre, neben dem Zürich-See, an dem Flüßgen Jonen. Der Ort liegt eine Viertel-Stunde ob der Stadt. Der Heil. Gallus soll allhier das Christenthum gelehrt, die Gözen-Bilder aus dem dasigen Tempel in den See geschmissen, auch zu Erbauung dieser Pfarr-Kirche die Gelegenheit gegeben haben. Die Pfarre ist in die obere und untere Gemeine eingetheilt. Die erstre begreift folgende Oerter und Höfe: Gubel, Paradeis, Spizen-Wiß, Rüssel, Fischen-Ried, Länggis, Halden, Meyen-Berg, Geigen-Ek, Bild-Hau, Geiger-Hof; die untere Gemeine aber: die Höfe Blau-Brunnen, Erlen, Au und Ermenschweil.

Ferner hat die Pfarre folgende Capellen und Filialen unter sich:

Auf der Flue. Hier befindet sich auch ein Sonder-Siechen-Haus.

St. Dionysii-Kirch. Diese Capell, samt 2. Höfen, liegt in der untern Gemeine.

Kämpraten. Diese Dorfschaft an dem Zürich-See ist in dem 9ten Jahrhundert von dem Kaiser Carl dem Fetten der Abbtey Reichenau vergabet; von ihr aber nachher den Grafen von Rapperschweil zu Lehen gereicht worden. Von diesem Ort erhält der Busen, welchen allda der See machet, den Namen des Kämprater-

Winkels; derselbe dienet so wol zu einer vortheilhaften, als sichern Schifflände.

§. 7. Die Pfarre Jonen.

Das Pfarr-Dorf Jonen liegt eine halbe Stunde ob der Stadt, an dem Flüßgen gleiches Namens, welches seinen Ursprung in dem Canton Zürich hat, unfern aber von diesem Dorf sich in den See ergießt. Auch mit diesem Ort hat Carl der Fette der Abbtey Reichenau Ao. 883. ein Geschenk gemacht.

Neben dem Dorf Wagen stehen unter dieser Pfarre noch verschiedene zerstreute Bauern-Höfe, als Ober- und Unter-Tägernau, - -

§. 8. Die Pfarre Bollingen.

Die beyden Dörfer Ober- und Unter-Bollingen, oder Bolgen, liegen an dem See zwischen Rapperschweil und Schmerikon. Die Pfarr-Kirche steht in dem untern Dorf; in dem obern aber ist eine Filial-Capell.

Zu Ober-Bollingen befand sich vor Zeiten eine Propstey, welche der Abbtey Reichenau untergeben war; der Heil. Meinrad war in derselben, bevor er sich in die Einsiedeley des Finstern Walds begab, Prediger, oder Lese- und Zuchtmeister. Später stifteten die Grafen von Rapperschweil allda ein Kloster, welches ebenfalls abgegangen. Eben dieses Haus war um das Jahr 1251. Stifter eines neuen Prämonstratenser-Weiber-Klosters. Die Päpste Innocentius und Alexander die IVten dieses Namens ertheilten ihm die Bestätigung. Es ist aber dieses Kloster bald nachher von dem Grafen Rudolf, mit Einwilligung des Bischofs von Constanz, Ao. 1267. dem Kloster Wurmspach) einverleibet worden.

Zu der Pfarre dienen noch die Höfe Tschupis und Lehholz.

§. 9.

§. 9. Das Kloster Wurmspach.

Dieses Cistertienser-Weiber-Kloster liegt eine kleine Stunde ob Rapperschweil, an dem Obern Zürich-See. Allhier stuhnd vor Zeiten ein Schloß, welches, samt den herumliegenden Gütern, von dem Grafen Rudolf von Rapperschweil zum Grund der Stiftung des Klosters soll vergabet worden seyn. Jedoch ist dessen eigentliche Stiftungs-Zeit, wie auch der Stifter, nicht gänzlich gewiß; denn neben dem obgedachten Graf Rudolf wird die Stiftung auch noch einem Grafen Werner von Habsburg, dessen Bruder, Rudolf, Bischof zu Constanz gewesen, desgleichen den Grafen von Homberg, Erben des Hauses Rapperschweil, zugeschrieben. Dermalen hat das Kloster, unter der Aufsicht des Abbts zu Wettingen, eine Aebbtissin zur Vorsteherin. Die Einkünften desselben sind nicht gering; auch in dem Canton Zürich besizt es einträgliche Gefälle.

Inhalt

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Grafschaft und Landvogtey

Baden

im Aargäu.

§. 1. Lage und Grenzen der Landvogtey.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Anzahl der Einwohner.
§. 4. Mineralien.
§. 5. Religion.
§. 6. Geschichte der Landschaft.
§. 7. Regierung.
§. 8. Die Stadt Baden.
§. 9. Ihr Regiment.
§. 10. Die Bäder unter der Stadt.
§. 11. Eintheilung der Landvogtey.
§. 12. Das Amt Wettingen.
§. 13. Die Herrschaft Weiningen.
§. 14. Das Amt Dietikon.
§. 15. Das Amt Erendingen.
§. 16. Das Amt Siegenthal.
§. 17. Das Amt Gebistorf.
§. 18. Das Amt Birmenstorf.
§. 19. Das Amt Nordorf. Die Herrschaft Bellikon.
§. 20. Das Amt und die Commende Lütgern. Die Herrschaft Böttstein. Das Schloß Bernau.
§. 21. Von den Bischöflich-Constanzischen Aemtern.
§. 22. Das Amt Klingnau. Das Kloster Sionen.
§. 23. Das Amt Zurzach.
§. 24. Das Amt und Städtgen Kaiserstuhl.
§. 25. Die Herrschaft Wasserstelz.
§. 26. Die Herrschaft Baldingen.
§. 27. Die übrigen Gerichte der Abbtey St. Blasien.
§. 28. Das Gericht Melstorf.

Die Grafschaft und Landvogtey Baden
im Aargäu.

§. 1.

Die Landvogtey Baden liegt zwischen dem Rhein, der Aar und den Reuß-Flüssen. Am zuverlässigsten siehet man dieselbe auf den Charten von dem Gebiet des Stands Zürich vorgestellt. Gegen

Morgen

Morgen grenzet sie an diesen Canton; gegen Mittag auch wieder an denselben und an die Obern Freyen-Aemter; gegen Abend trennt die Reuß sie von den Untern Freyen-Aemtern und dem Gebiet des Stands Bärn; gegen Mitternacht hat sie theils das Oesterreichische Frikthal, theils den Rhein zur Grenze, der die Landvogtey von den Oesterreichischen Waldstädten und dem Fürstlich-Schwarzenbergischen Klettgäu absondert. Die Länge der Landvogtey von Mittag gegen Mitternacht erstrekt sich auf 7. bis 8. Stunden. Die Breite ist ungleich; an einigen Orten beträgt sie 4., an andern 3., auch nur 2. Stunden. Fast mitten durch fließt die Limat, welche sich aber in die Aar ausleeret.

§. 2. Sie genießt einen fast allgemein fruchtbaren und ergiebigen Boden. Sie pflanzt nicht nur vieles und gutes Winter- und Sommer-Getreide und Weine; sondern so wol die troknen als nassen Früchte gelangen an gar vielen Orten früh zur Zeitigung. Die Getreid-Erndte ist in verschiedenen Gegenden der Landvogtey schon eingesammelt, wann in den angrenzenden Orten darmit angefangen wird. Der Baum-Früchte wird alljährlich eine grosse Menge eingesammelt. Der Feldbau, auch die Viehzucht in einigen Gegenden, ernährt vornemlich die Einwohner; denn von Fabriken wissen sie wenig. Hanf wird in jeden Dorfschaften stark gepflanzt.

§. 3. Die Anzahl der Einwohner der Landvogtey wird nicht weniger als 24000. Personen ausmachen; als:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	4000.
Von 16. bis 65. Jahren,	7500.
Von 65. bis 80. und darüber.	1200.
Summa	12700.

Weibs-

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	3600.
Von 16. bis 65. Jahren,	6400.
Von 65. bis 80. und darüber.	1300.
Summa	11300.
Beyde Summen	24000.

§. 4. Die Mineralien der Landvogtey verdienen nicht wenige Aufmerksamkeit. Bey Tägerfelden, gegen Dettingen, nahe bey den Mauern des alten Schlosses Weissenburg an der Surb, gräbt man einen blaulichten anfänglich harten Mergel, der aber sogleich, wenn er der Luft ausgesezt ist, brüchig wird; er gehört unter die allerbesten Miet-Arten, durch welche der Wießwachs eine ausserordentliche Aeufnung erhält. In der Kählen, einem andern Ort unfern dem Dorf Tägerfelden, hat man eine andere Art Mergel, welcher vornemlich den Stein-Klee begünstigt.

Bey dem Dorf Würrenlos bricht man in gar grosser Menge eine sehr ausnehmend gute Art von harten Sand-Steinen. Sie dienen zwar sehr gut zu allen Arten von Gebäuden; am allerbesten aber zu Brunnen-Bettern. Jährlich werden eine Menge derselben in den benachbarten Canton Zürich, auch in die Stadt, zu diesem Endzwek abgeführt; nachdem sie an dem Ort selbst sind ausgearbeitet worden.

Weisser Gips findet sich bey Hertenstein; er läßt sich, gleich dem Alabaster, polieren. Schwarzer Marmor in dem Wettinger-Berg, dem Kloster vorüber. Ein gelblichter Marmor bey dem Alten Schloß; desgleichen auf beyden Seiten der Limmat, nächst bey der Stadt Baden. Die meisten Haupt-Gebäude, wie auch die Stadt-Mauern, sind von sol-

chen

chen aufgeführt. Aus dem Eisen-Bergwerk bey dem Cappeler-Hof gräbt man einen blaß-gelben, mit so geheissenen Bluts-Tropfen gesprengten Marmor. An einigen Orten hat man auch einen weissen Marmor; und bey Endingen, an dem Läger-Berg, einen weissen Alabaster.

Spath, von sehr guter Art, giebt der Hertenstein. Die Goldschmiede zu Zürich, und an andern Orten, bedienen sich dessen vornemlich.

Belemniten, oder Luchs-Steine, graue, ganze und halbe, auch der Länge nach zertheilte, geben die Felder bey Lütgern. Graue Luchs-Steine, die Eisen-Gruben, auch weißlichten, aus vielen Gelenken zusammengewebt; man findet auch solche in den Weinbergen bey Rieden, unfern den Bädern.

Die so genannte Würffel-Wiese, unweit der Stadt Baden gegen die grossen Bäder, aus welcher seit vielen Zeiten kleine, wol gestaltete und gleich gezeichnete Würffel hervorgegraben werden, ist aus den Schriften des grossen Scheuchzers und des Herrn Altmanns von Bärn, auch ausser der Eidgenoßschaft, genugsam bekannt. Jedoch können diese so genannten Bader-Würffel mehr zu den Werken der Kunst, als der blossen Natur, gezählt werden.

Der ganze Berg-Strich vom Cappeler-Hof, nahe bey Baden, bis nach Endingen, ist mit so genanntem Bonn-Erzt angefüllt. Wenn dasselbe aus der Lette gewaschen ist, läßt man es bey Lauffenburg schmelzen.

§. 5. Die Einwohner dieser Landschaft sind der Religion wegen getheilt. Der weit grössere Theil hält sich zur Römischen Kirche; er ist dem Bistum Constanz einverleibt. Einige Gegenden und Dorfschaften aber halten sich zur Evangelischen Kirche; diese erhalten ihre Geistlichen von den Ständen Zürich und Bärn.

§. 6.

§. 6. Diese Landvogtey trug ehedem den Namen einer Grafschaft. Von den Grafen aber, welche sie sollen beherrschet haben, weiß man sehr wenige zuverlässige Nachrichten. Gewiß ist, daß die Grafen von Kyburg die Landschaft in dem XIII. Jahrhundert an sich gebracht; weniger gewiß aber ist es: ob sie dieselbe von dem Grafen von Lenzburg, oder von dem Herzoglichen Hause Zähringen ererbt haben? Mit Rudolf, Graf zu Habsburg und Römischen Kaiser, fiel sie aus der Kyburgischen Erbschaft an das neue Oesterreichsche Haus; dieses ließ sie durch Landvögte verwalten. Ihre Lage, da sie sich von dem Rhein ziemlich tief in das Land hinein zieht, dienete diesem Fürsten-Hause zu einem Waffen- und Sammel-Plaz, seine Absichten wider die Eidgenossen auszuführen; da sich aber der Eidgenössische Bund allgemach stärkte, mußte die Landschaft diesen leztern mehr als einmal gar empfindlich herhalten.

Als zur Zeit der Constanzer-Kirchen-Versammlung die Eidgenossen von dem Kaiser Siegmund und den versammelten Vätern, unter Androhung der Acht und des Banns, auch ungeachtet des mit dem Herzog Friederich geschlossenen fünfzigjährigen Stillstands, gezwungen wurden, diesen geächteten und gebanneten Fürst zu bekriegen; mit Verheissung, daß sie in des Reichs Namen alles Eroberte besizen möchten, bis auf ihre gänzliche Schadloshaltung, brachten sie diese Grafschaft unter sich. Der Kaiser verpfändete dieselbe besonders Ao. 1415. der Stadt Zürich um 4500. Rheinische Gulden, mit allen hohen und niedern Gerichten, so wie solche das Haus Oesterreich ingehabt; diese Stadt lösete sodann die zu der obern Festung Baden dienende Vogtey von ihrem Pfand-Inhaber ein. Zürich ließ aber noch in gleichem Jahr ihre Mit-Eidgenossen von Lucern, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, in die Pfandschaft

mit

mit einstehen; vornemlich aus der Ursache, daß dieselben an der Eroberung mit Antheil gehabt hatten. Der Herzog konnte auch Ao. 1418. nicht anders als unter dem ausdrüklichen Beding von dem erzörnten Kaiser begnadigt werden, daß er die Eidgenossen in dem ruhigen Besiz desjenigen verbleiben lasse, was dieselben auf Kaiserl. Befehl an sich gebracht hätten. Ao. 1426. wurde die Stadt Bärn, Ao. 1445. aber das Land Uri zur Mitregierung aufgenommen; in der Bevogtung aber kam die Reihe zulezt an den Stand Bärn. Diese VIII. Stände liessen die Grafschaft durch einen Landvogt aus ihren Räthen regieren, der je nach 2. Jahren abgewechselt wurde; bey der leztern einheimschen Zerrüttung Ao. 1712. aber, da die Stände Zürich und Bärn sich durch die Waffen der Haupt-Stadt und der übrigen Landschaft versicherten, überliessen die Stände Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, ihren daran gehabten Antheil, bey dem Friede zu Arau, an die beyden erstern Stände. Diese besizen also von dieser Zeit an 7. Theile der Landvogtey; der Stand Glarus aber seinen schon gehabten achten Theil. Jeder der beyden Stände mag die Landvogtey sieben Jahr nach einander nach Wolgefallen durch den gleichen oder durch mehrere Landvögte verwalten lassen. Der Stand Bärn läßt sie gewohnlich, wenn die Regierung an ihn fällt durch den gleichen Landvogt verwalten. Der Stand Zürich aber übergiebt die Verwaltung der Vogtey auf 4. Jahre einem Gliede seines täglichen, auf 3. Jahre aber einem Gliede des Grossen Raths.

§. 7. Die Wohnung des Landvogts ist in der Stadt Baden, in dem Schlosse, welches auf der andern Seite der Limat, nächst der Brüke steht. Er allein ist der Richter bey allen Civil-Sachen, welche

Appellationsweise von den niedern Gerichten, an ihn gelangen. Er bestraft alle bußwürdigen Vergehungen in diesen niedern Gerichten; deßgleichen auch diejenigen, welche in den besondern Gerichtsherrlichkeiten vorfallen, die Rechte der Gerichtsherren aber übersteigen, ganz allein, bis an die Todesstrafen. Er hat zwar zween Nebenbeamte, den Landschreiber, welcher von den regierenden Ständen aus ihren Verbürgerten, und den Untervogt, der von eben diesen aus der Bürgerschaft zu Baden, je zu 10. Jahren um, abwechselnd gesezt wird. Beyde aber können bey Rechtssachen keine entscheidende Stimme, wol aber einen Rath ertheilen. Von den Landvögtischen Urtheln ergeht eine Appellation an den jährlichen Syndicat der drey Stände, und denn ferner an die Räthe dieser Stände selbst. Seit dem Jahre 1712. ist jeder Landvogt befugt allen Rathsversammlungen der Stadt, obgleich dieselbe nicht unter seinem Gebiet steht, beyzuwohnen; so hat er auch die Schlüssel zu den Stadtthoren, und dem alten Schloß in seiner Verwahrung.

Das Blutgericht ist besezt mit den acht Untervögten so vieler Aemter, in welche die Landvogtey eingetheilt ist. Ueber solche beruft der Landvogt nach eigenem Belieben, 16. andere Richter, aus den aussern Aemtern Weiningen, Klingnau, Kaiserstul und Zurzach, so daß das Blutgericht aus 24. Personen besteht. Das Begnadigungsrecht, oder die Milterung des Todesurtheils, kömmt einzig dem Landvogt zu.

In diesen drey leztern Aemtern, deßgleichen in den niedern Gerichtsbarkeiten, welche den regierenden Ständen, Klöstern, oder besondern Gerichtsherren zudienen, übet der Landvogt die hoheitlichen Rechte aus, besonders aber zur Zeit der beyden grossen Jahrmärkte

märkte in dem Fleken Zurzach, da diese Zeit durch, die Bischöflich-Constanzischen Gerichte still stehen.

Als bis auf Ao. 1712. die Gemein-Eidgenößischen Tagsazungen, so wol die ordentlichen, als ausserordentlichen, in der Stadt Baden gehalten wurden, führte der Landvogt in den Sessionen der Gesandten die Umfrage. Bey der Gleichheit der Stimmen, in Sachen, welche der Mehrheit unterworfen waren, gab er den Ausschlag; auch wurden alle von den Tagsazungen abgelassene Schreiben, mit seinem Siegel besiegelt; der Landschreiber aber führte die Feder. Werden noch etwan allgemeine oder besondere Tagsazungen nach Baden ausgeschrieben, so fallen auf den Landvogt alle ehemaligen vorzüglichen Verrichtungen.

Fast in jeder Dorfschaft, wenn sie auch in niedern Gerichten unter der Landvogtey stehen, sind besondere Gerichte, über Schuldsachen, und Eigentum angeordnet. Die Richter werden von dem Landvogt aus den Gemeindsgenossen ernannt, den Stab aber führt der Untervogt desselben Amts. Der besondern Gerichtsherrlichkeiten, und derselben Gerichte, werde ich an seinem Orte Meldung thun.

§. 8. Der Hauptort der Landschaft ist:

Die Stadt Baden.

Auch Oberbaden, Baden im Argau, *Aquae, Thermae Helveticae*, genannt. Sie liegt an dem linken Ufer des Limatflusses, zwischen zween an beyden Ufern des Flusses sich hinziehenden Armen des Leberbergs, vier starke Stunden unter Zürich. Ihr Umfang ist nicht klein, aber bergicht und sehr uneben. Ihre Lage an einem schiffreichen Fluß, der mit dem Rhein Gemein-

schaft hat, machte sie zu allen Zeiten zu einem gar wichtigen Paß. Man hat genugsame Beweise, daß der Ort zu der Römer Zeiten, bald nach der Helvetier Unterjochung von dem Cäsar bewohnt gewesen. Hierzu trugen die nahen heissen Gesundbäder nicht ein geringes bey. In den folgenden Zeiten hat sie mit der Grafschaft gleiche Herren gehabt. Die Oesterreichischen Fürsten hielten so oft allda Hof, als sie ihre obern Länder besuchten. Zu Kriegszeiten legten sie in die Stadt selbst, und in die obere Festung eine Besazung. Sie verwechselte die Oesterreichische Oberherrschaft mit der Eidgenößischen zu eben der Zeit, als die Landschaft. Nach einer vierzehntägigen Belagerung Ao. 1415. ergab sie sich an dieselbe, mit allen denjenigen Rechten, welche das herzogliche Haus in der Stadt besessen, sie behielte sich aber bey diesem Wechsel den Genuß ihrer erworbenen Freyheiten vor. Die obere Festung, der Stein in Baden genannt, konnte sich einige Tage länger, als die Stadt halten. Nach der Uebergabe wurde die Festung bis auf die untersten Gemächer abgebrochen. In den innerlichen Unruhen Ao. 1655. und in dem Anfang des folgenden Jahrs, ist die Stadt und Festung von den regierenden Catholischen Ständen einseitig besezt, ja Ao. 1661. ist das alte Schloß von der Stadt ausgebessert und in einen wehrhaften Stand gesezt worden. Die Catholischen Stände begünstigten ungeachtet der Protestation der Evangelischen mitregierenden Stände, das Unterfangen der Stadt gar sehr. Bey den leztern Unruhen Ao. 1712. da Stadt und Schloß abermal einseitig von den Catholischen Ständen besezt war, mußten sich beyde, nach einer etlichtägigen Beschiessung, an die Stände Zürich und Bärn auf Gnade ergeben. Diese haben aber bald nachher der Stadt, ihre ehemaligen Rechte und Freyheiten wiederum überlassen, einige geringe Einschrankungen ausgenommen, welche die Stände ihr aufzulegen, nothwendig erachtet haben.

Die

Die Stadt ist wegen den öftern ordentlichen und ausserordentlichen gemeineidgenößischen Tagsazungen, welche meistens allhier bis auf Ao. 1712. gehalten wurden, berühmt. Schon im Jahr 1426. verabredeten die Eidgenossen, daß sie jedes Jahr auf Pfingsten in Baden durch ihre Abgeordnete zusammen kommen wollten. Diese Zeit ist nachher in Ansehung der gewohnten jährlichen Tagsazung, oder wie sie eigentlich genannt wird, Jahrrechnung, abgeändert, und anfänglich auf Johann Baptist, nachher aber auf den Sonntag nach St. Peters und Pauls Tag verlegt worden. Dieser Zeit werden auch noch etwann ausserordentliche Eidgenößische Tagsazungen in Baden gehalten, wie in dem Herbstmonat Ao. 1763. geschehen ist. Jedes Jahr nach geendigter Tagsazung zu Frauenfeld, reisen die Gesandten der III. regierenden Stände dahin, um theils die Appellationen aus der Grafschaft und den Untern Freyen Aemtern anzunehmen, theils andere zur Wolfahrt dieser beiden Gemeinen Herrschaften nothwendige Verordnungen zu verfügen. Im Jahr 1526. ist in diese Stadt von den regierenden Catholischen Ständen die in der Reformationsgeschichte gar berühmte Religions-Unterredung ausgeschrieben worden. Schon längst sind die Handlungen derselben durch den öffentlichen Druk bekannt gemacht worden. Die Original-Schriften dieser Religionsunterredung sind seit Ao. 1712. den Evangelischen Ständen zugefallen. Der berühmte Doctor Ekk von Jugolstadt, Domherr zu Eichstett, war der Hauptverfechter der Römischen Religion. Ao. 1714. wurde dieser Ort zu einem Friedenscongreß zwischen dem Kaiser, und dem Deutschen Reiche auf der einen, und zwischen dem König in Frankreich auf der andern Seite, ausgewählt. Die beyderseitigen hohen bevollmächtigten, die so berühmten als grossen Feldherren, Prinz Eugen von Savoyen, und der Herzog von Villars, begaben sich selbst nach Baden, um zum Theil das Radstädter Friedens-Instrument ge-

gen einander auszuwechseln, theils einige andere Puncten zu berichtigen. Es ist auch in dieser Stadt Ao. 1718. zwischen den Ständen Zürich und Bärn, und der gefürsteten Abbtey St. Gallen, der Friede geschlossen worden, durch welchen die Abbtey wiederum zum ruhigen Besiz ihrer Landschaft gelanget ist.

Die Kirchengebäude der Stadt, welche sich gänzlich zur Römischen Kirche bekennt, sind 1. die Stiftskirche zu St. Maria Himmelfahrt; sie läßt sich wol ansehen, ist auch mit schönen Gemählden geziert. Ehedem dienete ein Pfarrer samt 10. Caplanen bey derselben. Ao. 1624. wurde sie mit Bischöflicher Einwilligung in ein Chorherren-Stift verwandelt. Dieses besteht aus einem Propst, und 7. Chorherren mit Einschluß des Pfarrers, 2. Pfarrhelfern, und 2. Familien-Caplänen. Alle, der Pfarrer, und die Familien-Capläne ausgenommen, werden von dem kleinen Rath, der Pfarrer aber von dem Kloster Wettingen erwählt; jedoch dieser leztere also: Fällt die Erledigung der Pfarre in einen ungeraden Monat, so hat das Kloster aus einem Dreyervorschlag der Stadt, in den geraden Monaten aber aus den verbürgerten Geistlichen der Stadt die Wahl. Dem Erwählten wird gemeiniglich von dem Rath eine Chorherren-Pfrund ertheilt.

2. Die Capelle auf dem alten Schloß. Der Herzog Leopold von Oestereich stiftete dieselbe Ao. 1398.

3. Die St. Verena-Capell, zwischen der Stadt und den grossen Bädern; bey den Bädern selbst aber 4. die Heil. drey Königs-Capell.

5. Das Kapuciner-Kloster ist mit seiner Kirche Ao. 1493. geweiht worden. Die Schweizer-Provinz des Ordens hat allda ein so genanntes Studium; sie hält auch etwan in demselben ihr Provincial-Capitel.

6. Ein Kloster zu Maria-Krönung, für die reformierten Schwestern von der 3ten Regel St. Franzen. Es hat eine Schwestermutter zur Vorsteherin. Seine Unterhaltung

terhaltung, da es keine eigentliche Stiftung hat, bezieht es nur von den Schwestern, die sich allhier in den Orden einkleiden lassen, und aus derselben Verdienste.

Die schöne Evangelische Kirche ist Ao. 1714. vornemlich zur gottesdienstlichen Uebung der Gesandten, während den Tagsazungen; der Evangelischen Landvögte, und der zahlreichen Badgäste von dieser Religion in den Sommermonaten, erbaut worden. Sie steht an der Strasse von der Stadt, zu den grossen Bädern. Zur Winterszeit wird der Gottesdienst selten in dieser Kirche, öfters aber in einem Zimmer des Schlosses gehalten. Der Evangel. Pfarrer hat in der Stadt eine eigene Wohnung, er wird abwechslungsweise von den Ständen Zürich und Bärn gesezt.

Die merkwürdigen weltlichen Gebäude sind, das alte Schloß, ehemals der Stein zu Baden genannt. In den ältern Zeiten war dasselbe eine gewaltige Festung. Dermal liegt der weit grössere Theil in seinem Schutt. Dieses weitläufige Castell zoge sich von den Stadtmauern an, bis an die dasige Höhe des Bergs.

Das neue Schloß, oder die niedere Feste liegt auf der andern Seite der Limat, der Stadt vorüber, in der Tiefe. Es ist Ao. 1488. von den regierenden Ständen, zur Wohnung der Landvögte aufgeführt, auch im Jahr 1734. verbessert worden. Noch dermal wird es von den Landvögten bewohnt. Allernächst an demselben steht die Brüke über den Fluß, dadurch das Schloß mit der Stadt vereinbaret wird. Diese leztere ist gar kunstreich. Ein einiger gesprengter hölzerner Bogen reichet von einem Ufer des Flusses zu dem andern, stark genug auch die schwersten Läste zu tragen.

Das Rathhaus ist ein zweyfaches Gebäude. In dem einen versammeln sich die Gemeineidgenößischen, auch die jährlichen Tagsazungen der regierenden Stände; in dem andern der Rath und das Gericht der Stadt.

§. 9. Die Stadt Baden übet inner ihren Kreuzsteinen für sich, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, auch hat sie einen kleinen und grossen Rath. Den erstern stellen der Amts- und der Altschultheiß, 10. Rathsglieder und der Stadtschreiber vor. Der Grosse Rath hat 40. Glieder. Das Haupt desselben wird der Schultheiß in Vierzigen genannt. Der eigentliche Schultheiß wird aus dreyen von Kleinen und Grossen Räthen, von den Grossen Räthen, und 60. andern aus der Bürgerschaft, mit Ausschluß des Kleinen Raths, an der jährlichen Regimentsbesazung in dem Augstmonat, durch das Mehr entweder neuerwählt, oder bestätiget; und zwar ohne Ausstand der Blutsverwandten. Sein Amt dauert ein Jahr. Dennzumal genießt er in allen Versammlungen der so genannten neuen Räthe und Richter, des Kleinen, auch des Kleinen und Grossen Raths, wenn beyde zugleich versammelt sind, den Vorsiz. Auf ihn folget der Statthalter. Dieser wird von beyden Räthen, die übrigen Glieder des Kleinen Raths aber, samt dem Stadtschreiber, allein von den Kleinen Räthen erwählt. Die Glieder des Kleinen Raths verwalten sechs Jahre lang, das Rent- Spend- Kirchenpfleger- Oberbau- Spital- Sekelmeister- und Umgelder- Amt. Die 3. erstern Aemter vergiebt allein der Kleine, die vier leztern aber beyde Räthe gemeinsam. Das Ober- Waisenvogt- Amt wird jederzeit dem jüngsten Glied des Kleinen Raths aufgetragen.

Der Schultheiß in Vierzigen, das Haupt des Grossen Raths, wird von den Grossen Räthen allein erwählt, die übrigen Glieder aber von dem Kleinen Rath, mit Zuzug der 20. Aeltesten des Grossen Raths. Der Grosse Rath versammelt sich gewöhnlich 3. mal des Jahrs ohne den Kleinen. Ihm kommen diese Aemter, drey Jahre durch seine Glieder bedienen zu lassen, zu, eines Sekelmeisters, Umgeldners, und Holzvogts. Die beyden erstern sind den gleichen Beamten von dem Kleinen Rath zugeordnet.

geordnet. Auf sechs Jahre ist gesezt, das Pflegeramt der Armen im Feld, noch andere auf Lebenszeit, oder bis auf weitere Beföderung. Die drey erstern Beamten werden von beyden Räthen zugleich, die übrigen aber allein von den Grossen Räthen erwählt.

Von dem Kleinen Rath kann man sich an beyde Räthe zugleich wenden, ausgenommen geringfügige Schuldsachen und Bussen, von da, an die jährlichen Gesandten der drey regierenden Stände, ja von derselben Urtheil, an die Stände selbst.

Neben beyden Räthen sind noch 2. Gerichte angeordnet: 1. Das Schuldgericht. Für dasselbe kommen alle Schuldsachen. Es ist von 6. Gliedern des Grossen Raths, und 2. aus der Bürgerschaft besezt. Diese werden durch den Amtsschultheiß, und die neuen Räthe erwählt. Das Gericht hat seinen eigenen Schreiber.

2. Das Frefelgericht: Man nennt die Beysizer desselben, die neuen Räthe und Richter. Es besteht aus sechs jährlich umwechselnden Kleinen Rathsgliedern, und sämtlichen Beysizern des Schuldgerichts. Der Schultheiß ist dessen Haupt, der Stadtschreiber führt auch die Feder. Von diesen beyden Gerichten kann man sich in Sachen, die Ehre, Erb und Eigentum angehen, an den Kleinen, ferner an beyde Räthe, und noch weiter, an den Syndicat, und die Stände selbst wenden.

Die Untersuchung von Halsverbrechen geschieht durch einen Ausschuß des Kleinen, den Schultheiß in Vierzigen, und einem Grossen Rathsglied, das Urtheil aber von beyden Räthen zugleich.

Der Spital der Stadt Baden, welchen die verwittibte Königin von Ungarn, Agnes, Kaisers Albrechts I. Tochter Ao. 1310. gestiftet, ist dermal reich begabet. Ihm stehen die niedere Gerichtsbarkeit zu Fißlisbach, wie auch der Kirchensaz dieser Pfarre, und Gösliken, der Pfarrer und die Caplaney Rodorf, deßgleichen eine Art der Bestätigung des von dem Stand Zürich gesezten Evangel.

Pfarrers zu Steinmaur, in der Landvogtey Regensperg zu. In der Stadt werden jährlich 2. Jahrmärkte gehalten.

§. 10. Die von Natur heissen Bäder zu Baden, liegen eine kleine Viertelstunde unter der Stadt, zu beyden Seiten der Limat. Die mehrern Bäder, deßgleichen auch die mehrern und besser bestellten Gasthöfe auf der linken, die mindern, oder so genannten kleinen Bäder, auf der rechten Seite des Flusses. Ehedem gab man ihnen den Namen des Drey-Königsbads, wegen der daselbst stehenden Capell, welche den gleichen Heiligen gewidmet; auch des Bads der Herzoge von Oesterreich, weil er unter derselben Landesherrschaft stuhnde, von ihnen auch besucht wurde. Bey den grossen Bädern befindet sich unter ofnem Himmel das St. Verena- und Frey-Bad; Presthafte und Arme können sich derselben täglich ohne Entgeld bedienen. Man hält das Wasser dieser beyden Bäder, weil sie dem heissen Stein, oder der Hauptquelle am nähesten liegen, für vorzüglich heilsam. Jedes ist 30. Schuh lang, und 20. breit. Von dem heissen Steine wird das warme Schwefelwasser in die benachbarten Badhäuser und Gasthöfe geleitet. Das Wasser, so jedwedem Gasthofe zugetheilt ist, wird so denn in verschiedene absonderliche, gar bequeme, mehr oder minder geraume Bäder eingetheilt. Die Gasthöfe sind mit anständigen Zimmern und Hausgeräthe wol versorget. Ehedem war die Anzahl dieser besondern Bäder nicht über 50. Dermal sind solcher über 200. An dem Gesundwasser ist dieser Vermehrung der Bäder ungeachtet, nicht der mindeste Mangel gespürt worden.

Von den innerlichen Kräften dieser heissen Bäder, haben schon in den ältern Zeiten Geßner, Gundelfingen, Poggius, Sytz, in diesem Jahrhundert aber Hottinger, Scheuchzer - - Nachrichten und Beschreibungen ertheilt.

Die

Die Gast-Höfe und Wohnungen bey diesen Bädern haben öftere unglükliche Schikfale erduldet. Im Jahr 1351. sind sie von den Zürichern gänzlich abgebrannt worden. Im Jahr 1388. begegnete ihnen ein gleicher Unfall von den Eidgenossen in dem Sempacher-Krieg: Die grossen Bäder giengen gänzlich im Rauch auf; ein wütender Wind trug die Flammen über den Fluß zu den kleinen Bädern hinüber, daß auch von denselben 38. Häuser in die Asche gelegt wurden. Dazumalen befanden sich alsq bey den kleinen Bädern weit mehrere Häuser, als dermalen. Im Jahr 1445. sind diese leztern so wol von den Oesterreichern, als von den Zürichern, sehr stark durch Brand geschädigt worden. Im Jahr 1536. brannten in einer unglüklichen Stunde auf beyden Seiten bey 25. Häuser ab. Ungeachtet dieser so öftern und empfindlichen Zufälle sind doch die Bäder jederzeit wieder hergestellt worden.

§. 11. Bey der Ort-Beschreibung der Landvogtey werde ich erstlich eine Nachricht ertheilen von den 8. innern Aemtern, in welche sie eingetheilt ist; als: I. 1.) Das Amt Wettingen, 2.) das Amt Erendingen, 3.) das Amt Sigenthal, 4.) das Amt Gebistorf, 5.) das Amt Birmenstorf, 6.) das Amt Rordorf, 7.) das Amt Dietikon, 8.) das Amt Lütgern. II. Die 3. Bischöflich-Constanzischen äussern Aemter und Obervogteyen: 1.) Klingnau, 2.) Zurzach, 3.) Kaiserstuhl. III. Die Gerichts-Herrlichkeiten, welche entweder einigen Ständen, Klöstern oder besondern Häusern zustehen, werden theils bey den Aemtern, theils besonders vorkommen.

§. 12. Das Amt Wettingen.

Allhier besizt die Abbtey dieses Namens fast aller Orten die niedere Gerichts-Herrlichkeit. Es erstrekt sich bis allernächst an die Stadt Baden.

Wettingen. Das Pfarr-Dorf Wettingen liegt nahe an der Limmat, unfern dem Kloster, welches auch über die Dorfschaft die niedere Gerichtsbarkeit ausübet. An der Mauer des Kirchen-Thurms befindet sich eine alte Aufschrift, welche anzeiget, daß *Lucius Annusius Magianus*, nebst seinem Eheweib *Alpinula*, und ihrer beyden Tochter *Peregrina*, der Göttin *Isis* einen Tempel erbauet, zu welchem die Einwohner den Plaz hergegeben. Es sind auch nicht zu verachtende Muthmassungen, daß dieser Römische Gözen-Tempel in dem Umfang des Dorfs Wettingen gestanden habe.

Wettingen, das Kloster und Abbtey, lateinisch *Maris Stella*, Bernhardiner- oder Cistertienser-Ordens, steht an der rechten Seite der Limmat, nahe bey dem Pfarr-Dorf Wettingen, eine kleine halbe Stunde ob der Stadt Baden, auf einer etwelchen Anhöhe. Die Stiftung dieser Abbtey fällt auf das Jahr 1227. Der Stifter war Graf Heinrich von Rapperschweil, zugenannt der Wandelbare, wegen seinen weitläufigen Reisen. Er nahm selbst nach dem Ableiben seiner Gemahlin den Orden in dieser Abbtey an; als Cantor ist er allda Ao. 1246. gestorben. Den lateinischen Namen *Maris Stella* hat das Kloster von dem Stifter erhalten; zum Angedenken, daß er bey einem heftigen Sturm auf dem Meer durch Erscheinung eines ausserordentlichen Sterns dem Schiffbruch entgangen. Der Plaz, auf welchem das Kloster erbauet wurde, stuhnde dem Stift Schännis, die Herrschaft aber dem Graf Hartmann von Kyburg zu. Graf Heinrich erkaufte beyde für das neue Kloster; er vergabte auch demselben die Güter und Rechte, welche seine Gemahlin, eine Gräfin von Homberg, in dem Land Uri besaß. Die völlige klösterliche Einrichtung übertrug der Stifter dem damaligen Abbt von Salmonschweil; dieser besezte es mit 7. Priestern, 2. Diaconis und 3. Subdiaconis aus seinem Kloster. Die übrigen

Wol-

Wolthäter der Abbtey waren die Grafen von Kyburg und Habsburg, die Freyherren von Regensperg, Thengen, Kaiserstuhl, - - die Edeln von Liebenberg, die Meyern von Sekingen, von Arnen, Ottliken, Thurn, -- Im Jahr 1259. erkaufte sie von dem Graf Rudolf von Habsburg die Gerichte zu Dietikon und Schlieren, im Jahr 1289. die Gerichte samt dem Kirchen-Saz zu Otelfingen von der Abbtey Trub. - - Abbt Georg Müller von Baden bekannte sich im Jahr 1529. mit allen Ordens-Brüdern (2. ausgenommen) zur Evangelischen Religion; sie schaften die Messe und Bilder aus der Kirche, legten die Ordens-Kleidung ab; das Kloster wurde zu einer Schule eingerichtet. Der Abbt selbst begab sich in das Zürich-Gebiet, genoß auch bis an sein Ende ein Jahr-Geld aus den Einkünften der Abbtey. Sein Nachfolger Johannes war einer von den zweenen, welche die Römische Kirche nicht verlassen wollten; die Catholischen regierenden Stände der Landvogtey ordneten ihn im Jahr 1531. zum Abbt. Er gab sich viele Mühe, das Kloster wiederum in den ehemaligen Zustand und Ansehen zu versezen; anfänglich hatte er nur 6. Ordens-Brüder unter sich; es wurden aber bald aus den Klöstern gleichen Ordens, St. Urban, Alten-Ryf und Luzel, mehrere nach Wettingen berufen. Die regierenden Stände ordneten ihm auch den Landvogt zu Baden zur Verwaltung der Haushaltung und weltlichen Geschäfte zu.

Dermalen besizt die Abbtey die Aufsicht über folgende Frauen-Klöster, gleichen Ordens: 1.) Feldbach, 2.) Kalchräin, 3.) Tennikon in der Land-Grafschaft Thurgäu, 4.) Wurmspach in dem Hof Rapperschweil, 5.) Gnaden-Thal in den Freyen-Aemtern, 6.) Gnaden-Thal in dem Canton Zug, 7.) Magdenau in der Grafschaft Toggenburg. Es dienen ihr auch zu die Kirchen-Säze dieser Catholischen Pfarreyen: 1.) Baden, 2.) Dietikon, 3.) Magdenau, 4.) Tennikon, 5.) Würenlos;

renlos; die 4. leztern läßt sie durch Conventualen verwalten. Dann bestellt sie auch, nach Maßgebung des Lands-Friedens, die Evangelischen Pfarren: 1.) Höngg, 2.) Kloten, 3.) Thalweil, 4.) Otelfingen; alle 4. in dem Canton Zürich. In der Stadt Zürich, wo sie das Bürger-Recht genießt, besizt sie ein kostbares, weitläufiges und wolgelegenes Haus; sie läßt es durch ihren Amtmann, einen Bürger der Stadt, bewohnen; der ihre Gefälle in diesem Canton, welche sehr wichtig sind, beziehet.

Die Gerichte der Abbtey hat Abbt **Ulrich II.** im Jahr 1694. in einen sehr genauen Kupfer-Stich bringen lassen. Man hat hievon eine doppelte Vorstellung; eine in Regal-Folio, die zweyte mit verjüngtem Maaß-Stab in der Grösse eines halben Bogens. Beyde Abbildungen haben diese Aufschrift: Geometrischer Grund-Riß aller Marchen der Gerichts-Herrlichkeit des Gotts-Hauses **Wettingen.** Aus bewährten Documentis des Archivs ausgezogen und aufgesezt Ao. 1657. von *Udalarico II.* Abbate XXXIV. in diese Form (in gegenwärtiges Compendium) eingerichtet Ao. 1694. Beyden ist ein Maaß-Stab von 2600. Schritten beygefügt.

Nahe bey dem Kloster geht über die Limmat ein starkes Fahr, welches nächstens, vermög einer Verordnung des Löbl. Syndicats, in eine Brüke soll abgeändert werden.

Neuhofen. Ein Dörfgen an der linken Seite der Limmat, in der Pfarre Wettingen.

Kilchwangen. Ein Dorf, vermischter Religion. Die Evangelischen besuchen die Kirche zu **Dietikon**, die Catholischen zu **Wettingen.**

Würenlos. Ein Pfarr-Dorf, vermischter Religion; eine Stunde ob Baden. Die Catholischen Angehörigen haben ihren eigenen Pfarrer aus dem Convent zu Wettingen; den Evangelischen Gottesdienst besorget der Pfarrer von Otelfingen.

Oetlikon. Eine Mülle und Hof in dieser Pfarre und Gerichte. Vor Zeiten wohnte ein eigener Adel auf dasiger Burg.

§. 13. Da die Herrschaft Weiningen an das Wettinger-Amt grenzet, so kann die Beschreibung derselben am füglichsten hier mittgetheilt werden. Diese Herrschaft liegt zwar in der Hoheit der Grafschaft Baden, obgleich nicht in der Landvogtey. Sie war in dem XIII. Jahrhundert ein Theil der Besizungen des Freyherrlichen Hauses von Regensperg; dieses hat die Herrschaft wahrscheinlich von den Edeln von Weiningen an sich gebracht. Lüthold, Freyherr von Regensperg, verkaufte dieselbe den Edeln Schwenden von Zürich im Jahr 1306.; diese dem Rüdger Maneß im Jahr 1325. Sie kam nachher durch Kauf an die Biber, Braun, Biberli, von Pfungen, Reisidler, Schönen; dann im Jahr 1435. an die Edeln Meyer von Knonau, ehemalige Erb-Unter-Sessel-Träger der gefürsteten Abbtey zu Einsiedeln. Das adeliche Haus besizt die Herrschaft noch dermalen. In derselben sind die Vogt-Herren berechtigt, alle Frefel zu bestrafen, bis an das Blut. In Malefiz-Fällen kömmt ihnen das Präcognitions-Recht zu; die Vollziehung der Todes-Urtheile aber, samt der Confiscation des Vermögens der Uebelthäter, steht der Hoheit zu. Der Herrschafts-Untervogt hat auch in den Blut-Gerichten der Landvogtey Siz und Stimme, wenn die Reihe an ihn kömmt. In Kriegs-Zeiten mag die Mannschaft mit ihren Vogt-Herren ziehen; diesen ist auch von den regierenden Ständen die Freyheit ertheilt, über das Reise-Lauffen zu sprechen. Die Angehörigen der Herrschaft sind auch nicht gehalten, den Landvögten zu huldigen.

Unter

Unter der Herrschaft stehen diese Oerter:

Weiningen. Ein grosses Evangelisches Pfarr-Dorf, unfern der Limmat, 2. Stunden unter Zürich. Die Edeln von Weiningen hatten allhier ihr Stamm-Haus. Dermalen steht in dem Dorf, nächst der Kirche, das Gerichtsherrliche Schloß. In der Kirche sind viele adeliche Personen begraben. Der Kirchen-Saz, samt den Zehenden, gehören der Abbtey Einsiedeln.

Ober- und Unter-Engstringen. Zwo kleine Dorfschaften zwischen den Pfarren Höngg und Weiningen. Einige Einwohner des obern Dorfs besuchen die Kirche zu Höngg; die mehrern aber, samt denen in dem untern Dorf, die zu Weiningen.

Geroldschweil. Eine kleine nach Weiningen kirchgenössige Dorfschaft.

In dieser Herrschaft liegt auch das Gut zu

Fahr, an der Limmat, eine Meile unter der Stadt Zürich. Lüthold, der alte, von Regensperg, vergabte dieses Gut Ao. 1130. der Zelle zu Einsiedeln, daß auf selbiger Stätte eine Zelle gebauet werde. Die Stiftung selbst hat der Kaiser Lothar Ao. 1135. bestätigt. Abbt Werner von Einsiedeln hat durch Anlegung eines Benedictiner-Weiber-Klosters der Absicht des Stifters ein Genügen geleistet. Von den Edeln von Lägern, Haßle, Grünenberg, Rysfeld, Ulingen, - - - sind ihm Vergabungen gemacht worden. Bey der Kirchen-Verbesserung blieb das Kloster einige Zeit lang unbesezt, die Einkünften aber wurden durch einen Einsiedelnschen Amtmann verwaltet; um das Jahr 1566. ist es wieder mit Kloster-Frauen bepflanzt worden. Dermalen sind das Kloster und die Kirche schön aufgebauet; die leztere kann den niedlichst-erbauten Weiber-Kloster-Kirchen in der Eidgenoßschaft zugezählt werden. Das erstre steht unter der Abbtey Einsiedeln, welche aus ihren Conventualen einen Propst und Beicht-Vater ordnet, auch die Priorin ernennt.

Ueber

Ueber dieses Gut und Kloster ist der Stifter, Freyherr Lüthold der alte, zum Schuz- oder Vogt-Herrn geordnet worden. Die Schuz-Herrlichkeit über das Kloster und den Ort Fahr, welches von einigen Haushaltungen bewohnt ist, kömmt noch dermalen den Besizern der Herrschaft zu; dieser Vogt-Herrlichkeit wegen aber sind sie gehalten, das Lehen von der Abbtey Einsiedeln zu empfangen. Die Abbtey selbst besizt zu Fahr das Civil-Gericht; dieses besteht aus einem Ammann und 12. Richtern aus der Bauersame. Unter diesem Gerichts-Stab stehen dann auch die Dörfer Ober- und Unter-Engstringen.

Glanzenberg war ehemals ein Städtgen an der Limat, unter dem Kloster Fahr, samt einem unfern davon gestandenen festen Schlosse; es dienete den Freyherren von Regensperg. In dem Krieg, welchen diese Herren wider die Stadt Zürich führten, wurde von der leztern das Städtgen und Schloß Ao. 1268. mit List eingenommen, beyde aber auf den Grund zerstört; sie sind auch seit diesem Unfall niemals wieder hergestellt worden. Dermalen sieht man zwar noch einige wenige Ueberbleibsel so wol von dem Städtgen, als der Festung. Ringsumher sind theils Waldungen, theils Saat-Felder und Weinberge.

Ober- und Unter-Oetweil. Diese beyden theils in der Pfarre Weiningen, theils in der Pfarre Würenlos, an der Land-Strasse von Zürich nach Baden, liegende Dorfschaften, machen eine besondere Herrschaft und Gericht aus; sie gehören ebenfalls den Edeln Meyern von Knonau, Besizern von Weiningen, an. Das untere Dorf ist so wol den Badischen Landvögten, als auch seinen Gerichts-Herren, das obere aber den Gerichts-Herren allein, die Huldigung zu leisten schuldig. Die Mannschaft der obern Dorfschaft zieht auch zu Kriegs-Zeiten mit ihrem Gerichts-Herrn, der jederzeit ein Bürger von Zürich seyn soll, diesem Stande zu; die Mannschaft des untern Dorfs aber steht unter der Landvogtey. Sie

hatten vor Zeiten ihren eigenen Adel; dessen Burg aber schon längsten im Schutt lieget.

§. 14. Das Amt Dietikon liegt an der linken Seite der Limat.

Es begreift:

Spreitenbach. Ein Dorf vermischter Religion. Die Evangelischen haben eine Filial-Capell, welche von der Pfarre Dietikon bedient wird. Die Abbtey Wettingen besizt allhier seit Ao. 1551. die niedern Gerichte, da dieselben gegen das Gericht zu Rüffenach, in dem Bärnerschen Amt Schenkenberg, von Jkr. Hans Effinger sind ausgetauschet worden. Unfern dieser Dorfschaft liegt ein kleiner, doch fischreicher See, der Nägeli-See genannt. Die Abbtey Wettingen ist Eigenthümer von demselben.

Dietikon. Ein Pfarr-Dorf an der Land-Strasse von Zürich auf Baden; allwo die Abbtey die niedern Gerichte, nebst dem Kirchen-Saz so wol der Evangelischen als Catholischen Pfarre, besizt. Der Evangelische Pfarrer hat seine Wohnung zu Urdorf; zu seinem Kirchen-Sprengel dienen auch noch einige Dörfgen und Höfe in dem Canton Zürich. Die Edeln von Dietikon hatten allhier ihr Stamm-Haus.

Harenberg. Ein Hof in dem Dietiker-Berg, in dieser Pfarre.

Kindhausen. Ein Dörfgen in der Pfarre Dietikon.

Baltenschweil. Ein Dorf in der Pfarre Dietikon.

Schlieren. Ein Evangelisches Pfarr-Dorf, 2. Stunden unter Zürich. Das Kloster hat die niedern Gerichte schon Ao. 1259. von dem nachmaligen Kaiser Rudolf I. und seinen Anverwandten, den Grafen von Habsburg, erkauft. Bis auf das Jahr 1511. war diese Dorfschaft eine Filial der Pfarre zu St. Peter in der Stadt Zürich. Die Edeln von Schlieren hatten allda eine Burg oder Weyer-Haus. Man hat auch an diesem Ort verschiedene Römische Alterthümer entdekt.

Schönenwerd. Dieses Schloß und Stamm-Haus der Edeln von Schönenwerd lag zwischen Schlieren und Dietikon, nächst der Limat. Die Züricher brannten es Ao. 1334. ab. Es ist zwar wieder aufgebaut worden. Dermalen liegt es aber in seinem Schutt.

Ruderstetten. Ein Dorf in der Pfarre Dietikon. Die niedern Gerichte des Orts stehen der Stadt Bremgarten zu.

§. 15. Das Amt Erendingen liegt an der rechten Seite der Limat.

Es enthält:

Ober- und Unter-Erendingen. Zwo Catholische Dorfschaften. In Ober-Erendingen steht die Pfarr-Kirche; der Pfarrer wird von dem Dom-Stift zu Constanz gesezt, ist auch dem Regensperger-Capitel des Bistums Constanz einverleibet. Neben Unter-Erendingen steht noch unter der Pfarre Tieffen-Waag.

Ober- und Unter-Schneisingen. Zwo Dorfschaften; in der erstern steht die Pfarr-Kirche. Die Pfarre und niedern Gerichte stehen unter St. Blasien; die leztern sind aber den Schnorfen zu Lehen gegeben.

Siglistorf. Diese Dorfschaft liegt in dem Umfang der Pfarre Schneisingen. Der Bischof zu Constanz besizt die niedern Gerichte.

Rümikon. Ein Dorf unter Kaiserstuhl, in der Pfarre Schneisingen.

Waldhausen. Das abgegangene Stamm-Haus der Freyherren dieses Namens.

Lengnau. Ein Pfarr-Dorf vermischter Religion, zwischen Erendingen und Zurzach. Die niedern Gerichte stehen der teutschen Ordens-Commende Bütken zu, welche auch den Catholischen Pfarrer sezt; der Evangelische aber wohnt zu Schäslistorf in dem Canton Zürich. An diesem Ort haben auch einige Haushaltungen Juden ihren Aufenthalt, desgleichen eine wolgebaute Synagoge.

Tägermos. Ein Dörfgen in der Pfarre Lengnau.

§. 16. Das Amt Siggenthal.

Es begreift:

Ober- und Unter-Siggenthal. Zwo in einer gar anmuthigen und fruchtbaren Gegend liegende Dorfschaften.

Kirchdorf. Ein Pfarr-Dorf in dem Anfang des Siggenthals. Es wird in die obere und untere Gemeine eingetheilt. Die erstre steht in hohen und niedern Gerichten unter der Landvogtey; in der lextern besizt das Kloster St. Blasien die niedern Gerichte, samt dem Kirchen-Saz.

Tägerfelden. Ein Evangelisch Pfarr-Dorf zwischen dem Siggenthal und dem Fleken Zurzach. Die Evangelische Pfarr-Kirche mußte im Jahr 1663. mit vielem Widerstand erhalten werden. Die Gemeine genoß den Pfarr-Saz; sie überließ aber dieses Recht dem Stand Zürich. Die Freyherren von Tägerfelden hatten hier ihr Stamm-Haus. Neben ihnen wohnten an dem Ort die Edeln von Tägerfelden; sie waren der erstern Dienst-Leute. Der Freyherr Conrad war des unglüklichen Herzogs Johannes von Schwaben Unter-Vormund. Weil er an der Ermordung des Kaisers Albrechts I. im Jahr 1308. zugleich mit seinem jungen Herrn Antheil nahm, mußte er sich flüchten. Von seinen folgenden Schiksalen und Aufenthalt ist nicht das Mindeste bekannt worden. Die hinterlassenen Kinder des ermordeten Kaisers zerstörten seine Festung. Kaiser Heinrich VII. hat alle seine Lehen für verwürkt und dem Reich anheim gefallen erkannt. Dermal besizt St. Blasien die niedern Gerichte.

Ober- und Unter-Endingen. Zwo Dorfschaften in der Evangelischen Pfarre Tägerfelden. Die Gerichte stehen unter St. Blasien. Die Burg der Edeln von Endingen ist schon längst zerstört.

Freudnau. Dieses ehemalige Schloß lag an der Aar, der Stille vorüber, bey dem Einfluß der Limat in die

Aar, in der Pfarre Kirchdorf. Die von Zürich zerstörten es im Jahr 1351. Nachher ist es wieder aufgebauet; von dem Stift Sekingen, samt dem Fahr über die Aar, dem Kloster Königsfelden zu Erb-Lehen gegeben worden.

Würenlingen. Diese Dorfschaft steht unter der Pfarre Klingnau.

§. 16. Das Amt Gebistorf.

Dieses liegt auf der linken Seite der Limat.

Es begreift:

Gebistorf. Ein Pfarr-Dorf, unfern der Aar, dem Dorf Windisch vorüber. Seinen Namen leiten einige von dem Römischen *Gabinii Villa* her. Man hat auch würklich verschiedene Römische Alterthümer und Ueberschriften hervorgegraben. Die Einwohner sind in der Religion getrennt. Jeder Theil hat seinen eigenen Pfarrer, welche aber zugleich den Gottesdienst zu Birmenstorf verrichten. Beyde werden von dem Stand Bärn gesezt, an welchen dieses Recht von einer Schenkung erwachsen ist, welche ehemals der Herzog Otto von Oesterreich dem Kloster Königsfelden gethan hat. Der Evangelische Pfarrer steht unter dem Brugger-, der Catholische unter dem Regensperger-Capitel. Die niedern Gerichte stehen unter dem Stand Bärn.

Vogelsang. Ein Dörfgen in der vorhergehenden Pfarre, an der Limat, da sie sich in die Aar ergießt. Auch hier sind Römische Alterthümer entdekt worden. Die Commende Bütken besizt die niedern Gerichte.

§. 17. Das Amt Birmenstorf.

Birmenstorf. Das von beyden Religions-Genossen bewohnte Pfarr-Dorf liegt unweit der Reuß, ob Gebistorf. Die niedern Gerichte stehen unter dem Bärnerischen Amt Königsfelden.

Tättweil. Ein Hof in der Pfarre Birmenstorf. An diesem Orte wurden Ao. 1351. nach einem harten Gefechte 4000. Oesterreicher von 1500. Zürichern besiegt. Die erstern hatten bis auf 700. Todte, die leztern nur 40. Todte und Verwundete. Sie erfochten die Panner von Baden, Bremgarten, Mellingen, Lenzburg, Brugg; ingleichen das Panner des Oesterreichischen Feldherrn von Ellerbach. Bey dem Anfang der Schlacht thaten die Züricher ein Gelübd, eine jährliche Kreuzfahrt nach Maria-Einsiedeln zu thun, welcher aus jedem Hause, wenigstens eine Person beywohnen sollte. Diese zahlreiche Kreuzfahrt ist Ao. 1522. zum leztenmal beobachtet worden.

Eschenbach, und Capellerhof, sind zwey Höfe. An dem leztern Orte steht eine Capelle, auch wird allda viel Eisen-Erzt gefunden.

Fißlispach. Ein Catholisches Pfarrdorf. Die niedern Gerichte, samt dem Kirchensaz stehen der Pfarre Baden zu.

§. 19. Das Amt Rordorf grenzet an das Kelleramt Dietikon, Birmenstorf, und die Stadt Mellingen.

Es begreift:

Rordorf, Ober- und Unter, zwo Dorfschaften. In dem obern steht die Pfarrkirche, welche von dem Rath zu Baden mit einem Pfarrer bestellt wird. In dem untern Dorf besizt das Kloster Gnadenthal die Gerichtsbarkeit. An diesem Orte haben die Freyherren von Rordorf ihr Stammhaus, sie sollen mit den Schwäbischen Grafen von Rordorf, welche ehedem die Stadt Mörspurg besessen, einen gleichen Ursprung gehabt haben.

Starretschweil. In dieser Dorfschaft, welche unter der Pfarre Rordorf steht, besizt die Abbtey Wettingen die Gerichtsherrlichkeit.

Heiterſperg. Ein fruchtbarer und wolbewohnter Berg, an der Landſtraſſe von Zürich nach Mellingen. Die auf dem Berg zerſtreuten Höfe gehören theils in die Pfarre Rordorf, theils in die von Dietikon; die niedere Gerichte aber ſtehen unter dem Kloſter Gnadenthal.

Stetten. Ein groſſes Dorf in der Pfarre Rordorf. Die Einwohner beſizen ſelbſt die niedern Gerichte welche ſie von der Stadt Mellingen in dem 16ten Jahrhundert erkauft haben. Einer aus dieſem Dorf, Namens Eppo, war, es ſey aus Unachtſamkeit oder Bosheit, der Urſächer, daß Ao. 1029. das Kloſter Einſideln abbrannte. Er flüchtete ſich; ſein zu Stetten beſeßnes Gut iſt dem Kloſter zum Erſaz heimgefallen.

Bußlingen und Künten, oder Küntenweil. Zwo kleine Dorfſchaften.

Sulz. Ein Dörfgen in der Pfarre Rordorf. Die niedern Gerichte dienen dem Amt Oetenbach in der Stadt Zürich.

Belliken. Ein Schloß und Dorf in der Pfarre Rordorf. Das Stift zu Lucern, als Beſizer deſſelben, verkaufte es Ao. 1291. an Kaiſer Rudolf von Habsburg. Das Stift zum Fraumünſter in Zürich erwarb ſich auch einige Rechte an dieſem Orte. Der Twing und die Gerichte waren Lehen dieſes Stifts, und des Hauſes Oeſterreich. Es war aber auch ein eigener Adel, der ſich von Belliken ſchriebe. Dermal beſizt die Gerichtsbarkeit das Haus Schmid in dem Canton Uri. Neben dem Dorfe Belliken, ſteht noch unter der Herrſchaft, das Dörfgen Hauſen. Eine andere Dorfſchaft dieſes Namens, liegt in der Pfarre Längnau, in dem Amte Erendingen.

Eggenweil. Ein Pfarrdorf unter der Stadt Bremgarten, an der Reuß. Nur der Theil ob der Bader-Landſtraße dienet in dieſe Landvogtey; der Theil unter der Straße kömmt in die Freyen Aemter. Die Pfarre

wird von dem Stift Muri bestellt, die niedern Gerichte aber über das ganze Dorf hangen von dem Kloster Hermetschweil ab.

Die Pfarre begreift diese in der Landvogtey liegende Orte in sich:

Weyden. Eine Dorfschaft, der Hasenberg, hohen Furren, Gyren. - -

§. 20. Das Amt und die Commende Lütgeren.

Dieses von Catholischen Einwohnern bewohnte Amt, steht in Kirchensachen unter dem Bistum Basel. Es liegt auf der linken Seite der Aar, gegen das Oesterreichische Frikthal.

Lütgeren. Das Pfarrdorf, dessen Pfarrer dem Frikgauer Rural-Capitel des Bistums Basel einverleibet ist. In dem Dorfe befindet sich ein Commenthurhaus des Johanniter-Ordens, dem Städtgen Klingnau vorüber. Der Orden hat schon Ao. 1239. von Hugo von Tüfenstein, daherum verschiedene Lehenschaften und Rechte erkauft, welche nachher sind vermehrt worden. Als in dem 15ten Jahrhundert das Ordenshaus zu Klingnau hieher versezt wurde, ist zu Lütgern eine Commenturey entstanden. Sie untergab sich im Jahre 1467. in den Schuz der regierenden Stände der Landvogtey Baden. In dem Schwabenkrieg Ao. 1499. ist das Schloß von den Eidgenossen besezt, die Oesterreicher aber, die sich dessen bemächtigen wollten, abgetrieben worden. Die Commende besizt in dem Dorfe die niedern Gerichte, Zehnden, und den Kirchensaz.

Au, auch Umberau. Eine kleine Insel, welche von einigen Haushaltungen bewohnt ist, in der Aar unter Klingnau, die Commende hat allhier die niedern Gerichte.

Dettingen, Groß-Dettingen. Dieses Dorf liegt an der rechten Seite der Aar, wo die Surb hineinfließt,

in

in der Pfarre Lütgeren. Die niedern Gerichte dienen dem Bistum Constanz; ehedem stuhnde allhier ein Burgstall.

Klein-Dettingen. Dieses Dorf liegt dem vorgehenden vorüber, auf der linken Seite des Flusses. Die niedern Gerichte stehen unter der Commende.

Böttstein. Ein herrschaftliches Schloß und Dörfgen, an der linken Seite der Aar. Die Stadt Brugg, welche ehedem dieses Gericht besaße, verkaufte es samt 2. Höfen auf dem Schmidberg an Martin von Angeloch, von diesem fiel es an das Haus von Roll, aus dem Canton Uri; von denselben wurde das Schloß samt der Capell erbaut. Durch Heyrath kam es nachher an die Schmide von Belliken, welche diese Herrschaft annoch besizen.

Bernau. Ein weitläufiges Schloß an der linken Seite des Rheins, in der Pfarre Lütgeren. Nur ein Theil desselben, samt der Capell steht in der Landvogtey, die Untermark zwischen derselben, und der Oesterreichischen Herrschaft Laufenburg, zieht sich mitten durch das Schloß. Die Herrschaft hatte ehedem ihren eigenen Adel. Nach dessen Erloschung, wurde sie denen von Guttenberg, Reinach, und dem Erzhause Oesterreich zu Theil. Dermal steht sie dem Freyherrlichen Hause von Roll zu. Das Schloß ist Ao. 1499. von den Eidgenossen abgebrannt, bald nachher aber wieder aufgebaut worden. Die Herrschaft besizt in der Grafschaft Baden verschiedene Schloß-Güter, deßgleichen das Fahr zu Klemmi, über den Rhein.

§. 21. Unter der Hoheit der regierenden Stände und der Landvogtey stehen annoch die drey dem Bistum Constanz angehörigen Aemter, oder Obervogteyen, Klingnau, Zurzach und Kaiserstul. Das Bistum besizt in diesen Aemtern wichtigere, als nur nie-

dergerichtliche Rechtsamen. Dieselben sind zwischen den regierenden Ständen, und dem Bistum, durch verschiedene Verträge, besonders durch den so genannten Bubenbergischen von Ao. 1450., und den Landenbergischen von Ao. 1520. fest gesezt worden.

§. 22. Das Amt Klingnau.

Klingnau, Klinginowe. Ein Städtgen an der rechten Seite der Aar, eine Stunde ob der Oesterreichischen Waldstadt Waldshut. Vor Zeiten führte von demselben eine Brüke über die Aar. Der Name und die Erbauung des Orts rührt von dem uralten Freyherrlichen Hause von Klingen her. Diese Herren stifteten allhier Ao. 1250. die St. Johanniskirche, samt einer Johanniter-Commende. Im Jahre 1269. verkaufte der Freyherr Walter seine Feste Klingnau an das Bistum Constanz. Von dieser Zeit an wird das Amt durch Obervögte regiert. Einige Bischöfe haben dem Städtgen verschiedene Freyheiten und Rechte ertheilt. Es hat sechs Räthe, deren Haupt der Statthalter ist, samt 10. Rathsherren und einem Stadtschreiber. Der Statthalter wird von dem Obervogt gesezt, in dessen Abwesenheit er auch den Vorsiz hat. Das Gericht ist besezt mit 2. aus den Räthen, 2. Rathsherren, und 6. oder 8. Personen aus der Bürgerschaft. Vor dasselbe kommen alle Civilsachen. Aber die Frefel, hohe und niedere, spricht der Statthalter mit den sechs Räthen ab. Der Pfarrer samt beyden Caplanen werden von dem Chorherrenstift zu Zurzach, dem Bischöflichen Obervogt, und den 6. Räthen, durch das Mehr der Stimmen erwählt. Die Commende Lutgern besizt in dem Städtgen ein Schaffnereyhaus, und neben demselben eine Kirche. Die Abbtey St. Blasien aber hält allda aus ihren Conventualen einen Propst, welcher die niedern Gerichte zu Tägerfelden, Kirchdorf, und Endingen verwaltet.

Sionen, oder Sion. Dieses Mannskloster ist etwan 200. Schritten von den Mauern des Städtgens Klingnau, gegen Mittag entlegen. Seine Stiftung rührt her von Walter Freyherr von Klingen, welcher allhier Ao. 1269. Einkünften zum Unterhalt zweyer Brüder von St. Willhelms-Orden gestiftet. Das Kloster mehrete sich bald an der Zahl der Brüder, und an liegenden Gütern. Dem Ankauf der leztern mußte so gar durch richterlichen Spruch Einhalt gethan werden. Nach der Zeit hat es durch öftere Abänderung der Prioren, und schlechte Haushaltung, viele nachtheilige Zufälle erlitten. Der Prior Johann Nötlich, der Ao. 1539. zum Abbt zu Wettingen erwählt worden, war darauf bedacht, das Kloster seiner Abbtey einzuverleiben. Sein Nachfolger, der Abbt Peter erhielte auch wirklich von den regierenden Ständen die Belehnung über dasselbe und seine Einkünften. Kraft derselben ordnete er nach Gefallen des Priors nach Sion, obgleich mit Widerspruch der Brüder. Seine Nachfolger traten zwar die Herrschaft über das Kloster Ao. 1594. unter gewissen Bedingungen ab. Als aber Abbt Peter II. zu Wettingen wiederum aus seinem Convent einen Prior sezte, entstuhnde zwischen der Abbtey und den Brüdern eine so bittere Zerwirfnis, daß die Haushaltung gänzlich vernachläßiget, die Einkünften mit Schulden belästiget, und alle Ordnungen so sehr hintangesezt wurden, daß die Brüder alle Ao. 1596. das Kloster verliessen. Die regierenden Stände übergaben auf dieses die Verwaltung der noch übrigen Gefälle, der Besorgung des Bischöflichen Obervogts zu Kaiserstul. Man berief zwar von Freyburg im Brisgau neue Ordensbrüder, es gewann auch den Anschein, als ob das Kloster wieder könnte geäufnet werden; allein die ehemalige Unordnung erhielte bald die Oberhand, die meisten Einkünften wurden verpfändt und verkauft, sehr wenige Brüder fanden noch Unterhalt. Lezlich ist das Kloster Ao. 1724. mit Einwilligung

willigung der regierenden Stände, und des Bischofs von Constanz, von dem päpstlichen Nuntius, der Abbtey St. Blasien übergeben worden. Der Papst selbst ertheilte die Bestätigung der Uebergabe. In dem folgenden Jahre vertauschten die Brüder den Willhelmiten- mit dem St. Benedicts-Orden; das Kloster kam ins Aufnehmen. Von St. Blasien sendte man einen Prior mit einigen Conventualen. Der Prior giebt jährlich den Gesandten der regierenden Stände von seiner Verwaltung Rechenschaft.

Coblenz, *Confluentia*, *Confluentes*. Dieser Fleken ist seiner Lage nach sehr wichtig, indem er in dem Winkel liegt, wo sich beyde grosse Flüsse die Aar und der Rhein vereinbaren. In den mittlern Zeiten war dieser Ort die Grenzmark des weitschichtigen Pagus Thurgaugensis, der den Pagus Tigurinus in sich schlosse, jenseits der Aar hebte sich die Rauracher-Landschaft an. Unter der Römer Oberherrschaft hielten sie allda eine Hut, oder Wache gegen die Allemanen, diese aber hatten jenseits des Rheins ebenfalls eine Hut, zur Bedekung des Schwarzwalds. Aus der Allemannischen Hut ist nachher die Stadt Waldshut erwachsen. Der Fleken Coblenz hat dermal keine eigene Pfarrkirche, er ist der Pfarre Klingnau einverleibt.

Sennenloch. Zwey dem Kloster Sion zustehende Höfe in der Pfarre Klingnau.

Im Sak. Ebenfalls zwey Höfe in gleicher Pfarre, aber in dem Bann Dettingen.

§. 23. Das Amt Zurzach.

Dieses Amt läßt der Fürst-Bischof zu Constanz gemeiniglich durch den Obervogt zu Klingnau verwalten. Es begreift:

Zurzach, *Certiacum*, etwan auch *Forum Tiberii* genannt. Ein weitläufiger, wolgebauter, von beyden Religionsgenossen stark bewohnter Fleken, eine Viertelstun-

de

de von dem Rhein, zwischen Kaiserstul und Coblenz. Zur Aufsicht über die hoheitlichen Rechtsamen halten die Landvögte in dem Fleken einen Untervogt. Die Evangelischen bedienten sich bis Ao. 1715. zur Uebung ihrer Religion, mit den Catholischen einer gemeinsamen Kirche; sie erbauten aber eine eigene, und zwar mit Beybehaltung ihrer Rechte an der Cathol. Kirche. Der Pfarrer wird ihnen von dem Stand Zürich gegeben. Der Catholische Priester, oder Decan, ist ehedem von dem Landvogt zu Baden ernannt worden. Das adeliche Geschlecht von Zurzach hatte in dem Fleken eine Burg, beyde aber sind schon längst zernichtet.

Zu Zurzach ist schon in den ersten Zeiten des Christentums in diesen Landen, ein Mannskloster St. Benedictenordens angelegt worden. Die Patronin war die heilige Verena, von der man annimmt, daß sie in dem 4ten Jahrhundert die christliche Lehre allda verkündiget habe. Kaiser Carl der dike, hat dieses Kloster Ao. 881. auf Anhalten seiner Gemahlin, der Abbtey Reichenau einverleibt. Es stuhnde über 3. Jahrhundert unter ihr, mit Erduldung empfindlicher Kriegsbeschädigungen, Feuersbrunsten, und Plünderungen. -- Durch diese harten Zufälle erarmete es sehr, daß die Mönchen sich zerstreuten, das Klosterleben aufgehebt, und selbst der Kirchendienst geschwächt wurde. In diesem Verfall erkaufte es Ao. 1251. Bischof Eberhard von Constanz, mit allen dazu dienenden Rechtsamen, geist- und weltlicher Gerichtsbarkeit über den Ort, und das Kloster, von der Abbtey Reichenau um 310. Mark Silber. Bald nachher ist das Kloster in ein Collegiatstift verwandelt, und die gesamten Einkünften in 10. Chorherren-Prebenden eingetheilt worden; nemlich 2. für den Propst, eine für den Decan, 3. für so viele Priester, 2. für so viele Diacons, und 2. für so viele Subdiacons. In der Folge sind diese 10. Prebenden, noch mit der eines Custos und eines Cantors

tors vermehrt worden. Bischof Heinrich III. einverleibte ihm auf immer im Jahr 1368. die Pfarre und das Rectorat zu Klingnau. Dadurch erhielte das Stift abermal einen Zuwachs von 2. Prebenden. Im Jahre 1294. ist das Münster, samt den Chorherren, und noch übrigen Klostergebäuden, in die Asche gelegt, durch reiche Beysteuer aber der verwittibten Königin Agnes von Ungarn wieder hergestellt worden. Zwischen diesem Stift, und dem Chorherrenstift zum Grossen Münster in Zürich, waltete seit Ao. 1300. eine Vereinigung, daß ein Chorherr von dem Münster in Zürich, in dem Münster zu Zurzach, und denn ein Chorherr zu Zurzach in dem Münster zu Zürich, dem Chor- und Gottesdienst gleichgültig, als wenn es die gleiche Kirche wäre, verrichten, und die Gefälle beziehen möge. Die regierenden Stände haben das Stift Ao. 1468. in ihren Schirm aufgenommen, ihm auch seine Freyheiten bestätigt. Das Recht, die Chorherren zu ernennen, steht seit dem Jahre 1712. in den ungeraden Monaten bey dem Landvogt zu Baden, im Namen der regierenden Stände; jedoch in Ansehung der Personen mit der Einschrenkung, welche der Landsfriede von Ao. 1712. anweißt, in den geraden Monaten Hornung - bey dem Fürst-Bischof zu Constanz.

Die Bestellung eines Propsts, Decans, und Custos, kömmt jederzeit dem Landvogt zu, jedoch, daß die erste und dritte Würde an einen aus dem Capitel vergeben wird. Der Decan hingegen kann nach Wolgefallen ernennt werden, derselbe ist zugleich Catholischer Pfarrer zu Zurzach. Das Stift selbst sezt aus seinem Mittel einen Stiftscantor. Von ihm hangen ferner ab, die Pfarren Klingnau, Baldingen, und Endingen, drey Caplaneyen bey dem Stift, samt so vielen in dem Städtgen Klingnau.

Das Stift besizt in dem jenseits dem Rhein in der Landgrafschaft Sulz liegenden Fleken Kadelburg, und den dazu dienenden Höfen, die niedern Gerichte.

Der

Der Fleken Zurzach ist vornemlich seiner zwey grossen Jahrmärkte, oder Messen wegen bekannt. Die erste fängt mit dem Sonntag nach Pfingsten an; die zweyte, auf den andern Montag nach Bartolomei-Tag. Jede dauert acht Tage. Die Menge der Waaren und Kaufleute, welche aus Deutschland, der Eidgenoßschaft, einiger Provinzen von Frankreich, -- diese Messen besuchen, ist fast unzahlbar. Jeder Bürger des Flekens, selbst auch die Herren des Stifts treiben alsdenn Wirthschaft, und verwandeln ihre Wohnungen in Gasthäuser, um die grosse Anzahl Fremder zu beherbergen. So lange die Messen dauern, hält sich gemeiniglich der Landvogt zu Baden in dem Fleken auf. Die ganze Meßzeit durch, steht alle Gerichtsbarkeit in dem Fleken bey ihm, er urtheilt allein über die vorfallenden Streitigkeiten. Die Constanzischen Gerichte stehen gänzlich still.

Riedheim. Diese Dorfschaft liegt nächst dem Rhein, zwischen den Fleken Zurzach und Coblenz, ist auch nach dem erstern Ort kirchgenößig. Die Edeln dieses Namens hatten hier ihr Stammhaus.

Rekingen. Eine Dorfschaft vermischter Religion, in der Pfarre Zurzach.

Melliken. Diese Dorfschaft liegt in der Pfarre Zurzach, eine Stunde von dem Fleken entfernt.

§. 24. Das Amt und die Obervogtey Kaiserstul.

Dieses Amt liegt an dem Rhein, gegen das Gebiet des Stands Zürich.

Es begreift:

Kaiserstul. Eine kleine Stadt, an dem linken Ufer des Rheins, zwischen Eglisau und Zurzach. Das Städtgen liegt ganz abhaldig. Von da führt eine hölzerne Brüke über den Fluß. Bey dem Eingang in das Städtgen von Seiten der Landschaft Baden, steht ein alter Thurm. In dem Städtgen befindet sich eine Kirche, samt vier

Caplaneyen,

Caplaneyen, die Pfarrkirche steht jenseits des Rheins in dem Dorfe Tenger. Dieser Ort wird nicht ohne wichtige Gründe für sehr alt gehalten, einige legen ihm den Namen *Forum Hadriani*, auch *Tribunal*, *Solium Caesaris* bey. Die Festungswerke der Römer, welche sie allhier angelegt, sind in dem 5ten Jahrhundert, gleich den andern Stiftungen dieser mächtigen Nation, von den Allemannen zerstört worden. Als der Ort wieder bewohnt wurde, kam er unter die Herrschaft besondrer Freyherren und Edeln, auch findet man in alten Urkunden ein Angedenken der Schenken von Kaiserstul. Die Freyherren von Regensperg brachten in der Folge Kaiserstul unter ihre Herrschaft. Lüthold, der alte, verkaufte Ao. 1290. die Stadt und den Burgstall Kaiserstul, samt dem Hof und dem Kirchensaz zu Thengen, an das Bistum Constanz; Lüthold, der jüngere, hat nachher diesen Kauf genehm gehalten. Die Bischöffe ertheilten den Einwohnern einige Freyheiten. Diese sind ihnen Ao. 1434. von dem Kaiser Sigmund bestätiget worden. Der Bischöfliche Obervogt über dieses Amt hat seine Wohnung jenseits dem Städtgen in dem Schloß Rötelen, allernächst an der Rheinbrüke. Das Städtgen hat einen Schultheiß, Statthalter, und Rath von 20. Mann. Der erstere wird von der Bürgerschaft erwählt, den Abgang der Räthe aber können diese selbst ergänzen. Der Rath besorget das besondere Stadtwesen, der Schultheiß samt acht von dem Obervogt ernannten Richtern, richten über die Civilsachen.

Zur Zeit der Kirchenverbesserung mehrten die Einwohner in Beyseyn des Landvogts zu Baden, Ao. 1530. den Catholischen Gottesdienst ab, derselbe ist aber in dem folgenden Jahre wieder hergestellt worden, so daß sich die sämtliche Bürgerschaft dermal zu der Römischen Kirche hält.

Thengen. Dieses Pfarrdorf, wo die Einwohner von Kaiserstul pfarrgenößig sind, liegt zwar jenseits des Rheins,

in

in der Schwarzenbergischen Landgrafschaft Kleggau; es steht aber dessen ungeachtet unter der Hoheit der regierenden Stände dieser Landvogtey.

Herdern. Auch diese Dorfschaft liegt auf der deutschen Seite des Rheins, eine halbe Stunde ob Thengen, dahin sie kirchgenößig ist. Die hohe Gerichtsbarkeit dienet zur Landvogtey.

Lienheim. Mit dieser jenseit des Rheins liegenden Dorfschaft hat es die gleiche Bewandnis, wie mit beyden vorhergehenden. Die niedern, und andern Gerichte werden durch den Obervogt zu Rötelen verwaltet.

§. 24. Neben den beschriebenen Aemtern und Landvogteyen sind annoch einige Oerter und Gerichte zu bemerken.

Die Herrschaft Wasserstelz.

Das Schloß Schwarz-Wasserstelz liegt auf einer kleinen Rhein-Insel, eine halbe Stunde unter Kaiserstul. Es war das Stammhaus der Freyherren von Wasserstelz; nach ihnen erhielten es die von Hagenzer, welche es an das Bistum Constanz verkauften. Dermal wird es von dem Haus Tschudi, aus dem Canton Glarus, als eine Constanzische Pfandschaft besessen. Es hat die niedern Gerichte über das Dorf.

Fisibach, welches diesseits des Rheins liegt, und nach Thengen kirchgenößig ist. Seinen Namen hat es von dem vorbeyfliessenden Bach, welcher sich unweit dem Dorfe in den Rhein ergießt. Vor Zeiten war der Ort mit einem Burgstall geziert.

Weiß-Wasserstelz. Dieses Schloß steht Schwarz-Wasserstelz vorüber in dem Sulzischen Kleggau. Die regierenden Stände besizen über dasselbe die Landshoheit.

§. 25. Das Gericht Baldingen.

Ober- und Unter-Baldingen. Zwo Dorfschaften, welche dieses Gericht ausmachen, liegen unweit Zurzach.

Die Einwohner sind in der Religion getheilt. Der Gottesdienst in der Capell des Orts wird theils von dem Evangelischen Pfarrer zu Tägerfelden, theils von einem Caplan von Zurzach verrichtet. Die Gerichtsbarkeit ist von den Herren Leißlern, Bürgern zu Basel, dem Kloster Sion abgekauft worden.

§. 26. Die dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald in dieser Landvogtey gehörige Oerter, welche in den beschriebenen Aemtern nicht angezeigt worden, sind folgende:

Wislikon. Eine kleine Pfarrdorfschaft, nebst einer Propstey, eine Stunde von Kaiserstul in dem Amt Erendingen. Die Propstey ist Ao. 1114. von dem Freyherrn Adelbert von Waldhausen an das Kloster vergabt worden; es läßt dieselbe durch einen Conventual verwalten.

Ober- und Unter-Nußbaumen. Diese zwo kleinen Dorfschaften liegen in dem Umfang des Amts Siggenthal, unweit der Limat.

Rieden. Dieses Dorf liegt in der obern Pfarre Kirchdorf.

Hartenstein. Nur einige Häuser in der gleichen Pfarre.

Trumelsberg. Ein Dörfgen in der Pfarre Kirchdorf.

Fazen, Niderlo, Litibach. Alles kleine Oerter.

Diese, nebst den übrigen schon angezeigten Dorfschaften und Gerichten läßt die gefürstete Abbtey, durch ihren Propst, der in dem Fleken Klingnau wohnt, verwalten.

§. 27. Das Gericht Melstorf.

Dieses Gericht erstrekt sich über das Dorf Melstorf, in der Pfarre Schneisingen, in dem Erendinger-Amt. Die niedern Gerichte stehen dem Vogt und Rath zu Klingnau zu.

* * *

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Landvogteyen
der
Obern und Untern
Freyen Aemter
im Argäu.

Das Obere Freye Amt.

§. 1. Lage und Grenzen der Freyen Aemter.
§. 2. Muthmassung über den Namen. Ehemalige Oberherren.
§. 3. Zeit, da sie unter die Herrschaft der Eidgenossen kommen sind.
§. 4. Religions-Zustand.
§. 5. Veränderung, welche Ao. 1712. mit den Freyen Aemtern vorgenommen worden.
§. 6. Fruchtbarkeit. Zahl der Einwohner.
§. 7. Regierung.
§. 8. Die Aemter der obern Landvogtey.
§. 9. Das Amt Meyenberg.
§. 10. Das Amt Hizkirch.
§. 11. Das Amt Muri. Das Kloster Muri.
§. 12. Das Amt Bettweil.

Das Untere Freye Amt.

§. 13. Grenzen der Landvogtey der Untern Freyen Aemter.
§. 14. Oberste Landsherrschaft.
§. 15. Regierung.
§. 16. Die Aemter der Untern Landvogtey.
§. 17. Das Amt Boßweil.
§. 18. Das Amt Sarmenstorf.
§. 19. Das Krum-Amt. Das Kloster Hermanschweil.
§. 20. Das Amt Villmergen.
Die Herrschaften Hilfikon und Anglikon.
§. 21. Das Amt Wollen.
§. 22. Das Amt Niederweil. Das Kloster Gnadenthal.
§. 23. Das Amt Dottiken.
§. 24. Das Amt Häligen.
§. 25. Das Amt Bühliken.
§. 26. Die Stadt Bremgarten.
§. 27. Die Stadt Mellingen.

Das obere Freye Amt.

§. 1.

Die beyden Landvogteyen der Obern und der Untern Freyen Aemter in dem Argäu, zeigen sich am richtigsten auf den besondern Landcharten von den Cantons Lucern und Zürich. Die obern liegen dem Gebiete von Lucern, die untern dem Gebiete von Zürich näher.

Beyde Landvogteyen grenzen gegen Aufgang, und Mitternacht, an den Canton Zürich, und die Landvogtey Baden; gegen Mittag an die Cantons Lucern und Zug; gegen Abend aber an den Canton Bärn. Die Länge von Mittag gegen Mitternacht beträgt sieben bis acht Stunden, die Breite hingegen drey bis vier Stunden.

In dem eilften Jahrhundert war diese Gegend ein Theil der Grafschaft Ror, man nennte sie auch das Waggenthal. Die Einwohner führten den Namen der Reüßthaler, weil dieser Fluß, die Landsgegend der nunmehrigen Freyen Aemter, der Länge nach, von Mittag gegen Mitternacht vorbeyfließt.

§. 2. Warum aber diese Landschaft seit Jahrhunderten den Namen des Freyen Amts führe, läßt sich schwerlich mit Gewißheit darthun. Sie fiel in dem 10ten Jahrhundert unter die Herrschaft der Grafen von Altenburg. Hierzu haben wahrscheinlich die Kriege der leztern Burgundischen Könige, gegen den deutschen König Arnulf, und den Herzog Burkhard von Allemanien, Gelegenheit gegeben. Die Freyen Aemter lagen an den Grenzen beyder kriegenden Machten. Zu schwach sich selbst zu beschüzen, suchten sie einen besondern Schirmherrn. Ein Stük einer Urkunde vom Jahre 918. ertheilt

hierüber

hierüber einiges Licht: *Rogarunt*, heißt es in derselben, *Concelinum Comitem de Altenburg, filium Guntrami divitis, ut esset defensor suarum rerum.* Guillemann zieht aus dieser Stelle den Schluß, die Einwohner haben sich an den Grafen mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten ergeben, ihr Landstrich sey deßnahen das Freye Amt genennt worden. Diese zuvor schon besessene Freyheit, daß die Reußthaler dem fast allgemeinen Joch der Leibeigen- und Knechtschaft sich haben entziehen können, läßt sich nicht wol vermuthen. Herr F** nimmt mit mehrerer Wahrscheinlichkeit an, der erbetene Schirm-Herr habe ihnen aus dem Grund wichtige Freyheiten bewilliget, damit sie sich vorzüglich an ihn ergeben; sie seyen hierdurch in dem Namen von andern seinen Unterthanen unterschieden worden. -- Von den Altenburgischen Grafen kamen sie unter die Oberherrschaft der Grafen von Habsburg.

§. 3. Die Stände der Eidgenoßschaft haben sich während der Constanzer Kirchenversammlung Ao. 1415. den oberherrlichen Besiz dieser Gegend erworben. Schon damals war dieselbe für die Eidgenößischen Stände sehr wichtig, indem sie die Gemeinschaft zwischen Zürich, Bärn, Lucern, und Zug, entweder schwer, oder aber zuträglich machen konnte. Der beträchtlichste Theil der Freyen Aemter ist bey dieser Gelegenheit von dem Stand Lucern erobert worden; er wünschte deßnahen diese Eroberung auch für sich allein zu erhalten. Weil aber unter den Ständen Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus die Abrede getroffen worden, daß auch diejenigen Herrschaften, welche von einem, oder dem andern Ort absonderlich von der Zeit an erobert worden, da die andern auch schon in dem Felde gestanden, für gemeinsam erworben angesehen wer-

den sollen; so erfolgte aus diesen gegenseitigen Anfodernngen ein zehn Jahre lang gedauerter Rechtsstreit. Dieser ist Ao. 1426. also erörtert worden, daß die sechs Stände, Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden, Zug, und Glarus, die eroberte Landschaft gemeinsam besizen, und bevogten lassen sollten. Der Stand Uri weigerte sich anfänglich an den gemachten Eroberungen Antheil zu tragen, allein er entschlosse sich doch Ao. 1532. in die Mitregierung einzustehen. Diese sieben Stände waren also bis auf Ao. 1712. die Oberherren der Freyen Aemter. In den ersten Zeiten der Eidgenößischen Oberherrschaft war das Land unter 2. Landvogteyen getheilt, unter der einen stuhnden die Aemter Meyenberg, Reichensee und Villmergen: Unter der zweyten aber die Aemter Muri, Hermetschweil -- Hernach aber sind sämtliche Aemter unter eine Landvogtey gestossen worden.

§. 4. Zur Zeit der Kirchenverbesserung, nahmen die sämtlichen Freyen Aemter, wie auch die Städte Bremgarten und Mellingen, die Evangelische Lehre an; das einige Amt Meyenberg hielte sich noch zu der Römischen Kirche. Die Einwohner stuhnden auch bey den beyden Kriegs-Auszügen der Evangelischen und Catholischen Eidgenossen Ao. 1529. und Ao. 1531. auf Seite der Evangel. Stände. Allein als die Vortheile des Krieges und des Friedens sich auf die Catholische Seite wandten, zogen die leztern Stände die Freyen Aemter zu schwerer Rechenschaft; sie konnten nur unter dem Beding Gnade erhalten, daß sie wiederum zu der Römischen Kirche zurüktreten, die Evangelischen Geistlichen aber von sich schaffen wollten. Ihre ehemals genossene Freyheiten, vornemlich der beyden Städte Bremgarten und Mellingen, wurden ziemlich eingeschränkt; denen von Meyenberg

berg hingegen ihre bestätet, ihnen auch das Panner der sämtlichen Freyen Aemter zu Friedens- Zeit zu verwahren, und im Krieg zu führen übergeben.

Dieser Zeit pflichten die Einwohner allgemein der Römischen Kirche bey. In Religions-Angelegenheiten stehen sie unter dem weitläufigen Bistum Constanz.

§. 5. Wann in den verflossenen Zeiten, vor und nach der Kirchen-Verbesserung, unter den Ständen der Eidgenoßschaft Kriegs-Unruhen sich angespunnen, mußten jederzeit die Freyen Aemter das Kriegs-Ungemach, ihrer Lage wegen, am empfindlichsten tragen. Die gröste Anzahl Kriegs-Völker von beyden Theilen sezte sich allda; die wichtigsten und blutigsten Auftritte in den beyden leztern einheimschen Kriegen haben sich in den Freyen Aemtern zugetragen. In dem Ao. 1712. zu Arau zwischen den VII. erstern Ständen geschlossenen Frieden wurde festgesezt: „Daß von Lunkhofen an bis nach Farwangen eine Grenz-March-Linie soll gezogen werden; „ also daß, was untenher dieser Linie, den Ständen Zürich und Bärn allein, mit Vorbehalt der „ Rechte des Stands Glarus; was aber ob dieser „ Grenz-Linie, den VII. allda regierenden Ständen „ verbleiben; jedoch daß Bärn in die Mitbeherrschung „ dieses obern Theils soll angenommen werden. „ Von dieser Zeit an ist die Landvogtey in zwo derselben getheilt worden: in die Obere, welche von VIII.; und in die Untere, welche nur von III. Ständen gemeinsam beherrschet und bevogtet wird.

§. 6. Die beyden Landvogteyen haben einen guten, zur Pflanzung von verschiedenen Arten Früchten und Weins gar zuträglichen Boden; so daß das Land seine Einwohner ehrlich ernährt. Gewerbe und Manufacturen sind ihnen unbekannt; sie halten sich noch, wie ihre Väter, an den Feldbau und Weinwachs.

Die Anzahl der Einwohner von beyderley Geschlecht mag sich gegen 20000. Menschen erstreken; nemlich

Manns-Personen:

Von 1. bis 16. Jahren,	3000.
Von 16. bis 64. Jahren,	6000.
Von 64. bis 80. und darüber.	1000.
Summa	10000.

Weibs-Personen:

Von 1. bis 16. Jahren,	2800.
Von 16. bis 64. Jahren,	5700.
Von 64. bis 80. und darüber.	1300.
Summa	9800.

Beyde Summen 19800.

Der einige in den Freyen-Aemtern liegende beträchtliche See ist der Heideker- oder auch Baldeker-See; da aber auch noch ein Theil davon unter der Ober-Herrschaft des Stands Lucern steht, so ist allbereits in dem IIten Theil S. 12. Num. 3. eine kurze Nachricht von diesem See ertheilt worden.

§. 7. Die Landvogtey der Obern Freyen Aemter wechselt zwischen den VIII. alten Cantons je nach 2. Jahren ab; nur kömmt der Umgang der Bevogtung immer nach 14. Jahren an den Stand Glarus, weil dessen Rechte durch die Aufnahm des Stands Bärn zur Mitbevogtung nicht sollten vermindert werden. Der Landvogt hat in der Landvogtey keine Wohnung; gewöhnlich reiset er jedes Jahr 2. mal (im Frühling und Herbst) auf die so genannten Abrichtungen in die Landvogtey, von jedem Amt in das andere. Dieß geschiehet von den Landvögten

der

der entferntern Cantons mit nicht geringen Unkosten. Das Kloster Muri und die Commende Hizkirch sind den Landvögten, während ihrer Anwesenheit in der Vogtey, zum Aufenthalt angewiesen. Verlangen in der Zwischen-Zeit Parteyen des Landvogts Gegenwart, so geschieht es auf derselben Unkosten. Auch ausserordentliche Vorfälle legen ihm die Pflicht auf, die Vogtey zu besuchen. Er beurtheilt allein die an ihn kommenden Geschäfte, bestimmt auch bey buß- und strafwürdigen Vorfällen die Busse; jedes Jahr legt er auf der Jahr-Rechnungs-Tagsazung vor den Gesandten der VIII. Stände Rechnung ab. Die täglich vorfallenden Geschäfte, wenn solche nicht allzuwichtig sind, werden in des Landvogts Abwesenheit durch den Landschreiber besorget, der zu Bremgarten wohnet; dieser thut auch in des erstern Namen vorzeitliche Verordnungen, dabey er sich (gleichwie bey andern Geschäften) des ihm von dem Landvogt anvertrauten Insiegels bedient; daß also der Landschreiber des Landvogts Statthalter vorstellt.

Die Civil-Geschäfte werden in beyden Landvogteyen zuerst an die Gerichte gebracht. In jedem Amt ist ein solches angevordnet. Der Untervogt des Amts, der von dem Landvogt gesezt ist, führt in dem Gerichte den Stab; die übrigen Richter werden aus den Amts-Genossen erwählt. Von dem Ausspruch aller Gerichte ergeht die Appellation an den Landvogt; von seinem Urtheil mag man sich an die Gesandten der regierenden Stände auf den gewohnten Jahr-Rechnungs-Tagsazungen, ja ferner an die Raths-Versammlungen der Stände selbst wenden; da dann die Stimmen der mehrern Stände den endlichen Entscheid bestimmen.

Malefiz-Verbrechen werden dem Landvogt von dem Landschreiber angezeigt. Der erstere trägt dem

leztern und einem Untervogt auf, die gütlichen und peinlichen Untersuchungen vorzunehmen. Wenn der Landvogt es nothwendig findet, ein ganzes oder ein halbes Land-Gericht zu besammeln, so wohnet er selbst dem Land-Gericht bey. Die Untervögte jedes Amts der Landvogtey sind die Richter; jeder aber nihmt aus seinem Amt annoch einen Geschwornen mit sich. Das Land-Gericht versammelt sich in des Landvogts Audienz-Haus, welches gemeiniglich ein Gast-Hof zu Bremgarten ist. Der Landvogt läßt demselben die Vergichte des Uebelthäters in seiner Gegenwart vorlesen. Das Urtheil geschieht in seiner Entfernung. Bey ihm steht es dann, dasselbe zu mildern oder zu bestätigen. Geht das Urtheil zum Tode, so verfügt sich der Landvogt, samt den Blut-Richtern, auf den Ort der Richtstatt, an die öffentliche Strasse zwischen Bremgarten und Wolen. Das Gericht wird noch einmal unter dem freyen Himmel gehalten; das öffentlich ausgesprochene Urtheil aber dann sogleich vollzogen.

§. 8. Die Landvogtey der Obern Freyen Aemter begreift folgende besondere Aemter: 1.) Meyenberg, 2.) Hizkirch, 3.) Muri, 4.) Bettweil. Diese werde ich der Ordnung nach durchgehen.

§. 9. Das Amt Meyenberg enthält folgende Oerter:

Dietweil, eigentlich Unter-Dietweil, zum Unterscheid Groß-Dietweil in dem Canton Lucern gegen die Bärnerschen Grenzen. Dieses Pfarr-Dorf liegt an der Reuß. Die niedern Gerichte dienen der Stadt Lucern; der Kirchen-Saz aber der Johanniter-Commende Hohen-Räin. Die Pfarre ist dem Hochdorfer-Capitel einverleibt.

Rüti.

Rüti. Dieses Pfarr-Dorf steht zwischen Unter-Dietweil und Sins. Die niedern Gerichte, Kirchen-Saz und Zehenden, stehen der Stadt Zug zu; sie hat dieselben im Jahr 1494. von der Abbtey Cappel erkauft. Zur Verwaltung der Gerichte und Zehenden erwählt die Bürgerschaft der Stadt Zug je zu 2. Jahren an ihrer Meyen-Gemeine einen Twing-Herrn nach Rüti.

Sins. Diese Pfarr-Dorfschaft liegt an der Reuß, zwischen Rüti und Merischwanden. Die niedere Gerichtsbarkeit gehört der Stadt Lucern; sie läßt solche durch ihren Korn-Herrn besorgen. Die Pfarre wird von einem Conventual des Klosters Engelberg bedient. Nächst dem Dorf führt die Sinser-Brüke über die Reuß in den Canton Zug nach Frauenthal und Hünenberg. Die Bärnerischen Völker, welche Ao. 1712. hieher verlegt waren, sind den 20. Heum. von einer Uebermacht der fünf Catholischen Stände überfallen, auch endlich (obgleich nach einem hartnäkigten Widerstand) mit Schaden abgetrieben worden. Beyde Eidgenössischen Theile büßten bey diesem Vorfall gegen 400. Männer ein.

Reußek, dermalen ein der Stadt Lucern zustehender Hof, vormals das Stamm-Haus der Freyherren von Reußek. Das Schloß gelangte nachher an die Freyherren von Eschenbach; es mußte Ao. 1309. den Mord des Kaisers Albrechts durch eine gänzliche Verheerung entgelten, weil sein Eigenthümer von dieser Frefelthat Wissenschaft soll gehabt haben.

Holderstok, Merishalden, und andere kleine Orte mehr, stehen unter der Pfarre Sins.

Meyenberg. Eine Dorfschaft mit einer Filial-Capell in der Pfarre Sins. Schon in dem eilften Jahrhundert soll ein Graf von Altenburg an diesem Ort ein Schloß angelegt, auch dasselbe Scharfenstein genennt haben.

In der Folge entstuhnde hier ein mit Mauern, Graben und Thoren, umzäuntes Städtgen, dessen Oberherrschaft

schaft von dem Freyherrn Gäßlern an das Haus Oesterreich gefallen ist. Die Eidgenossen bemächtigten sich desselben bey dem Anfang des Sempacher-Kriegs Ao. 1386. Um die Unkosten einer Besazung abzuwenden, zugleich aber es dem Feind unnüz zu machen, zerstörten sie das Städtgen auf den Grund. Das Dorf steht auf dem Plaz des ehemaligen Städtgens; um dasselbe herum geht noch ein grosser und tiefer Graben.

Apell. Ein Pfarr-Dorf in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend; es ist Ao. 1718. von der Pfarre Sins getrennt, und eine eigene Pfarre geworden.

Auw. Dieses Pfarr-Dorf liegt zwischen Sins und Merischwarden. Der Kirchen-Saz steht der Abbtey Engelberg zu; sie läßt die Pfarre durch einen Conventual versehen.

Rüstenschweil, Eich-Mülle, Im Berg, sind Dörfgens und kleine Oerter in der Pfarre Auw.

Beinweil, auch Beuwel. Dieses Pfarr-Dorf liegt eine Stunde ob dem Kloster Muri, auf dem Berg gegen Auw. Der Pfarr-Saz, samt den niedern Gerichten, hangen von Muri ab. Unter dem Chor der Kirche befindet sich in einer gewölbten Capell das Grab des Heil. Burkhards, der in dem eilften Jahrhundert Pfarrer dieser Kirche gewesen; zu seinem Grab geschehen starke Wallfahrten von den umliegenden Dorfschaften. Aus dem St. Burkhards-Brunnen bey dem Pfarr-Hof, dessen Quelle nächst dem Grabe dieses Heiligen seyn soll, wird das Wasser wegen vorgegebener wunderthätigen Würkung in die Ferne abgeführt. Die Edeln von Beinweil, Mitstifter des Klosters Wettingen, hatten hier ihr Stammhaus.

Weggwißlen, Brunneweil, Wallenweil, Im Grat. Diese Oerter sind der Pfarre Beinweil einverleibt. Zu Brunnenweil und Wallenweil stehen die Gerichte unter der Abbtey Muri.

§. 10. Das Amt Hizkirch.

Es begreift

Hizkirch. Ein Pfarr-Dorf, samt einer Commende des teutschen Ritter-Ordens. Es liegt zwischen Meyenberg und dem Hallweiler-See. Die Commende ist eine der ältesten des Ordens. Ein Graf Rudolf von Habsburg, die Freyherren von der Schnabelburg, desgleichen Graf Hugo von Buchegg, haben sie in dem 13ten und 14ten Jahrhundert bereichert. Bey der Kirchen-Verbesserung verließ der damalige Commenthur Albrecht von Müllenen die Römische Religion. Die regierenden Catholischen Stände nahmen sie vom Jahr 1531. bis ins Jahr 1542. in ihren Besiz, übergaben sie aber wiederum dem Orden. Die Pfarre hängt von der Commende ab.

Ermensee. Diese Dorfschaft liegt in der Pfarre Hizkirch; die niedern Gerichte aber sind ein Eigenthum des Stifts Münster. Ehedem stuhnde hier ein Burgstall. Der Ort ist mit 2. Jahr-Märkten begabet.

Heidegg. Dieses Schloß und Herrschaft liegt auf den Grenzen der Landvogtey gegen den Canton Lucern, nächst am Heidegger- oder Baldegger-See. Ein Ast des adelichen Hauses der Pfeiffer zu Lucern trägt von diesem Schlosse den Zunamen; jedoch ist dasselbe schon im Jahr 1700. an den Stand Lucern verkauft worden. Die Verwaltung der dazu dienenden Gefälle wird auf 10. Jahre lang einem Gliede des Grossen Raths dieses Stands übergeben.

Unter dieser Herrschaft steht noch:

Reichensee. Ein Dorf, vormals ein Städtgen, in der Pfarre Hizkirch, nächst am Heidegger-See. Die Einwohner nahmen Ao. 1385. das Bürger-Recht in der Stadt Lucern, auch zu desto mehrerer Sicherheit eine Besazung von 200. Mann. In dem folgenden Jahr wurde es von den Oesterreichern mit Sturm eingenommen. Die Besazung, die meisten Bürger samt Weibern

und

und Kindern, sind damals durch das wütende Schwert hingerichtet, und in den See versenkt, auch der Ort in Graus zerstört worden. Nächst dem Dorf steht noch die Burg Grünenberg; ein Lehen der Herrschaft Heidegg. In dem Dorf werden 3. Jahr-Märkte gehalten.

Tannegg. Ein Dörfgen.

Müssen und Mußwangen. Zwo Dorfschaften.

§. 11. Das Amt Muri.

Unter diesem stehen:

Muri, das Pfarr-Dorf, eine Stunde von der Reuß, gegen dem Lindenberg, an dem Wasser Bünz. Seinen Namen hat es von einem weitläufigen unter der Erde liegenden Gemäuer. Man hat von demselben nicht genugsame Anzeigen, ob hier ein Tempel, oder Burg gestanden? Die Pfarr-Kirche ist die älteste in der umliegenden Gegend; die erste ist abgebrochen, und auf einen andern Plaz verpflanzt; die jezige aber Ao. 1646. geweihet worden. Ao. 1178. hat man sie dem Kloster einverleibt; sie wird desnahen von einem Conventual bedient.

Muri, das gefürstete Benedictiner-Manns-Kloster, steht nächst bey dem Dorf. Die Abbtey und das Kloster sind wol gebauet, gar weitschichtig, auch mit vielen kostbaren Zimmern ausgeziert. Die schöne Kloster-Kirche pranget mit einigen Thürmen, und angenehm schallendem Geläute.

Das Kloster ist dem Heil. Martin gewiedmet; seinen Ursprung sezt man in den Anfang des eilften Jahrhunderts. Die Stifterin war Idda, Gemahlin des Grafen Radebots von Altenburg oder Habsburg; diese wiedmete hierzu ihre ihr in dieser Gegend an liegenden Gründen angewiesene Morgen-Gabe. Ihr Gemahl, der Graf, und dessen Bruder Werner, Bischof zu Straßburg, liessen sich diese Schenkung gefallen. Der Abbt Embric zu Einsiedeln erhielte den Auftrag, das Kloster in die Würklichkeit

lichkeit zu sezen. Die Gräfin gab zur Erbauung des Klosters, Auszierung der Kirche, - - - Geld und Lebens-Mittel her. Selbst der Bischof Werner soll dem Kloster Ao. 1027. mit allen seinen in der Nachbarschaft gelegenen Erb-Gütern eine Schenkung gemacht, und anbey verordnet haben: Daß die Kloster-Brüder einen Abbt aus ihnen, oder aus einem andern Kloster gleichen Ordens erwählen könnten; daß aber der Abbt und das Convent einen Kastvogt aus des Bischofs und Grafen Radebots Geschlecht, vorzüglich aber den Besizer des Schlosses Habsburg, erwählen; wenn aber derselbe das Kloster schädigen würde, einen andern aus dem Hause annehmen sollen: Bey Abgang des Manns-Stamms soll die Kastvogtey derjenigen Weibs-Person, welche dannzumal das Schloß erblich besizen würde, aufgetragen werden. Die Stifter erlaubten ferner: Daß ihre Dienst-Leute, Mann und Weib, ohne ihre besondere Erlaubniß, dem Kloster Vergabungen thun dörften. Dieses leztere geschah auch von vielen Aargäuischen und Zürichgäuischen Grafen, Freyherren und Edeln.

Seit Ao. 1701. führt der Abbt des Klosters den Titul eines Fürsten des H. Röm. Reichs. Der damalige Abbt Placidus, aus dem Hause von zur Lauben, Freyherr von Thurn und Gestelenburg, ist von dem Grafen von Trautmannsdorf, Kaiserl. Bottschafter in der Eidgenoßschaft, den 26. Merz Ao. 1702. feyerlich in diese Würde eingesezt worden. Dieses veranlaßte das Kloster, die Herrschaften Glatt oder Glattburg, Diessen und Dettensee in dem Schwabenland, als unmittelbare Reichs-Ritterschaftliche Lehen, wie auch die Herrschaft Egelthal, als ein Oesterreichisches Lehen, an sich zu kauffen. Jeder Conventual wird durch die Aufnahm in das Kloster adelich, wenn er es nicht schon zuvor durch seine Geburt ist. Die gefürstete Abbtey bestellte auch von dieser Zeit an, gleich andern gefürsteten Abbteyen, die vier so genannten

hohen

hohen Hof-Aemter; als 1.) das Erb-Marschall- 2.) das Erb-Kammer- 3.) das Erb-Schenk- und 4.) das Erb-Truchsäß-Amt. Das erstere verwalten die von zur Lauben, Freyherren von Thurn; das zweyte die Freyherren von Wittenbach; das dritte die Rüpplin, genannt Jonner; und das vierte die von Niederöst. In der Helvetischen Benedictiner-Congregation hat sie den 5ten Rang. Neben den oben schon bemerkten vier Herrschaften in Schwaben besizt die Abbtey die niedern Gerichte in dem ganzen Amt Muri, zu Beinweil, Wallenweil und Brunnweil; in dem Meyenberger-Amt. Zum theil in dem Dorf Werdt, über das ganze Boßweiler-Amt, zu Bünzen, Hermatschweil, Staffeln, Rottenschweil, Eggischweil in den Untern Freyen Aemtern. In dem Thurgäu die Herrschaften Klingenberg und Eppishausen. Klingenberg, Eppishausen, Glatt und Dettingen, werden durch Statthalter verwaltet. In dem Geistlichen hat es die Aufsicht über die Frauen-Klöster zu Hermatschweil in den Freyen Aemtern, und das in der Stadt Zug. Auch hangen diese Pfarreyen von der Abbtey ab: 1.) Muri, 2.) Boßweil, 3.) Bünzen, 4.) Beinweil, 5.) Villmergen, 6.) Wohlen, 7.) Egenweil, 8.) Hermatschweil in den Freyen Aemtern, 9.) Lunkhofen in dem Keller-Amt, 10.) Homburg in dem Thurgäu, 11. 12.) Glatt, und Diessen in Schwaben; ferner die Bestätigung des Leutpriesters zu Sursee, nebst der Caplaney zu Diessenhofen und Villmergen.

In dem so genannten Cappeler-Krieg hat das Kloster durch Plünderung empfindlichen Schaden erlitten. Im Jahr 1712. besezten es die von Lucern; sie mußten aber bald denen von Zürich und Bärn Plaz machen. Der Arauische Frieden gab ihm seine Freyheit wieder.

Die *Acta Fundationis Murensis* sollen ein Werk des 12ten Jahrhunderts seyn; sie sind Ao. 1618. unter dem Titul: *Origines Murensis Monasterii*, zum ersten mal

bekannt

bekannt gemacht worden. Der Pater Herrgott hat dieselbe Ao. 1737. seinem kostbaren Werke: *Genealogia Diplomatica Augustæ Gentis Habsburgiacæ*, einverleibet. Man findet sie auch noch in den *Vindiciis Actorum Murensium*, welche des Pater Herrgotts Werke entgegen gesezt sind.

Weiterschweil und Eisenbergschweil. Diese beyden Oerter, nebst mehrern geringern, stehen unter der Pfarre und den Gerichten Muri.

Werdt. In dieser Dorfschaft wird die Verwaltung der niedern Gerichte zu jeden zweyen Jahren zwischen der Abbtey Muri und der Stadt Bremgarten abgewechselt.

§. 12. Das Amt Bettweil.

Dieses Amt hat einen kleinen Umfang.

Es begreift:

Bettweil. Ein Filial-Dorf in der der Pfarre Sarnenstorf.

Zu diesem Amt gehören noch die Höfe Bad und Brand.

* * *

Das untere Freye Amt.

§. 13.

Diese Landvogtey liegt von der im Jahr 1712. gezognen March-Linie von Lunkhofen auf Fahrwangen gegen Mitternacht. Ihre Grenzen sind gegen Morgen das Keller-Amt und die Grafschaft Baden; gegen Mittag die Obern Freyen Aemter; und gegen Abend und Mitternacht der Canton Bärn.

§. 14. Die oberste Landes-Herrlichkeit über diese Landvogtey steht bey den Ständen Zürich, Bärn und Glarus; jedoch mit diesem Unterscheid, daß die beyden erstern Stände an derselben 6. Theil, Glarus aber nur den siebenten Theil besizt. Jeder der Stände Zürich und Bärn lassen die Landvogtey 6. Jahre nach einander bevogten; der Landvogt aber wird nach 2. Jahren abgeändert. Je zu 14. Jahren kömmt die Bevogtung auf 2. Jahre an den Stand Glarus.

§. 15. Die Landvögte haben in dieser Vogtey, eben so wie in der von den obern Aemtern, keine eigene Wohnung. Sie besuchen die Landvogtey ordentlich in dem Frühling und Herbst, ausserordentlich aber so oft wichtige Vorfälle aufstossen; ihr Aufenthalt ist dannzumal in einem Gast-Hof zu Bremgarten. In dieser Stadt hat der für diese Landvogtey von den regierenden Ständen geordnete Landschreiber seine Wohnung. Die Landvögtischen Rechte sind hier die gleichen, wie in den obern Aemtern. Die Civil- und Criminal-Sachen werden eben so, wie dort, behandelt; indem die regierenden Stände seit dem Jahr 1712. in dieser Landvogtey alles unverändert gelassen, wie es vor diesem Zeit-Punct gewesen. In der Vogtey wird auch allein die Catholische Religion ausgeübt. Die sämtlichen Pfarren sind meistens den Bremgartner- und Mellinger-Rural-Capiteln des Bistums Constanz einverleibt.

§. 16. Folgende 9. Aemter machen den Umfang dieser Landvogtey aus: 1.) Boßweil, 2.) Sarmenstorf, 3.) das so genannte Krumm-Amt, 4.) Villmergen, 5.) Wollen, 6.) Niederweil, 7.) Dottiken, 8.) Heglingen, 9.) Bublikon. In dieser Ordnung werde ich dieselben auch vorstellen.

§. 17.

§. 17. Das Amt Boßweil.

Die niedere Gerichtsbarkeit über dieses Amt kömmt der Abbtey Muri zu.

Es begreift:

Boßweil. Eine Pfarre, eine halbe Meile unter dem Kloster Muri. Durch dasselbe zieht sich die March-Linie, welche die obern von den untern Freyen Aemtern scheidet; daher kömmt es auch, daß ein Drittel der Dorfschaft unter der obern, zween Drittel aber unter der untern Landvogtey steht. Die Abbtey läßt die Pfarre durch einen Conventual besorgen. Neben der Pfarr-Kirche ist in dem Dorf dem Heil. Nicolaus eine Capell gewiedmet, welche von Wallfahrten stark besucht wird. Der ehemalige Adel dieses Orts hat sich schon längsten verloren; er besaß noch das Schloß **Auenstein**, in dem Amt Casteln, des Stands Bärn.

Bulis-Aker und Hinter-Niessenberg. Zween Höfe.

Kalleren, Hinterbuel. Zwo kleine Dorfschaften.

Diese Oerter liegen in der Pfarre Boßweil.

Waldhäusern. Eine Dorfschaft.

Besenbüren. Diese Dorfschaft steht zwar unter der Pfarre Bünzen, aber doch in dem Umfang des Boßweiler-Amts und der niedern Gerichtsbarkeit des Klosters Muri.

§. 18. Das Amt Sarmenstorf.

Dieses liegt gegen den Canton Bärn.

Es begreift:

Sarmenstorf. Ein grosses Pfarr-Dorf, über welches die Besizer von Hilfikon die niedere Gerichtsbarkeit ausüben. Der Kirchen-Saz gehört der Abbtey Einsiedeln. Drey in dem 10ten Jahrhundert allhier ermordete vornehme Pilger, deren Häupter und Gebeine in der Kirche ruhen, haben von dieser Zeit an zu einer starken Wallfahrt Gelegenheit gegeben.

§. 19. Das so genannte Krum-Amt.

Es ziehet sich gegen die Reuß.

In seinem Umkreise liegen folgende Oerter:

Waltenschweil. Eine Dorfschaft und Filial von Boßweil. Die niedern Gerichte dienen der Abbtey Muri.

Bünzen. Diese Pfarr-Dorfschaft liegt unfern dem Dorf Boßweil. Das Kloster Muri hat die hiesigen Gerichte, samt dem Kirchen-Saz, Ao. 1321. von den Freyherren von Reußegg erkauft. Mitten durch das Dorf fließt das Flüßgen Bünz, welches sich bey Möriken, in dem Canton Bärn, in die Aaar ergießt. In der leztern Villmerger-Schlacht Ao. 1712. haben etlich 100. Eidgenossen in demselben ihr Leben eingebüßt, weil das Flüßgen durch sein Aufschwellen den Rükzug der Flüchtigen sehr schwer machte.

Rothenschweil. Dieses Dorf liegt an der linken Seite der Reuß, in der Pfarre Lunkhofen. Das Kloster Hermatschweil übt allhier die niedere Gerichtsbarkeit aus.

Walterschweil. Ein Filial-Dorf von Boßweil, an der Bünz, in den niedern Gerichten von Muri. Die Edeln von Walterschweil, Stifter des Klosters Gnadenthal und Wolthäter der Abbtey St. Urban, hatten allhier ihr Stamm-Haus; sie waren Bürger in der Stadt Zoffingen.

Hermanschweil, auch Hermatschweil. Dieses Benedictiner-Weiber-Kloster und Pfarr-Dorf liegt an der linken Seite der Reuß, nur eine Viertel-Stunde ob Bremgarten. Das Kloster hatte die gleichen Stifter, wie das zu Muri, nemlich die Grafen von Altenburg oder Habspurg. Das Kloster ist anfänglich in dem 10ten Jahrhundert zu Muri angelegt, in dem 12ten aber nach Hermanschweil verpflanzt worden. Muri ertheilte demselben den Unterhalt, behielt sich aber alle Herrschaften, geist- und weltliche, vor; diese besizt die Abbtey noch dieser Zeit. Bey der Kirchen-Verbesserung bezeugten einige

nige Frauen nicht geringe Lust, das Kloster und die Römische Kirche zu verlassen, eben so wie die meisten Einwohner des Dorfs; es wurde aber Ao. 1532. alles, so etwan abgeändert worden, wiederum in den vorigen Stand gesezt. Die eigentliche Disciplin des St. Benedicts-Ordens hat man in dem Kloster erst Ao. 1603. eingeführt. Seit Ao. 1636. trägt die Vorsteherin aus päpstlicher und des Abbts zu Muri Bewilligung den Titul einer Aebbtissin, da sie zuvor nur Meisterin genannt wurde. Dem Kloster dient auch die niedere Gerichtbarkeit, der Kirchen-Saz aber dem Kloster Muri.

Eggenweil. Dieses Pfarr-Dorf liegt an der rechten Seite der Reuß, unter Bremgarten. Nur derjenige Theil des Dorfs, welcher unter der Bader-Land-Strasse steht, kömmt unter diese Landvogtey; der andere Theil dient nach Baden. Die Gerichte über das ganze Dorf gehören nach Hermanschweil. Die Pfarre hat die Höfe Steinishäusli und Bibelos in den Freyen Aemtern unter sich; die übrigen ihr einverleibten Oerter liegen in der Landvogtey Baden.

Germanschweil. Eine Dorfschaft in der Pfarre Hermanschweil.

Gösliken. Ein Pfarr-Dorf unfern der Reuß, unter Bremgarten. Es wohnete ehedem ein eigener Adel allhier; nachher sind die Segesser zu Lucern Ao. 1412. von dem Herzog Friederich mit dem Hof, Gütern, auch den Fällen zu Gösliken belehnt worden. Die Besazung von Zürich brannte Ao. 1445. das Dorf ganz ab. Der Rath zu Baden bestellt den Pfarrer dieses Orts.

Fischbach. Diese Dorfschaft dient zu der Pfarre Gösliken. Nächst derselben befindet sich ein kleiner See, dessen ganzer Umfang aber nicht über eine halbe Stunde beträgt.

Stafflen. Diese Dorfschaft liegt in der Pfarre Hermanschweil; auch stehen die Gerichte diesem Kloster zu.

§. 20. Das Amt Villmergen.

Es begreift:

Villmergen, ehedem Villmaringen, auch Wyl im Argäu. Ein grosses, an den Grenzen der Landvogtey Lenzburg liegendes Pfarr-Dorf. Die Edeln von Villmaringen, welche allhier wohnten, waren der Grafen von Habsburg Dienst- und Edel-Knechte. Die Pfarre ist dem Kloster Muri einverleibt.

Die beyden leztern einheimschen Kriege unter den Eidgenossen haben Villmergen sehr merkwürdig gemacht. Die Bärnerschen Völker sind allhier den 24. Jenner im Jahr 1657. unvermuthet von den Catholischen Ständen überfallen und zur Flucht gebracht worden. Ihr Verlust war beträchtlich; 573. Mann lagen todt auf dem Kampf-Plaz; 396. waren verwundt; 66. fielen den Siegern in die Hände; 9. Fähnen, 2. Standarten, 10. Feldstüke, die Kriegs-Canzley, die Kriegs-Casse, der Proviant, 20. Reise-Wagen, - - wurden den Catholischen Ständen zu Theil.

Den 25. Heumonat Ao. 1712. gieng an diesem Ort zwischen den gleichen Völkern die zweyte Schlacht vor; aber mit dem Unterscheid, daß die ehemals Besiegten nun die Sieger waren. Die Bärner wurden in der Ebene zu zweyen malen angegriffen, ohne ihren Stand zu verändern. Die Angreiffer wichen; sehr viele fanden in dem aufgetriebenen Bünz-Flüßgen ihr Lebens-Ziel. Die Völker von Lucern thaten zwar von der Anhöhe herab einen neuen Anfall auf die Bärner, brachten auch einen Theil von ihnen zum Weichen gegen Lenzburg; man grif aber mit erneuertem Muth den durch seinen Vortheil sorglos gewordenen Gegner an, er wurde in gänzliche Flucht gebracht; ein anderer Haufe, mit dem er sich noch vereinbaren wollte, gleichfalls zerstreuet; also ein gänzlicher Sieg von Bärn erfochten. Der Besiegten Verlust stieg gegen 2000. Mann an Todten; der Sieger auf 300.

auch

auch eben so viel Verwundete. Die Beut war fast die gleiche, welche 55. Jahre zuvor verloren worden. Beyde, die erstere und leztere Schlachten zu Villmergen beförderten nach wenigen Tagen den Frieden unter den so hizig entrüsteten ewigen Bunds- und Eidgenossen.

Die Herrschaft Hilfikon

erstrekt sich über das Pfarr-Dorf Sarmenstorf und das Dorf Hilfikon; allwo, nebst dem Schloß, eine Filial-Capell von Villmergen steht. Von dem Hause Zur Gilgen wurde die Herrschaft dem Hause Lussi, in dem Canton Unterwalden, dermalen dem Hause von Roll zu Solothurn, durch Kauf zu Theil.

Angliken. Diese Dorfschaft liegt an der Binz, in der Pfarre Villmergen. Das Freyherrliche Haus von zur Lauben, aus dem Canton Zug, besizt hier die niedern Gerichte. Der Aelteste aus demselben ist, vermög eines errichteten Haus-Vertrags, der Nuzniesser der Herrschaft.

Vorder- und Hinter-Hemmbrunn. Zween Jäger-Höfe; sie dienen den Besizern der Herrschaft Angliken, welche sie samt der Herrschaft von dem Kloster Wettingen erkauft haben.

Bütikon. Diese Dorfschaft und Filial von Villmergen liegt nahe bey Hilfikon. Die Edeln dieses Geschlechts hatten in der Dorfschaft ihr Stamm-Haus; sie besassen in dieser Landvogtey, und den angrenzendenden Cantons Bärn und Lucern, beträchtliche Herrschaften. Thüring von Bütikon verdient ein ruhmliches Angedenken, daß er Ao. 1462. den Zwist zwischen den Ständen Zürich, Lucern, Unterwalden und Zug, auf der einen, und dann Uri, Schweiz und Glarus, auf der andern Seite, wegen der Ober-Herrschaft über das Städtgen Wallenstadt, und den Herrschaften Freudenberg und Nydberg, und der Grafschaft Sargans, gütlich vertragen geholfen. Nunmehr ist das edle Haus erloschen.

§. Das Amt Wollen.

Dieses begreift:

Wollen. Ein Pfarrdorf an der Binz. Dieser Ort hatte schon in dem 11ten Jahrhundert einen eigenen Adel. Guntram aus demselben wußte es durch gütliche und gewalthätige Mittel dahinzubringen, daß er die meisten Güter an sich brachte. Er begegnete aber den Einwohnern sehr streng. Diese brachten zwar ihre Beschwerden wider ihren Oberherrn bey dem Kaiser Heinrich III. an, als derselbe zu Solothurn einen Reichstag hielte. Guntram hatte aber bey dem Kaiser so vieles Ansehen, daß den Beschwerden nicht abgehulfen wurde. Seine Nachkommen verkauften zu Wollen, an das Kloster Muri einige Rechte und Güter.

§. 22. Das Amt Niederweil.

Niederweil das Pfarrdorf, liegt zwischen Gößliken und Mellingen, unfern dem Kloster Gnadenthal. Die gefürstete Abtey Schennis in dem Gaster, besizt hier die niedern Gerichte, samt dem Kirchensaz.

Gnadenthal, *Vallis Gratiarum.* Dieses Frauenkloster von dem Orden des heil. Vater Bernhards, steht an der Reüß, zwischen den Städten Bremgarten und Mellingen. Es ist ohne einen besondern Stifter, aus dem eigentümlich zusammengetragnen Vermögen, einiger Beginnen, welche sich daherum aufgehalten, aus den erkauften Gütern, Zinsen zu einem Kloster entstanden. Ao. 1344. sind die Schwestern auf einem General-Ordens-Capitel, dem Cistertienserorden einverleibt, auch der Obsorg des Klosters Wettingen übergeben worden. In der Folge hat es an dieser Abbtey, den Edeln von Walterschweil, Wolffen, Schürpf, am Rhein -- Wolthäter gefunden.

Die Gebeine der Martyrin Justa welche das Kloster Ao. Ao. 1666. von Rom aus erhalten, werden allda sehr verehret.

verehret. Dermal steht das Kloster unter einer Aebbtißin. Es besizt in der Landvogtey Baden, zu Nieder-Rordorf, und auf dem Hofe Heitersperg, die niedern Gerichte; auch in dieser Landvogtey über das Dorf

Neßlenbach, welches der Pfarre Niederweil einverleibt ist. Die Gerichte sind zwar von dem Kloster eine Zeitlang dem Hause von Zur Lauben zu Lehen ertheilt worden. Dermal stehen solche wiederum unter dem Kloster.

Teggerich. Ein Filialdorf von Niederweil, da die Stadt Mellingen die niedern Gerichte besizt.

§. 23. Das Amt Dottiken.

Es begreift allein

Dottiken. Ein Dorf und Filial von Hägglingen, zwischen Hembrun und Hägglingen.

§. 24. Das Amt Häggligen.

Es begreift:

Häggligen. Ein Pfarrdorf, dessen Pfarrsaz dem Stift Münster in dem Canton Lucern angehört. Ao. 1753. hat dieser Ort starken Brandschaden erduldet. Hier ist Ao. 1531. zwischen dem Stande Bärn, und den fünf Catholischen Ständen, der so genannte Kappeller- oder Religionskrieg, durch ein besondres Friedens-Instrument geendet worden.

Büschiken, Rütihof. In diesen 2. unter der Pfarre Hägglingen stehenden Bauerhöfen besizt die Stadt Mellingen die niedern Gerichte.

§. 25. Das Amt Bübliken.

Dieses ist das Unterste in der Landvogtey zwischen dem Canton Bärn, und der Grafschaft Baden.

In seinem Umfange liegen:

Bübliken. Eine Dorfschaft, unfern der Reüß und Mellingen. Sie ist eingepfarrt zu

Wollenschweil. Der Pfarrer dieses Orts wird Namens des Stands Bärn von dessen Hofmeister zu Königsfelden bestellt. In dem Bauernauflauf Ao. 1653. ist bey einem Gefechte zwischen den Völkern von Zürich, und den unruhigen Bauern, diese Dorfschaft fast gänzlich abgebrannt worden.

Meggenweil. In diesem Dorf hat die Pfarre Wollenschweil, eine Filialcapell. Es befindet sich auch allda ein guter Steinbruch, welcher zu festen Gebäuden überaus dienlich ist.

Etweil. Ein Hof.

§. 26. Unter der Oberherrschaft der regierenden Stände dieser Landvogtey stehen annoch die beyden Städte Bremgarten und Mellingen. Ich werde mit einer Nachricht von denselben, dieses Hauptstük beschliessen.

Bremgarten, *Bremogardum*, *Bremogardia*, auch *Guardia prima* liegt an der Reüß, zwischen der Grafschaft Baden, und der Landvogtey der Untern Freyen Aemter. Die Reüß macht sie fast zu einer Halb-Insel. Die Stadt wird in die Obere und Untere abgetheilt; die erstere liegt ziemlich erhöht, die leztere zieht sich der Reüß nach eben. Von derselben führt eine schöne Brüke über den Fluß. Mitten auf derselben ist eine Mülle angebracht, jenseits aber steht das Kloster der Kapucinerväter. In der untern Stadt ist die Pfarrkirche, bey welcher nebst dem Pfarrer, noch 10. Capläne Dienste thun; und ein Weiberkloster von der 3ten Regel und Habit des St. Franz-Ordens. Es hat zwar keine besondere Stiftung, einige zusammengetretene Weibspersonen, haben ihm seinen Anfang ertheilt, nach und nach ist es durch Vereinigung mehrerer Personen also geäufnet worden, daß es den Orden annehmen konnte. Die ersparte Mittel dienen

nun hinlänglich zum Unterhalt der Schwestern. Das Barfüsserkloster zu Lucern führt über dasselbe die Aufsicht.

Schon in dem 12ten Jahrhundert stuhnde **Bremgarten** unter der Herrschaft der Grafen von Lenzburg. In der Folge erkannte sie die Häuser Habspurg und Oesterreich für seine Oberherren. Unter dieser leztern Herrschaft wurden ihre Verbürgerte, durch die öftere unglüklichen Kriege, gegen den aufblühenden Freystaat der Eidgenossen, streng mitgenommen. Bey Anlas der Aechtung des Herzog **Friedrichs**, ergab sie sich nach einer viertägigen Belagerung Ao. 1415. an die zur Vollziehung der kaiserlichen Acht, wider diesen Fürsten, aufgefoderte Eidgenossen. Wenige Monate nachher verpfändete sie der Kaiser **Sigmund** an die Stadt Zürich, zwar mit dem Vorbehalt ihrer Rechte und erworbenen Freyheiten, jedoch, daß sie Zürich alle diejenigen Dienste und Pflichten erstatten sollte, welche sie zuvor der Herrschaft Oesterreich zu leisten schuldig war. Zürich nahm auf diese Pfandschaft hin, **Bremgarten** in ihr Bürgerrecht auf. Der Kaiser bewilligte auch, daß Zürich alles, was ehedem von dem Freyen Amt verpfändt gewesen, wieder an sich lösen könne. Unter diesen verpfändeten Stüken, machte das so genannte **Kelleramt** einen Theil aus. **Bremgarten** hatte unlang zuvor die niedern Gerichte, nebst einigen andern Rechten, in diesem Amt pfandweise an sich gebracht. Auf ihr Ansuchen gestattete die Stadt Zürich fernern Besiz des Amts, behielte sich aber die hohe Oberkeit, nebst dem Recht, die Halsverbrechen zu bestrafen vor. In die Pfandschaft aber über **Bremgarten**, und die Freyen Aemter liesse Zürich auch die übrige Eidgenößischen Orte, freywillig Ao. 1429. einstehen. Im Jahre 1450. haben diese Stände der Eidgenoßischaft dem Rath und der Bürgerschaft zu **Bremgarten** ein Instrument zugestellt, bey welcher Gelegenheit sie unter

ihre

ihre Oberherrschaft kommen, auch wie sie dieselben künftig halten wollen.

Zur Zeit der Kirchenverbesserung, liessen sich die meisten Einwohner Ao. 1529. die Evangelische Lehre, jedoch mit Widerstand derer, welche die Catholische Religion beybehalten wollten, gefallen. Ao. 1531. aber mußte sich Bremgarten an die Catholischen Stände ergeben. Diese belegten die Bürgerschaft mit schweren Geldbussen, entzogen ihr die Wahl eines Schultheissen, welche sie aber nach Verfluß einiger Jahre wieder erlangt haben, brachten es auch dahin, daß die Römische Religion gänzlich wieder eingeführt wurde. Es mußte aber die Stadt bey dieser Gelegenheit eine starke Verminderung ihrer Bürgerschaft erdulden, da bey 60. Haushaltungen, samt den Evangelischen Geistlichen auszogen, um unter andern Herrschaften, die freye Uebung der Evangelischen Religion zu geniessen. Heinrich Bullinger, der Vater des bekannten Reformators und 2ten Antistes zu Zürich. Heinrich Bullinger war allier Pfarrer und Decan des Capitels. Der Züricherscher Antistes war also eines Priesters Sohn. Ein merkwürdiger Beweis, daß nicht von allen Weltgeistlichen in Deutschland, das Gebot Hildebrands VII. unverehlicht zu leben, befolget worden.

Bey dem leztern einheimischen Kriege Ao. 1712. legten die Catholischen Stände ein Besazung in Bremgarten; sie mußte sich aber nach einer zwischen den Bärnern, und den Catholischen Ständen, zum Nachtheil der leztern unglüklich ausgefallenen Schlacht, an Zürich und Bärn, durch Capitulation ergeben. In dem bald darauf erfolgten Friedensschluß, traten die fünf Catholischen Stände ihr Recht der Oberherrschaft über Bremgarten, an die Stände Zürich und Bärn ab. Die Rechte von Glarus verblieben so, wie dieselben vor dem Kriege gewesen waren.

Bremgarten hat zu Besorgung seiner Stadtsachen einen Kleinen und Grossen Rath, der Rath und Vierziger genannt. Der Kleine Rath hat 12. Glieder. Die Häupter dessen sind zwey Schultheisse. Diese wechseln in dem Amt jedes Jahr um, ihre Erwählung steht bey beyden Räthen. Bey Antritt ihrer Regierung leisten sie auf der nächstfolgenden Jahrrechnung zu Baden, den Gesandten der regierenden Stände, im Namen der Stadt die Huldigung. Der Abgang der Kleinen Räthe wird aus den Grossen Räthen ergänzt. Von den Kleinen Räthen werden verschiedene Aemter verwaltet, als die Obervogtey in dem Obern Kelleramt, wie auch die in dem Niedern Amt. Der Schultheiß der nicht im Amt ist, bedienet die erste, ein ander Rathsglied aber die 2te Vogtey, ferner das Bau = Spitalmeister = Kirchmeyer = Siechenpfleg = Korn = und Kasten = Hofherrn = Sekelmeister = und Umgeltner = Amt. Die Wahl dieser Aemter, die zwey leztern allein ausgenommen, steht bey dem Kleinen Rath.

Der Grosse Rath hat 40. Glieder. Sein Haupt ist auch ein Schultheiß. Wenn beyde Räthe sich zugleich versammeln, hat dieser Schultheiß den Vorsiz, und Umfrag. Er wird von beyden Räthen aus den Gliedern des Grossen Raths gesezt. Eben diese zusammen ergänzen den Grossen Rath aus der Bürgerschaft. Auch der Grosse Rath hat seine besondern Aemter.

An das Stadtgericht, gelangen zuerst alle Civil = und Schuldsachen. Es besteht aus dem Schultheiß des Grossen Raths, und sieben andern Grossen Räthen, welche von dem Kleinen Rath erwählt werden. Vier und vier von diesen Richtern wechseln jährlich an St. Baptisttag um. Der Grosweibel führt im Namen des Amtschultheiß den Stab. Dieses Gericht versammelt sich gemeinlich jede Woche zweymal. Von demselben ergeht die Appellation an den Kleinen = und denn an den Grossen Rath, aber so, daß der Kleine Rath, nebst den vier Richtern

auch

auch noch den Beysiz haben. Von ihrem Urtheil können sich die Parteyen an den Syndicat zu Baden, ja ferner an die Stände selbst wenden.

Die Criminal- und Malefizsachen gelangen unmittelbar an beyde Räthe, welche auch gänzlich darüber absprechen.

Die Stadt **Bremgarten** besizt die niedere Gerichtsbarkeit, nebst einigen besondern Rechten in dem so genannten **Kelleramt.** Dasselbe erstrekt sich allernächst an die Stadtmauern. Ferner zu **Niederberken**, **Rudersstetten**, **Friedlisberg**, und einem Theil von **Zufikon** in der Landvogtey Baden. Zu **Werdt** einer Dorfschaft in dem Amt **Muri**, wechselt sie in Verwaltung der niedern Gerichte, mit der Abbtey, zu zwey Jahren ab.

Jährlich werden in der Stadt sechs Jahrmärkte gehalten.

§. 27. Die Stadt Mellingen.

Mellingen liegt an der linken Seite der Reüß, drey Stunde unter Bremgarten. Ueber den Fluß führt eine gute und starke Bruk. Die Durchfuhr von Kaufmanns-Güteru aus dem obern Theile der Eidgenoßschaft, und aus Deutschland, nach Genf, Frankreich, und wieder zurük, geht sehr stark durch diesen Ort.

Diese Stadt, deren Umfang nicht gar gros ist, hat fast in allem die gleichen Schiksale, Abänderungen, Oberherren gehabt, als ihre Nachbarin, die Stadt Bremgarten. Die Einwohner bekennen sich zur Römischen Kirche. Sie hatten sich zwar zur Zeit der Kirchenverbesserung von ihr getrennt, sie wurden aber Ao. 1531. durch die gleiche Mittel, wie Bremgarten, wiederum in ihren Schoß zurükgeführt. Sie ist in Kirchensachen dem Bistum Constanz unterthänig. Eins der Rural-Capitel des Bistums führt von dieser Stadt den Namen. Der Stadt-Pfarrer wird von Klein- und Grossen Räthen, der Caplan aber von dem adelichen Hause der Segesser zu Lucern gesezt.

aber

Die unruhigen Bauern bemächtigten sich Ao. 1653. der Stadt Mellingen, in der Absicht durch dieselbe den Völkern der Stadt Zürich und ihren Bundesgenossen, den Zug nach Bärn, und die Vereinbarung mit diesem Stande, unmöglich zu machen. Die Besazung der Bauern aber mußte bey Ankunft der Hilfsvölker, die Flucht ergreifen. Im Jahre 1712. nahm sie eine Besazung von ihren Catholischen Oberherren an, sie ergab sich aber ohne Widerstand an Zürich und Bärn. Die oberherrlichen Rechte über Mellingen verblieben auch diesen beyden Ständen, ohne Verminderung der Rechte von Glarus, bey dem Arauer-Friedensschluß.

Mellingen wird durch einen Kleinen und Grossen Rath regiert. Der erstere hat zwey Schultheisse, einen Statthalter, sechs Rathsherren, und den Stadtschreiber. Beyde Räthe erwählen die Schultheisse. Nach ihrer Wahl, leisten sie bey der nächsten Tagsazung den Gesandten der drey Stände, im Namen des Raths und der Bürgerschaft den Eid. Bisweilen verfügen sich die Gesandten selbst nach Mellingen, um von beyden Räthen, und der Bürgerschaft die Huldigung anzunehmen. Beyde Schultheisse wechseln jährlich auf Johann Baptisttag in dem Amt ab. Der Statthalter, und die sechs Räthe werden durch die Kleinen-der Stadtschreiber aber durch beyde Räthe erwählt. Diese Räthe bedienen das Amt eines Pannerherrn, Stadthauptmanns, und Venners, das Rent- und Bauamt. Das erstere wird gemeiniglich dem ältern, das zweyte dem jüngern Schultheiß aufgetragen. Der Stadtvenner mag Lebenslang, die übrigen nur zwey Jahr bey ihren Aemtern verbleiben.

Der Grosse Rath hat 18. Glieder. Diese werden von den Gliedern des Kleinen Raths erwählt. In demselben führt den ersten Plaz und Rang der sogenannte Collator. Derselbe ist berechtiget, die Anliegenheiten des Grossen Raths, und der Bürgern, den Kleinen Räthen

vorzu-

vorzutragen. Die Grosse Räthe verwalten das Kirchen- pflege- und Spitalamt, nach zwey Jahren aber werden sie denn andern übertragen.

Die Malefizsachen beurtheilen beyde Räthe, samt zwey aus der Bürgerschaft gezogenen Richtern.

In dem Stadtgerichte hat der Amtschultheiß den Vorsiz; die Mitrichter sind 2. aus dem Kleinen, 2. aus dem Grossen Rath, und 2. aus der Bürgerschaft. Die sechs Richter werden durch den Kleinen Rath, je zu zwey Jahren abgeändert. Von dem Stadtgerichte geht die Appellation an die geheissene Neue Räthe. Diese sind beyde Schultheisse, zwey aus dem Kleinen Rath, nebst dem Stadtschreiber. Von ihrem Urtheil mag man sich an beyde Räthe wenden; wem denn das Urtheil noch nicht gefällt, der hat die gleiche Freyheit wie zu Bremgarten.

Die gemeine Bürgerschaft versammelt sich des Jahrs zweymal, nemlich den 26sten Brachmonat, da sie dem neuen Schultheiß den Eid abstattet, und den 13ten Jenner. Bey der leztern Gelegenheit wird ihr die Stadtrechnung vorgelesen. Bey Annahm neuer Bürger, oder wenn über der Stadt Nuzen oder Schaden bringende Sachen in solchen Versammlungen gerathschlaget wird, hat jeder Bürger seine Stimme. In der übrigen Zeit mag der Collator oder der erste des Grossen Raths, solche Sachen bey dem Kleinen Rath anbringen.

Der Stadt steht der, nächst an der Bruk, jenseits der Reuß gelegene Trostburger Zwing zu. Dieser Hof dienet zwar in das Rordorferamt, der Landvogtey Baden; deßgleichen die niedern Gerichte über das Dorf Teggerich und die Höfe Büschikon und Rütihof.

Jährlich werden zu Mellingen vier Jahrmärkte gehalten.

* * *

Inhalt

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Landvogtey

Schwarzenburg.

§. 1. Lage und Grenzen dieser Landvogtey.
§. 2. Ehemalige und gegenwärtige Oberherren.
§. 3. Kirchen- und Religions-Zustand.
§. 4. Der Fleken Schwarzenburg und die Pfarre Wahleren.
§. 5. Die Pfarre Albligen.
§. 6. Die Pfarre Guggisberg.

§. 1.

Die Ordnung führt mich nun zur Beschreibung derjenigen vier Landvogteyen, Schwarzenburg, Murten, Grandson und Tscherliz, welche nur den beyden Ständen Bärn und Freyburg gemeinsamlich angehören. Die erste dieser vier,

die Landvogtey Schwarzenburg

liegt zwischen den Cantons Bärn und Freyburg. Sie ist so wol gegen Aufgang als gegen Niedergang von zween Flüssen eingeschlossen, dem Schwarzwasser, und der Sense. Ihre Grenzen sind gegen Morgen das Bärnersche Landgericht Seftingen, gegen Mittag die Landvogtey Sanen, gegen Abend die alte Landschaft der Stadt Freyburg, und derselben Vogtey Plaffeyen, und gegen Mitternacht das Landgericht Sternenberg samt der Landvogtey Kö-

niz. Der Boden taugt an den mehrern Orten zur Viehzucht vortreflich; andere Gegenden bauen Korn- doch mehr Sommerfrüchte.

§. 2. Diese Landvogtey diente ehedem zu dem leztern Burgundischen Königreich; mit demselben kam sie unter die Oberherrschaft der Fränkischen Kaiser, und des Deutschen Reichs, und zwar als ein unmittelbares königliches Domainen- oder Tafelgut. Als ein solches hatte sie keinen besondern Herrn, oder Graf. Die Einwohner behielten sich in dem mit der Stadt Bärn Ao. 1330. geschlossenen Bündnis, keinen andern Herrn, als allein den Kaiser und das Reich vor. In der Folge wurden doch die Grafen von Savoyen mit Schwarzenburg und dessen Zubehörden, von den Kaisern belehnet. In den öftern Streitigkeiten der Städte Bärn und Freyburg, ist das Land mit Raub und Brand streng mitgenommen worden. Seine Lage zwischen dem Gebiete beyder benachbarten Städte machte dieses Elend fast unausweichlich. Vermuthlich war dieses der vornehmste Grund, daß Herzog Amadeus VIII. von Savoyen die Herrschaft an Bärn verkaufte. Diese Stadt liesse so gleich ihre Nachbarn zu Freyburg freywillig mit in den Kauf einstehen. Beyde verabredeten sich, die Herrschaft, als ein unvertheiltes Gut, gemeinsam zu besizen. Als sie sich aber Ao. 1447. gegen einander entzweyten, wurde das Amt von dem Stand Bärn besezt, von Freyburg hingegen mit Feuer und Raub schädlich verheeret. In dem Frieden Ao. 1448. ist es von Freyburg an Bärn überlassen worden. Doch Bärn entschlosse sich Ao. 1455. zum zweytenmal der Stadt Freyburg an der Oberherrschaft Antheil zu geben; nur behielte dazumal die erstere Stadt einige besondere Rechte, welche bald sollen angezeigt werden, voraus.

§. 3.

§. 3. Schon in dem 13ten Jahrhundert befanden sich unter den Einwohnern der Herrschaft solche, welche öffentlich von den Lehrsäzen der Römischen Kirche abwichen. Verschiedene herumliegende Städte und Oerter, selbst die Stadt Freyburg, ernährten damals Leute in ihrem Schooße, welche den Ablaß, die Wallfahrten, die Anrufung und Fürbitt der Heiligen, das Fegfeuer -- verwarfen. Ein in der Kirchengeschichte der mittlern Zeiten sehr bewanderter Mann, zählte sie zur Secte der Hanrichianer, indem der Stifter derselben Hanrich, sich im Jahre 1116. zu Lausanne aufgehalten, auch allda seine Lehrsäze und Meinungen ausgebreitet hat. Der damalige Bischof zu Lausanne sandte zwar einige Predigermönchen in die Herrschaft, um diese Sönderlinge mit der Römischen Kirche wiederum auszusöhnen. Weil aber der Dominicaner Gründe die Sönderlinge nicht überzeugten, so bediente man sich des Feuers wider sie. Durch dieses überzeugende Mittel wurden sie zum Stillschweigen gebracht. Die Secte verschwande fast überall. Auch die Kirchenverbesserung verursachte allhier starke Bewegungen. Beyde Stände als gemeinsame Obrigkeiten nahmen Antheil daran. Bärn wünschte die Kirchenverbesserung einzuführen, Freyburg hingegen trachtete die Lehre der Römischen Kirche zu erhalten. Beyde Stände entschlossen sich endlich, den Ausschlag auf die Mehrheit der Stimmen der Einwohner ankommen zu lassen. Die so die Kirchenverbesserung wünschten, hatten die Mehrheit, die wenigern liessen sich auch hierzu durch die mehrern bereden. Den Catholischen ist zwar auf Begehren des Standes Freyburg die Meße in der Capelle zu Schwarzenburg, und in dem Beinhause zu Guggisperg zu halten, bewilliget worden. Allein schon Ao. 1530. waren die sämtlichen Einwohner von der Rö-

mischen Kirche abgetreten; daß also die Evangelische Religion von dieser Zeit die einige ist, welche in der Landvogtey ausgeübt wird.

§. 4. Beyde regierende Stände lassen so wol diese, als die andern drey Landvogteyen, welche sie gemeinsam besizen, durch Landvögte verwalten. Jedes Landvogts Regierungszeit ist auf fünf Jahre bestimmt. Die Landvögte, sie seyen von diesem oder jenem Stande, geben von ihrer Verwaltung den Gesandten beyder Stände, welche jährlich auf die Conferenz zu Murten abgeschikt werden, Rechnung. Die in dieser Vogtey von den Urtheilen der Landvögte gemachte Appellationen, fallen allein an den Stand Bärn, deßgleichen die Malefizsachen, samt der Bestellung des Landschreibers. So tragen auch die oberkeitlichen Bedienten jederzeit allein die Farbe des Standes Bärn. Diese Vorzüge hat sich der Stand Bärn vorbehalten, als er Ao. 1455. den Stand Freyburg in die Mitbeherrschung dieser Vogtey aufgenommen.

§. 5. Die Landvogtey begreift folgende Hauptörter unter sich:

Schwarzenburg. Ein grosser und volkreicher Fleken, in welchem der Landvogt, und der Landschreiber ihre Wohnungen haben; es steht allhier das Rathhaus der Landvogtey. Die Kirche wird als eine Filial der Pfarre Wahleren, von dem Pfarrer dieses Orts bedient. Der Fleken genießt die Freyheit jährlich drey Jahrmärkte zu halten.

Wahleren. Eine sehr weitläufige Pfarre zwischen Albligen, und Guggisberg. Sie ist in vier Theile eingetheilt, begreift auch verschiedene grössere und kleinere Dorfschaften, und einzelne Höfe unter sich. Wahleren selbst,

selbst, wo die Pfarrkirche auf einem Hügel steht, hat nur wenige Häuser, es liegt aber fast mitten in der Pfarre. Der Pfarrsaz gehörte ehedem der Commende Köniz, von ihr ist er an den Stand Bärn gelanget.

Grasburg. Dieses nunmehr abgegangene Schloß diente bis Ao. 1551. den Landvögten zur Wohnung, die Landvogtey führte deßnahen den Namen der Landvogtey Grasburg. Das Schloß lag auf einem Felsen, an dessen Fuß die Sense vorbey fließt. Es wurde Ao. 1341. von den Bärnern eingenommen und zerstört, aber auch wieder aufgebaut. Die ausgestorbenen Edeln von Grasburg, waren Bürger in der Stadt Bärn.

Lanzenhäusern. Eine Dorfschaft.

§. 6. Die Pfarre Albligen.

Eine ebenfalls weit zerstreute Pfarre gegen die Freyburgischen Grenzen; in derselben vereinbaret sich das Schwarzwasser mit der Sense.

Albligen selbst, wo die Pfarrkirche steht, ist ein beträchtliches Dorf. Der Pfarrer wird von Bärn gesezt.

Kumried, Gazenried; zwey Dorfschaften.

Ekenmatt, Karris, und andre Dorfschaften mehr.

§. 7. Die Pfarre Guggisberg.

Dieses Pfarrdorf liegt auf einer Anhöhe. Der Kirchensaz stuhnde vor Zeiten dem Kloster Rueggisberg, dermal aber demjenigen von beyden Ständen zu, welcher bey Abgang des Pfarrers die Landvogtey bevogten läßt.

Gambach. Ein dieser Pfarre einverleibtes Dorf.

Riedstätt. Eine Dorfschaft.

Riffenmat. Eine Dorfschaft.

Hamslischweil, Grenchenberg, Herrenmatt, Kasselstetten, Zum Pfad; und andere kleine Oerter und Dorfschaften.

* * *

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Murten.

§. 1. Grenzen und Gröffe.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Der Murtersee.
§. 4. Ehemalige und dermalige Oberherren.
§. 5. Regierungs-Verfassung.
§. 6. Religions- und Kirchen-Zustand.
§. 7. Beschreibung der Stadt Murten.
§. 8. Der Stadt Twing.
§. 9. Die Herrschaft Lugnore.
§. 10. Uebrige an dem See liegende Oerter.
§. 11. Die Pfarre Kerzers.
§. 12. Die Herrschaften Münchweiler und Clavaleire.

Die Landvogtey oder das Schultheissen-Amt Murten.

§. 1.

Diese Landvogtey liegt zwischen den eigentümlichen Ländern ihrer Oberherren von Bärn und Freyburg. Ihre Grenzen sind gegen Morgen, die Bärnerschen Vogteyen Arberg und Lauwen; gegen Mittag die alte Landschaft der Stadt Freyburg; gegen Abend die Landvogtey Wiflispurg; und gegen Mitternacht das Amt Erlach. So wol die Breite als die Länge wirft ungefehr vier Stunden aus.

§. 2. Der Boden dieser sehr angenehm gelegenen Landschaft, ist ungemein fruchtbar. Wein von gar fürtreflicher Art, wird in grosser Menge gepflanzet,

pflanzet, der Feldbau stehet wol, gedeyt auch immer zu mehrerer Aufnahm; der Wieswachs, und was zum Unterhalt des Viehs dienet, ist nicht schlecht, er läßt sich auch noch vollkommner machen; auch sind die Waldungen in gutem Zustande.

§. 3. Die Landvogtey schließt den Murtersee, *Lacus Moratensis*, *Lac de Morat*, von drey Seiten her ein, nur bewässert er gegen Abend einen Theil des Wisliſpurgeramts. Gegen Morgen stößt an diesen See, das gemeine Moos der Stadt Murten, die Stadt aber liegt an dessen mittägigen Ufer; gegen Abend ist das Wisliſpurger-Moos, und das Dorf *Salaveaux* anstossend; und gegen Mitternacht die Dorfschaft Motier. Der See beträgt 2. Stunden in die Länge, auch eine kleine Stunde in die Breite. Mit dem Neuburgersee hat er, vermittelst der Brü, (*Broye*) Gemeinschaft. Dieser Fluß ergießt sich bey *Salaveaux* in den Murtersee; unten bey dem Dorfe *Sugies* fließt er unter dem gleichen Namen wieder heraus; nach einem krummen Lauf von 2. Stunden, fällt er in den Neuburgersee. Die Gerichtsbarkeit über den See übet die Stadt Murten aus. An vielen Arten schmakhafter Fische ist der See gar reich. Er soll vor Zeiten bis an die Mauern des alten *Aventicum* gereicht, auch daher den Namen *Aventicensis Lacus* geführt haben.

§. 4. Das herzogliche Haus von Savoyen besasse diese Landschaft lange Zeit. In dem 15ten Jahrhundert wurde sie dem bekannten Graf Jacob von Romont, einem jüngern Prinzen des Herzoglichen Hauses, nebst andern daherum liegenden Ländern, ausgeworfen. Dieser Graf war einer der Feldherren des mächtigen Herzogs Carls des Kühnen von Burgund, zu der Zeit, als dieser Fürst die Eidgenossen bekriegte; auch für sich selbst gab er zum

Bruche Gelegenheit. Die leztern bemächtigten sich aller dem Grafen angehörigen Länder. Ein Theil derselben wurde zwar dem herzoglichen Hause von den Siegern wieder zurük gegeben; die Aemter Murten, Tscherliz, und Grandson aber verblieben den gesammten Eidgenossen. Auf der grossen Tagsazung zu Freyburg, nach dem Sieg bey Murten Ao. 1475. überliessen sie diese Aemter den Ständen Bärn und Freyburg eigentümlich; es wurde auch Ao. 1484. diese Abtretung in dem Vergliech zu Münster im Argäu, nach Erlegung von 20000. Gulden, beyden Ständen bestätet.

§. 5. Beyde oberherrlichen Stände lassen dieses Amt durch Schultheisse aus ihren Grossen Rathsgliedern verwalten. Die Verwaltung ist, wie bey den andern dreyen, beyden Ständen gemeinsam zu diesenden Landvogteyen auf 5. Jahre bestimmt. Die Schultheisse treten die Regierung auf St. Johann-Tag im Sommer an. Wird das Amt durch einen Schultheiß von Bärn bevogtet, so übet diese Zeit hindurch der Stand Freyburg die oberkeitliche Hoheit allein aus. Der Schultheiß leistet diesem Stande den Eid. Er empfängt auch allein von demjenigen Stand, dessen Bürger er nicht ist, die hochoberkeitlichen Befehle. Die gleichen Vorzüge geniesst denn aber auch Bärn, so lang das Amt durch einen Schultheiß von Freyburg verwaltet wird. Je zu zweyen Jahren wird in der Stadt Murten, von den Gesandten beyder regierenden Stände eine Conferenz gehalten; vor denselben legen die Landvögte und der Schultheiß zu Murten Rechnung von ihren Aemtern ab. Eben diese Gesandten sprechen über die von den Landvögtischen Urtheilen ergangene Appellationen ab. Von ihrem Urtheil aber mögen sich die Parteyen nach Bärn wenden, wenn der Landvogt oder Schultheiß

von

von Freyburg, und hinwiederum an die Räthe dieser leztern Stadt, wenn der Stand Bärn das Amt bevogten läßt. Der Schultheiß beyder Stände führet den Vorsiz in dem Stadtrath, und in dem Stadtgericht, wie auch in dem Chor- oder Ehegericht.

§. 6. Die sämtlichen Einwohner der Landvogtey bekennen sich zur Evangelischen Kirche. Der bekannte Reformator Willhelm Farell hat im Jahre 1530. das meiste zu dieser Kirchenänderung beygetragen. Die Geistlichen werden von dem Stand Bärn gesezt, unter dessen Schuz die Kirchensachen allein stehen; sie sind dem Aydauer-Capitel einverleibet.

In der Landvogtey werden beyde, die Deutsche und die Französische Sprachen von den Einwohnern geredt; doch so, daß die Deutsche in den mehrern Orten und Gemeinen die Oberhand hat.

Die vornehmsten Oerter der Landvogtey sind:

§. 7.

Murten, *Moratum*, *Morat*. Eine wolgebaute, nicht gar kleine Stadt, an der mittägigen Seite des Murtersees, sechs Stunden von Bärn. Sie hat eine sehr angenehme Lage, auf einer etwelchen Anhöhe. Auf der Ebne derselben sind 2. schöne und grosse Gassen angelegt, die Häuser aber ziehen sich von da bis an den See. Das Schloß, welches die Schultheisse bewohnen, ist ansehnlich, auch fest; es steht an dem Ende der Stadt, gegen Wistispurg. Zu der Stadt, und der Pfarregemeine dienen drey Kirchen. Zwo stehen inner den Ringmauern. Die Hauptkirche ist Ao. 1712. sehr schön und neu aufgebaut worden. Hier wird der Gottesdienst wechselsweise in beyden Sprachen verrichtet; in der 2ten, oder kleinen Kirche wird allein in der Französischen Sprache gepredi-

get. Die dritte Kirche befindet sich gleich vor der Stadt, gegen Montellier, in derselben wird in deutscher Sprache geprediget. Diese ist die älteste; sie diente vor Zeiten der Stadt als ihre Pfarre und Mutterkirche.

Die Erbauung der dießmaligen Stadt Murten wird in das eilfte Jahrhundert hinaufgesezt. Man hält Berthold Grafen von Maurienne, den Stammvater des herzoglichen, nunmehr königlichen Hauses von Savoyen, für ihren Stifter. Um das Jahr 1238. liesse sie der Römische König Konrad, Kaiser Friderichs II. Sohn mit starken Mauern umschliessen. Sie erwarbe sich unter ihren Oberherren wichtige Freyheiten, welche ihr verschiedene Kaiser bekräftiget haben. Unter denselben genosse sie das Recht, sich einen Schultheiß selbst zu sezen; deßgleichen sich mit Städten und Herren in Bündnisse einzulassen. Diese leztere Freyheit hat sie bey verschiedenen Zeiten ausgeübt. Die Unsicherheit der Strassen zwange Ao. 1303. verschiedene benachbarte Städte, Grafen und Herren, zu ihrer Sicherheit ein gemeinsames Bündniß abzufassen; an diesem hatte die Stadt Murten ebenfalls Antheil. Im Jahre 1334. schlosse sie mit Bärn einen Bund, welcher Ao. 1352. und Ao. 1473. erneuert wurde; sie trafe Ao. 1339. ein gleiches Bündnis mit Freyburg. Den Städten Solothurn, Biel, Petterlingen, hat sie unter ihrem eigenen Panner, in ihren Kriegen Hilfsvölker zugesandt. Im Jahre 1416. brannte sie gänzlich ab, nur langsam konnte sie wieder aufgebaut werden. Gegen dem Ende der Savoyischen Herrschaft liesse sie Amadeus IX. von Ao. 1469. bis Ao. 1474. mit hohen Mauern, vielen starken Thürmen, auch einem tiefen zweyfachen Graben befestigen. Dieser Fürst übergab ihr auch die Herrschaft *Lugnore*. Als die Stände Bärn und Freyburg Ao. 1475. den Grafen von Romont, als einen Bundsgenoß und Dienstmann Herzogs Carls des Kühnen von Burgund, bekriegten, auch auf die Stadt Murten

zogen,

zogen, ergab sie sich an diese beyden Stände, mit Vorbehaltung ihrer Freyheiten. Diese Ergebung zoge die übrige Landschaft nach sich. Der Herzog von Burgund von dem Grafen von Romont gereizt, belagerte sie Ao. 1476. in eigener Person mit einem Heer von 60000. Mann. Die Heranrükung des Eidgenößischen Entsazes, zwange den Herzog auf die Einnahm der Stadt alles zu sezen. Fast Tag und Nacht liesse er seine Völker Sturm laufen. Man bemühete sich, den tapfern Commendant Adrian von Bubenberg von Bärn, der die Stadt mit 2000. Mann vertheidigte, bald durch grosse Verheissungen, bald durch Drohungen, aufgerichtete Galgen, mit Striken beladene Wagen, - - zur Uebergabe zu bewegen; allein vergeblich. Der tapfere Bubenberg und seine Besazung, hatte das Schiksal der Besazung zu Grandson in erneuertem Angedenken. Die Belagerer wurden bey jedem Sturm mit grossem Verlust abgetrieben.

Der Eidgenößische Entsaz rükte auf den 22sten Brachmonat in 30000. Mann stark, heran. Dieser merkwürdige Tag entschiede so wol das Schiksal der Eidgenoßschaft, als der Stadt Murten. Die Vorhut führte Johannes von Hallweil von Bärn, den Schlachthaufen Johannes Waldmann von Zürich, die Nachhut aber Kaspar von Hartenstein von Lucern an. Unter diesen 3. Anführern fochten die Eidgenossen, von ihren Bundsgenossen des Untern Bunds unterstüzt, mit demjenigen glüklichen Erfolg, welcher fast immer auf die Seite derjenigen gelenkt wird, die für Freyheit und Vaterland streiten. Die Hauptschlacht geschah zwischen Greng und Meyri. Der Graf von Romont, welcher auf der andern Seite der Stadt zwischen Leüenberg und Alkavilla stuhnde, flüchtete sich, ohne einen Schwertstreich zu thun, so bald er die Flucht des Herzogs sahe. Der von Bubenberg truge durch einen glüklichen Ausfall, auf die zur Bewachung des Lagers hinterlassenen Völker einen nahmhaften Theil bey.

Der

Der flüchtige Feind hatte an diesem Tag einen Verlust von mehr als 20000. Mann, welche so wol auf dem Schlacht-Feld, als aber in dem See bey der Flucht ihr Leben einbüßten; dieser leztere war mit etlich tausend verunglükten Leichnamen bedekt. Ueber 1500. Edelleute sind nur allein an dem Tag zu Murten erschlagen worden. Die Sieger verscharreten die Gebeine der Erschlagenen in breite lange Gräben, nächst am Schlacht-Felde; nachher wurden sie in ein besonder erbauetes Bein-Haus verwahret, welches man unweit der Stadt auf einer Höhe an der Land-Strasse nach Wislisburg erbauet hat. Man kann die Ueberbleibsel in demselben noch dermalen (obgleich sehr vermindert) sehen. Die durchreisenden Burgundischen Pilger hatten vor Zeiten die Gewohnheit, ein Denkmal ihrer allhier erblaßten Landsleute mit nach Hause zu tragen.

Ein alter Eidgenössischer Dichter hat diese Niederlage in folgenden Zeilen besungen:

Carl der Kühne hat noch Muth, (ob es ihm gleich fehl geschlagen
Dort bey Grandson) auf das frisch mit den Schweizern eins zu wagen;
Zog mit sechszigtausend Männern und viel grobem G'schüz ins Feld.

Murten wurd berennt und b'schossen: Aber Bubenberg, der Held,
Schlug ihm ab drey harte Stürm: D'rauf der Schweizer tapfre Waffen,
Auf der Feinde Häls gewezt, legten bald derselben schlaffen
(Ohne was die Fluth verschluket) durch ein blutig Niederlag
Bey dreymal fünftausend Mann am Zehentausend-Ritter-Tag.

Der Rath der Stadt besteht aus 12. der Räthe und 20. der Bürger; sie sind befreyt, den Abgang der Räthe aus den Bürgern, und diesen aus der Bürgerschaft zu ergänzen.

gänzen. Das Haupt der Räthe ist der Bürgermeister, der Präsident aber der Schultheiß beyder regierenden Stände. Bey dem Aufzug eines jeden neuen Schultheissen versammeln sich der Bürgermeister und beyde Räthe. Der Bürgermeister schweert zu Handen des anwesenden Raths-Glieds von Bärn oder Freyburg den Eid der Treu im Namen des gegenwärtigen Magistrats, der gesammten Bürgerschaft und der Twings-Angehörigen; der Schultheiß hingegen schweert, nichts den Freyheiten der Stadt nachtheiliges vorzunehmen, sondern sie vielmehr bey denselben nach Vermögen zu schüzen. Die Stadt besizt wichtige Einkünften von eigentümlichen Höfen, Zinsen und Zehenden. Der Spital ist reich begabet.

Die teutsche Pfarr-Gemeine zu Murten zählt in und auffer den Mauern der Stadt über 4000 Personen; ein vierter Theil derselben wohnt in der Stadt, die übrigen machen 12. nächst herumliegende Dorfschaften aus; diese Pfarr-Gemeine hat 10. öffentliche Schulen. Die französische Pfarr-Gemeine macht dermalen kaum 100. Personen in der Stadt aus, über die wenigen Fremden, welche sich nächst daherum haushäblich niedergelassen; auffer der Stadt gehört nichts weiters zu dieser Gemeine; in der Stadt aber hat sie eine Knaben- und eine Mädchen-Schule.

§. 8. Zu der Stadt und derselben Gerichts-Twing, diesseits und jenseits des Sees, gehören über 20. grössere und kleinere Dorfschaften.

Die merkwürdigsten Oerter sind:

Merlach, französisch *Meyri*; eines der 3. Pfarr-Dörfer des Amts. Es liegt allernächst an der Stadt. Die Gemeine besteht aber aus nicht mehr dann 400. Personen. Der Pfarrer ist der Classe von Peterlingen einverleibt. Das Kloster *Font-André* besaß allhier vor der Kirchen-Verbesserung den Kirchen-Saz. In diesem Dorf hört man zum ersten mal ein schlechtes Französisches von seinen Einwohnern reden.

Nächst

Nächst der Dorfschaft steht das schon gedachte Bein-Haus, allwo die Ueberbleibsel der Ao. 1476. erschlagenen Burgunder ruhen. Beyde Stände haben dasselbe im Jahr 1755. gänzlich erneuern, auch auf der Seite gegen Mittag, der neu angelegten Land-Strasse zu, schön auszieren lassen. Bey der ersten Aufbauung dieser Todten-Capell ist zum Angedenken des Siegs der Eidgenossen folgende Aufschrift mit Gothischen Buchstaben in Stein geschnitten, in die Mauer gegen Mitternacht oben über der Thüre gesezt worden:

Valeant! qui vafrum campo pellere hoſtem, aggreſſi *Carolum*, Burgundiæ lumen ſuperbum, cælicolas cantu Martisque; onerent aras, victima dulci armorum, qui novêre vires, Annorum fluxu milleno quadringenoque junctis ſeptaginta-taque atlas volveret axe, ſextaque acta Martyrum mille denorum, luce quos trux traverat (†) hoſtium enſis.

Dieſer Stein wurde nachher weggenommen. Die Aufſchrift lag inner der Capell verborgen; bey der Erneuerung des Bein-Hauſes zog man ſie wieder hervor, da ſie dann in die Mauer an die Seite gegen Morgen geſezt wurde. Anſtatt dieſer erſten Aufſchrift wurde auf einer ehernen Tafel zwiſchen den Wapen-Schilden beyder Stände dieſe dermalen noch ſtehende Aufſchrift in teutſcher und lateiniſcher Sprache neben einander aufgeſtellt:

Caroli inclyti & fortiſſimi
Burgundiæ Ducis Exercitus
Muratum obſidens, ab
Helvetiis cæſus, hoc
Suî Monumentum reliquit
Anno MCCCCLXXVI.

Dieſ

(†) Straverat.

Dieß Gebein ist der Burgundischen Schaar,
Im vierzehenhundert siebenzig und sechsten Jahr,
Vor Murten durch ein Eidgenoßschaft
Erlegt mit Beystand GOttes Kraft.
Auf der zehentausend Rittern Tag
Geschah diese grosse Niederlag.

Meister Peter von Bären goß mich 1564.

Die neue Aufschrift, welche sich an der Abend-Seite des Bein-Hauses befindet, lautet also:

SACELLUM.
QUO. RELIQUIAS.
EXERCITUS. BURGUNDICI.
AB. HELVETIIS. Ao. MCCCCLXXVI. CÆSI.
PIA. ANTIQUITAS. CONDIDIT.
RENOVARI.
VIASQUE. PUBLICAS. MUNIRI.
JUSSERUNT.
RESPUBLICÆ.
BERNENSIS. ET. FRIBURGENSIS.
ANNO. MDCCLV.

Steh' still, Helvetier! Hier liegt das kühne Heer,
Vor welchem Lüttich fiel, und Frankreichs Thron erbebte.
Nicht unsrer Ahnen Zahl, nicht künstliches Gewehr;
Die Eintracht schlug den Feind, die ihren Arm belebte.
Kennt, Brüder! eure Macht; sie liegt in eurer Treu;
O würde sie noch jezt bey jedem Leser neu!

Bec de Greng. Dieser Ort liegt nächst dem Beinhaus. In der Schlacht wurden allhier viele Burgunder in den See gesprengt.

Agrischweil. Eine zu dem Kirchspiel Merlach dienende Dorfschaft.

Gurwolf. Diese unter gleicher Pfarre stehende Dorfschaft hat schönes Reb-Gelände. Auf einem dieser Reb-Berge stuhnde das Gezelt des Herzogs von Burgund. Das Schlacht-Feld liegt gerade unter dem Reb-Hügel.

Salfenach, *Sallavaux.* Eine Dorfschaft. Das Haus Lerber von Bärn besitzt allhier ein mit prächtigen Gebäuden und angenehmen Gärten ausgeziertes grosses Reb-Gut.

Gevaux. Eine Dorfschaft in dem Kirchspiel *Motier.* Die Herren Kirchberger zu Bärn haben diesen Ort durch Anlegung kostbarer und prächtiger Gebäude ausgeziert.

Mur. Auch diese Dorfschaft schließt schöne Land-Güter in sich.

§. 9. Die Herrschaft *Lugnorre.*

Diese Herrschaft liegt an dem See. Der Herzog Amadäus IX. von Savoyen übergab dieselbe im Jahr 1469. der Stadt Murten; sie besaß solche auch bis zu dem Jahr 1505., da sich ihrer wegen zwischen den Grafen Rudolf und Ludwig von Neuburg und der Stadt ein Streit erhob. Dieses bewegte die Stadt, die Herrschaft beyden regierenden Ständen, gegen Ueberlassung einiger andrer Rechtsamen, abzutretten. Nebst den schon bemerkten 2. Dorfschaften *Geveaux* und *Mur*, an welchen sie einige Rechtsamen besizt, dienen zu derselben:

Lugnorre, ein grosses Dorf. In demselben steht das für diese Herrschaft besonders gewiedmete Gerichts-Haus. *Lugnorre* und *Joressens* haben ein eigenes Gericht. Auf dem Berge siehet man noch die Ueberbleibsel des ehemaligen Freyherrlichen Stamm-Hauses.

Motier.

Motier. Ein grosses Pfarr-Dorf an dem See, der Stadt Murtten gerade vorüber. Die herumliegende Gegend ist an vortreflichem Wein-Gewächse überaus fruchtbar. Man sieht da herum viele schöne Land-Size, welche theils Bürgern von Bärn, theils von Freyburg zustehen. Die Pfarre, welcher die Dorfschaft *Lugnorre* einverleibet ist, hat einen sehr weiten Umfang. Man nennt solche auch das untere Wistelach. Die Einwohner reden die platt-französische Sprache.

Joressens. Eine unter der Pfarre *Motier* und der Herrschaft *Lugnorre* stehende Dorfschaft.

§. 10. *Praz*, oder Zur Matten. Diese Dorfschaft pranget ebenfalls mit vielen neuen Gebäuden und Land-Gütern.

Naut und *Sugiez.* Diese 2. unter der Pfarre *Motier* stehende Dorfschaften liegen an dem See. Bey *Sugiez* führet eine neulich angelegte Brüke über die *Broye.*

Gurzelen, *Corselle.* Ein Dorf auf einer Höhe; es steht unter der teutschen Pfarre Murten.

Ober-Ried. Eine gar weitläufige Dorfschaft.

Gallmiz, *Chermey.* Diese Dorfschaft liegt an dem Moos, nächst dem See.

Der Löwenberg. Ein gar weitschichtiges Frey-Gut und Ritter-Siz an dem See, unweit Murten, samt Mülle, Gast- und Reb-Häusern. Das Haus von May zu Bärn ist dermalen Besizer dieses schönen Land-Guts.

Moutillier. Ein grosses, meistens von Fischern bewohntes Dorf, an dem See. Da es Ao. 1741. fast gänzlich durch eine Feuers-Brunst eingeaschert wurde, ist es seit diesem Unfall gar schön aufgebauet worden.

Ober- und Unter-Burg, *Alta Villa*, Lurtingen, Salfenach und Feuß. Diese 6. Dorfschaften liegen alle an und nächst dem See; auch sind sie der teutschen Pfarre zu Murten einverleibt.

§. 11. Kerzers, franz. *Chietres*, lat. *Ad Carceres.* Diese sehr grosse, auch stark bewohnte Dorfschaft, ist eine der 3. Land-Pfarren des Amts; sie liegt auf einer fruchtbaren Anhöhe ob dem so genannten grossen Moos. Die Königin Bertha von Burgund wird für die Stifterin der Kirche gehalten; sie übertrug den Pfarr-Saz dem Kloster zu Peterlingen, welches die Pfarre auch bis zum Jahr 1530. bedienen lassen. Bald nach der Kirchen-Verbesserung hatten beyde Religions-Verwandten ihren besondern Geistlichen, welche die Einkünften unter sich vertheilten; nunmehr aber, da die sämtlichen Einwohner sich zur Evangelischen Lehre halten, wird ihnen ein Pfarrer von Bärn gesendt, welcher der Nydauer-Classe einverleibt ist. Der Kirchen-Sprengel ist nicht ganz in das Amt Murten eingeschlossen; er erstrekt sich über einen Theil der Landvogtey Laupen. Man sieht bey der Dorfschaft Kerzers noch die Ueberbleibsel einer ehemaligen Burg.

Fräschels, auch Fröschholz. Dieses der Pfarre Kerzers einverleibte Dorf liegt an dem Moos. Der teutsche Ritter-Orden hatte vor Zeiten allhier ein Commenthur-Haus.

Gurbrii, *Courbru.* Eine nach Kerzers pfarrgenössige Dorfschaft.

Ulmiz. Diese Dorfschaft liegt in dem so genannten Wistelach; sie ist ausser das Amt nach Feeren oder Nieder-Balm kirchgenössig.

Gempenach. Eine Dorfschaft.

Buchseln, *Buchillon.* Dieses Dorf liegt an der Murter-Strasse, in dem Umfang der Pfarre Feeren-Balm.

Courte Vout und *Caut Siberle.* Zwo Dorfschaften in der Pfarre Merlach.

Chaumont. Diese Dorfschaft brannte vor etlich und dreissig Jahren bis auf ein Haus ab. Dieses Unglük

zwang

zwang die Einwohner, ihr Heimat zu verlassen, und sich zu *La Praz* anzubauen.

§. 12. Münchweiler, franz. *Villars le Moine*, auch *Villard sus Morat*, ist eine besondere Herrschaft.

Das Dorf Münchweiler liegt auf einer Höhe, eine Stunde von Murten, in derselben Pfarre. Das Haus von Grafenried, welchem die Herrschaft angehört, besizt allhier ein schönes Schloß. Eine allhier entdekte Römische Ueberschrift erregt die Muthmassung, daß der *Deæ Aventiæ* an diesem Ort ein Tempel erbauet gewesen; ja daß derselbe so gar eine Vorstadt des weitläufigen Röm. *Aventicum* gewesen. In den mittlern Zeiten ist allhier ein Priorat des Prämonstratenser-Ordens gestiftet; es ist aber dasselbe Ao. 1484. dem neuen Stift in Bärn einverleibet worden. Nach der Kirchen-Verbesserung Ao. 1542. verkaufte der Stand Bärn die Propstey-Güter und Herrschaft an seinen damaligen Schultheissen Jacob von Wattenweil. Der Oberherr hat sein eigen Gericht, wie auch ein Chor- oder Ehe-Gericht; dem lezstern wohnt aber der teutsche Pfarrer von Murten bey.

Die Herrschaft *Clavaleire*,

welche sich über das Dorf dieses Namens erstrekt, steht ebenfalls unter den Besizern der Herrschaft Münchweiler.

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Landvogtey
Grandson.

§. 1. Grenzen, Grösse und Fruchtbarkeit.
§. 2. Vormalige und dießmalige Oberherren.
§. 3. Regierung.
§. 4. Kirchen-Geschichte und Religion.
§. 5. Die Stadt Grandson.
Die Ao. 1476. vorgefallene Schlacht zwischen den Eidgenossen und Burgunden
§. 6. Die Oerter der Landvogtey.
§. 7. Versammlungen der Geistlichkeit dieser Landvogtey.

Die Landvogtey Grandson.

§. 1.

Die Landvogtey Grandson hat gegen Morgen den Neuenburger-See zur Grenze; gegen Mittag und Abend das Gebiet von Bärn, besonders die Vogtey Yverdon, desgleichen einen Theil des Neuenburgischen; und gegen Mitternacht die Frey-Herrschaften *Vaux-Marcus* und *Gorgier* in dem Fürstenthum Neuenburg. Von Abend gegen Morgen erstrekt sie sich auf 4. starke Stunden; von Mittag aber gegen Mitternacht auf 3. Stunden.

An Getreide und Wein ist die Landvogtey fruchtbar, ernährt auch ihre Einwohner gar ehrlich.

§. 2. Die nunmehrige Landschaft hatte vor Zeiten besondere Oberherren; diese trugen theils den freyherrlichen, theils den gräflichen Titul. Einige aus ihnen gelangten zu der bischöflichen Würde zu

Genf,

Genf, Basel und Lausanne; auch stuhnden einige aus diesem Hause mit der Stadt Bärn in gutem Verständniß. Das gräfliche Haus erlosch im Jahr 1400. in der Person des Grafen Otto, der in einem Zwey-Kampf mit Gerhard von Stäffis sein Leben endigte. Nachher ist Grandson (Stadt und Land) dem Grafen von *Chalon* aus Burgund zugefallen. Einige aus diesem Hause führten den Namen von *Chateau-Gyon*, weil das gräfliche Haus auch diese Herrschaft besaß. Bey den Burgundischen Kriegen nahm Ludwig von *Chalon*, Herr zu *Grandson* und *Chateau Gyon*, in seine Stadt eine Besazung von dem Herzog Carl von Burgund ein; er vereinbarte sich auch mit den Burgunden wider die von Bärn und Freyburg, als dieselben einen Streif-Zug in Burgund thaten. Aus diesen Ursachen wurde er von den beyden Städten und den übrigen Eidgenossen bekrieget. Die Städte *Grandson* und *Orbe* ergaben sich nach kurzen Belagerungen an die vereinigten Eidgenossen. Nach glüklich geendeten Burgundischen Kriegen ist den Ständen Freyburg und Bärn Stadt und Amt, samt den andern Vogteyen, von den übrigen Eidgenossen gegen Erlegung einer Summe Gelds eigenthümlich überlassen worden.

§. 3. Beyde Stände lassen die Landvogtey durch einen Landvogt, dessen Regierungs-Zeit fünf Jahre dauert, umwechßlungsweise verwalten. Mit der Regierung selbst und der Ausübung der obersten Landes-Herrlichkeit hat es die gleiche Bewandniß, welche in dem vorhergehenden Stüke bey dem Schultheissen-Amt Murten ist angezeiget worden.

§. 4. Die Kirchen-Verbesserung, deren nunmehr die sämtlichen Einwohner der Landvogtey beypflichten, ist allhier unter starken Zerrüttungen zu Stande gebracht worden. Die Reformatores waren

der bekannte Wilhelm Farell und *Claudius de Glautinis*; sie predigten zu Grandson die Evangelische Lehre mit Bewilligung des Stands Bärn; da hingegen der Stand Freyburg nicht geringes Mißvergnügen darüber bezeugte. Für die Römische Kirche eiferten vornemlich die Barfüsser-Mönchen; diese widersezten sich mit Worten und Thaten den Reformatoren. Ihr Leben stuhnde mehrmalen in sehr grosser Gefahr. Sie hatten von Bärn die Erlaubniß, in der Barfüsser-Kirche zu predigen; das Volk zu Stadt und Land konnte sich ungehintert zu ihren Predigten versammeln. Allein der Barfüsser-Guardian widersprach öffentlich dem Farell und seinem Mitarbeiter; diese aber widerlegten die Lehren des Guardians und der Mönche. Der Castellan selbst konnte bey diesem Gezänke sich nicht mässigen; er mißhandelte den Farell mit Schelt-Worten und Streichen. Das gemeine Volk ahmte das Beyspiel des Beamten mit Worten und Werken ganz geflissen nach. Die Reformatores hatten einen harten Stand auszustehen. Ein Gesandter von Bärn, der die Unordnungen stillen sollte, stuhnd in Gefahr, daß ihm mit einem Beil von einem eifernden Mönchen der Kopf gespalten würde. An einem Sonntag im Jahr 1531., da Farell mit den Evangelischen sich allzulang in der Kirche verweilte, war der Lerm ausserordentlich: Die Weiber der Catholischen drangen mit wütendem Geschrey (ungeachtet des Widerstands des andern Theils) in die Kirche; Farell und seine Mitbrüder waren am meisten ihrer Wuth ausgesezt. Es war noch ein Glük vor sie, daß sie nur mit blutenden und zerfleischten Angesichtern die Kirche verlassen konnten. - - Bey Abbrechung eines Altars in der Barfüsser-Kirche ließ ihn der Freyburgische Landvogt gefänglich anhalten, Bärn aber verschaffte ihm die Freyheit. Nach vielen vergeblichen

geblichen Gesandtschaften von Seiten beyder Stände, die so sehr gegen einander eifernde Gemüther zu vereinbaren, wurde endlich von denselben im Jenner Ao. 1532. eine Ordnung abgefaßt: Daß die Einwohner dieses und der 3. andern gemeinen Aemter die gänzliche Freyheit haben sollten, durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ob künftig die Römische oder Evangelische Religion sollte angenommen werden? Den wenigern aber (es sey bey diesem oder jenem Bekenntniß) sollte ebenfalls die freye Uebung gestattet seyn. Erst im Jahr 1554. wurde in der Stadt der Evangelische Gottesdienst von den sämtlichen Einwohnern ermehrt; ungeachtet daß schon seit dem Jahr 1532. eine zahlreiche Evangelische Gemeine allda sich befand. In den Dorfschaften gieng es der Zeit halber ungleich zu. Die Pfarre *Fy* bekennte sich schon Ao. 1531. zur Religions-Verbesserung, *Yvonant* im Jahr 1532., *Concise* und *Onnens* im Jahr 1537., *Provence* im Jahr 1552., *Montagny* im Jahr 1554., *St. Mauriz* im Jahr 1555., *Bonvillars* im Jahr 1566.; so daß leztlich die sämtlichen Gemeinen und Einwohner die Römische Kirche verliessen. Die Mönchen indessen verblieben zu Grandson in ihren Klöstern; da sie aber (wie es die Klugheit ihnen auferlegen sollte) anstatt ein ehrbares und erbauendes Leben zu führen, ins Gegentheil ärgerlich, unfriedlich und verschwenderisch lebten, ingeheim ihre Güter verkauften, auch mit dem erlößten Geld heimlich sich flüchten wollten, wurden sie aus Befehl beyder regierenden Stände abgeschaft.

§. 5.

Die Oerter der Landvogtey sind:

Grandson, Grandsee, *Grandisonum*, *Granzonium*. Eine mehr angenehme, als grosse Stadt, auf einer etwelchen Anhöhe an der linken Seite des Neuenburger-Sees, nur eine kleine Stunde von der Stadt Yverdon entfernt. Die Zeit der Erbauung dieser Stadt liegt, samt ihrem Stifter, in der Dunkelheit. Das Schloß, welches vor Zeiten den Freyherren und Grafen von Grandson zur Wohnung diente, liegt an einem Ende der Stadt an dem See, ein weitläufiges starkes Gebäude, in welchem noch dermal die Landvögte ihren Siz haben. Beyde Stände haben dasselbe Ao. 1716. stark verbessern, auch wohnbarer zurichten lassen. Die Pfarr-Kirche steht auf der Höhe; ein ansehnliches, nicht grosses Gebäude. Das vormalige Barfusser-Kloster und Kirche, welches an einem andern Ende der Stadt an dem See steht, dienet nun zu einem Korn-Haus und Salz-Magazin. Das Priorat, welches vor Zeiten mit einigen Benedictiner-Mönchen aus dem Kloster *La Chaise Dieu* besezt war, auch nächst der Pfarr-Kirche stuhnde, ist nun in eine Schule verwandelt.

Die Belagerung und Eroberung der Stadt Grandson in dem Anfang des 1476sten Jahrs durch den Herzog Carl von Burgund gab zu der (auch ausser den Eidgenössischen Geschicht-Büchern) bekannten Schlacht bey Grandson die Veranlassung. Der Herzog führte zur Belagerung der Stadt und zur Vollführung seiner Anschläge wider die Eidgenossen, vornemlich aber wider die Stände Bärn und Freyburg, ein Heer von mehr als 50000. Mann an; er wurde auf diesem Feld-Zuge, welchen er noch mitten in dem strengsten Winter eröffnete, von gar vielen fremden Prinzen begleitet: nemlich von dem Prinzen von Arragon, dem Herzog von Sommerset aus England, dem Her-

zog von Ferrara, den beyden Bastarten von Burgund Anton und Balduin, dem Herzog von Cleve aus Teutschland, dem Fürsten von Oranien, den Grafen von *St. Paul*, *Chalon*, *Romont*, - - Die Grösten von diesen schmeichelten dem Herzog, in der Hoffnung, seine einige Princessin Maria, die Erbin so vieler reichen Landschaften, zu ehelichen. Vielen aus ihnen wurde hierzu von dem Herzog nicht wenige Hoffnung gemacht. Diese Fürsten alle machten einen ausserordentlichen Staat; sie führten alles, was sie Kostbares besassen, mit sich. Der Herzog von Burgund, um unter Grossen und Reichen der Gröste und Reichste zu seyn, hatte keine von den Haus-Kostbarkeiten, an welchen seine Väter ein ganzes Jahrhundert gesammelt hatten, zurükgelassen. Selbst überaus kostbar verwahrte Heiligthümer, Meß-Bücher, - - wurden mit in das Lager geschleppet, und gleichsam täglich zur Schaue herumgetragen. Das Burgundische Lager gliech an Pracht der mit Tapeten behängten Gezelte, Silber-Zeugs, kostbarer Pferd-Gerüste, - - den Heer-Lagern der alten Persischen Monarchen und ihrer Satrapen. Das eigentliche zur Einnahm der Städte und Besiegung eines Feinds Dienende war zwar auch nicht vergessen: Das Herzogliche Lager war mit vier- bis fünfhundert Stüken kleinen und groben Geschüzes befestigt; eine für diese Zeiten beynahe ungläubliche Anzahl! Mit einer solchen Pracht und Kriegs-Geräthe wurde nun das kleine Grandson in dem harten Winter bestürmt. Der Commendant Brandolf am Stein hatte das Unglük, als er sich aus dem Schlosse nach der Stadt begab, um nothwendige Verfügungen zu veranstalten, daß ihn einige untreue Bürger dem Herzog gefangen übergaben; man führte ihn an die Stadt-Mauern, mit einem Strik an dem Halse, um durch Rettung seines Lebens die Besazung zur Uebergabe zu bewegen. Diese, so in 500. Mann von Bärn und Freyburg bestuhnd, wurde end-

lich durch ausgestreute Unwahrheiten, daß die Eidgenossen sich entzweyet, sie also keinen Entsaz erwarten könne, zur Uebergabe der Stadt verleitet. Man gestuhnd ihr Gnade und Lebensfristung zu. Ihr Schiksal war aber dessen ungeachtet sehr traurig. Mehr als hundert wurden rings um die Stadt herum, an die Füsse aufgeknüpft, 150. aber bis 200. an ein langes Seil gekuppelt, und mit demselben so lang in dem See herum geschwemmt, bis sie alle den Geist aufgaben. Einige wenige, samt dem Hauptmann von Stein entgiengen dieser unerhörten Grausamkeit. Die Uebergabe der Stadt und die Hinrichtung der Besazung truge sich auf den Aschenmittwoch zu.

Mit dem Anfange des Märzmonats nahete der Tag der Vergeltung heran. Der Eidgenößische Entsaz von 18. bis 20000. Männern kam heran, in Hofnung die Ihrigen in dem belagerten Grandson annoch zu entschütten. Das Burgundische Heer stuhnde in einem wolverwahrten Lager; auf der einen Seite war es von dem See, auf der andern aber von starken Wällen und Graben bedekt. Vor sich hatte es das grobe Geschüze aufgepflanzt, der Rüken aber war durch eine Wagenburg, in welcher das kleine Geschüz untermischt war, verwahret. Welch einen harten Stand würden die Eidgenossen gehabt haben, das feindliche Heer in einem so fest verwahrten Lager anzugreifen? Allein **Carl der Kühne** begieng auf den ersten Bericht von dem Eidgenößischen Anzuge, wider den Rath aller Kriegsverständigen, die Unvorsichtigkeit, sein sicheres Lager zu verlassen; er rükte in drey Schlachtordnungen durch einen engen Weg, den muthigen Eidgenossen entgegen, er selbst war bey der mittlern. Nur der Eidgenößische Vortrab von etwan 1500. Mann, fieng eigentlich die Schlacht an, und vollendete sie. Noch in dem engen Wege griffen sie die Feinde an, und trieben sie in Unordnung zurük. Der Rükzug, in der Absicht die Eidgenossen in das freye Feld zu bringen, wurde von den beyden

den übrigen Schlachthaufen für eine Flucht angesehen. Diese kehrten den Feinden, ungeachtet der Bedrohungen und Ermahnungen des Herzogs, gleichsam ohne den Feind ansichtig zu werden, den Rüken. Die Sieger konnten den fliehenden Feind, aus Mangel der Pferde, nur bis nach *Montagni* verfolgen. Dieß war die Schlacht bey Grandson. Der Burgundische Verlust an den Menschen war nicht allzugroß, er hat in wenig Wochen leicht können ersezt werden. Aber des Herzogs Kriegsruhm litte unter dieser Flucht und Niederlage überaus. Seine Bundsgenossen entzogen sich ihm, seine Feinde mehrten sich, die Furcht vor ihm verschwande. Man beurtheilte ihn als einen eigensinnigen Fürsten, welcher der Hize und den Leidenschaften den Plaz der Klugheit und der Vorsicht überlasse. Der Verlust an Siegeszeichen, und andern Kostbarkeiten war fast unschäzbar. Zum Ex. 420. Stüke grösseres und kleineres Geschüze, 600. reich gezierte Panner und Fahnen. Doch diese sind nicht alle in der Schlacht, und auf der Flucht gewonnen worden, man fande viele noch vorräthig in den Reisekisten eingepakt. 400. Zelten; diese waren inwendig mit Sammet, auswendig mit Schilden von Gold und Perlen behängt; das grosse Insiegel des Herzogs von Gold, ein Pfund an Gewicht. Dieses wird noch in der Schazkammer des Standes Lucern aufbewaret. Ein vergöldeter Staatssessel, ein mit vielen grossen Demanten ausgeschmüktes Schwert, 4. Centner an Gold- und Silbergeschirre, kostbar eingefaßte Kirchenheiligtümer, mit Gold und Silber durchwirkte Tapeten, die Kriegscanzley. -- Das baare Silbergeld wurde von den Eidgenößischen Befehlshabern und Soldaten bey Hüten voll getheilt. - - Die Eidgenößischen Stände, mit Freyburg und Solothurn, liessen die meisten Kostbarkeiten nach Lucern bringen. Nachdem man sie allda in der St. Peterscapell, auf U. L. Frauen Altar zur Schau aufgestellt hatte, sind dieselbe durch das Loos unter

die

die X. Stände ausgetheilt worden; die Vertheilung des eroberten Geschüzes aber geschah zu Nydau. Diese für den Herzog so unglükliche Schlacht gieng den 3ten März Ao. 1476. vor. Die Auszierung des Burgundischen Lagers mit Geschüz und Kostbarkeiten, bey der Belagerung und Niederlage zu Murten, welche sich 15. Wochen nachher zutruge, war gleichsam dürftig und sehr gemein, in Vergleichung des Reichthums und Ueberflusses bey Grandson.

§. 6. Ausser der Stadt gehören zur Landvogtey folgende Pfarren:

Bouvillars. Ein Pfarrdorf eine Stunde von Grandson.

Onnens. Diese unweit *Bouvillars* liegende Pfarrdorfschaft, hat mit derselben einen gemeinsamen Pfarrer. Die Cartaus *La Lance*, besaß ehedem den Kirchensaz des leztern Orts.

Corsalette, und *Poisine.* Diese zwo Dorfschaften sind der Pfarre *Onnens* einverleibt.

Concise. Diese Pfarrdorfschaft liegt an dem Neuburgersee. Als die Einwohner dieser Pfarre Ao. 1532. der Religion wegen zu dem Mehr der Stimmen schritten, wurde die Catholische Religion ermehrt, allein Ao. 1537. bekannten sie sich alle zu der Evangel. Kirche.

Corselle. Diese Dorfschaft steht unter der Pfarre *Concise.*

La Lance. Dermal ein Landgut an dem See, vor Zeiten aber ein Cartäuserkloster, welches Ao. 1320. von Otto Freyherr von Grandson, seiner Gemalin Blanka von Savoyen, und seinem Brudersohn Peter, Herrn zu Belmont, gestiftet worden. Bey der Religions-Aenderung giengen in der Kirche des Klosters, bey Abbrechung der Altare, nächtliche Unfugen vor, welche aber von dem Stande Bärn an den Freflern bestraft worden.

Zwey

Zwey Jahre hernach bewilligten beyde regierende Stände, daß diejenigen Cartäuser, welche die Kirchenverbesserung anzunehmen sich weigerten, mit ihren Vergabungen, die sie und ihre Anverwandten dem Kloster zugebracht, abziehen könnten. Das Silber und andere bewegliche Güter der Abbtey wurden unter beyde Stände vertheilt, über die unbeweglichen Güter und Einkünften aber eine Verordnung gemacht; die Gebäude und Zubehörde sind dem damaligen Landvogt Tribolet von Bärn verkauft worden, dessen Nachkommenschaft das Landgut annoch besizet.

Provence. Diese Pfarre grenzet an die Baronie Gorgies in dem Fürstentum Neufchatel.

Moutru. Diese Dorfschaft ist der vorgehenden Pfarre einverleibet.

Montauber. Ein hohes Gebirg von einigen Stunden in der Länge; es fängt in dieser Pfarre an.

St. Maurice, auch *St. Mauris.* Dieses Pfarrdorf liegt eine Stunde nordwärts von Grandson.

Champagne. Ein Dorf und Filial von *St. Mauris*; es war ehedem eine Filial von *Onnens.*

Romeiron, und *Fontaniraz.* Zwo *St. Mauris* einverleibte Dorfschaften.

Fy, oder *Fiez.* Dieses Pfarrdorf liegt jenseits dem Flüßgen Arnon. Die Bewohner dieser Pfarre haben Ao. 1531. ohne vorgegangene Erlaubniß der Obrigkeit durch das Mehr der Stimmen die Evangelische Religion angenommen. Freyburg beschwerte sich deßwegen bey Bärn, und dieser Stand ahndete es gegen den Reformator Farell, durch dessen Betrieb die Einwohner der Reformation günstig gemacht worden.

Villarbourguin, *Vaugondri* und *Fontaine.* Diese drey Dorfschaften stehen unter der Pfarre *Fiez.* Der leztere Ort hat seinen Namen von den vielen und guten Brunnquellen erhalten, die daherum entspringen.

Vugelles. Ein Filialdorf von *Fiez.*

La Motte, und *Nouvelle*. Diese Dorfschaften dienen ebenfalls zu der Pfarre *Fiez*.

Montagni mit dem Zuname *le Corboz*. Dieses Pfarrdorf und Herrschaft liegt an den Grenzen der Landvogtey *Yverdon*. Ob dem Dorf sieht man noch die Ueberbleibsel des Stammhauses der Freyherren von *Montagni*, oder *Montagnié*. Nach dem Abgang des Freyherrlichen Hauses, hat man ein ander herrschaftliches Haus erbauet, welches auch das Schloß von *Montagni* genennt worden. Dermal ist dasselbe ein adeliches Lehen, dem Hause von *Molin* zuständig.

Orgi. Ein Ort, wo eine Papiermülle, und Hammerschmidte angelegt ist.

Valeire. Die Gerichte über diese Dorfschaft stehen dem Hause *Mollin* zu; es macht auch einen Theil der Herrschaft *Montagni* aus. In dem Dorfe hat es eine herrschaftliche Wohnung.

Tuillerie. Eine Dorfschaft.

Gy, auch *Giez*. Dieses Pfarrdorf liegt nächst bey Grandson. Die Stadt selbst war ehedem dahin pfarrgenößig. Der 2te Pfarrer von Grandson verrichtet nun allhier den Gottesdienst.

Yvonant. Diese Pfarre liegt jenseits des Sees. Ehedem wurde der Priester dieses Orts von dem Propst, und Domcapitel zu Lausanne gesezt. Vor einigen Jahren hat man allhier in einem Garten unter der Erde ein *Pavimentum tessalatum* von verschiedenen Farben entdekt. Ein Ueberbleibsel der Römischen Herrschaft und Pracht in diesen Gegenden. Der Pfarrer dieses Orts bedient auch die Pfarre *Rovray*.

§. 7. Die Geistlichkeit der Landvogtey Grandson macht mit den Evangelischen Geistlichen in der Landvogtey Orbe, und *Echallens* eine gemeinsame Classe aus, welche von Grandson den Namen trägt.

Sie

Sie versammelt sich alljährlich gleich den übrigen 4. Classen des *Pais de Vaud*; also, wenn der Stand Bärn Grandson bevogtet, so wird die Versammlung in dieser Stadt gehalten, der Decan auch aus dieser Classe erwählt; hat aber dieser Stand einen Landvogt zu Tscherliz, und keinen zu Grandson, so versammelt sich die Classe in Beyseyn des Landvogts in diesem Fleken, der Decan wird denn aus der Geistlichkeit des Amts Tscherliz erwählt. Der alte Decan bleibt aber Vice-Decan um den Geistlichen seines Amts mit Rath zu dienen, bey wichtigen Vorfallenheiten aber sich mit dem eigentlichen Decan der Claße zu berathen.

Inhalt

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Orbe und Tscherliz,

oder

Echallens.

§. 1. Lage dieser beyden Vogteyen. Umfang der Vogtey Orbe.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Der Fluß Orbe.
§. 4. Die Stadt Orbe.
§. 5. Regiment und Freyheiten der Stadt. Geseze.
§. 6. Die Vogtey Tscherliz, oder Echallens. Alter, und dermaliger Oberherr.
§. 7. Natürliche Vorzüge der Landschaft.
§. 8. Kirchen- und Religions-Zustand.
§. 9. Geseze, Gewohnheiten, Regierungs-Verfassung.
§. 10. Ortbeschreibung der Landvogtey.
§. 11. Gerichtsherrlichkeiten der Landvogtey.
§. 12. Anzahl der Einwohner der 4. Vogteyen.

§. 1.

Orbe und Tscherliz oder *Echallens* sind eigentlich zwo besondere Landvogteyen, obgleich dieselbe nur durch einen Landvogt regiert werden. Er schreibet sich deßnahen jederzeit Landvogt zu Orbe, und zu *Echallens*. Die Vogteyen liegen auch nicht beysammen, sie sind durch einen Strich der Bärnerischen Landschaft Waat von einander gesondert.

Beyde

Beyde liegen in der Landschaft Waat, von allen Seiten sind dieselben mit dem Gebiete des Stands Bärn, und dessen welschen Vogteyen umschlossen, Orbe die kleinere Vogtey liegt dem Neuburgersee näher, als Tscherliz, die weitläufigere Vogtey. Orbe besonders grenzet an die Vogteyen Yverdon und Morsee. Der Umfang dieser Vogtey beträgt eine deutsche Meile.

§. 2. In dieser Landvogtey wird vieler Wein gepflanzet, der Wein von Orbe aber hat ausser der Vogtey wenig Nachfrage. Zum täglichen Unterhalt ist das in der Vogtey gebaute Getreide hinlänglich. Gemeiniglich wird Roggen und Waizen untereinander gesäet, indem der Waizen allein nicht zum besten gedeyet. Die Wiesen und Matten gelangen von Jahre zu Jahre zu mehrerer Vollkommenheit, weil die Einwohner durch verschiedene Anstalten darauf bedacht sind, dieselben gegen die Ueberschwemmungen des Orbeflusses nach Möglichkeit zu verwahren.

§. 3. Dieser Orbefluß hat seine Quellen in der Grafschaft Hochburgund, unweit den Grenzen der Landschaft Waat. Bald nachher ergießt er sich in den See *de Rousses*, auch *Quinsaut*, und *Quinzonnet* genannt; nach einem anderthalbstündigen Lauf vereinbaret er sich mit dem See *de Ioux*, in dem Amte *Romain-motier*. In der Pfarre *Vallorbe*, unweit dem See *de Ioux* fließt aus einem Felsen ein starkes Wasser heraus, welches den Namen Orbe führet. Man beredt sich, daß es aus dem See durch einen unterirdischen Kanal an diesem Orte seinen Ausfluß habe. Es fließt denn das Städtgen *Les Clées* oder *Esclées* in dem Amte Yverdon vorbey, der Stadt Orbe zu. Von da hat man ihn vor einiger Zeit bis nach Yverdon schiffbar gemacht. Sein strenger Lauf erwekt aber bey der Fahrt nicht geringe Gefahr, wie denn Ao. 1703. ein mit mehr als 50. Personen be-

ladenes Schiff mit seiner ganzen Ladung erbärmlich verunglüket ist. In seinem Lauf treibt der Fluß verschiedene Müllen und Schmidten, auch ist es an Fischen, besonders an Forellen reich.

§. 4. Die Landvogtey Orbe begreift

Orbe, Orbach, Urba. Eine mittelmäßige sehr angenehme Stadt, auf einer Anhöhe, welche eine überaus freudige Aussicht auf und über den Neuburgersee verschaft. Von Yverdon ist sie 2. Stunden entfernt. An dem Fuße des Hügels fließt der Fluß Orbe vorbey, über welchen allhier eine schöne steinerne Brüke führet. Derselbe hat entweder der Stadt, oder die Stadt dem Fluß, den Namen ertheilt. Verschiedene Merkmale machen es zu einer Gewißheit, daß diese Gegend seit vielen Jahrhunderten bewohnt gewesen. Schon Julius Cäsar gedenket *de bello Gallico* unter den *Pagis* des alten Helvetiens des *Pagus Verbigenus*, welches aber von andern nicht ohne Grund *Pagus Urbigenus* gelesen wird. Wahrscheinlich ist es, daß Orbe, es mag nun dieselbe zu der Römer Zeiten eine Stadt, oder ein ofner Ort gewesen seyn, den Hauptort des Orbegäus vorgestellt habe. Antonin in seinem *Itinerario* thut ebenfalls des Orts *Urbae* Meldung. Ungewiß aber ist es, ob der Ort unter den ersten Burgundischen Königen wiederum zu einigem Ansehen gelanget sey? Unter den Fränkischen Königen des ersten und zweyten Stammes war es ein wichtiger Ort. Im Jahre 870. hielten einige regierende Prinzen aus der Nachkommenschaft Carls des Grossen zu Orbe eine Zusammenkunft. Die spätern Burgundischen Könige beehrten Orbe öfters mit ihrer Gegenwart, sie nahmen ihren Aufenthalt in dem noch dermal stehenden, aber seinem gänzlichen Verfall zueilenden Landsherr-

lichen

lichen Schloß. Nach vielen Veränderungen erhielte Orbe in dem 16ten Jahrhundert das Haus *Challon*, welches auch das Fürstentum Oranien besasse, zu Oberherren. Da aber die Stadt Ao. 1475. durch die Regentin von Savoyen dem Herzog Carl von Burgund übergeben, auch von ihm mit einer Besazung belegt worden, so entschlossen sich die Eidgenossen, die Stadt zu belagern. Die Bürgerschaft übergab ihnen die Stadt ohne grossen Widerstand. Der Burgundische Hauptmann, der sich mit der Besazung in das Schloß zoge, stekte aus Rache die Stadt mit Feuer an. Der Brand ist aber noch durch Hilfe der Eidgenossen, mit einem Verlust von 18. Häusern getilget worden. Das Schloß eroberten sie mit Sturm. Die Besazung hatte grössesten Theils ein trauriges Schikksal. Die Eidgenossen, welche von den Burgundern unerhörte Grausamkeiten ausstehen mußten, rächeten sich an ihren Feinden nicht selten durch gleiche Grausamkeiten. In dem folgenden Jahre verliessen die Eidgenossen bey dem Anzuge des Burgundischen Heers die Stadt, samt dem Schlosse, sie zerstörten aber noch zuvor den grössesten Theil des leztern.

Die Vogtey Orbe ist Ao. 1484. von den Eidgenößischen Ständen, an Bärn und Freyburg gänzlich überlassen worden.

Vor der Kirchenverbesserung zählte man in der Stadt sieben Kirchen, eine derselben stuhnde in der Mitte zwischen dem Barfüsser-Manns- und dem Klarissen-Weibercloster, auch hatte die Abtey Romain-Motier allhier ein Priorat. Der bekannte Willhelm Farell arbeitete auch allhier an der Kirchenverbesserung, und zwar noch eher als zu Grandson. Seine Predigten wider die Römische Kirche waren nicht wenig heftig. Diese Heftigkeit hinderte den Fortgang der Reformation in etwas. Denn viele Einwohner erregten während seinen Predigten mit Vorsaz Lermen, in der Absicht, daß er von niemand

möchte verstanden werden. Unter andern trachtete er seine Zuhörer von der Grundlosigkeit des päpstlichen Gebots, welches die Geistlichkeit zu dem ehelosen Stande zwingt zu überzeugen: Juliani ein Barfüsser Mönch behauptete das Gegentheil; dieser gienge so weit, daß er die verehelichte Geistliche, Hurer, Ehebrecher, und Meineidige schalt. Der Mönch hatte bey seiner Vertheidigung den grössesten Haufen des vornehmen Frauenzimmers auf seiner Seite. Diese mißhandelten den Reformator so übel, daß er endlich die Stadt missen mußte. Dessen ungeachtet fande doch die evangelische Lehre so viele Liebhaber, daß schon Ao. 1531. die Klosterfrauen sich nach *Noseroy* in das Burgundische begaben. Nach Farells Abzuge wurde die Evangelische Lehre durch Peter Viret, eines Bürgers Sohn von Orbe, zu Stande gebracht. Dieser hatte sich in Frankreich den Wissenschaften gewiedmet, sein Eifer wider die Mißbräuche der Römischen Kirche, war durch Vorsichtigkeit gemäßiget. Die Anzahl der Evangelischen Einwohner vermehrte sich von einem Jahre zu dem andern. Doch erst im Jahre 1554. bekannten sie sich durchgehends zu der Kirchenverbesserung. Die Stadt Orbe rühmt sich deßnahen, daß sie durch eigene verbürgerte Lehrer, und nicht wie andere Städte und Orte durch Fremde, zu der Evangelischen Religion sey bekehrt worden. Aus dem ehemaligen Barfüsserkloster ist nun das Rathhaus, aus dem Weiberkloster aber ein Schulhaus entstanden. Die Kirche allda wird durch einen ersten und zweyten Pfarrer bedienet, der leztere verrichtet aber auch noch den Gottesdienst zu *Montcheron* in dem Amte Yverdon.

§. 5. Die Stadt hat ihren eigenen Rath, neben demselben genießt sie noch wichtige Freyheiten. Aus dieser Ursache, da die Landvögte wenige Gewalt über sie haben, so ist diesen nicht allhier, sondern in dem Fleken Tscherliz ihre Wohnung angewiesen. Zu Orbe aber

hält

hält sich ein Kastellan oder Statthalter des Landvogts beständig auf. Dieser wird auf Empfelung des Landvogts von dem regierenden Stande, das ist, von demjenigen, der die Vogtey nicht bevogten läßt, aus der Bürgerschaft zu Orbe geordnet. In wichtigen Geschäften ist er nicht befugt etwas ohne des Landvogts Wissen und Rath vorzunehmen; gar wichtige Vorfallenheiten muß er dem Landvogt zusenden, auch demselben jedes Jahr über die eingenommene Grundzinse, Abzüge, Bussen -- Rechnung abstatten.

Von dem Gerichte zu Orbe, in welchem der Kastellan anstatt des Landvogts den Stab führet, ergehet die Appellation an den Landvogt zu Tscherliz, so wie von ihm an die regierende Obrigkeit. Die Richter nebst allen übrigen Bedienungen werden von dem Landvogt besezt.

Die Sachen, welche von der höchsten Gewalt abhangen, werden in dieser, so wie auch in den andern dreyen gemeinsamen Vogteyen, je zu zweyen Jahren um, durch die Gesandten beyder Stände auf der Conferenz zu Murten behandelt, von diesen an die Stände selbst gebracht, und beurtheilt. Oefters trägt es sich auch zu, daß bey besonders wichtigen Vorfallenheiten an dem Ort selbst, oder in dessen Nachbarschaft eine Conferenz vorgenommen wird.

Die Stadt Orbe bedient sich vor Rath und Gerichte vorzüglich ihrer alten Gewohnheiten: Wo aber dieselbe kein genugsames Licht ertheilen, so nimmt man zu dem *Coutumier de Moudon*, und wenn auch dieses den Handel nicht genugsam beleuchtet, zu dem *Coutumier du Pais de Vaud*, Zuflucht. Die verschiedenen Rechte und Gesezе, tragen aber öfters zu Verwirrung der Geschäfte nicht wenig bey.

Ausser der Stadt Orbe steht noch unter der Landvogtey *Bosseat* eine Dorfschaft, samt verschiedenen andern zerstreuten Häusern.

§. 6. Die Landvogtey Tscherliz.

Diese zwischen den Aemtern Lausanne und Yverdon liegende Vogtey, hat einen beträchtlichen Umfang. In dem 15ten Jahrhundert brachte sie Johann von *Chalon*, Herr zu Arler, und Prinz von Oranien an sich. Sein Sohn Ludwig, gemeiniglich Herr zu *Chateau-Gyon* genannt, wurde dieser Herrschaft von den Eidgenossen entsezt, weil er als Burgundischer Feldherr wider sie diente, auch dem Herzog Carl in seine festen Orte, Besazungen zu legen, bewilliget hatte. Die Stände Bärn und Freyburg, welchen die Herrschaft von den übrigen Eidgenossen überlassen worden, ordneten sie zu einer Landvogtey; sie vereinbarten auch mit derselben die vorhin beschriebene Landvogtey Orbe.

§. 7. Die Landschaft ist fruchtbar an Getreide; der Boden könnte aber hierzu mit noch weit ersprießlicherm Nuzen geäufnet werden, wenn die Anzahl vernünftiger kluger Landwirthe stärker wäre, als sie wirklich ist. Wein wird in der Landvogtey nicht gepflanzet; dessen ungeachtet sind die Bewohner dem Wein ziemlich ergeben, sie schaffen sich denselben mit grossen Unkosten aus Burgund, dem Neuburgischen, und der Waat an. Hiervon rührt aber eine Hauptursache des vernachläsigten Getreidebaues. Auch der Wiesen- und Grasbau wird nicht so geäufnet, als dieses das Erdreich zuliesse, daher ist auch die Viehzucht schlecht, die Schweinzucht, und etwelche Mastung derselben ausgenommen. Eine Folge der noch in gutem Stande sich befindenden Waldungen. Manufacturen, oder andere Mittel, Geld in das Land zu schaffen, sind unbekannte Sachen. Man erhält sich einig aus dem Getraidebau, und der Ueberfluß desselben ist das einige, so Geld bringt. Die Armuth ist deßnahen ziemlich groß.

§. 8.

§. 8. Die Einwohner der Landvogtey sind der Religion halber getrennt. Der grössere Theil hält sich zur Evangelischen, der kleinere zu der Römischen Kirche. Auch in diesem Amte predigte Farell, der Reformator der Waat, wider die Römische Kirche mit grossem Eifer. Da er aber besondern Widerstand fand, so erzwekte er seine Absichten in dieser Vogtey nur unvollkommen. Die Kirchen in denen Dorfschaften, wo beyde Religionsgenossen unter einander leben, werden von beyden Theilen zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht. Die Länge der Zeit hat die Einwohner gegen einander einträchtig zu handeln gelernt. Auch sind den Landvögten die Hände gebunden, die so sich mit ihnen zu gleicher Religion bekennen, vorzüglich zu begünstigen. Eine Folge der klugen Einrichtung beyder regierenden Stände, da der Bärnersche Landvogt unter Freyburgischer, und der Freyburgische unter Bärnerscher Herrschaft stehet. Wenn also gleich der eine Stand, oder Landvogt etwas zu besonderm Vortheil seiner, oder zum Nachtheil der andern Religion anordnen wollte, würde so etwas, weil die Regierung je zu 5. Jahren sich abändert, fast unmöglich fallen.

Die Catholischen Einwohner und Pfarrer stehen unter dem Bistum Lausanne, und dessen Decanat St. Amadei. Der Bischof läßt je zu sieben Jahren eine Kirchenbesuchung halten. Die Evangelischen aber geniessen den Schirm des Standes Bärn. Die Pfarrer machen mit denen in dem Amt Granson die Claße von Grandson aus. Von ihren Synodalversammlungen habe ich das Nothwendige bey der Beschreibung dieses Amts §. 7. angeführet. Dieses finde ich hier wegen des Evangelischen Kirchenwesens annoch beyzufügen dienlich. Weil in diesem Amt: wegen Ungleichheit des Gottesdiensts ein und anders vorfallen kann,

das sich in Aemtern, wo nur eine Religion geübt wird, nicht ereignet; so ist der Geistlichkeit neben dem Decan oder Vicedecan der Claße, annoch ein Inspector zugeordnet, welcher jederzeit ein Glied des Kleinen Raths zu Bärn ist; auch wenn es seyn kann einer, der ein Landgut in einer der gemeinsamen Vogteyen, oder derselben Nachbarschaft besizet; auch sich wenigstens zu Herbstzeit allda aufhält, damit er desto bequemlicher bey Vorfallenheiten zu Rath gezogen werden möge. Trägt sich nun in Kirchensachen etwas besonders zu, so wird es ihm zugeschrieben, da er denn entweder das Gutbefindende anräth, oder wenn das Geschäft vorzüglich wichtig, bey dem Rath zu Bärn anbringt.

Die Chore der Kirchen zu Orbe, Tscherliz, *Bottens*, *Oulens*, und *Goumoens*, nebst den mehrern Pfarr- und Priesterwohnungen, werden auf Unkosten beyder Stände unterhalten, auch reichen sie den Pfarrern ihre Besoldung dar. Der Stand Bärn hingegen unterhält allein, das Chor- und Pfarrhaus zu *Polier le Grand*, beyder Evangelischen Geistlichen zu Tscherliz, und des zu *Assens* Wohnungen. Die Besoldung des leztern rührt auch fast allein von diesem Stande her, ein geringer Theil der Einkünfte des ersten Pfarrers zu Tscherliz, und dessen zu *Polier le Grand* ausgenommen.

Die Besazung aller erledigten Pfarren von beyden Religionen, geschieht von der regierenden Obrigkeit, doch, daß wenn eine Evangelische erlediget ist, zuerst die Claße, nachher aber der Stand Bärn, einen Vorschlag an Freyburg einsendet. Bey Erledigung einer Catholischen Pfarre thut dieses der Bischof von Lausanne gegen den Stand Freyburg, und dieser gegen Bärn.

§. 9. Das Amt Tscherliz richtet sich nach dem *Coutumier du Pais de Vaud*, 92. Artikel ausgenommen, welche sich die Amtsangehörigen von ihren alten Gewohnheiten und Freyheiten vorbehalten haben. Ich gedenke eines dieser vorbehaltnen Artikel, der gar sonderbar ist; derselbe ist vornemlich in der Gerichtsbarkeit zu *St. Barthelemi* in Uebung. Wenn allda jemand in Verdacht stehet, einen Diebstal, oder Frefel verübt zu haben, mag der Beschädigte solchen vor das Gericht bescheiden. Allda läßt er diesen sich eidlich erklären, ob er den Diebstal oder Frefel begangen, oder ob er von dem eigentlichen Thäter Wissenschaft habe? Schweeret er nun, daß er selbst unschuldig, auch den Thäter nicht wisse, so wird ihm der Taglohn bezahlt, die Anklage gewinnt auch hierdurch ihre Endschaft, ohne daß der Beklagte für solchen Verdacht einige Genugthuung begehren kann.

Das Gericht für die ganze Landvogtey Tscherliz versammelt sich jeden Donnerstag, ausgenommen in der Erndezeit, und auf die hohen Feste, in dem Flecken, diesem soll der Landvogt in Person beywohnen. Neben ihm besteht dasselbe mit Innbegriff des des Statthalters, oder wie es dort genennt wird, das Lieutenannt-*Baillival*, aus 12. Beysizern. Vor dieses Hauptgericht werden die Appellationen von den Gerichtsstellen zu *St. Barthelemi*, *Bretigni*, von beyden *Goumoens*, und von *Mex*, mit Vorbeygehung des Landvogts gebracht. Von dem Gericht aber kann man sich an die regierende Obrigkeit wenden.

Die Consistorialkammer, welche sich mit Ehe- und Unzuchtssachen in Ordnung zu bringen und zu bestrafen, abgiebt, besteht neben dem Landvogt aus zwey Evangelischen, und zwey Catholischen Beysizern, samt dem Pfarrer oder Priester des Orts, aus wel-

chem ein Geschäft vorfällt. Die Urtheile der Kammer sind aber an die regierende Obrigkeit appellabel.

Der Landvogt hat nur Gewalt über 10. *Florins*, derer einer 4. Bazen thut, zu sprechen; es wäre denn, daß der Handel Herrschafts- und Policeysachen, als Strassen, Weiden, Allmenden, Bürgerrechte, Gemeinsachen -- betreffe. Bey solchen Geschäften ist er der einige Richter, von seinem Ausspruch hat aber eine Appellation an den regierenden Stand, plaz.

Der Landvogt berechnet gegen die Obrigkeit als Einnahmen, die so genannten Löber (*) von den Landsherrlichen Lehen, Bussen, Zehenden, Grund und Boden- Zinse u. s. w. In Ausgaben aber die Besoldungen, Verbesserungen an Gebäuden, Steuern, Almosen. - -

§. 10.

(*) In der Landvogtey Tscherliz sind wie in dem ganzen *Pais de Vaud*, die Lehen mit dem Lehenpfenning, *Laod*, *Laudemium*, in den alten Urkunden genannt, belegt. Ehemals wurde von den Edellehen, der vierte, von den gemeinen Lehen, der sechste Pfenning des Kaufgelds, an den Landsherrn erlegt. Damit aber die liegenden Güter in mehreres Aufnehmen, und zur Verbesserung gelangen möchten, so hat man die erstere auf den 6ten, die leztere aber auf den 10ten Pfenning gesezt: Die Herrschafts- und Lehensherren sind zwar bey ihren alten Rechten und Uebungen gelassen worden, sie befolgen aber um gleicher Ursache willen, den gleichen Tax und Laudation.

§. 10. Die Oerter dieser Landvogtey sind folgende:

Tscherliz, französ. *Echallens.* Ein grosser und wolbewohnter Fleken, und Pfarre, der von dem Flüßgen *Talant* durchflossen wird, zwischen den Städten Lausanne und Yverdon. In demselben steht an einem etwas erhöheten Ort das Landvögtische Schloß. Die Einwohner geniessen schöne Freyheiten. Der Römische und Evangelische Gottesdienst werden hier ausgeübet; jeder Theil hat seinen besondern Pfarrer, und noch einen Helfer oder Vicarius. Wenn die Evangelischen ihren Gottesdienst in der gemeinsamen Kirche verrichten, so ist das Chor geschlossen. Der Ort ist Ao. 1351. von Girard von Montfauson, Herrn zu Orbe und Tscherliz, mit Einwilligung seiner Gemalin *Iaquaz* von Grandson, angelegt worden. Damit er den Ort ins Aufnehmen brächte, indem derselbe an der Landstrasse von Yverdon auf Lausanne, zwischen beyden alten Städten in der Mitte liegt, begabte er die Einwohner mit den gleichen wichtigen Freyheiten, welche Milden, eine der vier so genannten guten Städte in der Waat, geniesst. Kraft derselben werden auch 5. Jahrmärkte zu Tscherliz gehalten.

Villars le Terroir. Ein grosses Dorf, drey Viertelstunden von Tscherliz entlegen. So wol die Evangelischen als Catholischen Geistlichen zu Tscherliz, haben allhier ihre Filialen, es bekennen sich aber nur 2. bis 3. Haushaltungen zu der Catholischen Religion.

Potier le Grand. Eine vermischte Pfarrdorfschaft, in welcher aber die Evangelischen zahlreicher sind; sie liegt zwischen *Moudon* und Tscherliz.

Polier le Petit. Eine Filial von dem vorigen Orte; hier sind die Catholischen zahlreicher.

Bottens. Eine vermischte Pfarre. Den Evangelischen Gottesdienst verrichtet der Pfarrer von *Polier le grand*; da er jeden Sonntag eine Predigt und Kinder-Lehre, der Schulmeister aber ein Gebett hält. Die Catholischen aber haben allhier ihren eigenen Pfarrer; unter dessen Sorge auch noch die Catholischen zu *Polier le grand* und *Polier le petit* oder *Pulli Piltet* stehen.

Assens. Eine vermischte Pfarre an der Ziel. Die Catholischen machen hier die stärkere Anzahl aus.

Unter dieser Pfarre stehen noch diese Dorfschaften:

Etagnieres liegt an der Land-Strasse nach Lausanne, ist vermischter Religion; doch sind die Evangelischen zahlreicher.

Biolley or Jurat. Hier sind die Catholischen stärker.

St. Barthelemi. Ein Schloß, samt einer Dorfschaft. Das erstre steht auf einer angenehmen Anhöhe; die hier wohnenden Catholischen (ungeachtet sie zahlreicher sind, als die Evangelischen,) können in der Capell nur 2. mal im Jahre zur Messe gehen. Von dieser besondern Herrschaft werde ich am Ende dieses Haupt-Stüks noch etwas gedenken. Vor Zeiten trug dieser Ort den Namen *Goumoens le Chatel.*

Bretigni. Diese Dorfschaft, welche an dem Fuß des Bergs liegt, auf welchem das Schloß *St. Barthelemi* steht, macht mit dem Dorf *St. Barthelemi* eine gleiche Dorf-Gemeine aus; sie steht auch unter der Herrschaft *St. Barthelemi.* Die Evangelischen dieser vereinigten Gemeine sind nach *Oulens* kirchgenössig.

Malapalud. Diese kleine Dorfschaft hat nur Catholische Einwohner.

Goumoens, mit dem Zunamen *la Ville.* Ein ganz Evangelisches Pfarr-Dorf. In der uralten Kirche siehet man verschiedene Grabstätte des alten adelichen Geschlechts dieses Namens. Sein Stamm-Haus steht in dem Dorf; noch dermalen ist es ein schönes wohnbares Schloß.

Gou-

Goumoens le jux, gemeiniglich *la Cranx* genennt. Eine kleine Dorfschaft, samt einem herrschaftlichen Schloß. Die Einwohner sind der Evangelischen Religion zugethan.

Pantherenz. Eine ganz Evangelische Dorfschaft in der Pfarre *Goumoens.*

Esclagens. Auch diese Dorfschaft ist nur von Evangelischen bewohnt.

Mex. Diese ansehnliche Dorfschaft ist von dem übrigen Theil der Landvogtey getrennt, und von der Landvogtey *Morges* eingeschlossen. In derselben stehen zwey herrschaftliche Schlösser. Die Einwohner, welche alle der Evangelischen Lehre zugethan sind, stehen unter der Pfarre *Wufflens la Ville* in dem Amt *Morges*; sie bekannten sich erst Ao. 1570. gänzlich zu der Evangelischen Kirche.

Neben diesen Dorfschaften gehören noch unter die Landvogtey verschiedene einzelne Höfe; als *le grand & le petit Buron*; *Montandre* zu der Gemeine *Villars le Terroir*; desgleichen viele auf den hohen Bergen zerstreuete Häuser, welche aber das ganze Jahr hindurch bewohnt sind.

§. 11. In der Landvogtey befinden sich folgende Herrschafts- oder Gerichts-Herren:

1.) *Goumoens la Ville.*

Es stehen aber von der Dorfschaft nur ungefehr zwölf Häuser, samt dem ganzen Lehen, den Boden-Zinsen, dem halben Zehenden allda, und zu *la Cranx* dem Ober- oder Gerichts-Herrn aus dem alten adelichen Geschlechte von *Goumoens* zu. Die übrige Gerichtsbarkeit dienet zu der Landvogtey beyder regierenden Stände.

2.) *Goumoens le Jux.*

Diese Herrschaft, zu welcher die kleine Dorfschaft dieses Namens gehört, hat der berühmte Herr Baron Albrecht von Haller an sich gekauft, samt einem Bezirk

zu

zu *Goumoens la Ville*, allwo er 2. herrschaftliche Häuser besizt, mit einem Theil des Zehendens, ferner die Grund-Zinse zu *Eclagens* und *Goumoens le Jux*.

3.) *St. Barthelemi.*

Diese Herrschaft stuhnd dem Herrn Baron von Alt zu Freyburg zu; seine Fr. Tochter hat sie aber ihrem Gemahl Herrn Grafen von Affri, Königl. Französischen General-Lieutenant, Oberst-Lieutenant der Schweizer-Garde, auch gewesenen Ambassadeur bey der Republik der vereinigten Niederlande, zugebracht. Zu der Herrschaft gehört das Dorf, auch etwas von der Dorfschaft *Biocly*, mit den Zehenden und Boden-Zinsen zu *St. Barthelemi.*

4.) *Bretigni.*

Die Gerichtsbarkeit über diese Dorfschaft war ehedem mit der vorigen Herrschaft vereinbaret; beyde Herrschaften haben desnahen nur eine einige Gerichts-Stelle. Der dießmalige Besizer von *Bretigni* ist der Herr Oberst-Lieutenant *Gaudard* zu Bärn.

5.) *Bottens.*

An diesem Ort besizt der Herr *Polier*, dießmaliger Oberster Pfarrer zu *Lausanne*, einen gar beträchtlichen Theil von Lehen und andern Rechten; jedoch ohne Gerichtsbarkeit. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses alte adeliche Haus vor Zeiten die Herrschaft über die Dörfer *Polier le grand*, *Polier le petit* und *Bottens*, besessen habe; theils wegen Gleichheit der Namen, theils weil diese 3. Dorfschaften, bevor sie der Landvogtey einverleibet worden, eine besondere Castellaney ausgemacht haben.

6.) *Mex.*

Alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit über diese Dorfschaft wird dermalen von zween Herren von *Charriere* besessen.

In der Landvogtey besizt die Stadt *Lausanne* die meisten Zehenden, Boden-Zinse und Lehenschaften; das

das Schloß zu *Lausanne* oder das ehemalige Bistum dieses Namens, desgleichen einige Pfarreyen und besondere Personen haben an andern Lehen, Boden-Zinsen und Zehenden, Antheil.

Von *Orbe* wird der Zehenden in das landesherrliche Schloß, ehedem aber nach der Abbtey *Romainmotier* entrichtet.

§. 12. Die Anzahl der sämtlichen Einwohner dieser 4. gemeinsamen Vogteyen ist ungefehr diese:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	7000.
Von 16. bis 64. Jahren,	10500.
Von 64. bis 80. und darüber.	3000.
Summa	20500.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	6800.
Von 16. bis 64. Jahren,	10000.
Von 64. bis 80. und darüber.	3300.
Summa	20100.

Beyde Summen 40600.

Die

Die gemeinen Landvogteyen jenseits des Gotthards.

Inhalt der Erd-Beschreibung der Landvogtey Bollenz oder des Palenzer-Thals.

§. 1. Von den VII. gemeinen Landvogteyen jenseits des St. Gotthards-Bergs.
§. 2. Grenzen des Palenzer-Thals.
§. 3. Grösse und Fruchtbarkeit. Besondere Gewohnheit der Manns-Personen.
§. 4. Geschichte. Ehemalige und dießmalige Oberherren.
§. 5. Ueberschwemmung des Thals durch den von einem Bera-Fall gehemmten Lauf des Flusses.
§. 6. Regierung. Freyheiten der Thal-Leute. Eintheilung der Landvogtey in 3. Faccie.
§. 7. Die Pfarren der obern Faccie.
§. 8. Die Pfarren der mittlern Faccie.
§. 9. Die Pfarren der untern Faccie.
§. 10. Von den 2. Spitälen der Landschaft, in welchen die Durchreisenden Herberge finden.

Die

Die gemeinen Landvogteyen jenseits des Gotthards.

§. 1.

Die Stände der Hochlöblichen Eidgenoßschaft besizen jenseits des grossen St. Gotthards-Berges sieben Landvogteyen. Drey derselben, als 1.) das Palenzer-Thal oder Bollenz, 2.) Riviera, 3.) Bellenz, werden allein von den Ständen Uri, Schweiz und Unterwalden unter dem Wald, beherrschet und bevogtet; an den vier andern 4.) Lauis, 5.) Mendris, 6.) Luggarus, 7.) Meynthal, haben die sämtlichen Stände (Appenzell allein ausgenommen) gleichen Antheil. Alle diese Landvogteyen, welche der Eidgenoßschaft selbst als eine Vormauer von Mittag her dienen, gehörten ehedem zu dem Herzogthum Meyland; in der Eidgenoßschaft selbst werden diese Landvogteyen die Italiänischen Vogteyen genennt, weil sie einen kleinen Theil dieses grossen und fruchtbaren Landes ausmachen. Ich werde diese sieben Landvogteyen in der angezeigten Ordnung beschreiben.

§. 2.

Die Landvogtey Bollenz oder das Palenzer-Thal.

Diese Landschaft, welche in lateinischer Sprache den Namen *Vallis Brennia*, *Breunia*, in dortiger Land-Sprache *Valle di Bregno* oder *Blegno*

trägt, grenzet gegen Morgen an den Obern Bund in Hohen Rhätien, besonders an die Alpen des Kalanker-Thals; gegen Mittag an die Landvogtey Riviera; gegen Abend an das Livener-Thal und Alpen; und gegen Mitternacht wiederum an den Obern Bund und den Lukmanier-Berg.

§. 3. Die Landschaft besteht in einem einigen Thal, dessen Länge von Mitternacht gegen Mittag sich auf 7., die Breite aber von Abend gegen Morgen nur auf eine halbe Stunde, ja an einigen Orten auf eine noch kleinere Weite erstrekt. Auf beyden Seiten gegen Morgen und Abend ist das Thal mit gewaltig hohen, doch meistens fruchtbaren Bergen und Alpen, umzäunt. Die Vieh-Zucht ist desnahen sehr gut, ja fast der einige Reichthum des Landes. Die Felder in der Ebene sind gar fruchtbar; die von den Bergen zurükschlagende und sich gleichsam vervielfachende Sonnen-Hize trägt hierzu das meiste bey. Auf den gleichen Feldern wird zwey mal den Sommer durch angesäet und eingeerndet. Allein die überaus geringe Breite des Thals zäunet die Frucht-Felder sehr eng ein; so daß das eingesammelte Getreide den Einwohnern nicht das ganze Jahr hindurch Unterhalt verschaft. Wein, und zwar von guter Art, wird ziemlich gepflanzt, desgleichen niedliche Baum-Früchte; am meisten aber ist die Landschaft an Castanien-Bäumen reich; von dieser Frucht ernähren sich die Menschen und das Vieh. Mitten durch das Thal fließt das Wald-Wasser oder der kleine Fluß *Blegno*, *Fiume de Blegno* genannt; in der Landvogtey Riviera vereinbart er sich mit dem Teßin.

Etwas dieser Thal-Landschaft eigenthümliches ist dieses: Daß in den mehrern Dorfschaften, wenn der Sommer anhebt, die allermeisten Manns-Personen auf die Wanderschaft nach den grossen Städten Ita-

liens

liens ausgehen, gleich den Einwohnern vieler Gegenden des Herzogtums Savoyen; allda trachten sie durch allerhand Arbeiten und Beschäftigungen sich ein Stükgen Gelds zu verdienen; bey Annäherung des Winters reisen sie wiederum ihren Bergen, Weibern und Kindern zu. Die Auswanderung ist bisweilen so stark, daß man neben dem Pfarrer und Küster sehr wenige Manns-Personen in dem Dorfe findet; die Weibs-Personen müssen sich indessen gefallen lassen, alle Feld-Arbeiten, desgleichen die Geschäfte, so die Vieh-Zucht nothwendig erfodern, auf sich zu nehmen. Diese Auswanderung ist zwar ein Beweiß von der Arbeitsamkeit der Einwohner des Valenzer-Thals; aber auch zugleich von dem Geld-Mangel, und der Gelegenheit, etwas in dem Lande selbst zu erwerben; doch kann ich mich schwerlich bereden, daß durch noch bessere Aeufnung des Landes und seiner natürlichen Fruchtbarkeit, die Einwohner sich nicht nur ehrlich in dem Laude selbst ernähren, sondern auch durch verschiedene Wege Geld in das Land ziehen könnten. Die Arten der Beschäftigungen, womit sie sich auswerts etwas erwerben, zeigen, daß sie mehr an knechtischen Diensten, als aber an solchen, welche ein kluges Nachdenken erfodern, Vergnügen finden.

§. 4. Schon in dem X. Jahrhundert besassen die Bischöfe von Vercelli in diesem Thal wichtige und grosse Rechtsamen; einer derselben, *Otto Visconti*, übertrug diese Rechtsamen seines Stuhls an das Dom-Capitel St. Mariä zu Meyland. In den folgenden Zeiten erlangten die Edeln von *Pepoli*, aus der Stadt Bolonien, eine Art von Oberherrlichkeit über das Thal; an Zehenden und Boden-Zinsen hatten sie beträchtliche Einkünften; ihr Landvogt oder *Podestà* hatte zu Semiona seinen Siz. Oefters aber sah sich dieses Haus, seiner Rechte wegen, genöthigt,

mit dem Meyländischen Dom-Stift Rechts-Streite anzuheben; es hat aber auch von den Meyländischen Herzogen günstige Urtheile erhalten. Die Herrschaft deren von *Pepoli* wurde indessen den Einwohnern gar zu streng: *Thaddæus* von *Pepoli* ist seiner harten Regierung wegen von den Thal-Leuten bey einem Gastmal zu Malvaglia Ao. 1414. erschlagen worden. Von dieser Zeit an verlohren sie den Besiz, samt den Einkünften des Thals; besonders da sie von dem Meyländischen Dom-Stift immer starken Widerstand fanden. Dieses zwang sie, ihre Ansprüche Ao. 1444. an das Haus *Bentivoglio*, welches ebenfalls aus *Bologna* gebürtig war, zu verkaufen. Doch die Einwohner des Thals kauften sich Ao. 1457. selbst durch Vermittelung Herzogs Franz Sfortia zu Meyland um 9000. Gulden von der Herrschaft dieses Hauses ledig; dem Dom-Capitel zu Meyland aber verblieben seine ehemaligen Rechte bis Ao. 1497., da es sich ebenfalls durch einen Vergleich auskauffen liesse; vermöge dessen jährlich von den Thal-Leuten wegen geistlichen Rechten 25. Kronen noch dieser Zeit an das Dom-Stift bezahlt werden. Durch diese Auskäuffe erwarben sich die Thal-Leute die Freyheit und Eigenmächtigkeit; die zerrütteten Umstände aber des Meyländischen Herzogthums nöthigten sie Ao. 1500. bey dem Land **Uri** bittlich einzukommen, daß es sie in seinen Schuz und Bottmässigkeit (mit Vorbehalt der von den Herzogen erlangten Freyheiten) aufnehmen möchte. Anfänglich truge man zu **Uri** Bedenken, sich ihrer zu beladen; bald nachher entschloß man sich, sie in Schuz zu nehmen, jedoch in Gemeinschaft der Stände Schweiz und **Unterwalden** nid dem **Wald**, weil diese beyden Stände, samt **Uri**, schon dazumalen in Besiz der angrenzenden Landschaften Bellenz und Riviera stuhnden. Von dieser Zeit an liessen die

3. Stände das Thal umwechßlungsweise durch Landvögte verwalten.

§. 5. Von den Berg-Stürzungen und Ueberschwemmungen hat das Thal öfters grossen Schaden erlitten. Im Jahr 1512. stürzten in demselben zween hohe Berge zusammen. Dieses den engen mit hohen Bergen umzäunten Thälern eigene, auch nicht gar seltene Unglük, schwellte die Wasser des Blengo-Flusses so sehr auf, daß beynahe das ganze Thal in einen See ist verwandelt worden; die Einwohner mußten aus dem Thal auf die Berge sich flüchten; von einigen Dorfschaften sah man nichts mehr, als allein die Gipfel der Kirch-Thürme. Zwey Jahre nachher im Jahr 1514. fand das aufgeschwellte Wasser durch die Landvogtey Bellenz (aber zu dieser nicht geringen Schaden) einen Ausfluß in den Langen-See. Auch dieser wurde durch einen so ausserordentlichen Zuwachs von Wasser so sehr in Wuth gebracht, daß die Schiffe, welche sich damals auf dem See befanden, in äusserster Gefahr stuhnden. Auch in den neuern Zeiten im Jahr 1747. hat das Thal durch lang anhaltende Regen- und Wolken-Güsse sehr empfindlichen Nachtheil erlitten. Der aufgetriebene Fluß, samt den von den vielen Bergen in Menge herabrinnenden Bächen, brachen so wütend aus, daß sie nicht nur die steinernen Brüken, welche in dem ganzen Thal an keinem Ort (so wie es doch die Nothwendigkeit erfoderte) eine genugsame Höhe haben, wegschwemmten, sondern auch sehr viele Ställe, Häuser, ja fast ganze Dorfschaften, als *Malvaglia* und *Dangio*, samt vielen Menschen und Vieh, ohne Rettung dahinrissen.

§. 6. Je zu 2. Jahren erhalten die Land-Leute einen neuen Landvogt aus den Land-Leuten der Stände Uri, Schweiz und Unterwalden nid dem Wald;

derselbe wird von dem Syndicat oder den Gesandten der dreyen Stände der Lands-Gemeine der sämtlichen Thal-Leute vorgestellt. Der Landvogt schwört der Gemeine, sie bey ihren Freyheiten, welche sehr wichtig sind, zu beschüzen und zu schirmen; die Thal-Leute hingegen schwören, der Hohen Obrigkeit und dem Landvogt treu und gehorsam zu seyn. Der Siz des Landvogts ist in der Mitte des Thals zu *Lotigna*.

Jedes Jahr wird so wol in dieser als in den Landvogteyen Riviera und Bellenz ein Syndicat abgehalten, da die Gesandten der dreyen Stände sich die Kammer-Rechnung geben lassen, den Landvogt samt dem Land-Rath syndicieren, auch über Civil- und Buß-Appellationen absprechen. Der Syndicat dieser Vogtey versammelt sich zu *Lotigna* bey dem Landvogt.

Die Landschaft erwählet aus sich selbst an der Lands-Gemeine, wann ihr ein neuer Landvogt vorgestellt wird, durch die Mehrheit der Stimmen einen Sekelmeister, Landschreiber, Dollmetsch, und dann aus jedem der 3. Quartiere des Thals einen Geschwornen, samt einem Landweibel; der Landvogt aber ernennt nach Belieben einen Statthalter. Diese sieben Personen stellen mit dem Landvogt den engern Rath des Thals vor. Diesen Rath muß er entweder ganz oder doch zum theil jedes mal zusammenberuffen, wenn er einen Thal-Mann gefänglich anzuhalten gut findet; es sey dann, daß Gefahr der Flucht sich zeige.

Ueber diese erwählet sich noch jeder der 3. Quartiere oder Faccien, in welche das Thal eingetheilt ist, 3. Räthe; also 9. Diese sprechen mit dem Landvogt und den obgemeldten Räthen über alle Civil- und strafwürdigen Sachen ab.

Bey Malefiz-Sachen und Todes-Urtheilen fällen neben diesem Rath noch 3. Abgeordnete von den regierenden

renden Ständen das Urtheil, welches dann auch sogleich vollzogen wird. Diese 3. Abgeordneten sind die Landvögte zu Bellenz und Riviera, samt einem Castellan aus den Schlössern zu Bellenz, von demjenigen Stand, der dannzumalen keinen Landvogt zu Bellenz oder Riviera hat. Fällt aber ein Malefiz-Urtheil auf die Syndicats-Zeit, so wohnen dem Blut-Gerichte die Gesandten der Stände selbst bey.

Die Landschaft bezahlt jedem Landvogt in zweyen Jahren an seine Besoldung 100. Rheinische Gulden. Von den Bussen bezieht derselbe zween, von den Confiscationen aber einen Drittel; zween Drittel der Confiscationen, samt einem Drittel der Bussen, fallen der Landschaft zu; der dritte Theil der Bussen aber den regierenden Ständen. Nach diesem Verhältniß werden auch die Kosten getheilt, wenn solche etwan die Einkünften übersteigen.

Die Einwohner dieser und der andern 6. Landvogteyen, jenseits des Gotthards, bekennen sich zur Römischen Kirche; das Palenzer-Thal besonders steht unter dem Erzbistum Meyland. Ein schlechtes Italiänisches ist die Land-Sprache dieses und der übrigen Vogteyen.

Die Landvogtey wird in 3. Theile, *Faccie* genannt, die obere, mittlere und untere *Faccie*, eingetheilt.

§. 7. Die obere *Faccie* begreift folgende Pfarren:

Olivone. Eine Dorfschaft und weitläufige Pfarre.

Girone. Dieser Pfarre sind einverleibet die Dorfschaften: *Brittino*, *Corzera*, *Beseleſga* und *Aquileſco*.

Campo. Eine Dorfschaft und Pfarre.

Largario, oder *Largajo.* Eine Dorfschaft und Pfarre.

§. 8. Unter der mittlern *Faccie* des Thals stehen diese Pfarren:

Corzonesо, *Leontica*. Zwo Pfarr-Dorfschaften.

Lottigna. Dieses Pfarr-Dorf liegt fast mitten in dem Thal. Aus dieser Ursache hat man dasselbe zum Size der Landvögte angeordnet; auch versammelt sich allda zu 2. Jahren die Lands-Gemeine der Thal-Leute. Unweit dem Dorf ist ein Gesund-Wasser, welches Schwefel und Kupfer führt; die Benachbarten bedienen sich dessen mit guter Würkung.

Castro. Dieser Pfarre ist noch das Dorf *Macolta* einverleibet.

Torre. Mit dieser Pfarre ist das Dorf *Grumo* vereinbaret.

Aquila. Diese Pfarre hat unter sich die Dorfschaften *Dangio*, *Cramajora* und *Ponto Aquilesco*.

In dieser *Faccie*, fast mitten in dem Thal, liegt das Pfarr-Dorf *Brugiasco*, welches aber nicht unter dieser, sondern unter der Landvogtey des Livener-Thals steht; also dem Stand Uri angehört.

§. 9. Die untere *Faccie* des Thals hat diese Pfarren:

Malvaglia. Diese Pfarre erlitte Ao. 1747. von der Ergiessung der Berg-Wasser, da die Felder von gewaltigen Steinen überführt wurden, sehr grossen Nachtheil; die Einwohner mußten, weil ihnen mit Hülfe nicht ohne Gefahr konnte beygesprungen werden, nicht geringe Hungers-Noth erdulden; die Strassen waren eine geraume Zeit, auch für die Fußgänger, unbrauchbar.

Semione. Eine Pfarr-Dorfschaft. Allhier hatte vor Zeiten der von dem Hause *Pepoli* über das Thal geordnete Podesta seinen Aufenthalt.

Ludiano. Auch in der Dorfschaft dieses Namens steht eine Pfarr-Kirche.

Dongio. Diese Pfarr-Dorfschaft wurde in der vorgedachten Ueberschwemmung ebenfalls empfindlich mitgenommen. Neben sehr empfindlicher Beschädigung an Gütern sind noch verschiedene Häuser weggeschwemmt worden. Nahe dabey quillt ein Mineral-Sauer-Wasser hervor, dessen sich die Einheimschen und Fremden als einer sehr dienlichen Blut-Reinigung bedienen.

§. 10. In diesem Thal sind von alten Zeiten her 2. Spitäle an der Land Strasse gegen die Bündtnerische Abbtey Dissentis angelegt; je einer ist von dem andern 2. Stunden entfernt; ihre Namen sind *Cosacca* und *Camperio.* Aus den beträchtlichen Einkünften derselben werden arme Durchreisende, ohne Bezahlung, mit nothwendiger Speise und Trank besorgt; von Vermögenden aber nihmt man eine leidenliche Bezahlung an. Die Gemeine *Olivone*, in der obern *Faccie*, ordnet zu jedem einen Geistlichen, der den Namen eines Priors führt, um so wol die Einkünften zu beziehen, als gegen die Reisenden die angezeigte Gast-Wirthschaft auszuüben.

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Riviera.

§. 1. Grenzen und Grösse.
§. 2. Natürliche Beschaffenheit.
§. 3. Flüsse.
§. 4. Zeit, wenn sie unter die Herrschaft der drey Stände gelanget ist.
§. 5. Regierungsverfassung.
§. 6. Oerterbeschreibung.

Die Landvogtey Riviera.

§. 1.

Diese Landvogtey grenzet gegen Morgen an das Kaluca- und Misoxerthal des obern Bunds in Hohen Rhätien; gegen Mittag an Bellenz; gegen Abend an das Meynthal; und gegen Mitternacht an Livenen und Bollenz. Das Thal ist wie Bollenz, mit hohen Bergen umzäunt. Die Länge beträgt gegen vier Stunden, die Breite aber nur eine halbe Stunde.

§. 2. Die Einwohner ernähren sich durch die Viehzucht. Fruchtfelder findet man wenige; diese wenige sind auch nicht so einträglich, als in der vorgehenden Vogtey. Kastanien, und andere Baumfrüchte, müssen nebst der Viehzucht die Einwohner erhalten.

§. 3. Durch das Thal fliesset der Teßin, und der aus dem Valenzerthal strömende *Blegno*. Durch ihre öfters

öftere Ergiessungen, fügen sie an den Feldern und Gebänden den Einwohnern grossen Schaden zu.

§. 4. Die Landschaft ist zugleich mit Bellenz Ao. 1500. unter die Oberherrschaft der regierenden Stände, **Uri**, Schweiz, und **Unterwalden** unter dem Wald gelanget. Sie erhält von diesen III. Ständen je zu 2. Jahren um einen neuen Landvogt. Da aber seine Einkünften gering, wird jedem nach Bedienung dieser Vogtey, von seinem Stande, die Regierung der Landvogtey Bellenz übergeben.

§. 5. Die Landschaft besizt fast die gleiche Rechte und Freyheiten als Bollenz. Der neue Landvogt wird der Landsgemeine nach St. Bartholomei-Tag vorgestellt, an derselben erwählt sie ihren Seckelmeister, Landschreiber, und Dollmetsch, als des Landvogts und der Landschaft Beamte, und neben denselben noch drey Geschworne, der Statthalter aber wird von jedem Landvogt gesezt. Von den Bussen bezieht der Landvogt zwey, die Landschaft aber den dritten Theil. Jedes Jahr senden die regierenden Stände eine Syndicatsgesandtschaft in die Vogtey, welche allhier die gleichen Geschäfte, wie in den beyden andern Vogteyen verrichtet. Von ihren Urtheln aber mögen sich die Parteyen an die Landräthe der regierenden Stände selbst wenden.

In Religions- und Kirchensachen ist die Landschaft dem Erzbistum Meiland einverleibt.

§. 6. Die Landvogtey hat folgende Pfarren und Dorfschaften unter sich:

Polese. Ein wolbekannter Fleken, und Pfarre.

Assogna. In diesem Pfarrdorf ist der Siz der Landvögte.

Aaro. Dieses Frauenkloster Benedictinerordens liegt an einem Berg. Die Aebbtißin wird alle drey Jahre umgewechselt.

Claro. Dieses Pfarrdorf, liegt in einer fruchtbaren Ebne, an dem Fusse des Bergs, an welchem das Kloster steht.

Cresciano, auch Crischano. Ein Dorf und Pfarrey.

Pontirone. Ein Pfarrdorf.

Frayna. Diese Pfarrdorfschaft liegt gegen das Livenerthal.

Lodrino. Die Ueberschwemmung des Blengo Ao. 1747. fügte dieser Pfarre mächtigen Schaden zu: Selbst die Kirche litte so sehr darunter, daß das Chor einstürzte.

Abiasco, deutsch Ablentsch auch Biaschina genannt, an dem Fluß Blegno, über welchen hier eine Brüke geht. Mitten auf derselben sind die Grenzen des Livenerthals, und dieser Vogtey. In den Jahren Ao. 1512. und Ao. 1514. litte der Ort von der so merkwürdigen Ueberschwemmung, deren schon einmal gedacht worden, sehr grossen Schaden. Unweit dem Dorf hat man vor Zeiten in dem Gebirge Karbunkelsteine gegraben, welche einen weit hellern Glanz, als selbst die Morgenländischen gaben: Wegen allzugrossen darüber ergangenen Unkosten, hat man die fernere Grabung unterlassen. Die Kirche zu *Abiasco*, wird von einem Propst, einem Chorherrn, und einem Caplan bedienet.

Loderio. Diese Dorfschaft, welche gegen dem Pelenzerthal liegt, ist der Pfarre *Abiasco* einverleibt.

* * *

Inhalt

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Bellenz.

§. 1. Grenzen und Grösse.
§. 2. Die Flüsse.
§. 3. Fruchtbarkeit.
§. 4. Geschichte.
§. 5. Regierung. Kirchenzustand.
§. 6. Die Stadt Bellenz.
§. 7. Die übrigen Oerter der Landschaft.
§ 8. Anzahl der Einwohner der Vogteyen des Palenzerthals, Riviera, und Bellenz.

Die Landvogtey Bellenz.

§. 1.

Die Landvogtey und ehemalige Grafschaft Bellenz, ist unter den dreyen, welche unter der Herrschaft der Stände Uri, Schweiz und Unterwalden unter dem Kernwald stehen, die wichtigste. Ihre Grenzen sind gegen Aufgang, der obere Bund in Rhätien, und das Herzogtum Meiland, gegen Mittag die Landvogteyen Lauis, und Luggarus, gegen Abend, wiederum die Vogtey Luggarus, und gegen Mitternacht, die Landvogtey Riviera. Die Länge beträgt fünf, die Breite aber zwey Stunden.

§. 2. Der Teßin, und der Moesa, durchfliessen die Landvogtey. Von dem erstern, ist in der allgemeinen Einleitung zu diesem Werke, schon eine Beschreibung ertheilt worden. Die *Muesa*, *Moesa*, Möuß hat ihre Quellen von dem grossen St. Bern-

hardsberg in dem obern Bund, auf dessen Jochen *Vignon* und *Mugia*; sie durchströmt das Misoxerthal, vergrössert sich durch den grossen Bach, der das Calancathal durchläuft, bewässert einen Theil dieser Landvogtey, gleich neben der Stadt Bellenz aber vereinbaret sie sich mit dem Teßin. Unweit Bellenz führt eine grosse gewölbte Brüke über diesen Fluß.

§. 3. Der Reichthum dieser Landschaft rührt aus den vielen und guten Alpen und Weiden her; so daß die Viehzucht sich in gar gutem Zustand befindet; an ergiebigen Getreidefeldern ist zwar kein Mangel, jedoch langen die Früchte nicht zur Sättigung der Einwohner zu; der Abgang wird zum theil aus dem angrenzenden Staat von Meyland, zum theil durch Kastanien und andere Baumfrüchte, daran das Land reich ist, ersezt. In der Nachbarschaft der Stadt Bellenz wird eine gute Art Wein gepflanzet.

§. 4. In den verflossenen Zeiten hat die Grafschaft verschiedene Veränderungen und Herren gehabt. Luitprand, König der Longobarden, soll sie in dem 8ten Jahrhundert dem Bistum *Como* vergabet haben. Carl der Grosse, und seine Nachfolger, die Kaiser und Könige aus Deutschland, haben diese Vergabungen zu verschiedenen Zeiten den Bischöffen zu *Como* bestätiget. Unter der Regierung Kaisers Friedrichs I. bemächtigten sich die *Rusconi* der Landschaft, sie besassen sie auch bis auf Ao. 1335., da sie solche an die Stadt *Como* um 4000. Pfund verkauften. Als die Zerrüttungen des Meiländischen Staats unter der Regierung der Kaiser aus dem Hause Lüxemburg, auf das Höchste gestiegen waren, so gelangten die Freyherren von Hohen-Sax, zu Monsax zum Besiz der Grafschaft Bellenz. Dieses Haus erhielte zwar von den Kaisern Rupert und Sigismund, eine Bestäti-

stätigung über die Grafschaft; weil aber das Ansehen dieser beyden Herren in den Italiänischen Reichsländern nicht allzugros ware, so wurden die Freyherren von den Meiländischen Herzogen in dem Besize von Bellenz immerzu angefochten. Wegen diesem Widerstand errichteten die Freyherren Hans und Donat von Sax, Herren zu Bellenz, Ao. 1407. mit den Ländern Uri und Unterwalden ob dem Wald, ein Landrecht, kraft dessen sie sich verpflichteten, die Stadt und Grafschaft zu ihrer und beyder Länder Sicherheit zu erhalten. Da aber auch dieses Landrecht, den Freyherren den ruhigen Besiz der Grafschaft noch nicht verschafte, so verkauften sie dieselbe Ao. 1419. den beyden Ländern. Von dieser Zeit an zogen sich die Eidgenossen dieser Landschaft wegen mit den Herzogen viele Verdrießlichkeiten zu. Philipp Maria von Meiland wandte alles an, um den beyden Ländern, durch die übrigen Eidgenossen, den Kauf der Grafschaft zu mißrathen; als aber dieses unverfänglich war, so bemächtigte er sich in der Stille der Stadt und der Schlösser, vermittelst eines Verständnisses mit den Bürgern. Vor die beyden Stände bezeugte er bey dieser Gelegenheit so viele Achtung, daß er ihre Zusäzer an Leib und Gut ungeschädigt nach Hause schikte. Diese aber mahneten ihre sämtlichen Miteidgenossen zum Zuzug vor Bellenz auf. Es gienge zwar Ao. 1422. in der Pfarre Arbedo unweit Bellenz, zwischen beyden Theilen, zum Vortheil der Eidgenossen eine Schlacht vor, jedoch mochten sie nicht zum Besiz der Stadt gelangen. Im Jahre 1426. wurde nach einer zu Bellenz von beyden Theilen angesezten Friedenshandlung, die Grafschaft, nebst Livenen, Eschenthal, und andern Gegenden, dem Herzog gegen Erlegung 27000. Gulden, und einer zehenjährigen Zollsbefreyung in seinen Landen überlassen.

Der

Der Herzog Ludwig Sfortia, ließ einige Jahre hernach, um die Eidgenossen von Bellenz abzuhalten, von demjenigen Schloß an, welches an dem Fusse des höhern Bergs liegt, quer über die Ebene des Thals, bis an das Schloß, so jenseits auf einem erhabenen Hügel steht, eine 7. Schuh dike Mauer von den allerhärtesten Steinen aufführen, dieselbe mit Thürmen, und denn noch mit einem neuangelegten Schloß befestigen. Diese kostbare Unternehmung machte zwar den Eidgenossen das Eindringen auf Bellenz schwer, es mochte aber Ao. 1499. den König Ludwig XII. aus Frankreich nicht hintern, sich bey Eroberung des Herzogtums, auch dieser Stadt und Grafschaft zu bemächtigen. In dem folgenden Jahre zwangen die Bürger der Stadt, den Französischen Commendant, dieselbe an den Herzog zu übergeben. Dazumal wurde ein Theil der obgedachten Mauer niedergerissen. Als aber der König noch in eben diesem Jahre den Herzog Ludwig selbst zu seinem Gefangenen machte, ergaben sich bey der damaligen Verwirrung die Bürger zu Bellenz, an die Stände Uri, Schweiz, und Unterwalden unter dem Wald, in Hofnung durch diesen Schuz die Ahndung des Königs auszuweichen. Unterwalden ob dem Wald, begehrte keinen Antheil mehr an dieser Herrschaft. Ludwig XII. sezte alles daran, um die Eidgenossen zur Abtretung der Stadt zu bewegen, aber umsonst. Erst als die Eidgenossen Ao. 1503. mit 14000. Mann einen grossen Theil des von den meisten Besazungen entblößten Herzogtums durchstreiften, auch hierdurch bey dem König Furcht und Schreken ausbreiteten, daß seine neuliche Eroberung eben so schnell verloren gehen möchte, als solche erobert worden, bequemte er sich auf einer zwischen ihm und den Eidgenossen zu Lyon gehaltenen Friedensversammlung, die Stadt und Landschaft,

samt Bollenz, und Riviera, den drey Cantons zu überlassen, und auf seine Ansprüche Verzicht zu thun. Der von den Eidgenossen Ao. 1513. in sein väterliches Herzogtum wieder eingesezte Maximilian Sfortia, bestätigte feyerlich den Cantons den eigentümlichen Besiz der Stadt und Landschaft; auch König Franz I. überliesse ihnen in dem mit der Eidgenoßschaft geschlossenen Frieden, den Besiz von Bellenz, Riviera, und Bollenz.

§. 5. Die drey Stände lassen die Stadt und Landschaft auf die gleiche Weise, wie ihre beyden andern Vogteyen verwalten. Der von jedem Stande der Grafschaft auf 2. Jahre vorgesezte Landvogt, führt den Titel eines Commissarius, weil derselbe in Kriegszeiten die Bedienung eines Commissarius verwaltet. Die Landvögte zu Riviera werden gemeinlich nach Bedienung dieser Vogtey, zur Regierung der von Bellenz, von ihren Ständen ernennt. Die jährliche Syndicats-Gesandschaft versammelt sich zuerst in dieser Vogtey, um die Rechnung des Commissarius anzunehmen, und über die Appellationen zu sprechen. Von ihr aber ist noch eine Appellation an die Stände bewilliget.

In Kirchensachen stehen die Stadt und Landschaft unter dem Bistum Como, drey Pfarren aber fallen noch unter den Sprengel des Erzbistums Meiland. Die Bischöfe halten zu Besorgung ihrer Rechte zu Bellenz, einen *Vicarius Foraneus*.

§. 6. Der Hauptort der Landvogtey ist

Bellenz, lat. *Bilitionum*, *Castrum Bilincionis*, *Berinzona*, ital. *Bellinzona*. Eine wolgebaute, nicht allzukleine Stadt, nächst bey dem Zusammenfluß des Tessin,

und der *Moesa*. Von dem langen See ist sie nur zwey Stunden entfernt. Fast mitten in der Stadt stehet auf einem schönen Plaz, das für die Commissarien oder Landvögte geordnete Wohnhaus; dasselbe ist auswendig mit den Wapen vieler Gesandten und Commissarien bemahlet. Unter den weltlichen Gebäuden sind ferner merkwürdig, die drey Kastelle, oder Schlösser. Das erste, auch das weitläufigste, wenn man von Mitternacht her der Stadt zureiset, liegt auf der rechten Seite auf einem Hügel. Starke Mauern und hohe Thürme, machen dieses Kastell, welches uralt ist, fest. Der 2te Thurm ist zwar von den Freyherren von Hohen-Sax aufgeführt worden. Das zweyte auf der linken Seite, auf dem Gipfel des Bergs *Sasso Corbé*, oder *Corbario*, ist ein Werk der Wittwe des Herzogs Galeaz Maria, Vormünderin ihres Sohns Johannes Galeaz Visconti um das Jahr 1480. Dieses sollte schon den Streifzügen der Eidgenossen Inhalt thun. Herzog Ludwig der Moor hat zwischen diesen beyden das dritte oder mittlere, *Castello di Mezzo* genannt, aus gleicher Besorgnis aufführen lassen. Von der gewaltigen Mauer, von einem Ende des Thals zu dem andern zwischen den beyden äussersten Kastellen, steht noch der grösseste Theil unversehrt. Jedes dieser dreyen Schlösser ist mit etwas grobem Geschüz versehen, hat auch einen besondern Kastellan, samt einigen Zusäzern. Zu Kriegszeiten wird in das grösseste eine Besazung von 80., in jedes der andern aber von 60. Mann gelegt. Der Kastellan in dem grössesten Schloß ist jederzeit ein Landmann von Uri; Schweiz ordnet den Kastellan in das *Castello di Mezzo*, und Unterwalden unter dem Wald, in das Kastell *Sasso Corbé* genannt.

Die Stadt selbst wird durch drey starke Pforten bewahret, die so genannte Deutsche gegen die Eidgenoßschaft, die 2te die Lauisser, die dritte die Luggarner, gegen diese Vogteyen.

Nicht

Nicht fern von der Stadt eine Viertelstunde unter der *Moesa*-Brüke, ist ein kostbarer und sehr fester Damm. Er wurde von den Franzosen, unter der Regierung Königs Franz I. als sie das Herzogtum besassen, wider den Ausbruch und die Ueberschwemmungen des Teßins angelegt. Kurz vor der Anlegung desselben, verunglükten nur in dieser Landschaft, bey der so merkwürdigen Fluth des Jahrs 1514. über 600. Personen. Es war unmöglich, dem Strom schnell genug auszuweichen. Noch dermal wird der Damm, um vornemlich die Stadt vor Ueberschwemmung zu verhüten, sorgfältig unterhalten.

Unter den Kirchengebäuden der Stadt ist das wichtigste die Collegiat- und Stiftskirche zu St. Peter, und Stefan. Sie ist schön, mit sehenswürdigen Vorseiten und Treppen gezieret. Die ehemalige Pfarrkirche *St. Biaggio*, oder *St. Blasii*, steht ausser der Stadt, an der Landstrasse nach Lauis, bey dem Spital. Sie wurde bis Ao. 1424. von einem Erzpriester, und 4. Chorherren bedient. Der damalige Erzpriester Johannes, samt seinem Bruder *Pietrolino Mandelli*, erbauten in der Stadt die Capell St. Stefan, begabten dieselbe auch mit wichtigen Einkünften. Einer von den Nachkommen des *Pietrolino*, übergab Ao. 1521. der Capell das Recht, den Kaplan zu ernennen, samt den Einkünften, dem Capitel zu *St. Biaggio*. Carl *Boromeo*, Erzbischof zu Meyland, vereinbarte bey seiner Kirchenvisitation zu Bellenz, dem Stift, und die Einkünfte der St. Stefanscapell zusammen; so daß die Capell, die Pfarr- und Stiftskirche die ehemalige Pfarr- und Stiftkirche, *St. Biaggio* hingegen eine Vicepfarre wurde. Bey St. Stefan steht dermal ein Erzpriester mit 7. Capitular-Chorherren. Die Lebenden ergänzen die erledigten Pläze, denn sind noch vier Chorherren, welche aber nur von denen Geschlechtern erwählt werden, welche die Prebenden gestiftet haben. Der Erzpriester führet gemeinlich die Aufsicht über die Pfarren der Landschaft,

welche unter dem Bistum Como stehen, ferner über die so genannte Congregation zu Bellenz.

In den Vorstädten liegen noch drey Klöster. Das erste unweit der Kirche St. *Biaggio*, zu St. Johann. Hier halten sich Augustiner-Eremiten auf. Das 2te steht unweit dem erstern gegen Luggarus. Die Franciscaner von der Regular-Observanz, Zocolanten genannt, bewohnen es. Ihre alte Kirche führt den Namen *alla Madona delle Grazie*, auch *de gli Angioli*. Das dritte befindet sich in der Vorstatt *Orico* für die Urseliner-Weiber; vor nicht gar vielen Jahren ist dieses Kloster neu aufgeführt worden. Gleich vor der Lauisser-Pforte steht die schöne neue Kirche St. Roch. Gegen der deutschen Pforten befindet sich die so genannte Residenz, ein schönes Gebäude mit einer Kirche. Der Ort hat von den Jesuiten seinen Namen erhalten. Diese Vätter stuhnden in dem verflossenen Jahrhundert mit der Stadt in Unterhandlung, einige von ihrem Orden zum Unterricht der Tugend hieher zu senden. Es kamen auch wirklich einige derselben zu Bellenz an, sie verliessen aber bald ihre Residenz wieder, als mit welchem Namen diese Vätter diejenigen Oerter belegen, allwo nur wenige aus dem Orden sich aufhalten. Nach ihrem Abzug hat das Kloster Einsideln Ao. 1675. auf Ansuchen des Päpstlichen Nuntius, und der regierenden Stände die Residenz übernommen. Es hält allda immer einige Patres aus seinem Convent, um die Jugend in den *Studiis Humanioribus*, und in der Moral-Theologie zu unterrichten.

Der Spital der Stadt, steht allernächst an derselben, an der Strasse nach Lauis, unweit der alten Pfarrkirche *St. Biaggio*. Er ist mit guten Einkünften begabet.

§. 7. **Die übrigen der Landvogtey einverleibte Orte sind:**

Arbedo.

Arbedo. Eine weitläufige Pfarre unweit der Stadt, bey dem Einfluß der *Moesa* in den Teßin. Eine schöne gewölbte steinerne Brüke führet über den Fluß.

St. Paul ist eine alte Kirche, und Filial von *Arbedo.* Nahe bey derselben geschah Ao. 1422. zwischen den Eidgenossen und den Meyländern eine blutige Schlacht, bey deren endlich die Eidgenossen den Sieg erhielten.

Daro. Das Pfarrdorf dieses Namens liegt gleich ob Bellenz, an der linken Seite des Teßin. Der Prior oder Pfarrer des Orts genießt den Rang vor den übrigen Landgeistlichen, gleich nach den Chorherren zu St. Stefan.

Arlera. Diese Dorfschaft ist der Pfarre *Daro* einverleibt.

St. Antonino. Dieses Pfarrdorf liegt unten an einem Berg, an der linken Seite der Landstrasse nach Lauis.

Catenazo. Diese Dorfschaft und Kaplaney liegt in der vorgehenden Pfarre, an dem Fuß des Bergs Montkennel. Dieser Berg, der auch *Mont Cenere* genannt wird, liegt zwischen den Landvogteyen Bellenz, Lauis und Luggarus. Die Landstraße von dem ersten auf das zweyte Ort, führt über denselben. Das uralte auf der Seite gegen Lauis aufgeführte Schloß, ist Ao. 1518. von den Eidgenossen geschleift worden.

Carasso. Ein beträchtlicher Berg von Bellenz gegen Luggarus. An und auf demselben liegen diese Pfarrdörfer:

Carasso. Eine wolbewohnte Pfarre.

Corduno. Diese Pfarre liegt ob *Carasso.* Zu derselben dienet die Capell *St. Carpoforo.*

Monte Carasso. Diese Pfarre liegt an dem rechten Ufer des Teßin vor Bellenz über.

Semendria, auch *Sementina.* Dieses ist der Name eines Augustiner-Weiberklosters, nahe bey dem Dorf *Monte Carasso.* Die Pfarrkirche des Dorfs steht wirk-

lich in dem Umfang des Klosters. Das leztere aber hat seine eigenen Kapläne.

Gudo. Dieses Pfarrdorf liegt an dem rechten Ufer des Teßins, gegen Luggarus, an dem Fusse des *Carasso*-Bergs.

Castione. Diese Pfarre liegt zwischen den Flüssen Moesa und Teßin.

Sobiasco. Ein grosses Pfarrdorf, nur eine halbe Stunde von Bellenz. Auf einem grossen und schönen Plaz desselben wurde ehedem der Jahr- und Viehmarkt gehalten, der nun nach Lauis verlegt ist.

Das Malvarobier-Thal ziehet sich gegen Gravedona, und das Meiländische. Der durch das Thal fliessende grosse Bach ergießt sich in den Teßin. In dem Thale liegen die Pfarren

Camerino, unweit *Sobiasco.*

St. Antonio. Diese Pfarre liegt in dem Thal hinter *Sobiasco.*

Pianezzo, auch *Pianzo.*

Luino. Dieser Ort und Pfarre liegt an der Moesa, gegen die Grenzen des Kalankerthals, in dem obern Bund. Alle diese Pfarrörter sind in geistlichen Sachen dem Bistum Como einverleibet.

Isone. Dieses Pfarrdorf liegt in dem *Pieve* von *Agno* in der Vogtey Lauis, dienet aber zu dem Commissariat Bellenz.

Medea. Diese Pfarre liegt an den Grenzen von Lauis, ist aber Bellenz einverleibt. In Kirchensachen stehet es, so wie *Isone*, unter dem Lauiser-Vicariat.

Folgende drey Pfarren dieser Landvogtey gehören unter den Sprengel des Erzbistums Meyland.

1.) *Gnosca*, liegt ob *Corduno.*
2.) *Molina.*
3.) *Prionzo.*

§. 8.

§. 8. Die Anzahl der sämtlichen Einwohner dieser 3. gemeinsamen Vogteyen ist ungefehr diese:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5600.
Von 16. bis 64. Jahren,	9000.
Von 64. bis 80. und darüber.	2200.
Summa	16800.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5300.
Von 16. bis 64. Jahren,	8600.
Von 64. bis 80. und darüber.	2500.
Summa	16400.
Beyde Summen	33200.

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Lauis oder Lugano.

§. 1. Grenzen und Grösse der Landvogtey.
§. 2. Natürliche Vortheile.
§. 3. Anzahl ihrer Einwohner.
§. 4. Der Lauissersee, oder Laco di Lugano.
§. 5. Geschichte und Oberherren.
§. 6. Ordnung der Bevogtung unter den Ständen.
§. 7. Regierungsverfassung.
§. 8. Eintheilung der Landschaft in vier Viertel, oder Pieve. Freyheiten der Landschaft. Der General-Congresi derselben. Kirchenzustand. Syndicat.
§. 9. Der Hauptfleken Lugano oder Lauis, samt den umliegenden Orten.
§. 10. Das Pieve Lugano.
§. 11. Die abgesonderte Gemeine dieses Viertels.
§. 12. Das Pieve Agno.
§. 13. Die abgesonderte Gemeinen dieses Viertels.
§. 14. Das Pieve Riva.
§. 15. Das Pieve Capriasca.

Die Landvogtey Lauis oder Lugano.

§. 1.

Die Landvogtey Lauis oder Lugano, die wichtigste, auch reichste und grösseste unter den vieren, welche den XII. Cantons der Eidgenossschaft angehören, grenzet gegen Morgen an das Herzogtum Meyland, besonders an das Gouvernement von Como; gegen Mittag wiederum an einen Theil dieses Staats, und die Landvogtey Mendrys; gegen Abend an die Landvogtey Luggarus, und gegen Mitternacht an Bellenz. Die Länge von Mittag gegen Mitter-

Mitternacht beträgt zu acht Stunden, die Breite aber von Morgen gegen Abend 5. Stunden.

§. 2. Diese Landschaft geniesset schon viele dem so fruchtbaren Italien eigentümliche Vorzüge. Aller Orten ist das Land fruchtbar und einträglich. Man siehet zwar noch viele Berge, und noch mehrere Hügel. Die erstern bleiben auch eine ziemliche Zeit hindurch mit Schnee bedekt, die weit mehrere Monate aber dienen sie ungemein zur Viehzucht. Die Hügel hingegen prangen mit Getreide, und Weinbergen. An diesen beyden Arten Lebensmitteln wird in der Landschaft mehr als zur Nothdurft dienet, alljährlich eingesammelt. Die Thäler und Ebenen sind so wol für die Reisenden angenehm, als für die Einwohner gar fruchtreich. Neben allen Arten des niedlichsten Obstes, wird auch der Oelbaum stark gebaut, Citronen und Pomranzen sind gar nicht selten: Deßgleichen der weisse Maulbeerbaum, zum Unterhalt des Seidenwürmer. Mit der Gespunst dieser so nüzlichen Würmer, treibet die Landschaft ein gar wichtiges Gewerbe. Zu diesem kommen noch verschiedene Arten von Marmor, welcher in dem Lande gebrochen, auch von den Einwohnern auf vielerley Art poliert, theils in der Landschaft genuzet, ein grosser Theil aber in das Meyländische verkauft wird. Vieler aus der Eidgenoßschaft selbst hieher gebrachter Crystall, wird ebenfalls von den Angehörigen dieser Vogtey aus dem rauhen geschliffen, und verschiedentlich zubereitet.

§. 3. Die Landschaft Lauis, welche über 70. Pfarrgemeinen, neben verschiedenen freyen und abgesonderten Gemeinen, samt vielen andern kleinern Dorfschaften in sich begreift, ist aller Orten stark bewohnt. Die gelinde Regierung, welche diese und übrige unter der Hochlöbl. Eidgenoßschaft stehende Landvog-

teyen genieſſen, die wichtigen Freyheiten der Einwohner, die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, die verſchiedenen Gewerbe und Handthierungen, -- ſind die Haupt-Urſachen der ſo beträchtlichen Anzahl der Einwohner; dieſelbe belauft ſich auf mehr als 50000. Perſonen. Nemlich

Manns-Perſonen:

Von 1. bis 16. Jahren,	7000.
Von 16. bis 64. Jahren,	17000.
Von 65. bis 80. und darüber.	3000.
Summa	27000.

Weibs-Perſonen:

Von 1. bis 16. Jahren,	8000.
Von 16. bis 64. Jahren,	15000.
Von 65. bis 80. und darüber.	3400.
Summa	26400.
Beyde Summen	53400.

Zu dieſen iſt die ſo zahlreiche Welt- und Kloſter-Geiſtlichkeit von beyden Geſchlechtern nicht einmal gerechnet, da doch ſelbige faſt eine Anzahl von 400. Perſonen ausmacht.

§. 4. Der Lauiſſer-See, *Lago di Lugano*, *Lago di Gauno*, lateiniſch *Lacus Luganenſis*, verdient eine beſondere Anzeigung, da derſelbe zum theil in dieſer Landvogtey liegt, zum theil aber allermeiſt unter Eidgenöſſiſcher Hoheit ſteht. Von Morgen bis gegen Abend erſtrekt er ſich mit ſeinen vielen Krümmungen über 8. Stunden. Die Breite beträgt zwar überhaupt nicht mehr als eine Stunde; der von Lauis aber bis *Riva* gegen Morgen ſich ziehende Arm iſt

nicht

nicht weniger als drey Stunden breit. Das östliche Ufer des Sees von *Portezza* bis gegen *Bissone* fällt in das Meiländische. Lauis vorüber, da er sich krümmet und gegen Abend durch die Landschaft hinziehet, steht die mittägige Seite wiederum unter dem Gebiet von Meiland. Der Theil zur linken Seite macht einen Busen in dem Pieve *Riva*, der rechte aber dähnet sich nach *Marcote* aus; allda krümmet er sich noch einmal tief in das Land gegen Mitternacht zwischen Lauis und dem Viertel *Agno*, jenseits aber des Staats von Meyland, fast zu Ende dieser Krümme, ergießt sich der See in die *Tresa*; dieser Fluß hat mit dem *Lago Maggiore* Gemeinschaft. Die Theile dieses beträchtlichen Sees führen verschiedene Namen, meistens von den wichtigern Orten, welche an demselben liegen; als *Lago di Marcote*, von dem Dorf Marcote; *Lago d'Agno* bey seiner leztern Krümmung von einem der Viertel der Landvogtey; *Lago de la Tresa* bey seinem Ausgang und Ergiessung in diesen Fluß. - -

§. 5. Ehedem nennte man diese Landschaft das Lauiser-Thal, *Valle di Lugano*. Seine ersten bekannten Einwohner waren die Tuscier, nach und mit ihnen die Gallier. Als diese beyden Völkerschaften dem aufblühenden Staat von Rom unterthänig geworden, so dauerte die Römische Herrschaft in dem Thal bis auf die Zeit der grossen Völker-Wanderung in dem IV. Jahrhundert. Nach der Zerstörung des Römischen Reichs in den Abend-Ländern diente die Landschaft den Gothen, den Longobarden, den Franken, und dem neuern Römischen Reiche teutscher Nation. Bey den in Italien, zur Schwächung der Römischen teutschen Kaiser, erwekten Parteyen der Guelfen und Gibellinen wurde die Landschaft gar öfters in die betrübten Folgen dieser einheimschen

Zerrüt-

Zerrüttungen mit eingeflochten. Es war eine Zeit, da die Städte Meiland und Como wider einander um die Oberherrschaft stritten; je eine trachtete, die ihr nahe gelegenen Landschaften von sich abhängig zu machen. Lauis hielt lange Zeit die Partey der Stadt Como; im Jahr 1118. trat es von ihr ab, um unter dem Schirm ihrer Nebenbuhlerin, der Stadt Meiland, ihr Glük zu suchen. Die von Lauis übergaben denen von Meiland das nahe gelegene Schloß St. Martino. Die Meiländische Herrschaft auf dem See dauerte aber nicht gar lange; die von Como verjagten sie bald ab demselben, eroberten St. Martino, zerstörten es, und begegneten den Lauissern sehr hart. In dem XIII. Jahrhundert erkannte das Thal das edle Haus der *Vitani* gewisser massen als seine Oberherren; im Jahr 1297. sind die *Vitani* dieser Herrschaft von *Matthæus Visconti*, Herrn zu Meiland, entsezt worden. *Franchino Rusca*, das Haupt der Gibellinen in der Lombardey, beraubte den *Visconti* der Herrschaft des Thals schon im Jahr 1302., er erwarb sich zugleich die Herrschaft über die Stadt Como; sein Sohn aber, der Graf *Lutero Rusca*, der sich nicht getrauete, Como gegen den Herzog Philipp von Meiland zu behaupten, erhielt doch gegen die Abtrettung der Stadt das Thal Lugano; seine Nachkömmlinge verblieben in dessen Besiz bis auf das Jahr 1500., da Ludwig XII., König von Frankreich, den ganzen Meiländischen Staat eroberte. In dem folgenden Jahr thaten die Eidgenossen (doch nicht gar zahlreich) in die Landschaft einen Einfall, um sich für ihre Anfoderungen an den König bezahlt zu machen. Der Name der Eidgenossen war den Einwohnern schon seit der Schlacht bey Giornico im Jahr 1478. ein Schreken. Auf die erste Nachricht von ihrem Einbruch zerstreue-

ten

ten sie sich aller Orten, ihre Kostbarkeiten aber flüchteten sie auf den Berg Salvator, nächst dem Haupt-Fleken; doch die Eidgenossen bemächtigten sich des Bergs und seiner Verschanzungen. Die dahin gebrachten Kostbarkeiten wurden unter sie vertheilt; das Land aber hatte von ihnen bis auf das Jahr 1512. Ruhe. Dazumal fiel ihnen das ganze Herzogthum zu; um die Eroberung des Schlosses zu Lauis aber gaben sie sich keine Mühe. Herzog Maximilian, der von den Eidgenossen in sein väterliches Erb-Gut im Jahr 1513. eingesezt wurde, trat ihnen willig das Eigenthum dieser, auch der andern 3. Landvogteyen ab. Die Umstände änderten sich zwar nach wenigen Jahren: König Franz I. eroberte durch der Eidgenossen Abzug Meiland. In dem Ao. 1516. zwischen beyden Theilen geschlossenen Friede überließ er den Eidgenossen und den III. Bündten in Rhätien die Wahl: Ob sie diese vier Landvogteyen, samt dem Veltlin, Cleven und Worms, behalten, oder gegen Erlegung 300000. Sonnen-Kronen abtretten wollten? Sie erwählten die Beybehaltung dieser Länder, als ihre Vormauern von der Seite Italiens her.

§. 6. Die XII. Stände der Eidgenoßschaft sind seit Ao. 1512. die Oberherren dieser Landvogtey. Der Stand Appenzell war zwar damals ein Bunds-Genoße der mehrern Stände; er hatte auch an der Eroberung des Herzogthums und dieser 4. Vogteyen Antheil; weil er aber erst nachher dem ewigen Bündniß der XII. Cantons einverleibet worden, konnte er keinen Antheil an der Oberherrschaft ansprechen. Diese XII. Stände lassen die Landschaft durch einen Landvogt umwechßlungsweise regieren. Die Zeit ist auf 2. Jahre gesezt. Die Ordnung der Bevogtung ist diese: 1.) Zürich, 2.) Uri, 3.) Zug, 4.) Freyburg, 5.) Bärn, 6.) Schweiz, 7.) Glarus, 8.)

Solo-

Solothurn, 9.) Lucern, 10.) Unterwalden, 11.) Basel, 12.) Schaffhausen. Die Ursache dieser Versezung kömmt daher, weil nach Luggarus der erste Landvogt von Bärn, nach Mendrys von Lucern, und nach Meynthal von Schweiz gesezt wurde.

§. 7. Der Regent der Landschaft wird *Capitaneo* genennt, indem ihm zu Kriegs-Zeiten die oberste Anführung der Mannschaft der vier Ennetbirgischen Vogteyen anvertraut ist; seine Regierung fängt auf St. Laurenz-Abend oder den 10. Augstmonat an. Die Gesandten der XII. Stände stellen ihn in der St. Laurenz-Kirche den abgeordneten Regenten der Landschaft vor. In seinem Amt-Eid schwört er auch, die Lands-Freyheiten und Sazungen zu beobachten; die von der Landschaft zu dieser Feyerlichkeit abgeordneten Regenten aber leisten im Namen derselben den Eid der Treu und des Gehorsams. Seine Gewalt ist in vielen Sachen ganz uneingeschränkt. Ueber die ganze Landschaft, welche doch über 70. Pfarr-Gemeinen in sich faßt, (ausgenommen einige wenige Frey-Gemeinen, deren ich nachher gedenken werde,) übet er ganz allein, ohne einige Mitrichter, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Civil- Criminal- und Malefiz-Sachen aus. Es sind ihm zwar in wichtigen Vorfallenheiten von den regierenden Ständen einige Beamten oder Officialen zugeordnet, daß er alsdann sich ihres Raths bedienen soll; er giebt aber bey allen Geschäften den Entscheid allein. Jedoch geht von seinem Urtheil eine Appellation an die Gesandten der XII. Stände, so wie von diesen an die Stände selbst; wenn VII. derselben das Urtheil der Gesandten bekräftigen, wird mit dem Streit-Handel nicht weiter fortgefahren.

Die Beamten oder Officialen sind: 1.) Der Landschreiber, 2.) der Statthalter, 3. 4.) zween Fiscalen,

len, §. 6.) zween Gerichtsschreiber. Jeder Landvogt sezt für die Zeit seiner Regierung den Statthalter; die übrigen Beamten führen ihre Aemter lebenslang; sie werden von den regierenden Ständen erwählt. Die Landschreiber-Beamtung ist bey dem Freyherrlichen Hause von Beroldingen, welches das Land-Recht in dem Canton Uri besizt, fast ein Erb-Lehen; mit diesem Amt ist öfters das Amt eines Lands-Hauptmanns vereinigt. Der Landschreiber führt bey dem Syndicat die Feder; zu Ausfertigung der Appellations-Acten hält er einen Substitut; die Civil-Geschäfte werden nicht durch ihn, sondern durch besonders geordnete Notarien oder so genannte Bankschreiber ausgefertigt. Der Statthalter hat neben dem, daß er des Landvogts Rath ist, in Civil-Sachen eine eigene Gerichtsbarkeit, die von dem Landvogt unabhänglich ist. Die Appellation von dem Statthalter zieht sich unmittelbar vor den Syndicat; es steht aber den Parteyen frey, sich in Civil-Sachen an den Landvogt oder an dessen Statthalter zu wenden; in Criminal-Sachen hat der leztere in Anwesenheit des Landvogts keine, in seiner Abwesenheit aber eine ihm gleiche Gewalt. Beyder Fiscalen Obliegenheit ist, den Nuzen der obrigkeitlichen Gefälle und Einkünften zu besorgen, auch den Criminal- und Malefiz-Geschäften beyzuwohnen; dieses leztre geschieht auch von den beyden Gerichtsschreibern, welche allein bey solchen, nicht aber bey Civil-Geschäften die Feder führen. Der eine Fiscal und Gerichtsschreiber haben die Aufsicht über die zwey Viertel *Lugano* und *Riva*; der zweyte Fiscal und Gerichtsschreiber über die Viertel *Agno* und *Capriasca*. Dem Landvogt sind ferner zu seiner Bedienung, desgleichen zu Verrichtung seiner Gebotte und Verbotte, auch gefänglicher Anhaltung der Fehlbaren, ein Ober- und Unter-Weibel, nebst

2. Soldaten untergeordnet; sie haben ihre Wohnung in seinem Palast. Er bestellt zwar alle 4.; der erste wird aber von den regierenden Ständen, der zweyte von ihm, die beyden Soldaten aber von der Landschaft besoldet.

§. 8. Die Landschaft selbst ist in 4. *Pieve* oder Viertel eingetheilt; als 1.) *Lugano*, 2.) *Agno*, 3.) *Riva*, 4.) *Capriasca*. Sie genießt wichtige Freyheiten; nemlich: Das Recht, Civil-Ordnungen zu machen und dieselben zu erläutern, jedoch unter Bestätigung der Gesandten der regierenden Stände; das laufende Geld zu schäzen; Sanitäts-Anstalten zu ordnen; den Preiß der Lebens-Mittel zu bestimmen. -- Die ganze Landschaft hat zween besondere Regenten, samt einem Canzler. Die beyden Regenten oder Häupter werden von dem Rath des Flekens, jeder auf 2. Jahre, gesezt; der Canzler aber behält seine Würde lebenslang; er wird von dem General-Congreß der Landschaft erwählt. Jedes der Viertel *Lugano*, *Riva* und *Capriasca*, haben dennoch besonders ihren Regent oder Director und Canzler; das Viertel *Agno* aber hat 2. Regenten. Diese werden von jedem Viertel absonderlich, die Regenten auf 2. Jahre, die Canzler hingegen auf lebenslang gesezt. Ueberdas erwählt jede Gemeine einen Dorf-Vogt oder *Console*; diese besorgen die besondern Angelegenheiten ihrer Gemeinen, läiden strafbare Personen, auch wichtige Vorfallenheiten, dem Landvogt.

Jedes Jahr versammelt sich im Brachmonat der General-Congreß entweder in dem Haupt-Fleken *Lagano*, oder zu *Loretto* nahe bey dem erstern, oder auch zu *Sorengo*. Zu demselben ordnet *Lugano* zween, jede Gemeine aber ihren Console oder Dorf-Vogt ab. Diese unterreden sich über etwan vorfallende Lands-Geschäfte, besonders über die Abtheilung der obrigkeitlichen

keitlichen und andrer auf die Landschaft fallender nothwendiger Steuern und Ausgaben; diese werden dann von den Dorf-Vögten eingezogen, von ihnen aber dem Sekelmeister der Landschaft übergeben. Es wird auch diese allgemeine Versammlung der Abgeordneten der Gemeine ausserordentlich zusammenberuffen, wann besonders wichtige Sachen solches nothwendig machen. In den Vierteln *Lugano*, *Agno* und *Capriasca*, sind einige Gemeinen, welche *Terre separate* genennt werden; diese haben eigene Gerichtsbarkeiten, senden keine Abgeordneten auf den General-Congreß, tragen auch nur ein Gewisses an die obrigkeitlichen Steuern bey. Die Gemeine *Vescia*, in dem Viertel *Lugano*, und die Gemeine *Montecchio*, in dem Viertel *Riva*, heissen befreyte Gemeinen, *Terre privilegiate*, indem sie (ausgenommen Kriegs- und Contagions-Anlagen) von allen Steuern frey sind.

Die Landschaft bekennt sich zur Catholischen Religion. Die Viertel *Lugano*, *Agno* und *Riva*, sind dem Bistum *Como*, das Viertel *Capriasca* aber dem Erzbistum Meiland untergeben. In jedem der 3. erstern Viertel ordnet der Bischof einen Propst zu seinem *Vicarius foraneus*, der dann die Aufsicht über die Welt-Geistlichen seines Viertels hat.

Auf den 10. Augstm. oder St. Laurenz-Abend jedes Jahrs treffen die Gesandten der XII. regierenden Stände zuerst zu Lauis und nachher zu Luggarus ein, um den Ennetbirgischen Syndicat zu halten; vor demselben geben die Landvögte der 4. Vogteyen Rechenschaft. Die Verrichtungen des Syndicats sind hier die gleichen, wie an andern Orten; nemlich: die Appellationen zu beurtheilen, Landes-Ordnungen und Anstalten vorzukehren, die landesherrlichen Gefälle und Einkünften zu übernehmen. - -

Ich werde die Landschaft nach den oben angezeigten 4. Vierteln, oder Pieve, beschreiben.

Das erste, oder das Viertel *Lugano* begreift

§. 9.

Lugano, Lauis, den Haupt-Fleken und ersten Ort der Landschaft, allwo der Landvogt, oder Capitaneo, seinen Aufenthalt hat. Er liegt an der mitternächtigen Seite des Lauisser-Sees. Sein Umfang ist beträchtlich; auch ist er mit vielen gar wol gebaueten Häusern ausgeziert; unter welchen der Palast des Hauses von Beroldingen einer der vornehmsten ist. Die Einwohner treiben wichtige Gewerbe und Kaufmannschaft, besonders in Seiden. Es verschaft auch die starke Durchfuhr der Kaufmanns-Waaren aus der Eidgenoßschaft nach Italien, und dann zurük, sehr vielen Einwohnern des Flekens und der umliegenden Dorfschaften wichtigen Verdienst. Das Schloß nächst dem Fleken hat Herzog Ludwig Ao. 1497. erbauet; 3. Jahre nachher kam es schon in die Gewalt der Franzosen. Ao. 1512. bemächtigten die Eidgenossen sich dessen; Ao. 1517. ist es von einigen ihrer Kriegs-Völker ohne obrigkeitliches Wissen geschlissen worden. Die Wohnung, oder der so genannte Palast des Landvogts steht mitten in dem Fleken auf einem weitschichtigen Plaz; durch denselben geht eine offene Strasse. In diesem Palast wird etwas Geschüzes aufbewahrt; ein Ueberbleibsel dessen, so sich die Eidgenossen in dem Anfang des 16ten Jahrhunderts in den Meiländischen Kriegen bemächtigt, ihnen aber über das Gebirge zu führen schwer war.

Die St. Laurenz-Stifts-Kirche steht auf einer Anhöhe. Das Haupt derselben ist ein Erz-Priester, dessen Ernennung so gar dem Heil. Stuhl zu Rom vorbehalten ist; er steht aber doch unter dem ordentlichen Bischof von

Como, der ihn gemeiniglich zu seinem *Vicarius foraneus* über die Pfarreyen der Pieve *Lugano* verordnet. Neben ihm wird der tägliche Kirchen-Dienst noch von 9. Chorherren verrichtet; diesen hat der Bischof zu Como im Jahr 1724. bewilligt, die so genannte *Rochetto*, oder rothe und violbraune Cappa, gleich den Dom-Herren zu Como, zu tragen.

Die andern Klöster in dem Fleken sind:

1.) Der Franciscaner, oder Minoriten zu *St. Francesco*. Der heil. Anton von Padua soll in dem 13ten Jahrhundert der Stifter dieses Klosters gewesen seyn.

2.) Der Franciscaner von der Regular-Observanz, *Zoccolanten* genannt, zu *St. Maria de gl'Angeli*.

3.) Der Capuciner. Diese haben sich im Jahr 1565. von *Sorengo* hieher begeben. Auch besizen die Clerici Regulares der *Somascher-Congregation* in dem Fleken zum Unterricht der Jugend ein Collegium seit dem Jahr 1598. Zu desselben Unterhalt hat Papst Clemens VIII. die Propsteyen von *St. Antonio* Abbate und von *Torello* geordnet.

Frauen-Klöster sind auch drey:

1.) Zu St. Catharina. Es war vor Zeiten von Humiliaten, dermalen von Benedictinerinnen bewohnt.

2.) Zu St. Margaretha. Hier halten sich Augustinerinnen auf. Dieses Kloster ist im Anfang des 17ten Jahrhunderts gestiftet worden.

3.) Zu der Ehe-Verlobniß *St. Josephi*, Capuciner-Ordens. Dieses ist von einigen aus dem Geschlecht *Conti* gestiftet. Die dahin gewiedmeten Kloster-Frauen sind allda im Jahr 1747. feyerlich eingeführt worden.

Der Rath des Flekens besteht aus 36. Gliedern; sie bleiben 3. Jahre in dem Amt, indem jährlich 12. abgehen, welche dann durch so viele andere wieder ergänzt werden. Der Rath mag sich aber ohne deswegen von dem Landvogt erhaltene Bewilligung nicht versammeln.

Neben andern Geschäften steht bey dem Rath die Obsorge der Wein- und Korn-Mässen, die Bestimmung des Preises der Lebens-Mittel, Sanitäts- auch Policey-Anstalten. --

Auf den ersten und mittelsten Tag jedes Monats ist ein Markt-Tag; den 13. Octobr. ein Jahr-Markt, der etliche Tage dauert. Besonders ist der Vieh-Markt wichtig, indem aus verschiedenen Cantons der Eidgenoßschaft und aus Bündten das Horn-Vieh in überaus starker Anzahl zum Verkauf hieher gebracht wird. - -

Ao. 1745. haben die regierenden Stände die Bewilligung zu Anlegung einer Buchdrukerey ertheilt, aus welcher verschiedene gute Bücher erschienen sind. Einige Orden, denen diese Buchdrukerey verhaßt ist, haben zwar verschiedene, jedoch vergebliche Mittel angewendt, um die Hochlöbl. Stände zu bewegen, diese Vergünstigung zu widerruffen. Vermuthlich werden sie auch ihren Endzwek so bald nicht erreichen, indem derselbe nur die Unwissenheit und Beybehaltung des Aberglaubens befödern soll.

Nächst um den Haupt-Fleken Lauis liegen folgende Dorfschaften, welche zu der St. Laurenz-Stifts-Kirche pfarrgenössig sind:

Massagno, *Biogno*, *Breganzona*, *Rorello*, *Sanosa* und *Sorengo*: An diesem leztern wird bisweilen die allgemeine Versammlung der Lands-Stände abgehalten.

§. 10. Die übrigen zu dem Pieve oder Viertel *Lugano* dienende Pfarren sind:

1.) *Pambio* oder *Pambion.*

2.) *Crabbio.* Mit diesem macht *la Grancia* eine Gemeine aus.

3.) *Melide* oder *Mili.* Diese Pfarr-Gemeine liegt auf einer Erd-Zunge, welche sich tief in die Abend-Seite des Sees hinaus erstrekt. Die Gegend ist überaus fruchtbar. Der Ort ist durch die berühmten Bau-Künstler *Fontana* bekannt worden; deren Geburts-Ort *Melide* ist.

Aus

Aus ihrem Vermögen haben sie allhier Ao. 1603. eine prächtige Capell errichtet, auch die Pfarr-Kirche vortreflich ausgeziert.

4.) *Comanno*, 5.) *Curelia*, 6.) *Colla*. Die Dorfschaften *Rogno*, *Isone* und *Certara*, machen mit *Colla* eine Gemeine aus.

7.) *Cassarale*. Diese Pfarre liegt unweit Lauis an dem See. In derselben steht auch an dem See das prächtige Land-Gut *Castagnala*, welches der Oberste, Freyherr von Beroldingen erbauet hat, und dermalen einem Grafen *Riva* zusteht. Unweit von diesem Ort stuhnde das nun abgegangene Schloß *St. Angelo*.

8.) *Cadro*. Der Kirchen-Saz dieses Orts hängt in den einen Monaten von dem Papst, in den andern aber von dem Bischof zu Como ab. Mit der Pfarre ist noch die Dorfschaft *Soragno* vereinbart.

9.) *Canobio*. In dieser Pfarre befand sich ehemals ein Schloß, welches das Haus *Quadri* von Lauis von dem Bistum Como zu Lehen trug.

10.) *Agra*, 11.) *Barbenco*, 12.) *Viganello*. Mit dieser Pfarre sind *Pregassona* und *Cureggia* vereinigt.

13.) *Bré*, 14.) *Gandria*, 15.) *la Grancia*. Die Dorfschaft *Carebbio* ist mit ihr verbunden.

16.) *Lamone*, 17.) *Porza*, 18.) *Pazallo* oder *Pazzalino*.

§. 11. In dem Viertel *Lugano* liegen noch diese abgesonderte Gemeinen:

1.) *Morco* oder *Morcote*. Ein schöner, wolgebauter Fleken an dem See, allwo er eine Krümmung macht. Der Fleken ist mit einigen Kirchen geziert. Der Pfarrer führt den Titul eines Propsts. Auf der Höhe des benachbarten Bergs siehet man noch die Ueberbleibsel eines alten Schlosses; es soll in dem 12ten Jahrhundert bey Gelegenheit der Kriege zwischen den Städten Meiland

und Como erbauet, nachher von *Franchino Lutero*, Herrn zu Lauis, erobert, ihm aber Ao. 1447. von der Stadt Como wieder entrissen worden seyn.

2.) Die Gemeine *Carona*.

3.) Die Gemeine *Vescia*.

4.) Die Gemeine *Sonvico* oder *Sommovico*. An diesem Ort ließ Herzog Ludwig, zugenannt der Mohr, Ao. 1497. ein Schloß anlegen, theils die auswärtigen Feinde abzuhalten, theils die einheimschen Unruhigen dadurch zu bändigen; 2. Jahre nachher fiel es aber in die Gewalt des Königs Ludwigs XII. von Frankreich. In dem 1500sten Jahr ist es von den Lauissern mit Beyhilfe einiger Eidgenossen und deren zu Bellenz erobert, von den Eidgenossen aber Ao. 1513. geschleift worden. Diese abgesonderten Gemeinen haben ihre besondre Gerichtsbarkeiten; sie besuchen die allgemeine Versammlung der übrigen Gemeinen der Landvogtey nicht.

§. 12. Das Pieve oder Viertel *Agno*.

1.) *Agno*. Dieser Fleken, welcher unweit dem See liegt, allwo sich derselbe wiederum gegen Mitternacht krümmet, ist der Haupt-Ort dieses Viertels. In dem Fleken befindet sich ein Collegiat-Stift, welches einen Propst samt 7. Chorherren hat. Nur der Propst ist schuldig, sich bey der Kirche beständig aufzuhalten; die Chorherren hingegen haben die Freyheit, auch noch andre Präbenden zu geniessen; nur bey einigen gewissen Festen und Zeiten müssen sie allhier ihren Verrichtungen abwarten.

2.) *Maliaso* oder *Magliaso*. Die regierenden Stände haben Ao. 1669. dem Oberst, Carl Conrad von Beroldingen, Landschreiber und Lands-Hauptmann der Landvogtey, und seinen männlichen Nachkommen, die niedere Gerichtsbarkeit über diese Dorfschaft, samt der Jagdbarkeit, zu Lehen gegeben. Das allhier erbaute alte Schloß, samt seinen Einkünften, war ein Tafel-Gut der Bischöfe zu Como.

3.) *Aranno*,

3.) *Aranno*, 4.) *Arosio*, 5.) *Astano*. Allhier wurde Ao. 1272., mit Bewilligung des Bischofs Raimunds zu Como, ein Kloster so wol für die Manns- als Weibs-Personen des Humiliaten-Ordens angelegt. Da aber dieser Orden Ao. 1570. aufgehebt worden, so sind die ehemaligen Einkünften dem Benedictiner-Weiber Kloster zu Lauis einverleibet worden, welches vor Zeiten ebenfalls von Humiliaten bewohnt gewesen.

6.) *Bedano*, 7.) *Bediliora*, 8.) *Berede*, 9.) *Bioggio*, 10.) *Bironico*. Dieser Ort liegt an dem Fusse des Bergs Montkännels, welcher zwischen dieser und der Landvogtey Bellenz die Grenzscheidung ausmacht. Vor Zeiten versammelten sich allhier die auf den Syndicat zu Lauis abgeordneten Gesandten der zwölf regierenden Cantons, um von daher ihren gemeinsamen Einzug in den Haupt-Fleken Lauis zu halten; seit einiger Zeit aber ist diese Gewohnheit abgegangen. Johann Jacob Rusca, Herr zu Lauis, hat allhier Ao. 1418. ein Schloß angelegt; die Eidgenossen zerstörten es aber, als sie zum Besiz der Landschaft gelangten.

11.) *Cademario* oder *Cadmé*, 12.) *Camignolo*. Auch in dieser Pfarre hat der Graf Rusca ein Schloß aufbauen lassen; es hatte aber Ao. 1513. eben ein solches Schikfal, wie das zu *Bironico*.

13.) *Caslano*. Diese Gemeine liegt an der Trays, gegen die Meiländischen Grenzen. Der Berg, an welchem die Dorfschaft steht, führt den gleichen Namen.

Die Jagdbarkeit in dieser Pfarre, desgleichen in dem Umfang der Pfarre *Pura* ist Ao. 1669. dem Freyherrlichen Hause von Beroldingen von den regierenden Ständen zu Lehen gegeben worden.

14.) *Curo*, 15.) *Fescoggia*. Die Dorfschaft *Breno* ist noch mit dieser Pfarre vereinbaret.

16.) *Gentilino*. Diese Pfarre und die Dorfschaft *Matagnola* machen eine Gemeine.

17.) *Mezonico*, 18.) *Mugena*, 19.) *Mulliclia*, 20.) *Muzano*, 21.) *Neggio*, 22.) *Novaggio*, 23.) *Pura*, 24.) *Rivera*, 25.) *Sessa*; In dem 14ten Jahrhundert hatte hier ein adeliches Geschlecht seine Wohnung. Heinrich, aus dem Hanse *Sessa*, wurde Erzpriester des Doms zu Meiland; Ao. 1357. gelangte er zu dem Bistum *Pesaro*; Ao. 1358. zu dem von *Ascoli*; Ao. 1370. zu dem von *Como*. An diesem Ort hat er kostbare Gebäude, auch zu *Sessa* einen Palast aufführen lassen, von welchem annoch einige Ueberbleibsel sichtbar sind.

26.) *Sigirino* oder *Sigirico*, 27.) *Toricella*.

28.) *Vernate*, *Isseo* und *Cimo*. Diese drey Dorfschaften sind in eine Gemeine vereinbaret.

29.) *Vezio*.

§. 13. Zu dem Viertel *Agno* kommen noch diese 3. abgesonderten Gemeinen:

1.) *Ponte Tresa* oder *de la Tresa*. Diese Pfarr-Gemeine liegt an den Grenzen des Herzogthums Meiland, wo der Lauisser-See sich in die *Tresa* ergießt. Ueber diesen Fluß ist hier eine Brüke angelegt.

2.) *Montecchio*. Diese Gemeine liegt in dem Kirch-Sprengel *Sessa*.

3.) *Carabietta*. Dieses Frey'-Dorf ist in dem Umkreise der Pfarre *Morco* eingeschlossen.

§. 14. Das Pieve *Riva*, welches jenseits des Sees von dem Fleken Lauis liegt, begreift folgende Pfarr-Gemeinen:

1.) *Riva*. Ein Fleken an der Süd-Oestlichen Seite des Sees, gegen die Landvogtey Mendrys. In dem Fleken steht das Collegiat-Stift zu *St. Vitalis*, welches von einem Erzpriester und 5. Chorherren bedient wird.

2.) *Arzo* liegt eine Stunde von dem See entfernt, gegen die Meiländischen Grenzen.

3.) *Besuccio*,

3.) *Besaccio*, *Bissone*. An der Morgen-Seite des Sees.

5.) *Brusin*, *Arsizia*.

6.) *Codelago*, auch *Capo di Lago*; seiner Lage wegen zu äusserst an dem See, nur eine halbe Stunde von dem Fleken Mendrys. Die Stadt Como erbauete hier Ao. 1365. ein Schloß, dessen sich nachher *Franchino Rusca*, Herr zu Lauis bemächtigte; aber auch Ao. 1447. von der Stadt wiederum aus demselben vertrieben wurde. Die Eidgenossen belagerten es vergeblich im Jahr 1513. Dieser einige Ort in dem ganzen Herzogthum widerstuhnd ihnen; jedoch übergab König Franz I. von Frankreich Ao. 1516. die Festung vermög des ewigen Friedens den Eidgenossen, welche dieselbe wenige Jahre nachher schleiften.

7.) *Maroggia*.

8.) *Mellano*. Diese Pfarre liegt an dem See, gegen Mendrys. Das Schloß, welches die von Como im Anfang des 12ten Jahrhunderts hier, zur Versicherung ihrer Schiff-Fahrt und Herrschaft über den See, aufgeführt, ist schon längst wiederum zerstört.

9.) *Merede*, 10.) *Rancale*, 11.) *Rogno*, 12.) *Rovio*.

13.) *Tremona*. Dieses Viertel hat keine abgesonderten Gemeinen.

14.) *Campione*. Diese Pfarr-Dorfschaft liegt an dem Lauisser-See, Lauis vorüber. Eigentlich steht sie unter Meiländischer Oberherrschaft. In Kriegs-Zügen ist sie für die regierenden Stände anderthalb Mann zu halten, oder vielmehr zu bezahlen schuldig. Die aus der Herrschaft Lauis hieher geflüchteten Uebelthäter können hier nicht länger als 3. Tage geduldet werden.

§. 15. Das Pieve oder Viertel *Capriasca* begreift nur wenige Gemeinen. Es zieht sich gegen die Grafschaft Como.

1.) *Tessarette.* Diese Pfarre ist der Haupt-Ort des Viertels. Unter ihr stehen die Dörfer *Campestro* und *Cagiallo.*

2.) *Bidogno.* Mit dieser Pfarre ist *Cortizasca* vereinigt.

3.) *Origlio.* Nächst an diesem Pfarr-Dorf befindet sich ein kleiner See.

4.) *Vaglio*, 5.) *Lopagno*, 6.) *Lugagia*, 5.) *Roveredo.*

Ponte ist die einige *Terre separate* in diesem Viertel.

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Landvogtey

Mendrys.

§. 1. Grenzen und Grösse dieser Landvogtey.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Es ist ungewiß, auf was Weise die Eidgenossen zum Besiz dieser Landvogtey gelanget sind.
§. 4. Regierung.
§. 5. Freyheiten der Landschaft und derselben Eintheilung.
§. 6. Kirchen-Zustand.
§. 7. Anzahl der Einwohner.
§. 8. Beschreibung der Pieve Mendrys.
§. 9. Beschreibung der Pieve Balerna.

Die Landvogtey Mendrys.

§. 1.

Die Landvogtey Mendrys grenzet gegen Abend an die Landvogtey Lauis; gegen die 3. andern Gegenden ist sie mit dem Staat von Meiland umschlossen. Sie ist die kleinste unter den IV. jenseitbirgischen Landvogteyen der XII. Hochlöbl. Stände. Von Morgen gegen Abend hat sie drey, von Mittag gegen Mitternacht aber zwey Stunden in der Länge, so wol als in der Breite. Sie ist also um dreymal kleiner, als die Landvogtey Lauis.

§. 2. In Ansehung der Fruchtbarkeit ist ihr Boden nicht geringer, als in der Vogtey Lauis. Getreide und Wein wird häufiger eingesammelt, als die Einwohner zu ihrem täglichen Gebrauch bedürfen.

Gegen

Gegen den Comersee dienen die Gebirge sehr gut zur Viehzucht.

§. 3. Die Vogtey Mendrys war ehedem ein Theil des Herzogtums Meyland. Darüber aber kann man sich mit Recht wundern, daß man weder den eigentlichen Zeitpunkt, noch die Ursache, wenn sie unter die Eidgenössische Oberherrschaft gelanget, zuverlässig bestimmen kann. Man findet zwar die Namen 2. Eidgenössischer Landvögte von Uri und Freyburg, welche die Vogtey von Ao. 1512. bis Ao. 1515. regiert haben; allein von diesem leztern Jahre an sandten die Stände keine Landvögte mehr nach Mendrys bis Ao. 1522. Wahrscheinlich bemächtigten sich die Franzosen dieser Herrschaft, als die Eidgenossen nach erlittenem Verlust bey *Marignan* den Staat von Meyland verliessen. In dem Ao. 1516. zwischen der Krone Frankreich, und den Eidgenossen geschlossenen ewigen Frieden, geschieht in dem 10ten Art. des Friedens-Instruments, der Schlösser und Herrschaften Lauis, Luggaris und Meyenthal; deßgleichen des Veltlins und Cleven, mit nichten aber des Schlosses und der Herrschaft Mendrys, ausdrükliche Meldung. Vermuthlich ist diese kleine Landvogtey Ao. 1522. nach dem mit der Eidgenoßschaft in dem Jahre zuvor geschlossenen Bund, derselben von dem König Franz I. entweder in Gefolge des Bündnisses, oder als ein zu der Herrschaft Lauis dienender Theil, überlassen worden. Ich gründe meine Muthmassung in Mangel unumstößlicher Beweistümer darauf, daß man von dem Jahre 1522. an, eine ununterbrochne Reihe Eidgenößischer Landvögte aufweisen kann. In diesem Jahre wurde Mendrys wiederum von Uri bevogtet. Es vermeinen zwar einige unsrer einheimischen Geschichtschreiber, Mendrys sey Ao. 1526. von den Hochlöbl. Ständen gegen den

Kaiser

Kaiser Carl V. für den Fleken *Lovino*, und die Thäler *Travaglia*, und *Mantirollo* ausgetauscht worden. Allein die Regierung des Eidgenößischen Landvogts Caspar Gyslers aus dem Canton Uri, von Ao. 1522. bis Ao. 1524., und des Vogts Martin Gassers, aus dem Canton Schweiz, benimmt dieser Muthmaßung den ganzen Werth. Genug ist, daß die Eidgenossen nunmehr über 244. Jahre diese Landvogtey ruhig besessen haben.

§. 4. Die XII. regierenden Stände lassen die Landvogtey der Ordnung nach bevogten. So oft ein neuer Landvogt die Regierung antreten soll, welches sich nach Verlauf zweyer Jahre zuträgt, so begeben sich die Gesandten der XII. Stände von Lauis, nach Mendrys, allda sie ihn in der Pfarrkirche, den *Plebani* und *Consoli*, als Abgeordnete der Landschaft, vorstellen. Diese erstatten bey dieser Gelegenheit im Namen der Landschaft die Huldigung, der Landvogt aber versichert sie, daß er der Landschaft Rechte und Freyheiten nicht kränken wolle. In Civil- und strafbaren Sachen, wenn solche nicht an das Leben gehen, ist der Landvogt der einige Richter; von ihm aber mag man sich auf den jährlichen Syndicat zu Lauis berufen. Bey Malefizsachen soll der Landvogt seine Officialen und Räthe anhören, welche aber auch denn keine Stimme haben. Diese sind 1.) der Landschreiber, 2.) der Stadthalter, 3.) der Fiscal und 4.) der Kanzler. Die Landschaft hat von den regierenden Ständen die Freyheit erlangt, daß sie den Landschreiber, unter dem Namen eines Dolmetschen, alle 2. Jahre erwählen kann, jedoch mit dieser Einschränkung, daß der Erwählte ein Bürger oder Landmann eines der regierenden Stände sey. Es besorgt aber nicht der Landschreiber, sondern der Kanzler, die Kanzley-Geschäfte. Der Statthalter

wird

wird von jedem Landvogt nach Belieben angenommen. Bey dessen Abwesenheit oder Krankheit stellet er seine Person vor, besizt auch alle dem Landvogt selbst zukommende Gewalt. Der Fiscal und der Kanzler werden von den Ständen, aus den Angehörigen der Landschaft auf Lebenslang gesezt. Des Landvogts Bediente, oder Unterbeamte sind der Gros- und der Landweibel. Der erstere wird von ihm, der zweyte von der Landschaft ernennt, und besoldet.

§. 5. Die Landschaft wird in zwey Viertel oder Pieve getheilt. Sie versammelt sich durch ihre Abgeordnete zu gewissen Zeiten in dem Hauptfleken. Man nennt diese Versammlung den Rath der Landschaft. Das Pieve Mendrys erwählt jedes Jahr 2. Regenten, das Pieve Balerna aber zwey *Plebani*. Diese richten über Gewicht, Mäße, Straßen, Lebensmittel. -- Von ihrer Verwaltung aber sind sie schuldig, dem Landvogt Rechenschaft zu geben, auch den dritten Theil der auferlegten und daher bezogenen Bussen zuzustellen. Jede Pfarre und Gemeine erwählt ihren besondern Dorfvogt, oder Consoli. Diese haben die gleiche Obsorge, wie die Consoli in der Landvogtey Lauis. Die von ihnen eingesammelten Steuern, so wol zu obrigkeitlichen als landschäftlichen Bedürfnissen, werden einem Sekelmeister des Pieve Mendrys, und einem von dem Pieve Balerna übergeben.

Der Landvogt ist pflichtig, von seiner Regierung und Verwaltung, dem jährlichen Syndicat von Lauis Rechenschaft zu geben.

§. 6. Die Catholische Religion ist in dieser, wie auch in den übrigen jenseitbirgischen Landvogteyen, die einige, welche geduldet wird. Die sämtliche Pfarren der Landvogtey stehen unter dem Bistum Como.

Zur

Zur Aufsicht über die Weltgeistlichkeit, ordnet der Bischof einen *Vicarius Foraneus*.

§. 7. Die Anzahl der Einwohner, ungeachtet sie in 19. Pfarren eingetheilt sind, übersteigen doch die Summe von 16000. Personen nicht. Als

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2800.
Von 16. bis 64. Jahren,	4200.
Von 64. bis 80. und darüber.	900.
Summa	7900.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	2600.
Von 16. bis 64. Jahren,	4000.
Von 64. bis 80. und darüber.	1000.
Summa	7600.

Beyde Summen 15500.

§. 8. Die zwey Pieve dieser Landvogtey sind: 1.) Das zu Mendrys, und 2.) das zu Balerna.

Das Pieve Mendrys begreift

1.) Mendrys, *Mendrisio*, den Hauptfleken, wo der Landvogt seinen Siz hat. Derselbe hat einen beträchtlichen Umfang, auch ist er mit stattlichen Gebäuden geziert. Er ist nur eine Stunde von dem Lauisersee, von der Stadt Como aber drey Stunden entfernt, so daß er fast in der Mitte zwischen dieser Stadt, und dem Fleken Lauis liegt. Ehedem stuhnd ein Kastell, oder Thurm

in

in dem Fleken; dieser wurde lange Zeit von den Edeln *de la Turre* bewohnt, er ist aber schon Av. 1350. abgebrochen worden.

Neben der Pfarrkirche, welche von einem Propst bedient wird, den die Bischöfe von Como auch etwan zu ihrem *Vicarius Foraneus* ernennen, stehen in dem Fleken annoch ein Serviten-Mannskloster, samt einem Kapucinerkloster, welches im Jahre 1621. ist angelegt worden; auch haben die Frauen der Urseliner-Gesellschaft, allda ihr Kloster und Capell.

2.) *Genestré* oder *Genestrerio.* Diese Gemeine ist eine Stunde von dem Fleken Mendrys gegen Mittag abgelegen.

3.) *Ligornetto.* 4.) *Salorino.* 5.) *Stabio.* Diese leztere Pfarre der *Pieve Mendrisio* hat noch zwo Capellen.

§. 9. Zu dem Pieve Valerna, welches sich gegen Morgen und an das Gouvernement von Como erstreket, sind folgende Pfarren und Gemeinen geschlagen.

1.) Valerna, der vornehmste Ort dieser Pieve. In dem Fleken befindet sich ein Collegiatstift, bey welchem ein Erzpriester, samt noch acht Chorherren den Kirchendienst besorgen. Die Erzpriester dieses Stifts werden noch öftrer von den Bischöfen zu ihren *Vicariis* ernennt, als die Pröpste zu Mendrys. Das ehemals nahe bey dem Dorfe aufgebaute Kastell *St. Pietro*, ist nunmehr zerstört.

2.) *Bruzella*, oder *Monte Bruzello.*

3.) *Pedrinate.* 4.) *Sagno.* 5.) *Vacallo.* 6.) *Mugio.* 7.) *Cabbio.* 8.) *Coldrerio*, auch *Coldré.* 9.) *Castello.*

10.)

10.) *Chiasso.* Bey diesem Pfarrdorfe, welches an den Meyländischen Grenzen liegt, wurde Ao. 1447. der Graf *Franchino Rusconi*, von den Völkern der Stadt Como besieget.

11.) *Caneggio.* 12.) 13.) *Morbio di Sotto*, und *Morbio di Sopra.* Diese zwey Pfarren liegen nahe beysammen.

14.) *Novizano*, oder *Novazono.* Diese Pfarre ist die südlichste, so wol von dieser Landvogtey, als von allen denjenigen Orten, so unter Eidgenößischer Oberherrschaft stehen.

Inhalt

der Erdbeschreibung

der Landvogtey

Luggarus, oder Locarno.

§. 1. Ihre Grenzen und Grösse.
§. 2. Natürliche Beschaffenheit.
§. 3. Der Locarnersee.
§. 4. Zeitpunkt, da die Landschaft unter die Eidgenößische Oberherrschaft gefallen. Ordnung der Bevogtung.
§. 5. Anzahl der Einwohner.
§. 6. Kirchen- und Religionssachen.
§. 7. Regierung.
§. 8. Freyheiten der Landschaft. Landrath.
§. 9. Der Hauptfleken Luggarus.
§. 10. Die andre an dem Landrath Antheil habende Gemeine.
§. 11. Das Thal Onsernone.
§. 12. Das Thal Centovalli.
§. 13. Die abgesonderte Gemeinen. 1.) Das Thal Verzasca.
§. 14. 2.) Der Fleken Brisago, mit seinen Nachbarschaften.
§. 15. 3.) Die Landschaft Gambarogno.

Die Landvogtey Luggarus, oder Locarno.

§. 1.

Ihre Grenzen gegen Morgen sind die Landschaft Lauis; gegen Mittag und Abend das Herzogtum Meyland; und gegen Mitternacht die Landvogteyen Meynthal, und Bellenz. Von Mittag gegen Mitternacht erstrekt sich die Landschaft über sechs, von Morgen gegen Abend aber auf fünf Stunden.

§. 2.

§. 2. Die Natur des Lands ist sehr ungleich. Die bergichten Gegenden schliessen einen grossen Theil des Umfangs der Landvogtey in sich. Die zwischen den Bergen in den Thälern liegenden Gemeinen haben eine vortrefliche Viehzucht, vermittelst deren sie sich vornemlich ernähren. Neben dem grossen Hornvieh, erziehen die Einwohner ganze Schaaren von Geissen. In den Thälern wird zwar Weizen aber nicht hinlänglich gebaut. Kastanien, und andere Arten Baumfrüchte gedeyen über die Massen wol. Die Berge sind an Gemsen, auch verschiedenen andern Arten von Wildpret, deßgleichen an schmakhaftem wildem Berggeflügel reich.

Die Gegend an dem Morgen- und Abendufer des Locarnersees ist die fruchtbarste. Er ist zwar auf beyden Seiten mit Bergen von nicht geringer Höhe eingezäunt: Jedoch befindet sich zwischen den Ufern des Sees und der Berge ein genugsamer Raum für viele Dorfschaften. Diese pflanzen an dem Fuß der Berge vielen und guten Wein, hinlängliches Sommer- und Wintergetreide, sehr viele Baumarten, auch weisse Maulbeerbäume zur Seidenwürmerzucht, womit sich viele Einwohner abgeben. Die weit mehrern Gegenden der Landschaft verschaffen den Einwohnern die arbeiten wollen, einen weit reichlichern als armseligen Unterhalt.

§. 3. In dieser Landvogtey liegt ein beträchtlicher Theil des Locarner- oder Langensees, *Lacus Verbanus*, *Lago Maggiore*. Von dem Dorfe *Magadino* dieser Landvogtey ziehet er sich über vier Stunden in dem Umfang derselben, von Norden nach Süden herunter. Beyde Ufer stehen bis auf diese Streke unter der Hoheit der XII. Stände, der übrige noch grössere Theil fällt in das Herzogtum Meyland, und in diejenigen Bezirke, welche seit einem Mannsalter

von diesem Staat an das königliche Haus von Sardinien sind abgetretten worden. Die Länge des Sees erstreket sich auf 10. starke Stunden, die Breite aber auf und über eine Stunde; unten in dem Meiländischen sind mit ihm noch zwey andere kleinere Seen vereinbaret. In dem obern oder Eidgenößischen Theil fliessen der Teßin, die Madia, und derjenige Fluß, der aus dem Thal *Verzasca* herabkömmt. Der See dienet ungemein zur Fortschaffung der Kaufmannswaaren. Auch ist er an sehr vielen Arten schmakhafter Fische reich. Man benennt die Morgenseite des Sees, der unter Eidgenößischer Hoheit steht, *Riviera di Gambarogno*. *Dominico Malanco* hat schon Ao. 1590. von diesem See, und dessen anliegenden Orten, eine Chorographie zu Meiland in 4to herausgegeben, dieselbe hat man in der gleichen Stadt Ao. 1699. zum zweytenmal aufgelegt.

§. 4. Die XII. Eidgenößischen Stände sind in dem Besiz dieser Landschaft seit dem Jahre 1512. als sie den ganzen Staat von Meyland durch ihre Waffen eroberten, denselben aber dem Prinz Maximilian Sfortia, dem einigen Sohne Herzogs Ludwigs des Mohren übergaben, welchen die Franzosen seines Herzogtums und Freyheit beraubt hatten. Dieser Fürst trat ihnen, zur Erkenntlichkeit der geleisteten Dienste, diese Herrschaft ab. Franz I. bestätigte ihnen Ao. 1516. als damaliger Besizer des Staats von Meyland, diese Landvogtey. Sie lassen dieselbe durch Landvögte, welche aber den Titel *Commissarii* führen, umwechslungsweise, doch nicht der Rangordnung nach, bevogten. Die Regierung eines Landvogts dauert zwey Jahre, in dem August auf St. Laurenztag nimmt sie jedesmal ihren Anfang. Die Ordnung der Bevogtung der Stände in der Landvogtey *Locarno* ist diese: 1.) Bärn. 2.) Schweiz. 3.) Glarus.

Glarus. 4.) Solothurn. 5.) Lucern. 6.) Unterwalden. 7.) Basel. 8.) Schafhausen. 9.) Zürich. 10.) Uri. 11.) Zug. 12.) Freyburg. Den Grund dieser Ordnung habe ich schon oben bey der Landvogtey Lauis angemerkt.

§. 5. Die Landschaft ist mehr als mittelmäßig bevölkert, besonders wenn man betrachtet, daß sie mehr ein Berg, als ein ebenes Land sey, auch daß die Berggelände überhaupt niemals in gleichem Umfang so viele Einwohner zu ernähren vermögen, als weite Thäler, oder Ebenen. Die Zahl der Einwohner ist sehr wahrscheinlich aus mehr als 30. Pfarren berechnet, diese:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	5400.
Von 16. bis 64. Jahren,	8200.
Von 64. bis 80. und darüber.	2000.
Summa	15600.

Weibs-Personen:

Von 1. bis 16. Jahren,	5000.
Von 16. bis 64. Jahren,	7800.
Von 64. bis 80. und darüber.	2400.
Summa	15200.
Beyde Summen	30800.

§. 6. In Kirchensachen stehet die Landvogtey unter dem Bistum Como, der Fleken und die Gemeine Brisago allein ausgenommen, welche unter das Meyländische Erzbistum gehöret. Bald nach der Kirchenverbesserung fanden sich so wol in dem Hauptfleken *Locarno*, als auch an andern Orten, verschiede-

ne Liebhaber des Evangelisch-reformierten Gottesdiensts. Diese erbauten sich verschiedene Jahre hindurch unter einander bey ihren geheimen Zusammenkünften. Bisweilen wurden sie von einem Evangelischen Lehrer aus der Landschaft Cleven besucht, der denn auch den Neugebohrnen die heilige Taufe zudiente. Die Evangelische Gemeine in dieser Herrschaft mehrte sich ziemlich, sie war deßnahen auf die freye Uebung, oder wenigstens auf die Duldung ihrer Religion bedacht. Sie fand aber an dem Papst, der Italien von allen denjenigen reinigen wollte, welche sich, ihn für den unfehlbaren Stadthalter Christi zu erkennen, weigerten, an dem Bischof von Como, an dem Erzpriester zu Luggarus, und den Chorherren allda, an ihren eigenen Mitbürgern, desgleichen an den VII. Catholischen Ständen der Eidgenoßschaft, unübersteiglichen Widerstand. Die Evangelischen Stände konnten als die mindern, der Evangelischen Gemeine die freye Uebung nicht verschaffen. Dieser Angelegenheit wegen sind verschiedene Tagsazungen, und Handlungen gehalten worden. Der Ausgang aber von diesen Handlungen war, daß, da Ao. 1555. eine einseitige Gesandtschaft der VII. Catholischen Stände, von den Gegnern der Evangelischen Gemeine erbetten, zu Luggarus anlangte, so entschlossen sich über 200. Personen, meistens aus dem Hauptfleken, aus Furcht des Gewissenszwangs, ihr Vaterland und Vermögen zu verlassen, und in solchen Gegenden Aufenthalt zu suchen, wo die Evangelische Religion freye Uebung genosse. Ihrer viele liessen sich in Bündten nieder; ein grosser Theil, als *Orelli*, *Muralti*, *Roscelini*, *Albertini*, *Peſtaluzi*, -- fanden in Zürich eine liebreiche Aufnahme. Zween *Muralti*, ein *Orelli*, auch Johann Evangelista *Zani*, haben diese Stadt mit der Seidenhandlung und Fabric wiederum

bekannt

bekannt gemacht. Noch andere wandten sich nach Basel. Die mehrern genossen an den Orten ihrer Freystädte ein günstiges Schiksal. Einige *Muralti*, die sich nach Bärn gewandt, sind allda Regimentsfähig erklärt worden, haben auch diesem Freystaat grosse Männer aufgestellt. Die mehrern in Zürich gebliebenen haben auch in dieser Handelsstadt die Regimentsfähigkeit, ob gleich erst gegen dem Ende des leztverfloßnen Jahrhunderts, erlangt. Seit dieser Zeit sind verschiedene aus den beyden Häusern *Orelli*, und von Muralt zu den ansehnlichsten Würden und Aemtern des Staats gelanget. Johann Kaspar Orell war Ao. 1730. Landvogt zu Lauis. Vor noch wenigern Jahren ist der izt lebende Sekelmeister des Löbl. Stands Zürich, Herr Joh. Heinrich Orell, drey Jahre nach einander zum ersten Gesandten auf den Syndicat zu Lauis und Luggarus, ernennt worden. -- Von dem Jahre 1555. an bis hieher, hat man nicht die mindesten Spuren mehr von einigen die Evangelische Religion in dieser Vogtey bekennenden Personen.

§. 7. Der Landvogt, der den Titel eines *Commissarius* führet, weil ihm in Kriegszeiten diese Bedienung aufgetragen ist, wird den Abgeordneten der Landschaft, in der St. Francisci-Kirche von dem Syndicat, der für diese und die Landvogtey Meynthal geordnet ist, vorgestellt. Dieses geschieht mit den gleichen Feyerlichkeiten, welche schon bey Lauis und Mendrys sind berührt worden. Der Landvogt übet in dieser Vogtey die gleiche Gewalt aus, wie die Landvögte zu Lauis und Mendrys. Bey todeswürdigen Verbrechen hat er sieben von der ganzen Landschaft auserlesene Männer zu Mitrichtern. Ist das Verbrechen des Uebelthäters mehr als einfach, so werden die Mitrichter, über jede Handlung um ihre Meynung befraget. Nach gefälltem Urtheil steht das Begnadi-

gungsrecht bey dem Landvogt. Fünf von diesen Richtern werden von dem Landrath, zween aber von den abgesonderten Landschaften erwählt.

Anstatt des ehemaligen Dollmetschen, ordnen dermal die regierenden Stände, aus einem von ihnen, einen Landschreiber. Er führt bey Criminal- und Malefizsachen, deßgleichen auf dem Syndicat zu Luggarus die Feder. Bey Civilgeschäften ist man an ihn nicht gebunden. Jede Partey mag zu Ausfertigung der Acten und Urtheile, einen Notarius nach Belieben berufen, deren Anzahl gar beträchtlich ist. Es werden aber die Civil- und andere Geschäfte in dieser und den drey andern Vogteyen nicht in italiänischer, sondern in der deutschen Sprache vorgetragen, und beurtheilt. Die übrigen Officialen sind der Statthalter, dessen Erwählung dem Landvogt zusteht, samt einem Fiscal, welcher die obrigkeitlichen Gefälle besorget. Bey Malefizgeschäften führet er das Amt eines Klägers. Er wird von den Ständen selbst ernennt, und besoldet. Diese Beamten sind aber nur Räthe des Landvogts, ohne eine geltende Stimme. Die Unterbeamten sind zwey Weibel, welche sich in des Landvogs Wohnung aufhalten, ihn, wenn er ausgeht, begleiten, auch seine Gebote und Verbote ausführen.

§. 8. Der Landschaft aber ist ein Landrath vergünstiget, welcher aus 21. Plätzen, oder Stimmen besteht. Derselbe besorget die Angelegenheiten, welche zu der Landschaft Nuzen gereichen, besonders die Lebensmittel, Mäße, Gewichte, Sanitetssachen, Straßen, desgleichen die gemeinen Landeskosten, jährliche und gewöhnliche Besoldungen, -- und derselben Einziehung. Er erwählt die Proviant- und Strassenmeister, auch die Sanitätsverordnete. Diesem Landrath mag der Landvogt nach Belieben beywohnen.

Von

Von diesen 21. Plätzen sind dem Hauptfleken Luggarus zwölf also angewiesen: Die Edeln und die alten Einsessen *Terrieri* genannt, erwählen 8. Personen. Die erstere ernennen das eine Jahr 6. die *Terrieri* aber zween; in dem 2ten Jahre besezen die Edeln fünf, die *Terrieri* aber drey Plätze. An den noch übrigen 4. Plätzen hat die ganze Bürgerschaft des Flekens Antheil. Die 9. andern Plätze in dem Landrath sind also vertheilt: Die Thäler und Gemeine *Ascona*, und *Ronco* haben zwey. *Gulino*, *Intragna*, und *Verdasio*, einen. Die Gemeine *Tegnia*, *Versio*, und *Auresio* einen. Diese zusammen vereinbarten Gemeinen mögen bey Erwählung ihrer vier Abgeordneten zu dem Landrath, unter einander umwechseln. Die Gemeine Menusco einen, Losone einen, Gordolo einen, das Thal Centovalli einen, das Thal Onserone einen. Das Recht, den 21sten Plaz in diesem Landrath zu besezen, genosse vor Zeiten das adeliche Geschlecht der *Duni*; dieser Zeit aber aus besondern Gnaden der regierenden Stände, das Geschlecht *Trevani*. Der Kanzler führet in dem Landrath die Feder. Es sind zwar noch mehrere Gemeinen in der Landschaft, welche aber in dem Landrath keinen Plaz haben. Jede Gemeine erwählt sich ferner ihren Console oder Dorfvogt. Diesen liegen die gleichen Pflichten ob, welche bey den zwey vorgehenden Landvogteyen sind angezeigt worden.

In der Landschaft liegen denn noch drey abgesonderte Gemeinen: 1.) Der Fleken Brisago. 2.) Die Riviere Gambarogno, jenseits des Sees. 3.) Das Thal Verzasca. Diese Gemeinen senden keine Abgeordneten zu dem Landrath, ausgenommen wenn es um Sachen zu thun ist, welche den gemeinen Landesnuzen berühren. In Civil-Sachen haben sie ihre besondern Gerichte, von denen aber eine Appellation

an den Landvogt geht. Sie steuern nicht mit der übrigen Landschaft, sondern entrichten für sich jede besonders ihren Antheil an die obrigkeitlichen Gefälle. Ich werde in der Topographischen Beschreibung der Landschaft, der vorzüglichen Rechte dieser dreyen abgesonderten Gemeinen, mit mehrerm gedenken.

§. 9. Die Oerter und Gegenden der Landvogtey sind:

Luggarus, Ital. *Locarno.* Ein grosser, stark bewohnter, auch stattlich erbauter Fleken, in einer der angenehmsten Lagen an dem See, etwan eine Stunde unter dem Anfang des *Lago Maggiore.* Der Fleken liegt ihm gegen Morgen, gegen Mittag hat er schönes Mattland, deßgleichen Waldungen bis an den Fluß Madia; gegen Abend schließt ihn ein weites Kornfeld; und gegen Mitternacht ein mit Weingewächs bepflanzter Hügel ein. Das Schloß nächst an dem See ist sehr alt. Sehr wahrscheinlich haben ihm die Longobarden sein Daseyn gegeben. Die Bischöfe von Como erlangten schon in dem Anfang des 8ten Jahrhunderts die Herrschaft über dasselbe. In dem 12ten Jahrhundert gaben sie es den *Muralti* zu Lehen. Diese sind zwar um das Jahr 1309. von dem Matheus Visconti, Tyrann von Meyland, dieser Lehenschaft beraubt worden. Im Jahre 1351. gelangten sie wiederum zu deren Besiz. In dem folgenden Jahrhundert kam es in die Gewalt des gräflichen Hauses *Rusca*, es erhielt auch deßwegen von den Meyländischen Herzogen die Bestätigung dieses Besizes. Die Eidgenossen thaten auf ihren Streifzügen vor Ao. 1512. einigemal Anfälle auf dasselbe, ohne daß sie es erobern konnten. Erst Ao. 1513. brachten sie es unter sich, mit Bewilligung des Herzogs Maximilian. In dem Frieden mit Frankreich überliesse es der König, mit der

Land-

Landschaft gutwillig den Eidgenossen. Es war dazumal mit verschiedenen Thürmen, und starken Graben befestiget, inner seinen Ringmauern hatte es einen weitschichtigen Seehafen, zu Kriegsschiffen. Die regierenden Stände liessen aber den grössesten Theil der Befestigungen Ao. 1531. bis auf dasjenige Gebäude abbrechen, welches noch dermal den Landvögten oder *Commissariis* zur Wohnung angewiesen ist. Der Fluß Madia aber hat zwischen dasselbe, und dem See so viel Grien zugeflößt, daß das Schloß nunmehr eine ziemliche Streke von dem See entfernt ist. Ein zweytes Schloß, welches auf der Höhe ob dem Fleken stuhnde, dessen Erbauung ebenfalls von den Longobardischen Königen herrührte, ist längst abgebrochen.

Die Einwohner des Flekens sind getheilt, in Edle, deren Anzahl gar beträchtlich ist, in alte Einwohner *Terrieri* genannt, und in Bürger. Die Hauptkirche zu St. Victor, steht nicht in dem Fleken selbst, sondern allernächst an demselben, in dem Fleken *Muralto*, dem ersten gegen Aufgang. Bey diesem Collegiatstift stehet ein Erzpriester mit acht Chorherren. Der erstere, samt den ursprünglichen vier Chorherrenstellen, werden von dem Papst, oder in dessen Namen von dem Bischof von Como bestellt. Die andern vier mögen die Nachkommen derjenigen Häuser ernennen, von welchen sie gestiftet sind. In dem Fleken selbst befindet sich ein Franciscaner-Mannskloster. Der Heil. Anton von Padua, hat ihm in dem 13ten Jahrhundert den Ursprung ertheilt. Das 2te Mannskloster von eben diesem Orden, stehet nahe bey dem Fleken, auf dem Hügel *Madonna del Sasso* genannt. Dieses wurde Ao. 1485. erbaut. Es haben auch die Kapuciner seit dem Jahre 1602., deßgleichen die Frauen vom St. Augustinorden zu St. Catharina, in dem Fleken ihre Klöster.

§. 10. *Ascona.* Ein grosser Fleken, eine halbe Stunde unter Luggarus an dem See. Man sieht allda noch

die

die Ueberbleibsel von zwey alten Schlössern. Das eine hiesse St. Michael, die Edeln von Duni trugen es von dem Bistum zu Lehen; das 2te *de Griglioni*, dieses stuhnde länger in seinem Wesen als St. Michael. Die Pfarrkirche zu St. Peter und Paul wird von drey Geistlichen bedient.

In diesem Fleken hat Bartholomeus Pappius in dem 16ten Jahrhundert, 25000. *Scuti d'Oro* zu Erbauung eines Collegiums, in welchem die Jugend unterrichtet wird, vergabet. Die Einrichtung desselben und die Aufsicht hat Papst Gregorius XIII. Ao. 1582. durch ein besonderes Breve, dem unter die Heiligen versezten Cardinal Carl Baromäus, Erzbischof zu Meyland, aufgetragen. Nach seinem Absterben übernahmen einige Cardinäle und Bischöfe, die Protection dieses Collegiums; jedoch ist dasselbe erst in dem Anfang des 17ten Jahrhunderts durch den Cardinal Friedrich Baromäus, zu seiner Vollkommenheit gedieen. Das Collegium hat ein gar schönes Gebäude, in demselben ist dem Stifter *Pappia* eine Ehrensäule, und Gedenkschrift errichtet. Es ist aber die Anzahl der allhier studierenden Jünglinge, um die Hälfte vermindert worden. Nach dieser Zeit führen die Meyländischen Erzbischöfe die Aufsicht über diese Stiftung, ungeachtet der Fleken dem Bistum Como einverleibt ist.

Ronco di Ascona. Diese Dorfschaft liegt, wie ihr Zuname anzeigt, nahe bey *Ascona* an dem Berg; es ist auch eine Filial dieser Pfarre.

Losone. Auch diese Pfarre liegt an dem See, in einer vorzüglich fruchtbaren Gegend. Der Pfarrer hat Ao. 1747. den Titel eines Propsts erhalten. Zu der Pfarre dienen noch die Dörfer *St. Giorgio*, und *Arsiegno.*

Gulino. Diese Pfarre liegt an dem Fluß des Thals *Centovali*, über welchen eine Brüke führet.

Intragna.

Intragna. Sie liegt auf einem fruchtbaren Hügel zwischen zwey Flüssen, welche aus den Thälern *Verzasca*, und *Onsernone* herabfliessen. Beyde Pfarren *Intragna*, und *Gulino* sind in politischen Sachen zu einer Gemeine vereinbaret.

Tegnia, auch *Tegna Pedemonte.* Dieser Pfarrort liegt an dem Fusse eines Bergs, zur rechten Seite des Madia-Flusses, bey dem Einfluß des Wassers *Milezze.* Der Ort ist eine Stunde von Luggarus entfernt.

Versio. Diese Pfarre liegt zwischen den Flüssen Madia, und *Milezze*, gegen dem Thal *Onsernone.*

Menusio. Dieser Ort liegt an dem See ob Luggarus, er macht mit *Rivapiana* eine Gemeine und Pfarre aus. Die Kirche steht auch an dem leztern Ort.

Gordola. Diese Pfarre liegt an dem Fuß eines Berges, in einer fruchtbaren Ebne, gegen die Vogtey Bellenz. Die Pfarrkirche St. Vincenz stehet etwas unter dem Dorfe, neben dem Pfarrer dienet bey ihr noch ein Caplan.

§. 11. Das Thal *Onsernone*; es wird auch *Lucernone* genannt.

Es ist ziemlich enge, auch durchgehends von hohen Bergen eingeschlossen. Es fängt etwa anderthalbe Stunden von Luggarus an; gegen Mitternacht grenzt es an das Meynthal, und an das Thal *Centovalli*; gegen Abend an das unter Sardinischer Oberherrschaft stehende Thal *Vigezzo*, und gegen Mittag wiederum an *Centovalli.* Die Länge des Thals erstrekt sich auf vier Stunden. In demselben hat ein von Natur heisses Bad seinen Ursprung, welches aber dieses wichtigen natürlichen Vorzugs wegen ungeachtet, nur allein von benachbarten genuzt wird.

Folgende Dörfer sind in dem Thal eingeschlossen:

1.) *Loco.* 2.) *Mosogno.* 3.) *Russo.* 4.) *Comolongo.* 5.) *Auressо*, auch *Orego.* Diese Dorfschaft

schaft und Caplaney ist die lezte in dem Thal gegen Morgen, etwan eine Meile von dem Langen-See.

§. 12. Das Thal *Centovalli*.

Dieses Thal ist von wildern und rauhern Bergen, als eines der vorigen umzingelt. Seinen Namen hat es von den vielen kleinern, noch engern Thälern, welche an das Hauptthal grenzen, und mit ihm Gemeinschaft haben. Dem Hauptfleken liegt es gegen Abend, zwischen dem Thal *Onsernone*, und dem Meyländischen Thal *Vigazzo*. Die Einwohner des Thals ernähren sich von der Viehzucht, und den Kastanien. Waldungen haben sie zum Ueberfluß, so daß sie auch andre Gegenden der Landschaft mit Brennholz versorgen können. Zu diesem Vortheil dienet nicht wenig, der durch das Thal fliessende Fluß; er vereinbaret sich mit demjenigen, der das Thal *Onsernone* bewässert. Beyde vereinbarte Ströme ergiessen sich unter dem Namen *Milezze*, in den Mugka-Fluß, so wie dieser zwischen Luggarus und Ascona in den Langensee. Von Getreide wird nur in denjenigen Gegenden des Thals etwas gebauet, wo es die grösseste Breite hat. So wol das Hauptthal, als auch verschiedene Nebenthäler sind so enge, daß sie in dem höchsten Sommer die Sonne nicht über drey Stunden des Tages geniessen. Solche von der Natur sparsam begünstigte Gegenden, taugen gar nicht zum Getreidebau.

In dem Thal liegen neben einigen kleinern Orten diese Pfarrdorfschaften:

1.) *Verdasio*. Neben dem Vicepfarrer, hat die Pfarre noch einen besondern Caplan.

2.) *Borgnone*.

3.) *Ballagnedra*, auch *Pallagnedro*. Mit dieser Gemeine sind noch drey andre Dorfschaften, deren jede

ihre

ihre Capelle hat, vereinbaret. Die Gegend da herum ist traurig, wegen Enge der Thäler, und Mangel der Sonne. Die Einwohner haben an nichts, als an verschiedenen Arten Holz Ueberfluß.

4.) *Rasa.* Dieses ist die äusserste Gemeine des Thals, gegen dem Thal *Onsernone.*

§. 13. Von den abgesonderten Gemeinen der Landvogtey, welche an dem Landrath keinen Antheil, sondern in Civilsachen ihre eigene Gerichte und Richter haben, von denen aber eine Appellation an den Landvogt ergeht, ist die erste der Lage nach

Das Thal *Verzasca*,

dasselbe liegt zwischen dem Livenerthal, und der Landvogtey Meynthal. Seine Länge erstrekt sich auf vier Stunden; der vornehmste Reichtum ist die gute Viehzucht und Weiden. Durch das Thal ergießt sich das Flüßgen Verzasca, welches sich bey Gordola in den *Lago Maggiore* ergießt. In dem Thal liegen folgende Vice-Pfarren:

1.) *St. Bartholomeo.*

2.) *Lavertezzo.* 3.) *Brione.* Von diesem Name befindet sich noch das Dorf, und die Caplaney unweit dem Hauptfleken Luggarus, in dessen Pfarre St. Victor; das leztere wird zum Unterschied des erstern *Brione sopra* genannt.

4.) *Contra.* Diese Vicepfarre liegt in der Mitte des Bergs, welcher von Luggarus dem Langensee nach sich gegen Bellenz ziehet; unweit von dem Pfarrdorf *Brione*, mit welchem auch das Dorf *Contra* vereinbaret ist.

5.) *Gerra.* Dieses Pfarrdorf, welches noch nicht gar lange einen eigenen Pfarrer hat, war ehedem der Pfarre *Brione* einverleibt. Noch dermal macht es mit diesem Dorfe in dem weltlichen eine Gemeine aus.

6.) *Sonogno.*

6.) *Sonogno.* Dieses Pfarrort liegt gegen das Ende des Thals.

7.) *Frasco.* Die Pfarre dieses Namens liegt zu hinterst in dem Thal, in einer Ebne, an der mittägigen Seite des Flusses. Neben diesen 7. Pfarren enthält das Thal noch verschiedene andere Nebendorfschaften.

Das Haus *Verzasca*, welches ohne Zweifel aus diesem Thal seinen Ursprung, sich aber in dem Hauptfleken niedergelassen hatte, zehlet einige Personen, welche sich zu der Evangelischen Religion bekannten, auch um derselben willen sich Ao. 1554. mit Hinterlassung ihres Vermögens nach Zürich flüchteten. Einer, mit Namen Bartholomäus wandte sich nach Basel, allwo er das Bürgerrecht erhalten. Sein Sohnssohn hat in dieser Stadt die wichtige Würde eines Deputats der Stadt und Landschaft rühmlich bedient.

§. 14. Die zwote abgesonderte Gemeine, ist der Fleken *Brisago*, samt den mit ihm vereinbarten Dorfschaften.

Diese Gemeine geniesset besondere Freyheiten. Das kluge und vorsichtige Betragen der Einwohner in dem Anfang des 16ten Jahrhunderts verschafte ihnen dieselben. Als eine Partie Franzosen in den Meyländischen Kriegen den Fleken überfiele, betrugen sich die Einwohner so, daß sie nicht nur unbeschädiget ausgiengen, sondern auch von den Franzosen für ihre Freunde und Anhänger gehalten wurden. Sie beobachteten eine gleiche Aufführung, als noch an gleichem Tage die Franzosen einer Kaiserlichen Partie Plaz machten. Bey der nachher vorgenommenen Theilung, wurde dieser Ort keiner Partie ausdrüklich zugeschlagen, oder vielmehr von beyden vergessen. Diesen Umstand machten sich die Einwohner so zu Nuze, daß sie sich in gänzliche Freyheit sezten, dieses Kleinod auch in die acht Jahre ungestört genossen.

nossen. Da sie aber die Nothwendigkeit unter einem mächtigern Schuze zu leben, erkannten, so erwählten sie sich Ao. 1520. freywillig den Schuz der XII. Eidgenößischen Stände, mit dem gänzlichen Genuß und Ausübung ihrer Freyheiten. Sie wurden von ihnen dieser Landvogtey zugeschlagen, sie haben aber mit derselben weder bey Steuern, noch durch den Landrath einige Verbindung. In Criminal- und Malefizsachen stehen sie zwar unmittelbar unter dem Landvogt zu Luggarus. Zu Beylegung der Civilsachen haben sie ihr eigen Gericht. Sie erwählen sich zu Richtern einen *Podestà*, samt drey *Consoli*, oder Dorfvögten. Vor dieses Gericht mögen alle Civilsachen der Gemeine, wiewol mit Appellation an den Landvogt, gezogen werden. Der Kläger ist zwar berechtiget, mit Uebergehung dieses Gerichts, sich unmittelbar an den Landvogt zu wenden. Dieser ist aber nicht berechtiget, über den Handel, zu Luggarus abzusprechen; er ist gehalten, auf Unkosten des unrechthabenden Theils, nach Brisago zu reisen, um allda den Streit zu untersuchen. Bey der Erwählung eines *Podestà*, oder Oberrichters, ist die Gemeine an einen aus dem Geschlecht der *Orelli* zu Luggarus gebunden. Ihre Freyheiten sind ihr Ao. 1557. von den regierenden Ständen erneuert und bestätigt worden. Es ist auch diese Gemeine die einige der Landvogtey, welche in dem Sprengel des Meyländischen Erzbistums liegt.

Brisago, der Fleken und Hauptort dieser abgesonderten Gemeine, ist weitläufig, wolbewohnt, auch mit schönen Gebäuden geziert. Er liegt an der rechten Seite des Sees, fast drey Stunden unter Luggarus, an den Meyländischen Grenzen. -- Gegen dem Ende des 16ten Jahrhunderts zog sich der Fleken *Brisago* durch den Aufenthalt einer starken Anzahl, theils aus dem Meyländischen

hieher geflüchteter, theils hiesiger Banditen, einen übeln Ruf zu. Diese Bösewichte hemmten die allgemeine Landessicherheit der vier jenseitgebirgischen Landvogteyen, durch Verübung unzählbarer Mordthaten, und Diebstäle. Es kam so weit, daß die regierenden Stände Ao. 1598. genöthiget waren, durch eine besondere Gesandtschaft von sechs Ständen, eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Viele der Schuldigen aber flüchtigen Einwohner, wurden durch die Gesandtschaft an ihren eigentümlichen Besizungen, auch mit lebenslänglicher Verweisung aus den vier Vogteyen gestraft. Da aber diese Strafen das Uebel nur ärger machten, entschlosse man sich zum Schirm der Unterthanen 120. bewafnete Männer einrüken zu lassen; wodurch denn endlich, aber erst nach Verlauf einiger Jahre, das Uebel mit der Wurzel ausgerottet, und den Angehörigen Sicherheit verschaffet worden.

Die übrigen mit der Gemeine Brisago vereinigten Oerter, und Nachbarschaften sind:

Piodina, *Ponte*, *Eicella*, *Tecetto*, *Rondelo*, *Agaden*, *Cadogno*, *Rossorino*, *Cortogna*, *Porta*, eine besondere Nachbarschaft. *Caccio* und *Savedone*.

§. 15. Die dritte abgesonderte Gemeine ist die Landschaft *Gambarogno*.

Man nennet sie gemeiniglich *la Riviera di Gambarogno*, weil sie an der östlichen Seite des Langen-Sees, von dessen Anfang an, liegt. Der Bach *Rialeresso* trennet sie von dem Meyländischen Gebiete. Diese *Riviera* erwählt sich je zu zweyen Jahren einen *Podestà*, umwechslungsweise aus denen Gemeinen, welche zu der Landschaft gehören. Dieser urtheilet mit denen ihm zugegebenen Richtern über die Civilgeschäfte; von ihrem Ausspruch ergeht aber eine Appellation an den Landvogt. Die Landschaft ist der Fruchtbarkeit halber einer der wichtigsten Theile der

Landvogtey. Neben verschiedenen Arten Getreide, pflanzet sie vielen und guten Wein. Die Pfarrorte, welche zu der *Riviera* gehören, sind:

1.) *Vira.* In dieser Dorfschaft steht die Hauptkirche der Gemeine der *Riviera di Gambarogno.* Die Pfarren der übrigen Gemeinen verrichten allhier den Kirchendienst auf St. Peters Fest gemeinsam, die Gemeinen aber führen dieser Hauptkirche eine jährliche Gebühr von Wachs ab.

2.) *Magadino.* Diese Dorfschaft liegt zu oberst, oder bey dem Anfang des *Lago Maggiore*; sie hat eine gute Schifflände, bey deren sehr viele Kaufmannswaaren hin und wieder auf dem See, geladen werden. Die Dorfschaft erstrekt sich bis an den Fuß des *Mont Cenere.* Das Schloß, welches *Galeaz Visconti*, Herr zu Meyland, allhier Ao. 1365. aufbauen lassen, wurde auf Befehl der regierenden Stände Ao. 1518. geschlissen.

3.) *Contone.* Eine kleine Dorfschaft und Vicepfarre an dem Fuß des Montkänels ob *Magadino*, gegen die Vogtey Bellenz. Das vor Zeiten allhier gestiftete Priorat Benedictenordens, ist nun dem Spital zu Lauis einverleibt. Dieser hat umwechslungsweise mit der Gemeine das Recht, den Vicepfarrer zu ernennen.

4.) *St. Abundio.* Eine Pfarre.

5.) *St. Nazaro.* Die Kirche dieser Gemeine liegt an dem Langensee. Zu ihr sind kirchgenößig die Dörfer *Vairaco*, *Crescenzano*, und *la Bardia.*

6.) *Indemini.* Diese Pfarrdorfschaft ist von dem See 2. starke Stunden entfernt, also von der übrigen Landschaft *Gambarogno* ziemlich durch Berge getrennt. Sie liegt auch auf einem Berge. Die Gemeine grenzt an die Vogtey Lauis, und das Meyländische.

* * *

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Landvogtey

Meynthal

oder

Vall Maggia.

§. 1. Grenzen und Grösse.
§. 2. Fruchtbarkeit.
§. 3. Der Fluß Maggia oder Madia.
§. 4. Regierung.
§. 5. Kirchen-Sachen. Anzahl der Einwohner.
§. 6. Das innere Meynthal.
§. 7. Das aussere Thal.
§. 8. Die Neben-Thäler.
§. 9. Lage und natürliche Beschaffenheit des Thals Lavizzara.
§. 10. Die Pfarren dieses Thals.

Die Landvogtey Meynthal.

§. 1.

Diese lezte der 4. gemein-Eidgenössischen Herrschaften Meynthal, oder *Vall Maggia*, besteht aus 2. Haupt-Thälern, dem Meynthal und dem Thal *Lavizzara*. Die Grenzen des *Vall Maggia* oder Meynthals sind gegen Morgen das Thal Verzasca, gegen Abend die Meiländischen Thäler Formazza und Ossola, auch das Eschenthal; gegen Mittag das Thal Onserone, und gegen Mitternacht das zweyte Hauptthal Lavizzara. Die Länge des Thals von Mitternacht gegen Mittag erstrekt sich auf fünf Stunden. Die Breite ist ungleich; gegen Mittag hält sie über eine Stunde. Das Thal endet südlich, nur

eine

eine halbe Stunde von dem *Lago Maggiore*, bey der Brüke *Brola* über den Fluß *Madia*. Das Thal selbst wird in das innere und aussere abgetheilt; mit beyden aber haben noch einige andere Thäler Gemeinschaft.

§. 2. Auf den Bergen und Alpen des Thals wird eine vortrefliche Viehzucht unterhalten. Die Menge der Käse, welche in dem Meyländischen in gutem Rufe stehen, so die Thal-Leute jährlich verfertigen, ist sehr groß. Die Castanien- und andre Fruchttragende Bäume sind fast unzählbar. Feld-Früchte werden hin und wieder, auch von verschiedenen Arten, wie auch Weine gepflanzt. Allein die Früchte sind doch nicht hinlänglich, die Einwohner zu ernähren; wenigstens waltet unter denselben die gleiche Gewohnheit, wie bey den Einwohnern der Landvogtey Bollenz. Die Manns-Personen verlassen mit dem Ende des Frühlings schaarenweise ihre Dorfschaften, um den Sommer durch in den grossen Städten Italiens, besonders zu Rom, sich auf den Winter etwas zu erwerben. Viele beschäftigen sich mit den Mauer- und Zimmer-Handwerken; andere thun Kutscher- Stall-Knechte- Vieh-Hirten- und andere Dienste; noch andere führen auswerts einen kleinen Kram.

§. 3. Das Thal *Maggia* wird von dem Fluß *Maggia* oder *Madia*, teutsch Meyn, Mayn, das Meynthaler-Wasser, durchströmt. Er hat seine Quellen zum theil in denjenigen Gebirgen, welche an die Landschaft Wallis grenzen; zum theil in denjenigen, welche das Livener-Thal berühren. Er durchfließt anfänglich einen Theil des Thals Lavizzara, hernach das vordere und hintere Meynthal. Nach einem 9. stündigen Lauf ergießt er sich unweit Luggarus in den *Laco Maggiore*. Bey anhaltendem Regen-Wetter in dem hohen Sommer, auch wann bey her-

annahendem Frühling der Schnee auf den hohen Gebirgen urplözlich bey wütenden Süd-Winden schmelzt, ergießt er sich zu empfindlichem Schaden der nahe liegenden Güter. Da er mehr ein Wald-Wasser denn ein eigentlicher Fluß ist, so hat er auch weder ein beständiges Bett, noch Ufer; desto leichter ist dann auch die Austrettung und Ueberschwemmungen. Auch findet man von seinem Ursprung an bis nach Bignasco, allwo das Ende des Thals Lavizzara und der Anfang des Meynthals ist, keine Brüke, die über den Strom führet. Zur Sommers-Zeit bedient man sich von einer Seite zur andern kleiner Schiffe; zur Winters-Zeit aber legt man über den Strom kleine Brükgen von geflochtenen Aesten. Da dieselben ganz frey stehen, so kann man den Strom nicht wol ohne Gefahr passieren. Er ist an kleinen Forellen reich; die grossen von dieser Art, welche aus dem Langen-See den Strom hinaufstreichen wollen, werden durch einen in demselben liegenden grossen Felsen, den sie nicht überspringen können, gehintert. Das Flüßgen *Roane*, desgleichen die aus den Thälern *Cavergno*, *Onsernone* und *Centovalli*, hervorkommenden Wasser vergrössern die *Madia*.

§. 4. Die Landschaft wird fast auf die gleiche Weise, wie die drey andern Vogteyen, durch Landvögte aus jedem der XII. regierenden Stände zwey Jahre lang geregiert. Die Ordnung der Bevogtung ist diese: 1.) Schweiz, 2.) Glarus, 3.) Solothurn, 4.) Lucern, 5.) Unterwalden, 6.) Basel, 7.) Schaffhausen, 8.) Zürich, 9.) Uri, 10.) Zug, 11.) Freyburg, 12.) Bärn. Der Siz des Landvogts ist zu *Cevio* in dem aussern Thal; er wird den Abgeordneten der Landschaft zu Luggarus von dem Syndicat der XII. Stände vorgestellt, welche dann bey dieser Feyerlichkeit den Pflicht-Eid für die Landvogtey

vogtey erstatten. In Civil- und Criminal-Sachen, welche nicht an das Leben gehen, spricht er ganz allein ab; bey Todes-Urtheilen aber hat er aus dem Meynthal sieben, auch eben so viele Mitrichter, wenn sich ein solches Geschäft aus dem Thal Lavizzara ereignet; die Milderung des Urtheils steht dann aber in seiner Gewalt. Je zu 14. Tagen begiebt er sich in das Thal Lavizzara, da er zu Sornico, dem Haupt-Ort desselben, zu Gerichte sizt. In jedem Thal hat er einen Canzler, als Official, welche bey den Geschäften die Feder führen; jedes Thals Einwohner genieſſen die Freyheit, diese Officialen zu erwählen. Ferner ist in jedem Thal ein Statthalter und Dollmetsch, dann ein Fiscal für beyde Thäler. Diese 3. werden von jedem Landvogt nach Belieben ernennt oder bestätigt; sie wohnen dem Gerichte bey; der Dollmetsch besonders übersezt die Gerichts- und andere Acten zu des Landvogts Gebrauch, wenn er der Italiänischen Sprache unkundig ist, in die Teutsche. Jede Gemeine erwählt sich ihren *Console* oder Dorf-Vogt.

§. 5. In Kirchen-Sachen steht die ganze Landvogtey unter dem Bistum Como. Die Bischöfe halten aber in derselben selten einen eigenen *Vicarius foraneus*; sondern dieses Amt wird gemeiniglich auch über diese Vogtey dem Erzpriester zu Luggarus aufgetragen. Sie begreift 22. Pfarren.

Die ungefähre Anzahl der sämtlichen Vogtey-Angehörigen ist:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	4000.
Von 16. bis 64. Jahren,	6400.
Von 64. bis 80. und darüber.	1700.
Summa	12100.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	3700.
Von 16. bis 64. Jahren,	6200.
Von 64. bis 80. und darüber.	2000.
Summa	11900.

Beyde Summen 24000.

§. 6. Das innere *Vall Maggia* oder Meynthal, welches dem Langen-See näher liegt, zählt diese Pfarren:

1.) *Vegno.* Diese Dorfschaft ist nicht völlig eine Stunde von dem See entlegen. Sie erlitt im Jahr 1747. ein sehr empfindliches Unglük: Ein Berg-Fall, der ungeheuer grosse Steine in Menge herunterstürzte, schwellte das Gewässer so sehr auf, daß nicht nur die Güter sehr geschädigt, sondern auch die Einwohner mit ihren Häusern in augenscheinlichster Gefahr stuhnden, von dem Wasser weggeschwemmt zu werden.

2.) *Aurigeno* liegt in einer aumuthigen Gegend.

3.) *Mogheno.*

4.) *Lodano.* Diese Pfarre und derselben Güter haben einen grössern Umfang, als Einwohner.

5.) *Maggia.* Sie hat ein gar fruchtbares Gelände. Die Kirche steht auf einer anmuthigen Anhöhe. In einem Hause des Dorfs sieht man noch die Wapen derjenigen Podestà, welche ehedem die Meiländischen Herzoge hieher gesendt haben, über das Thal Gerichte zu halten. Diese Dorfschaft giebt dem Thal und Fluß den Namen; auch ist sie der Haupt-Ort des vordern Thals.

6.) *Coglio.*

7.) *Giumaglio.*

8.) *Someo.* Eine gar weitläufige und stark bewohnte Pfarre, fast am Ende des vordern Thals. Neben dem Pfarrer hat sie noch einen Caplan.

§. 7.

§. 7. In dem aussern Thal liegen diese Pfarren:

9.) *Cevio.* Die Haupt-Pfarr-Dorfschaft dieses Theils des Thals liegt zwischen gar hohen Bergen, unweit dem Fluß Maggia. Neben dem Schlosse, welches den Landvögten der Landvogtey allhier zum Wohn-Siz angewiesen ist, befinden sich noch verschiedene andere schöne Gebäude, welche dem Geschlechte *Franzoni* angehören.

10.) *Gordevio.* Sie stößt an den Fuß eines fruchtbaren Bergs. Hier ist das beste Mattland des aussern Thals; auch haben die Einwohner gute Frucht-Felder; Wein pflanzen sie so viel, daß sie fast das ganze Thal damit versorgen können.

11.) *Cerentino* hat gutes Mattland und ergiebige Felder.

12.) *Bignasco* oder *Bugnasco.* Eine wol bewohnte Pfarre gegen den Ausgang des Thals, und bey dem Anfang des Thals Lavizzara. Hier ist die erste Brüke über den Fluß Madia.

§. 8. Die Nebenthäler von dem Thal *Maggia* sind:

1.) *Campo.* Ein ziemlich anmuthiges Thal, in welchem sich eine Pfarre und Gemeine befindet.

2.) Das Thal *Bosco.* Auch in diesem Thal ist eine Pfarre und Gemeine. Es liegt fast 3. Stunden hinter Cevio, gegen das Eschenthal. Der teutsche Name des Thals ist Gurin. Die Thal-Bewohner haben dieses Besondre, daß sie sich der teutschen Sprache bedienen; ungeachtet rings um sie her die italiänische allein in Uebung ist.

3.) Das Thal *Bavona* besteht aus zerstreueten Häusern, welche keine eigene Pfarr-Kirche haben.

§. 9. Das Thal *Lavizzara*, auch *Luvizzara*.

Dieses zweyte Haupt-Thal der Landvogtey hat seinen Anfang an dem Fusse der höchsten Berge gegen die Landschaft Wallis. Gegen Mittag grenzet es an das Meiländische Thal Formazza; gegen Mitternacht aber an das Livener- und an das Meynthal. Seinen Namen hat es von den *Lavezzi* oder aus gewissen Steinen gedrechselten Häfen und Küchen-Geschirren. Es ist aber dermal die Verfertigung dieser besondern Waare allhier nicht mehr so stark, als sie ehedem gewesen; die Einwohner der Grafschaft Cleven in Bündten thun dieser Zeit hierin mehrere Geschäfte.

Das Thal ernähret seine Einwohner durch die Frucht der Castanien-Bäume, etwas Getreide, vornemlich aber durch eine gute Viehzucht. Sie senden jährlich starke Läste von Käsen aus. Auch hier ziehen viele Einwohner den Sommer durch in fremde Länder. Die meisten treiben Kauffmannschaft, bey deren sie aber im Kleinen anfangen; viele haben es indessen so weit gebracht, daß sie auf die berühmtesten Messen in Italien, in der Eidgenoßschaft und Teutschland, die kostbarsten Seiden-Waaren hinführen.

§. 10. Das Thal wird das innere Gericht der Landvogtey genennt. Die Thal-Leute erwählen sich ihren Canzler, der bey dem Gerichte die Feder führt; jeder Landvogt ordnet einen Statthalter und Dollmetsch. Je zu 14. Tagen begiebt sich der Landvogt nach *Sornico*, um allda den Thal-Leuten Gericht zu halten.

In diesem Thal sind folgende Pfarren:

1.) *Fusio* ist die hinterste Pfarre und Gemeine des Thals gegen dem Livener-Thal.

2.) *Peccia.* Eine Pfarre und Gemeine, mit welcher das Dorf *Cortinei* vereinigt ist.

3.) *St. Carlo.*

3.) *St. Carlo.* Auch hier ist eine Pfarre und Gemeine. *Peccia* und *St. Carlo* machen ein besonderes Thal aus.

4.) *Mogno.* Diese Gemeine und Pfarre liegt zwischen den beyden vorigen.

5.) *Sornico.* Eine grosse Dorfschaft. Auch stehet hier die Behausung, allwo der Landvogt je zu 14. Tagen Gerichte hält. Der Pfarrer führt den Titul eines Provsts.

Prato. Dieses grosse und wol gebauete Dorf macht mit *Sornico* eine Pfarre und Gemeine aus. Der Caplan der hiesigen Filial-Kirche pranget mit dem Chorherren-Titul. Verschiedene Einwohner des Dorfs haben durch glükliche auswärtige Handelschaft beträchtlichen Reichtum erworben, und als eine fast gemeine Folge des erstern, prächtige Wohn-Size erbauet.

6.) *Broglio.* Eine Gemeine und Pfarre.

7.) *Menzonio.* Dieser Pfarr-Ort ziehet sich gegen den Ausgang des Thals, dem Thal Maggia zu.

8. *Brontallo* ist die iezte Pfarre und Gemeine in dem Thal Lavizzara, bey dem Anfang des Meynthals.

* * *

Der Weise herrscht allein, ein König der Begierden;
Um seine Scheitel glänzt die Würde aller Würden:
Die Triebe dienen ihm, gebunden vom Verstand,
In deren Fesseln sich manch Weltbezwinger wand.

Wieland.

* * *

Staats- und Erd-

Beschreibung

der

gesammten Eidgenoßschaft.

Dritter Haupttheil.

Die

Zugewandten Stände.

* * *

Sag an, Helvetien, du Helden-Vaterland,
Wie ist dein altes Volk dem jezigen verwandt?

v. Haller.

* * *

Inhalt

der Erd-Beschreibung

der Abbtey

St. Gallen.

§. 1. Einleitung zu den Zugewandten Ständen der Eidgenoßschaft. Unterscheid unter denselben.

§. 2. Woher die Abbtey St. Gallen ein Zugewandter Stand sey?

§. 3. Grenzen der alten Landschaft.

§. 4. Die Flüsse.

§. 5. Fruchtbarkeit.

§. 6. Gewerbe und Handelschaft.

§. 7. Münzen und Geldcours.

§. 8. Kirchen- und Religions-Zustand.

§. 9. Zahl der Einwohner. Anmerkung über dieselben, und den Reichtum der Abbtey.

§. 10. Eintheilung der alten Landschaft.

§. 11. Von dem Oberherrn der Landschaft. Inhalt des ewigen Schirm- und Landrechts, zwischen der Abbtey und derselben Schirm-Ständen. Von der Landshauptmannschaft zu Weil.

§. 12. Die wichtigsten geistlichen Aemter der Abbtey.

§. 13. Die wichtigen weltlichen Aemter.

§. 14. Regierung: Gerichtshöfe, geistliche und weltliche. Huldigungs-Pläze.

§. 15. Erz- und Erb-Aemter der Abbtey.

§. 16. Wapen.

§. 17. Beschreibung des Klosters St. Gallen.

§. 18. Geschichte der Abbtey.

§. 19. Die Pfarren des Landhofmeisteramts.

§. 20. Das Roschacheramt.

§. 21. Das Oberbergeramt.

§. 22. Stadt und Amt Weil.

§. 23. Die Oerter dieses Amts.

Die

Die Abbtey St. Gallen.

§. 1.

Da ich bis dahin eine umständliche Beschreibung derjenigen XIII. Stände ertheilt habe, welche den eigentlichen Freystaat der Hochlöbl. Eidgenoßschaft vorstellen; da ich ferner alle diejenigen Herrschaften beschrieben habe, welche unter der Oberherrschaft mehrerer oder wenigerer Stände der Eidgenoßschaft stehen; so wende ich mich nunmehr zur Beschreibung derjenigen Stände, welche die einer Hochlöbl. Eidgenoßschaft zugewandten Stände oder Orte, genennt werden. Man betrachtet dieselben mit allem Recht als den dritten Hauptttheil des gesammten Eidgenößischen Freystaats. Diese zugewandten Stände stehen zwar unter ihnen selbst in keiner Verbindung, sie haben aber mit den mehrern oder wenigern Ständen der Eidgenoßschaft immerwährende und unauflösliche Bündnisse. In Betrachtung derselben sind sie Bundsgenossen, zugewandte und verbündete Stände und Orte der Eidgenoßschaft. Es befindet sich aber auch unter denselben ein Unterscheid. Diejenigen, welche die gewohnten jährlichen Zusammenkünften der Eidgenoßschaft durch ihre Abgeordneten besuchen, stehen mit derselben in einem engern Bande; diejenigen aber, welche solche Zusammenkünften oder Tagsazungen niemals, oder nur in ganz besondern und ausserordentlichen Fällen besuchen, unterhalten mit der Eidgenoßschaft ein weiteres Band. Die von der erstern Art sind diese:

I. Die Gefürstete Abbtey St. Gallen, mit ihrem Gebiete.
II. Die Stadt St. Gallen.
III. Die Stadt Biel.

Von der zweyten Art sind
IV. Die Graubündnersche Republic.
V. Die Landschaft und Republic Wallis.
VI. Die Stadt Genf.
VII. Die Stadt und das Fürstentum Neuburg.
VIII. Ein Theil des weltlichen Gebiets des Bistums Basel.
IX. Die Stadt Müllhausen.

In dieser Ordnung wird nun die Beschreibung dieser zugewandten Stände erscheinen.

§. 2. Die Abbtey St. Gallen ist ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft, theils in Kraft des immerwährenden Schuz- und Schirm-Bündnisses, welches theils zwischen ihr auch ihrer alten Landschaft, und den Ständen Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus besteht; theils wegen dem ewigen Landrecht, so wol der Abbtey als auch den Einwohnern der ihr angehörigen Grafschaft Toggenburg, mit den Ständen Schweiz und Glarus. Die Beschreibung dieses ersten zugewandten Stands zerfällt also in zween Theile. 1.) Die alte Landschaft der Abbtey; 2,) die Grafschaft Toggenburg, oder die neue Landschaft der Abbtey.

§. 3. Die alte Landschaft, oder auch die Landschaft der Gottshausleute, erstrekt sich gegen Morgen an den obern Bodensee, und das Rheinthal; gegen Mittag an den Canton Appenzell aussern Roden; gegen Abend an die Grafschaft Toggenburg, oder die neue Landschaft der Abbtey, und an das Thurgäu; und gegen Mitternacht wiederum an das Thurgäu. Die Länge von Weil nach Roschach, beträgt fast neun, die Breite aber vier auch 5. Stunden.

§. 4. Neben einem Theil des Bodensees, der diese Landschaft bewässert, wird sie noch von diesen

Flüssen durchflossen. 1.) Die Sitter. 2.) Die Goldach. Von diesen beyden Flüssen ist in der Beschreibung des Cantons Appenzell, §. 9. wo sie ihren Ursprung haben, Nachricht ertheilt worden. Nur dieses will ich bey dem Flusse Goldach gedenken, daß in dem so genannten St. Martinstobel Ao. 1468. eine gar kunstreich in der freyen Luft hangende Brüke über eine recht fürchterliche Höhe, zur Beföderung der Handlung, und Leinwands-Gewerbe, ist angelegt worden. Die Länge dieser ausserordentlichen Brüke ist 110., die Breite 14., die Höhe aber bis zu dem durch das Tobel strömenden Wasser 96. Schuh. 3.) Die Glatt. Von diesem Fluß, der die Grenzscheidung zwischen der alten Landschaft und der Grafschaft Toggenburg ausmacht, werde ich bey dieser Landschaft Nachricht geben. 4.) Die Steinach. Dieser nicht beträchtliche Fluß hat seinen Ursprung in dem Steinegger Wald ob der Stadt St. Gallen; er fließt neben der Stadt und den Klostermauern vorbey; in der erstern treibt er 2. Müllen, unter dem Dorfe Steinach verläßt er die alte Landschaft; nach einem etwa halbstündigen Lauf durch den Thurgäuischen Boden, ergießt er sich zwischen Arbon und Horn, in den grossen Bodensee. Von diesen vier Flüssen ist keiner schiffbar, ungeachtet die Goldach bey ihrem Ausfluß einen nicht geringen Fluß in der Breite vorstellt.

§. 5. Die Landschaft hat in Ansehung ihrer Lage und Fruchtbarkeit viele Aehnlichkeit mit dem Thurgäu. Sie verdient mit allem Recht, eine so wol angenehme, als fruchtbare Landschaft genennt zu werden. Alpen, oder hohe und unbewohnte Berge finden sich hier gar nicht, aber wol sehr viele kleine Berge, oder vielmehr Hügel; solche sind aber durchaus frucht- oder grasreich. Korn, samt verschiede-

schiedenen andern Sommer- und Winter-Früchten, wird in gar beträchtlicher Menge gepflanzt. Die Einwohner können sich den allermeisten Theil des Jahrs hindurch mit eigenem Getreide genugsam versorgen. An Baumfrüchten, da obsttragende Bäume, gleichwie in dem Thurgäu, sehr zahlreich auf den Aekern selbst, an den Borden der Graben, an den Hügeln -- gepflanzt sind, hat das Land einen grossen Ueberfluß. Rauhes und dürres Obst wird zu ganzen Lästen nach St. Gallen, Herisau, Roschach, auch in das Schwäbische verkauft. Von dem Apfel- und Birnmost geht zwar ein grosser Theil in dem Lande selbst auf, jedoch wird auch noch vieles ausser die Grenzen geschaft. Die Viehzucht ist zwar nicht die allerwichtigste, jedoch wird so vieles Horn- und Zugvieh unterhalten, als zur Bestellung des Feldbaus nothwendig ist. Gegen den Bodensee hinab wird auch Wein gepflanzt, aber nicht so stark, daß derselbe für den vierten Theil der Einwohner hinlänglich sey. Dieses, wo Apfel- und Birnmost zubereitet wird, für den Landmann entbehrliche Getränke, wird theils aus dem Rheinthal zugeführt. Zu Pflanzung des Flachses und Hanfes ist die Landschaft gar zuträglich. Die Gespunst und Verarbeitung dieser beyden so nüzlichen als nothwendigen Gewächse, hat ehedem die Einwohner den Winter hindurch stark und nüzlich beschäftiget. Die Waldungen sind an vielen Orten wol unterhalten, auch zu den Gebäuden, und der Haushaltungs-Nothdurft hinlänglich. Neben den vielen kleinen und grössern Dorfschaften, siehet man durch die ganze Landschaft eine grosse Anzahl fruchtbarer zerstreuter Meyerhöfe, welche aus gutem Akerfeld und Wieswachs bestehen. Die mehrern derselben sind Lehen der Abbtey, die wenigern stehen dem Spital der Stadt St. Gallen zu, aber auch diese

werden Lehenweise von Angehörigen der Abbtey beworben. Die Landstraßen sind zwar nicht durchgehends in dem besten Zustande, jedoch an keinem Orte so schlimm, daß man sich nicht der schweren Güterwagen, Kutschen und andern Arten von Gefährde bedienen könne.

§. 6. Auch in dieser Landschaft hat seit einigen Jahren die Baumwollen-Gespunst und Fabric die Oberhand gewonnen, aber zu nicht geringem Nachtheil des Feld- und Flachsbaues, und der Verarbeitung dieser einheimschen und eigentümlichen Gespunst und Fabric. Das allermeiste in der Handelschaft kömmt aber auf den Fleken Roschach an, wo so wol in Leinwand, als Catuntüchern, auch einigen andern Sachen, ein sehr wichtiger Gewerb, und beträchtliche Handelschaft getrieben, und grosse Summen Geldes alljährlich in das Land eingebracht werden. Die sich in dem Fleken niedergelassenen Kaufmannshäuser Alberti, Hofmann, Peyer, -- führen so wichtige Handlungen, daß sie neben den grössesten Kaufmannshäusern in der Eidgenoßschaft Figur machen.

§. 7. Die fürstliche Abbtey, ungeachtet sie gleich andern unmittelbaren Ständen, das Münzrecht besizet, läßt doch seit einigen Jahren wenige Arten von grobem Gelde oder Münzen prägen. Da die Landschaft dem Schwäbischen Kreis allernächst lieget, auch vornehmlich mit den Schwaben, mit Früchten und andern Waaren, Verkehr und Gegenhandel unterhält, so bedient man sich seit geraumer Zeit der in diesem Kreise gewöhnlichen Münzen, gleich den andern an das Schwäbische angränzenden Landschaften.

§. 8. Die Landschaft pflichtet durchgehends der Religion der Römischen Kirche bey. Zur Zeit der Kirchenverbesserung hatte es zwar eine Zeitlang den

Anschein,

Anschein, als ob die Evangelische Religion durch den Schuz des Stands Zürich könnte eingeführt, und beybehalten werden; verschiedene Gemeinen hatten schon Evangelische Lehrer angenommen; allein die den Evangelischen Ständen aufgestossenen bekannten Unglüksfälle zwangen sie, diejenigen Gemeinen und besondern Personen, welche sich von der Römischen Kirche getrennt hatten, der Willkür der Aebbte zu überlassen. Diese ruheten nicht, bis sie in der alten Landschaft die Evangelische Religion gänzlich unterdrükt hatten. In den Altstiftischen Herrschaften aber, welche die Abbtey in dem obern Thurgäu besizet, wo beyde Religionen in Uebung sind, geniessen die Evangelischen alle diejenigen Vortheile, welche ihnen der Landes-Friede von Ao. 1712. in Religionssachen verschaffet hat. Die alte Landschaft liegt zwar in dem Kirchsprengel des Bistums Constanz; allein in Kraft der der Abbtey von den Päpsten verwilligten Freyheit; deßgleichen in Kraft des Vertrags, welcher Ao. 1748. zwischen dem Bistum und der Abbtey ist errichtet worden, kömmt dem Bischof allein diejenige Rechtsame zu, welche zu dem bischöflichen Ordine gehören; die Abbtey aber genießt die Bestellung der Beneficien, die geistliche Gerichtsbarkeit, die Visitation und was derselben anhängt, in den sämtlichen Mann- und Weiberklöstern, den Pfarreyen, und Caplaneyen, welche so wol in der alten Landschaft, als in der Grafschaft Toggenburg, auch in den altstiftischen Herrschaften in dem Thurgäu und Rheinthal liegen; wie nicht weniger die Ehesachen, ausgenommen, daß von solchen Urtheilen von dem Officio der Abbtey, an das Officium des Bistums mag appelliert werden. Es geht also einem Abbt von St. Gallen sehr weniges ab, daß er nicht bey seinen Catholischen Unterthanen, in beyden Landschaften der Abbtey, auch noch mit der

höchsten weltlichen Gewalt, die gleiche Geistliche ausüben könne. Der bemerkte Vertrag ist zu mehrerer Sicherheit von dem Papst Benedict XIV. Ao. 1749. bestätigt worden. Es liegen aber folgende Mannsklöster in dem Gebiete der Abbtey: 1.) Das Kloster Mariaberg zu Roschach. 2.) Die Abbtey Neu-St. Johann in dem Toggenburg. Beyde sind der Abbtey einverleibet, auch deßnahen mit Conventherren aus der Abbtey besezt. 3.) Ein Capucinerkloster bey der Stadt Weil; samt diesen Frauenklöstern. 5.) Zu St. Wiborad ob der Stadt St. Gallen, St. Benedictenordens. 6.) Zu St. Catharina bey Weil, Dominicaner. 7.) Zu Notkersegg ob St. Gallen. 8.) Zu *St. Scholastica* bey Roschach. 9.) St. Maria der Engeln in dem Toggenburg. 10.) Zu Maria-Hilf bey Altstetten in dem Rheinthal. In diesen vier leztern ist der Franciscanerorden eingeführt. 11.) Zu Libingen in dem Toggenburg, Benedictinerordens. Dieses leztere ist erst bey wenigen Jahren gestiftet worden. Die Weltgeistlichkeit macht den beträchtlichsten Theil des St. Gallischen Ruralcapitels, des Constanzischen Bistums aus.

§. 9. Die Anzahl der Einwohner der alten Landschaft ist sehr wichtig. Aus den nachher vorkommenden Pfarren läßt sich die Summe sehr wahrscheinlich auf dieses herausbringen:

	Manns-Personen.
Von 1. bis 16. Jahren,	7800.
Von 16. bis 64. Jahren,	10000.
Von 64. bis 80. und darüber.	4800.
Summa	22600.

Weibs-

Weibs-Personen:

Von 1. bis 16. Jahren,	7600.
Von 16. bis 64. Jahren,	9700.
Von 64. bis 80. und darüber.	5000.
Summa	22300:

Beyde Summen 44900.

Zu dieser Summe und Berechnung sind freylich auch noch die Einwohner der altstiftischen Gerichte in dem obern Thurgäu, da die Mannschaft der Abbtey zukömmt, gezählt, als in den Gerichten Roggweil, Hagenweil, Heffenhoffen, Auenhaffen, Moos, Blidegg, Zillschacht, und Hauptweil; (†) wird nun zu dieser Summe, die aus wahrscheinlichen Berechnungen herausgezogen ist, annoch die Summe der Einwohner der Grafschaft Toggenburg von 46900. Personen geschlagen, so belaufen sich die sämtlichen St. Gallischen Angehörigen, beyder Geschlechter auf 91800. Menschen. Gewiß eine so wichtige Anzahl von Angehörigen, daß man mit Recht behaupten kann, die St. Gallische Abbtey und Kloster, sey unter allen Klöstern in der ganzen Römischen Christenheit weit das mächtigste. Schwerlich kann das Bistum Fulda, welches erst vor 16. Jahren noch den Titel einer gefürsteten Benedictiner-Abbtey truge, ungeachtet seines weitläufigen Gebiets, eine so grosse Anzahl Angehöriger, als die Abbtey St. Gallen aufweisen.

(†) Die Anzahl der Einwohner der altstiftischen Thurgäuischen Herrschaften, ist oben in der Beschreibung der Landgrafschaft nicht mitgerechnet worden: Daß also die Angehörigen dieser Herrschaften nur einmal gezählt werden. Ihre Anzahl mag sich auf 5000. Personen erstreken.

Die gefürstete Benedictiner-Abbtey und Stift Kempten, ob auch gleich dieselbe eine schöne, meistens zusammenhangende Landschaft besizet, so kann sie doch in Berechnung der Angehörigen, mit dieser in keine Gleichheit gesezt werden. Ueberdenket man denn noch, die durch vortrefliche Haushaltung, in einer Zeit von etlich 20. Jahren, unter der jezigen Regierung aufgeführte überaus kostbare Kirche und andere Gebäude; die Anschaffung eines recht mächtigen Kriegsvorraths von allen Arten; Sachen, welche sich gar bald in hohe Summen belaufen; so wird man ebenfalls zugestehen, daß diese Abbtey, wo nicht die allerreichste, doch in der ganzen Römischen Kirche nicht über zwo seyen, welche mit ihr um den Vorzug des Reichtums und der Einkünften es aufnehmen könnten.

§. 10. Diese Landschaft der Abbtey wird in das obere und untere Amt eingetheilt. Das obere begreift: 1.) Das Landshofmeister- 2.) Das Roschacher- 3.) Das Oberberger- und 4.) Das Romißhorneramt. Zu dem untern Amte dienet die Stadt Weil, nebst dem Weiler-Amt

§. 11.) Der Oberherr dieser Landschaft ist ein jeweiliger Abbt und Fürst von St. Gallen. Er wird aus den Capitularconventualen des Klosters durch die canonische Wahl erwählt. Seit verschiedenen Jahrhunderten führen die Aebbte den Titel der Fürsten des Heil. Röm. Reichs; sie lassen auch nach ihrer Erwählung, oder so oft ein Römischer Kaiser erwählt wird, die Regalien und Lehen empfangen; nicht so fast über die alte Landschaft, und die Grafschaft Toggenburg, in dem durch den Westphälischen Friedensschluß, alle ehemals von dem Reich herrührende Lehenschaften, in dem Umfange der Eidgenoßschaft, und derselben Verbündeten gänzlich aufgehoben worden; sondern diese Reichsbelehnungen erstreken sich vielmehr

mehr auf diejenigen Herrschaften, welche die Abbtey in dem Schwabenland und Brißgau besizet. Sie besucht auch seit mehr als 2. Jahrhunderten keinen Reichstag, entrichtet zu den Reichsbedürfnissen nicht die mindeste Anlage mehr; es wäre denn, daß sie wegen der Herrschaft Neu-Ravenspurg, und andern Herrschaften, ihren Antheil Anlagen zu den Ritterschäftlichen beytrage.

In Kraft des ewigen Schirm-Bürger- und Landrechts, welches Ao. 1451. von den Ständen Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, mit der Abbtey und derselben Landschaft ist errichtet worden, werden die Aebbte samt ihren Angehörigen, als der erste zugewandte Stand der Eidgenoßschaft betrachtet. Seit fast hundert Jahren wird ihren Gesandten die Beywohnung auf allen Gemeineidgenößischen Tagsazungen, ordentlichen und ausserordentlichen, gestattet; sie haben ihren Siz und Rang gerade nach den Gesandten des Cantons Appenzell.

Der Innhalt dieses ewigen Schirm- Land- und Bürgerrechts zielet dahin: „ Ein jeder neuerwählter Abbt zu St. Gallen, und alle die seinen, sollen dieses ewige Schirmrecht gegen die IV. Stände beschweeren. Der Abbt und das Convent soll „ mit der Stadt Weil, der Festung Iberg und Roschach, auch mit der Gerechtigkeit der Burgsäßen „ und allen seinen Leuten, den IV. Ständen gehorsam, gewärtig und behilflich seyn, in allen ihren „ Nöthen, inner dem Boden- und Zürichsee, in des „ Abbts eigenen Kösten. Die obgenannten festen Oerter sollen der Eidgenoßschaft offene Häuser seyn, „ zu allen ihren Nöthen, doch ohne derselben merklichen Schaden. Wenn der Abbt, sein Convent, „ die seinen oder ihre Nachkommen, mit jemand, „ der in diesem Bürger- und Landrecht nicht begrif-

„ fen wäre, Streit bekäme, und der Gegentheil das
„ Recht botte, auf die IV. Stände, solches Recht soll
„ der Abbt eingehen, und sich an sämtlichen Rechten
„ gänzlich begnügen lassen, und kein anders suchen,
„ und von dem Kriege lassen, wenn er von den
„ IV. Ständen ermahnet wird. -- Wenn der Abbt
„ und seine Nachkommen der IV. Stände Bottschaft
„ begehren, die soll man ihm nicht versagen, doch
„ in seinen Kosten, auch inner den gemeldeten Seen,
„ und nicht weiter. Daß der Abbt, sein Convent,
„ und Gottshaus, bey ihren Rechten, Herrlichkei-
„ ten, und Freyheiten; und die von Weil, Ro-
„ schach, -- bey ihren Gerechtigkeiten, freyen Zug,
„ auch die Gottshausleute bey ihrem freyen Zug ver-
„ bleiben sollen, ohne Gefehrde, und die obgenann-
„ ten Eidgenossen uns, unser Gottshaus, und un-
„ ser Nachkommen, auch die Unsern von Weil,
„ Roschach, und ihre Nachkommen ihnen ge-
„ teeulich lassen bevollen seyn, daß wir darbey
„ bleiben, und uns in allen unsern Sachen, ihr
„ bestes und Wegest tun, als andern ihren Bür-
„ gern und Landleuten und als sie mit ihren Bür-
„ gern und Landleuten herkommen sind, on alle
„ Geverd. --

Diesem Schirmbündnis ist Ao. 1490. folgende Erläuterung beygefügt worden: „ Daß alle Gotts-
„ hausleute denen IV. Ständen, gemeinlich oder
„ besonder zu ihren Kriegsnöthen, gehorsam und
„ gewärtig, ihnen auch auf Erfoderung so sie an den
„ Abbt thun, ohne Widerrede in ihren eigenen Ko-
„ sten, mit Leib und Gut behülflich seyn, auch zu
„ ihnen ziehen sollen, wohin die IV. Stände, oder
„ die mehrern aus ihnen, sie bescheiden. Den Stän-
„ den wurde auch bewilliget, daß von allen Freflen
„ und Strafgeldern in des Gotthauses hohen und nie-

dern

„ dern Gerichten, ausserhalb der Grafschaft Toggen-
„ burg und der Stadt Weil, der Landshauptmann, den
„ halben Theil zu Handen der 4. Stände, und ein Herr
„ von St. Gallen zu Handen des Gotteshauses den
„ andern halben Theil, nehmen sollen. „

Als eine Folge dieses Schirmrechts, wird von IV. Schirmständen dem Abbt, in dessen Kosten, umwechslungsweise je zu zwey Jahren um, einer aus ihren Räthen zugegeben: „ Daß er in ihrem Namen,
„ und in ihrem ganzen vollmächtigen Gewalt, bey
„ dem Abbt, und von seinen Wegen, aller seiner
„ Leute in der Landschaft Hauptmann heissen und
„ seyn soll. „ Dieser Bevollmächtigte wird deßnahen der IV. Schirmstände Hauptmann, oder der Landshauptmann genannt. Er hat in der Stadt Weil seinen ordentlichen Siz, er genießt auch als der IV. Stände Representant jederzeit unmittelbar nach dem Abbt, dessen geheimer Rath er ist, den Rang, oder in des Abbts Abwesenheit nach dessen Repräsentanten. Er kann nach seinem Belieben dem Pfalzrath zu Weil, wie auch den Bussen-Gerichten in der alten Landschaft beywohnen, da ein Theil der Bussen ihm angewiesen ist.

§. 12. Die wichtigsten geistlichen Aemter, welche der Abbt willkürlich allein vergiebt, sind

1.) Der Dekant. [†] Dieser hat die Aufsicht über die Kloster-Zucht; in dem Pfalzrath zu St. Gallen führt er den Vorsiz. Als Haupt des Convents ist seine Einwilligung zu allen wichtigen Behandlungen und Schlüssen nothwendig; solche Sachen werden auch neben dem Abbt, noch von ihm unterschrieben und besiegelt. Unter seiner Aufsicht stehen auch die sämtlichen Manns- und Weiber-Klöster, sowol in der alten, als in der neuen Landschaft der Abbtey.

2.) Der

[†] Decanus.

2.) Der Statthalter zu St. Gallen. Er besorget die weltlichen und öconomischen Geschäfte des Klosters, ist Pfalzrath, präsidiert auch in demselben in des Dekants Abwesenheit. Er hat unter seiner Aufsicht die Gerichte Roggweil, Hagenweil, in dem Thurgäu.

3.) Der Official. Von diesem wird die der Abbtey in der alten Landschaft, und Grafschaft Toggenburg, Thurgäu und Rheinthal, zustehende geistliche Gerichtsbarkeit verwaltet. Er führt desnahen in der sogenannten geistlichen Curia den Vorsiz.

4.) Der Lehen-Propst. Dieser samt dem weltlichen Lehen-Vogt besorgen die Lehensachen. Die adeliche Burg- und andre Lehen der Abbtey sind zwar dermal weder so wichtig, noch so zalreich mehr, als dieselben unter den Kayfern aus dem Hause Hohen-Stauffen in dem 12ten und 13ten Jahrhundert gewesen; da selbst gekrönte Häupter, Fürsten, fürstliche Stifter, Grafen und Freyherren, Lehen von der Abtey genossen; indessen gehen doch noch verschiedene Herrschaften auffer den Grenzen beyder Landschaften, als in dem Thurgäu, ja gar in Schwabenland von ihr zu Lehen.

Noch dermal aber sind sehr viele Höfe und Güter der alten Landschaft abbteyliche Lehen. In gewissen Fällen, vornemlich bey Abänderung eines Abbts, müssen solche neu empfangen werden. Das Kloster bezieht auch aus diesen und andern lehnbaren Höfen und Gütern, nebst dem sogenannten Todtenfall, den Ehrschaz oder die Laudation, und dieses so oft als ein solches Stük Grund und Boden, durch Kauf, Tausch, Erbs- oder andre Weise die Hand ändert. Die Besorgung sämtlicher Lehen stehet unter 2. Lehen-Kammern, einer zu St. Gallen, der zweyten zu Weil. Neben dem geistlichen Lehen-Propst, ist ein jeder annoch ein weltlicher Lehen-Vogt. 5.)

5.) Der *Bourſari.* Dieſem werden bey den Rechnungen, von den weltlichen Beamten die ſchuldig bleibenden Reſtanzen in baarem Geld ausgezahlt.

6. 7.) Beyde Statthalter zu Weil und zu Roſchach. Sie verwalten die beyden Aemter dieſes Namens, führen auch den Vorſiz in den beyden Pfalzräthen dieſer Orten.

8.) Der Statthalter der Abbtey Neu-St. Johann, unter welchem 2. Propſteyen, ſamt verſchiedenen Gerichtsſtäben, in der Grafſchaft Toggenburg ſtehen.

9.) Der Statthalter der Herrſchaft Ebringen in dem Brißgäu. Alle dieſe Bedienungen werden von dem Abbt an Convent-Herren ausgetheilt.

§. 13. Die wichtigſten weltlichen Beamtungen, welche ebenfalls von der Wahl des Abts abhangen, ſind

1.) Das Hof-Marſchall-Amt. Dieſer Beamtete beſorget den fürſtl. Hofſtaat, die Curialien und dergleichen.

2.) Das Land-Hofmeiſter-Amt. Der ſo dieſes Amt verwaltet, hat ſeinen Siz in dem Schloß Burg, in der Gemeine Straubenzell. Er iſt geheimer Rath, auch Pfalzrath zu St. Gallen. Ihm iſt die Verwaltung des ſogenannten Landshofmeiſter-Amts übergeben.

3.) Der Hof-Kanzler. Von dieſem werden die Kanzley-Geſchäfte beſorget. In dem geheimen, und Pfalzrath zu St. Gallen hat er ſeinen Siz.

Die übrige weltlichen Beamten ſind 1) der Landvogt der Grafſchaft Toggenburg. 2.) 3.) Die Lehenvögte zu St. Gallen und Weil. 4.) Der Obervogt zu Roſchach. 5.) Der zu Oberberg. 6.) Der zu Romishorn. 7.) Der zu Schwarzenberg im Toggenburg. 8.) Der Reichsvogt in der Stadt Weil, unter dem verſchiedene altſtiftiſche Gerichte

in

in dem Thurgäu stehen. 9.) Der Hof-Amman zu Weil. Dieser verwaltet die Gerichte Zuezweil, Linggenweil, Niderhelfenschweil, und Zukenried. 10.) und 11.) die beyden Obervögte zu Rosenberg und auf Platten, in der Landvogtey des Rheinthals. 12) Der Hof-Amman in der Stadt Altstetten im Rheinthal. 13.) Der Obervogt der Reichsherrschaft Neu-Ravenspurg in Schwaben. 14.) Der weltliche Verwalter der Herrschaft Ebringen in dem Brißgäu. 15.) Der Obervogt zu Iberg in dem Toggenburg.

§. 14. Die Regierung der Landschaft läßt der Abbt theils durch geistliche, theils durch weltliche Beamte besorgen. Das obere Amt als der grössere Theil begreift 1.) das Landshofmeisteramt, welches der Landshofmeister verwaltet. 2.) Das Roschacher-Amt. Dieses hat einen geistlichen Statthalter samt einem weltlichen Obervogt, einen Pfalzrath oder Oberamt, welches aus dem Statthalter, noch einem Conventual, dem Obervogt, 4. bis 5. Pfalzräthen und dem Amtsschreiber besteht. 3.) das Oberberger- 4.) das Romishorner-Amt. Die Gerichtsbarkeit des leztern Amts liegen aber in dem obern Thurgäu.

Alle bürgerlichen Geschäfte dieser Aemter werden zuerst vor den Gerichten jedes Orts angebracht, denselben wohnen aber auch der Landshofmeister und die Obervögte bey. Von ihnen ziehen sich die Appellationen an den

Pfalzrath, der sich in dem Kloster St. Gallen versammelt. Das Haupt dieses Gerichtes ist der P. Decan; die Beysizer sind der P. Statthalter, samt noch 3. andern Conventualen; von den weltlichen aber der Hof-Marschall, der Lands-Hofmeister, der Canzler, der Lehen-Vogt, die Obervögte zu Rorschach, Oberberg, Romishorn, Rosenberg, auf Platten, und der Stadt-Ammann zu Altstätten. Dieser Pfalz-

und

und Appellations-Rath wird inner dem Kloster zu St. Gallen ein oder mehrere male in der Woche (je nachdem Geschäfte vorhanden) gehalten; ihm ist noch ein weltlicher Fiscal und Schreiber zugeordnet.

Das Untere Amt begreift allein das Weiler-Amt. Dieses wird von dem P. Statthalter, der zu Weil wohnet, regiert. Er hat unter sich einen Reichs-Vogt, derselbe besorget die Criminalia und die Canzley; den Hof-Ammann aus der Bürgerschaft von Weil; er ist auch bey allen Raths-Versammlungen der Stadt im Namen der Abbtey anwesend, samt noch 6. oder 7. andern von dem Abbt ernennten Pfalz-Räthen. Diese machen unter dem Vorsiz des P. Statthalters und noch eines andern Conventualen, den Pfalz-Rath dieses Orts und Amts aus. Der Lands-Hauptmann der IV. Schirm-Stände kann nach Belieben mit geltender Stimme demselben beywohnen. Die Appellationen von den niedern Gerichten des Weiler-Amts gelangen vor diesen Pfalz-Rath. Man kann sich auch von den Urtheilen des Raths und des Gerichts der Stadt Weil an diesen Pfalz-Rath wenden. Von den beyden Pfalz-Räthen aber (dem zu St. Gallen und dem zu Weil) ergeht keine weitere Appellation; jedoch wenn ein Theil sich durch derselben Urtheil gekränkt zu seyn vermeynt; oder wenn er neue Urkunden, Kundschaften, und andere Beweise darthun kann, welche vor dem Pfalz-Rath nicht sind angebracht worden; so mag er bey dem Abbt um Revision sich melden, welche dann auch gemeiniglich ertheilt wird.

Der geistliche Gerichts-Hof, oder die so genannte *Curia*, besteht aus dem Official als Präsident und vier andern Conventualen als Consistorial-Räthen; der Landes-Hofmeister, der Canzler, die Lehen-Vögte, -- sind die weltlichen Beysizer; hernach ein geistlicher Fiscal

und

und Notarius. Vor dieser Curia werden alle geistlichen Streit-Sachen angehört, untersucht und entschieden; die Kirchen-Sachen aber der Evangelischen Alt-Stiftischen Angehörigen in dem Thurgäu werden bey dem Richter ihrer Religion, dem Stand Zürich, angebracht.

Gleich nach der Erwählung eines neuen Abbts wird die sämtliche Mannschaft der alten Landschaft (auch diejenigen aus den Alt-Stiftischen Gerichten im Thurgäu, wo die Abbtey die Mannschaft und die Huldigung zu Handen der IV. Schirm-Stände besizt,) auf vier verschiedene Pläze beschieden, als nach Lömmenschweil, Rorschach, Gossau und Weil; da sie dann dem neuen Abbt, in Beyseyn der Gesandten der IV. Schirm-Stände, den Pflicht-Eid leistet, auch das Bürger- und Land-Recht beschweert, welches zwischen der Abbtey und diesen Ständen besteht, in so fern dasselbe die Landschaft selbst mit angeht.

§. 15. Die Abbtey hatte (gleich den übrigen hohen Stiften im teutschen Reich) ihre Erz- und Erb-Aemter. Die ehemaligen Herzogen in Schwaben waren Erz-Truchsässe, die Grafen von Hohen-Zollern Erz-Marschalle, die Grafen von Hochberg Erz-Schenken, und die Freyherren von Regensperg Erz-Kämmerer. Das Erb-Truchsässen-Amt wurde bedient von den Edeln von Bichselsee, das Erb-Marschall-Amt von den Edeln von Thurn, das Erb-Schenken-Amt von den Schenken von Landegg, und das Erb-Kämmerer-Amt von den Edeln Gielen von Glattburg; die meisten aber dieser Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Häuser sind schon längst erloschen. Die Aemter werden bey ausserordentlichen Feyerlichkeiten durch die ordentlichen Hof- und Staats-Beamten verwaltet.

§. 16.

§. 16. Das Siegel, dessen sich die Aebbte bedienen, ist ein in 4. Felder getheiltes Wapen, über denselben eine doppelte Bischofs-Kappe oder Infül, auf jeglicher Seite der Felder ist es mit einem Bischofs-Stabe geziert; diese stellen die beyden Abbteyen St. Gallen und Neu St. Johann vor. In dem ersten Schild aber befindet sich ein schwarzer aufrechter Bär im gelben Felde, als das besondere Wapen der Abbtey St. Gallen; in dem zweyten Schild ist ein weisses Lamm im blauen Felde, welches einen weissen mit einem rothen Creuz bezeichneten Fahnen trägt, als das Wapen der Abbtey Neu-St. Johann; der dritte Schild enthält eines jeden Abbts besonderes Geschlechts-Wapen; der vierte aber einen schwarzen Rüden oder Doggenhund in gelbem Felde, als das Wapen der Grafschaft Toggenburg; zu unterst in der Mitte des Feldes (ungefehr von der Grösse eines St. Galler-Pfennings) ist der so genannte Englische Gruß, als das Wapen des Ritterlichen Ordens der Jungfräulichen Verkündigung Mariä, von welchem Orden die Aebbte seit geraumer Zeit Ritter sind.

Die Unter-Beamten, Diener und Läuffer, tragen gelbe und schwarze Mäntel oder Läuffer-Röke, gerade hinab.

§. 17. Ich werde nun die 4. Aemter der Landschaft beschreiben.

1.) Das Lands-Hofmeister-Amt.

Dieses begreift folgende Pfarren:

Die Abbtey und das Kloster St. Gallen.

Hier hält sich der gefürstete Abbt und Landes-Herr der Landschaft, samt dem grösten Theil des Convents, auf.

Das Kloster ist zugleich mit der Stadt dieses Namens in gleicher Ringmauer eingefaßt. Bis zum Jahr 1567. war es von der Stadt nur durch einen Hag oder Zaun abgesondert. Dazumalen aber ist das Kloster (vermittelst eines Vergleichs) mit einer hohen Mauer von 32. Schuh von der Stadt abgesondert, auch mit einem Thor gegen und in die Stadt, und einem zweyten gegen seine Landschaft beschlossen worden; das aber, so in die Stadt führet, samt der Mauer, wird von beyden Theilen (der Abbtey und der Stadt) gemeinsam unterhalten. Der Umfang des Klosters ist gar weitläufig; wenigstens faßt derselbe so vielen Raum als die Hälfte der Stadt in sich.

Das Haupt-Gebäude in diesem Bezirk ist die Abbtey und das eigentliche Convent oder Kloster. Beyde, die Abbtey oder die so genannte Pfalz, wie auch das Convent, sind grosse, weitläufige, zum theil auch bey wenigen Jahren neu aufgeführte Gebäude. Der Catalogus des Klosters zeiget, daß das Convent fast immer von 50. bis 60. Convent-Herren, etwa 20. Profeß- und so vielen Layen-Brüdern besezt sey. Die Pfalz ist durch einen gedekten Schwiebbogen mit dem Convent vereinbaret. Hier werden die Versamlungen der Pfalz-Räthe gehalten; auch hat die Canzley allda ihre Zimmer. Das Bruder- und Kranken-Haus, desgleichen ein Theil des Convents, ist bey 15. Jahren von Grund auf kostbar und schön aufgeführt worden. Das Bibliothek-Gebäude ist ebenfalls sehr prächtig neu aufgebauet worden. In einem sehr schönen und weiten Saal dieses Gebäudes wird die wichtige und seltene Bücher-Sammlung aufbewahrt. Kein Kloster kann mit einer so reichen und seltenen Sammlung uralter wichtiger Handschriften, wie dieses prangen; man zählet derselben über 1050., von welchen die mehrern auf Pergament geschrieben sind. Diese sind Ao. 1712. vor Ausbruch des Kriegs nach Neu-Ravenspurg über den Boden-See geschafft;

geschafft; von den gedrukten Büchern aber ist ein beträchtlicher Theil hin und wieder zerstreuet worden. Diejenigen, welche an die beyden Stände Zürich und Bärn kamen, sind nach geschehener Befriedigung der Abbtey wieder übergeben worden. Unter dem Kranken-Hause hat man einen sehr grossen gewölbten Keller angelegt.

Unweit der Pfalz steht das Gast-Haus; es wird von einem Weinschenk bewohnt, welcher der Wirth des Klosters ist.

Bey dem Kloster sind zwo von uralten Zeiten her berühmte Schulen; eine zum Unterricht der jungen Mönche; die andere aber für Jünglinge aus guten Geschlechtern, welche sich den Wissenschaften oder dem Dienst der Abbtey wiedmen wollen. Es hat auch die Abbtey ihre eigene Buchdrukerey; desgleichen ausser dem Kloster-Gebäude eine öffentliche Apothek, welche eine der reichsten und best bestellten in der ganzen Eidgenoßschaft ist.

Der Blumen- und Küchen-Garten, welche beträchtliche Umfänge haben, sind wol unterhalten; in dem erstern befindet sich auch ein wol angelegtes Gewächs-Haus.

Die Kloster-Kirche, welche auch das Münster genannt wurde, ein altes, dunkles, aber sehr weitläufiges Gebäude, mit zweyen Chören, ist im Jahr 1754. auf den Grund abgebrochen, an deren Statt aber eine neue überaus kostbare und prächtige Münster-Kirche aufgeführt worden, welche so wol an Grösse, als an Kostbarkeit, (besonders der Gemählde) alle andern in der Eidgenoßschaft (selbst auch die zu Maria-Einsiedeln nicht ausgenommen) übertreffen wird; noch dermalen wird an derselben Auszierung mit allem möglichen Fleiß gearbeitet. Dieses Münster pranget mit 2. starken von überaus grossen Quader-Steinen aufgeführten Gloken-Thürmen; ein Werk, welches seiner Pracht und Kostbarkeit wegen, samt noch vielen andern, der Regierung des iezigen Abbts Cölestins II. auch auf die spätesten Zeiten Ehre verschaffen

wird. In dem alten Münster bewahrte man die Gebeine des Heil. Gallus, welche vermuthlich auch in dem neuen werden aufgehoben werden. Ehedem waren zu der Pfarre des Münsters, neben der Stadt selbst, auch noch alle Pfarren des Lands-Hofmeister-Amts (Heggenschweil, Berg und Bernhardszell ausgenommen) pfarr- und kirchgenössig. Es wurde zwar diesen Gemeinen bey Vermehrung der Einwohner gestattet, ihre eigenen Geistlichen zu haben; es werden aber diese Pfarrer noch dermalen nicht anders, als wie Capläne oder Coadjutores der Kloster- oder Münster-Kirche angesehen. Die St. Othmars Kirche, in welcher die Gebeine dieses ersten Abbts aufbewahrt wurden, und welche an die alte Münster-Kirche angebauet ward, ist ebenfalls geschliffen worden.

§. 18. Der Ursprung der Abbtey St. Gallen kömmt von dem Heil. Gallus her. Dieser Heilige soll, in der Absicht, das Christenthum auszubreiten, aus Groß-Brittannien seinem Vaterlande gegen dem Ende des VI. Jahrhunderts mit seinem Gefehrten Columban in Gallien, um das Jahr 610. aber in den Helvetischen Landen, angekommen seyn. Nach einem kurzen Aufenthalt zu Tuggen in der March, zu oberst an dem Zürich-See, wandten sich beyde in die Gegend von Arbon an dem Boden-See. Der Allemannische Herzog Gunzo that ihnen anfänglich in ihrem Vorhaben, das zwar schon zu Arbon bekannte Christenthum weiter auszubreiten, starken Widerstand; nachher aber wurde derselbe, weil Gallus durch ein Wunder seine Tochter Fridberg gesund gemacht, sein eifrigster Gönner. Gallus schlug an dem Flüßgen Steinach (an eben dem Ort, wo hernach das Kloster und die Abbtey erbauet worden,) seine Zelle, samt einer Capell, auf. Der Herzog Gunzo ertheilte, nebst wichtigen Geschenken, Befehl,

daß

daß die Zelle nach dem Willen des Gallus eingerichtet wurde. Seine Tochter, die durch Gallus gesund gemachte Fridberg, soll es bey ihrem Gemahl, dem Austrasischen König Sigisbert zu Mez, dahin gebracht haben, daß er dem Heil. Einsiedler und seiner Zelle alle um dieselbe herumliegenden und dem königlichen Fiscus zudienenden Ländereyen bis an den Alpstein, in dem dießmaligen Canton Appenzell, vergabet. Die Zeit seines Todes ist ungewiß, indem einige dieselbe auf das Jahr 624., andere auf das Jahr 640., und noch andere auf das Jahr 647. sezen; gewiß aber ist, daß er zu Arbon verschieden, und von seinen Schülern in seiner Zelle ist beygesezt worden.

Nach des Heil. Gallus Ableiben vermehrten sich so wol die Brüder und Einsiedler bey seiner Zelle, als auch ihre Güter. Sie begehrten gegen das Jahr 720. (also 80. Jahre nach des Gallus Tode, wenn derselbe auf das 640ste Jahr gesezt wird,) an den Fränkischen Grafen Waltram, daß ihnen eine Kirche zu bauen erlaubt, auch ein eigener Vorsteher gegeben würde. Dieser berief den Othmar (*Audomarus*) aus einem Kloster zu Chur; er verschafte, daß derselbe von Carl Martell, Groß-Hofmeister der Fränkischen Könige, oder von dem König Pipin seinem Sohn, als Abbt bestätet wurde; dieser erste Abbt führte bey den Brüdern die Regul St. Benedicts ein. Man findet in des Herrn von Heimfeld, genannt Goldast, *Rebus Allamanicis*, verschiedene Charten von mehr und minder wichtigen Vergabungen, welche unter diesem Abbt von den umliegenden Frylingen oder Edelingen dem Kloster sind gethan worden. Viele Freye ergaben sich selbst aus abergläubiger Andacht mit ihren Gütern zu Leibeignen oder Gottshaus-Leuten. Zu eben dieser Zeit wurde auch nächst bey dem Kloster ein Spital angelegt;

auch dieser wurde in wenigen Jahren stark bereichert. Viele vermögende Leute wurden in demselben, mit Verschenkung ihrer eigenthümlichen Höfe, Leibgedinger; also daß sie sich verschrieben, lebenslänglich ihre dem Spital geschenkten Güter zu desselben Nuzen annoch zu bearbeiten; hingegen sollten sie von demselben mit Speise und Kleidung hinlänglich versorget werden. Bey den angeführten Gelehrten kommen einige Charten von solchen Verleibdingungen unter dem ersten Abbt Othmar, oder Automar, vor. Allein diese reichen und vielen Vergabungen zogen dem Abbt Othmar von den benachbarten Königlichen, Grafen, und andern Grossen, viele Verdrießlichkeiten zu; sie nahmen die Beschuldigungen einiger seiner Conventualen, daß er sich in Ehebruch vergangen, willig an. Wegen diesen Beschuldigungen wurde er auf einem Synodus zu Constanz seiner Abbtey entsezt, als ein Uebelthäter anfänglich auf der Festung Bodmann, leztlich auf der kleinen Rhein-Insul Werdt, allernächst ob der Stadt Stein, gefänglich aufbewahrt; an diesem leztern Verweisungs-Ort starb er im Jahr 760. Nachher, weil man Wunderwerke von ihm bekannt gemacht, welche so wol seine Unschuld in dem Handel des Ehebruchs, als seine Heiligkeit, festgesezt, ist er unter die Heiligen aufgenommen, ihm zu Ehren so wol in dem Kloster St. Gallen eine Kirche, als auch auf der Insul Werdt eine Capell erbauet worden. Unter dem Abbt Gottsbert ist um das Jahr 833. eine neue Kirche von Steinen bey dem Kloster erbauet, auch derselben der Name St. Gallen-Münster gegeben worden. Ich übergehe um der Kürze willen die folgende Geschichte der Abbtey, ihre Zerstörung durch die Hunnen um das Jahr 925., ihr bis zu Fürstlichen Einkünften angewachsener Reichthum, ihre bald glüklichen, bald unglüklichen Kriege wider die Bischöfe von Constanz

und

und die Reichenauischen Aebbte, die Herzoge von Zäringen, als Land-Grafen des Thurgäus, wider den Kaiser Rudolf I. und andere; ihre durch die Kriege, Brände, üble Haushaltung, -- verursachte Armuth; jedoch können einige wichtige Umstände und Begebenheiten an diesem Ort nicht mit gänzlichem Stillschweigen übergangen werden.

Ulrich VI. Abbt dieses Namens, ein gebohrner Freyherr von Hohen-Sax, erhielt im Jahr 1204. von dem Kaiser Philipp, auf dem zu Basel gehaltenen Reichs-Tag, den Titul und die Würde eines Reichs-Fürsten, welchen seine Nachfolger noch immer beybehalten. Eben dieser Abbt brachte es im Jahr 1215. bey dem Papst Innocent III., da er als Gesandter des Kaisers Friederichs II. der vierten Lateranischen Kirchen-Versammlung zu Rom beywohnte, für sich und seine Nachfolger dahin, daß ihm die bischöfliche Inful bey feyerlichen Tagen zu tragen bewilligt wurde. Dieser Abbt bekam mit der Stadt Arbon, einer Waldung wegen bey Trogen, einen Streit, der in Thätlichkeit ausbrach. Das erbarmenswürdige Schiksal der beyderseitigen Gefangenen, da denselben allen die Füsse abgehakt wurden, ist ein abscheulicher Beweis der Grausamkeit und der so wilden als ausgenatürten Art der Kriege in dem XIII. Jahrhundert. Welch ein gräßlicher Anblik, solche unglükliche und unschuldige Opfer des Ehrgeizes, und der mehr als viehischen Wildheit dieser Zeiten, vor sich zu sehen!

Conrad, Freyherr von Hohen-Staffeln, der im Jahr 1379. zur Abbtey gelangte, gab, entweder durch seinen Hochmuth und Geiz, oder daß er nur allein seinen üppigen und trozigen Amtleuten Gehör ertheilte, seine geplagten Angehörigen aber in ihren gerechten Beschwerden immer abwiese, die Gelegenheit

zu dem so merkwürdigen Aufstand der Einwohner des Lands Appenzell, und auch der Bürgerschaft in der Stadt St. Gallen; durch welchen die erstern sich von der Aebbtischen Herrschaft fast ganz unabhänglich machten; auch den Abbt und seine Bundsgenossen durch verschiedene glükliche Schlachten, Zerstörung einer grossen Menge Schlösser, Verheerung der Länder, — in solchen Verfall brachten, daß er sich endlich in der belagerten Stadt Weil, als ein Gefangener, an seine so sehr gekränkten vormaligen Angehörigen ergeben, sie auch samt denen von St. Gallen, um ihren Schuz anflehen mußte.

Caspar, gebohrner von der Breiten-Landenberg, war derjenige Abbt, welcher Ao. 1451. mit den Ständen Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, das ewige Bürger- und Landrecht aufrichtete. Er befreyte bey dieser Gelegenheit die von Weil, auch die übrigen Gottshausleute, des Gewandfalls und Laases, behielte sich aber noch den Hauptfall von ihnen vor. Wegen Streitigkeiten mit seinem Convent, daß er seine Gewalt in vielen Sachen überschritten hätte, nöthigte man ihn, die Abbtey aufzugeben.

Ulrich VIII. Rösch, sein Nachfolger, beeiferte sich durch alle nur möglichen Mittel, der Abbtey wiederum aufzuhelfen. Seine Strenge machte ihn so verhaßt, daß er nicht nur bey seinem Leben der rothe Uli von den Gottshausleuten genannt, sondern, daß sie auch von seiner Bestattung, mit Jauchzen, Tanzen und Pfeifen, nach Hause zogen. Ao. 1468. erkaufte er von dem Freyherr Petermann von Raron die Grafschaft Toggenburg, samt den Schlössern Lütispurg, und zum Wildenhaus; mit den Gegenden Thurthal, und Nekerthal gegen Harzbuch, Hemberg, dem niedern Amte, dem freyen Amte, dem Hof Büzischweil, und der Stadt Liechtensteig; um den auch

für

für diese Zeiten so niedern Preis von 14500. Gulden Rheinisch. In diesem Kaufe war noch die Landesherrliche Kastvogtey über die Abbtey Alt-St. Johann eingeschlossen. Diese wurde die Veranlassung, daß die so begüterte Abbtey von seinen Nachfolgern der Abbtey St. Gallen konnte einverleibet, und ihre Einkünften der leztern zugeschlagen werden. -- Da die Stadt St. Gallen sich weigerte, dem Abbt ein besonderes Thor bey dem Kloster erbauen zu lassen, sondern derselbe ferner, wie bisher, inner den Mauern der Stadt, ohne einen eigenen Ein- und Ausgang, eingeschlossen bleiben mußte; bewog ihn die Rache, um die Stadt an ihrem damals schon wichtigen Leinwandgewerbe zu kränken, von St. Gallen abzuziehen, und zu Roschach ein neues Kloster zu erbauen, das erstere aber gleichfalls in seinem Wesen verbleiben zu lassen. Der Papst ertheilte hierzu nicht allein die Bewilligung, sondern auch die Gnade, daß die Abbtey unmittelbar dem päpstlichen Stule sollte unterworfen seyn. Als das neue Kloster im Jahre 1489. von den Bürgern zu St. Gallen, denen von Appenzell, und den Gottshausleuten niedergerissen worden, schluge dieser Abbt, um sie zu züchtigen, einen ganz besondern Weg ein. Er fande anfänglich die IV. Schirmstände nicht allzugeneigt, die so sich an dem neuen Kloster vergriffen, durch die Waffen zur Genugthuung zu zwingen. Er stellte aber mit den angesehensten obrigkeitlichen Personen in den IV. Ständen Gewette an, daß man ihm wol keine thätliche Hilfe leisten werde. Durch dieses schlaue Mittel erzwekte er, was er so sehr wünschte; Beystand, und Gelegenheit zur Rache. Ein Heer von 16000. Mann zwang seine Gegner Ao. 1490. sich zur Genugthuung zu verstehen. Den Rechtstag zu Einsiedeln wußte er sich noch günstiger zu machen. Das

Land-Appenzell mußte ihm 4500., die Stadt 4000. und die Gottshausleute 3000. Gulden an den Schaden bezahlen; das Bündnis zwischen den erstern und leztern wurde aufgehoben; die Stadt mußte gestatten, daß er auf dem seinen nach Belieben bauen dürfte, ihm auch einen Plaz zu einem Klostergarten überlassen. Die von der Stadt den Schirmständen abgetretene Gerichte zu Oberberg, Andweil, Ober- und Unter-Steinach, samt dem Zoll- und Grädhaus an dem leztern Orte, -- sind von denselben dem Abbt fast um keinen Werth verkauft worden. Zu gleicher Zeit erhielt er von diesen Ständen, in Ansehung seiner Gottshausleute, eine Erläuterung des Schirmrechts.

Kilian Käufli verließ im Jahre 1530. mit seinem Convent das Kloster, aus Abneigung, daß seine Unterthanen durch Begünstigung der Stände Zürich und Glarus, die Evangelische Lehre annehmen wollten.

Diethelm Blarer von Wartensee ist Ao. 1532. von den Catholischen Schirmorten, nach dem Kappeler-Frieden, triumphierend in sein Kloster eingeführt worden. Er konnte die Evangelische Kirche auslöschen.

Ottmar II. hat durch Vermittelung der Schirm-Stände Ao. 1566. von der Stadt erhalten, daß das Kloster gegen die Stadt mit einer besondern Mauer eingeschlossen, auch ein Thor gegen dieselbe in gemeinsamen Kosten erbaut wurde. Die Rechtsame der Stadt in dem Bezirke des Klosters, und der Abbtey in der Stadt noch habende Rechte, sind dazumal gegen einander ausgetauscht worden.

Pius ist samt seinen Nachfolgern, von Innocent X. im Jahre 1646. zum Haupt der Benedictiner-Mißion, oder Congregation in der Eidgenoßschaft, mit

mit wichtigen Freyheiten zu absolvieren, zu dispensieren, Indulten auszutheilen, - - geordnet worden.

Gallus. Unter seiner Regierung ist Ao. 1663. der Bund mit der Krone Frankreich, von den sämtlichen Ständen der hochlöbl. Eidgenoßschaft, und derselben zugewandten Orte, in Paris beschworen worden. Der Aebbtische Gesandte, der dieser Bundeserneuerung beywohnte, wurde von den Gesandten der XIII. Stände zu verschiedenen Zusammenkünften und Berathschlagungen gezogen, welche sie vor der Bundeserneuerung in dieser Hauptstadt hielten. Nachher fande sich auf den Gemeineidgenößischen Tagsazungen öfter, ja so gar unberufen ein Aebbtischer Gesandter ein. Man machte solchen Gesandten den Beysiz anfänglich schwer; man wollte nur dann einen Gesandten von dem Abbt dulden, wann Geschäfte, welche die Abbtey unmittelbar betrafen, vor dem Gemeineidgenößischen Rath schwebten; nach und nach aber ist ihm der beständige Beysiz, durch Vermittelung der Catholischen Stände gestattet worden; jedoch, daß jedes mal nicht mehr als ein Gesandter erscheine. Dieser Abbt trat Ao. 1668. dem Eidgenößischen Defensional bey, kraft dessen die Abbtey zu dem ersten Auszug 1000. Mann, samt einer schweren Kanone, und einem Staabsofficier, stellen soll. Er nahm auch Ao. 1686. an dem Bündnis Antheil, welches von den meisten Catholischen Ständen, und den zugewandten Orten, mit dem Herzog Victor Amadäus II. von Savoyen geschlossen wurde. Bey dieser Gelegenheit wurde der Abbt und seine Nachfahren, so lange dieses Bündnis dauern sollte, von dem Herzog, mit dem Ritterorden der Jungfräulichen Verkündigung Mariä beehret. Die Aebbte fügen diesen Orden ihrer Titulatur noch dermal bey.

Cœleſtin Sfondrati, ein gebohrner Meyländer, der aber von ſeinem 12ten Jahre an, ſich in dem Kloſter aufgehalten, machte ſich als Abbt, um den päpſtlichen Stuhl in dem bekannten Quartiers-Freyheit-Streit in der Stadt Rom, der Geſandten auswärtiger Mächten vom erſten Range, ſo verdient, daß er im Jahre 1695. von Innocent XII. mit dem Cardinalspurpur beehret wurde. Der erſte, der aus den Eidgenöſſiſchen Prälaten ſeit dem Tode des Cardinals Matthäus Schiners, Biſchofs zu Sion in Wallis, dieſe ſo ſehr geſuchte Würde erhielte. Aber auch dieſer beredete ſich, daß dieſe Würde mit der Würde eines Eidgenöſſiſchen Prälaten und Landsherrn, nicht beſtehen könnte. Er verlieſſe ſogleich die Abbtey mit dem Anfange des 1696ſten Jahres, um wenige Monate hernach in Rom zu ſterben.

Leodegarius von Lucern. Unter dieſem Abbt ſchluge das ſchon lange zwiſchen den Aebbten, und den Toggenburgiſchen Landleuten geglimmte Feuer, in verderbliche Flammen aus. Der Abbt wollte lieber alles zerbrechen, als nachgeben. Er hoffete auf Wunderwerke, und dieſe blieben auſſen. Unbiegſam ſtarb er Ao. 1717. auſſer den Grenzen der Erbſchaft des Heil. Gallus; zu groſſer Freude ſeines Convents, welchem ſeine Unbiegſamkeit faſt unerträglich worden.

Joſeph ſein Nachfolger ſchloß in dem folgenden Jahre Ao. 1718. mit den beyden Ständen Zürich und Bärn den Frieden, welchen ſein Vorfahr anzunehmen ſich geweigert hatte. Er und ſein Convent erhielten durch denſelben den ruhigen Beſiz der Abbtey und ihrer alten und neuen Landſchaft. Die Medaille, welche der Stand Zürich zum Angedenken dieſes Friedensſchluſſes hat ſchlagen laſſen, ſtellet die Wapen-Schilde der Stände Zürich, Bärn,

und

und der Abbtey St. Gallen vor, deren Bänder von zwo zusammengeflochtenen Händen gehalten werden, mit der Legende: *Pac. Bad. Concl. Et. Sign. Tig. Et Bern. cum Abb. S. Galli*, D. 15. *Jun.* 1718. Die Vorderseite der Medaille ist dem Angedenken, des zwischen diesen beyden, und den V. Catholischen Ständen, den 18ten Heumonat und den 11ten Augst. 1712. zu Arau geschlossenen Friedens gewiedmet.

Cälestin II. dießmaliger Abbt und Fürst zu St. Gallen, hat in dem Laufe seiner 26. jährigen ruhmvollen und friedlichen Regierung, so viele grosse, wichtige, auch weitaussehende Sachen zu Stande gebracht, daß dieselbe auch von der Nachwelt mit Hochachtung geschäzt zu werden, vollkommen verdient.

§. 19. Die übrigen Orte des Landshofmeister-Amts sind:

Rotmonten. Eine aus verschiedenen zerstreuten Häusern und einzelnen Höfen, allernächst an der Stadt und dem Kloster zerstreute Gemeine, die zu der Münsterkirche der Abbtey pfarrgenößig ist.

Jons Rüti. Eine kleine Dorfschaft unfern Rotmont.

Nötkersegg. Ein Weiberkloster von dem Orden St. Franzen. Es steht auf einer Höhe, eine Viertelstunde ob der Stadt. Drey Jungfern, welche des Weltlebens überdrüßig waren, ertheilten ihm Ao. 1381. seinen Anfang. Man schenkte ihnen einen Plaz in dem Tann, samt einem Küchen- und Baumgarten, um ihr der Welt entzogenes Leben fortzusezen. Da sich in der Folge mehrere zu ihnen gesselleten, fanden sie dienlich, ein Klöstergen zu erbauen; sie geduldeten sich in dieser nicht allzuweitläufigen Herberg bis Ao. 1669. da sie ein neues und weites Kloster, doch tiefer an dem Berge, erbauten. Es hatte aber das Unglük, daß es Ao. 1718. im August, bald nach dem geschlossenen Frieden, samt der Kirche, auf den Grund abbrannte.

brannte. Ein anders und schöneres aber ist an des erstern Statt in weniger Zeit wieder aufgeführt worden.

St. Georgen, oder St. Jörgen in der gemeinen Landessprache. Ein Dorf, samt Kirche und Coadjutorie von St. Gallen-Münster, in der Pfarre Tablat. Die Kirche oder Capell dieses Orts, soll schon in dem 10ten Jahrhundert angelegt worden seyn. Die Gemeine Teufen in dem Lande Appenzell war hieher bis Ao. 1479. kirchgenößig.

Tablat, oder St. Fiden, denn der Ort trägt beyde Namen. Eine Pfarre und grosses Dorf, unweit der Abbtey. In der Pfarre liegen viele zerstreute Höfe, der Pfarrer ist *Coadjutor* des Münsters, die Kirche ist eigentlich nur eine Filial dieser Haupt-Kirche. Abbt Ulrich soll einer Offenbarung Ao. 1085. zufolge, die Gebeine der St. Fides von *Aggenum* hieher verpflanzt, auch deßnahen dem Orte seinen neuern Namen gegeben haben. In dem Dorfe sind verschiedenen Beamten der Abbtey ihre Wohnungen angewiesen; es befinden sich auch allda die Gesandtschaften, wie auch in dem Umfang der Gemeine, das Hochgericht.

St. Wiborada, oder St. Weybrat. Ein Weiberkloster St. Benedictenordens bey St. Georgen, nächst ob der Stadt St. Gallen, in der Pfarre Tablat. Die Patronin desselben, St. Weybrat, stammte aus dem uralten Geschlechte der Edeln von Klingen ab. Ungeachtet sie von Jugend an ein einsames und strenges Leben, mit hartem Fasten führte, weigerte sie sich doch in einem Kloster ihres Geschlechts in den Städten Constanz und Lindau, wo sie sehr willkommen gewesen wäre, den Orden anzunehmen; sie wollte lieber in einer ganz abgesonderten Zelle sich aufhalten. Der bekannte Salomon, Bischof zu Constanz und Abbt zu St Gallen, wiese ihr bey St. Georg eine solche an, sie bewohnte dieselbe bey vier Jahren. Da aber der Ruf von ihrer Heiligkeit eine Menge Volks ihrer Zelle

zuführte,

zuführte, nahm sie ihren Aufenthalt in einer sehr engen Klaus bey der St. Magni-Kirche. In dieser ist sie Ao. 925. von den wilden Hunnen, welche dazumal Deutschland bis hieher verwüsteten, erschlagen worden. Ao. 1046. hat sie der Bischof zu Constanz unter die Heiligen versezt, aber ausser den Grenzen des alten Thurgäus ist diese Heilige unbekannt geblieben. Nach dem Abzuge der Hunnen nahm ihre Zelle eine andere Weibsperson ein; auch ein Mönch von St. Gallen, Namens Hartker, hielte sich allda auf. Später sammelten sich um diesen Ort einige Weibspersonen, welche ein einsames klösterliches Leben führten. Bey ihrer Vermehrung erhielten sie eine Mutter, nahmen auch St. Benedicts Regel an. Die alte Behausung ist Ao. 1646. in ein geraumiges Kloster verwandelt worden, in welchem sich dermal bey 30. Frauen, unter einer Priorin aufhalten.

Straubenzell. Ein grosses Dorf und Pfarre, dessen Pfarrer *Coadjutor* des Münsters der Abbtey ist; es liegt zwischen St. Gallen, Gossau und Herisau, an der Landstrasse, unweit der Sitter. Auf der linken Seite des Flusses steht das Schloß Burg, welches einem jeweiligen Landshofmeister der Abbtey zur Wohnung angewiesen ist; jenseits steht das Dorf Bruggen, samt gar vielen in diese Pfarre dienenden Höfen. Diese ist erst Ao. 1612. errichtet, ihr auch die Einkünften der Propstey St. Leonhard bey St. Gallen zugeschlagen worden. Es ist auch allhier ein Siechenhaus gestiftet.

Auf dem Hoken. Eine Gegend von zerstreuten Höfen und Häusern, samt einer Capell, in der Pfarre Straubenzell. Man schäzet die Einwohner dieser Gegend für die bemitteltsten in der alten Landschaft.

St. Joseph im Geisser-Wald. Ein Dorf und Pfarre. Die Kirche ist Ao. 1662. in der Ehre St. Josephs geweiht worden; auch diese ist eine Coadjutorkirche von St. Gallen. Die Pfarrgemeine besteht aus den zwo Dorfschaften

schaften vor und hinter dem Tobel, samt vielen Meyerhöfen und zerstreuten Häusern.

Wittenbach. Diese Pfarre, die von einem Pfarrer und Caplan bedient wird, hat die gleiche Obliegenheit gegen die Klosterkirche, wie die vorhergehende. Neben dem grossen Pfarrdorfe sind ihr nach verschiedene kleinere Dörfer und Höfe einverleibt, als:

Ober- und Unter-Bachi. Diese zwey Dörfer liegen an der so genannten Langen-Bruk.

Dattenweil. Ein schön erbautes und angenehm gelegenes Schloß.

Däschlihausen und Stägen. Zwey Dörfer in der Pfarre Lömenschweil. Der erstere Ort lag nicht weit von dem Schlosse Ramschweg.

Lömenschweil. Ein grosses Dorf und weitläufige Pfarre. Hier ist einer der vier Huldigungspläze, wo jedem neuen Abbt von dem ganzen Amte der Pflicht-Eid geleistet, auch das Schirmrecht beschworen wird.

Heggenschweil. Diese seit Ao. 1727. errichtete neue Pfarre, war ehemals der vorhergehenden einverleibt. Die Kirche ist dem St. Notker geweihet.

Berg. Ein Dorf, und Pfarrkirche, welche schon in dem 9ten Jahrhundert soll erbaut worden seyn, auch denen in den umliegenden Orten zerstreuten Christen, zu ihren gottesdienstlichen Uebungen soll gedient haben. Vor Zeiten war der Ort von den Edeln von **Berg** bewohnt, ihr Burgstall aber ist zerstört. Wolfgang von Berg, der im Dienste der Herrschaft Oesterreich Ao. 1388. in der Schlacht bey Näfels, den Fahnen von Rapperschweil anführte, endigte an diesem merkwürdigen Tage sein Leben. Er liegt in der Abbtey Rüti, in dem Canton Zürich begraben.

Bernhardszell. Eine weitläufige Pfarre und wichtige Dorfschaft an der Sitter gegen Bischofzell. Die Capelle, welche schon in dem 9ten Jahrhundert stuhnde, war jederzeit

derzeit der St. Mangenpfarre in St. Gallen einverleibt. Diese mit gar wichtigen Einkünften begabte Pfarre, wird dermal von einem Pfarrer und Caplan bedient. Der Bischof und Abbt Salomon vergabte die Gerichte des Orts, welche seinem Hause von Ramschwag zustuhnden, der Abbtey.

Ramschwag. Zwey abgegangene Schlösser an der Sitter, wo dieselbe sich in die Thur ergießt; das Stammhaus des dermal noch in dem Schwabenlande blühenden uralten Freyherrlichen Hauses von Ramschwag. Die Appenzeller, und St. Galler zerstörten diese beyden Schlösser, in dem für den Thurgäuischen Adel so schweren 1405ten Jahr.

§. 20. Das Roschacher-Amt.

Dieses ziehet sich gegen den Bodensee hinab.

Es begreift

Roschach. Ein grosser wolgebauter, auch stark bewohnter Marktfleken, an dem obern Bodensee, zwischen dem Rheinthal und dem Thurgäu. Der Fleken hat schöne gerade Straßen, die meisten Häuser sind von Steinen aufgeführt, wie denn nahe bey dem Fleken vortrefliche Steinbrüche sich befinden. Die Ao. 1762. durch eine unglükliche Feuersbrunst eingeascherten zwanzig Häuser, sind nunmehr ganz schön, auch durchgehends gleichförmig wieder aufgeführt. Die schöne Lage dieses anmuthigen Flekens ist zu Gewerben, und zur Handelschaft überaus zuträglich. Die Leinwandfabric samt der Catunweberey, wird nirgend in der alten Landschaft so stark, wie hier getrieben. Für die erste sind gute Bleiken angelegt. Eine der grössesten Zierden des Flekens, ist das von dem regierenden Fürsten, mit fürstlicher Pracht auferbaute grosse Kornhaus und Fruchtmagazin, allernächst an dem See. Die Schiffstellung des Orts, ist eine der geraumigsten und sichersten an dem Bodensee. Jeden Donnerstag wird ein Wochen-

markt, so wol aus der Eidgenoßschaft, als aus dem vorüberliegenden Schwäbischen und Oesterreichischen Gebiete, sehr stark besucht. Die leztern führen zahlreiche Lasten Getreide hieher. Neben dem Wochenmarkt, werden jährlich zwey andere grosse Märkte gehalten. Für die stark durchgehenden Kaufmannswaaren, ist ein gutes Grād-oder Kaufhaus angelegt. Die schöne Pfarrkirche, welche von einem Pfarrer und 2. Caplanen besorgt wird, ist seit Ao. 1462. dem Kloster St. Gallen einverleibet. Kaiser Friederich III. hat Ao. 1485. dem Fleken wichtige Freyheiten zugetheilt. Im Jahre 1499. in dem Schwabenkriege traf ihn das Unglük, von einer Partie Schwäbischer Streifvölker gänzlich abgebrannt zu werden.

Nächst an dem Fleken ist eine grosse Matten, in welcher die sämtlichen Amtsangehörigen, jedem neuen Abbt den Huldigungseid, in Beyseyn der Gesandten der IV. Schirmstände, leisten. Unfern dem Fleken stehet das Hochgericht.

Das Kloster Mariaberg liegt etwan eine Viertelstunde ob dem Fleken. Hier hatte Abbt Ulrich VIII. um die Stadt St. Gallen an ihrer Nahrung zu kränken, ein neues Kloster auffühen lassen, welches er samt seinem ganzen Convent, mit Verlassung des uralten zu St. Gallen, beziehen wollte. Dieses nun zu hintertreiben, wurde Ao. 1489. das neue Kloster, bevor es noch gänzlich ausgebaut war, von den Bürgern der Stadt, den Gotteshausleuten, und einem Theil der Bewohner des Cantons Appenzell, an einem tumultuarischen Tage, rein ab zu Boden gerissen. Anstatt des zerstörten liesse der Abbt gleich nach Beylegung dieses Handels, das noch dermal stehende Kloster auffühen, auch Ao. 1490. einweihen. In demselben hält sich der St. Gallische P. Statthalter, der das Amt regiert, nebst drey andern Conventualen auf. Die sämtlichen Angelegenheiten werden an diesem Orte von dem Roschacher-Oberamt, oder Pfalzrath, dessen Haupt der

Statt-

Statthalter ist, besorget. Zu dem besondern Roschacher-Gerichte aber dienen die Hauptmannschaft des Roschacherbergs, Alten Rhein, Grub, Tubach, Eggersried, nebst andern Dorfschaften und vielen Höfen.

Roschach das Schloß. Diese nach den verflossenen Zeiten sehr wichtige Festung, stehet an dem Berge ob dem Kloster Mariaberg. Es war das Stammhaus der Freyherren von Roschach, welche die Vogteyen über Roschach und Horn besassen. Die erstere war ein unmittelbares Reichslehen, sie ist aber dem Freyherrlichen Hause entrissen worden, so daß ihm nur noch das Schloß, mit den niedern Gerichten über den Fleken und das Dorf Horn, verblieben. Rudolf und Egloff, die lezten Zweige desselben, verkauften das Schloß und die Gerichtsbarkeit Ao. 1449. um 2700. Gulden an die Abbtey. Die Vogtey oder die hohe Gerichtsbarkeit, ist von den Kaisern, nachdem sie dem Hause Roschach abgenommen worden, Pfandsweise an die Freyherren von Bürglen, an die von der Breiten-Landenberg, an die Schenken von Kasteln zu Mamertshoffen gekommen. Kaiser Friedrich III. befahl dem leztern Hause Ao. 1464., daß er diese Vogtey dem Kloster gegen Erlegung des Pfandschillings abtreten sollte. Die Abbtey hat also von dieser Zeit an die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über den Fleken ruhig besessen. Der St. Gallische weltliche Obervogt, der neben dem P. Statthalter das Amt regieret, hatte bis auf wenige Zeit auf dem Schlosse seinen Wohnsiz; wegen Unbequemlichkeit und Beschwerde der Zufuhr ist ihm nunmehr in dem Fleken selbst eine Wohnung angewiesen.

Nächst dem Fleken befindet sich noch zu *St. Scholastica* ein Weiberkloster, von der dritten Regel St. Franzen. Ueber dasselbe ist gleich wie über alle andern Klöster in dem Gebiete der Abbtey, der Dechant des Convents zum Aufseher geordnet.

Wartensee. Dieses uralte Schloß liegt auf dem Roschacher-Berg, ob dem Dorfe Staad. Ehedem war es mit einem dreyfachen Wall und Graben umgeben. Es sind nicht geringe Wahrscheinlichkeiten, daß an diesem Orte schon unter der Römer Oberherrschaft eine Art Festung, oder Wart, gegen die vorüberliegenden Germanier angelegt gewesen. Nach Abgang der alten Edeln von Wartensee, kam das Schloß an die Speiser, nach ihnen in dem 15ten Jahrhundert an die Edeln Blarer von Constanz. Dieses alte adeliche Haus, dessen einer Ast das Bürgerrecht zu Zürich genießt, der zweyte aber in den Freyherrenstand erhabene, in dem Bistum Basel, und dem Oberrheinischen Kreis angesessen ist, besaß dieses Schloß, von dem es noch dermal den Zunamen trägt, bis Ao. 1695. Es behält auch noch das Schildlehen von demselben. Die Segesser von Brunegg zu Lucern haben Ao. 1757. das Schloß Wartensee an die Abbtey verkauft.

Wartegg. Dieses Schloß samt einer Capell steht ebenfalls an dem Roschacherberg ob dem Dorfe Staad, unweit dem Schlosse Wartensee, gegen das Rheinthal. Auch dieses nebst den dazu dienenden Gütern, war eine geraume Zeit ein Eigentum der Blarer. Nach ihnen besassen es die Rinken von Baldenstein; ferner der bekannte Obrist Sebastian Bilger, Zweyer von Evenbach, aus dem Canton Uri. Dieser verkaufte es an die Abbtey als Lehenherrn, sie belehnte aber Ao. 1677. mit demselben ihren Beamten, Fidel von Thurn, dessen Nachkommen es annoch besizen.

Alten-Rhein. Eine kleine Dorfschaft, zwischen deren, und dem Oesterreichischen Dorfe Gaissau, der Rhein sich in den Bodensee ergießt.

Staad, *Statio*. Diese Dorfschaft liegt an dem Bodensee, unweit dem Einfluß des Rheins in denselben. Der durch das Dorf fließende Bach scheidet das Gebiet der alten

ten Landschaft, von der Landvogtey des Rheinthals. Nur der Theil unter dem Bach gehört zu diesem Amte.

Dübach. Eine neu gestiftete Pfarre, Dorfschaft nnd Gericht.

Enggersried, ein Pfarrdorf. Es war ehedem nach Goldach kirchgenößig, erhielt aber Ao. 1653. die Bewilligung, eine eigene Pfarre zu stiften. Die Kirche wurde Ao. 1662. geweihet. Die Gemeine erwählt selbst den Pfarrer, muß aber von dem Abbt bestätet werden.

Grub. Diese Pfarre und Hauptmannschaft liegt anderthalb Stunden ob Roschach, sie war auch bis in das Jahr 1475. eine Filial dieser Pfarre. Nahe bey diesem Orte liegt in dem A. Roden von Appenzell, eine andere Pfarre mit dem gleichen Namen, in der Grub. Die Catholischen Angehörigen des Abbts von Grub, hatten das Recht, in der Evangelischen Pfarrkirche Grub zu gewissen Zeiten ihren Gottesdienst zu verrichten. Was deßnahen für Verdrießlichkeiten entstanden, und wie endlich die Aebbtischen Unterthanen zu Grub, von der Evangelischen Kirche ausgekauft worden, habe ich oben §. 37. bey dem Canton Appenzell bemerkt.

Ober- und Unter-Goldach, auch Goldaich. Zwo wichtige Dorfschaften zwischen Roschach und Horn. Die Gerichtsbarkeit stuhnde ehedem dem Constanzischen Bistum zu, ist aber von der Abbtey gegen die Gerichte zu Horn schon längst ausgetauscht worden. Die Pfarrkirche steht in dem obern Dorfe. Sie wird von einem Pfarrer und Caplan besorget, den Kirchensaz vergabten die Edeln von Adliken Ao. 1476. der Abbtey. Unweit diesen Dörfern entleeret sich der Fluß Goldach in den Bodensee. Zu dem Gericht Goldach gehören noch

Unter-Eggen. Eine ziemlich weite Gemeine und Pfarre.

Matteuen. Ein abgegangenes Schloß.

Sulzberg. Die ehemaligen Edeln Besizer dieser Burg waren Bürger in der Stadt St. Gallen. Die Gnäpfer zu St. Gallen brachten dasselbe samt der Vogtey über Goldach an sich, sie verkauften beyde an die Möteli von Rappenstein. Das Schloß wird deßnahen etwa das Möteli-Schloß genannt.

Mörschweil. Ein grosses und wolgebautes Pfarrdorf und besonderes Gericht. Dasselbe ist von der Abbtey von den Ekarden zu St. Gallen erkauft worden. Die Gemeine ist berechtiget, den Pfarrer zu erwählen, der aber von dem Abbt bestätet wird. Zu dem Mörschweiler-Gerichte dienen noch,

Aachen, Riedern, Horchenthal, Beketschweil, Farn, Hub, -- alles kleine Dorfschaften und Höfe.

Steinach. Ein grosses Gericht und weitläufige Pfarre, zwischen Roschach und Arbon. Steinach selbst theilt sich in das obere und untere Dorf. Ober-Steinach ist in die Länge gebaut, auch nach Arbon kirchgenößig. Allda hatten die Edeln von Steinach ihr Stammhaus. Die Gerichtsbarkeit über beyde Dörfer ist Ao. 1421. der Stadt St. Gallen verkauft worden, man legte ihr aber bey Anlas der Zerstörung des neuen Klosters zu Roschach Ao. 1490. auf, dieselbe der Abbtey zu überlassen. Die Burg stehet auch dermal wiederum der Abbtey zu, nachdem sie verschiedenen adelichen Häusern zu Lehen ist hingegeben worden. Nieder-Steinach, ein grosses und wolgebautes Dorf, in welchem die Pfarrkirche steht, liegt an dem Bodensee. Es hat einen guten und geraumigen Hafen, samt einem Geräd- und Kaufmannshause. Neben dem Dorfe ergießt sich das Flüßgen Steinach in den See.

Langwat, oder Langquatt. Diese Dorfschaft ist der Pfarre Arbon einverleibt, steht aber unter dem Gerichte Steinach. Wider den allhier Ao. 1702. angelegten neuen Zoll, sezte sich das Land Appenzell Ausser-Roden, Ao. 1720. ist er durch einen Rechtsspruch einiger Eidgenößischen Säze abgeschaft worden.

§. 21. Das Oberberger-Amt begreift diese Oerter:

Oberberg. Das Schloß auf der Höhe ob Gossau, in dieser Pfarre. Der Obervogt, der dieses Amt verwaltet, hatte auf demselben seine Wohnung, bis auf wenige Zeit; - nunmehr aber ist sie in den Fleken Gossau verlegt. Vor Zeiten stuhnde es mit dem Meyeramt und Gerichte, den Edeln von Andweil zu. Die von Appenzell und St. Gallen zerstörten das Schloß Ao. 1405. Hans von Andweil verkaufte Ao. 1451. das wieder aufgebaute Schloß, samt den Gerichten an den Spital der Stadt St. Gallen; es ist ihm aber Ao. 1490. wiederum abgenommen, der Abbtey hingegen zugewandt worden.

Gossau. Ein grosser wolgebauter Fleken, an der Landstraße von St. Gallen nach Weil, gegen die Appenzellischen Grenzen. Die hiesige Pfarrkirche ist eine der ältesten, indem sie entweder schon zu des H. Gallus Zeiten, oder nächst nach denselben erbaut war. Vor wenigen Jahren hat man sie von Grund auf neu und prächtig aufgeführt. Die dazu dienende Caplaney ist Ao. 1395. gestiftet, die Pfarre aber Ao. 1466. der Abbtey einverleibt worden. Die Edeln von Gossau hatten an diesem Orte einen Burgstall, der aber abgegangen ist. Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts sind verschiedene Einwohner des Flekens von den Appenzellern in ihr Landrecht aufgenommen worden. Kraft eines hierüber Ao. 1421. ergangenen Eidgenößischen Rechtspruchs, ist ihnen der Genuß dieses Landrechts gelassen, durch einen zweyten Spruch aber von Ao. 1429. wieder aufgehoben worden. Der Fleken hat zu seiner Aufnahm einen stark besuchten Jahrmarkt. Auf dem grossen Plaz in dem Fleken wird das Oberbergeramt versammelt, um jedem neuerwählten Abbt die Huldigung zu leisten. Eine Viertelstunde von demselben hat die Statthalterey zu St. Gallen, einen grossen fischreichen Weyer; neben demselben steht das Hochgericht.

Brüweil. Ein Dörfgen. Zinkenhub, ein Hof.

Ober- und Unter-Mettendorf. Zwey Dorfschaften, welche nebst verschiedenen andern, nach Gossau Pfarr- und Gerichtsgenößig sind.

Andweil. Eine Dorfschaft und neue Pfarre, welche ehedem Gossau einverleibt gewesen, zwischen Gossau und Bischofzell. Das auf dem Berg gestandene Schloß, das Stammhaus der Freyherren von Andweil, ist Ao. 1405. von den vereinigten Appenzellern und St. Gallern zerstört worden. Ein Thurm aber, dessen Mauern 13. Schuh dik waren, steht noch dermal. Die Stadt St. Gallen hat von den Freyherren das Meyeramt, Hofgericht, und die Mannschaft Ao. 1452., und Ao. 1470. die Gerichtsbarkeit, Vogtey und Twinge, von den Ryffen genannt Wälter erkauft. Ao. 1490. mußte sie aber dieselbe den Schirmständen der Abbtey für die ergangenen Kriegskosten abtreten, welche solche der Abbtey überlassen haben. In der Landgrafschaft Thurgäu zwischen Someri und Bürglen, liegt Neu-Andweil.

Ober- und Unter-Arnang, oder Arnig. Diese 2. Dorfschaften liegen in der Pfarre, und dem Gerichte Andweil.

Nieder-Andweil. Ein Dorf, Kirche, und eigen Gericht. Die Pfarre ist im Jahre 1731. errichtet worden.

Niderweil. Ein Gericht, und seit Ao. 1731. neu gestiftete Pfarre.

Glattburg. Dieses Schloß besaßen geraume Zeit die Edeln Gielen, welche von demselben sich den Zunamen von Glattburg gaben. Ao. 1405. wurde es von den Appenzellern, Ao 1484. von den Gottshausleuten zerstört. Im Jahr 1485. verkauften es die Gielen an die Abbtey.

Rukenhus. Ein Hof.

Waldkirch. Ein grosses Dorf, und weitläufige Pfarre. Die leztere ist eine Stiftung der Freyherren von Ramschwag; sie besassen einige Zeit das Gericht dieses Orts, als ein Burglehen der Abbtey.

Dem

Dem Oberberger-Amt ist noch das Gericht zu Sitterdorf in dem obern Thurgäu einverleibt. Es ist aber dasselbe schon bey dieser Landgrafschaft beschrieben worden.

§. 22. Das Untere, oder das Amt Weil.

Unter diesem Amte stehen in der alten Landschaft, zwischen der Grafschaft Toggenburg und dem Thurgäu, folgende Orte.

Weil. Eine alte mittelmäßige Stadt, auf einer etwelchen Anhöhe. Der Hauptort des Amts. Ihr erster Ursprung ist ungewiß. In dem 13ten Jahrhundert dienete sie den Grafen von Toggenburg. Da Graf Diethelm der ältere dieselbe Ao. 1221. seinem jüngern Sohn Friederich übergab, wurde sie eine Veranlasung des von seinem ältern Bruder Diethelm an ihm begangnen Mords. Sie wurde bald nach diesem Brudermord der Abbtey zu theil, Graf Diethelm bemächtigte sich aber derselben wiederum; allein nach einer von dem Abbt vorgenommenen Belagerung fiel sie nachmals unter dessen Gewalt. Die gegen dem Ende des 13ten Jahrhunderts vorgefallene zwiespältige Abbtswahl hat der Stadt Weil nicht nur grosse Beschädigungen, sondern auch die äusserste Gefahr gänzlich verlassen zu werden, nachgezogen. Kaiser Albrecht I. bewilligte zwar die Zerstörung des Städtgens Schwarzenbach in dem Toggenburg, welches zum Verderben von Weil unlängst angelegt worden; er eignete aber seinem Hause die Reichsvogtey über Weil zu, diese ist jedoch von seinem Nachfolger Kaiser Heinrich VII. der Abbtey wiederum abgetreten worden. Im Jahre 1407. bemächtigten sich die von Appenzell und St. Gallen der Stadt, und selbst des Abbts, der sich in Weil eingeschlossen hatte. Nach erfolgtem Frieden ist sie abermals der Abbtey zugestellt worden. Im Jahre 1464. ist zwischen der Abbtey und der Stadt verabredet worden, daß die erstere zu Ausübung des von dem Kaiser über die Stadt

erhaltenen Blutbanns, einen Reichsvogt aus den Schultheissen und Räthen der Stadt künftig ordnen wolle, der auch dem Rath beywohnen möge, die Fälle ausgenommen, wenn zwischen dem Kloster und der Stadt Streitigkeiten obwalten; von den fallenden Bussen sollten 2. Theile dem Kloster, der 3te aber der Bürgerschaft angehören. An der Zerstörung des Klosters zu Roschach nahm sie keinen Antheil, sie bewilligte vielmehr dem Abbt, da alle andern Gottshausleute wider ihn schwierig waren, einen sichern Aufenthalt bey ihr. Bey den Ao. 1712. zwischen den Ständen Zürich und Bärn, und der Abbtey, entstandenen Zerrüttungen, warf der Abbt eine Besazung von 4000. Mann in die Stadt, sie ergab sich aber nach einer kurzen Belagerung, nachdem sie von der flüchtigen Besazung war verlassen worden, an beyde Stände. Von dieser Zeit an hielten beyde Stände bis auf erfolgten Frieden Ao. 1718. ihre Intendanten in der Stadt, zu Besorgung der Regierung, und Einziehung der Gefälle der Abbtey. Im Jahre 1733. sind von den Gesandten der IV. Schirmstände, die Zwistigkeiten der Abbtey mit der Stadt, da die leztere sich weigerte, der erstern gewisse angesprochene Rechte zugestehen, durch einen Spruch erörtert worden.

Zu oberst in der Stadt steht ein grosses altes Gebäude, der Hof oder die Pfalz genannt, wo sich bisweilen die Aebbte, gemeinlich aber der über das Amt gesezte Statthalter, samt 2. andern Conventualen aufhalten. Es hat der Landshauptmann der vier Schirmorte, in dieser Stadt seine bestimmte Wohnung.

Die Pfarrkirche wird von einem Pfarrer und 4. Caplanen bedient. Den erstern sezt der Abbt, die leztern aber der Stadtrath. Im Jahre 1653. hat man hier den Capucinern ein Kloster erbaut. Bey St. Catharina ist ein Weiberkloster des Ordens St. Dominics. Diejenigen Klosterfrauen dieses Ordens, welche bis auf die Kir-

chenverbes-

chenverbesserung in der Stadt St. Gallen wohnten, nachher aber sich auf dem Rollenberg, ausser derselben aufhielten, sind im Jahre 1608. hieher verpflanzt worden.

Der Rath der Stadt besteht aus einem Schultheiß, 12. Kleinen, und 30. Grossen Räthen. Das Gericht hat 12. Richter. Auf jeden Neujahrstag, schlägt der Abbt 4. Bürger, unter denen wenigstens 2. Glieder des Kleinen Raths sind, zu dem Schultheissenamt; und 70. zur Wahl der Kleinen und Grossen Räthe und Richter vor. Die Bürgerschaft hat die Wahl des Schultheissen und der 12. Räthe; die Räthe mit dem Hofamman und Stadtschreiber erwählen die 30. des Grossen Raths, samt den zwölf Richtern. Der Schultheiß, samt den neuen Kleinen Räthen, leisten dem Abbt, oder seinem Statthalter, ihnen aber die ganze Bürgerschaft den Eid der Treue. An dem folgenden Tage melden sich Schultheiß und Räthe bey dem Abbt, oder seinem Statthalter, um das Regiment, welches ihnen sodenn übergeben wird. Dem Rath wohnet jederzeit mit geltender Stimme der Hofammann bey; der annoch darüber besonders wachet, daß nicht etwas so in das Malefiz einschlägt, in dem Rath vorgenommen werde. Der Großweibel, welchen Kleine und Grosse Räthe erwählen, führet in dem Stadtgericht, welches über Schuldsachen richtet, den Stab. Der Stadt sind auch vier Jahrmärkte bewilliget, auf jeden Dienstag aber ein Wochenmarkt.

§. 21. **Die übrigen zu dem Weileramt dienenden Orte sind:**

Wylen. Die Dorfschaft liegt in der Pfarre Weil, aber in dem Gerichte Rikenbach.

Niederhelfenschweil. Ein Pfarrdorf und Gerichte. Die von Kasteln, Königsegg, von Griesenberg, haben die leztern nach einander besessen.

Billweil und Enkhäusern. Diese beyden Dörfer liegen in der Pfarre und Gerichte Nieder-Helffenschweil; das erstre an der Thur, das leztere ist im Jahr 1484. von den Edeln von Adliken erkauft worden.

Liegweil. Ein Gericht und Pfarre.

Unter derselben stehen:

Glattburg. Dieses Schloß muß mit dem in der Pfarre Niederweil in dem Oberberger-Amt nicht verwechselt werden.

Turkräin. Ein Dörfgen.

Ober- und Unter-Hub. Zween Höfe. Den gleichen Namen tragen noch verschiedene andere Oerter und Höfe in der Alten Landschaft.

Zuzweil. Ein Pfarr-Dorf und Gericht. Die Pfarr-Kirche ist im Jahr 1662. geweihet worden.

Oberheimen. Diese Dorfschaft steht unter diesem Gerichts-Stab, ist aber nach Nieder-Helffenschweil kirchgenössig.

Häusern. Eine kleine Dorfschaft.

Ober-Büren. Ein Pfarr-Dorf und besondere Herrschaft, welche, als ein Lehen der Abbtey, ehedem die Schenken von Büren, dermalen aber die Grafen von Castel in Franken besizen. Dieser Pfarre sind einverleibt die Dörfer und Höfe: Buch, Spizen-Rüti, Wyden, Stubenhausen. Von dem ehemaligen Schlosse Ober-Büren, welches die Appenzeller im Jahr 1405. zerstört, ist noch ein Thurm übrig.

Nieder-Büren. Eine neu gestiftete Pfarre, welche mit einer schönen Kirche geziert ist. Die Vogtey und Gerichte über diesen Ort sind im Jahr 1465. von der Abbtey erkauft worden.

Zu der Pfarre dienen noch:

Lindenberg. Dieses abgegangene Schloß war das Stamm-Haus der Edeln dieses Namens; sie waren Wolthäter des Klosters Dänikon in dem Thurgäu, hatten auch daselbst ihr Begräbniß.

Ober-

Ober- und Unter-Reitenberg. Diese 2. Dörfer liegen auf dem Berg ob Nieder-Büren. Ehedem stuhnde hier das Schloß Reitenberg, das nun in seinem Schutte liegt.

Hartenberg, Storchek, Löchlemülle, - -

Das Weiler-Amt begreift noch diese Alt-Stiftischen Thurgäuischen Gerichte: 1.) Das Berg-Gericht, unfern der Stadt Weil; man nennt dasselbe auch etwann den Schneken-Bund; 2.) das Frey-Gericht oder das Freye Landenbergische Gericht, 3.) das Gericht Hüttenschweil oder Summeri. Es sind aber diese, nebst den übrigen Alt-Stiftischen Gerichten in dem Thurgäu, bey Beschreibung dieser Landgrafschaft schon angezeiget worden.

Die Abbtey beherrscht noch die Herrschaft Ebringen im Brißgäu, die Herrschaft Neu-Ravenspurg unfern dem Boden-See, und die niedern Gerichte zu Gaissau, jenseits des Rheins im Wallgäu.

Inhalt

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Grafschaft
Toggenburg.

§. 1. Grenzen und Grösse der Grafschaft. Land-Charte.
§. 2. Die Flüsse: 1.) Die Thur, 2.) der Nekar, 3.) die Glatt, 4.) die Luttern.
§. 3. Mineral-Wasser und Bäder: Das Ried-Bad; das Lichtenstäger-Bad.
§. 4. Natürliche Beschaffenheit der Landschaft.
§. 5. Fabriken und Begangenschaft.
§. 6. Anzahl der Einwohner.
§. 7. Religions- und Kirchen-Zustand.
§. 8. Das Evangelische Ehe-Gericht.
§. 9. Ehemalige Oberherren.
§. 10. Zustand nach Erloschung des gräflichen Hauses. Inhalt des mit Schweiz und Glarus errichteten ewigen Land-Rechts. Verkauff der Grafschaft an die St. Gallische Abbtey. Inhalt des Land-Rechts zwischen dem Abbt u. den Ständen Schweiz und Glarus.
§. 11. Die Eingriffe in das Land-Recht der Land-Leute, geben Gelegenheit zu den leztern Unruhen in der Eidgenoßschaft.
§. 12. Inhalt des Toggenburgischen Lands-Friedens.
§. 13. Regiment. Das Obere Amt.
§. 14. Der Land-Rath.
§. 15. Das Land-Gericht.
§. 16. Die niedern Gerichte.
§. 17. Das Appellations-Gericht.
§. 18. Der Kriegs-Rath. Miliz-Uebungen.
§. 19. Lands-Gemeine.
§. 20. Alte Edel-Size und Schlösser.
§. 21. Land-Sigel, Wapen, Geseze, Verkommnisse.
§. 22. Eintheilung des Landes in das Obere und Untere Amt. Jedes Amt ist wiederum in zwey Quartiere eingetheilt.
§. 23. Das erste Quartier des Obern Amts. Das Thur-Thal.
§. 24. Das zweyte Quartier.
§. 25. Die Stadt Lichtenstäg.
§. 26. Das obere Nekar-Thal.
§. 27. Das erste Quartier des Untern Amts.
§. 28. Das untere Nekar-Thal.
§. 29. Das zweyte Quartier des Untern Amts.

Die

Die Grafschaft Toggenburg.

§. 1.

Die Grafschaft Toggenburg steht seit fast drey Jahrhunderten unter der Herrschaft der Abbtey St. Gallen; sie wird die Neue Landschaft der Abbtey genennt. Die Grenzen dieser beträchtlichen Landschaft sind gegen Morgen, ein Theil der Alten Landschaft der Abbtey, der Canton Appenzell Inner-Rhoden, die Herrschaften Sax, Gams und Werdenberg; gegen Mittag die Landvogteyen Sargans, Gaster und Utznach; gegen Abend die Zürcherschen Landvogteyen Grüningen und Kyburg, auch ein Theil der Land-Grafschaft Thurgäu; gegen Mitternacht aber wiederum, die Alte Landschaft der Abbtey, besonders das Amt Weil; desgleichen der Canton Appenzell Ausser-Rhoden. Die Länge von Morgen gegen Abend, oder von den Grenzen der Frey-Herrschaft Sax bis an das Thurgäu, beträgt allernächst zwölf Stunden; die Breite aber von Mittag gegen Mitternacht ist ungleich; an einigen Orten erstrekt sie sich nur auf drey, an mehrern auf vier, unten aber, wo sie am breitesten ist, auf fünf Stunden.

Herr Scheuchzer hat von der Grafschaft im Jahr 1710. eine sehr brauchbare Charte bekannt gemacht. Man hat ferner verschiedene nach den Gerichten eingerichtete Handrisse von der Landschaft Toggenburg.

§. 2. Unter den Flüssen, welche diese Berg-Landschaft bewässern, ist der wichtigste:

1.) Die Thur. Dieses mehr Wald-Wasser als Fluß, durchströmt die Grafschaft von einem Ende gegen das andere. Ihre zweyfachen Quellen findet man zu oberst in dem Lande, in dem Münster-Ried, unweit der Gemeine Wilden-Haus. Schon in seinem Anfang ist dieser Strom wild und ungestüm; seine

öftern

öftern und schnellen Ergiessungen verursachen den Anwohnern so wol empfindliche Beschädigungen, als Schreken. Fast alle auf den zahlreichen Gebirgen des Landes entspringenden grössern und kleinern Flüsse und Bäche führen der Thur ihre Wasser zu. Von ihrem Ursprung an bis nach Lichtenstäg ergiessen sich in sie: 1.) Der Starken- 2.) der Düren- 3.) der Ennetbüeler- 4.) der Hunds- 5.) der Trempel- 6.) der Gessel- 7.) der Uelen- 8.) der Riken- 9.) der Stein-Bach, samt der Luttern. Unter Lichtenstäg erhält sie Zuwachs: 1.) von dem Leder- 2.) Dietfurter- 3.) Bütschweiler- 4.) Thierschanger- oder Krebs-Bach, welcher viele Edel-Krebse nähret, 5.) Gonzen- 6.) Präker- 7.) Schindel- 8.) Jonschweiler- 9.) Schwarzen- und 11.) Nieder-Utzweiler-Bächen. Von dem Ursprung des Flusses bis unter Schwarzenbach, wo er die Grafschaft verläßt, führen über denselben zwölf gedekte und drey ungedekte Brüken: als 1.) zu Alt-St. Johann, 2.) bey der Mülle, unweit der erstern, 3.) die Steiner- 4.) die Trachtlis- 5.) die Rechen- 6.) die Büeler- 7.) die Trempel- 8.) die Stokner- 9.) Wattenweiler- 10.) Lichtenstäger- 11.) Dietfurter- 12.) Lütisburger- 13.) Müllauer- 14.) Schwarzenbacher- und 15.) die Brübacher-Brüken, samt noch sehr vielen nur den Fußgängern dienlichen Stägen. Unweit Krumnau hat die Natur selbst über die Thur eine Felsen-Brüke gelegt. Der Strom brauset unter einem Felsen hindurch, der Sprung genannt. Ueber diese Felsen-Brüke fährt, reitet und gehet man ohne die mindeste Gefahr. Alle über den Strom führende Brüken, von seinem Ursprung an bis nach Lichtenstäg hinab, (die einige Trempel-Brüke ausgenommen) sind in der bekannten heftigen Ueberschwemmung am Pfingst-Feste des Jahrs 1764. entweder gänzlich weggeschwemmt, oder aber sehr beschädigt worden.

2.) Der

2.) Der Nekar. Dieser weit geringere Fluß, als die Thur, erhält seinen Ursprung an den Toggenburgischen Alp-Gebirgen, unweit dem Sentis und Fallenberg. Er durchfließt das von ihm den Namen tragende Nekar-Thal, bey 3. Stunden; dieses Thal macht eines der 4. grossen niedern Gerichte der Landschaft aus. Bey Lüterspurg ergießt er sich in die Thur.

3.) Die Glatt hat eine zweyfache Quelle: die eine in dem Canton Appenzell Auſſer-Roden, etwas über den Fleken Herisau; die zweyte ob Dägerschen. Beyde kleine Bäche vereinbaren sich unter dem Namen der Glatt bey der Schwämberger-Brüke; bey Glattburg hat das Flüßgen seinen Auslauf in die Thur.

4.) Die Luttern. Dieses Flüßgen hat um Neu-St. Johann seine Quelle. Es scheidet die Gemeine Wasser und das Thur-Thal von einander, ergießt sich auch nach einem kurzen Lauf in die Thur. - - - Keiner dieser Flüsse ist schiffbar.

§. 3. Von Mineral-Wassern und Gesund-Bädern verdienen zwey bemerkt zu werden:

1.) Das Ried-Bad bey Ennetbüel. Der Stekberg, ein sehr hoher Fels, ertheilt diesem Bad seine Quellen. Diese sind dreyfach, doch nahe beysammen; sie vereinbaren sich in einem Sammler, aus welchem das Bad durch bedekte Canäle nach der Bad-Hütte geleitet wird. Das Wasser führt vornemlich Schwefel mit sich. In Hebung des kalten, täglichen Fiebers, auch in Lähmung und Zittern der Glieder, Engbrüstigkeit, Gall- und Gelbsucht, Nieren-Krankheiten, verderbten Magen, Raud, - - zeiget es sehr gute Würkungen; so daß es von den Einheimschen stark besucht wird.

2.) Das Bad zu Lichtenstäg hat meistentheils seinen ehemaligen Ruf verlohren; so daß man dermalen dasselbe entweder gar nicht mehr, oder nur selten braucht.

§. 4. Der obere Theil oder das Amt der Landschaft ist sehr bergicht; es ist mit hohen Alp-Gebirgen in geraden Linien und Reihen, neben dem Wallenstatter-See, der Grafschaft Sargans, Werdenberg und Gams gleichsam umschlossen. Die höchsten sind diese: 1.) Der Seluner-Stok, auch Luner-Ruk; den erstern Namen hat er von der Alp Selun oder Sylin; 2.) die Seelen-Matt, 3.) die Breiten-Alp, 4.) der Stok-Berg, 5.) der Schaaf-Berg, 6.) der Sentis, 7.) der Speer; dieser, der an das Gaster grenzet, ist nach dem hohen Sentis der höchste; 8.) der Astakäser-Ruk gegen den Wallen-See, 9.) Goggeyen; ein Frey-Berg vor die Gemsen, zu oberst endet er sich in 2. Spizen, welche beynahe für das Auge die Gestalt von Krebs-Scheeren erhalten; die südliche Seite des Bergs kömmt in die Landschaft Gaster; 10.) der Golmen gegen die Grafschaft Werdenberg. Die Gemeine Grabs, welcher dieser Berg ehedem angehörte, soll [nach einer Ueberlieferung] denselben um 40. Mütt dürre Birnen verkauft haben; die Vieh-Zucht ist desnahen in dem obern Amt die Hauptquelle der Nahrung der Einwohner. Die Alpen, welche dem Horn-Vieh zur Sommerung dienen, werden theils in so genannte Stoß-Alpen oder in Vor-Alpen und Allmenden unterschieden; die erstern stehen entweder einer ganzen Gegend oder Dorf, oder aber besondern Personen in vertheilten Rechten, eigenthümlich zu. Solcher Bestösse, deren durch das ganze Land auf 9000. gerechnet sind, schaft je einer, Sömmerung einer Kuh. Man schäzet diese Bestoß-Alpen in Absicht des jährlich daraus fliessenden Zinses

und

und Nuzens auf 176271. Gulden. Die Vor-Alpen und Allmenden können von allen Einwohnern der Grafschaft [jedoch in bestimmter Anzahl des Viehs] ohne Unkosten genuzet werden. Die Nuzung dieser gemeinen Vor-Alpen sind in ihrer jährlichen Ertragenheit auf 77500. Gulden gerechnet. Es sind aber diese Vor-Alpen den Gemeinen des obern Amts vorzüglich wol gelegen; sie ziehen aus denselben [weil sie ihnen näher liegen] zehenfach grössern Nuzen, als die Gemeinen des untern Amts. Jährlich werden für grosse Summen Gelds Vieh, Butter, Käse, Häute, Unschlitt, aus dem Lande weggeführt. Man pflanzet in dem obern Amt sehr wenig Getreide.

Das untere Amt ist weit ebener und fruchtbarer, als das obere. Auch in diesem Theil ist gute Vieh-Zucht; jedoch ist dieselbe fast der geringste Natur-Vortheil; sie beschäftigt nur einen kleinen Theil der Einwohner. Man siehet allda grosse und ebene Felder, welche mit Roken, Korn, Weizen, Gersten, Hafer, auch verschiedenen Arten Hülsen-Früchten bepflanzet sind. Hanf und Flachs wird ebenfalls stark, ja vor Zeiten noch weit stärker, als dermalen, gebauet. Selbst bis in die Mitte, ja so gar über die Mitte der Berge, werden Sommer-Früchte angesäet. Seit einigen Jahren pflanzet man sehr viele Erd-Apfel; dieses thun auch die Gemeinen des obern Amts. Als einen Ersaz der entfernten Vor- oder dem ganzen Land gemeinsamen Alpen und Allmenden ziehen viele Einwohner des untern Amts grossen Nuzen aus denen zahlreichen und einträglichen Erb- und Hand-Lehen-Höfen, deren Eigenthum der Abbtey St. Gallen, der Statthalterey zu Weil, dem Kloster Magdenau und der Abbtey Fischingen zustehen. Diese Lehen-Höfe werden um einen ganz leidenlichen Zins überlassen; dieser Vortheil aber kömmt allein den Ca-

tholischen Einwohnern zu. Die jährlich in dem untern Amt eingesammelten Früchte könnten hinlänglich seyn, die Einwohner mit Brod zu ernähren; weil aber die Klöster die Lehen-Zinse ihrer Bauern-Höfe an Früchten, und nicht an Geld, fodern, so wird der meiste Theil hierdurch wiederum dem Land entzogen. Die für beyde Aemter eingeführten Früchte kommen aus Schwaben, zum theil über Rorschach, zum theil aber über Zürich. Baum-Früchte pflanzet man aller Orten. Das Obst wird so wol dürr gemacht, als auch zu Most gepreßt. In dem einigen Dorf Ober-Utzweil, in der Pfarre Jonschweil, wird etwas Wein gebauet. Die Menge hingegen des aus dem Thurgäu, auch aus den Cantons Zürich und Schaffhausen, in das Land eingeführten Weins, ist überaus beträchtlich. Es ist standhaft, daß jede Woche über 100. Saum Wein in das Land gesaumet wird, neben einer nicht geringen Menge gebrannter Wasser, vornemlich das so genannte Träster-Wasser, welches aus dem Trauben-Trast gebrennt wird. Rechnet man nun, daß jährlich 5200. Saum Wein; [der Saum für 14. Gulden] desgleichen 300. Saum gebrannte Wasser, [der Saum für 36. Gulden] von den Einwohnern verzehrt werden, so beträgt die Ausgabe für den Wein die Summe von 72800., die Ausgabe aber für die gebrannten Wasser 10800. Gulden, welche für die Landschaft fast unwiederbringlich verlohren sind.

Die Jagd des Landes ist an vielen Orten angenehm und reich, auch nicht gar mühsam. Nebst den Füchsen und Hasen werden auf den hohen Gebirgen nicht wenige Gemsen aufgetrieben. Die Schnepfe, Krams- oder Wachholder-Vögel sind so häuffig, daß sie ausser Lands versendt werden. Hasel- Reb- und andere Hüner sind ebenfalls zahlreich. Die Bäche geben

verschie-

verschiedene Arten Fische, besonders Edle- oder Gold-Forellen und Krebse.

Man findet noch hin und wieder beträchtliche Waldungen von Tannen, Forren und Buchen; allein der starke Anwachs der Einwohner, die Erbauung neuer Häuser, welche durchaus meistens von Holz sind, und Scheunen; die so genannten Reutenen, welche an vielen Orten bis an die hohen Gegenden der Berge hinaufreichen, da die ausgestokten Waldungen nicht ferner zur Holz-Pflanzung, sondern zu Pflanzung der Sommer-Früchte, genuzt werden; lassen vermuthen, daß sehr viele Gegenden in wenigen Jahren an Brenn-Holz entblößt werden könnten.

Die Strassen sind durch das ganze Land, besonders aber durch das obere Amt, sehr schlecht und enge. An den allerwenigsten Orten kann man sich der Wagen bedienen, indem diese Art Fuhr-Werk mehrmal in Gefahr stehen würde, in dem Schlamm zu versinken. Man saumet alle Waaren, die so wol in die Landschaft ein- und ausgeführt werden, durch die so genannten Saum-Rosse, [*Equi Clitellarii.*] In dem untern Amt sind die Strassen hier und da in einem brauchbarern Zustande, als in dem obern; dieses rührt theils von der starken Ausfuhr, theils aber von der noch stärkern Durchfuhr der Kauffmanns-Güter her. Die von St. Gallen, Herisau, Rorschach, - - - nach Genf, *Morges* und *Lyon*, ab- und durchgehende Kauffmanns-Güter berühren einen obgleich kleinen Theil der Grafschaft. Die Einwohner des Dorfs Fluweil, in der Pfarre Ober-Glatt, führen so wol die einheimschen, als die fremden durchgehenden Waaren nach ihren Bestimmungs-Stätten ab.

§. 4. Die Vieh-Zucht in dem obern und der Feld-Bau in dem untern Amt könnten also die Ein-

wohner der Grafschaft Toggenburg schon hinlänglich ernähren, wenn sie gleich keine andere Handthierung betreiben würden; es vereinbaren sich aber mit diesen natürlichen Vortheilen noch diejenigen, welche aus den Fabriken und der Handelschaft herfliessen. Die Bewohner des obern Amts haben eher die Fabriken bey sich eingeführt, als die in dem untern. Die Vieh-Zucht beschäftigt kaum den vierten Theil der Einwohner; sie treiben desnahen mit gutem Fortgang die Baumwollen-Gespunst und Weberey. In dem untern Amt erfodert der Feld-Bau viele Zeit. Die Catholischen dieser Gemeinen begnügen sich mit dem Vortheil, welchen ihnen ihre eigenthümlichen und Lehen-Höfe abwerffen; die Evangelischen hingegen haben ehedem die Pflanzung des Hanfs und Flachses stark betrieben, auch sich den Winter hindurch damit beschäftigt. Dieser Zeit hat die Baumwollen-Gespunst und Fabrik stärker die Oberhand. Jährlich werden viele 1000. Stüke Catun- und Baumwollen-Tücher an Fremde verkauft; viele Centner von Baumwollen-Gespunst an die Fabricanten zu St. Gallen, Herisau, Zürich, - - überlassen; desgleichen noch beträchtliche Läste Leinwand-Tücher ausgesendt; daß also die Fabriken (vornemlich bey den Evangelischen) fast alle Hände das ganze Jahr hindurch beschäftigen. Der Reichthum der Einwohner vermehrt sich desnahen jedes Jahr; überhaupt aber ist derselbe in dem obern Amt stärker, weil daselbst die Vieh-Zucht sehr flüssig, und minder mühsam, als der Aker-Bau, und die Güter vom Zehenden durchaus befreyt sind.

Indessen bringen auch hier die einträglichen Fabriken und Handelschaft die gleichen nachtheiligen Folgen, wie in andern zur Fabrik eingerichteten Ländern, hervor. Der tägliche Verdienst und Gewinn verschlimmert die Sitten; die Ueppigkeit und Kleider-

Pracht,

Pracht, die Anbauung kostbarer Häuser, (ungeachtet dieselben nur von Holz sind) die Anschaffung kostbarer, auch überflüssiger Haus-Geräthe, niedlicher und ehedem unbekannter Speisen und Getränke, -- wächst von einem Jahr zum andern. In vielen Gegenden wird, der Catun-Fabrik wegen, die Vieh-Zucht, der Feld-Bau, und die ehedem einträgliche, auch dem Lande eigenthümliche Leinwand-Pflanzung und Fabrik, - - - sehr vernachlässigt. Man entwöhnt sich der harten und gesunden Lebens-Art und Feld-Arbeit, weil man in dem Schatten durch die Baumwollen-Gespunst ein mehrers verdient, als bey dem Pfluge. Knechte und Taglöhner müssen schwer bezahlt werden. Die Butter und andere solche von der Vieh-Zucht herrührende Waaren werden nun in dem Lande von den lekerhaften Mäulern selbst aufgezehrt, da sie zuvor viel Geld eingebracht hatten. Diese nachtheiligen Folgen, oder vielmehr die Mißbräuche gewinnreicher Zeiten, fallen aber dem untern Amt empfindlicher, denn dem obern.

In Ansehung des Werths der Geld-Sorten richtet sich die Landschaft seit verschiedenen Jahren her nach den 3. Ständen Appenzell beyder Rhoden, Fürst und Stadt St. Gallen.

§. 5. Die Landschaft zählt dreyssig Kirchspiele, nebst vielen andern grossen und kleinen stark bewohnten Dorfschaften. Ueber das siehet man durch das ganze Land (in der Ebene so wol, als in den Berg-Gegenden,) eine beynahe unzählbare Menge zerstreuter Häuser. Die Berge sind an den mehrern Orten hoch hinauf bewohnt; man kann mit Grund behaupten, daß das Land Toggenburg eines der stärkst bewohnten Länder der Eidgenoßschaft sey. Die Zahl der Einwohner beyder Geschlechter beläuft sich nach gemachten Berechnungen sehr zuverlässig auf diese Summen:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	8000.
Von 16. bis 64. Jahren,	11000.
Von 64. bis 80. und darüber.	5000.
Summa	24000.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	7400.
Von 16. bis 64. Jahren,	10200.
Von 64. bis 80. und darüber.	5300.
Summa	22900.
Beyde Summen	46900.

§. 6. In Kraft des Ao. 1718. zu Baden zwischen den Ständen Zürich und Bärn, und dem Fürsten und Abbt zu St. Gallen, geschlossenen Landesfriedens, sollen beyde Religionen, die Evangelische und Catholische, in dem Lande die freye und ungehinterte Uebung geniessen. Die mehrern Kirchen stehen beyden Religionsgenossen gemeinsam zu. Zu Ennetbüel aber, zu Ebnet, Krinau, Brunadern und Alt-St. Johann haben die Evangelischen, so wie zu Roßnang, Gachweil, Lybigen, Müllirüti, Magdenau, und Alt St. Johann, die Catholischen, eigene Kirchen. In dem Oberamte sind die Evangelischen, in dem untern hingegen die Catholischen die zahlreichern. Durch das ganze Land aber machen die Evangelischen die stärkere Anzahl aus. Man kann die erstern gegen die leztern, wie sieben zu fünfen rechnen.

Die Evangelischen Pfarren werden nach dem 75sten Artikel des Landsfriedens, von den Pfarrangehörigen selbst, durch ein freyes und ungehintertes Mehr besezt.

Der

Der Erwählte muß aber zuvor in einer der 4. Evangelischen Städte der Eidgenoßschaft examiniert, und in das Ministerium aufgenommen seyn. Jede Pfarrgemeine, deren Pfarrdienst, es sey durch Absterben, oder Abänderung des Pfarrers, erlediget ist, macht hievon dem fürstlichen Landvogt die Anzeigung. Dieser soll ihr dann bewilligen, durch Haltung einer Gemeine, den Pfarrdienst wiederum zu bestellen. Diejenigen, so sich um eine Pfarre melden, halten vor der Wahl eine Predigt vor der versammelten Pfarrgemeine. Der Erwählte, er sey ein Landmann, oder ein Angehöriger eines der Evangelischen Stände der Eidgenoßschaft, wird durch einen oder zween Vorgesezten dem Landvogt vorgestellt, auch ihm allda durch den Landschreiber gewisse Pflichten vorgelesen. Nach abgelegtem Handgelübde wird er als obrigkeitlich bestetigter Pfarrer erkannt.

Jede Evangelische Gemeine hat ihren eigenen Stillstand, oder *Consistorium*. Derselbe besteht aus dem Pfarrer, als Vorsteher; den Landräthen, wo solche sich in einer Gemeine befinden; ferner aus einigen der ehrbarsten Männer der Gemeine, je nach derselben Grösse, mehrere oder wenigere; jedoch, daß der ganze Stillstand nicht stärker, als 10., auch nicht weniger denn 5. Personen sey. In den einen Pfarren werden diese Vorsteher von den Gemeinen, in andern nur von den Vorgesezten und Stillständern allein erwählt. Sie haben die Obliegenheit, auf die nothwendige Kirchenzucht, und für den Unterricht der Jugend in den öffentlichen Schulen in der Glaubenslehre, Lesen, Schreiben, in der Rechen- und Singekunst, Obsorge zu halten.

Die Vorsteher der Evangelischen Geistlichkeit, sind ein Decan, ein Cammerer, ein Actuarius, und vier Senioren. Diese werden jedes Jahr von der ge-

saumten Geistlichkeit entweder neu erwählt, oder bestetet.

Die Synode der gesammten Geistlichkeit, welcher auch die einheimschen Candidaten des Predigtamts beywohnen mögen, versammelt sich jedes Jahr auf Dienstag nach Jubilate, in der Stadt Liechtenstäg. Der Decan führet in derselben das Präsidium; die weltlichen Beysizer sind der Landraths-Obmann, nebst nebst den vier Eherichtern. Diese fünf weltlichen Herren stellen nebst dem Decan, Cammerer, Actuarius, nnd den vier Senioren, die Evangelische Landes-Commißion vor. Die Synode ist kraft des Landsfriedens, berechtiget, alle Religions- Kirchen- und Schulangelegenheiten zu behandeln; deßgleichen den Wandel der Pfarrer zu beurtheilen. Die Evangelische Landescommißion beschäftigt sich zwar auch mit den gleichen Angelegenheiten, wenn solche nur einzelne Gemeinen antreffen. Die von besondrer und allgemeiner Wichtigkeit aber, werden für die ganze Synode gezogen, allwo sie erörtert werden. Bey gar wichtigen Vorfällen kann eine ausserordentliche Synode zusammen berufen werden.

Die mehrern Pfarren sind dermal mit Landeskindern besezt. Für diejenigen Landesleute, welche sich dem Kirchendienste wiedmen, ist ein eigenes hierzu verordnetes Stipendium bestimmt. Nach der ersten Stiftung sollten an diesem nur einige gewisse Geschlechter Antheil haben. Es wird aber auch denen, die sich darum bewerben, eine gewisse Summe aus den Zinsen bestimmt. Den Geschlechtern aber werden, falls sie solches verlangen, ihre sämtlichen academischen Unkosten aus diesem Fund dargereicht. Dieses Gut steht unter der Verwaltung eines besondern Pflegers, welcher zu gewisser Zeit von seiner Verwaltung Rechnung giebet.

§. 7.

§. 7. Das Evangelische Ehegericht stellt ein eigenes und besonderes Tribunal vor. Es besteht aus einem Präsident, welcher gemeiniglich der Obmann des Landraths ist, zwey geistlichen, und vier weltlichen Beysizern, nebst einem besondern Schreiber. Alle sieben Richter, wie auch der Schreiber, mögen jedes Jahr von dem Evangelischen Landrath nach Gefallen neu erwählt, oder die ehemaligen durch freye Wahl wiederum bestetigt werden. Der Präses wird erwählt, ohne Betrachtung auf den Ort, wo er wohnhaft ist, zu machen. Der Decan der Geistlichkeit hat in dem 71sten Artic. des Landsfriedens ein vorzügliches Recht erhalten, in dem Ehegericht zu sizen. Der zweyte Pfarrer aber mag nach Belieben des Landraths ernennt werden. Von den weltlichen Richtern, welche alle Landräthe seyn sollen, muß der eine aus der Stadt Liechtenstäg, der zweyte aus dem obern, der dritte aus dem untern, der vierte aber aus der ganzen Landschaft, ohne Absicht auf den Ort wo er wohnhaft, erwählt werden. Aus diesen wird ein Statthalter geordnet, der in des Präsidents Abwesenheit dessen Stelle vertritt. Der Evangelische Landraths-Schreiber wird gemeiniglich zum Ehegerichtschreiber ernennt, der Bediente aber ist der Evangelische Landläufer. Zu diesem Ehegerichte wird jederzeit auch derjenige Pfarrer berufen, aus dessen Pfarre Geschäfte vorfallen; wiewol auf Unkosten der Parteyen. Dieses Gericht urtheilet ohne eine höhere Berufung, über die Gültigkeit der Eheversprechen, welche es aus dringenden Ursachen gänzlich aufheben kann; wenn die gleiche Person ein zweyfaches Eheversprechen eingegangen, oder aber ein einfaches nicht sollte erfüllt werden: Ferner, wenn eine Person mit vorgehendem Eheversprechen geschwängert wird, auch wenn ein Ehemensch aus erheblichen Ursachen von

dem

dem andern die Ehescheidung begehrt. Ueber diese und andere Fälle spricht es entscheidend ab. Was bußwürdig ist, als Unzucht, Eheschimpfe -- werden die Personen dem Landvogt gelaidet; ins Gegentheil ist aber derselbe gehalten, die dem Ehegericht widerspänstige Personen gehorsam zu machen, zu Vollziehung der Urtheile die obrigkeitliche Execution, ohne fernere Untersuchung angedeyen zu lassen. Es ist dessnahen das Ehegericht, das einige Gericht in der Landschaft, welches gewissermaßen als von dem Fürsten unabhänglich kann angesehen werden.

§. 8. Die Catholischen Pfarrer und Caplane, werden alle von dem Fürsten, der zu Moßnang ausgenommen, gesezt. Sie stehen unter dem Bistum Constanz, sind auch sämtlich, bis auf einen, dessen Weiler-Ruralcapitel einverleibet, von welchem sie den grössesten Theil ausmachen. Jedes Jahr halten sie eine Synode, welche das eine Jahr zu Liechtenstäg, das zweyte zu Weil in der alten Landschaft sich versammelt. Versammelt sie sich an dem ersten Orte, so wohnen der Synode noch fünf Pfarrer aus der alten Landschaft bey, nemlich der von Rikenbach, Heiligkreuz, Niederhelfenschweil, Zuzweil, und Welfenberg. Kommt sie aber in Weil zusammen, so vereinbaren sich mit der Synode der alten Landschaft fünf Pfarrer aus der Landschaft Toggenburg, als der zu Jonschweil, Hänau, Niederglatt, Flaweil und Dägerschen. Der Pfarrer zu Wildenhaus ist der Toggenburgischen Synode nicht einverleibt, weil diese Pfarre, als die einige in dem Laude, unter dem Bistum Chur steht. Solche Synode beschäftiget sich allein mit den Angelegenheiten der Catholischen Religion. -- Jeder erwählter Pfarrer muß die Bestetigung seiner Wahl bey dem Bischof von Constanz suchen. Diejenigen Pfarrer, welche Ordensmänner

sind

sind, stehen unter ihren Klöstern, als die zu Alt-St. Johann, Neßlau, Hemberg, Peterzell, Stein, Lybigen, unter der Abbtey St. Gallen, der zu Moßnang unter Fischingen, und der zu Magdenau unter Wettingen.

Die Consistorial- und Matrimonialsachen der Catholischen Toggenburger, kommen für das Officialat der Abbtey St. Gallen, wo sie untersucht, beurtheilt, auch meistens ausgetragen werden. Jedoch ist der beschwerende Theil berechtigt, das erhaltene Urtheil nach Constanz an das dasige Officium zu ziehen. Der President des St. Gallischen Officialats, der ein Conventual der Abbtey ist, führet eines der wichtigsten und angesehensten Aemter. Er läßt sich in Gesellschaft eines geistlichen Fiscals je zu zwey Jahren von allen Catholischen Pfarren der Grafschaft, die Kirchenrechnungen vorlegen.

Fast jede Catholische Pfarre hat eine eigene Bruderschaft. Solchen sind besondere Räthe und Pfleger vorgesezt, welche an den meisten Orten von der Bruderschaft, durch das offene Mehr, aus ihnen selbst können erwählt werden. Die Pfleger ziehen die den Bruderschaften angehörigen Zinse, Gefälle und andere Einkünften ein. In wichtigen Sachen sind sie aber nicht befugt, das mindeste selbst zu verordnen, bevor sie solches nach St. Gallen einberichtet, und allda sich berathen haben. Zu einigen Sachen bedörfen sie so gar die Einwilligung des Fürsten selbst.

Neben den Catholischen eigenen, und den gemeinsamen Pfarrkirchen, befinden sich noch diese Klöster: Neu St. Johann, Magdenau, St. Maria der Englen, und Lybigen. In dem ersten hält sich ein von dem Abbt gesezter Statthalter, samt einigen Conventualen von St. Gallen auf. Die übrigen drey sind mit Weibspersonen besezt. Ferner zwo Propsteyen.

Eine

Eine zu Alt-St. Johann, die zwote zu Peterzell. Beyde haben Pröpste aus dem Convent zu St. Gallen. Man hat ihnen gewisse Gefälle zugeordnet; jedem ist noch ein zweyter Conventual zugegeben. Der zu Alt-St. Johann besorget die Catholische Pfarre zu Stein; der zu Peterzell aber, die auf dem Hemberg.

§. 9. Die Landschaft Toggenburg ist seit vielen Jahrhunderten von Edeln und Freyherren, unter der Oberherrschaft der Carolingischen und Deutschen Könige und Kaiser beherrschet worden. In dem 11ten Jahrhundert findet man schon solche, welche den gräflichen Namen von Toggenburg geführt haben. Ao. 1083. waren sie in zwey Linien getheilt, die von Alt- und Neu-Toggenburg, sie bewohnten die Schlösser dieser Namen. Obgleich beyde Linien gleichen Ursprung hatten, führten sie doch ungleiche Wapen. Die Grafen von Alt-Toggenburg, deren Wohnsiz nicht fern von der Abbtey Fischingen stuhnde, hatten in ihrem Wapen einen rothen aufrechtstehenden Löwen in gelbem Felde, auf dem Rüken stuhnde neben ihm ein halber Adler, der Helm aber war mit einem halben Toggen geziert. Die von Neu-Toggenburg, welche auf der Höhe ob Liechtenstäg wohnten, führten in gelbem Felde einen schwarzen Toggenhund, mit einer rothen Zunge, und eisenfarben Halsband, die rechte Seite des zweyfachen Helms war mit zween Fischen, die linke aber mit einem halben Toggen ausgezieret. Volkhard und Dietlin, oder Diethelm, welche Ao. 1081. lebten, sind die ersten Grafen, deren Namen und Angedenken auf unsere Zeiten sind erhalten worden. Ihre Nachkommen halfen, als Anhänger des Hauses Oesterreich, mehrmal die aufblühende Eidgenoßschaft bekriegen, einigemal aber stuhnden sie auch auf Seite der leztern. Wider die Aebbte von St. Gallen führten sie öftere und blutige Kriege.

Jedoch

Jedoch noch vor Erloschung ihres Hauses haben die Aebbte einen Theil des untern Amts der Grafschaft unter ihre Beherrschung gebracht. Diese Theile, Schlösser und Oerter, waren dem ewigen Schuzbund einverleibet, welchen die Abbtey Av. 1451. mit ihren noch dermaligen Schirmständen Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus errichtet hat.

Der leztere Graf Friedrich besaß, nebst seiner eigentümlichen und angestammten Grafschaft, annoch das Gaster, pfandweise aber die Grafschaften Utznach und Sargans. Er hatte auch von seiner Mutter sehr wichtige und weitläufige Rechte und Herrschaften in dem X. Gerichtenbund ererbet.

Donat, einer der leztern Grafen, ertheilte dem Volk wichtige Freyheiten, z. B. daß die Auflagen nicht sollten vermehrt werden; daß alles den im Lande gewöhnlichen und ordentlichen Rechten unterwürfig sey; daß die Herrschaft in vorfallenden Straffachen und Beschuldigungen nicht nach Willkür verfahren, sondern sich an dem, was das Recht mitbringt, begnügen soll.

§. 10. Nach Erloschung des gräflichen Hauses in der Person Grafen Friedrichs VI. im Jahr 1436. der mit Schild und Helm in dem Kloster Rüti begraben liegt, nuzten die Toggenburger die Zeitläufe sehr klüglich. Die Stände Zürich und Schweiz zerzanketen sich über die gräfliche Verlassenschaft; je einer beredete sich, nähere, begründetere, und ausgetragne Anwartschaftsrechte an dieselbe, besonders aber an die Grafschaft Toggenburg zu haben. Diese, als ein unmittelbares Reichslehen, sollte dem Kaiser und dem Reich anheim fallen. Der Kaiser Sigmund hatte schon zuvor die Stadt Zürich mit dem Anwartschaftsrecht belehnt. Bey der Erledigung war aber dieser Monarch schwach, ausgelebt, auch

allzu-

allzuentfernt, als daß er die ertheilte Anwartschaft durch sein Ansehen hätte gültig machen können. Seine von Ofen aus Ungarn abgelassene Schreiben thaten wenige Würkung mehr. Die beyden auf einander eifernden Stände waren sich selbst überlassen. Die Landleute entschlossen sich, Schritte zur Freyheit zu thun. Das Naturrecht foderte sie gleichsam hierzu auf, Schweiz aber begünstigte sie nach allem Vermögen. Mit diesem Stand errichteten sie noch Ao. 1436. das bekannte Landrecht, zu welchem bald nachher auch Glarus trat. Dieses Landrecht ist gleichsam die Grundsäule der Toggenburgischen Freyheit; in Kraft desselben, verordneten sie einen Landrath, sie errichteten Kriegsverordnungen, und sezten sich in eine ordentliche Regierungsverfassung.

Der Hauptinnhalt dieses Landrechts vermag: „Daß „ alle Toggenburger, und derselben Nachkommen, „ beyder Länder Schaden wenden, ihren Nuzen be„ födern, ihnen behulfen, berathen, und gehorsam „ seyn sollen: Wenn jemand mit Toggenburg, oder „ einer Gemeine besonders, Streit gewunne, der „ mag auf eines der beyden Orte, oder auf beyde „ zugleich Recht bieten, das Recht soll man anzu„ nehmen schuldig seyn. Fallen unter den Toggenbur„ gern selbst Streitigkeiten vor, sollen ebenfalls die bey„ den Orte Richter seyn; die Landleute sollen und mö„ gen ohne beyder Orte Vorwissen, mit niemand ein „ Landrecht oder Vereinigung eingehen: Jeder „ Theil soll dem andern in seinen Nöthen Hilfe leisten, „ und zwar jeder in selbst eigenen Kosten, auch einan„ der feilen Kauf geben und zukommen lassen. „

Das obere Amt der Grafschaft hat dieses Landrecht Ao. 1440., das untere aber erst Ao. 1469. gegen die beyden Stände verbriefet.

In

In der Theilung der gräflichen Lande wurde die Grafschaft den beyden Brüdern Ulrich und Petermann, Freyherren von Raron aus dem Lande Wallis, als Anverwandten des verstorbenen Grafen, überlassen. Diese Herren bestätigten das Landrecht ihrer neuen Unterthanen, wie auch alle Anordnungen, welche die Landleute während der Zerrüttung abgefaßt hatten. Freyherr Petermann, der die Grafschaft zulezt allein besaß, war so wol nachläßig, als geldbedürftig. Die wichtigen Freyheiten, welche das ganze Land schon wirklich besaß, der Mangel einer Nachkommenschaft; die Geldbedürfniß, -- machten ihn sehr willig, jeder besondern Gemeine, so viele und so wichtige Freyheiten zu verkaufen, als sie verlangte, und hierzu Vermögen besaß. Allein das Land machte sich die Umstände seines Herrn nicht so vollkommen, zu Erwerbung einer gänzlichen Unabhänglichkeit, zu Nuze, als es sehr wahrscheinlich möglich gewesen wäre. Es hätte eben so wol sich von allen oberherrlichen Rechten freykaufen können, als fast in dem gleichen Zeitpunct Ao. 1457. dieses die Stadt Stein am Rhein, gegen ihre Freyherren von Klingenberg gethan hat. Diese wußte es zu verhintern, daß kein andrer die freyherrlichen Rechte über sie erkaufen konnte. Entschlossen, für die vollkommene Freyheit, mehr als jeder andere Käufer zu bezahlen, weil die Freyheit niemals zu theuer kann erkauft werden, thaten und erlangten die Bürger dieser Stadt, das, was sie und ihre Nachkommen niemals gereuen wird, und was die Toggenburger versäumten.

Die Gelegenheit aber, welche die Toggenburger nicht genugsam nuzten, wurde von dem Abbt Ulrich VIII. zu St. Gallen und seinem Convent, klüger ergriffen. Der Abbt erkaufte Ao. 1469. von dem alten Freyherrn Petermann die Grafschaft, jedoch

mit Vorbehalt des Landrechts der Landleute, und der besondern Freyheiten jeder Gemeine, um die mäßige Summe von 14500. Gulden Rheinisch. Also wurden die St. Gallischen Aebbte, Oberherren der Grafschaft, welche ihnen, weil sie an ihre alte Landschaft grenzte, sie auch schon einige Oerter in derselben besassen, überaus zuträglich gelegen war.

In dem gleichen Jahre, da der Kauf geschah, errichtete der Abbt ebenfalls mit beyden Ständen Schweiz und Glarus ein ewiges Landrecht. Die geheime Absicht desselben zielte dahin, daß durch das neue Landrecht, entweder das Landrecht der Landleute sollte untergraben, oder aber, daß die Vortheile desselben allein auf den Abbt und seine Nachfolger sollten übergetragen werden. Die folgenden Zeiten haben diese geheimen Absichten des Abbts Ulrichs und seiner Nachfolger ausser allen Zweifel gesezt. Der Inhalt dieses Landrechts zielet dahin:

1.) „ Daß dieses Landrecht von dem Abbt und „ seinem Convent, zu keinen Zeiten soll aufgegeben, „ oder verabwandelt werden. 2.) Der Abbt soll „ mit dem Land Toggenburg, den beyden Ständen „ in Kriegsnöthen behilflich und gewärtig seyn in eigenen Kosten, beyde Stände aber auch den Toggenburgern in eigenen Kosten Hilfe leisten. 3.) „ Beyde Stände sollen den Abbt und das Gotteshaus in „ dessen eignen Kosten, die Landleute in billigen Dingen helfen gehorsam machen. 4.) Ohne Vorwissen beyder Stände mag der Abbt keinen Theil der „ Grafschaft verkaufen. 5.) Die Grafschaft soll beyden Ständen in ihren Nöthen jederzeit offen seyn. -- „ 11.) Wenn der Abbt mit Toggenburg insgemein, „ oder einem oder andern Gerichte besonders, oder „ mit jemand ausserhalb, wegen Toggenburg Mißhälungen bekäme, soll er sich des Rechts begnügen las-

sen,

„ sen, vor Ammann und Rath beyder Länder Schweiz
„ und Glarus, oder vor jedem Land besonders. 12.)
„ Der Abbt und sein Convent behalten sich vor, alle
„ Herrlichkeit und Gewalt der hohen und niedern
„ Gerichte, den Grafschaftsleuten ihre Gerechtigkeiten
„ und Freyheiten, welche sie vormals von den Herr-
„ schaften Toggenburg, und von Raron, mit Brief
„ und Siegeln empfangen. 13.) Dieses Landrecht
„ soll beschworen werden von dem Abbt, Pfleger,
„ Convent, und allen Mannspersonen in der Graf-
„ schaft, die 14. Jahre und darüber alt sind; auch
„ so oft ein neuer Abbt oder Pfleger erwählt wird,
„ auch je zu 5. oder 10. Jahren, oder so oft es bey-
„ de Stände nothdürftig bedünkt. 14.) Wenn auf
„ Erfodern beyder Stände, der eine Theil solches Land-
„ recht zu erneuern sich weigerte, soll der andere Theil
„ doch solches thun, und den ungehorsamen Theil
„ helfen gehorsam machen. 15.) Wenn das Gotts-
„ haus selbst Krieg, und der Leute aus der Graf-
„ schaft bedürfte, auch der Krieg die beyden Stände
„ nichts angienge, mögen die Grafschaftsleute dem
„ Gottshaus wol berathen und behulfen seyn, aber
„ diesem Landrecht ohne Nachtheil. „

Zu gleicher Zeit mußte sich Abbt Ulrich gefallen lassen, in seinem und des Convents Namen, das erstere Landrecht der Landleute, mit förmlichen Briefen und Siegeln zu bekräftigen und gut zu heissen.

§. 11. Die vielfältigen Eingriffe, welche von den St. Gallischen Prälaten, vor und nach den Zeiten der Kirchenverbesserung in das Landrecht der Landleute gethan wurden; die Hemmung der Evangelischen Religion, deren der grössere Theil der Einwohner beypflichtete; die verfänglichen Lokungen gegen die Evangelischen zum Uebergang in die Römische Kirche; die allgemeinen Bedrükungen, welche das Land von

dem Abbt Leodegarius, in den leztern Jahren des verflossenen, und den erstern des laufenden Jahrhunderts erdulden mußte; die öftere Abänderung der Grundsäze dieses Prälaten, (welche zwar alle dahin zielten, sich zum unumschränkten, und eigenmächtigen Herrn der Landschaft zu erheben,) sich bald bey den Ständen Schweiz und Glarus, bald bey Zürich, bald bey der gesammten Hochlöblichen Eidgenoßschaft, bald bey dem kaiserlichen Hof, um Rath und Hilf umzusehen, um die Zerrüttungen zu stillen, welche er vornehmlich veranlaset, oder unterhalten, brachen endlich Ao. 1712. in einen einheimschen Krieg aus. Die Toggenburger fanden an den Ständen Zürich und Bärn Beschüzer; der Prälat hingegen an den Ständen Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, und Zug. Auf was Art der Stand Zürich in die Toggenburgischen Verdrießlichkeiten, auf Anhalten des Abbts selbst, ist verflochten worden, habe ich schon in der allgemeinen Einleitung zu diesem Werke §. 47. 48. 49. angezeiget. Da also dieser Stand von dem Abbt selbst, zur Beylegung der Toggenburgischen Unruhen angesucht worden, so wurde er dadurch genugsam berechtiget, sich gemeinsam mit dem Stand Bärn, der Beschüzung der Toggenburger anzunehmen. Dieses Land gab also zu dem erstern einheimschen Krieg, unter den Eidgenossen, und auch zu dem leztern, (die Vorsehung gebe, daß es der lezte gewesen sey!) die Veranlasung.

Der Ausgang des Kriegs war, daß theils die beyden Löbl. Stände sich der alten Landschaft des Abbts versicherten, die Absichten seiner Bundsgenossen vereitelten, und die Toggenburgischen Landleute sich der von dem Abbt mit Besazung belegten Schlösser in der Landschaft bemächtigten, auch ihre Freyheiten sicher machten. Der Eigensinn des Abbs Leodegarius war so groß, daß er, wider alles Zureden seiner

getreusten

getreusten geist- und weltlichen Räthe, lieber ausser der Erbschaft des H. Gallus seine Tage endigen, als aber der Landschaft, ihre weltlichen Freyheiten, und ungehinterte Uebung der Evangelischen Religion zugestehen wollte. Immer vertröstete er sich mit einem mächtigen Beystande, entweder von Seite des Kaisers, oder des Königs von Frankreich. Allein der erstere war anfänglich noch mit dem Spanischen Thronfolgskriege wider das Haus Bourbon, nachher aber mit dem Krieg in Ungarn wider die Türken beschäftigt. Der zweyte verließ die Welt; der seinem minderjährigen Urenkel geordnete Vormund und Regent, hatte weder Lust noch Willen dem Abbt zu helfen. Sein Ao. 1718. erwählter Nachfolger, der friedliebende Abbt Joseph bezeugte Neigung, sich zu einem billigen Ziel zu legen. Das Friedensinstrument zwischen den Ständen Zürich und Bärn, auch der Landschaft, und der gefürsteten Abbtey und Convent, kam Ao. 1718. zu Baden, nach einer nicht gar lange dauernden Unterhandlung, zu Stande. (†)

Von dem Anfang der Unruhen bis zu derer endlichen Beylegung, das ist von Ao. 1710. bis Ao. 1718. sezten sich die Einwohner selbst eine eigene Regierung, unter dem Schuz beyder Stände. Sie erwählten auf einer Landsgemeine einen Landrath von 80. Mann, in Gleichheit der Religion; diesem stuhnden zwey Landraths-Obmänner vor, von jeder Religion einer. Aus dem Landrath ernannte man 24. Männer, auch in Gleichheit der Religion, zu dem Land- und Blutgerichte; zu Untersuchung der Halsverbrechen eine Landescommißion; desgleichen einen Appellations-

(†) S. I. Th. dieser Staats-Geographie, Bl. 171-181. die ganze Geschichte dieses Kriegs, und darauf folgenden Friedens-Schlusses.

Rath. Diese Richterstühle behandelten mit höchster Gewalt die sämtlichen Landssachen. Ihre Verordnungen und Urtheile alle, sind auch nachher gut geheissen worden.

§. 12. Der Hauptinnhalt aber des Friedensschlusses, der die Toggenburgischen Freyheiten befestiget, geht dahin: „ Daß ein jeweiliger Abbt und Fürst zu „ St. Gallen, der rechtmäßige Ober- und Landes„ herr im Toggenburg heissen und seyn soll; die „ Landleute demselben gewöhnliche Huldigung und „ Pflicht leisten; jedoch, daß sie bey erlangten Rech„ ten und Freyheiten ungehintert verbleiben sollten.„ Eben dieses Instrument erläutert das, so zuvor zwischen dem Abbt und der Landschaft streitig gewesen, wegen Besezung und Befugsame des Landraths, Landgerichts, Appellationsgerichts, Kriegsraths, und der niedern Gerichte. Er bestimmt die Annehmung neuer Landleute; die Erneuerung des Landrechts derjenigen, so das gesezte Alter erreicht; die Errichtung und den Innhalt des Landmandats, die Hintersessen, Märkte, Jagd und Fischenzen, Freygemeine: Die Einziehung des Fallgelds, Abteidigungen derselben, die Anlagen, den freyen Kauf und Verkauf, den Verkauf liegender Güter in todte Hände, den Salzhandel, die Zoll- Brüken- und Weggelder, den Abzug, Friedgelder, die Ehehaften, Wirthshäuser, Lehen -- besonders aber giebt er Anordnung der Religion wegen, und der davon abhangenden Sachen, daß nur allein die Evangelischen und Catholischen, die einen wie die andern, in der ganzen Landschaft, durchaus frey, und gänzlich ungehintert ausgeübt werden mögen. Ao. 1719. hernach Ao. 1755., und leztlich Ao. 1759. sind theils zu Baden, theils zu Frauenfeld, zwischen beyden Löbl. Ständen und dem Abbt Zusammenkünften gehalten worden; theils um einige in dem

Friedens-

Friedens Instrument selbst nicht ausgetragne Puncten auszutragen, theils um andere vollkommen zu erläutern. Beyde, die Austräge und Erläuterungen, sind jedesmal durch den öffentlichen Druk, allgemein bekannt gemacht worden.

§. 13. Kraft dieses Friedens, wird die Regierung des Landes also bestellt: Der Abbt, oder das Kloster verordnet einen Landvogt über die Grafschaft; dieser hat in der Stadt Liechtenstäg seine Wohnung. Bey dieser Würde ist der Abbt an keinen Toggenburgischen Landmann gebunden. Des Landvogts Mitbeamte sind der Landschreiber und Landweibel. Diese drey stellen das Oberamt vor. Es sollen aber diese beyden Bedienungen allein an Landleute vergeben werden, also, daß wenn der Landschreiber ein Glied der Evangelischen Kirche, der Landweibel denn ein Glied der Catholischen sey, und umgekehrt. Zu einem Substitut des Landschreibers, ist das Landgericht berechtiget, dem Abbt einen Vorschlag von drey tüchtigen Personen zu machen. Zu Beziehung der Gefälle, und Besorgung niedergerichtlicher Geschäfte, hält der Abbt zu Iberg, Schwarzenbach -- Obervögte, welche berechtiget sind, zu gebieten, und zu strafen bis auf zehn Pfunde Pfenning.

§. 14. Den Landleuten ist bewilliget, einen Landrath aus sich selbst zu sezen; er besteht aus LX. Personen, von jeder Religion 30. Die so genannten Gerichtsgemeinen aus allen Gegenden des Landes, haben das bestimmte Wahlrecht der Landräthe. Die Erwählten verbleiben auf Wolverhalten Lebenslang bey ihrer Würde. Die Gerichtsgemeine selbst, und die Anzahl der Landräthe, welche jede zu geben hat, sind diese:

	Landräthe. Evangelische.	Catholische.
1.) Wildenhaus.	1.	1.
2.) Alt-St. Johann.	1.	1.
3.) Neßlau od. Wasser.	1.	1.
4.) Die Gemeine des Thurthals.	5.	1.
5.) Watwweil u. Kappel.	4.	2.
6.) Liechtenstäg. (†)	3.	3.
7.) Hemberg.	2.	1.
8.) Peterzell.	1.	1.
9.) Mogelsperg.	2.	1.
10.) Helfenschweil.	1.	1.
11.) Ganterschweil.	1.	1.
12.) Oberglatt.	1.	1.
13.) Dägerschen.	1.	0
14.) Magdenau	0	1.
15.) Niederglatt.	1.	1.
16.) Hänau.	1.	1.
17.) Jonschweil.	1.	2.
18.) Kirchberg.	1.	3.
19.) Büzenschweil und Krynau.	0 1.	0 3.
20.) Mosnang.	0	3.
21.) Lütispurg.	1.	1.
	30.	30.

Summa 60. Mann.

Die eine Hälfte Evangelische, die zweyte Catholische.

Der Landräthe Pflicht soll seyn, auf die Freyheiten, und auf die Angelegenheiten des Landes allgemeine so wol als besondere Achtung zu tragen. Vermeinet der Landrath in solchen Sachen beschwert zu seyn, so mag er seine Beschwerden bey dem Fürst, oder dem Landvogt

(†) oder Liechtensteig.

Landvogt durch einige Landräthe geziemend vortragen, und um Abschaffung derselben bitten. Kann er die Abschaffung der Beschwerden nicht erhalten, so mögen so wol der Fürst als die Landschaft, kraft des 76sten Artikels des Friedens, VI. Stände der Eidgenoßschaft, jeder Theil drey in Gleichheit der Religion, als Schiedrichter anrufen.-- Der Landrath leget auch die Steuern, Bräuch- und Kriegsunköſten an, vertheilt solche auf die Gemeinen, läßt sich hierüber Rechnung geben. Andere Sachen mehr werden von ihm besorget. Solcher Sachen hingegen soll er sich gar nicht beladen, welche dem Fürst und Kloster absonderlich zustehen, oder den Gerichten zu beurtheilen gebühren.

Der Landrath wird ordentlich nur einmal des Jahrs auf einen festgesezten Tag besammelt; bey wichtigen Vorfallenheiten mag ohne Hinternis die Besammlung zu mehrern malen geschehn, aber daß es dem Landvogt Tags zuvor angezeiget werde. Der Landrath erwählt sich zu Häuptern, einen Obmann und Statthalter. Diese beyden wechseln jährlich in ihren Aemtern ab. Einen Sekelmeister, Panner-Stadthalter, jedoch bey diesen Würden mit Abänderung unter beyden Religionsgenossen. Die Schreiber, Commissarien und Botten, sind von beyden Theilen in gleicher Anzahl. Der Obmann verwahret des Landes Siegel, er bedient sich dessen zu den abgehandelten Geschäften.

Der Landrath bescheidet auch je zu fünf Jahren um alle Landleute, welche das 14te Jahr ihres Alters zurükgelegt haben, um den Landseid zu beschweeren.

§. 15. Neben dem Landvögtischen Oberamt, und dem Landrath, ist das dritte Gericht das Landgericht. Dieses hängt von dem Fürsten ab. Der Landvogt ist dessen Präsident, die Beysizer sind 24.

von dem Fürsten ernannte Landrichter von jeder Religion 12. aus jeder der 20. alten Kirchspiele, oder Landesgegenden einem, aus jeder der Gemeine Liechlensteig aber und Wattweil zween. In diesem Landgericht führt der Landschreiber die Feder. Es wird im Namen, aus Gewalt, und zu Handen des Fürsten öffentlich verbannet und gehalten. Vor dasselbe kömmt die Beurtheilung aller Criminal- und Malefizsachen. Die Aufnahm der Kundschaften und derselben Verhör geschieht in Beyseyn des Landvogts, Landschreibers und zweyer Richter, in Gleichheit der Religion. Walten unter diesen, wegen vorzunehmender peinlicher Befragung, ungleiche Gedanken, so mögen dieselben von einem halben Landgerichte, 6. Evangel. und 6. Catholischen Richtern entschieden werden. Bey einem Todes-Urtheil aber soll das Landgericht vollzählig seyn, der Abgang aber der Richter durch so viel andere von gleicher Religion ergänzt werden. Stehen der Richter Stimmen gleich inne, so hat zwar der Landvogt die Entscheidung: Sollte er aber dem strengern Urtheil beyfallen, so wird die Vollstrekung des Urtheils aufgeschoben, dem Unglüklichen aber, oder seinen Freunden Zeit gelassen, bey dem Fürsten um Gnade zu flehen. Die von dem Landgericht angesezten Bussen und Geldstrafen in Criminal- und Malefizsachen, die Confiscation des Vermögens der Hingerichteten, vorsezlich boshafter Selbstmörder und Landsflüchtiger, welche anwesend das Leben verschuldet hätten, fallen dem fürstlichen Fiscus, auf Gnade hin anheim. Hierbey hat sich aber der Fürst erklärt, wenn ein solcher Fall einen Landmann betreffen sollte, der ein oder mehrere Kinder nach sich liesse, sich über die auf den Proceß ergangene Unkosten, nach Abzug der Schulden, mit der Hälfte seines Vermögens zu begnügen.

Das

Das Land-Gericht wird von dem Fürst besoldet; auch ist dasselbe schuldig, als Fürstlicher Land-Rath, wann der Fürst es in andern Vorfallenheiten beruft, und seines Raths begehrt, auf dessen Befehl zu erscheinen und zu rathen. Als Fürstlicher Land-Rath kömmt dem Landvogt und diesem Gerichte zu, die Land- und andere Mandate, Saz- und Ordnungen aufzurichten und auszufertigen.

§. 16. Die niedern Gerichte in jeden Gemeinen des Lands sind in allen Rechts-Sachen die ersten Instanzen. Aller Orten bestehen solche aus einem Ammann, 12. Richtern, Schreiber und Weibel. Die Wahl des Ammanns geschiehet ungleich: Einige Gemeinen schlagen zu solchem Amt dem Fürsten vier Personen vor. Gefallen ihm die Vorgeschlagnen, so soll der Ammann inner 14. Tagen ernennt werden; mißfallen ihm die Vorgeschlagnen, so mag er der Gemeine vier aus ihnen zur Wahl vorschlagen. Andere Gemeinen erwählen ihren Ammann aus denen ihnen von dem Fürst Vorgeschlagnen; die Ratification steht dann wiederum an dem Fürst. Von den Richtern mag der Fürst sechs, die Gemeine auch so viel, beyde Theile aber in Gleichheit der Religion ernennen. Bey den Weibeln machen die Gemeinen den Vorschlag; der Fürst hat die Wahl. Zu dem Schreiber-Amt schlägt der Fürst jeder Gemeine zween Gemeinds-Genossen zur Auswahl vor. Der Schreiber und der Weibel sollen ungleicher Kirche zugethan seyn.

Diese niedern Gerichte urtheilen über alle niedergerichtlichen Frefel und Fehler in Strafe und Busse, wie auch über alle Civil-Anfoderungen; die Bussen-Gelder fallen alle dem Fürsten zu. Beträgt der Handel unter 15. Gulden, so verbleibt es bey des Gerichts Ausspruch; ist er von höherm Belang, so mag er an das Appellations-Gericht gebracht werden.

Die

Die Gerichts-Stäbe der Grafschaft sind diese: In dem obern Amt: 1.) Wildenhaus, 2.) Alt-St. Johann, 3.) Zum Wasser oder Neßlau, 4.) Wattweil, 5.) Thur-Thal, 6.) das obere Nekar-Thal, 7.) das Lichtensteiger-Gericht.

In dem untern Amt sind folgende Gerichte: 1.) Das untere Nekar-Thal, 2.) das Bazenheider- 3.) das Kilchberger- 4.) das Moßnanger- 5.) das Krynauer- 6.) das Rinedaler- 7.) das Schwarzenbacher- 8.) das Jonschweiler- 9. 10.) das Ober- und Unter-Utzweiler- 11.) das Homburger- 12.) das Flaweiler- 13.) das Burgauer- 14.) das Magdenauer- 15.) das Dägerscher-Gericht.

§. 17. Das Appellations-Gericht ist mit 6. Evangelischen und so viel Catholischen Land-Leuten besezt. Die erste Hälfte erwählt der Abbt, die 2te der Land-Rath aus seinem eigenen Mittel. Der Landvogt, als Präses, giebt den Entscheid, wann in diesem Gerichte die Stimmen sich gleich theilen. Dasselbe spricht über alle von den niedern Gerichten herrührenden Appellationen gänzlich ab; ausgenommen, wann der Handel Herrschaften, herrschaftliche Rechte, Grund und Boden-Zinse, Zehenden, oder andere ihrem Ursprung nach unablösliche Gerechtigkeiten berühret; oder wann ein Fremder, der nicht in dem Lande seßhaft ist, in einem Streit-Handel Kläger oder Beklagter wäre; alsdan ist dem sich beschwerenden Theil (es sey der Fremde oder der Landmann) die Appellation an den Abbt vergönstigt. Solche Appellationen aber müssen in Zeit von einem halben, oder auf das längste von einem Jahr, in dem Lande selbst, entweder von dem Fürsten in Person, oder einem, auch mehrern besonders hierzu von ihm Abgeordneten, entschieden werden.

§. 18. Dem Kriegs-Rath ist die Besorgung aller in das Militare einlaufender Geschäfte (besonders nach Ausweisung des Friedens-Schlusses und der Verträge von den Jahren 1755. und 1759.) aufgetragen. Er besteht aus 12. eingesessenen Land-Leuten. Hierzu ernennt der Fürst 3. Evangelische, samt 3. Catholischen; der Land-Rath aber auf gleiche Weise die übrigen sechs; der Panner-Herr soll unter diesen 6. leztern begriffen seyn; dieser, so zu Kriegs-Zeiten der oberste Anführer der Land-Leute ist, wird von der ganzen Lands-Gemeine erwählt. Der Landvogt ist wiederum Präsident des Raths. Alle vor den Rath kommenden Geschäfte, nemlich Zuzug und Werbungen, Kriegs-Anstalten in dem Land, Sanitäts-Sachen, - - - werden durch die Mehrheit der Stimmen erörtert. Theilen sich die Räthe in zween oder mehrere gleiche Theile, so entscheidet der Landvogt. Der Kriegs-Rath wird von 2. Schreibern von ungleicher Religion bedient, welche von den Räthen selbst erwählt werden. In den vorkommenden Geschäften sind die Schreiber befügt, ihr ebenfalls geltendes Gutachten zu ertheilen. Zu den Geschäften, welche entweder eine hurtige und eilfertige Zusammenberuffung erheischen, oder auch von minderer Erheblichkeit sind, ist ein engerer Ausschuß von 3. Evangelischen und 3. Catholischen Kriegs-Räthen angeordnet.

Die Kriegs-Uebungen werden in allen Gemeinen den Sommer hindurch (vornemlich an den Sonntagen nach gänzlich vollendetem Gottesdienst) gehalten. Der Kriegs-Rath ist berechtigt, nach einer einzurichtenden Ordnung, die alljährliche Kriegs-Uebung oder Haupt-Musterung vorzunehmen.

Ein jeder, der sich verehlicht, ist gehalten, vor seiner Ehe-Bekanntmachung seinem Hauptmann darzuthun,

zuthun, daß er Unter- und Ober-Gewehr, auch Bajonet und Patron-Tasche eigenthümlich besize; kann er dieses nicht bescheinen, so wird die Bekanntmachung seiner Ehe aufgeschoben.

Zu Abhaltung des liederlichen Gesinds, auch fremder verdächtiger Personen, hat jedes der vier Quartiere einen Hatschier, der dasselbe von Tag zu Tag durchgeht; in jeder Dorfschaft, in jeden Gegenden und Päßen, läßt er in sein Hand-Büchelgen verzeichnen, wann er durchgegangen sey; am Ende der Woche weiset er solches seinem Quartier-Hauptmann, von welchem er die Besoldung empfängt. Diese sind wol bewafnet. Auf ihrer Landes-Kleidung tragen sie vornen einen gelben Schild, der mit einem schwarzen Hund bezeichnet ist. Der Landvogt und der Kriegs-Rath beeidigen sie zu ihren Verrichtungen.

§. 19. Die Lands-Gemeine, oder die allgemeine Zusammenkunft aller Land-Leute der Grafschaft, kann nur bey einem dieser dreyen Vorfälle zusammenberuffen werden: 1.) Wenn ein neu erwählter Abbt von St. Gallen die Huldigung von den sämtlichen Land-Leuten annihmt; 2.) wenn eine Erneuerung des Land-Rechts mit den Ständen Schweiz und Glarus allseitig nothwendig erachtet würde; und 3.) nach dem Absterben eines gewesenen Lands-Panner-Herrn. Der zu Wiederbesezung dieses Amts von dem Land-Rath angesezte Tag, wann derselbe einen Monat zuvor dem Landvogt kund gemacht worden, wird durch die Vorgesezten der Gemeinen in den Kirchspielen mundlich angezeiget. Das Amt eines Panner-Herrn wechselt zwischen beyden Religions-Genossen um; der, so damit beehret worden, trägt es lebenslänglich. Es kann aber bey solchen Lands-Gemeinen (diese drey Stüke, samt der Beschweerung des Lands-Eids, ausgenommen,) nichts anders vorgetragen, vielweniger

etwas

etwas behandelt oder abgeschlossen werden; geschähe aber so etwas, so ist es an sich selbst ganz ungültig, nichtig und unverantwortlich Die Toggenburgische Lands-Gemeine, da dieselbe sich auf und über zehentausend Mann belauffen kann, ist eine der ansehnlichsten und zahlreichsten in der Eidgenoßschaft.

§. 20. Vor Zeiten befanden sich in der Grafschaft neunzehn feste Schlösser oder adeliche Size: als 1.) Alt-Toggenburg bey Fischingen, 2.) Neu-Toggenburg ob Lichtenstäg, 3.) Wildenburg, über dem Dorf dieses Namens, 4.) Burg, zwischen Stein und Alt-St. Johann, 5.) Ennetbüel, 6.) Iberg, 7.) Bernfels, beyde ob Wattweil, 8.) Rüpberg, zwischen Helfenschweil und Ganderschweil, 9.) Rachlis, in der Gemeine Moßnang, 10.) Winklen, bey Alt-Toggenburg, 11.) Höhe, bey dem Bruder-Wald, 12.) Lüttespurg, 13.) Ober-Bazen-Häid, 14.) Schwarzenbach, 15.) Eppenberg, 16.) Glattburg, 17.) Burgau, 18.) Magdenau, 19.) Im Grunen, in dem Nekar-Thal. Von fünfzehn derselben findet man noch Spuren ihres ehemaligen Daseyns; Iberg aber ob Wattweil, Lüttespurg und Schwarzenbach, stehen noch dieser Zeit.

§. 21. Das Land-Siegel stellt einen stehenden Hund, oder so genannten Englischen Dogg, mit der Umschrift vor; das Land-Wapen enthält auch einen solchen Hund von schwarzer Farbe, mit rother Zunge, und weissem Bande um den Hals, in gelbem Felde.

Die Lands-Farbe, so die Lands-Bedienten an Mänteln und Röken tragen, ist gelb und schwarz, gefaltet, mit hangenden Ermeln; vornen auf der linken Seite tragen sie eine silber-vergöldte, mit Glas bedekte Kapsel, in deren das Land-Wapen steht.

Die Lands-Freyheiten sind enthalten in dem Friedens-Instrument von Ao. 1718., desgleichen in den Erläuterungen des Friedens-Schlusses von den Jahren 1719. 1755. und 1759. Die Lands-Sazungen aber sind niemals durch den Druk öffentlich bekannt gemacht worden. Die meisten Gemeinen haben ihre Oeffnungen, auch lang hergebrachten Gewohnheiten. Nach diesen geschriebenen und ungeschriebenen Gesezen und Gewohnheiten richtet man sich meistens durch das ganze Land.

§. 22. Die Grafschaft ist schon seit langen Zeiten in das Obere und Untere Amt eingetheilt gewesen. Ao. 1760. ist die Landschaft von dem Kriegs-Rath in vier Quartiere (in jedem Amt zwey) abgetheilt worden.

Das erste Quartier des Obern Amts enthält folgende Pfarren: 1.) Wildenhaus, 2.) Alt-St. Johann, 3.) Stein, 4.) Neßlau, 5.) Krummen-Au, 6.) Ennetbüel.

Das zweyte Quartier des Obern Amts enthält diese: 7.) die Stadt Lichtensteig, 8.) Wattweil, 9.) Cappel, 10.) Ebnet, 11.) Hemberg, 12.) Peterszell.

Das erste Quartier des Untern Amts begreift diese Pfarren: 13.) Krynau, 14.) Büzenschweil, 15.) Moßnang, 16.) Lybigen, 17.) Müllrüti, 18.) Lütetspurg, 19.) Ganderschweil, 20.) Helfenschweil, 21.) Mogelsperg, 22.) Brunn-Adern.

Das zweyte Quartier des Untern Amts begreift diese: 23.) Kirchberg, 24.) Gachweil, 25.) Jonschweil, 26.) Hänau, 27.) Nieder-Glatt, 28.) Ober-Glatt, 29.) Magdenau, 30.) Dägerschen.

Die gesammte Mannschaft ist in diese vier Quartiere eingetheilt.

Nach diesen Aemtern, Quartieren und Pfarren ist die folgende Beschreibung eingerichtet.

§. 23.

§. 23. Das erste Quartier des Obern Amts.

1.) Wildenhaus. Diese Pfarre ist die oberste der Landschaft, so daß sie an die Herrschaften Werdenberg und Gams grenzet; ihr Umfang ist so wol weitläufig, als die Pfarr-Angehörigen zahlreich. Die Kirche dienet beyden Religions-Genossen; die Evangelischen sind die stärkern. Eine Viertel-Stunde von der Kirche gegen Gams siehet man noch die Ueberbleibsel des ehemaligen Schlosses Zur Wildenburg.

Wildenhaus ist der Geburts-Ort des berühmten Reformators, **Magisters Ulrich Zwingli**, eines ausserordentlich grossen Geistes, dergleichen die Natur selten hervorbringt. Der Geburts-Tag dieses vortreflichen Manns fällt auf den 1. Jenner des Jahrs 1484. Sein Vater war Ammann des Gerichts der Gemeine Zum Wildenhaus. Seines Vaters Bruder war Pfarrer zu Wesen, in der Landvogtey Gaster, und Decan des Capitels; derselbe gab ihm den ersten Unterricht in den Wissenschaften. - - - Jedoch die Geschichte dieses Manns ist allen, die ihn zu schäzen wissen, bekannt; andern aber so verhaßt, daß ich nicht nothwendig finde, sie hier anzuführen.

In dem Münster-Ried. In dieser Pfarre erhält die Thur ihren Ursprung.

2.) Alt-St. Johann. Diese beträchtliche Pfarre von vermischten Religions-Genossen, in deren die Evangelischen um etwas die zahlreichern sind, liegt fast zu oberst in dem Lande. Das Kloster ist mit seiner Kirche von starken Ringmauern umgeben; ehedem war es eine eigene Abbtey, Benedictiner-Ordens. Ein reicher Einwohner dieser Gegend, Wezel genannt, hat um das Jahr 1150. mit Stiftung des Klosters den Anfang gemacht. Die Grafen von Toggenburg, samt den benachbarten Edeln, vermehrten die ersten Vergabungen durch

fernere Stiftungen. Graf Diethelm war selbst des Klosters Kastvogt. Nachdem die Landes-Herrlichkeit über die Grafschaft an die Abbtey St. Gallen erwachsen, ist das Kloster St. Johann mit allen seinen geistlichen und weltlichen Rechten der Fürstlichen Abbtey einverleibet worden. Die Aebbte liessen aber an einem angenehmen Ort, in einer Entfernung von 2. Stunden, ein neues Kloster-Gebäude aufführen; dieses wird (zum Unterscheid des alten) Neu-St. Johann genennt. Das alte St. Johann steht noch; es hat zwar einen weitläufigen Umfang, aber schlechte Gebäude. Dermal ist es in eine Propstey herabgesezt; der Propst bedient als Pfarrer die Catholische Pfarr-Kirche zu Alt-St. Johann, der zweyte in der Propstey wohnende Conventual von St. Gallen ist Pfarrer beym Stein; dieser Ort ist von der Propstey eine Stunde entfernt. An den Ringmauern dieses alten Klosters haben die Evangelischen Pfarr-Genossen Ao. 1714. eine eigene Pfarr-Kirche erbauet; die Wohnung des Evangelischen Pfarrers ist aber von der Kirche auf eine halbe Stunde entfernt. Zwischen diesem Ort und der Pfarre Stein siehet man den Schutt des zerstörten Schlosses Burg.

Neu-St. Johann. Dieses angenehm gelegene Kloster ist Ao. 1630. schön und prächtig ausgebauet worden; seine Einkünften haben sich seit diesem stark vermehrt. Es halten sich allhier unter einem Statthalter, der ein Conventual von St. Gallen ist, noch 12. (öfters mehrere) Convent-Brüder aus der Haupt-Abbtey auf. Unter dem Statthalter dieses Klosters stehen die Propsteyen zu Alt-St. Johann und Peterszell; er verwaltet zugleich die niedern Gerichte zu Wildenhaus, Alt-St. Johann, Peterszell, Neßlau und Thur-Thal. Vor dem Ausbruch des leztern einheimschen Kriegs ist ein beträchtlicher Vorrath von Munition und Kriegs-Geräthschaft hieher verlegt worden; die Landschaft bemächtigte sich dessen im

Jahr

Jahr 1712. Das, so 1718. noch davon vorhanden war, wurde zurükgegeben.

3.) **Stein, auch Am Stein, Bey dem Stein.** Eine vermischte und gemeinsame Kirche und Pfarre, in deren die Catholischen die mindere Anzahl ausmachen. Die Kirche steht auf einer Anhöhe; neben derselben erbauete man im Jahr 1713. das Evangelische Pfarr-Haus. Eben dazumal errichteten diese allhier eine eigene Pfarre. Dieser Ort hat im Jahr 1764., neben dem Ort Alt-St. Johann, sehr empfindlichen Schaden durch Ueberschwemmung der dasigen Berg-Gewässer, desgleichen von der ausgetrettenen Thur erlitten; auch ist er schon mehrmalen durch heftige Erd-Erschütterungen der äussersten Gefahr ausgesezt gewesen.

Starkenbach. Diese aus vielen zerstreueten Häusern zerstreuete Gegend ist zwar der Pfarre und Gemeine Alt-St. Johann einverleibet; sie hat aber in der gedachten Ueberschwemmung am allerempfindlichsten gelitten. Der Starkenbach, von welchem die Gegend den Namen hat, überführte mit gräßlichen Steinen und Schutt die fruchtbarsten Matten; er fließt zwischen Alt-St. Johann und Stein der Thur zu.

4.) **Neßlau.** Dieses ist eine der weitläufigsten und zahlreichsten Pfarren und Gemeinen des Lands. Hier sind die Evangelischen in weit grösserer Anzahl, als die andern; diese machen nur den siebenten Theil aus. Die Kirche diente bis im Jahr 1595. den Evangelischen allein; der hineingesezte Altar verursachte nicht geringe Bewegungen. Neßlau selbst, wo die Kirche, samt dem Evangelischen Pfarr-Haus, steht, ist ein gar grosses Dorf. Diese an ihr selbst fruchtbare Gegend wird durch das nahe liegende schöne Kloster Neu-St. Johann und andre wol gebaute einzeln stehende Häuser noch verschönert. Die Catholische Pfarre wird von einem Conventual des Klosters versehen.

Büel. Eine kleine, der Pfarre Neßlau einverleibte Dorfschaft.

5.) Krummenau. Eine vermischte, ziemlich weitläufige Pfarre und Gemeine. Das Dorf Krummenau selbst ist groß und wol bewohnt, zwischen Neßlau und Cappel. Der Evangelische Pfarrer hat in demselben seine Wohnung; seine Pfarr-Angehörigen sind zahlreicher, als die Catholische Gemeine. Dieser Pfarrer ist ein Conventual des Klosters Neu-St. Johann. Es liegt auch dieses Kloster in dem Umfang der Pfarre Krummenau.

Plomberg. Eine Gegend von zerstreuten Häusern in dieser Pfarre.

Sidwald. Diese Dorfschaft liegt an dem Fuß eines weid- und grasreichen Bergs, nahe bey Neu-St. Johann, in der Pfarre Krummenau. Hier hält das Thurthaler-Gericht seine Zusammenkünften; auch werden allda jährlich 2. starke Vieh-Märkte gehalten.

Winterspерg und Plomberg. Diese beyden Gegenden sind mit vielen zerstreuten Häusern besezt.

6.) Ennetbüel. Eine ganz Evangelische Kirche und Pfarre. Die Kirche ist erst im Jahr 1755. erbauet worden. Die dasigen Pfarr-Angehörigen waren zuvor meistens nach Krummenau kirchgenössig. Ennetbüel ist, seiner Lage nach, eine sehr angenehme (obgleich kleine) Dorfschaft, ungeachtet sie sich bis an den Fuß des hohen, doch fruchtbaren Stokbergs ausdehnet. Eine Viertel-Stunde von der Pfarr-Kirche liegt das bekannte Ennetbüeler- oder Ried-Bad, dessen oben §. 3. gedacht worden. Zwischen dem Dorf und dem Bad-Hause sind noch die Ueberbleibsel des zerstörten Schlosses Ennetbüel.

Das Thur-Thal. Dieser Name wurde ehedem bisweilen der ganzen Grafschaft gegeben, weil sie von dem Thur-Fluß, ihrer ganzen Länge nach, von Morgen gegen Abend durchflossen wird; dermalen trägt noch etwann der grössere Theil des Obern Amts, von Wildenhaus bis

nach

nach Lichtensteig hinunter, den Namen des Thur-Thals. Das insbesonder genannte Thurthaler-Gericht begreift die Pfarren Krummenau und Ennetbüel, samt dem Dorf Sidwald, und einigen andern; so daß das Gericht von Neßlau bis nach Wattweil hinab sich erstrekt. Die Gebrüder von Raron, Herren des Toggenburgs, haben im Jahr 1439. den Einwohnern des Thur-Thals viele Freyheiten ertheilt.

§. 24. Das 2te Quartier des Obern Amts begreift diese Pfarren und Oerter:

1.) Cappel. Ein grosses, wol gelegenes Pfarr-Dorf. Beyde Religions-Genossen besizen die Pfarr-Kirche gemeinsam. Die Evangelischen, welche auch hier die mehrern sind, haben sich im Jahr 1679. von der Pfarre Krummenau, deren Filial-Kirche Cappel gewesen, getrennt, und eine eigene Pfarre errichtet. Die Pfarre ist schon im Jahr 1210. dem Kloster St. Johann einverleibet worden; bis im Jahr 1620. wurde sie von dem Priester zu Wattweil versehen, damals aber von dem Abbt zu einer eigenen Pfarre gemacht. Die Gemeine steht in bürgerlichen Sachen theils unter dem Thurthaler-, theils unter dem Wattweiler-Gericht.

Geselbach. Eine kleine Dorfschaft in dieser Pfarre, durch welche ein Bach gleiches Namens fließt.

2.) Ebnet oder Ober-Wattweil. Eine erst im Jahr 1762. neu errichtete, zahlreiche, ganz Evangelische Pfarr-Gemeine. Der Ort liegt in einer der anmuthigsten und fruchtbarsten Gegenden des Obern Amts.

3.) Wattweil. Eine gar weitläufige und zahlreiche Pfarre und Gemeine. Die Pfarr-Kirche dienet gemeinsam beyden Religionen; die Catholischen machen aber einen kleinen Hauffen gegen die andern aus. Das Dorf Wattweil liegt in einem fruchtbaren Thal, eine halbe Stunde ob Lichtensteig; durch dasselbe ziehen sich die

Land-Strassen an den Zürich-See, Werdenberg und St. Gallen. Unweit der Pfarr-Kirche werden zu gesezten Zeiten auf der grossen und schönen Pfrund-Wiese die Lands-Gemeinen sämtlicher Landleute der Grafschaft gehalten.

Die Pfarr-Gemeine, welche sich auf 3. Stunden erstrekt, wird in diese Theile eingetheilt: 1.) Bund, 2.) Dorf, 3.) Schomatten; dieser Theil gehet von dem Vogelgesang bis zum Feldbach; 4.) Bleiken, zwischen Feldbach und Rikkenbach, 5.) Krummbach oder Eggberg, 6.) Schmidberg, eine ziemlich weitläufige, auch wol bewohnte Gegend, 7.) Schäftenau, mit Schönenberg, welche sich gegen das Gaster ziehen, machen den siebenten Theil aus.

St. Maria der Engeln. Dieses also benannte Weiber-Kloster, Benedicten-Ordens, liegt gerade ob dem Dorf Wattweil, auf einer gleich angenehmen und fruchtbaren Anhöhe.

Iberg. Dieses noch dermalen wohnbare, ehedem gar feste Schloß, steht auf einem noch erhöhetern Ort über das vorgedachte Weiber-Kloster. Hartmann von Iberg hat es im Jahr 1258. angelegt; er war der Abbtey St. Gallen Edelknecht, das Schloß sollte auch den Aebbten wider den Grafen Kraft von Toggenburg zu Dienste stehen. Als der Graf den von Iberg, samt seinem Sohn, in seine Gewalt brachte, ließ er beyde vor das Schloß führen, unter der Bedrohung, sie hinzurichten, wenn das Schloß ihm nicht übergeben würde; er erhielt seinen Zwek, nannte auch das Schloß nach seinem Namen Krafts-Burg. Der von Iberg wurde nach der Uebergabe, samt seinem Sohn, auf dem Schloß Uzenberg verwahrt. Der Sohn endigte in diesem Verhaft seine Tage; der Alte aber entwischte durch List, flüchtete zu Abbt Berchtold von St. Gallen, übergab auch demselben sein Recht an Iberg, samt seinen andern in dem Toggenburg besessenen Gütern, für ein Leibding. Der

Abbt

Abbt ließ zwar das Schloß vergeblich belagern; jedoch gelangte er nach des Grafen gewaltthätigem Tode zu dessen Besiz. Die Söhne des Grafen bemächtigten sich im Jahr 1263. durch ein geheimes Verständnis des Schlosses zum 2ten mal; der Abbt, der einmal Herr dieser Burg seyn wollte, brachte die gräfliche Besazung so weit, daß sie sich flüchtig herauszog, nachdem sie dieselbe abgebrannt; er ließ sie aber in der Eile noch fester und höher wieder aufführen. Von dieser Zeit an verblieb sie in der Aebbte Gewalt. Im Jahr 1405. eroberten und zerstörten die von Appenzell und St. Gallen die Festung Iberg; sie ist aber hernach wieder hergestellt worden. Im Jahr 1710. fiel sie nach einer monatlichen Einschliessung in die Gewalt der Land Leute. Im Jahr 1718. wurde sie der Abbtey nach geschlossenem Frieden zurükgegeben; jedoch mit diesem Beding: Wenn der von dem Abbt, zu Einziehung der da herum habenden Gefälle, geordnete Obervogt nicht ein gebohrner Toggenburger, derselbe sich in die gerichtlichen Geschäfte nicht einmischen, noch in dem Gerichte sizen und handeln solle.

Der Hummelwald. Diese Gegend, in dem Umkreis der Pfarre Wattweil, ist ein bekannter Paß von dem Zürich-See in die Grafschaft hinauf über Wildenhaus nach Werdenberg, und niedsich auf Weil, St. Gallen, -- Als Abbt Leodegarius im Jahr 1701. der Gemeine Wattweil auferlegte, durch diese Gegend auf eigene der Gemeine Unkosten, auch durch verschiedene eigenthümliche Güter, eine durchgehende neue Land- und Karren-Strasse zu verfertigen, auf erfolgte Weigerung aber die Gemeine mit einer starken Geld-Busse angelegt wurde, war auch dieser Umstand einer der Beschwerd-Puncte der Land-Leute wider den Abbt.

Auf der Lad. Eine Berg-Gegend von einigen Häusern in dieser Pfarre, an den Grenzen des Gasters. Es ziehet sich durch dieses Ort ein starker Paß an den Zürich- und Wallenstatter-See.

§. 25. 4.) Lichtensteig, oder Lichtenstäg.

Dieses ist die einige Stadt in der Grafschaft; ihr Umfang ist nicht gar groß, jedoch ist sie der Haupt-Ort der Landschaft. Sie liegt auf einer Anhöhe, an der rechten Seite der Thur. Ueber dieselbe, auf dem Berg, stuhnde die Festung Neu-Toggenburg, der Siz der leztern Grafen. Die Edelknechte und Lehenträger der Grafen, welche sich unten an dem Fusse des Berges anbauten, haben der Stadt ihren Ursprung ertheilt. Es befinden sich allda zwey Amts-Häuser: Das eine dienet dem Landvogt zur Wohnung; dieses ist ein gar weitläufiges Gebäude. Das alte ist zum Aufenthalt des Amts-Dieners gewiedmet; auch werden allda die Gefangenen aufbewahrt. In dem erstern wird das Ober-Amt, das Appellations- und Malefiz-Gericht gehalten; der Kriegs-Rath aber versammelt sich in dem alten Amt-Haus. Das Rath-Haus dienet zur Versammlung des Stadt-Raths, des Land-Raths, des Evangelischen Synodus und des Ehe-Gerichts. Die Einwohner der Stadt sind (wie die übrigen Pfarr-Gemeinen) in der Religion getrennt; die weit wenigern aber halten sich zur Catholischen Kirche. Vormals waren sie nach Wattweil kirchgenössig. Jeder Theil hat nun seinen eigenen Pfarrer; die Evangelischen aber noch einen Helfer. Ausser der Stadt steht zum Gebrauch der Catholischen eine so genannte Loretto-Capell, welche einen eigenen Caplan hat.

Der Rath der Stadt besteht aus einem Schultheissen, Statthalter, 12. Räthen und 2. Schreibern, in Gleichheit der Religion. Das Schultheissen Amt ändert jährlich ab; der gewesene Schultheiß wird dann gemeiniglich zum Statthalter erwählt. Der Rath selbst wird von der gesammten Bürgerschaft durch das freye Mehr gesezt. Von dem Rath hangen verschiedene (darunter auch einige beträchtliche) Neben-Aemter ab; nemlich 6. Pflegschaften, das Sekel-Amt, Bau-Amt, - - Die Beamten werden zum

theil

theil aus dem Rath, zum theil aus der Bürgerschaft gesezt. Es stehet bey einem Amts-Schultheiß, Rath und Gericht so oft zu versammeln, als er es nothwendig erachtet. Auch kann der Rath in Gebotten und Verbotten (gleich andern Gerichts-Herren) handeln. Von allen in dem Gericht Lichtensteig fallenden niedergerichtlichen Bussen verbleibet ihr die Hälfte. Frefel, die wider das Stadt-Mandat begangen worden, werden vor Rath in Beyseyn des Landweibels; die aber wider das Land-Mandat geschehen, auf dem Rathhaus in Anwesenheit des Landvogts, Landschreibers und 2. Stadt-Amtmänner, gebüßt. Ueber diese fallenden Bussen hält der Stadtschreiber wegen den erstern, der Land-Weibel aber wegen den leztern, Protocoll und Rechnung. Neben diesen und andern wichtigen Freyheiten besizt die Stadt noch sehr einträgliche Gemein-Güter, deren Verwaltung gänzlich von ihr abhängt.

In einem Kirchen-Gewölbe werden das Stadt- und Land-Archiv, auch beyde Land-Panner, aufbewahrt.

Bald nach geschlossenem Bader-Frieden im Jahr 1718. entstuhnden zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, wegen beydseitigen Freyheiten, nicht geringe Zerrüttungen; diese dauerten bis zum Jahr 1722., da sie durch einen Vergleich beygelegt wurden, in welchem man die Rechtsamen der Bürgerschaft deutlich aus einander gesezt hat.

In der Stadt werden von den Bürgern viele Handwerke getrieben; andere geben sich mit verschiedenen Arten der Handelschaft ab; noch andere führen Wirthschaften; wozu ihnen der starke Durchpaß, der stark besuchte Wochen- und 4. Jahr-Märkte sehr gute Gelegenheit an die Hand geben.

§. 26. Das obere Neker-Thal.

Dieses Thal, welches über 3. Stunden sich in die Länge erstrekt, hat seinen Namen von dem Neker-

Fluß; es liegt gegen den Aussern Rhoden des Lands Appenzell. Es wird aber nur der obere Theil des Thals zu dem zweyten Quartier des Obern Amts gerechnet.

Die Oerter dieses Theils sind:

5.) Hemberg. Eine weitläufige, auf verschiedenen Bergen und Hügeln zerstreuete Pfarr-Gemeine und Gericht, von beyden Religionen, deren mehrere Angehörige sich zu der Evangelischen Kirche halten. Das Evangelische Pfarr-Haus, samt verschiedenen andern, stehen auf einer sehr wilden und rauhen Anhöhe, von deren aber in dem hohen Sommer die Aussicht sehr angenehm wird. Die Catholische Pfarre wird von einem Conventual von St. Gallen, der sich in der Propstey Peterszell aufhält, bedient. Neben der Pfarr-Kirche steht die St. Anna-Capell, wo allein die Catholische Gemeine ihre Andachten hält.

6.) St. Peterszell. Eine kleine Dorfschaft in einer anmuthigen Gegend und kleinem Thal. An den Seiten derselben fließt der Neker vorbey. Die Pfarr-Gemeine und Gerichte haben von beyden Religionen Angehörige, doch mehr Evangelische. In der Ao. 1764. kostbar und schön neu aufgerichteten Propstey halten sich jederzeit 2. Convent-Herren von St. Gallen auf. Der Propst verwaltet unter dem Statthalter von Neu-St. Johann die niedere Gerichtsbarkeit in der Pfarre. Die Evangelische Pfarre dieses Orts ist Ao. 1709. errichtet worden, da sie zuvor nur eine Filial gewesen.

Arnig. Eine aus zerstreueten Häusern bestehende Gegend in dieser Pfarre.

§. 27. Das untere Amt der Grafschaft theilt sich ebenfalls in 2. Quartiere.

Das erstre derselben faßt diese Pfarren und Gerichte in sich:

1.) Die

1.) Die Pfarre und das Gericht Krynau. Diese ganz Evangelische Pfarre ist nicht gar weitläufig; sie war bis Ao. 1725. nach Bittschweil kirchgenössig, wo noch die wenigen in der Pfarre wohnenden Catholischen Haushaltungen die Kirche besuchen.

Das Gericht Krynau besizt vorzügliche Freyheiten, welche sie schon theils unter der Herrschaft der Grafen, theils der Freyherren von Raron erworben. Als eines der 4. Frey-Gerichte des Lands erwählt es selbst seinen Ammann, Richter und Schreiber; iedoch in Gleichheit der Religion, indem das Gericht neben den mehrern Evangelischen auch noch Catholische Einwohner hat. Der Ammann, als Gerichts-Herr, ist befügt, bis auf 10. Pfund Pfenning Bussen anzulegen. Die Jagd und Fischenzen stehen ebenfalls der Gerichts-Gemeine zu; so sind auch die sämtlichen Güter von allen Arten des Zehendens befreyt.

Altenschweil. Diese Gegend von zerstreuten Häusern gehört in die Pfarre Krynau.

2.) Bittschweil, auch Büzischweil. Diese ganz Catholische Pfarre liegt an der linken Seite der Thur, in einer anmuthigen und fruchtbaren Gegend. Ungeachtet die Evangelischen zu Krynau an ihrem Ort eine eigene Pfarre errichtet, haben sie doch zu Bittschweil ihr Kirchen-Recht aus dieser Ursache nicht hinweggegeben: Weil die dahin genössigen Haushaltungen zu Oetschweil keinen Antheil an der Kirche zu Krynau besizen, sondern an diesem Ort ihr Kirchen- und Begräbniß-Recht beybehalten haben. Es wird desnahen von den benachbarten Evangelischen Pfarrern je zu 4. Wochen der Gottesdienst in der Pfarr-Kirche zu Bittschweil verrichtet. In weltlichen Sachen stehet Bittschweil unter dem Gerichte Bazenhäid.

Dietfurt. Diese kleine Dorfschaft liegt unweit dem Dorf Bittschweil, wohin sie auch kirchgenössig ist. Durch

das Dorf fließt der Dietfurter-Bach, der sich bey dem Dorf mit der Thur vereinbaret. Die Land-Leute bemächtigten sich Ao. 1712. bey dem Anfang des einheimschen Kriegs mit Gewalt der Thur-Brüke dieses Orts.

3.) Moßnang, oder Moßlingen. Eine ganz Catholische Pfarre und weitläufiges Gericht. Die Gerichtsbarkeit über das grosse Dorf Moßnang und die umliegenden Oerter stuhnde ehedem dem Bistum Constanz zu; sie ist aber zugleich mit dem Tannegger-Amt, in der Land-Grafschaft Thurgäu, an die Abbtey Fischingen verkauft worden. Der Pfarrer ist ein Conventual dieses Klosters; er verwaltet, neben der Pfarre, die niedere Gerichtsbarkeit. Der Caplan wird zwar auch von Fischingen gesezt; jedoch soll derselbe ein Welt-Priester seyn.

Brunnen, Ried, Friedlingen, Riketschweil, Aendi, sind theils kleine Dorfschaften, theils Gegenden von zerstreuten Wohnungen, auch einzelne Höfe in der Pfarre und dem Gerichte Moßnang.

Nebst dem Burgstall der Edeln von Moßnang, der in dem Dorf stuhnde, befanden sich noch diese Edel-Size in der Pfarre und dem Umfange des Gerichts:

Winkeln. Anstatt des schon längst zerstörten Schlosses steht nun hier eine Mülle.

Wald-Ek. Dieses lag Alt-Toggenburg vorüber. Zwischen beyden Schlössern hatte das Flüßgen Murg seinen Ursprung. Nach Verlassung der Grafschaft ergießt sich die Murg durch einen beträchtlichen Theil des Thurgäus; unter der Stadt Frauenfeld führt sie ihr Wasser der Thur zu. Die Edeln von Wald-Ek waren Wolthäter der Abbtey Fischingen.

Alt-Toggenburg. Der Wohn-Siz der ältern Grafen lag an den Grenzen der Landschaft, unfern dem Kloster Fischingen. Ab diesem alten Schloß hat Graf Heinrich

Heinrich gegen dem Ende des 12ten Jahrhunderts seine Gemahlin, die nunmehr unter die Heiligen der ersten Grösse versezte Idda, aus Eifersucht heruntergestürzt. Ob nun gleich die Gräfin über 400. Schuh in das unter dem Schlosse liegende gräßliche Tobel geworffen wurde, ist sie doch bey Leben geblieben, und eine geraume Zeit allda verborgen gewesen, bis sie durch ausnehmende Wunder entdekt, auch ihre Unschuld von ihrem eifersüchtigen Gemahl erkannt worden. Alt-Toggenburg ist im Jahr 1405. von den Appenzellern und St. Gallern, weil es schon damals der Abbtey St. Gallen angehörte, zerstört worden.

Rachlis, odee Auf Rachelis. An dem Ort dieses ehemaligen Edel-Sizes befindet sich dermalen ein Meyer-Hof.

4.) Libingen, auch Neu-St. Gallen genannt. An diesem Ort, dessen Einwohner nach Moßnang kirchgenössig waren, hat man im Jahr 1756. nicht nur eine eigene Catholische Pfarr-Pfründe, sondern auch ein Weiber-Kloster, Benedictiner-Ordens, gestiftet; das leztre geschah im Jahr 1762. Zuvor hielten sich an dem Ort eine gewisse Anzahl Schwestern auf. Auf einmal sind bey Errichtung des Klosters 12. Frauen eingekleidt worden. Es steht unter dem Schuz und Aufsicht der Abbtey; von daher erhält es seinen Pfarrer und Beicht-Vater. In diesem neuen Kloster ward der ewige Rosen-Kranz oder Gebett eingeführt, da abwechßlungsweise, Tag und Nacht, unaufhörlich von 2. Kloster-Frauen das *Ave Maria* in teutscher Sprache, inner einem in die Kirche gehenden Gitter des Chors, abgesungen wird. Es steht jeder Privat-Person frey, sich durch eine dem Kloster gemachte freywillige Schenkung in dieses ewige Gebett der Kloster-Frauen einschliessen zu lassen!

5.) Müll-Rüti. Auch diese ganz Catholische Pfarre und Pfründe ist erst im Jahr 1764. errichtet worden.

Der

Der Ort war zuvor nach Moßnang kirchgenössig. Der Pfarrer wird von dem Fürst gesezt.

6.) Leütespurg. Eine vermischte Pfarrgemeine an der Thur, zwischen Jonschweil und Ganterschweil. Zu Leütespurg, wo die Pfarrkirche steht, befinden sich keine andere, als des Priesters und Meßmers Wohnungen. Den Evangelischen dienet die Pfarrkirche, als eine Filial der Pfarre Kirchberg, sie machen auch die mindere Anzahl der Gemeindsgenossen aus; jedoch wird der Gottesdienst ihnen nicht nur an den Sonn- und Feyertagen, sondern auch in der Woche zugedienet. Das noch unzerstörte Schloß dieses Orts, wird von einem Bauer bewohnt, welchem von der Statthalterey zu Weil ein weitläufiger Lehenhof übergeben ist. Die Landleute bemächtigten sich desselben Ao. 1710. als die Zwistigkeiten zwischen ihnen, und der Abbtey zu Thätlichkeiten ausbrachen. Ueber die Thur führet hier eine Brüke, die ein starker Durchpaß aus dem obern in das untere Amt ist. Die Pfarre Leutespurg gehört in das Gericht Bezenheid.

Unter der Pfarre stehen noch

Ober- und Unter-Rindal. Zwey Dorfschaften, mit einer Capelle für den Catholischen Gottesdienst. Beyde machen einen eigenen Gerichtsstab aus.

Tufferschweil. Auch in dieser Dorfschaft steht eine Capelle.

Gunzenbach. Eine Gegend von zerstreuten Häusern. Sie wird von einem Bach gleichen Namens, bewässert. Durch diesen Ort geht ein starker Paß; zur Bequemlichkeit der Reisenden, ist allda ein wolbestelltes Gasthaus.

§. 28. Das Untere Nekerthal.

Dasselbe begreift vier Pfarreyen, welche auch noch dem ersten Quartier des untern Amts zugeschlagen sind:

6.) Ganderschweil. Eine weitläufige zerstreute, auch vermischte Pfarrgemeine, zwischen der Thur und dem Neker. Die Edeln von Ganderschweil, welche allhier gewohnt, waren Gutthäter des Klosters Alt-St. Johann. In dem Brudertobel, einem so sehr gräßlichen Orte, nahe bey dem Pfarrdorfe, ist eine Capell erbaut, in welcher noch zu gewissen Zeiten Kirchen-Andachten, deßgleichen etwan von den benachbarten Gemeinen Processionen gehalten werden. Das Unter-Amt der Grafschaft hat an diesem Orte Ao. 1440. sein Landrecht mit Schweiz und Glarus verbriefet. Auch von dem ehemaligen Schlosse Rüperg siehet man noch die Ueberbleibsel, eben so, wie von dem Schlosse Im Grunen, welches in diesem Thal lieget.

Anzenweil. Ein Dörfgen vermischter Religion.

Tobel, Anweil, Bläiken, nebst mehrern andern kleinen Dorfschaften und Gegenden dienen zu dieser Pfarre.

7.) Helfenschweil. Eine grosse vermischte Pfarrdorfschaft, in welchem die gemeinsame Pfarrkirche steht, auch beyde Pfarrer wohnen. Unweit von dem Dorfe hat der Neker seinen Auslauf in die Thur.

Füberg. Eine mit zerstreuten Häusern besezte Gegend in der vorigen Pfarre. Allhier besaß Hr. Joseph Kuenz, Ammann des Gerichts, die Großmuth, Ao. 1706. ein Capital von 9000. Gulden zu einer Evangelischen Freyschule zu stiften. Die Gemeine übergiebt diese Schule je zu zwey Jahren, einem Candidat des heil. Predigtamts zu besorgen.

Hiltisau, Nekerhof, Rennen, Wasserflu, Schwanden, Wigertshof, -- kleine Dorfschaften, zerstreute Wohnungen, auch einzelne Höfe, welche samt mehrern andern, der Pfarre Helfenschweil einverleibet sind. Ungeachtet die Catholischen zu Brunnadern auch noch in diese Pfarre gehören, sind sie doch der Zahl nach weit geringer, als die andere Gemeine.

8.)

8.) Mogelsperg. Eine gemeinsame Pfarre. Die Kirche nebst beyden Pfarrwohnungen, stehn auf einer beträchtlichen Anhöhe. Für die Evangelischen ist die Pfarre eine der volkreichsten in dem untern Amte; die Catholischen hingegen belaufen sich auf keine grosse Zahl. Erst Ao. 1597. mußte ihnen an der Kirche Antheil gegeben werden. Die Edeln von Mogelsperg hatten an diesem Orte ihr Stammhaus. Zu der Pfarre gehören:

Nasen, Furt, kleine Dorfschaften.

Eberfol, Rennen, Hofstetten, Diken, -- sind Gegenden von einzelnen, oder wenigen Häusern.

9.) Brunnadern. Eine nicht gar starke, aber ganz Evangelische neue Pfarre, samt einer kleinen Dorfschaft, neben welcher der Neker vorbeyfließt. Der Ort hat von vielen gar gesunden Brunnquellen, oder Adern, den Namen. Eine derselben allernächst an dem Dörfgen, ist so stark, daß von ihr der beträchtliche Brunnenbach entsteht, dessen Wasser auch in dem strengsten Winter dem Frost widerstehen. Beyde Kirchgenossen begnügten sich der Filial-Capelle dieses Orts; da aber der Raum für die Evangel. zu enge war, stifteten sie eine eigene Pfarre und Pfründe, Ao. 1763. Die ehemalige Rechte an der Capell und Todten-Aker, haben sie noch beybehalten. Die Capell wird zur Andacht der Catholischen, von dem Pfarrer von Helfenschweil bedienet. In bürgerlichen Sachen steht ein Theil der Pfarre unter dem untern Neker; der andere Theil aber unter dem Hemberger, oder Ober-Nekerthal-Gericht. Zu der Pfarre dienet noch

Bühel, Niederweil. Das sind Namen von Gegenden, die nicht zusammengebaute Häuser haben.

§. 29. Das zweyte Quartier des untern Amts hat diese Pfarren:

1.) Kirchberg. Eine der Volkreichsten und weitschichtigsten Pfarren des ganzen Lands, in welcher die Catho-

Catholischen den weit grössern Theil ausmachen Kirchberg das Pfarrdorf, ist eines der grössesten, auch meistens von Catholischen bewohnt. Nebst dem Pfarrer steht bey der Kirche noch ein Caplan. Der Evangelische Gottesdienst wird von dem Pfarrer von Leütespurg verrichtet. Die gemeinsame Pfarrkirche ist Ao. 1750. neu, groß, und gar kostbar erbaut worden, so daß dieselbe an Schönheit vor allen andern in dem Lande den Vorzug hat. In der grossen Fasten wird von den Catholischen öfter und gar zahlreich zu dieser neuen Kirche gewallfahrtet. An jedem Feyertag in der Fasten, verrichtet einer der benachbarten Pfarrer eine Fastenpredigt. Obgleich die Pfarre Kirchberg 60. verschiedene Oerter und Gegenden in sich begreift, so ist doch der Umfang des Kirchberger-Gerichts klein, in dem verschiedene Oerter der Pfarre theils in das Bazenheider-theils in das Thur-Linden-Gericht spänig sind. Die vornehmsten Oerter der Pfarre sind:

Ober- und Unter-Bazenhaid. Diese zwey Dorfschaften, von welchen das Bazenhaider-Gericht den Namen trägt, liegen zwischen dem Nekerthal und Kirchberg. Das Gericht begreift noch die Pfarren Hänau, Lütispurg und Bittschweil. Zu Oberbazenhaid findet man noch die Ueberbleibsel des Burgstalls der Edeln dieses Namens; in dem untern steht eine Capell.

Dietschweil. Diese von beyden Religionsgenossen bewohnte Dorfschaft, hat Ao. 1759. starken Brandschaden erlitten.

Leütiried, Müselbach, Bäbigen, Altenried, - - sind wol bewohnte Gegenden von zerstreuten Häusern.

2.) Gächweil. Das Pfarrdorf dieses Namens, mit seiner bey wenigen Jahren neu errichteten Catholischen Pfarre, grenzet an Fischingen und das Thurgäu. Die Pfarre hat einen beträchtlichen Umfang; ehedem waren die Angehörigen nach Kirchdorf pfarrgenößig.

3.) Jonschweil. Ein grosses, bis auf wenige Haushaltungen ganz Catholisches Pfarrdorf; in dem Dorfe steht die gemeinsame Kirche, nebst den Wohnungen beyder Pfarrer. Die Catholische Gemeine ist hier weit die zahlreichere; nebst dem Pfarrer hat sie noch einen Caplan. Der Ort war ehedem mit einem Burgstall der Edeln von Jonschweil geziert, die Vogtey aber gelangte an die Edeln von Heüen, welche dieselbe Ao. 1483. an die Abbtey St. Gallen verkauften. In dem 10ten Jahrhundert ist hier eine Zelle oder Klöstergen gestiftet worden, dessen Name Johannes Villare gewesen, aus welchem anfänglich Janschweil, nachher der Name Jonschweil entstanden. Jonschweil ist eines der vier Freygerichte der Landschaft. Die Oerter der Pfarre sind:

Ober- und Unter-Uzweil. Zwey grosse Dorfschaften: Die erstere allwo mehr Evangelische, steht unter Jonschweil; die leztere, da die Catholischen zahlreicher, unter der Pfarre Hänau; für die Catholischen ist Ao. 1765. eine Capell erbaut worden. Es wohnet auch der Evangelische Pfarrer von Hänau allda. Jedes aber stellet nebst einigen andern Orten ein besonderes Gericht vor. Die Edeln Schenken von Castelen besassen über beyde Dorfschaften vor Zeiten die Gerichtsbarkeit, verkauften sie aber an die St. Gallische Abbtey. Bis Ao. 1610. waren sie dem Gerichte Dägerschen einverleibet.

Zu Ober-Uzweil wird dermal eine eigene Evangelische Pfarrkirche erbaut, jedoch nicht mit allgemeiner Zufriedenheit der Gemeine. Der Ehrwürdige noch lebende Herr H. Blum v. W. gewesener Evangel. Pfarrer zu Jonschweil, gab zu diesem nun, obgleich mit Widerspruch, ermehrten neuen Kirchenbau, vermittelst seiner großmüthigen und sehr wichtigen Stiftung, welche er der Gemeine bey seinem Abzug übertruge, die Veranlasung. Es schmerzte zwar verschiedene Pfarrangehörige, die alte Mutterkirche

zu

zu Jonschweil zu verlassen, und zuzugeben, daß dieselbe ihnen nur als eine Filial dienen sollte, in deren sie ihren Gottesdienst nur zu vier Wochen um hielten. Allein in dieser und andern Landschaften, da so wol die Gemeinen als die Pfarren, in gottesdienstlichen Sachen getrennt sind, erfodert die Ordnung, daß der mindere dem grössern Theil, mit Aufopferung seiner Vortheile und Gemächlichkeiten nachgebe. Glüklich noch, wenn solches Nachgeben, ohne bittern Zwist, ohne kostbare Rechtsanrufungen, -- geschehen kann!

Schwarzenbach. Ein grosses Dorf, vermischter Religion, an der Thur, über welche eine Brüke geht, zu unterst in der Grafschaft, gegen Weil. An diesem Orte hat Kaiser Rudolf I. Ao. 1273. zum theil, um seine Absichten auf die Abbtey St. Gallen zu erzweken; zum theil, um die Toggenburgischen Grafen in Unterthänigkeit zu halten, eine Stadt angelegt. Der Kaiser wandte ihr wichtige Freyheiten zu, um sie bewohnt zu machen. Edle und Unedle, welche theils mit der Abbtey, theils mit den Grafen übel stuhnden, liessen sich in der neuen Stadt Schwarzenbach nieder. Da sich aber die Einwohner gegen die zu Weil feindselig bezeigten, gelunge es dem Abbt Willhelm, das Städtgen zu überrumpeln, welches er so gleich zerstören ließ. Der Kaiser aber, der noch das Schloß besaß, ertheilte Befehl, die Stadt wiederum aufzubauen. Im Jahre 1293., da die Stadt Weil fast gänzlich abbrannte, liessen sich die allermeisten Bürger von Weil zu Schwarzenbach nieder. Als aber Kaiser Albrecht I. dem Abbt Heinrich Ao. 1304. bewilligte, daß er die Stadt abbrechen, auch daß keine Stadt mehr dahin gebaut werden möge, sind die Häuser so gleich zerstört, die Mauern eingerissen, auch die sämtlichen Einwohner nach Weil verpflanzt worden. Das Schloß, welches aus den Steinen der eingerissenen Stadtmauern erweitert, und mehr befestiget wurde, verbliebe Herrn Ja-

cob von Frauenfeld Ritter, kaiserl. Landvogt der Grafschaft Kyburg. Von diesem Hause kam es an die Freyherren von Heüen, welche das Schloß samt der Gerichtsbarkeit über Jonschweil Ao. 1483. an die Abbtey verkauft haben. Es wird noch dermal von einem fürstl. St. Gallischen Obervogt bewohnt. Derselbe verwaltet die sämtlichen der Abbtey in dem untern Amt eigentümlich zustehenden Gerichte, das Gericht des untern Nekarthals allein ausgenommen. Schwarzenbach selbst aber ist ein Freygericht.

Bichweil. In diesem Dorfe besizen die Evangelischen eine Capell, in deren zu 14. Tagen der Gottesdienst von dem Evangelischen Pfarrer zu Jonschweil gehalten wird. Die niedere Gerichtsbarkeit über diese nicht grosse Dorfschaft gehört den Edeln von Thurn zu, welche allda einen Gerichtsverwalter halten. Der Bezirk des Gerichts ist gar gering.

Battenau, Riketschweil, Ober-Rindal, nebst mehrern andern kleinen Orten, sind dieser Pfarre zugetheilt.

4.) Hänau. Eine Pfarre vermischter Religion, von mittelmäßiger Grösse, zu unterst in dem Toggenburg gegen die alte Landschaft. In dem Dorfe steht eine seit wenigen Jahren wolerbaute gemeinsame Pfarrkirche, samt der Wohnung des Catholischen Pfarrers. Die übrigen Einwohner halten sich ebenfalls zu der Röm. Kirche.

Nieder-Uzweil. Hier hat der Evangelische Pfarrer zu Hänau seine Wohnung. Neben dieser Pfarrkirche besorget er noch die Filialkirche zu Niederglatt, so wol Sonntags, als in der Woche. Nieder-Uzweil aber lieget zwischen beyden Pfarrorten, in der Mitte. Die Catholischen der Pfarre übertrefen an der Zahl die Evangelischen.

5.) Niederglatt. Eine nicht allzugrosse vermischte Pfarre, in deren die Evangelischen die kleinere Anzahl ausmachen.

Nur

Nur der Catholische Pfarrer hat in der Dorfschaft seine Wohnung.

Homburg. Von dieser der Pfarre Niederglatt einverleibten Dorfschaft, hat das Homburger-Gericht, welches auch das Watter-Gericht genennt wird, seinen Namen.

6.) Oberglatt. Eine der volkreichsten vermischten Pfarren, in deren die Catholischen die mindern sind. Das Dorf Oberglatt, wo die gemeinsame Kirche nebst dem Evangelische Pfarrhause steht, ist klein, es liegt an dem Flüßgen Glatt. Dieser Pfarre sind einverleibt:

Burgau. Diese Dorfschaft ist eine Viertelstunde von Oberglatt entfernt. Sie hat ihr eigen Gericht, welches ehedem die Edeln Gielen von Glattburg besessen haben. Deßgleichen sind hier die Ueberbleibsel des zerstörten Schlosses Burgau. Die Einwohner dieses Orts treiben eine sehr wichtige Handelschaft.

Flaweil. Ein grosses, mit schönen Häusern gezirtes, stark bewohntes Dorf. Es liegt in einer anmuthigen und fruchtbaren Gegend, da ein starker Durchpaß ist. Das Dorf hat an starken und gesunden Brunnquellen einen Ueberfluß. Nur wenige Haushaltungen halten sich zu der Römischen Kirche, jedoch haben sie eine eigene Capelle, nebst der Wohnung des Catholischen Pfarrers von Oberglatt. Das Dorf hat sein besonderes Gericht.

Ober- und Unter-Bottsperg, Graben-Enzenschweil, Langen-Enzenschweil, die Egg, sind angenehm gelegene und fruchtbare Dörfer und Gegenden.

7.) Magdenau, Maggenau, *Augia Virginum.* Ein Frauenkloster Cistertienser-Ordens, Pfarrdorf und Gericht, zwischen den Gerichten Mogelsperg und Oberglatt. Die Edeln Gielen von Glattburg sind um das Jahr 1244. dessen Stifter gewesen. Neben dem Kir-

chensaz von Magdenau, wendeten sie dem neuen Kloster viele wichtige Vergabungen an Höfen und Lehen zu. Die Grafen von Toggenburg, Kyburg, Habspurg, Fürstenberg, nebst den benachbarten Freyherren und Edeln, halfen durch ihre Schenkungen nicht wenig, das Kloster in kurzer Zeit zu bereichern. Die Toggenburgischen Grafen beschenkten es mit der Gerichtsbarkeit über das Dorf Magdenau. Im Jahre 1381. brannte es auf den Grund ab; zu seiner Wiederaufbauung hat ihm der Papst Innocentius, die Zehnden und die Pfarre Oberglatt einverleibet. Das Kloster veräusserte nachher die Zehenden, als der grössere Theil der Pfarre Oberglatt sich von der Römischen Kirche zu der Evangelischen schlüge. Im Jahre 1712. bemächtigten sich die Landleute des Klosters, jedoch ohne Beschwerde der Klosterfrauen, und der Uebung des Catholischen Gottesdiensts; sie nahmen auch die in demselben verborgene Kriegsmunition, samt andern Sachen, zu ihren Handen. Die Abbtey Wettingen, welche die Aufsicht über diese Frauen-Abbtey und Kloster hat, hält jederzeit zwey Conventualen allda, von denen einer Beichtvater der Frauen, der andere aber Pfarrer ist. Das Kloster läßt die niedern Gerichte durch einen Amtmann verwalten. Ungeachtet, daß das Gericht meistens Catholische Angehörige hat, müssen doch die Richter in Gleichheit der Religion gesezt werden. In dem Umfang des Gerichts besizt das Kloster auch noch die Jagdbarkeit und Fischenzen. Die Gefälle, welche es von gar vielen Lehen und eigentümlichen Gütern und Höfen, in und ausser der Landschaft beziehet, sind sehr wichtig. Die Pfarre Magdenau ist ganz Catholisch.

8.) **Dägerschen, oder Dägerschheim.** Eine vermischte Pfarre von mittlerer Stärke. Ehedem war der Ort für beyde Religionsgenossen eine Filial von Oberglatt. Die Evangelischen, als die stärkern, errichteten Ao. 1708.

eine

eine eigene Pfarre, die Catholischen aber erst Ao. 1763. Die gar geraümige Capell dienet zum Gebrauch beyder Theile; auch haben seit diesen Zeiten beyde Pfarrer in dem Dorfe ihre Wohnungen. Diese Pfarre ist der Grenz-Ort der Grafschaft gegen den Canton Appenzell U. R. Anbey stellet sie eines der vier Freygerichte der Landschaft vor, unter dem Namen der Freyweibelhub zu Dägerschen. Die Frauenfeldische Vermittlung von Ao. 1759. erörtert Artic. 40. ein besonders diesem Freygerichte zustehendes Recht.

Inhalt
der Erd-Beschreibung
der Stadt
St. Gallen.

§. 1. Lage der Stadt.
§. 2. Eintheilung, Grösse, Reinlichkeit, Markt- und öffentliche Plätze.
§. 3. Die Kirchengebäude. Bibliothee.
§. 4. Die öffentlichen weltlichen Gebäude. Vorstädte.
§. 5. Politische Geschichte.
§. 6. Reformationsgeschichte.
§. 7. Regiment, Zünfte, Wahlen, Bürgerversammlungen.
§. 8. Tribunalien.
§. 9. Miliz- und Kriegsanstalten.
§. 10. Handelschaft und Gewerbe. Zahl der Einwohner.
§. 11. Satzungen, Münzen, Wapen.
§. 12. Anzeige der Herrschaften, welche die Stadt in dem Thurgäu besizt.

Die Stadt St. Gallen.

§. 1.

Die Stadt St. Gallen, *Sancto-Gallum*, wurde vor Zeiten zu der Landgrafschaft Thurgäu gerechnet. Sie liegt in einem Thal, welches von zween nicht allzuhohen, auch nicht unfruchtbaren Bergen umschlossen ist. Durch das Thal fließt der kleine Fluß Steinach nahe bey der Stadt dahin, treibet auch die der Stadt angehörige Müllen. Von dem Berge Menzelen fließt ein Wasser herab, welches von seiner Farbe das Schwarz-Wasser, deßgleichen der Einran, oder Iren genannt wird. Dieser Bach füllet den Stadtgraben mit Wasser an. Nicht allzu-

ferne

ferne von der Stadt, jedoch auſſer den obgedachten Bergen, flieſſen die beyden Flüſſe, die Sitter und die Goldach, vorbey. Der erſtere gegen Abend, der Thur zu, der leztere gegen Mitternacht in den Bodenſee.

§. 2. Die Stadt hat einen beträchtlichen Umfang; ſie verdient ihrer Gröſſe wegen, unter die groſſen in der Eidgenoßſchaft, wegen der Anzahl der Einwohner aber, unter die am ſtärkſten bewohnten, gezählt zu werden. Sie beſteht aus der obern und untern Stadt, welche Theile bisweilen auch die alte und neue Stadt genennt werden. Ferner wird ſie der Bürgerſchaft wegen in neun Quartiere abgetheilt. Der Reinlichkeit wegen, kömmt ihr ein zweyfacher Vorzug mit Recht zu. Da die Einwohner dieſelbe in ihren Kleidungen und Wohnungen lieben, ſo zeigen ſie auch dieſelbe in der ganzen Stadt, und in den Straßen. Dieſe ſind geraümig, eben, und gar reinlich. Verſchiedene groſſe, mit Laufbrunnen gezierte Pläze, geben ihr ein gutes Anſehen, nemlich der Haupt- der Obſt- der Rinder- und Schmalzmarkt, der Bol- und Lochplaz, der Portnerhof. Bald in allen Straſſen, auch in den Nebengaſſen, ſiehet man gute Brunnen von Quellwaſſer; verſchiedene Bürgerhäuſer genieſſen noch beſonders dieſe Kommlichkeit von Laufbrunnen, in dem rings um die Stadt herum an den Bergen, ein Ueberfluß von geſunden Quellwaſſern ſich zeiget. Die Bürgerhäuſer ſind durchgehends wol gebauet, auch von auſſen reinlich unterhalten. Die allermeiſten ragen hoch empor, von 5. und noch mehrern Etagen. Sehr viele ſind mit groſſen Erkern, und ſteinernen Gewölben verſehen, um durch die leztern einer Feuersgefahr Widerſtand zu thun.

§. 3. Die vornehmsten Kirchengebäude sind:

1.) Die Hauptkirche zu St. Laurenz. Die Zeit der Erbauung dieser Kirche liegt ganz in der Dunkelheit des Altertums vergraben. Bey Nachsuchung der ältesten Urkunden, welche so wol die Stadt als die Abbtey besizet, entdekt man von ihrem Ursprung keine Nachrichten, immer aber wird ihr Daseyn vorausgesezt. Man kann schwerlich irren, wenn man ihre Erbauung in das neunte Jahrhundert hinauf sezt. Sie hat von gar langen Zeiten her der Stadt angehört; in der Mitte des 15ten Jahrhunderts ist sie von dem Abbt Hermann, dem Münster des Klosters einverleibet worden; Abbt Heinrich III. aber übergab sie wiederum Ao. 1413. mit allen Rechten, welche die Abbtey an derselben hatte, samt den Kirchenzierden, Einkünften der Stadt. Er überließ ihr, den Pfarrer, den Leütpriester, und übrigen Aemter bey derselben zu bestellen. Der Gottesdienst wurde bis auf die Kirchenverbesserung, durch die Barfüsser, Prediger, und Augustiner-Münche versehen. Bald nach dieser Wiederabtretung ließ sie der Rath erweitern, auch den Thurm neu aufführen, und die Gloken vermehren. Im Jahre 1526. schafte man alle Zieraten des Römischen Gottesdienstes ab, da schon zwey Jahre der Evangelische war ausgeübt worden. Im Jahre 1578. ist sie abermal erweitert, auch die Emporkirche angelegt worden. Die Rathsglieder haben in dieser Hauptkirche ihre besondern Pläze. Der von grossen Quaderstüken aufgeführte Kirchenthurm, ist Ao. 1764. und 65. von unten bis oben stark erneuert, auch oben mit einer eisernen Ballustrade ausgeschmükt worden.

2.) St. Mangen- oder eigentlicher *Magni*-Pfarrkirche. Die Zeit der Erbauung dieser Kirche, ist gar richtig bekannt. Abbt Salomon hat dieselbe Ao. 898. in Form eines Creuzes erbaut, auch reichlich zum Unter-

halt

halt dreyer Chorpriester begabet. Anfänglich nannte man sie zum heil. Creuz. Sie ist Ao. 1528. zum Gebrauch des Evangelischen Gottesdiensts eingerichtet worden. Das aus den ehemaligen Kirchenzierden erlösete Geld verwendete man an die Armen. Nur diese Kirche hat einen Todtengarten, die sämtlichen Verbürgerten, welche in der Stadt selbst absterben, werden hier bestattet; bey den erwachsenen Leichen werden so genannte Leichenpredigten gehalten; bey Beerdigung junger Personen aber, wird ein Gebet verlesen. In einem Gewölbe dieser Kirche, ist von Ao. 1567. bis 1614. die Bürgerbibliothec aufbewahret worden. Der Bliz entzündete Ao. 1731. den Helm des Kirchenthurms, brannte auch denselben mit Zerschmelzung aller Gloken, bis auf den Mauerstok herab. Beyde sind in kurzer Zeit wieder hergestellt worden.

3.) St. Leonhard. Diese Kirche steht ausser den Mauern der Stadt, doch unfern derselben. Abbt Werner stiftete allhier um das Jahr 1150. eine Propstey mit regulierten Chorherren. Dieser Pfarrkirche war bis auf Ao. 1310. die Rod Hundweil in dem Land Appenzell einverleibet. Unter dem Abbt Conrad von Stauffen, in dem Anfang des 15ten Jahrhunderts, sind durch die geführten Kriege, die Einkünften dieser Propstey so sehr geschwächt worden, daß man sich genöthiget sah, dieselben aufzuheben, die noch übrigen Gefälle aber anderswo zu verwenden. Im Jahre 1426. berief man Klosterfrauen an diesen Ort, welche die Schwestern zu St. Leonhard genannt wurden. Zur Zeit der Kirchenverbesserung ordnete man ihnen einen eigenen Prediger. Im Jahre 1527. verwechselten sie die Ordenskleidung mit einer andern ehrbaren bürgerlichen. Das aus den Kirchenzierden erlösete Geld wurde an das Stokamt, zu Verpflegung der Armen angewandt; den Frauen, die den Orden verlassen, ihr Zugebrachtes zurükgegeben, die Kirche abgebrochen,

die

die übrigen Einkünften zum Unterhalt derer, welche noch an dem Orden hiengen, zu obrigkeitlichen Handen genommen. Ao. 1560. sind die lezten Schwestern ausgelöst worden. Die Gebäude hat der Rath Ao. 1654. an an einen seiner Verbürgerten aus dem Geschlechte der Zollikofer verkauft. Eine Capell aber, die man bey den vorgenommenen Veränderungen stehen lassen, ist zu dem Evangelischen Gottesdienst eingerichtet, auch Ao. 1727. erweitert worden. Sie wird dermal von einem besondern Pfarrer bedient. Die nachstehenden Gebäude, haben den Namen des Klöstergens behalten. Sie hat für die Einwohner des St. Leonhardquartiers, einen Todtengarten.

Bey derselben steht auch das Zucht- und Waisenhaus, in welches zum theil lasterhafte Personen zu ihrer Verbesserung eingesperret; zum theil auch Arme, welche sich selbst nicht hinlänglich ernähren können, zur Arbeit und Unterhaltung, angenommen werden. Diesen ist in der Kirche die ganz abgesonderte Emporkirche, zu Anhörung des Gottesdiensts angewiesen, zu welcher man sie aus dem Zuchthause durch einen beschlossenen Gang führet.

4.) St. Catharina. Diese ist Ao. 1228. aus denen Vergabungen entstanden, welche für einige in- und ausser der Stadt sich aufhaltende Convers-Schwestern, zu Anlegung eines Klosters, St. Augustinerordens, sind zusammen gelegt worden. Man nennte sie, die Schwestern am Brül. Im Jahre 1379. erhielten sie das Bürgerrecht in der Stadt, sie wurden auch von dem Rath ihres Unterhalts wegen mit Vögten besorget. Im Jahre 1422. ist ihr Kloster in die Stadt eingeschlossen worden. Ao. 1529. eröfnete man das Kloster: Denen, so dasselbe verliessen, wurde ihr zugebrachtes zurükgegeben, die übrigen begaben sich in das Kloster am Nollenberg. Im Jahre 1494. hat die Priorin, samt dem Convent am Nollenberg, mit Bestätigung des Bischofs von Constanz, des

Abbts

Abbts zu St. Gallen, auch der IV. Schirmstände, das Kloster St. Catharina, mit allem, was sie von demselben besaßen, der Stadt um eine wichtige Summe übergeben. Das Kloster selbst ist nach diesem von der Stadt zu einem Gymnasium geordnet worden; in der Kirche aber hält die Französische Gemeine ihren Gottesdienst, der Abwechslungsweise von einem Pfarrer und Helfer besorget wird.

Seit Ao. 1614. wird in diesem Kloster die gemeine Büchersammlung, nebst einem sehenswürdigen Naturalien- und Kunstcabinet aufbewahret. Diese Stadt hat zu Ausbreitung und Erleichterung der Wissenschaften, weit eher an die Anlegung einer so gemeinnüzigen Büchersammlung gedacht, als andere ihrer Benachbarten. Ihren Anfang erhielt sie von der besondern Büchersammlung, und den Handschriften des grossen Joachim von Wadt, oder *Vadians*, eines Mannes, der sich um die Stadt St. Gallen besonders, um die Wissenschaften aber, und um die Evangelische Kirche insgemein, unsterblich verdient gemacht hat. Seine hinterlassenen Handschriften, welche die Geschichte der mittlern Zeiten ungemein beleuchten, sind die vornehmste Zierde dieser Büchersammlung. Dieselben machen bey 13. Foliobänden aus Die Briefe dienen vornemlich zur Aufheiterung des noch Dunkeln zur Zeit der Kirchenverbesserung. Neben den Vadianischen Handschriften besizet sie noch andere ebenfalls alte und wichtige, theils auf Pergament, theils auf Papier geschriebene Handschriften. Zu ihrer Aufsicht und Aeufnung sind obrigkeitliche Inspectores, zwey Bibliothecarii, und einige Registratores verordnet. Sie steht jeden ersten Donnerstag des Monats den Bürgern offen; auch wird ihnen gestattet, die Bücher in ihre Wohnungen zu nehmen.

5.) Schon in der Mitte des 10ten Jahrhunderts war in der Stadt ein Spital angelegt worden, er ist aber in der Folge in gänzlichen Verfall gekommen. Ao. 1228.

hat

hat man mitten auf dem Markt-Plaz, vermittelst der Vergabungen Ulrichs von Singenberg und Ulrichs Blaarers einen neuen zu erbauen angefangen. Verschiedene Aebbte und Bürger folgten diesem Beyspiel durch mehrere Stiftungen. Im Jahr 1572. ließ die Obrigkeit zu demselben eine Kirche erbauen, in welchen für die darin verpflegten Personen (unter denen sich auch nothdürftige Bürger und Wäisen-Kinder befinden) jeden Donnerstag der Gottesdienst zugedient, auch wochentlich mit der Jugend besonders drey Religions-Unterweisungen vorgenommen werden. Für die Wäisen-Kinder ist noch eine besondere Schule angeordnet.

6.) Die Kirche auf dem Linsen-Büel auffer der Stadt, ist im Jahr 1463. erbauet, im Jahr 1571. ein Todten-Aker allda angelegt, im Jahr 1603. die Kirche erweitert worden; seit dem Jahr 1608. wird auch in derselben das Heil. Abendmahl genossen.

Die Capell zu St. Jacob auf dem Brül, desgleichen die St. Johann-Capell am Schmalz-Markt, sind bey der Religions-Verbesserung als überflüssig abgebrochen worden. Auf dem Plaz der leztern steht nunmehr das grosse Schmalz-Haus.

§. 4. Von weltlichen Gebäuden sind merkwürdig:

1.) Das Rathhaus. Es ist fast mitten in der Stadt auf dem Markt-Plaz im Jahr 1564. neu erbauet worden; dasselbe ist mit 2. schönen Rath-Stuben für beyde Räthe, auch mit andern Zimmern für die obrigkeitlichen Commissionen und Tribunalien geziert. In einem Saal ist ein kleiner Vorrath von guten Waffen, zur Sicherheit der Magistrats-Personen; eine Anstalt, welche Nachdenken erweket, indem sie unter allen freyen Republiken der Eidgenoßschaft dieser ganz eigen ist, auch ganz überflüssig zu seyn scheint. In dem Rathhaus befindet sich auch die Canzley; das Archiv aber mit seinen Gewölbern wird in

einem

einem an das Rathhaus stossenden Gebäude aufbewahrt; dasselbe hat auf der andern Seite mit dem so genannten Stadt-Thor Gemeinschaft. Es war dieses, bis die untere Stadt auch in die Ringmauer eingeschlossen wurde, ein eigentliches Stadt-Thor; nunmehr aber nur ein Thurm mit einem Schwibbogen, welcher die obere und untere Stadt von einander scheidet.

2.) Das Gymnasium ist im Jahr 1598. in dem ehemaligen St. Catharina-Kloster angelegt worden. Hier wird die Jugend in 9. verschiedenen Classen in der Religion, Künsten und Sprachen unterrichtet. Nebst der Obrigkeit haben zu gemeldter Zeit 4. verbürgerte Häuser, die Zollikofer von Nengensperg, die Zollikofer von Alten-Klingen, die Keller, und im Jahr 1713. die Locher, Haupt-Stiftungen gethan. Dieser wichtigen Stiftungen wegen ist jedem dieser 4. Häuser bewilligt, ein Mitglied in den Schul-Rath neben den 4. obrigkeitlichen Gliedern zu verordnen. Andere reiche Bürger haben ebenfalls dem Gymnasium durch ihre freywilligen Stiftungen aufgeholfen. Jährlich werden die Namen dieser Wolthäter nach dem Oster-Examen in der Kirche in Gegenwart der Schul-Herren verlesen; zu gleicher Zeit wird besonders für die Jugend eine Predigt gehalten, auch die Saz- und Ordnungen des Gymnasiums verlesen. Bey demselben dienen ein Rector, samt acht Schulmeistern, alle geistlichen Stands; anbey verrichten sie in dem Liufen-Büel und an andern Orten den Kirchen-Dienst. In den Jahren 1712. sind diesen Arbeitern noch zwölf Professoren beygefügt worden. Die dem Kirchen-Dienst gewiedmete Jugend kann hier ihre Studien gänzlich zu Ende bringen, auch die Ordination zu dem H. Predigt-Amt erhalten, ohne daß sie dieselbe an einem andern Ort suchen darf.

3.) Jede der Gesellschaften und Zünfte, in welche die Bürgerschaft abgetheilt ist, hat ihr eigen wol gebautes

Zunft-

Zunft- und Gesellschafts-Haus. Die vornehmsten aber sind der Notenstein, oder das adeliche Gesellschafts-Haus, und das Zunft-Haus der Weber; dieses leztre wegen seinem grossen und schön ausgezierten Saal. Die ganze Leinwand-Handlung und Gewerb ist durch alle seine verschiedenen Theile, von der Aussaat des Flachses an, bis daß die Leinwand durch die Bleiche ihre Vollkommenheit erlangt, in sehr vielen kunstreichen Gemählden hier abgebildet.

4.) Das Zeughaus, ein gutes Gebäude, ist, zur Erstaunung für einen so kleinen Frey-Staat, dessen Einkünften nicht gar beträchtlich seyn können, mit allen erfoderlichen Kriegs-Bedürfnissen ausgerüstet.

5.) Die Münze, das Kornhaus, die Kaufhäuser, die Metzg, der Markstall, die Mange und das Werk-Haus, sind alles theils grosse, theils schöne obrigkeitliche Gebäude; die beyden Schüzenhäuser, für die Flinten- und Bogenschüzen, dienen für anmuthige Sommer-Häuser.

Die Stadt wird durch 7. Thore geschlossen. Drey derselben stehen gegen Morgen: Das Speiser-, das Plaz-, und das Brül-Thor; zwey gegen Abend, das Scheibener- und das Multer-Thor; und zwey gegen Mitternacht, das Müller- und das Neue- oder das Kloster-Thor, welches die Stadt und das Kloster von einander trennt. Vorstädte sind drey: Die Speiser-, die Jacober- und die St. Galli-Brunner-Vorstadt. Auf dem alten Stadt-Thor werden die ehemals eroberten Panner, samt andern wichtigen Sachen, aufbewahrt. An den Ringmauern sind 5. starke Thürme angebracht; die Befestigung aber besteht in einem tiefen Graben, in dessen einen Theil das Wasser der Iren fliesst, in dem andern aber, der mit Gras bewachsen, werden einige Hirschen unterhalten.

Zu Beförderung des der Stadt so vortheilhaften Leinwand-Gewerbs sind an der Sitter acht Bleichen, wie auch verschiedene Walchen angelegt, welche in obrigkeitlichen Unkosten unterhalten werden.

Zwischen dem Buch und dem Bernegg ist schon im Jahr 1384. eine Wasserleitung in die Felsen eingehauen worden. Ob der Stadt aber hat man im Jahr 1610. drey beträchtliche Teiche, und in der Folge noch mehrere angelegt, von welchen das Wasser auf 9. unter einander liegende Müllen, die alle an dem Buch stehen, geleitet wird; da auch das Wasser aus denselben in die Stadt kann geleitet werden, so dienet dasselbe mit grossem Nuzen bey etwa entstehenden Feuers-Brunsten.

In dem nicht grossen Bezirk, der allernächst um die Mauern unter der Bottmässigkeit der Stadt steht, wird weder Korn noch Wein gepflanzt. Die Matten kommen auch als solche wenig in Betrachtung, indem sie meistens zu Bleichung der Leinwand, auch dieser Zeit zu andern Arten Tüchern genuzt werden. Man siehet aber in diesem Bezirk sehr viele Blumen- Küchen- und Obst-Gärten, desgleichen verschiedene Land-Güter; sie haben zwar wenig prächtiges und auf den ersten Blik in das Auge fallendes, aber dennoch mangelt es keinem an Annehmlichkeit und Eintragenheit. Diejenigen, so vor andern den Vorzug verdienen, sind das so genannte Bürglein am Brül, und der Berg vor dem Scheibener-Thor. Obgleich nun auf dem der Stadt eigentümlich angehörigen Grund sehr weniges zum menschlichen Leben dienendes gepflanzt werden kann, so führt man ihr alle Arten von Lebens-Mitteln in Ueberfluß zu. Das Korn wird aus dem Schwabenland, und der Wein aus dem benachbarten Rheinthal eingeführt, wo viele Bürger der Stadt, desgleichen der Spital, eigenthümliche

Reb-Güter besizen. Der Boden-See versorgt die Stadt mit Fischen; so wie das Thurgäu mit Obst. Das angrenzende Land Appenzell liefert Fleisch, Butter, Milch, Käs, Wildprät; die Alte Landschaft das Brenn-Holz und die Feuerung. - - - Alle diese theils zur Nothdurft, theils zum Vergnügen dienende Lebens-Mittel kann man die meiste Zeit in wolfeilem Preis anschaffen.

§. 5. Man hat genugsame Spuren, daß die Gegend, in deren die Stadt erbauet worden, schon bey der Ankunft des H. Gallus nicht mehr öde und ungebaut gewesen, sondern schon ihre Bewohner gehabt habe. Freylich ist es unstreitig, daß das Kloster zur Aeufnung der Einwohner und derselben Unterhalt sehr vieles beygetragen. Die Gegend der Stadt und des Klosters wurde im Jahr 925. von den Hunnen, welche ganz Teutschland überschwemmten, auch das Reich zu Erlegung eines jährlichen Tributs zwangen, in Grund verwüstet; allein nach ihrem Abzug sammelten sich auch die der Verhergung entflohenen Einwohner wiederum zu Hauffe. St. Gallen kann unter die allerältesten Städte Teutschlands mit Recht gezählt werden. Es ist erweislich, daß die alte Stadt, samt dem Kloster, unter den Aebbten Anno und Notker, von dem Jahr 954. bis zum Jahr 980. mit Mauern und Graben wider allen Anfall ist umzäunt worden. Nach dem grossen Brand, den die Stadt im Jahr 1418. erlitten, da nur 6. einige Häuser dem allgemeinen Unglük entgiengen, (ein Unfall, mit welchem die Stadt schon zum dritten mal heimgesucht worden,) erkannte die Obrigkeit, daß die Häuser nicht mehr mit Schindeln, sondern mit Ziegeln sollten gedekt werden, welche sie den Bürgern unentgeltlich anschafte, um den Schaden der Feuers-Brunsten zu vermindern. Bald nachher

her Ao. 1422. ist der Rinder-Markt, die St. Mangen Halden und Kirche, das St. Catharina-Kloster, samt noch einigen Gassen, in die Ringmauern eingeschlossen worden. Man nannte diesen Bezirk die Neue Stadt; sie ist nach dieser Erweiterung nicht ferner vergrössert worden.

Die Stadt war anfänglich dem Kloster durch verschiedene wichtige Pflichten zugethan; sie erhielt aber auch von demselben, ja so gar von verschiedenen Römischen Königen und Kaisern, wichtige Freyheiten. Unter andern genosse sie ein eigen Gericht und Rath. Kaiser Friederich II., (ein Fürst, der theils wegen seinen grossen persönlichen Eigenschaften, theils wegen der Macht seines Hauses, von den Päpsten auf das blutigste angefeindet wurde,) war es, der die Stadt in den besondern Schuz und Schirm des Reichs aufnahm, ihr eine Reichs-Steuer auferlegte, auch in ihrem Wapen einen in weissem Feld aufrecht stehenden schwarzen Bären zu führen erlaubte. Die Rotten, welche die Päpste wider diesen Monarchen aufwiegelten, zwangen ihn, den Städten, zu Schwächung der mächtigen Geistlichkeit, aufzuhelfen. Das Kloster verlohr zwar damals seine alten in der Stadt besessenen Rechte nicht; allein die Aufnahm in des Reichs Schuz war doch der Zeit-Punct, da diese Rechte sich zu mindern anfiengen, die Einwohner der Stadt aber und derselben Begangenschaft geäuffnet wurden. Unter Kaiser Rudolf I. war Ulrich von Ramschwag Reichs-Vogt zu St. Gallen und Land-Richter des ganzen Thurgäus. Dieser Kaiser ertheilte im Jahr 1281. der Stadt diese ausnehmende Freyheit, daß sie nimmermehr von dem Reich sollte versezt oder verpfändt werden. Sein Nachfolger, Kaiser Adolf, bestätigte ihr dieselbe im Jahr 1291. Kaiser Ludwig IV., dem diese Versicherung

der Stadt unbekannt war, verpfändete sie im Jahr 1330. an das Haus Oesterreich; er hob aber diese Pfandschaft sogleich wieder auf, als ihm die Stadt von ihrer Versicherung Nachricht ertheilte. Die vollkommene Freyheit wurde ihr unter der Regierung Kaisers Siegmunds im Jahr 1417. zu Theil; dieser befreyte sie von der jährlichen Reichs-Steuer gegen Erlegung von 2000. Gulden, erlaubte ihr, über das Blut zu richten, auch daß sie das Amt eines Reichs-Vogts durch ein Glied ihres Raths könne verwalten lassen.

Vermög ihrer Freyheiten hat sich die Stadt schon in dem XIII. und spätern Jahrhundert bald mit den Schwäbischen, bald mit den Eidgenössischen Reichs-Städten, zu allgemeiner und ihrer besondern Sicherheit in verschiedene Bündnisse eingelassen. Bey dem Ausbruch des Appenzeller-Kriegs wider das Kloster stuhnd sie anfänglich im Jahr 1402. mit diesem Land in einem Schuz-Bündniß; auf vielfältiges Anhalten kündigte sie zwar dasselbe wieder auf; im Jahr 1405. hat sie dieses Bündniß wiederum erneuert. Beyde Theile hatten bey dem erfolgten Kriege vielfältige Gelegenheit, ihre Tapferkeit an den Tag zu geben. Ungeachtet Abbt Conrad von mächtigen Bunds-Genossen unterstüzt war, die von Appenzell und St. Gallen aber nur einen sehr schwachen Beystand von Schweiz und den übrigen Eidgenossen erhielten; waren ihre Waffen aller Orten glüklich. Der Abbt, mit seinen grossen und kleinen Helfern, wurde auf das äusserste gebracht; die Ländereyen des wider sie verbündeten Adels wurden verwüstet; eine Menge Schlösser, Städte und Festungen von ihnen eingenommen; und endlich im Jahr 1410. selbst durch Vermittlung Kaisers Ruperts ein ruhmvoller Frieden erfochten. Ihr ewiges Bündniß mit den Eidgenössischen Ständen,

Zürich,

Zürich, Bärn, Lucern, Schweiz, Zug und Glarus, besteht seit dem Jahr 1454. Das Schirm-Bündniß der Abbtey mit Zürich, Lucern, Schweiz, Zug und Glarus, von dem Jahr 1451. zog das Bündniß der Stadt nach sich; vermög desselben ist sie ein zugewandter Stand der Eidgenoßschaft, und zwar der IIte in der Ordnung derselben. Man hat ihr auch seit dem Jahr 1666. gestattet, alle gemein-Eidgenössischen Tagsazungen (ordentliche so wol, als ausserordentliche,) durch einen Gesandten aus ihrem Rath zu besuchen; hierdurch ist sie mit der Eidgenoßschaft selbst noch enger verbunden worden. Sie hat auch von langen Zeiten her durch ihre redliche Theilnehmung und durch Zusezung ihrer Kräfte, bey allen Kriegen und gemeinen Angelegenheiten der Eidgenoßschaft, sich um dieselbe sehr verdient gemacht. Im Jahr 1457. sind die Anfoderungen der Abbtey an die Stadt, wegen des ihr zu leistenden Eids, Besezung des Stadt-Ammanns, der Münzmeister, Brodschauer, Zoll, Gewichten, und andern Policey-Sachen, durch einen Eidgenössischen Rechts-Spruch und endlichen Entscheid der Stadt Bärn abgethan, und dieselben alle der Stadt gegen Erlegung von 7000. Gulden überlassen worden.

Kein Zeit-Punct war für diese Stadt unglüklicher, als die Jahre 1489. und 1490. wegen Zerstörung des von Abbt **Ulrich** VIII. in Rorschach erbaueten Klosters. Als die, so an dieser Unternehmung Antheil hatten, sich weigerten, dem Abbt Genugthuung zu leisten, und sich dem Ausspruch der Schirm-Orte der Abbtey zu unterwerffen, wurde die Stadt von denselben hart belagert; die Belagerung wurde zwar aufgehoben, weil die sämtlichen in dieses Geschäft mittel- oder unmittelbar verwikelten Theile sich vergliechen hatten, die Zwistigkeiten auf einem Eidge-

nössischen Rechts-Tag zu Einsiedeln zu beendigen. Allein der Ausspruch der Richter war für die Stadt hart: Sie mußte nicht nur dem Abbt an seinen erlittenen Schaden für ihren Antheil die Summe von viertausend Gulden bezahlen; sondern auch den vier Schirm-Ständen, welche doch ebenfalls ihre Bunds-Genossen waren, 1.) die Burg und Gerichte zu Steinach, 2.) das Schloß, Meyer-Amt, und die Gerichte zu Oberberg, 3.) die Herrschaft und das Schloß Andweil, 4.) die ihr verpfändeten Herrschaften Forstek und Frischenberg, in der Freyherrschaft Hohen-Sax, an die Kriegs-Kosten abtretten. Dieses war das zweyte, nicht gar rühmliche Beyspiel von Eroberungen, welche Eidgenossen über Eidgenossen machten. Die 3. erstern Herrschaften übergaben die Eidgenossen um eine sehr mässige Summe der Abbtey. Diese konnte sich also bey dieser Gelegenheit wichtig vergrössern; der Stadt hingegen wurde alle Hoffnung entrissen, ihr Gebiet über ihre Mauern auszubreiten, und zur Beföderung ihres dazumalen schon wichtigen Leinwand-Gewerbs einen eigentümlichen Ort und Schiff-Hafen an dem Boden-See zu besizen, wozu das grosse Dorf Steinach dienen konnte. Forstek und Frischenberg wurden von den Ständen der Landvogtey des Rheinthals dazumalen zugeschlagen, welche ihnen zu gleicher Zeit von den Appenzellern mußte abgetretten werden. Erst nach etwa 20. Jahren sind diese beyden Herrschaften dem Freyherrlichen Hause von Hohen-Sax, welchem sie ehedem angehört, wiederum geschenkt worden.

In dem Jahre 1566. ist durch eine Eidgenössische Vermittelung, bey Anlas, daß das Kloster durch eine besondere Mauer, und eigenes Thor, von der übrigen Stadt abgesondert würde, ein Auskauf, oder Austauschung, der noch übrigen Rechte in der Stadt,

und

und dieser leztern in dem Umfange des erstern, zu Stande gebracht worden. Die Stadt überließ der Abbtey das Hofgericht, welches sie zur Hälfte mit Richtern zu besezen berechtiget gewesen; deßgleichen das Malefiz, so sie bis dahin in dem Umfang des Klosters ausgeübt; die Abbtey übertrug hingegen der Stadt die Gerechtigkeiten, welche sie theils in derselben, theils in dem ihr angehörigen Bezirk ausser derselben ansprach. Dadurch wurden also beyde Theile aus einander gesezt, auch künftigen Mißverständnissen bestmöglichst vorgebogen. Es entstuhnden zwar nachher einige Streitigkeiten und Anfoderungen eines Theils gegen den andern; sie sind aber jedesmal, bevor solche in Weitläufigkeiten erwuchsen, durch Eidgenößische Vermittlung abgethan worden.

Das Mißverständniß hingegen, welches sich Ao. 1697. anspunne, hätte fast in Thätlichkeiten ausgeschlagen. Eine an an einem Feyertag durch die Stadt nach dem Kloster vorgenommene Creuzfahrt gab hierzu Gelegenheit. Es war zwischen beyden Theilen durch Verträge ausgemacht, daß bey solchen Anläsen, die Creuze von den Catholischen untergeschlagen sollten getragen werden. Ein Conventual des Klosters samt einem Priester, welche dazumal, und auch schon zuvor, die Creuze aufrecht trugen, weigerten sich, auf geschehene Vorstellung, den Verträgen gemäß zu handeln. Diese an sich selbst gleichgültige, durch die Verträge aber wichtige Sache, erbitterte die beydseitigen Gemüter so heftig, daß man gegen einander hizige Reden wechselte, die Waffen hervorsuchte, grobes Geschüz gegen das Kloster aufführte, die gemeinsame Kloster-Pforte bey Tage beschlosse, Wachen gegen einander aufstellte, und jeden Augenblik blutige Auftritte besorgte. -- Der Abbt Leodegarius nahm nach seiner Rükkunft von Ein-

ſtedeln, allwo er ſich während des Lermens aufgehalten, in das Kloſter eine Beſazung von 200. Mann ein, 3000. aber wurden um die Stadt herum verlegt. Die Stadt hingegen beſchloß alle Thore, ein einiges ausgenommen; die Bürgerſchaft beſezte ſcharf alle Poſten; man ließ Mannſchaft von Appenzell ankommen, pflanzte Geſchüz auf, errichtet Barricaden; -- Jeder Theil foderte ſeine Bundsgenoſſen zu einem ſtündlichen Zuzug, auf den erſten Angriff, anf. Doch je ein Schwert hielt das andere 13. Tage hindurch in der Scheide. Die Geſandten der IV. Schirmſtände, welche auch zugleich der Stadt Bundsgenoſſen ſind, langten noch vor der beſorgten Blutſtürzung an; man vermittelte einen Stillſtand, nachher einen gütlichen Vergleich, wegen künftigem Verhalten bey ſolchen Proceßionen; man legte die Waffen nieder, und ſchleifte von beyden Theilen die aufgeführte Befeſtigungswerker. -- Die Eintracht fande ſich wieder ein; man erkannte, daß man bey der Lage beyder Theile, ungeachtet der ungleichen Religionsgeſinnungen, als die allernächſten Nachbarn, die täglich einander bedürfen, einträchtig leben, und ſich den Verträgen gemäß gegen einander betragen müſſe. Es wurden auch bald nachher die annoch gewalteten Zwiſtigkeiten, wegen der von der Abbtey der Stadt geſperrten Holzzufuhr, Steigerung der Zölle, Empfangung der Lehen -- gütlich ausgetragen.

Der gleiche Abbt Leodegarius übergab der Stadt den 13ten May Ao. 1712. als die Thätlichkeiten zwiſchen ihm, und den Ständen Zürich und Bärn ausſchlagen wollten, bey ſeinem und ſeines Convents Abzug, das Kloſter in Verwahrung. Sie übergab aber daſſelbe den 26ſten des gleichen Monats, den Völkern der beyden Stände. An den Kriegshandlungen ſelbſt nahm ſie ferner keinen Antheil, ſie beeiferte ſich aber

um

um das nüzlichere, um die Wiederherstellung des Friedens.

§. 6. Die sämtlichen Einwohner der Stadt, halten sich zur Evangelisch-Reformierten Kirche. Den Anfang hierzu machten Benedict Burgauer, Pfarrer, Wolfgang Wetter, Helfer bey der St. Laurenzkirche, und denn noch der berühmte Joachim von Wadt, *I. V. Doctor*, damaliger Rathsherr der Stadt. Beyde erstere trugen die Evangelische Lehre auf der Canzel vor, der leztere aber unterstüzte sie in dem Rath. Im Jahre 1523. sandte der Rath den Pfarrer, samt dem Herrn von Wadt nach Zürich, um dem allda angeordneten Religions-Gespräche beyzuwohnen. Der leztere wurde so gar zum Präsident desselben, seiner grossen Wissenschaften wegen, geordnet. Ao. 1524. gestattete der Rath, der Evangelischen Gemeine, die Uebung ihres Gottesdiensts in der St. Laurenzen-Pfarrkirche. Noch in diesem Jahre trug man die meisten Bilder nach und nach aus dieser und andern Kirchen bey Nachtzeit hinweg; man brach alle an den Strassen, und unter den Bäumen aufgerichtete Bilder ab; den Predigern schärfte man ein, mit Hintansezung der Kirchensazungen, allein nach dem geoffenbarten Wort Gottes zu lehren. Den Klosterfrauen wurden zu ihrem Unterricht, eigene Prediger gehalten; ein eigen Ehegericht angeordnet, die Feyertage gemindert, aus den Einkünften der Bruderschaften, aus den zu Geld gemachten Kirchenzierden, und dem von der Bürgerschaft freywillig verkauften eigenen überflüßigen Schmuk, -- das Stokamt zum Unterhalt der Armen gestiftet. Im Jahre 1526. und 27. enthielte man sich gänzlich des Meßopfers; dagegen wurde auf das Osterfest des leztern Jahrs das heilige Abendmal zum erstenmal in der St. Laurenzkirche genossen; Kinderlehren und Catechismus-Pre-

digten angeordnet, und das deutsche Psalmengesang eingeführt. Man ließ durch geist- und weltliche Abgeordnete Ao. 1526. und Ao. 1527. die beyden Religions-Unterredungen zu Baden und Bärn besuchen. Bey der leztern führte der Herr von Wadt, Bürgermeister der Stadt, abermal neben andern, das Präsidium. Nach seiner Heimkunft that man auch zu St. Mangen, die Bilder und Kirchenzierden hinweg und verwandte sie an die Dürftigen. Im Jahre 1529. vergliechen sich die Prediger in der Stadt, und den umher liegenden Orten auf einer gehaltnen Zusammenkunft, einer der heiligen Schrift gemäßer Gleichförmigkeit in den Predigten und Kirchengebräuchen. In eben diesem Jahre beschlossen beyde Räthe in der Münsterkirche des Klosters, aus diesem Grunde, daß das Münster eine gemeinsame Kirche der Pfarrangehörigen, auch ein sehr wichtiger Theil ihrer Kirchenzierden, der Bürgerschaft als von ihr dahin vergabet, eigentümlich angehöre, die Altäre, Bilder, und übrigen Zierden -- wegzunehmen. Dieser Schluß ist auch in Abwesenheit des Abbts vollführt worden. Das aus den leztern eingegangene Geld hat man zur Hälfte an die Armen in der Stadt, zur Hälfte aber an die auf der Landschaft verwendet. Der Gottesdienst wurde in dieser Kirche auf Evangelische Weise gehalten. Dieses alles truge sich in Abwesenheit des Abbts und seines Convents zu. In dem gleichen Jahre nahm die Stadt, nebst den übrigen Evangelischen Fürsten und Reichtsstädten, an der Protestation Antheil, welche dem Kaiser Carl V. auf dem Reichstag zu Speyer, wider den auf demselben der Evangelischen Lehre nachtheiligen Abschied, übergeben worden. Man weiß, daß diese Protestation zu dem Namen der Protestanten in dem Deutschen Reiche die Gelegenheit gegeben hat. Im Jahre

1566.

1566. unterschrieb die Stadt das Eidgenößische Glaubensbekenntnis. Ao. 1615. führte man den Heidelbergischen Catechismus öffentlich ein; bey dem öffentlichen Gottesdienst bedient man sich der Lutherischen Uebersezung der Bibel. — Die Uebung der Evangelischen Religion ist von dieser Zeit an, in dieser Stadt ununterbrochen beybehalten worden.

Die Schwärmerey der Wiedertäufer hat aber, während der Zeit der Kirchenverbesserung, den Ruhestand der Stadt nicht wenig zerrüttet. Wolfgang Ulmann, der Lehrer derselben, verschafte sich durch seine Predigten und Scheinheiligkeit, einen Anhang von mehr als 800. Personen. Diese verübten zu St. Gallen unnatürliche, ja blutige Ausschweifungen. Nur die allerernsthaftesten angewandten Strafmittel konnten diesen schwärmerschen Ausschweifungen Einhalt thun, und die so sehr gestörte Ruhe und Eintracht der Religionsgesinnungen wieder herstellen.

Jährlich wird am zweyten Dienstag nach Pfingsten von allen Predigern in der Stadt, den Professoren und Schulmeistern bey dem Gymnasium, und den verbürgerten Geistlichen, welche sich in dem Canton Appenzell, Rheinthal und Thurgäu aufhalten, in Beyseyn des Amts-Bürgermeisters, Amts-Unterbürgermeisters und Stadtschreibers, eine Synode gehalten. Derselben sind auch die sämtlichen Geistlichen des Landes Appenzell, samt den verbürgerten Candidaten einverleibet. Das Präsidium führt der Decan, welcher einer der 5. Pfarrer der Stadt ist. Ueber jeden ergeht eine Censur seines Amts, Lehre, Lebens und Wandels. Die Beschwerden der Synode werden der Obrigkeit zu deren Abhelfung hinterbracht. Neben den fünf Pfarrern sind noch vier Helfer geordnet, zwey derselben sind Pfarrer zu St. Leonhard ausser der Stadt, die zween andern verrichten neben den

Helfereyen

Helfereyen in der Stadt, die Wochenpredigt in dem Linsenbüel; ferner zwey Sonntag-Abendprediger für diese Kirche, und St. Leonhard. Alle diese werden von dem Kleinen Rath, die beyden Französischen Prediger aber von den Syndics und Anciens dieser Gemeine gesezt.

Ein Unglük für die Stadt war es, daß der ihr Ao. 1530. von den Evangelischen Schirmständen der Abbtey, Zürich und Glarus, bewilligte Kauf des Klosters, mit allen seinen Gebäuden und Zugehörden, samt dem Büel nicht lang bestehen konnte. Der von den Evangelischen Ständen unglüklich geführte Kappeler- oder Religionskrieg, legte demselben eine unüberwindliche Hinternis in den Weg. Der ganze Kauf wurde Ao. 1532. durch Vermittlung der IV. Schirmstände, auch der Stände Bärn und Appenzell, wieder aufgehebt; das Kloster aber, dem Abbt und Convent ohne Beding wiederum übergeben.

§. 5. Die Regierung der Stadt wird durch einen Kleinen und Grossen Rath verwaltet. Der erstere besorget die täglich vorfallenden Civil-Oeconomischen- auch Kriegsgeschäfte; diejenigen ausgenommen, welche von der erstern Art dem Gerichte vorbehalten sind. Er besteht aus drey Bürgermeistern, neun Rathsherren, und zwölf Zunftmeistern, von jeder Zunft zween, also aus 24. Personen. Seine ordentlichen Versammlungen geschehen an den Dienst- und Donnerstagen. Bey allen Rathsversammlungen wird das Stadtbuch auf einen besondern Tisch gelegt, damit den darinn enthaltenen Sazungen desto genauer möge nachgelebet werden. Von diesem Rath geht in allen streitigen Sachen, eine Appellation an Kleine und Grosse Räthe.

Der Grosse Rath macht die Zahl von 90. Personen aus, als die 24. Glieder des Kleinen, und von

jeder

jeder Zunft noch 11. Mann. Gewöhnlich versammelt er sich des Jahrs nur fünfmal, niemals aber ohne den Kleinen Rath. Die erste Versammlung ist nach dem Neuen Jahre, da die Aemter besezt, oder bestätigt werden; die zweyte auf die Mitte der Fasten, zu Erwählung oder Bestätigung eines Spitalmeisters, Obervogts zu Bürglen in dem Thurgäu, und der Schaffner der Güter, welche die Stadt in dem Thurgäu und Rheinthal besizt. Die dritte, auf Freytag vor Bartholomäus, da die Bürgersteuer angeordnet wird. Die vierte und fünfte vor jedem der beyden Jahrmärkte, um solche zu besorgen. An solchen Tagen werden auch die Appellationen von dem Kleinen Rath entschieden, Bürger und Hintersässen angenommen. Bey vorfallenden wichtigen Geschäften oder Malefizsachen, welche von beyden Räthen gemeinsam beurtheilt werden, versammelt sich der Grosse Rath ausserordentlich. Fallen in dem Kleinen oder Grossen Rath die Stimmen gleich aus, so giebt der zur Thüre Verordnete den Entscheid. Diese Bedienung wechselt unter den Rathsgliedern wochentlich ab, solcher hat auch nur in dem angezeigten Fall eine entscheidende Stimme.

Die Häupter beyder Räthe sind die drey Bürgermeister; sie wechseln aber in dem Vorsiz, und andern Geschäften, jährlich auf St. Stefanstag also um, daß einer von ihnen Amts- der 2te Alt-Bürgermeister, der dritte aber Reichsvogt genannt wird. Der 2te vertritt in des ersten Abwesenheit dessen Person, der dritte hat in dem Malefiz- und Blutgerichte den Vorsiz.

Wenn einer der Bürgermeister mit Tode abgeht, wird an dem nächsten Sonntage, von dem meisten Theil der Räthe, eine Vorwahl vorgenommen; die eigentliche Wahl aber geschieht von der gesammten

Bürger-

Bürgerschaft in der St. Laurenzkirche. Man zeigt ihr die in der Vorwahl auf diese oder jene ausgefallene Stimmen an. Die Bürgerschaft ist aber gar nicht an die schon in die Wahl gebrachten gebunden, es steht vielmehr in jedes Willkür, den, welchen er für den tüchtigsten hält, vorzuschlagen. Die sechs Amtszunftmeister nehmen von beyden Räthen, und hernach von der übrigen Bürgerschaft, Mann für Mann, die Stimmen durch die Raune, oder das heimliche Mehr auf. Diese werden auf Tafeln bemerket. Der Ausschlag so gleich nach geendeter Wahl der Bürgerschaft, auch beyden Bürgermeistern und den Räthen auf dem Rathhaus angezeiget. Die erstern wohnen der Wahl gar nicht bey, die leztern aber treten ab, so bald sie ihre Stimmen gegeben haben. Jährlich wird die Wahl eines Amts-Bürgermeisters an dem ersten Adventsonntag von beyden Räthen und der Bürgerschaft, in der Kirche; die Vorwahlen aber in der Woche vor der so genannten Advent-Gemeine auf dem Rathhaus vorgenommen. Auf die Bürgermeister folgen in dem Rang, die Unter-Bürgermeister, deren auch drey sind, ein Amts-ein Alter- und ein Stillstehender Unter-Bürgermeister. Da sie aus der Zahl der Zunftmeister müssen erwählt werden, so wohnen zween von ihnen jederzeit dem Rath bey, der dritte aber ist in dem dritten Jahre, gleich solchen Zunftmeistern, von Besuchung des Raths ausgeschlossen. Der erstere ist der Wittwen und Waisen Ober-Vormünder, läßt sich auch von den Unter-Vormündern Rechnung geben; er hat auch die Aufsicht über die Stadtwache, und andere Policey-Anstalten.

Die 12. Rathsherren, d. i. die drey Bürgermeister, und neun Rathsherren sind in 4. Ordnungen getheilt: Drey derselben oder neun Glieder besuchen den Rath,

die

die drey der vierten Ordnung stehen ein Jahr still. Diese Ordnungen wechseln jährlich auf Baptist-Tag um. Die eigentlichen neun Rathsherren werden von dem Kleinen Rath, ohne Betrachtung auf die Zünfte, oder Gesellschaft, aus den Zunftmeistern, Eilfern, Stadtrichtern, oder der gemeinen Bürgerschaft erwählt. An St. Stefans-Tag wird über jeden eine Personalcensur vorgenommen.

Jede der sechs Zünfte hat drey Zunftmeister; auch die wechseln jedes Jahr in dem Amt, oder der Direction um. Der Amts-Zunftmeister wird nach Verfluß seines Jahrs alter, in dem dritten Jahre aber stillstehender Zunftmeister. Nur die Amts- und Alt-Zunftmeister können dem Kleinen Rath beywohnen, welche denn die zwölf Beysizer desselben sind. Die sechs stillstehenden Zunftmeister sind dennzumal die Obersten der Eilfe, oder der Grossen Räthe jeder Zunft. Die Eilfer oder Grossen Räthe, werden von dem Kleinen Rath, aus einem von den vorgesezten der Zunft gemachten Vorschlag von sechs Personen; die Zunftmeister aber von den Zunftgenossen aus den Eilfen, mit leiser Stimme durch die Raune erwählt. Wenn der Erwählte vor dem Rath, den Rath- und Practicier-Eid abgelegt, wird er ohne fernere Bestätigung, als ein Glied des Kleinen Raths angesehen. Auf jeder der sechs Zünfte geschehen acht Tage nach der Advents-Gemeine die Bestätigung, oder neue Wahl der Zunftmeister, welche von St. Stefanstage an, durch das folgende Jahr die Regierung der Zünfte antreten sollen.

Die sechs Zünfte, in welche die sämtliche Bürgerschaft angewiesen ist, sind: 1.) Die Wäberzunft; auf diese gehören die Lein- und Wull-Wäber, Blattmacher und Bleiker, Abzettler, und Feiltrager der Leinwand. Sie ist die zahlreichste. 2.) Die

Schmiede-

Schmiede-Zunft; auf derselben dienen die Goldschmiede, Silberkrämer, Buchdruker, Schlosser, Büchsen- Kupfer- Huf- Messer- Nagel- Degenschmiede, Maurer, Steinhauer, Hafner, Zimmerleute, Dachdeker, Trechsler, Tischmacher, Küfer, Glaser, Zingiesser, Spengler, Gürtler, Barbierer, Bader, Bürstenbinder -- 3.) Die Schneider-Zunft. Hieher gehören die Krämer, Apotheker, Tuchleute, Buchbinder, Materialisten, Schneider, Kürschner, Tuchscheerer, Tuchbereiter, Hutmacher, Färber, Seiler, Feiltrager von Kleidern. 4.) Die Schuhmacher-Zunft. Dieser sind einverleibet die Schuhmacher, Weiß- und Rothgerwer, Sattler. 5.) Die Pfister-Zunft. Zu dieser sind geordnet die Pfister, Müller, Kornführer, Haberdörrer, Mußmäler, Lichterer, oder Kerzenmacher. 6.) Die Mezger-Zunft, für diejenigen von diesem Handwerk. Wer nun eines dieser Handwerker und Begangenschaften führt, ist gehalten eine dieser Zünfte anzunehmen. Die übrigen Bürger haben die Freyheit, eine nach ihrem Belieben auszuwählen. Neben diesen sechs Zünften ist annoch eine Gesellschaft zum Noten- oder Notfest-Stein genannt. Die Edelleute, welche in dieser Stadt zahlreich sind, und Kaufleute von guten Geschlechtern, sind dieser Gesellschaft einverleibt. Sie haben zwar keinen Antheil an dem Kleinen oder grossen Rath; aus ihren Gliedern aber werden die beyden Statthalter des Gerichts von dem Kleinen Rath erwählt, sie können auch durch die freye Wahl in den Rath aufgenommen werden. Einer, der die Gesellschaft ererbt, ist schuldig, wenn er ein Handwerk treibt, oder einen offenen Laden führt, die Zunft anzunehmen, auf welche solche Handthierung angewiesen ist; es ist ihm aber dabey gestattet, ein Glied der Gesellschaft zu verbleiben. Die adelichen

Geschlechter dieser Stadt beschämen sich auch der Handelschaft gar nicht, vernünftig beglaubt, daß ihnen eine ehrliche Arbeit, so wol als Personen von andern Ständen, erlaubt und anständig sey.

Alle Wahlen, wichtige oder geringe, geistliche oder weltliche, es sey bey Ehren-Aemtern, oder gebetenen Diensten, geschehen heimlich durch das Ballot. Nur die Bürger- und Zunftmeister-Wahlen, werden durch die Raune, folglich ohne Ballot vorgenommen. Das Ballottieren geschieht also: Bey Ehren-Aemtern werden durch offene Stimmen, vier durch das Mehr in die Wahl gebracht; bey einem erbetenen Dienst aber, so viele als sich um denselben angeben, wenn solcher Anzahl nicht über zehn steiget. In dem leztern Fall werden aus allen, sechs durch offene Stimmen ermehret. Denn zeichnet man zu den Oefnungen der Balottiertruken die Namen derer, die in der Wahl sind. Jedem anwesenden Rathsgliede wird ein Kügelchen gereicht, mit diesem verfügt sich einer nach dem andern hinter den Vorhang, oder in ein ander Zimmer zu den Truken, sein Kügelchen legt er in ein beliebiges Ort. Der Erwähler kann seinem Anverwandten seine Kugel nicht geben, wol aber einem andern; damit er aber seinem Anverwandten nicht schade, so kann er seine Kugel an einen Ort werfen, welcher keine Gültigkeit hat. Die Balott-Truken werden von dem Amts-, und Unter-Bürgermeister, dem obersten Rathsherrn, und dem Stadtschreiber eröfnet, die denn auch dem Rath anzeigen, wer die meisten Ballotte gehabt. Diese Ao. 1740. eingeführte Uebung ist anfänglich nur auf eine zweyjährige Probe angenommen worden, seither aber hat man sie beständig beybehalten. Mit dieser hat die neue in Solothurn eingeführte Wahlordnung sehr viele Aehnlichkeit.

Die ganze Bürgerschaft, welche 16. und mehrere Jahre erreicht, wird gewöhnlich dreymal des Jahrs in der St. Laurenzkirche versammelt, als 1.) an dem Advent-Sonntag zur Wahl eines Amts-Bürgermeisters, 2.) an St. Stefanstag, da der Amts-Bürgermeister, hernach die Räthe, und leztlich die ganze Gemeine den Eid ableget, auch die Hälfte der Stadtsazungen verlesen werden, und 3.) den Sonntag vor Bartholomäus, da die Steuerordnungen, samt der lezten Hälfte der Stadtsazungen, abgelesen werden.

Die Zünfte versammeln sich gewöhnlich am Sonntage nach St. Baptist, an dem so geheissenen Blochtage in der Fastnacht, oder am ersten Montag nach der Fastnacht. Der Amts-Unter-Bürgermeister beruft an dreyen Sonntagen nach einander, erstlich die sechs Amts- hernach die zwölf Alt- und stillstehenden, und leztlich die sämtlichen 18. Zunftmeister, und Tags darauf die sämtlichen Zunftvorsteher zusammen. Diese berathen sich, ob eine oder andere Zunft Beschwerden wider den Kleinen Rath, oder in dem gemeinen Wesen habe, oder ob etwas einer Verbesserung bedürfe? Das Abgefaßte wird durch den Amts-Unter-Bürgermeister und einen Zunftmeister, an den Amts-Bürgermeister, von diesem aber an den Kleinen Rath gebracht, von demselben ein Gutachten abgefaßt, die fernere Berathung aber und Entscheid beyden Räthen überlassen.

§. 8. Die Gerichtsstühle in dieser Stadt sind folgende:

1.) Das so genannte Fünfergericht. Zu diesem sind geordnet der Amts-Bürgermeister, der Amts-Unter-Bürgermeister, ein Amts-Zunftmeister, und aus den Räthen der Rathsbußner, und Bussenrichter. Sie werden alle Jahre abgeändert. Das Gericht

richtet

richtet um Eßwaaren, baar geliehen Geld, vertrautes Gut, Schulden die 14 der Ziel nach Tag haben; es versammelt sich des Jahrs achtzehnmal, gewöhnlich des Mittwochs oder Freytags. Von demselben ergeht keine Appellation, wol aber kann ein Geschäft an den Rath gewiesen werden.

2.) Das Stadtgericht. Dieses hat den Stadt-Ammann zum Haupt, zwey Statthalter, und 22. Richter. Der erstere wird von dem Rath nach Belieben, von den Zünften oder der Gesellschaft zum Notenstein, die beyden Statthalter aber jederzeit aus dieser Gesellschaft gesezt. Die eine Hälfte der Richter wird aus den Grossen Räthen, die andere aber aus der Bürgerschaft erwählt; von den Eilfen jeder der fünf ersten Zünfte zween, und so viel aus den Zünftern; die Mezger-Zuuft hat nur zween, das eine Jahr einen aus den Eilfern; das zweyte einen aus den Zünftern. Aber auch derselben Wahl steht bey dem Rath. Die Statthalter, und die 22. Richter wechseln also ab, daß nebst dem Stadt-Ammann der eine Statthalter, wie auch von den fünf erstern Zünften, von jeder einer aus den Eilfen, und einer aus der Zunft; von den Mezgern aber das eine Jahr der Richter von den Eilfen, das zweyte von der Zunft, dem Gerichte beywohnt. Es besteht deßnahen das Gericht aus dem Stadtammann, einem Statthalter und Eilf Richtern. Auf Stefans-Tag ergeht vor Rath über die sämtlichen Richter eine Censur. Dieses Gericht kömmt jährlich auch achtzehnmal zusammen. Inner den beschlossenen Gerichten mögen, wenn es Fremde begehren, Gastgerichte, in wichtigen Sachen aber für die Bürger erkaufte Gerichte, die leztern aber mit Bewilligung des Raths gehalten werden. Hier wird über allerley Schulden, Täusche, Zinse- geurtheilt. Man kann sich von demselben an den

Kleinen Rath wenden, wenn der Streit mehr als 5. Pfund Pfenning d. i. 6. Gulden 10. Schilling betrift. Die Busse einer verwirkten Appellation kömmt dem Stadtgericht zu gut.

3.) Das Ehegericht besezt der Kleine Rath mit dem Amts-Bürgermeister, drey Predigern, und fünf Kleinen Räthen. Die ungleichen Stimmen entscheidet der Präses. Er richtet um alle Ehesachen, Ansprachen und Scheidungen; wenn die dem fehlbaren Theil zugekannte Busse über 100. Thaler austrägt, mag an den Rath appelliert werden. An denselben werden auch die Anfoderungen wegen Unterhalt und Vermögens gewiesen.

Die Rechnungen der Stadt-Aemter gehen durch verschiedene Censuren, bevor sie als gültig erkannt werden. -- Die drey Bürgermeister, der Amts-Unterbürgermeister, der neue und alte Stadt-Cassierer, samt dem Stadtschreiber sind zur Stadtcasse verordnet, damit dieselbe nach den Stadtgesezen verwaltet werde. Diese führen auch die Ober-Aufsicht über die Herrschaft Bürglen. Der Alt-Bürgermeister, der Sekelmeister, ein Rathsherr von den Wäbern mit dem Stadtschreiber, sind zu der so genannten Schautruken, oder Einsammlung des Leinwandzolls geordnet; sie lassen dieselbe von Zeit zu Zeit eröfnen, geben auch der Obrigkeit davon Rechnung. Die Zunftmeister samt den Eilfen der Wäber, sollen alle Leinwand-Tücher vor dem Verkauf unparteyisch beschauen, auch nur die guten und währschaften an den gewöhnlichen Leinwandsbank zum Verkauf zulassen.

Der Kirchenrath besteht aus dem 3ten Bürgermeister, und fünf Stadtpredigern; bey gar wichtigen Sachen beruft man noch mehrere aus diesem Orden, und zwey Rathsgliedern. Diese bemühen sich, unfriedsame Eheleute friedfertig zu machen, die unordentlich

lebenden

lebenden zur Gebühr anzuweisen, die Ruhe in Religionssachen beyzubehalten. Widerspenstige und Hartnäkigte zeigen sie dem Rath an.

Die Canzley wird bedient 1.) von dem Stadtschreiber, 2.) dem Rath- und Gerichtschreiber, 3.) dem Rathssubstitut; diese drey machen die obere Canzley aus; drey Rathssubstituten besorgen die untere Canzley.

§. 9. Das Milizwesen der Stadt hat diese Einrichtung: Die Bürgerschaft ist in neun Quartiere eingetheilt; jedes hat seinen Hauptmann, samt andern Officiers. Ferner ist jeder Bürger auf den Nothfall an ein gewisses Ort der Stadt, entweder zu dem Geschüze, oder auf die Thürme und Wehren, Zeughaus, Stadtthoren -- angewiesen. Dieses wird jährlich an der Advent-Bürgergemeine verlesen. Jeder ist schuldig, sich bestens mit den benöthigten Wafen und Kriegsmunition zu versorgen. Ueberdas sind noch eine besondere Constabler- und Artillerie-Compagnie, zwey wol mondierte Grenadier-Compagnien, eine zu Fuß, die andere zu Pferd, errichtet. Der Stadthauptmann ist der erste Stadtofficier, unter dem noch verschiedene andere Officianten stehen. Die Oberaufsicht über die Kriegsverfassung führet der Kriegsrath, der aus den drey Bürgermeistern, drey Unter-Bürgermeistern, zwey Räthen, dem Stadthauptmann, Lieutenant, und dem Stadtschreiber bestehen. In plözlichen Gefahren verfügen sie ohne Zuthun des Raths, alles, was sie zur Sicherheit der Stadt nothwendig achten.

Zu einem ersten Eidgenössischen Auszug, stellet die Stadt, kraft des Eidgenössischen Defensionals, 200. Mann; ihr Staabsofficier ist ein Obrist-Wagenmeister.

Das Stadtpanner enthält einen aufrecht stehenden Bär, mit goldenem Halsband, in weissem Felde.

§. 10. St. Gallen ist als eine Handelsstadt schon seit verschiedenen Jahrhunderten bekannt. Vor Zeiten triebe sie vornemlich mit der Leinwand Handlung. Diese wurde zum theil in der Stadt selbst verarbeitet, zum theil in dem benachbarten Canton Appenzell, Thurgäu, Rheinthal und Toggenburg verfertiget, an dem öffentlichen Leinwandbank in der Stadt aufgekauft, und von den Kaufleuten in die Nähe und Ferne, vornemlich nach Frankreich, Spanien, Italien, und einem Theil Deutschlands versendet. Aller Orten steht die St. Galler-Leinwand in gutem Ruf, wegen den von der Obrigkeit zu derselben Aufnahm angeordneten klugen Anstalten, durch die öffentliche Schau, Mäß --

Schon in solchen entfernten Zeiten, da die wenigsten Städte Deutschlands noch an die Fabriken gedachten, ist in dieser Stadt Leinwand verarbeitet worden. Ein der Stadt aufgestossener besondrer Unfall in dem Jahre 1276. sezt dieses ausser allen Zweifel. Die damaligen gefährlichen Zeiten und schwierigen Läufe hinterten sie, die ihr von dem Kaiser Friedrich II. auferlegte Reichssteuer, zu bestimmter Zeit abzutragen. Diese Versäumnis verleitete den von Kaiser Rudolph I. über sie geordneten Reichsvogt Freyherr Ulrich von Ramschwag, seine Reuter und Knechte bey Nacht über den Romontenberg hinab, auf die Bleichen der Stadt zu senden, mit Befehl, die allda sich zahlreich befindenden Leinwand-Tücher wegzunehmen, und in seinem Schlosse Ramschwag zu verwahren. Wahr ist es, daß bey Gelegenheit der grossen Kirchenversammlung zu Constanz Ao. 1415., als durch dieselben verschiedene in Constanz seßhafte, und mit Leinwand Handelschaft treibende

bende Häuser, an ihrer Begangenschaft gehintert wurden, sich in St. Gallen niederliessen, auch dadurch den schon eingeführten Leinwandgewerb erweiterten. Noch dermal trägt eine gewisse Art allda verarbeiteter Leinwand den Namen Constanze. Die Obrigkeit hat, um diesen einträglichen Gewerb beyzubehalten und zu erleichtern, acht grosse Bleichen, eine Walche an der Sitter, für alle gebleichten Tücher; die so genannte Bürger-Mange zum Pressen und Einpaken der Waaren, wie auch andre Mangen zum Glätten, mit grossen Unkosten angelegt und unterhalten. Nach dieser Zeit macht die Leinwandfabric beynahe den wichtigsten und dauerhaftesten Theil der Handelschaft der Stadt aus. Zum Aufnehmen dieser Handlung ist vor wenigen Jahren eine obrigkeitliche Leinwands-Casse aufgerichtet worden. Diese hat dem Leinwand-Gewerbe schon gar ersprießliche Dienste geleistet.

Denn wird allda vieler Barchet, oder Bezin von verschiedenen Arten, glatt, geblümt, gestreift — verarbeitet.

Seit etwan 30. Jahren läßt man viele geblümte Leinwand, und seit etwan zwölf Jahren eine überaus grosse Menge von allen Arten Mousseline, glatte, geblümte, durchgebrochne, auch von der allerfeinsten, mit gutem Fortgang fabricieren. Viele Mousseline, theils einheimsche, theils fremde, wird auf Türkische Art sehr kunstreich gestikt. Die St. Galler-Kaufleute waren die ersten, welche diese das Auge und den Geschmak so ergözende Art Fabric, in der Eidgenoßschaft bekannt machten. Sie verschaften hierdurch vielen Haushaltungen in den benachbarten Eidgenössischen Landen, in dem Schwäbischen, ja gar vielen Klosterfrauen, beträchtlichen Verdienst, indem solche Arbeit anfänglich sehr wol belohnt wurde.

Mit andern Arten Baumwollen-Tüchern, verschiedenen Gattungen Schnupf-Tüchern, - - - von denen ein guter Theil von den arbeitsamen Einwohnern selbst verfertigt wird, geschieht ebenfalls eine wichtige Handlung. Dann sind noch verschiedene Flor-Fabriken, und damit verbundene Färbereyen angelegt.

Die Kaufleute der Stadt St. Gallen stellen einen auf gewisse Art verbundenen Cörper vor; sie nehmen in ihre Gesellschaft auch alle diejenigen auf, welche eine beschlossene Handlung führen, gegen Erlegung und Abtragung einiger Gebühren. Aus den Gliedern dieser Gesellschaft ist das Kaufmännische Directorium angeordnet. Dasselbe hat 2. abwechselnde Präsidenten, 2. beständige Beysizer, und 4. andere Mitglieder, samt einem Schreiber; sie werden zusammen (nach einem der alten Eidgenössischen Einfalt angemessenen Namen) die Markt-Vorgeher genannt; sie halten ihre Versammlungen in dem Post-Haus Zum Tieger, zu keinen gesezten Zeiten, aber so oft als es die vorfallenden Geschäfte erheischen. Vor diesem Directorium werden kaufmännische und Handels-Streitigkeiten untersucht und beurtheilt. Oefters begehrt der Rath, wie auch das Stadt-Gericht, in Streit-Sachen, die allda vorfallen, die in Wechsel und solche Art Schuld-Sachen und Anfoderungen einschlagen, ein Gutachten von dem Directorium; bisweilen werden die Streit-Sachen selbst zu ersterer Untersuchung hieher gewiesen. Dieses besorgt auch das Post- und Botten-Wesen nach Zürich, Lindau, Feldkirch; es erwählt und besoldet die 3. Züricher- 2. Lindauer- und den Feldkircher-Bott; ordnet den Post-Commis und Sensalen. Einer der Markt-Vorgeher aber ist Post-Verwalter.

Die erste Buchdrukerey ist im Jahr 1582. hier errichtet, auch sind sogleich zu derselben Aufsicht obrig-

keit-

keitliche Censoren geordnet worden. Dermal sind zwar nicht mehrere angelegt; selbige hat auch (nicht wie etwan in andern Städten) in das Handlungs-Wesen der Stadt den mindesten Einfluß.

Die Einkünften der Stadt fliessen her aus den beträchtlichen Fabrik-Zöllen und der jährlichen Vermögen-Steuer sämtlicher Bürger; sie mögen nun in der Stadt, oder wo sie immer können, angesessen seyn.

Neben den zweyen schon im Jahr 1117. angeordneten Jahr-Märkten, deren der erste auf Samstag nach Auffahrt, der zweyte auf Samstag nach Gallen-Tag fällt, wird wochentlich ein grosser stark besuchter Wochen-Markt gehalten.

Der Umfang der Stadt, da sie ausser ihren Mauern sehr weniges Land besizt, giebt nicht allen ihren Verbürgerten und Handels-Leuten genugsamen Raum. Viele derselben haben sich seit geraumen Zeiten in *Lyon*, *Marseille*, *Rouan*, und andern Französischen, Spanischen, auch vereinigten Niederländischen Handels-Städten niedergelassen. Es ist beynahe ein Unglük für die Stadt, daß sie sich nicht weiter ausdehnen kann, wie es doch die Menge ihrer Einwohner fast nothwendig erfoderte, indem gar viele Ehen dieser Stadt, mit 8. 10. und 12. Kindern gesegnet sind. Die Anzahl aber der sämtlichen Einwohner der Stadt, der Vorstädte, und des Bezirks ausser den Mauern, ist ungefehr diese:

Manns-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	1400.
Von 16. bis 64. Jahren,	2200.
Von 64. bis 80. und darüber.	600.
Summa	4200.

Weibs-Personen.

Von 1. bis 16. Jahren,	1350.
Von 16. bis 64. Jahren,	2100.
Von 64. bis 80. und darüber.	700.
Summa	4150.

Beyde Summen 8350.

§. 11. Die Stadt-Sazungen hat man im Jahr 1379. niederzuschreiben angefangen. Dieselben werden jährlich der ganzen Bürgerschaft bey ihren Versammlungen vorgelesen. Das Erb-Recht ist im Jahr 1721., und die Stadt-Gerichts-Ordnungen im Jahr 1726. durch öffentlichen Druk bekannt gemacht worden. Je nachdem es die Umstände erfodern, werden, wegen des Leinwand-Gewerbs und Schau, Verordnungen und Sazungen gemacht.

Die Münz-Gerechtigkeit übet die Stadt schon seit geraumer Zeit aus. Ihre erste Münze wiese auf der einen Seite den Reichs-Adler, mit den Worten *Soli Deo Gloria*; auf der andern aber das Bildniß ihres und des Klosters Patrons, mit der Ueberschrift *Sanctus Gallus*. Dermalen werden daselbst geprägt: Einfache und doppelte Ducatons, einfache und doppelte oder vierekigte Thaler; (jedoch sind diese Sorten nicht allzugemein) dann 30. 15. 6. 3. 2. 1. Kreuzer-Stüke.

Das Wapen der Stadt gleichet ihrem Panner, nemlich ein schwarzer Bär mit einem göldenen Hals-Band in weissem Felde. Eben so ist ihr Stadt-Insiegel geziert. Die obrigkeitlichen Bedienten und Läuffer tragen rothe Mäntel und Röke, mit einem kleinen schwarzen und weissen Striche.

§. 12. Die Stadt besizt noch die weitläufige Herrschaft Bürglen, in der Land-Grafschaft Thurgäu, sie

sie läßt solche durch einen Obervogt verwalten, welcher aus den Räthen oder der Bürgerschaft mag erwählt werden. Die Zeit ihrer Verwaltung war ehedem auf sechs Jahre bestimmt; dermalen aber nach Willkur auf mehrere Jahre. Der Spital besizt in eben dieser Landschaft das so genannte Spital-Gericht, in der Pfarre Ammerschweil. Ich habe von diesem Gerichte in der Beschreibung der Land-Grafschaft Thurgäu §. 37., von der Herrschaft Bürglen aber §. 45. besondere Nachricht ertheilt. In der Alten Landschaft der Abbtey, wie auch in dem Rheinthal, stehen sehr viele einträgliche Höfe dem Spital der Stadt zu.

Ende des dritten Bandes.

Register

Register
der Oerter und Haupt-Sachen.

A

Aachen, 630.
Aadorf, 229.
Aaro, 523.
Aathal, 383.
Aawachs, 171.
Aawangen, (Gericht und Dorf) 233. 234.
Aazen, Aazheim, 46.
Abbt-St. Gallische Lande im Thurgäu; s. Thurgäu.
Abialco, 524.
Ablentsch, 524.
St. Abundio, 579.
Achenbach, 230.
Aendi, 884.
Aeschi, 137.
Aeschimoos, 106.
Aeuglismoser-Hof, 237.
Der Aeugster-Strich, 131.
Affeltrangen, 232.
Affenrüti, 171.
Agaden, 578.
Agno, 550.
Agno, [Lago d'] 539.
Agra, 549.
Agrischweil, 480.
Aker, 173.
Breiten-Aker, 225.
Akersmanhub, 173.
Auf dem Alber, 181.
Albligen, 469.
Allen-Winden, 256.
Allgemeine Staats-Geschichte von jeder Provinz; s. unter jeden Landes eigener Rubric.
Almensperg, 137.
Alensperg, 185.
Almishausen, 173.
Auf der Alpe, 195.
In Alpen, 149.
Alphof, 384.
Alta Villa, 481.
Alte und neuere Geschichte von jeder Herrschaft oder Land; s. jedes unter seinem eigenen Namen.
Der Alte Mann, (Berg) 62. 63.

Alten, 172.
Alten-Alp, (Berg) 63-65.
Altenburg, 234.
Altenhausen, 216.
Alten-Klingen, (Schloß, Herrschaft und Gericht,) 206-209.
Alten-Rhein, 627. 628.
Alten-Ried, 689.
Alten-Rüti, 173.
Altenschweil, 195. 683.
Alterthümer; s. Antiquitäten.
Alt-Fischingisches Gericht, 225. 226.
Altishausen, 195.
Altnau, (Gericht und Df.) 192.
Altorf, 45.
Alt-St. Johann, Brüke daselbst, 640.
Alt- und Neu-St. Johann, 653. 654. 673.
Alt-Schoffenburg, 201.
Altstetten, (Hof und Stadt) 306-309.
Altstiftische Herrschaften im Thurgäu; s. Thurgäu.
- - (St. Gallische) Frey-Gerichte im Thurgäu; s. Thurgäu.
Alt-Toggenburg, (Schloß) 671. 684.
Amden, 366.
Amhausen, 192.
Amliken, 234.
Ammenhausen, 223.
Auf Ammon, 327. 366.
Amœnus Mons, 366.
Amrischweil, (Gericht und Dorf) 185. 190. 731.
Amtmannschaft, Vogteyen; s. jede unter ihrem besondern Titul.
Andrüti, 171.
Andweil, 185. 192. 202. 632.
St. Angelo, 549.
Angliken, 451.
St. Anna, 259.
Antenberg, 234.
Antiquität, Alterthum; Einicher Sarganser-Alpen Namen aus dem Alterthum, 354.
St. Antonio, 533. 534.
Anweil, 687.
Anzahl der Einwohner; s. Einwohner.
Anzenweil, 687.
Apfelberg, 301.
Appell, 444.
Appenzell, Fleken, Gemeine und Pfarre, 101-105.
Appenzell, Canton, 56-139. Land-Charten von dem Canton, 57. Grenzen und Grösse, 57. 58. Fruchtbarkeit, 58. 59. Luft, 59.

59. 60. Eis- und andere hohe Gebirge, 60-63. Natur-Merkwürdigkeiten der Gebirge, Berghölen, Mineralien, 63-67. Mineralische Wasser, 67. 68. Seen, 68. 69. Flüsse, 69-71. Anzahl der Einwohner, 71-74. Character, Sitten, Erziehung, Uebungen, 74-78. Lebens-Art, Speisen, 78. 79. Handthierungen und Beschäftigungen, 80-82. Alte Geschichte, und mit dem Abbt von St. Gallen von dem Jahr 1403. an geführte Kriege, bey welchen das Land die Freyheit errungen, 82-92. Haupt-Inhalt seines ewigen Bunds mit den Eidgenossen. Ehemalige Eintheilung des Landes in Rhoden; derselben Ursprung, 92-94. Folgen der Kirchen-Verbesserung. Lands- und Regiments-Eintheilung, 94-99. Regiments-Verfassung des Innern Rhodens; Eintheilung in 9. Rhoden, 100-102. Topographie des Innern Rhodens, 102-106. Beschreibung des Regiments des Aussern Rhodens. Eintheilung in 19. Rhoden oder Kirchspiele. Kriegs-Verfassung. Wapen, 107-117. Topographie des Aussern Rhodens, 117-139. Antheil am Rheinthal, 139.

Aquæ Helvericæ, 403-409.

Aquila, 520.

Aquilesco, 519. 520.

Aranno, 551.

Arbedo, 533.

Arbon, Arbor felix, (St. und Oberv.) 168. 169. 172.

Der Arnenberg, 276.

Argäu, (Baden im) 403-407.

Arlera, 533.

Arnang, Arnig, 632. 682.

Arosio, 551.

Arsciegno, 572.

Arsizio, 553.

Arzo, 552.

Ascona, 571. 572.

- - [Ronco di] 572.

Assens, 508.

Assogna, 523.

Astakäser-Stuk, (Berg) 642.
Astano, 551.
Au, Umberau, 424.
- - (Unter- und Ober-) 171. 183.
Augerschweil, 216.
Augia Virginum, 693. 694.
Aumülle, 244.
Auresso, 573.
Aurigeno, 584.
Auenhofen, 184. 185.
Ausser-Mörenau, 181.
Ausserer Rhoden des Lands Appenzell; s. Appenzell.
Auw, 444.
Azenhausen, 232.
Azmoos, 343.

B

Baakers-Alp, 68.
Bäbingen, 689.
Bäche und Flüsse; s. Flüsse.
Bachi, (Ober- und Unter-) 624.
Bächi, (Ober- und Unter-) 196.
Bächlingen, 232.
Bachtobel, (Dorf und Gericht) 205. 206.
Bad, 449.
Baden, Landvogtey und Grafschaft, 396. u. f. Lage und Grenzen, 396. 397. Fruchtbarkeit, 397. Anzahl der Einwohner, 397. 398. Mineralien, 398. 399. Religion, 399. Geschichte der Landschaft, 400. 401. Regierung, 401 - 403. Die Stadt Baden, 403 - 407. ihr Regiment, 408 - 410. Die Bäder unter der Stadt, 410. 411. Eintheilung der Landvogtey, 411. Oerter-Beschreibung, 411. u. f.
Bäder, (Gesund-) Brünnen, Brunn-Quellen, 4. 63. 64. 66. 67. 68. 106. 136. 286. 311. 318 - 325. 383. 410. 411. 641. 642.
Badershausen, 176.
Baldenweil, 122.
Baldingen, (Ober- und Unter-) 433. 434.
- - (Gericht) 433. 434.
Balgach, (Hof und Dorf)
- - (Bad zu) 286. 305.
Balgen, 173.
Ballenbild, 183.
Baltenhausen, 232 - 234.
Baltenschweil, 418.
Balterschweil, 225.
Bann-Ried, 296.
Barbaneo, 549.

La

La Bardia, 579.
Bargen, (Ober- und Unter-) 48.
St. Barthelemi, 508. 510.
St. Bartholomeo, 575.
Barzheim, 43.
Basadingen, 262.
Bättelhausen, 244.
Battenau, 692.
Bättlis, 366.
Bauhagen, 185.
Baumen, 176.
Baumanns-Haus, 183.
Baumgarten, (Schönen-) 193. 195.
Bavona, 585.
Bau-Ried, 296. 298.
Baurüti, 173.
Bäzen-Häid, (Ober- und Unter-) 671. 683. 689.
Bebingen, 233.
Bec de Greng, 480.
Bedano, 551.
Bediliora, 551.
Befang, 181.
Beggingen, 49.
Behmenhub, 184.
Beinweil, 444.
Beketschweil, 630.
Bellenz, Landvogtey, 525-535. Grenzen und Grösse, 525. Die Flüsse, 525. 526. Fruchtbarkeit, 526. Geschichte, 527-529. Regierung, Kirchen-Zustand, 529. Die Stadt Bellenz, 529-532. Die übrigen Oerter der Landschaft, 532-534. Anzahl der Einwohner der Vogteyen des Valenzer-Thals, Riviera und Bellenz, 535.
Bellfriß, 324. 344.
Belliken, 423.
Bellinzona; s. Bellenz.
Belzstadel, 193.
Belzstadels-Hof, 184.
Benikon, 234.
Benken, 368.
Berede, 551.
Berg, 624.
Im Berg, 444.
Der Berg, 705.
Der Aussere Berg, 205.
Berg, (Schloß und Herrschaft) 192.
Berge, Berg-Hölen, 5. 60-67. 313-318. 533.
Berg-Fall, 517.
Das Berg-Gericht, 180. 181. 637.
Bergsteig, 301.
Thur-Berg, 205.
Bergwerke, 5.
Beringen, (Obervogtey und Dorf) 47.
Berinzona; s. Bellenz.
Berlingen, 250.
- - (Gericht u. Dorf) 213.

Bern,

Bern, 291.
Bernang, (Gericht und Dorf) 213.
Bernang, oder Bernegg, (Hof, Fleken und Pfarre,) 302-304.
Bernau, 425.
Bernegg, 705.
Bernfels, (Schloß) 671.
Bernhardszell, 624. 625.
Berschhof, 193.
Berschis, (Pfarre u. Df.) 347.
Bewangen, (Vorder-) 244.
Besaccio, 553.
Beseleſga, 519.
Besenbüren, 451.
Bettweil, 449.
Bettwisen, 228.
Beuren, 216.
Beuwel, 444.
Biaschina, 524.
Biberen, 45.
Bichel, 181.
Bichelsee, 225.
Der Bichel-See, 148. 149.
Bichweil, 692.
Biessenhofen, 186.
Bietenhard, 237.
Bignasco, 585.
Bildhau, 393.
Bilincionis Castrum, 529-532.
Bilitionum, 529-532.
Billiweil, 636.
Binnweil, 228.
Biocly, 510.
Bioggio, 551.
Biogno, 548.
Biolley or Jurat, 508.
Birmenstorf, (Amt und Dorf) 421.
Birmoos, 173.
Birnstiel, 172.
Bironico, 551.
Birwinken, (Gericht und Dorf) 205.
Bischofzell, (Stadt und Obervogtey,) 169-172.
Bisegg, 234.
Bisenrüti, 172.
Bissone, 553.
Bittschweil, 683.
Blaiken, 678. 687.
St. Blasien, 434.
Blatten, 310. 311.
Die Blatten, 300.
Der Blättliser, 327.
Blau-Brunnen, 393.
Blegno; [Valle di] s. Bollenz.
Blegno, (Fluß) 514. 522. 523.
Bleiken, 678. 687.
Bleuelhausen, 256.
Bleuken, Bleiken, Blaiken, 190. 191.
Die Bleyenhöfe, 173.
Blumenberg, 301.
Blydek, (Schloß u. Herrschaft) 186.

Boden-See, 593.
Bogno, 549.
Bolgen, 394.
Boll, 232.
Bollenz, oder Valenzer-Thal, 512-521. Von den 7. gemeinen Landvogteyen, jenseits des St. Gotthards-Bergs, 513. Grenzen des Valenzer-Thals, 513. 514. Grösse und Fruchtbarkeit; besondere Gewohnheit der Manns-Personen, 514. 515. Geschichte; ehemalige und dießmalige Oberherren, 515-517. Ueberschwemmung des Thals durch einen Berg-Fall, 517. Regierung, Freyheiten, Eintheilung der Landvogtey, 517-519. Oerter-Beschreibung, 519-521. Von den 2. Spitälen für Reisende, 521.
Bollingen, (Ober- und Unter-) 394.
Bolschhausen, 205. 206.
Bolschweilen, 206.
Bomanns-Haus, 172.
Bomers-Häusli, 230.
Bonnert, 369.
Borgnone, 574.
Bornhausen, 253.
Borsis, 347.
Bosco, 585.
Boßweil, (Amt und Pfarr-Dorf) 451.
Bottens, 510.
Bottenwil, 183.
Bottikhofen, 195.
Bottsperg, (Ober- und Unter-) 693.
Böttstein, 425.
Bou-Ried, 296.
Bousel, 244.
Bouvillars, 492.
Brämgarrüti, 225.
Branchis, 384.
Brand, 449.
Brändlinsberg, 354.
Brauen, 232.
Bré, 549.
Breganzona, 548.
Bregno; [Valle di] s. Bollenz.
Breite (auf der) 172.
Breiten-Aker, 225.
Die Breiten-Alp, 642.
Bremgarten, 458-462.
Brenden, 135.
Brennia, [Breunia] Vallis; s. Bollenz.
Bretigni, 508. 510.
Brübacher-Brüke, 640.
Brecht, 384.
Brione, 575.
Brisago, 576-578.
Britterberg, 327.

Brittino,

Brittino, 519.
Brod=Egg, 244.
Broglio, 587.
Brontallo, 587.
Broye, (Fluß) 481.
Brüel, 244.
- - (am Bürglein) 705.
Brugiasco, 520.
Brügle, 171.
Bruk, (Langen=) 624.
Bruken, 22. 23. 481. 640. 686.
Brüllisau, 105.
Brunegg, 354.
Brunkofen, 223.
Brunnadern, 688.
Brunnen, 684.
- - (Kalten=) 232.
Der Brunnenbach, 688.
Brunneweil, 444.
Brunn=Quellen, Brunnen, Bäder, (mineralische) s. Bäder.
Brunn=Ried, 181.
Brunnschweil, 190.
Brussia, 553.
Brüweil, 632.
Bruzella, 560.
Bruzello, [Monte] 560.
Bryerslehn, 173.
Bubenberg, 173.
Bubiken, 205.
Bübliken, (Amt u. Dorf) 457. 458.
Buch, 173. 225. 232. 250. 705.
Buch, (Gericht und Dorf) 193.
- - - (Dorf und Obervogtey) 41. 42.
Buchberg, 51. 368.
- - (am hintern) 300.
Buchen, 300.
Buchenstein, 298.
Buchholz, 302. 304.
Buchillon, 482.
Buchrüti, 171.
Buchschorren, 235.
Buchseln, 482.
Buchsteig, 300.
Buchthalen, Buchthalheim, 42.
Buchweil, (Gericht und Dorf) 191.
Buhweil, (Unter=) 191.
Büel, 676.
Büeler=Brüke, 640.
Büesingen, 42.
Bufelden, 228.
Buflershof, 301.
Bugnasco, 585.
Bühel, 216. 688.
Im Bühel, 310.
Bühel, (Werd=) 191.
Bühel, (an dem schönen) Heilbrunn daselbst, 67.
Bühel, (Schönen=) 105. 124.
Bühl, 232.
Bühler, 137.

Bühlhof, 183.
Bulis-Aker, 451.
Bullagnedra, 574. 575.
Bund, 678.
Bünzen, 452.
Büren, (Ober- und Nieder-) 636.
Büretsried, 228.
Burg, 205. 244.
- - - (Ober- und Unter-) 481.
- - - (Schloß) 216. 217. 306. 671. 674.
Im Burg, 382.
Burgau, 693.
- - - (Schloß) 671.
Burg-Feld, 309.
Burghalden, 120.
Bürglen, (Schloß, Dorf und Herrschaft) 189-191. 730. 731.
Bürglein am Brül, 705.
Burgranz, 173.
Buron, (le grand & le petit) 509.
Büschiken, 457.
Bußkilch, 393.
Bußlingen, 423.
Bußnang, 191.
- - - [Gericht und Pfarr-Dorf] 205.
Bütiken, 451.
Bütschweiler-Bach, 640.
Büttenhard, 45.
Buwakern, 195.
Buweil, [Ober-] 181.
Büzischweil, 683.

C

Cabbio, 560.
Cademario, 551.
Cadmé, 551.
Cadogno, 578.
Cadro, 549.
Cæsaris Tribunal, (Solium) 431. 432.
Caggio, 578.
Cagiallo, 554.
Calfeissen, oder Calfeussen, 349.
Calvina, 384.
Cameel-Hof, 300.
Camerino, 534.
Camignolo, 551.
Camingius, 329. 330.
Camperio, 521.
Campestro, 554.
Campione, 553.
Campo, 519. 585.
Caneggio, 561.
Canobio, 549.
Capeller-Hof, 422.
Capo di Lago, 553.
Cappel, 677.
Capriasca, 554.
Carabietta, 552.
Caraffo, 533.
- - - (Monte) 533.
ad Carceres, 482.
Carebbio, 549.
St. Carlo, 587.
Caroma, 550.
Casa, Gäis, Rhod und Gemeine, 125-128.
Caslano, 551.
Cassarale, 549.
Castagnala, 549.
Castello, 560.
Castelstauden, 179.
Castione, 534.
Castro, 520.
Castrum Bilincionis, 529. 532.

Catenazo, 533.
St. Catharina-Thal, [Kloster] 262-266.
Catholische Geistlichkeit; s. Geistlichkeit.
Catholische Religion u. Geistlichkeit im Canton Appenzell, 94. 95. Im Rheinthal, 289. 290. Sargans, 334-338. Gaster, 363. 364. Utznach, 377. Baden, 399. Rapperschweil, 386. Freyen Aemter, 238. 239. Locarno, 561. 567. St. Gallische Landschaft, 596-598. Toggenburg, 648-655.
Caut Siberle, 482.
Cella, (Episcopi) 169-172.
Cenére, (Mont) 533. 579.
Centovalli, 572-574.
Cerentino, 585.
Cerne Lacum, 347.
Certara, 549.
Certiacum, 428-431.
Cevio, 585.
Der Cham, 380.
Champagne, 493.
Character der Einwohner; s. Einwohner.
Charten; s. Land-Charten.
Chaumont, 482.
Chermey, 481.
Chiasso, 561.
Chietres, 482.
Chronologische Staats-Geschichte; s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Cidogno, 554.
Cimo, 552.
Clanx, 105.
Clarisegg, 278.
Claro, 524.
Clavaleire, 483.
Clerisey; [reformierte] s. Religion.
- - - [catholische] s. Catholische Religion.
Coblenz, 428.
Codelago, 553.
Coglio, 584.
Coldré, 560.
Coldrerio. 560.
Colla, 549.
Colla B. Mariæ ad Clivem carcarium, 250. 251.
Cöllen, 239.
Comanno, 549.
Commercium; s. Kaufmannschaft.
Comolongo, 573.
Concise, 492.
Confluentia, Confluentes, 428.
Constanz; [Bistum] desselben Altstiftische Herrschaft im Thurgäu; s. Thurgäu.
Contone, 579.
Contra, 575.
Corbario, 530.
Corbé, (Sasso) 530.
Corboz, 494.
Corduno, 533.
Corfalette, 492.
Corselle, 481. 492.
Cortinei, 586.
Cortizasca, 554.
Cortogna, 578.
Corzera, 519.
Corzoneso, 520.
Cosacca, 521.
Courbru, 482.

Courte Vout, 482.
Crabbio, 548.
Cramajora, 520.
La Cranx, 509.
Crappa Ionga, 346. 347.
Crayn, 384.
Crescenzano, 579.
Crescianо, 524.
Heilig-Creuz, 181.
Creuzlingen, [Kloster] 192. 196-201.
Crischano, 524.
Cronberg, 66.
- - Heilbrunn daselbst, 67.
Crystallen, 63. 64. 311. 317. 323.
Cureggia, 549.
Curelia, 549.
Curo, 551.

D

Dägerschen, 232.
- - - Dägerschheim, 694. 695.
Dancons, 354.
Dangio, 520.
Danzhausen, 192.
Daro, 533.
Däschlihausen, 624.
Dattenweil, 624.
Debrunnen, 222.
Dettigkofen, 177. 216. 217.
Dettingen, [Groß- u. Klein-] 424. 425.
Dienberg, 382.
Diepolzau, 310.
Diessenhofen, 260-263.
Dietelis-Mülle, 237.
Dietfurt, 683. 684.
Dietfurter-Brüke, 640.
Dietfurter-Bach, 640. 684.
Dietikon, [Amt und Dorf] 418.
Dietingen, 250.
Dietschweil, 689.
Dietweil, 442.
Diken, 688.
Diki, 262.
Dillen, 185.
Dingenhard, 244.
St. Dionysii-Kirch, 393.
Donglo, 521.
Dorf, 368. 678.
- - [Ober- und Unter-] 192.
Dottiken, 457.
Dozenweil, [Gericht] 183.
Druwyden, 250.
Dübach, 629.
Dümpfel, 235.
Düren-Bach, 640.
Dußnang, Dußlingen, 226.

E

Ebbnat, 183.
Eben-Alp, [Berg] 63. 64.
Eberschweil, 172.
Ebersol, 688.
Ebnet, 677.
Ebringen, 637.
Echallens; s. Tscherlitz.
Eclagens, 509. 519.
Edelsteine; s. Steine.
Egelschofen, 195. 208.
Egerten, 172. 233.
Egg, 122. 234.
Ober-Egg, 137.
Sommers-Egg, 225.
Die Egg, 693.
Auf der Egg, 106. 250.
Brod-Egg,

Brod-Egg, 244.
Lumpen-Egg, 244.
Eggberg, 678.
Unter-Eggen, 629.
Auf den Eggen, [Vogtey] 195 196.
Eggenweil, 423. 453.
Eggerstauden, 105.
Eggersried, 627. 629.
Eggnach, [Gericht u. Dorf] 172. 173. 190.
Ehestägen, 185.
Eicella, 578.
Ober-Eich, 185. 190.
Auf der Eich, 179.
Eichberg, [Hof und Dorf] 309.
Eichmülle, 444.
Einran, [Bach] 696.
Einwohner. Ihre Anzahl im Canton Schaffhausen, 5. 6. Appenzell, 71-74. Thurgäu, 149. 150. Rheinthal, 288. Sargans, 334. Gaster und Utznach, 379. Rapperschweil, 386. Baden, 397. 398. Freyen-Aemter, 439. 440. Murten, Grandson, Orbe u. Tscherliz, 511. Bollenz, Riviera, Bellenz, 535. Lauis, 537. 538. Mendrys, 559. Luggarus, 565. St. Gallische Landschaft, 598-600. Toggenburg, 647. 648. Stadt St. Gallen, 730.
Einwohner des Appenzeller-Lands; ihr Character und Lebens-Art, 74-79.
Eis-Berge, 60-63.
Eisenbergschweil, 449.
Das Eisen-Ried, 308.
Stral-Ek, 366.
Wald-Ek, 684.
Ek- und Murket-Hof, 51.
Eken-Matt, 469.
Ellikon, 51. 247. 248.
Elmensperg, 181.
Elter-Sulgen, 192.
Emmersperg, [der innere] 18. 19.
Emmishofen, 201.
Endingen, [Ober- und Unter-] 420. - - 388. S. Rapperschweil
Endtrich, 185.
Ennetbirgische Vogteyen; s. jede derselben unter ihrem eigenen Titul.
Ennetbüel, [Schl.] 671. 676. - - - [Dorf] 676. - - - Ried-Bad daselbst, 641. 676.
Ennetbüler-Bach, 640.
Eunet-Eich, 191.
Engelberg, 208.
Engelschweil, 196. 201.
Enggers-Ried, 629.
Enggweil, [Gericht u. Df.] 209.
Engishofen, 185.
St. Maria der Engeln, 653. 678.
Engstringen, [Ober- und Unter-] 416. 417.
Engwang, 208.
Enkhäusern, 631.
Entenschieß, 259.

Enzenschweil, 171.
- - (Graben- und Langen-) 693.
Episcopi Cella, 169-172.
Eppenberg, (Schloß) 671.
Eppenstein, 205.
Eppishausen, (Schloß u. Herrschaft) 185. 186.
Eratingen, 55.
Erbel, 183.
Erchenweil, 183.
Erchingen, (Langen-) 221.
Erendingen, (Amt) 419.
- - - (Ober- und Unter) 419.
Ergelhof, 193.
Ergoltingen, 55.
Erlattingen, 55.
Erlen, 393.
In Erlen, 186.
Ermatingen, (Gericht und Fleken) 212.
Ermenschweil, 383. 393.
Ermensee, 445.
Erzenholz, 244.
Eschallenz; s. Tscherliz.
Eschenbach, (Tagwen und Dorf) 382. 422.
Eschenz, (Ober- und Unter-) 153. 278.
Escherschweil, 183.
Esclagens, 509. 510.
Espi, (Vorder-) 244.
Etagnieres, 508.
Ettenhausen, 229.
Etweil, 458.
Evangelische Religion; s. Religion.
Eyerlen, 205.
Eyi, 180.

F

Fabaria, ad Fabarias; s. Pfeffers.
Fabriken; s. Kauffmannschaft.
Faccie, (z. im Palenzer-Thal) s. Bollenz.
Fähler-See, 68. 69.
Fahr, (Gut und Kloster) 416. 417.
- - (Thur-) 259.
Fahrhof, 259.
Farn, 630.
Fehrrüti, 181.
Feilen, 172.
Feldbach, 214.
Feld, (Burg-) 309.
Feldmaas, 298.
Felsen, Berge; s. Berge.
Felwen, 244.
Felwyß, 179.
Ferme, 354.
Fescoggia, 551.
St. Fiden, 622.
Fiez, 493.
Figurierte Steine; s. Steine.
Filtais, 345.

Findels, 354.
Finesperg, 235.
Fioz, 493.
Fischbach, 209. 210. 213. 453.
Fischhäusern, 23.
Fischingen, (Kloster) 223-226. 233.
Fischen-Ried, 393.
Fisibach, 433.
Fißlispach, 422.
Fiume de Blegno, 514. 522. 523.
Flaweil, 693.
Fley, 366.
Auf der Flue, 393.
Flums, (Dorf und Pfarre) 345. 346.
Flüsse und Bäche. Im Canton Schaffhausen, 4. Appenzell, 69 71. Thurgäu, 147. 148. Rheinthal, 282. Sargans, 328-331. Gaster, 357. Orbe und Tscherlitz, 497. 498. 507. Bollenz, 514. Riviera, 522. 523. Bellenz, 425. 526. Luggarus, 564. Meynthal, 581. 582. Abbtey St. Gallen, 593. 594. Toggenburg, 639-641.
Flüwald, (Berg) 63. 64.
Fontaine, 493.
Fontaniraz, 493.
Fontenas, de Fontenasio, 344.
Forrnburg, 233.
Forst, (Hinter-) 308.
Forum Hadriani, 432.
Forum Tiberii, 428-431.
Fräschels, 482.
Frasco, 576.
Frauenfeld, (Stadt und Gebiet) 241-245.
Freudenberg, 353.
Freudenfels, (Schloß und Herrschaft) 252 254. 278.
Freudenthal, 5.
Freudnau, 420. 421.
Der Freybach, 296.
Freydorf, 183.
Freye Aemter, (Unter- u. Ober-) 435-464. Des obern Freyen Amts Lage u. Grenzen, 436. Muthmassung über den Namen; ehemalige Oberherren, 436. 437. Zeit, da sie unter die Herrschaft der Eidgenossen gekommen sind, 437. 438. Religions-Zustand, 438. 439. Fruchtbarkeit; Zahl der Einwohner, 439. 440. Veränderung, welche im Jahr 1712. mit den Freyen Aemtern vorgenommen worden, 439. Regierung, 440-442.

Die Aemter der obern Landvogtey, 442-449. Beschreibung der Oerter, 442-449. Grenzen der Landvogtey der untern Freyen Aemter, 449. oberste Landes-Herrschaft, 450. Regierung, 450. Die Aemter der untern Landvogtey, 450. Beschreibung der Oerter, 451-464.
Frey-Gerichte im Thurgäu; s. Thurgäu.
-- (Altstiftische) s. Thurgäu.
Freyherten, 172.
Freyisloo, 172.
Freyland, 137.
Frey-Size im Thurgäu; s. Thurgäu.
Friedlingen, 884.
Frodenberg, 353.
Fröschholz, 482.
Frostnach, 172.
Frostnacht, 183.
Fruchtbarkeit des Cantons Schaffhausen, 3. 4. Appenzell, 58. 59. Des Thurgäus, 150.-154. Rheinthals, 282-285. Sargans, 313-317. Gaster, 356. 357. Rapperschweil, 386. Freyen Aemter, 439. 440. Murten, 470. Grandson, 484. Orbe und Tscherliz, 497. Bollenz, 514. 515. Riviera, 522. Bellenz, 526. Lauis, 537. Mendrys, 555. 556. Meynthal, 581. St. Gallen, 594-596. Toggenburg, 642-645.
Frutweilen, 213.
Füberg, 687.
Fünf Rhoden zum Hof Altstetten, 308. 309.
Fürhäuseln, 233.
Hohen-Furren, 424.
Furt, 688.
Fusio, 586.
Fy, 493.

G

Gabinii Villa, 421.
Gäbris, 126.
Gächlingen, 52.
Gachnang, (Dorf und Herrschaft) 245. 246.
Gahlingen, (Ober-) 266.
-- (Herrschaft) 266.
Gailingen, (Ober- und Unter-) 42.
Gäiß, (Rhod und Gemeine) 125-128.
Gaissau, 637.
Gäißhäusli, 186.
Galbenberg, 354.
St. Gallen, [Abbtey] 591-637. Woher die Abbtey ein zugewandter Stand sey,

fey, 593. Grenzen der alten Landschaft, 593. Die Flüsse, 593. 594. Fruchtbarkeit, 594-596. Gewerbe nnd Handelschaft, 596. Münzen und Geld-Cours, 596. Kirchen- und Religions-Zustand, 596 598. Zahl der Einwohner, 598-606. Anmerkung über dieselben und den Reichthum der Abbtey, ibid. Eintheilung der alten Landschaft, 600. Von dem Oberherrn der Landschaft; Inhalt des ewigen Schirm- und Land-Rechts zwischen der Abbtey und derselben Schirm-Ständen; Von der Lands-Hauptmannschaft zu Weil, 600-603. Die wichtigsten geistlichen Aemter der Abbtey, 603-605. Die wichtigen weltlichen Aemter, 605. 606. Regierung, Gerichts-Höfe, [geistliche und weltliche] Huldigungs-Pläze, 606 608. Erz- und Erb-Aemter der Abbtey, 608. Wapen, 609. Beschreibung des Klosters St. Gallen, 609-612. Geschichte der Abbtey, 612-621. Topographie des Landes, der Aemter und Pfarren, wie auch der Stadt und des Amts Weil, 621-637. Altstiftische Thurgäuische Gerichte; s. Thurgäu.

St. Gallen, [Stadt] 696-731. Ihre Lage, 696. 697. Eintheilung, Grösse, Reinlichkeit, Markt- und öffentliche Pläze, 697. Kirchen-Gebäude, Bibliothek, 698-702. Oeffentliche weltliche Gebäude; Vorstädte, 702-706. Politische Geschichte, 706-713. Reformations-Geschichte, 713-716. Regiment, Zünfte, Wahlen, Bürger-Versammlungen, 716-722. Tribunale, 722-725. Miliz- und Kriegs-Anstalten, 725. 726. Handelschaft und Gewerbe; Zahl der Einwohner, 726-730. Sazungen, Münzen, Wapen, 730. Anzeige der Herrschaften, welche die Stadt in dem Thurgäu besizt, 730. 731.

Gachweil, 689.

St. Gallum; ſ. St. Gallen.
Neu-St. Gallen, 685.
Ganderſchweil, 687.
St. Gallen-Capellen, 383.
St. Galliſch-(Altſtiftiſche) Herrſchaften im Thurgäu; ſ. Thurgäu.
Gallmiz, 481.
Gambach, 469.
Gambarogno, 578. 579.
- - [Riviera di] 564.
Gamidaura, 354.
Gämpelen, 373.
Gams, Gambs, (Amt u. Fleken) 372-375.
Gamſer-Berg, 373.
Gandria, 549.
Gaſter, (Landvogtey) 356-375. Grenzen und Gröſſe, 356. Fruchtbarkeit, 356. 357. Seen und Flüſſe, 357. Geſchichte, 357-360. Lands-Regierung, 360. 361. Lands-Gemeine, Land-Gericht, Land-Rath, 361-363. Religions-Zuſtand, 363. 364. Oerter-Beſchreibung, 364-375. Geringe Einkünften aus dieſer Vogtey, 384. Oberer Theil der Vogtey, 364-366. Unterer Theil, 366-375.
Gaſſezen, 373.
Gauen, 383. 384.
Gavia, 354.
Gaunn, [Lago di] 538.
Gayſel, 250.
Gazenried, 469.
Gäziberg, 309.
Gebiſtorf, (Amt u. Dorf) 421.
Geboltshauſen, 194.
In dem Gehegt, 172.
Geigen-Ek, 393.
Geiger-Hof, 393.
Geißhaus, 216.
Geishauſen, 173.
Geiſſerwald, 623. 624.
Geiſtlichkeit; (reformierte) ſ. Religion.
- - (catholiſche) ſ. Catholiſche ꝛc.
Gemarsbrunn, 42.
Gemeine Herrſchaften, 55. 139. 312. 356-587.
Gempenach, 482.
Geneſtré, Geneſtrerio, 560.
Gentilino, 551.
St. Georgen, 622.
Gerliken, 244.
Germanſchweil, 453.
Geroldſchweil, 416.
Gerra, 575.
Geſelbach, 677.
Geſſel-Bach, 640.
Geſund-Bäder; ſ. Bäder.
Geſchichte;

Geschichte; (politische) s. jedes Ort unter seinem besondern Namen.
Gevaux, 480.
Geyernspiz, (Berg) 61. 66.
Ghürst, 232.
Im Gibel, 382.
Giez, 494.
Zu Gill, 208.
Gingen, 383. 384.
St. Giorgio, 572.
Girone, 519.
Giumaglio, 584.
Gitterau, 181.
Gizikesse, (hinteres) 66. 67.
Glanzenberg, 417.
Glatt, [Fluß) 641.
Glattburg, 632. 636.
- - [Schloß] 671.
Gletscher; s. Eis-Berge.
Glotten, 227.
Glutenhaus, 175.
Gnadenthal, 456. 457.
Gnosca, 534.
Gobertshausen, 191.
Goggeyen, (Berg) 642.
Goldach, Goldaich, (Ober- und Unter-) 629.
Goldach, 594.
- - (Fluß) 71.
Goldenenthal, 384.
Vorder-Goldingen, 384.
Goldinger-Thal, 384.
Golmen, (Berg) 642.
Gomiswald, 383. 384.
Gondershausen, (Gericht und Dorf) 191.
Gonten, (Pfarr-Dorf und Gemeine) 105. 106.
- - (Heilbrunn daselbst) 67. 68.
Gonter-Bad, 106.
Gonzen-Bach, 640.
Gordevio, 585.
Gordola, 573.
Gossau, 631.
Gößliken, 453.
Gottensperg, 181.
Gotthard; (Landvogteyen jenseits dem) s. jede unter ihrer eigenen Rubric.
Göttigkofen, 191.
Gottlieben, (Obervogtey u. Fleken) 174. 175.
Goumoens, [la Ville] 508. 509. 510.
- - la Cranx, 509.
- - le Jux, 509. 510.
Graben-Enzenschweil, 693.
Grabs, 642.
La Grancia, 549.
Grandsee, Granson, Grandisonum, Granzonium; s. Grandson.
Grandson, (Stadt und Landvogtey) 484 - 495.
Grenzen, Grösse und Fruchtbarkeit, 484. Vormalige und dießmalige

Oberherren, 484. 485. Regierung, 485. Kirchen-Geschichte und Religion, 485-487. Die Stadt Grandson. Die im Jahr 1476. vorgefallne Schlacht zwischen den Eidgenossen u. Burgundern, 488-492. Die Oerter der Landvogtey, 492-494. Versammlungen der Geistlichkeit dieser Landvogtey, 494. 495.

Gränzen und Grösse eines Orts oder Lands; s. unter dem Namen jedes Orts insbesonder.

Grasburg, 469.
Im Grat, 444.
Gratiarum Vallis, 456. 457.
Grätschens, 343. 344.
Greifenstein, 300.
Greuchenberg, 469.
Greng, [Bec de] 480.
Greplang, (Schloß und Herrschaft) 346. 347.
Grießbach, 47.
Griessern, 310.
Grimmenstein, (Kloster) 137. 138.
Grolzhausen, 195.
Groß-Dettingen, 424.
Grösse und Grenzen; s. unter jeden Orts oder Lands besonderer Benennung.
Grub, (Rhod und Kirchspiel) 133. 134.
- - 181. 296. 627. 629.
Die Grubmüllen, 208.
Grüenstein, 305.
Grumo, 520.
Der Grüne Thurn, 300.
Im Grunen, 671. 687.
Grüsti, 240.
Im Grüt, 177.
Grütensperg, 181.
Gryfen, 233.
Gubel, 399.
Gudo, 534.
Gugenbühl, 185.
Guggisberg, 469.
Guldihub, 195.
Gulino, 572.
Gündelhard, (Herrschaft und Schloß) 219. 220.
Gundertshausen, 229.
Guntershausen, 190.
Guntmadingen, (Obervogtey und Dorf) 47. 48.
Gunzenbach, 686.
Gupfenhof, 228.
Gurbrii, 428.
Gurin, 585.
Gurwolf, 480.
Gurzelen, 481.
Gütigkofen, 191.
Güttingen, (Obervogtey) 173.

Auf dem Gwand, 172.
Gy, 494.
Gygen, 235.
Gyren, 424.
Gyrsperg, (Ober- Mittler- und Unter-) 274. 275.

H

Haaperschweil, (Df.) 202.
Häberli, (Gericht) 202.
Haber-Rüti, 205.
Habersak, 183.
Hadelberg, 188.
Hadriani Forum, 431. 432.
Hagenberg, 228.
Hagenbuch, 173. 181. 220.
Hagenweil, 181. 183.
- - (Gericht und Schloß) 182. 183.
Häggligen, (Amt u. Pfarr-Dorf) 457.
Haghof, 232.
Häid, 181.
- - (Ober- Bazen-) 671.
Halden, 173. 393.
- - (Ober- u. Unter-) 255.
In der Halden, 171.
Hallau, (Ober- u. Unter-) 52. 53.
Hallingen, 239.
Halmishub, 180.
Hamsischweil, 469.
Hämshausen, 173.
Hänau, 692.
Handelschaft, Handwerke; s. Kaufmannschaft.
Happernach, 172.
Happerthausen, (Ober- u. Unter-) 192.
Hard, 275.
Harenberg, 418.
Hartenberg, 637.
Hartenstein, 434.
Der Härtler, 275.
Harweiler-See, 149.
Haselried, 300.
Hasenberg, 424.
Hasenrüti, 216.
Hasensaum, 172.
Haßlach, 54. 55. 303.
Haßlen, (Gemeine u. Pfarre) 106. 173. 181. 228.
In Haßlen, 208.
Häßlen, 183.
Hattenhausen, (Gericht u. Dorf) 209. 210. 276.
Hattenschweil, 228.
Hattschweil, Haltschweil, 184. 190.
Haufen, 135.
Hauptweil, (Schloß, Flecken und Herrschaft) 187.
Neu-Haus, 171.
Hausen, 302. 304. 423.
Häusern, 191. 636.
Auf Häusern, 205.
In Häuslen, 234.
Hewcilen, 213.

Heerbrugg,

Heerbrugg, 305.
Heffenhausen, 276.
Heffenhofen, (Gericht und Dorf) 184. 185.
Hegi, (Ober- und Unter-) 173.
Heggenschweil, 624.
Heidegg, 445.
Heidelberg, Hadelberg, (Herrschaft und Schloß) 188.
Heidenheim, 182.
Heilberger-Hof, 228.
Heil-Brünnen; s. Bäder, Brünnen.
Heilig, Saut, Sanct, Saint, und so weiter; s. unter der eigentlichen Benennung der Oerter.
Heiterfperg, 423.
Heimerslachen, 192.
Heldsberg, 303.
Heldschweil, (Gericht und Dorf) 191.
Helfenschweil, 687.
Nieder-Helfenschweil, 635.
Helmschhausen, 220.
Helvetiæ, Thermæ] Aquæ] 403-407.
Hemberg, 682.
Heubrunn, (Vorder- und Hinter-) 451.
Hemmenhofen, 193.
Hemmenthal, 47.
Hemmetschweil, 185.
Herblingen, (Obervogtey und Dorf) 43-45.
Herdern, (Schloß, Herrschaft und Dorf) 221-223. 433.
Herglisbach, 173.
Herisau, (Rhod u. Kirchspiel) 119-122.
Hermanschweil, Hermatschweil, 452. 453.
Herrenhof, [Gericht und Dorf] 180.
Herrenmatt, 469.
Herrschaften; [gemeine] s. Gemeine ꝛc.
Herrschaften, Vogteyen; s. jede unter ihrem eigenen Titul.
Herten, [Gericht] 233.
Heschikofen, 221.
Hessenboll, 237.
Hessenrüti, [Gericht und Dorf] 191.
Heuberg, 171.
Heyden, [Rhod und Kirchspiel] 134. 135.
Hilfikon, [Herrschaft und Dorf] 451.
Hiltisau, 687.
Hinteres Gizi-Kesse, 66. 67.
Hinterbuel, 451.
Das Hintere Bad zu Trogen, 68.
Hinter-Espi, 244.
Hinter-Forst, 308.

Hinter-

Hinter-Homburg, 216.
Hinter-Hemmbrunn, 451.
Zum Hintern-Buchberg, 300.
Hinter-Niessenberg, 451.
Hinter dem Oehrli, 61. 66. 67.
Hinter dem Tobel, 624.
Hinter-Weingarten, 240.
Hirschberg, 106.
- - [Ober- und Unter-] 136. 137.
Hirschelen, 305.
Hirschen-Sprung, 311.
Historie; [Staats-] s. jedes Ort unter seinem eigenen Titul.
Hizkirch, [Amt und Pfarr-Dorf] 445. 446.
Hochstraß, 274.
Hof, 191.
Zum Hof, 179. 208.
Höfe zu Rapperschweil; s. Rapperschweil.
Hoffen, 183. 235.
Hofstetten, 46. 47. 688.
Höhe, 671.
Der Hohe Kasten, [Berg] 65.
Der Hohe Meßmer, [Berg] 66.
Hohen Furren, 424.
Der Hohe Sentis, [Berg] 61. 62. 63.
Hohen-Tannen, 188.
Auf dem Hoken, 623.
Hölen, [Berg-] s. Berge.
Holderstok, 443.
Holenstein, 180.
Ob dem Holz, 244.
Zum Holz, 179.
Holzenstein, 179.
Holzhäusern, 234.
Holzhof, 235.
Holzighausen, 213.
Hölzli, 181.
Im Hölzli, 233.
Homburg, 693.
Homburg, [Hinter-] 216.
Honegg, 177.
Höppingen, 233.
Horb, 172.
Horben, 228.
Horbuch, 172.
Horchenthal, 630.
Horen, [der graue] 328.
Hören-Moos, 171.
Horgenbach, 221.
Hörhausen, 220.
Horn, 173.
Hörstetten, 216.
Hörten, 210.
Hub, 171. 216. 228. 232. 233. 235. 305. 630.
- - [Ober- und Unter-] 179. 636.
An der Hub, 208.
Der Hubberg, 276.
Huben, 244.
Der Hubhof, 185.

Hübeli, 187.
Hügel-Büel, 731.
Hugen-Tobel, 181.
Der Hummelwald, 679.
Hunds-Bach, 640.
Hundweil, [Rhod und Gemeine] 122. 123.
Das Hüner-Bergli, 62.
Hungerbühl, 179. 244.
- - [Ober- und Unter] 216. 219.
Hünikon, 205. 234.
Hunzikon, 230.
Hurnen, 228.
Huteboschen, 366.
Hütten, 179.
Hüttenschweil, Gericht und Dorf, 181. 191. 637.
Hüttlingen, Schloß u. Herrschaft, 235.
Hüttlinger-See, 149.
Hüttweilen, 250.
Hüttweiler-See, 149.
Huy, [Ober- und Unter-] 210.

I

St. Jacobs-Bruun, 66.
Jazen, 434.
Ibenhof, 253.
Iberg, Schloß, 671. 678.
Ieuß, 481.
Illart, Gericht und Dorf, 209.
Illighausen, 195.
Immenfluh, 5.
Immenhard, 205.
Indemini, 579.
Der Innere Emmersperg, 18. 19.
Inner-Mörenau, 181.
Innerer Rhoden des Lands Appenzell; s. Appenzell.
Intragna, 573.
Alt und Neu-St. Johann, 653. 654. 674. 675.
Alt-St. Johann, Bach daselbst, 640.
Jonen, 394.
Jonschweil, 690.
Jonschweiler-Bach, 640.
Joreffens, 480. 481.
St. Jörgen, 622.
St. Joseph, 623. 624.
Jons-Rüti, 621.
Irayna, 524.
Iren, 696.
Iselinsberg, 250.
Iseneyg, 232.
Isliken, 247.
Isone, 534. 549.
Isseo, 552.
Istigkofen, Gericht und Df. 190. 191.
Italiänische Vogteyen; s. jede unter ihrer eigenen Benennung.
Ittingen, Kloster, 248-250.
Juntholz, 234. 244.

K

Kadelburg, 430.
Kalch-Räin, Kloster, 250. 251.
Kaiserstuhl, Amt und Stadt, 431-433.
Kalchofen, 202. 304.
Kalleren, 451.
Kaltbrunn, 369.

Kalt-

Kaltbrunnen, 232.
Kalthäusern, 239.
Kämpraten, Kämprater = Winkel, 393. 394.
Kapfenberg, 366.
Karris, 469.
Kasselstetten, 469.
Der hohe Kasten, Berg, 65.
Kastlerbach, 173.
Kauffmannschaft, Fabriken, Handwerke ꝛc. zu Schaffhausen, 6. 7. Appenzell, 80-82. Thurgäu, 154. 155. Toggenburg, 645-647. und anderswo; s. an jedem Ort insbesonder.
Kazen-Au, 171.
Kazenbach, 195.
Kazensteig, 172. 180.
Kefiton, Schloß, Dorf und Herrschaft, 246. 247.
Kelnhof, 173. 192.
Kerzers, 482.
Keßbach, 195.
Keßweilen, Gericht und Df. 179.
Kilchberg, 237.
Kilchsperg, 42.
Kilchwangen, 414.
Kindhausen, 418.
Ober-Kirch, 369.
Kirchberg, 688. 689.
Kirchdorf, 420.
Kirchen-Staat; s. unter jeden Lands und Orts eigenem Titul.
Das wilde Kirchlein, Berg-Höle, 64.
Klein-Dettingen, 425.
Alten-Klingen, Schloß, Herrschaft und Gericht, 206-209.
Klingenberg, Schloß und Herrschaft, 215. 216.
Klingenzell, 255. 277.
Klingnau, Klinginowe, 426.
Klöggershaus, 172.
Kobel, 302. 304.
Kobelwis, Bad daselbst, 286. 311.
Kopplishaus, 183.
Kormbach, 192.
Kornberg, 309.
Kotschlag, 354.
Krachenburg, 196.
Kraftsburg, Schloß, 678.
Kralhof, 171.
Kramershäusli, 244.
Krazeren, 172.
Krazhof, 185.
Krayen, 185.
Im Krayen-Ried, 205.
Krebs-Bach, 640.
Krehen-Alp, 63. 64.
Kriegs-Staat, Kriegs-Verfassung; s. in jeden Lands und Orts eigener Beschreibung.
Kriegs- und Staats-Historie; s. in jeden Orts und Lands besonderer Beschreibung.
Krieseru, 310.
Kronblatten, Berg, 66.
Kropfmülle, 180.
Krummbach, 678.
Krummenau, 676.
Krynau, Pfarre und Gericht, 683.
Küllen, 382.
Kumersaker, 171.

Kümertshausen, 180.
Kumried, 469.
Kundelfingen, 262.
Künste und Wissenschaften; s. unter jeden Orts besonderm Titul.
Künten, Küntenweil, 423.
Kupferhaus, 171.
Kurzdorf, 244.
Kurz-Rikenbach, 195.

L

Im Lachen, 183.
Lacim, [cerne] 347.
Lacus Luganensis, 538. 539.
Lacus Verbanus, 563. 564.
Lacus; s. See, Seen, jeden unter seinem Namen.
Auf der Lad, 679.
Ladrüti, 173.
Laftina, 354.
Lago, [Capo di] 553.
- - d'Agno, di Marcote, de la Tresa, 539.
- - di Gauno, 538. 539.
- - di Lugano, 538. 539.
- - Maggiore, 563. 564. 579.
Lamone, 549.
Lamperschweil, 209.
La Lance, 492. 493.
Land-Charten vom Canton Schaffhausen, 1. Appenzell, 57. vom Thurgäu, 145. 146. Rheinthal, 281. 282. Sargans, 312. 313. Rapperschweil, 385. Baden, 396. Toggenburg, 639.
Landenbergische (freye) Gerichte; s. Thurgäu.
Land-Gerichte; s. jedes unter seinem eigenen Titul.
Landschlacht, (Gericht und Dorf) 193 - 195.
Lands-Frieden; s. bey jedes Orts besonderer Beschreibung.
Landvogteyen; (gemeine) s. Gemeine Herrschaften.
- - - (besondere) s. jede unter ihrem eigenen Titul.
Land-Siegel, Land-Wapen; s. unter dem Titul jeden besondern Lands.
Langdorf, 221.
Langen-Bruk, 624.
Langen-Enzenschweil, 693.
Langen-Erchingen, 221.
Langenhalden, 171.
Langenmoos, 302.
Langen-Mülle, 259.
Langen-Rikenbach, (Gericht und Dorf) 177.
Langensee, 563. 564.

Langenstein, 346. 347.
Länggis, 393.
Langgrüt, 173.
Langmoos, 304.
Langnau, (Ober- und Unter-) 233.
Längnau, 419.
Langwat, Langquat, 630.
Langweil, 177. 183.
Lanzenhäusern, 469.
Lanzen-Münforn, 223.
Largajo, 519.
Largario, 519.
Larisseg, 214.
Lasa, 354.
Last, 171.
Lauche, (Fluß) 148.
Lauchingen, (Ober- und Unter-) 309.
Lavertezzo, 575.
Lavezzi, 586.
Lauis; s. Lugano.
Lauiser-See, 538. 539.
Lavizzara, 586. 587.
Lauwin, 354.
Lebriel, 354.
Leder-Bach, 640.
Lehnholz, 394.
Lehnenhaus, 184.
Leislin, (Berg) 66.
Lengnau, 419.
Lenziken, 382.
Léontica, 520.
Leu-Berg, 181.
Leuchen, 137.
Leuenhaus, 172.
Leimbach, 190. 191.
Leutenegg, 181.
Leutenschweil, 190.
Leutfried, 689.
Leutmarken, 234.
Leutespurg, 686.
Libingen, 685.
Lichtenstäg, Lichtensteig, 680.
Lichtenstäger-Brüke, 640.
Liebburg, (Schloß u. Gericht) 177.
Liebenfels, (Herrschaft u. Schloß) 222. 223.
Liegweil, 636.
Lienheim, 433.
Ligornetto, 560.
Lindenberg, 636.
Lingenhof, 183.
Lint, (Fluß) 357.
Lipperschweil, (Gericht und Dorf) 210.
Litibach, 434.
Littenheid, 228.
Locarno, Luggarus, Landvogtey, 562-579. Grenzen und Grösse, 562. Natürliche Beschaffenheit, 562. Der Locarner-See, 563. 564. Zeit-Punct, da die Landschaft unter die Eidgenössische Oberherrschaft gefallen; Ordnung der Bevogtung, 564. 565.

565. Anzahl der Einwohner, 565. Kirchen- und Religions-Sachen, 565-567. Regierung, 567. 568. Freyheiten der Landschaft; Land-Rath, 568-570. Der Haupt-Fleken Luggarus, 570. 571. Fernere Oerter-Beschreibung, 571-579.
Locarner-See, 563. 564.
Lochem, 179.
Löchlemülle, 637.
Loco, 573.
Lodano, 584.
Loderio, 524.
Lodrino, 524.
Lohn, 45.
Löhningen, (Obervogtey und Fluß) 47. 48.
Lökli, (Alp) 66.
Lömenschweil, 624.
Lommis, (Schloß u. Herrschaft) 239. 240.
Lopagno, 554.
Losenberg, 240.
Losone, 572.
Lottigna, 520.
Der Löwenberg, 481.
Lucernone, 573.
Ludiano, 520.
Lugagia, 554.
Lugano, Lauis, (Fleken) 546-548.
Lugano; [Laco di] s. Lugano.
Lugano, Lauis, Landvogtey, 536-554. Grenzen und Grösse, 536. 537. Natürliche Vortheile, 537. Anzahl der Einwohner, 537. 538. Der Lauiser-See, 538. 539. Geschichte und Oberherren, 539-541. Ordnung der Bevogtung unter den Ständen, 541. 542. Regierungs-Verfassung, 542-544. Eintheilung der Landschaft in vier Viertel oder Pieve; Freyheiten der Landschaft; derselben General-Congreß; Kirchen-Zustand; Syndicat, 544. Oerter-Beschreibung, 546-554.
Luggarus; s. Locarno.
Lughorre, (Dorf u. Herrschaft) 480. 481.
Luino, 534.
Lumpen-Egg, 244.
Der Luner-Ruk, 642.
Lustnau, 303.
Lustorf, (Gericht u. Dorf) 221. 237.
Lurtingen, 481.
Lutenbreite, 181.
Lütgeren, 424.
Lütisburger-Brüke, 640.

Die Luttern, 640.
Lütteſpurg, (Schloß) 671.
Luvizzara, 586. 587.
Lüzel-Murg, 148.
Luzenberg, 135.
Lybigen, 653. 654.

M

Mädems, 354.
Madia, 564. 573.
- - (Fluß) 581.
Madona del Saſſo, 571.
Mag, (Fluß) 357.
Magadino, 579.
Magdenau, 653.
- - (Kloſter) 693. 694.
- - (Schloß) 671.
Maggenau, (Kloſter) 693. 694.
Maggia, 584.
Vall Maggia; ſ. Meinthal.
Maggiore, [Lago] 563. 564. 572.
Mäggis-Alp, (Berg) 63. 64.
Mägishauſen, 229.
Unter-Malans, 344.
Malapalud, 508.
Malbach, 232. 234.
Maleſiz im Thurgäu; ſ. Thurgäu.
Maliaſo, Magliaſo, 550.
Malisdorf, 183.
Malli, 181.
Malluna, 354.
Malvaglia, 520.
Malvarobier-Thal, 534.
Mammren, (Schloß und Dorf) 251. 252.
Mammertshofen, 273. 183.
Der Alte Mann, (Berg) 62. 63.
Mannenbach, (Gericht u. Dorf) 212.
Marbach, 305.
St. Margaretha, 240. 301. 302.
St. Maria der Englen, (Engel) 653. 678.
Mariaberg, (Kloſter) 626. 627.
Maria-Berg, (Hadelberg) 188.
Maria zum Schnee, 106.
St. Maria-Zell, 250. 251.
Mariæ, [Beatæ] Colla B. M. ad Clivem carcarium, 250. 251.
Maris Stella, 412 414.
Marmor; ſ. Mineralien, Steine.
Maroggia, 553.
Märſtetten, 208.
Maſeltrangen, 368.
Maſſagno, 548.
Märweil, 232.
Matagnola, 551.
Mathoſa, 354.
Zur Matten, 481.

Mattenen, 629.
Mättendorf, 221.
Matson, 354.
Mattweil, 192.
Matug, 343.
St. Maurice, 493.
St. Mauris, 493.
Das Mäurli, (Berg) 61. 62.
Maynthal; s. Meinthal.
Mazingen, (Gericht und Dorf) 239.
Medea, 534.
Meggenweil, 458.
Mezenhofen, 52.
Melide, 548.
Mellano, 553.
Melliken, 431.
Mellingen, 462 - 464.
Mels, 344.
Melstorf, 434.
Mendle, (Berg) 67.
Mendrys, Mendrisio, Landvogtey, 555 - 561.
Grenzen und Grösse, 555.
Fruchtbarkeit, 555. 556.
Es ist ungewiß, auf was Weise die Eidgenossen zu dem Besiz dieser Landvogtey gelanget sind, 556. 557. Regierung, 557. 558. Freyheiten der Landschaft und derselben Eintheilung, 558. Kirchen-Zustand, 558. 559. Anzahl der Einwohner, 559.
Oerter-Beschreibung, 559 - 561. Mendrys, Mendrisio, Fleken, 559. 560.
Menusio, 573.
Menzonio, 587.
Merede, 553.
Merishalden, 443.
Merishausen, (Obervogtey und Fleken) 48.
Merlach, 477 - 480.
Ober- und Unter-Meßmen, (Berg) 61.
Messenried, 244.
Ober- und Unter-Mettendorf, 632.
Mettlen, (Gericht u. Df.) 190. 191.
Mettschlatt, 262.
Mex, 509. 510.
Meyenberg, 393. 442-444.
Meyenburg, 442 - 444.
Meyhausen, 173.
Meyn, (Fluß) 591.
Meynthal, Landvogtey, 580 - 587. Grenzen und Grösse, 580. 581. Fruchtbarkeit, 581. Der Fluß Maggia oder Modia, 581. 582. Regierung, 582. 583. Kirchen-Sachen; Anzahl der Einwohner, 583. 584. Das innere Meynthal, 584. Das

aussere Thal, 585. Die Nebenthäler, 585. Lage und natürliche Beschaffenheit des Thals Laviz-zara, 586. 587. Die Pfarren dieses Thals, 586. 587.
Meyri, 477-480.
Mezgersbuweil, 181.
Mezikon, 240.
Mezonico, 552.
Mezzo, [Castello di] 530.
Milezze, [Fluß] 573.
Mili, 548.
Militar-Dienste gegen fremde Machten; s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Militare; s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Mineralien, 5. 63-68. 317. 318. 398. 399.
Mineral-Wasser, Brunnen; s. Bäder, ꝛc.
Mittler-Gyrsperg, 274.
Moesa, [Fl.] 525.
Mogelsperg, 688.
Mogheno, 584.
Mogno, 587.
Moine, [Villars le] 483.
Molina, 534.
Mols, 348. 349.
Molserberg, 349.
Melsrüti, 173.
Monasteriolum, 193.
Mönchhof, 259.
Mondstein, 303.
Mons, [amœnus] 366.
Mont Cenere, 533. 579.
Montagni, 494.
Montauber, 493.
Monte Bruzello, 560.
Monte Caraffo, 533.
Montecchio, 552.
Monte Luna, 354.
Mont-Kennel, (Berg) 533.
Ad Montem, 366.
Montiglen, 310.
Montligen, 310.
Moos, 173. 234.
Im Moos, 172. 184. 191.
Langen-Moos, 302.
Mooshalb, 181.
Moral-Character der Einwohner; s. Einwohner.
Morat, Moratum, 473-477. S. Murten.
Morat, [Villard sus] 483.
Morbio di Sotto u. Morbio di Sopra, 561.
Morco, Morcote, 549.
Mörenau, (Inner- und Auffe-) 181.
Mörischwangen, 230.
Moßburg, 172.
Moßlingen, 684.
Moßnang, 228. 648.
Mosogno, 573.
Mostershaus, 173.

Mothof, 228.
Motier, 481.
La Motte, 494.
Möuß, (Fluß) 525. 526.
Moutandre, 509.
Moutru, 493.
Moutillier, 481.
Mueſa, (Fluß) 525.
Mugena, 552.
Muggenſturm, 172.
Mugio, 560.
Müll-Rüti, 685.
Müllauer-Brüke, 640.
Müllberg, 216.
Mülle-Bach, 640.
Langen-Mülle, 259.
Die Müllenen, 23.
Mülle-Tobel, 136. 171.
Müllheim, (Gericht und Pfarr-Dorf) 220.
Neu-Mülli, 196.
Müllibach, 190.
Mulliclia, 552.
Müllithal, 5. 41.
Münchweiler, (Herrſchaft und Dorf) 483.
Münot, 18. 19.
Münſterlingen, (Dorf und Kloſter) 193-195.
Münſter-Ried, 673.
Munthy, 179.
Münz-Recht zu Schaffhauſen, 8. 9.
Mur, 368. 480.
Mura, 192.
Muralto, 571.
Murg, 325.
- - - Murga, (Fl.) 148. 684.
Murghard, 244.
Murkethof, 51.
Muri, (Amt, Kloſter und Pfarr-Dorf) 446. u. f.
Murris, Murills, 344.
Murten, Landvogtey, 470-483. Grenzen und Gröſſe, 470. Fruchtbarkeit, 470. 471 Der Murter-See, 471. Ehemalige und dermalige Oberherren, 471. 472. Regierungs-Verfaſſung, 472. 473. Religions- und Kirchen-Zuſtand, 473. Beſchreibung der Stadt Murten; ihr Twing, 473-480. Beſchreibung der übrigen Oerter in der Landvogtey, 480-483.
Müſelbach, 689.
Müſſen, 446.
Müſtwangen, 446.
Muzano, 552.

N

Näſen, 183.
Nägelishub, 232.
Der Nägeli-See, 418.
Naſen, 688.

Naut'

Naut, 481.
St. Nazaro, 579.
Neggio, 522.
Nekar, (Fluß) 641. 681.
Nekerhof, 687.
Nekerthal, 681. 682. 686-688.
Nergeten, 250.
Neßlau, 675.
Neßlenbach, 457.
Neu-Andweil, 632.
Neuberg, 191.
Neuburg, (Schloß) 277.
Neuenburg, 251. 252.
Neuhaus, 171.
Neuhausen, (Obervogtey und Dorf) 45-47. 382.
Neuhofen, 414.
Neukirch, 171.
Neukirch, (Landvogtey und Städtgen) 51-55.
Neumülle, 196.
Neunforn, (Schloß, Dorf und Herrschaft,) 258. 259. 260.
- - (Ober- und Nieder-) 259.
- - (Lanzen-) 223.
Neu-Rapperschweil, 386-393.
Neu-Ravenspurg, 637.
Neu-St. Johann, 674. 675.
- - (Kloster) 653.
Neue und alte Staats-Geschichte jeden Orts; s. in eines jeden besondern Beschreibung.
Neu-Toggenburg, (Schloß) 671. 681.
Neuweil, 196.
Nieder-Andweil, 632.
Nieder-Büren, 636.
Nieder-Glatt, 692. 693.
Nieder-Helfenschweil, 635.
Nieder-Herten, 233.
Nieder-Hofen, 208.
Nieder-Lo, 434.
Die Niederi, (Berg) 61.
Nieder-Meßmer, (Berg) 61.
Zur Niedern, 130.
Nieder-Neunforn, 259.
Nieder-Utzweil, 692.
Nieder-Utzweiler-Bach, 640.
Nieder-Weil, 244. 456. 632. 688.
Hinter-Niessenberg, 451.
Nollenberg, 181.
Nötkersegg, 621. 622.
Novaggio, 552.
Novizano, Novazono, 561.
Nouvelle, 494.
Nünforn; s. Neunforn.
Nußbaumen, 258.
- - (Ober- und Unter-) 434.

O

Ober-Au, 171.
Ober-Bachi, 624.
Ober-Bächi, 196.
Ober-Baden, 403-407.
Ober-Baldingen, 433. 434.
Ober-Bergen, 48.
Ober-Bazen-Haid, 671. 689.
Oberberg, 631.
Oberberger-Amt, 631-633.
Ober-Bollingen, 394.
Ober-Bottsperg, 693.
Ober-Büren, 636.
Ober-Burg, 481.
Ober-Bußnang, 191.
Ober-Buweil, 181.
Ober-Dorf, 192. 214.
Ober-Egg, 106. 137.
Ober-Eich, (Schloß, Df. und Herrschaft,) 185. 190.
Ober-Endingen, 420.
Ober-Engstringen, 416. 417.
Ober-Erendingen, 419.
Ober-Eschenz, 273.
Oberes Freyes Amt; sehet Freye Aemter.
Ober-Gahlingen, 266.
Ober-Gäilingen, 42.
Ober-Glatt, 693.
Ober-Goldach, 629.
Ober-Gyrsperg, 274.
Ober-Halden, 255.
Ober-Hallau, 52.
Ober-Happertshausen, 192.
Ober-Hausen, 232.
Ober-Häusern, 179.
Ober-Hegi, 173.
Ober-Heimen, 636.
Ober-Herten, 233.
Ober-Hirschberg, 137.
Ober-Hof, 232.
Ober-Hofen, 177. 228.
Ober-Holz, 172. 209. 382.
Ober-Hub, 179. 636.
Ober-Hungerbühl, 216.
Ober-Huy, 210.
Ober-Kirch, 369.
Ober-Langnau, 233.
Ober-Lauchingen, 309.
Ober-Meßmer, Ober-Mößmer, (Berg) 61. 62.
Ober-Mattschlatt, 262. 266.
Zum Obern Mondstein, 303.
Ober-Nekerthal, 681. 682.
Ober-Neuweil, 196.
Ober-Nünforn, 259.
Ober-Nußbaumen, 434.
Ober-Oetweil, 417. 418.
Ober-Opfiken, 205.
Ober-Reitenberg, 637.
Ober-Rheinthal; s. Rheinthal.
Ober-Ried, 205. 481.

Ober = Ried, (Hof u. Df.) 309 - 311.
Ober = Rindal, 686.
Ober = Rindel, 692.
Ober = Roggweil, 183.
Ober = Rordorf, 422.
Ober = Schneisingen, 419.
Ober = Sieggenthal, 420.
Ober = Stammheim, 259. 260.
Ober = Stöken, 196.
Ober = Summeri, 180.
Ober = Tägernau, 394.
Ober = Thurgäu; s. Thurgäu.
Obervogteyen; s. jede unter ihrem eigenen Titul.
Ober = Utzweil, 690. 691.
Ober = Waldstatt, 119.
Ober = Wangen, 228.
Ober = Wattweil, 677.
Ober = Weil, 244.
Ober = Wolfshalden, 135.
Ober = Wydlen, 42.
Oblinden, (Tagwen) 384.
Ochsenfurt, 250.
Hinter dem Oerli, (Berg) 61. 66. 67.
Oetlikon, 415.
Oetlishausen, (Schloß und Herrschaft) 188.
Offershausen, 195.
Olivone, 519. 521.
Onnens, 492.
Onsernone, 573.
Opfershofen, 45. 191.
Opfiken, (Ober = und Unter =) 205. 234.
Orbe, Orbach, (Landvogtey und Stadt) 498 - 501.
Orbe und Tscherliz; sehet Tscherliz.
Orego, 573.
Orgi, 494.
Origlio, 554.
Osterfingen, 55.
Osterfinger = Bad, 4. 55.
Osterhalden, 244.
Osterwald, 172.
Ottenberg, 192. 205.
Ottenhofen, 383. 384.
Outis, 371.

P

Palenzer = Thal; s. Bollenz.
Pallagnedro, 574. 575.
Pallfriß, 324. 354.
Panayra, 354.
Panner, Wapen, Siegel; s. Siegel ꝛc.
Pantherenz, 509.
Päpstische Religion; s. Catholische ꝛc.
Paradeis, 393.
- - - (Kloster) 262. 266. - 269.
Pardiel, 354.
St. Paul, 533.

Pazallo, Pazallino, 549.
Peccia, 586. 587.
St. Petersʒell, 682.
Pedemonte, [Tegna] 573.
Pedrinate, 560.
St. Pelagii, (Stift und Gottshaus-Leute) 171. 172.
Pellfriß, 324.
Persinio, 347.
Petersschlatt, 42.
Zum Pfad, 469.
Pfeffers, (Kloster) 350-352.
Pfeffers-Bad, 318-323.
Der Pflanzberg, 274.
Pfyn, (Schloß, Fleken u. Herrschaft,) 217-219.
Pianezzo, Pianzo, 524.
St. Pietro, 560.
Pieve, oder Viertel in den Italiänischen Vogteyen; s. jede derselben unter ihrem eigenen Titul.
Piltet, Pulli, 507. 508.
Piodina, 578.
Platta, 354.
Platten, 310.
Plomberg, 676.
Poisine, 492.
Polese, 523.
Policey- Staats- und Regiments-Verfassung jeden Orts; s. jedes Ort unter seinem eigenen Titul.
Polier, le grand & le petit, 507. 510.
Politische Geschichte jeden Orts; s. jedes Land und Ort unter seinem eigenen Titul.
Ponte, 554. 578.
Ponte Tresa, oder de la Tresa, 552.
Pontirone, 524.
Ponte Aquilesco, 520.
Porta, 578.
Porza, 549.
Präker-Bach, 640.
Praliswinden, 173.
Prästenberg, 192.
Prato, 587.
Praz, 481.
Prionzo, 534.
Protestantische Religion; s. Religion.
Provence, 493.
Pulli piltet, 507. 508.
Pündt, 173.
Pura, 552.

Q.

Quakis, 384.
Quarten, 365.
Brunn-Quellen; s. Bäder, Brunnen.
Quinten, 365.

R

Rachelis, Rachlis, 671. 685.
Radmülle, 180.
Ragaz, 352. 353.
Kalch-Rain, 250. 251.
Raitti, (Gericht) 196.
Ramenthal, 216.
Ramschweg, Ramschwag, 624. 625.
Rancale, 553.
Der Randen, (Berg) 5. 44. 49. 50.
Randenburg, 50.
Rappenhof, 253.
Rappenstein, 172.
Rapperschweil, 213.
- - - die Stadt mit ihren Höfen, 385-395. Lage und Grenzen, 385. 386. Religion, 386. Anzahl der Einwohner, 386. Natur-Vorzüge der Landschaft, 386. Beschreibung der Stadt, 386-393. Ihre Geschichte, 388-391. Beschreibung der Landschaft, 393-395.
Rasa, 575.
Rathhof, 205.
Räuchlihof, 195.
Räuchlisberg, 183.
Neu-Ravenspurg, 637.
Thur-Rayn, 205.
Rebstein, 305.
- - - Bad daselbst, 286.
Rechen-Brüke, 640.
Rechholdern, 179.
Redingisches Gericht, 254. 255.
Reformierte Geistlichkeit, s. Religion.
Reformierte Religion; s. Religion.
Regierungs-Art; Regiments- und Policey-Verfassung; s. jedes unter seinem eigenen Titul.
Rehorn, 181.
Reichenau, (Kloster) 210-212.
Reichensee, 445. 446.
Reitenberg, (Ober- und Unter-) 637.
- - - (Schloß) 637.
Religion; (Catholische) s. Catholische ꝛc.
- - - - Protestantische zu Schaffhausen, 8. Im Appenzeller-Land, 94. 95. Thurgäu, 155-158. Rheinthal, 289-290. Sargans, 334-338. Baden, 399. Murten, 473. Grandson, 485-487. Orbe und Tscherliz, 499. 500. 503. 504. Locarno, 565-567.

Toggenburg, 648-655.
Stadt St. Gallen, 713-716.
Rellingisches Schloß, 275.
Reme, 201.
Remisperg, 195.
Rennen, 687. 688.
Republicanische Staats-Verfassung; s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Titul.
Reichlingen, 256.
Reuchlisberg, 183.
Reugiswalden, 172.
Reichenauische Gerichte, 212-215. 220. 221.
Reußek, 443.
Reutishäuslein, 223.
Revolutionen; (Staats-) s. bey jedem Ort unter seinem eigenen Namen.
Reyet, (Obervogtey) 43-45.
Auf dem Reyet, 43-45.
Reyhn; s. Rhein.
Rheguscorum Vallis; s. Rheinthal.
Rhein, 4. 282. 328.
Alten-Rhein, 627. 628.
Rheinau, (Städtgen und Kloster) 269-271.
Rheinegg, 295-297.
Rhein-Insul Werd, 253.
Rheinthal. Dessen Beschreibung, 281-311. Lage, Grenzen und Grösse, 281-282. Rhein-Fluß, 282. Fruchtbarkeit, 282-285. Mineralische Bäder, 286. Steinbrüche, 287. 288. Handthierung und Anzahl der Einwohner; Fabriken und Kauffmannschaft, 287. 288. Religions- und Kirchen-Zustand, 289. 290. Vormalige und gegenwärtige Oberherren des Lands, 290. 291. Regierungs-Verfassung, Landvogtey-Amt, Gerichte in den Höfen, 291-293. Von dem ewigen Verspruch einer besondern Freyheit der Rheinthaler, 293. 294. Eintheilung und Topographie des Landes, 294-311. Unter-Rheinthal, 294-301. Ober-Rheinthal, 301-311.
Rheyn; s. Rhein.
Rhoden; (Inner- und Ausser-) des Appenzeller-Lands; s. Appenzell.
Rhoden; s. Roden.
Rialereſſo, 578.
Richlingen, 208.
Ried, 181. 684.
Münster-Ried, 673.
Bürets-Ried, 228.

Ober-

Ober-Ried, (Hof und Df.) 309-311. 481.
Ried-Bad bey Ennetbüel, 641. 676.
Rieden, 179. 183. 368. 434.
Riedhäusli, 232.
Riedheim, 431.
Riedmülle, 232.
Riedstätt, 469.
Riedt, 354.
Riffenmatt, 469.
Rikenbach, 106. 177. 180.
- - - (Gericht) 180.
Langen-Rikenbach, 177.
Kurz-Rikenbach, 195.
Riken-Bach, 640.
Riketschweil, 684. 692.
Rindal, (Ober- und Unter-) 686.
Rindel, (Ober-) 692.
Ringelsgrüt, 173.
Ringelzeichen, 173.
Ringovia; s. Rheynthal.
Ripanus, [Lacus] 325-328.
Risegg, 300.
Ristenbühlhof, 239.
Riva, 552.
Rivanus, [Portus] 369-372.
Rivapiana, 573.
Rivera, 552.
Riviarius, [Lacus] 325-328.
Riviera, Landvogtey, 522-524. Grenzen und Grösse, 522. Natürliche Beschaffenheit, 522. Flüsse, 522. 523. Zeit, wann sie unter die Herrschaft der drey Stände gelanget ist, 523. Oerter-Beschreibung, 523. 524. Regierungs-Verfassung, 523.
Riviera di Gambarogno, 564. 578.
Roden (fünf) zum Hof Altstetten, 308. 309.
- - Inner- und Ausser- des Appenzeller-Lands; sehet Appenzell.
Roggenbühl, 183.
Roggenbühlhof, 239.
Roggenweil, 216.
Roggweil, (Gericht) 183.
Rogno, 553.
Rohr, 250.
Unter-Rohrstein, 68.
Romeiron, 493.
Romishorn, Romaneshorn, 178. 179.
Römisperg, 181.
Romiswanden, 301.
Romo di Ascona, 572.
Rondelo, 578.
Rooray, 494.
Rordorf, 422.
Roren, 171.

Roschach, (Schloß u. Flecken) 625 - 627.
Roschacher-Amt, 625 - 627.
Roschacher-Berg, 627.
Rosenhub, 244.
Der Rosenthurn, 300.
Roßberg, 5. 55.
Rossorino, 578.
Roßrüti, 323.
Das Rothe Haus, 301.
Rothenberg, 366.
Rothenbühl, 171.
Rothenhausen, 205.
Rothenschweil, 452.
Rotmonten, 621.
Rovello, 548.
Roveredo, 554.
Rovio, 553.
Im Ruberbaum, 208.
Rüden, 302. 304.
Rüdenweil, 181.
Raderstetten, 419.
Rudolfingen, 266.
Rüedlingen, (Obervogtey und Dorf) 50. 51.
Ruffi, 368.
Rueggerholz, 244.
Rukenhub, 632.
Ruklishub, 172.
Rümikon, 419.
Rüperg, 675.
Kuperti Villa, Ruprechtsvillare, 386 393.
Rupertsmoos, 191.
Rüssel, 393.
Russo, 573.
Rüstenschweil, 444.
Rutelen, 305.
Rüti, (Rhod und Kirchspiel) 137. 171. 191. 232. 310. 443.
Haste-Rüti, 216.
Jons-Rüti, 621.
In der Rüti, 183.
Müll-Rüti, 685.
Spizen-Rüti, 185.
Rüttenen, 216.
Rütterschweil, (Tagwen und Dorf 383.

S

Sagno, 560.
Im Sak, 428.
Salenstein, 212. 276.
Salfenach, 480. 48
Sallavaux, 480.
Salmsach, 179.
Salorino, 560.
Salz-Wasser; s. Mineral-Wasser.
Sämtiser-See, 69.
Sancto-Gallum; s. St. Gallen.
Die Sandbreite, 185.
Der Sandbühel, 300.
Sandegg, 216. 276. 277.
Sangen, 205.
Sanosa, 548.
Sant, (Sanct) Saint, u. s. w.

u. s. w. Sehet unter der eigentlichen Benennung der Oerter.
Sardona, 354.
Sargans, (Stadt u. Schloß) 342. 343.
- - - Landvogtey, 312-354. Land-Charten von derselben, 312. 313. Grenzen und Grösse, 313. Fruchtbarkeit der Gebürge und Thäler, 313-317. Mineralien und Natur-Merkwürdigkeiten, 317. 318. Gesund-Bäder: Das Bad zu Pfeffers; andere Schwefel-Bäder und Brunnen, 318-325. Der Wallenstatter-See; andere Berg-Seen, 325-328. Die Flüsse: Der Rhein, die Tamin, die Sarn, die Seez, 328-331. Geschichte der Grafschaft, 331-334. Character und Anzahl der Einwohner, 334. Religions- und Kirchen-Zustand, 334-338. Regierung, Gerichte, 338 341. Kriegs-Wesen, 341. Topographie des Landes, 342-354. Namen einicher Alpen aus dem Alterthum, 354.
Sarmenstorf, (Amt und Pfarr-Dorf) 451.
Sarn, Saren, Sara, (Fluß) 330.
Sarunegaunum, 342.
Sarunetum, 342.
Sasso Corbé, 530.
Sasso, [Madonna del] 571.
Savedone, 578.
Der Schaaf-Berg, 642.
Im Schachen, 205. 205.
Schachersweil, 186.
Schalchenhaus, 173.
Schaffhausen, Canton, 1-55. Land-Charten von dem Canton, 2. Grenzen und Grösse desselben, 2. Fruchtbarkeit, 3. 4. Mineralien und natürliche Merkwürdigkeiten, 4. 5. Anzahl der Einwohner zu Stadt und Land; ihre Handthierung, 5-7. Militar-Verfassung, 7. 8. Religion, Satz- und Ordnungen, Münz-Recht, Wapen, Panner, 8. 9. Beschreibung der Stadt, 9-24. Besondere Geschichte der Stadt, 24-31.

24 - 31. Regierungs-Verfassung, Tribunalien, Wahlen, Gerichte und Zünfte, 31 - 40. Eintheilung der Landschaft in neun Ober- und eine Landvogtey, 40. 41. Topographie des Landes, 41 - 55. Schuz-Gerechtigkeit und gemeine Herrschaft, an denen der Stand Antheil hat, 55.
Alt-Schaffenburg, 201.
Schaffershof, 253.
Schäftenau, 678.
Der Schallberg, 342. 343.
Schännis, (Fleken u. Kloster) 367. 368.
Scharfenstein, 443.
Schekhof, 256.
Scherliwald, 228.
Scheurli, 230.
Scherzingen, 195.
Schikfal und Geschichte; s. unter jeden Orts besonderm Namen.
Schindel-Bach, 640.
Schindelboden, 354.
Schlatt, 262.
In dem Schlatt, 172.
Schlattingen, 262.
Schleitheim, (Obervogtey und Dorf) 48 - 50.
Schlieren, 418.
Schmerikon, (Tagwen u. Dorf) 383.
Schmidberg, 678.
Schmittern, 303.
Schnee, (Maria zum) 106.
Schneisingen, (Ober- und Unter-) 419.
Der Schneken-Bund, 181. 637.
Schnitter, 310.
St. Scholastica, 627.
Der Schollberg, 342. 343.
Schomatten, 678.
Schönen-Baumgarten, 193. 195.
Schönenberg, 171. 678.
Schönenberger-Amt, 171.
Schönen-Bühel, 105. 124. 136.
Am Schönen-Bühel; Heilbrunn daselbst, 67.
Schönen-Grund, 118. 119.
Schönenwerd, 418.
Schrina, 354.
Schubshub, 173.
Schuh, 171.
Im Schuholz, 205.
Schupf, 262.
Schurtenthal, 228.
Schwäg-Alp, 68.
Schwader-Loch, 196.
Schwandle, 183.
Schwanden, 687.
Im Schwanz, 172.

Schwarzen-

Schwarzenbach, (Schloß) 671.
- - - (Dorf) 691. 692.
Schwarzen-Bach, 640.
Schwarzenbacher-Brüke, 640.
Schwarzenburg, Landvogtey, 465-469. Lage und Grenzen der Landvogtey, 465. 466. Ehemalige und gegenwärtige Oberherren, 466. 468. Kirchen- und Religions-Zustand, 467. 468. Der Fleken Schwarzenburg, und die Pfarre Wahlern, 468. 469. Die Pfarren Albligen und Guggisberg, 469.
Das Schwarz-Wasser, 896.
Schwarz-Wasserstelz, 433.
Schwefel; s. Mineralien.
Schwefel-Bäder; s. Bäder.
Schweizersholz, 171.
Schwellbrunn, 118. 119.
Schwemmberg, 122.
In Schwendi, 105.
See, Seen, 68. 69. 148. 149. 325-328. 357. 471. 538. 539. 563. 564. 593.
See-Alper-See, 68.
Seeben, 528.
Die Seelen-Matt, 642.
Seeli, 181.
Die Seez, Seza, Sezus, (Fluß) 330. 345.
Die Segelgaß, 300.
Seifershaus, 173.
Selun, oder Sylin, (Alp) 642.
Der Selumerstok, 642.
Semendria, 533.
Semione, 500.
Im Sennenloch, 428.
Sessa, 552.
Der hohe Sentis, (Berg) 61-63.
Sentis, (Berg) 642.
Siberle, [Caut] 482.
Siblingen, 52.
Sidwald, 676.
Sieben-Eichen, 173.
Siez, 354.
Sigel und Wapen des Cantons. Schaffhausen, 9. Appenzell, 102. 117. u. s. w. bey jedem Ort insbesonder.
Sigenthal, (Amt) 420.
- - - (Ober- und Unter-). 420.
Siggerschhausen, (Gericht) 176.
Sigirico, 552.
Sigirino, 552.
Siglistorf, 419.
Die Silberblatten, (Berg) 62. 63.
Sins, 443. 444.

Sintria, Sintrianus, (Fl.) 69-71.
Sionen, Sion, 427. 428.
Sirnach, 228.
Sitter, (Fluß) 69. 147. 594.
Sitterdorf, 180. 633.
Sobiasco, 534.
Solium Cæsaris, 432.
Someo, 584.
Sommersegg, 225.
Sommovico, 550.
Sonnenberg, (Schloß und Herrschaft) 237-239. 305.
Sonogno, 576.
Sonrico, 550.
Soragno, 549.
Sorengo, 548.
Sornico, 587.
Spanisch-Hof, 300.
Der Speer, (Berg) 642.
Speicher, (Rhod und Gemeine) 124. 125.
Speiserlehn, 172.
Spiegelberg, (Schloß und Herrschaft) 240.
Das Spital-Gericht, 185.
Am Spiz, 179.
Spizenrüti, 183.
Spizenwieß, 393.
Spottenberg, 210.
Spreitenbach, 418.
Der Sprung, 640.
Hirschen-Sprung, 311.
Sprüngen, (Berg) 63. 64. 66.
Staad, 628.
Staats-Historie jeden Orts; s. jeden unter seinem eigenen Namen.
Staats- und Policey-Verfassung; eben so.
Stabio, 560.
Stachen, 172.
Stad, 300.
Staffeln, 453. 454.
Stägen, 230. 624.
Stammheim, (Ober- und Unter-) 259. 260.
Starken-Bach, 640. 675.
Starretschweil, 422.
Statio, 628.
Der Stauff-Aker, 300.
Die Steig, 23.
Stein, Am Stein, 675.
Vorbrugg bey Stein, 255.
Unter dem Stein, 298. 301.
Am Stein, (Pfarr-Gemeine) 122.
Steinach, (Fl.) 594.
Steinbach, 256.
Stein-Bach, 640.
Steine, (figurierte) Steinbrüche, s. 63. 64-67. 135. 286. 287. 317. 318. 323. 324. 398. 399. 524. 586.
Steinegg, (Schloß und Herrschaft) 357. 258.
Steinegger-See, 149.

Steiner-

Steiner-Brüke, 640.
Der Steinerne Tisch, 298.
Steinibrunn, 173.
Steinleuten, 128.
Steinloo, 172. 183.
Steinweg, 123.
Der Stekberg, 641.
Stekboren, (Gericht und Stadt) 213-215.
Der Thurm zu Stekboren, 278.
Stella, [Maris] 412-414.
Stelzendorf, 205.
Stetten, 45. 423.
Stettfort, (Gericht und Dorf) 239.
Im Stich, 172.
Stikelholz, 173.
Der Stokberg, 641.
Stoken, 172.
Stöken, (Ober- und Unter-) 196.
Stokershaus, 173.
Stokner-Brüke, 640.
Storch-Ek, 637.
Störsherten, 172.
Am Stoß, 126. 127.
Stral-Ek, 366.
Straß, 183.
Ob der Straß, 183.
Straubenshaus, 179.
Straubenzell, 623.
Sträubishof, 173.
Strumeilen, 235.
Stuben, 191.
Stubenwies, 180.
Der Studerbach, 296.
Sugiez, 481.
Sulgen, (Gericht u. Df.) 189. 190.
Sulz, 423.
Summerau, 181.
Summeri, (Gericht und Dorf) 180. 184. 185.
- - (Ober- u. Unter-) 637.
Swaldis, 354.
Sylin, (Alp) 642.

T

Tablat, 622.
Täfflisberg, 173.
Tägerfelden, 420.
Tägermos, 420.
Tägernau, (Ober- und Unter-) 187. 394.
Tägerschen, 278.
Tägerweil, (Gericht und Dorf) 175. 176.
Talant, (Flüßgen) 507.
Tamin, Taminga, 329. 330.
Tannegg, Tannegger-Amt, 226 228.
Tannegg, 446.
In den Tannen, 172.
Zun langen Tannen, 172.
Tangwang, 208.
Tänikon, (Kloster) 228-230.

Tarzol,

Tarzol, 354.
Tättweil, 422.
Tausendlist, 230.
Tecetto, 528.
Teggerich, 457.
Im Tellen, 188.
Tegna Pedemonte, 573.
Tegnia, 573.
Tenger, 432.
Terroir, [Villars le] 507. 509.
Unter-Terzen, 364. 365.
Tessarette, 554.
Tessin, (Fluß) 522. 523. 564.
Teuffen, (Rhod und Kirchspiel) 123. 124.
Teutschen, 244.
Thängen. Thäingen, (Obervogtey und Fleken) 42. 43.
Thal, (Hof und Dorf) 297. 301.
St. Catharina-Thal, [Kloster] 262-266.
Kauffer-Thal; s. Lugano.
Theugen, 432. 433.
Thermæ Helveticæ, 403. 407.
Thierschanger-Bach, 640.
Thor, 244.
Thräu, 172.
Thumhub, 184.
Thun, [Fleken] 148.
Thundorf, 237.
Thur, [Fluß] 147. 639. 640.
Der Thurberg, 205. 278.
Thurgäu. Dessen Beschreibung, 143-280. Landcharten, welche die Landgrafschaft vorstellen, 145. 146. Ehemaliger Umfang des Lands, 146. Jezige Grenzen und Grösse, 146. 147. Flüsse und Seen, 147-149. Anzahl der Einwohner, 149. 150. Fruchtbarkeit, 150. 151. Biru-Most, 151. 152. Verbesserungen der Landwirthschaft, 152-154. Flachs-Bau, Weberey, Manufacturen, 154. 155. Religion und Kirchen-Zustand, 155-158. Ehemalige und gegenwärtige Oberherren der Landschaft, 159-160. Regierungs-Verfassung; von dem Landvogtey- oder Ober-Amt; von dem Land-Gerichte, 161. 164. Von den Freyheiten der Gerichtsherren, 163-166. Von dem Gerichtsherren-Stand, 166. 167. Vorrecht der Alt-Stiftischen Herrschaften des Bistums Constanz, 167. 168. Topographie des ganzen Lands, 168-280. des obern Thurgäus, 168. 202. der Alt-Stiftischen St. Gallischen Landen, 177. u. f. des untern Thurgaus, 203-272. Frey-Size in der Land-Grafschaft, 272-279.
Thürliwangen, 172.
Der Thurm zu Stekborn, 279.
Der grüne Thurm, 300.

Der

Der Rosen-Thurm, 300.
Thur-Rayn, 295.
Thur-Thal, 676. 677.
Tiberii, (Forum) 428-431.
Tikishausen, 195
Tieffen-Waag, 419.
Tisch, [der steinerne] 298.
Tobel, 687.
Rehe-Tobel, [Rhod und Kirchspiel] 132. 133.
Mülle-Tobel, 136.
Hugen-Tobel, 181.
Im Tobel, 130.
Tobel, [Ritterhaus, Herrschaft und Dorf] 230-233. 305.
Vor und hinter dem Tobel, 624.
Bach-Tobel, 206.
Tobel-Mülle, 179.
Toggenburg, Grafschaft, 638-694. Grenzen und Grösse; Land-Charte, 639. Flüsse, 639-641. Mineral-Wasser und Bäder; das Ried-Bad; das Lichtensteger-Bad, 641. 642. Natürliche Beschaffenheit der Landschaft, 642-645. Fabriken und Beschaffenheit, 645-647. Anzahl der Einwohner, 647. 648. Religions- und Kirchen-Zustand, 648-655. Ehemalige Oberherren, 655-657. Zustand nach Erloschung des gräflichen Hauses; Inhalt des mit Schweiz und Glarus errichteten ewigen Land-Rechts; Verkauf der Grafschaft an die St. Gallische Abbtey; Inhalt des Land-Rechts zwischen dem Abbt und den Ständen Schweiz und Glarus, 657-660. Die Eingriffe in das Land-Recht der Landleute geben Gelegenheit zu den leztern Unruhen in der Eidgenoßschaft, 659-661. Inhalt des Toggenburgischen Lands-Friedens, 662. 663. Regiment. Das Obere Amt, 663. Der Land-Rath, 663-665. Das Land-Gericht, 665-667. Die niedern Gerichte, 667. 668. Das Appellations-Gericht, 668. Der Kriegs-Rath; Miliz-Uebungen, 669. 670. Lands-Gemeine, 670. Alte Edel-Size und Schlösser, 671. Land-Sigel, Wapen, Geseze, Verkommnisse, 671. 672. Eintheilung des Landes, und desselben Topographie, 672-694.
Alt- und Neu-Toggenburg, [Schlösser] 671. 684.
Toricella, 552.
Torne, 520.
Torshalb, 181.
Trachtlis-Brüke, 640.
Trasedingen, 53.
Der Trauben-Bach, 296.
Tremona, 553.
Trempel-Bach, 640.
Tresa, (Lago de la) 539.
- - (Ponte) 552.
Triboldingen, 212.

Tribunal Cæsaris, 431. 432.
Trogen [Rhod und Kirchspiel] 128-132.
- das hintere Bad daselbst, 68.
Trübenbach, 343.
Truklikon, 250.
Trumelsberg, 434.
Trungen, 223.
Der Trütter-Hof, 300.
Truttigshaus, 173.
Tschan, 354.
Tschau, 344.
Tscheriach, 347.
Tschiegla, 354.
Tschupis, 394.
Tscherliz u. Orbe, zwo Landvogteyen, 496-511. Ihre Lage; Umfang der Vogtey Orbe, 496. 497. Fruchtbarkeit, 497. Der Fluß Orbe, 497. 498. Regiment und Freyheit der Stadt; ihre Geseze, 498-501. Die Vogtey Tscherliz oder Echallens; Alter und dermaliger Oberherr, 502-511. Natürliche Vorzüge der Landschaft, 502. Kirchen- und Religions-Zustand, 503. 504. Geseze, Gewohnheiten, Regierungs-Verfassung, 505. 506. Ort-Beschreibung der Landvogtey, 507-509. Gerichtsherrlichkeiten der Landvogtey, 509-511. Anzahl der Einwohner der vier Vogteyen, 511.
Tscherliz, [Schloß und Flecken] 507.
Tufferschweil, 686.
Tuillerie, 494.
Tümpfel, 171.
Turkräin, 636.

U V

Vacallo, 560.
Vaglio, 554.
Vairaco, 578.
Valeire, 494.
Valeiris, 354.
Valens, 349. 350.
Vall Maggia; s. Meynthal.
Valle di Bregno, oder Bleggio; s. Bollenz.
Valle di Lugano; s. Lugano.
Vallis Brennia, Breunia; s. Bollenz.
Vallis Gratiarum, 456. 457.
Vallis Rheguscorum; s. Rheinthal.
Vanacasa, 345.
Vättis, 349.
Vaugondri, 493.
Vegno, 584.
Uelen-Bach, 640.
Verbanus, (Lacus) 563. 564.
Verdasio, 574.
Vernate, 552.
Versio, 573.
Vertüsch, 354.
Verzasca, 573. 575.
Vescia, 550.
Vesenium, 369-372.
Ueßlingen, 250.
Uetlinburg, 383. 384.
Vettis, 349.
Vezzio, 552.
Uffhofen, 237.
Vieh-Handel, Vieh-Zucht; s. bey

s. bey jeden Orts besonderer Beschreibung.
Viertel, Pieve, in den Italiänischen Vogteyen; s. jede derselben unter ihrem eigenen Titul.
Vigezzo, 573.
Vild, 343.
Vilisterna, 345.
Villa, (alta) 481.
Villa, (Gabinii) 421.
Villarbourgain, 493.
Villard sus Morat, 483.
Villars le Moine, 483.
Villars le Terroir, 507. 509.
Villatertia, 345.
Villmergen, Villmaringen, [Amt und Dorf] 454. 455.
Vilters, [Dorf und Pfarre] 345.
Vira, 579.
Virginum, (Augia) 693.
Ulishausholz, 173.
Ulmerschweil, 171.
Umberau, 424.
Unnoth, 18. 19.
Unter-Au, 171.
Unter-Bachi, 624.
Unter-Baldingen, 433. 434.
Unter-Bargen, 48.
Unter-Bazen-Haid, 689.
Unterberg, 192.
Unter-Bollingen, 394.
Unter-Bottsperg, 693.
Unter-Butweil, 191.
Unter-Dietweil, 442.
Unter-Dorf, 192.
Unter-Eggen, 629.
Unter-Endingen, 420.
Unter-Engstringen, 416. 417.
Unter-Erendingen, 419.
Unter-Eschenz, 273.
Unteres Freyes Amt; sehet Freye Aemter.
Unter-Gailingen, 42.
Unter-Goldach, 629.
Unter-Halden, 255.
Unter-Hallau, 52.
Unter-Happertshausen, 192.
Unter-Hegi, 173.
Der Untere Hirschberg, 136. 137.
Unter-Hub, 179. 636.
Unter-Hungerbühl, 219. 220.
Unter-Huy, 210.
Unter-Langnau, 233.
Unter-Leuchingen, 309.
Unter-Malans, 344.
Unter-Meßmer, [Berg] 61. 62.
Unter-Mettschlatt, 266.
Unter-Nekarthal, 686-688.
Unter-Neuweil, 196.
Unter-Nußbaumen, 434.
Unter-Oetweil, 417. 418.
Unter-Opfiken, 234
Unter-Reichenauische Gerichte, 220. 221.
Unter-Reitenberg, 637.
Unter-Rheinthal; s. Rheinthal.
Unter-Rindal, 686.
Unter-Roggweil, 183.
Unter-Rohrstein, 68.
Unter-Rordorf, 422.
Unter-Schneisingen, 419.
Unterseha, 233.
Unter-Sieggenthal, 420.
Unter-Stammheim 259. 260.
Unter-Steinloo, 172.

Unter-Stöken, 196.
Unter-Summeri, 180.
Unter-Tägernau, 394.
Unter-Terzen, 364. 365.
Unter-Thurgäu; s. Thurgäu.
Unter-Uzweil, 690. 691.
Unter-Waldstatt, 119.
Das Untere Wind-Ek, 366.
Unter-Wolfshalden, 135.
Unter-Wydlen, 42.
Vogelsang, 228. 421.
Vogteyen; s. jede unter ihrem eigenen Titul.
Vorbrugg bey Stein, 255.
Vor dem Tobel, 624.
Vorder-Bewangen, 244.
Vorder-Espi, 244.
Vorder-Goldingen, 384.
Vorder-Hembrunn, 455.
Vorder-Homburg, 216.
Urba; s. Orbe.
Uremburg, Uremboll, (Gericht und Dorf) 189-191.
Urnäsch, (Rhod u. Kirchspiel) 117. 118.
- - - (Fl.) 70. 71.
Urnäscher-Bad, 68.
Ußlingen, 250.
Uterschofen, 225.
Uttweil, (Gericht u. Dorf) 195. 208.
Vugelles, 439.
Uzenberg, 381. 382.
Uzenweil, 234.
Uznaberg, 381. 382.
Uznach, Stadt, 380. 381.
- - - Landvogtey, 375-384. Fruchtbarkeit, 375. 376. Grenzen u. Grösse, 375. Ehemalige Oberherren, 376. 377. Religions-Zustand, 377. Regierung, Land-Gericht, Land-Rath, Lands-Gemeine, 377-379. Militar-Verfassung; Anzahl der Einwohner, 379. Eintheilung der Landvogtey, 380. Oerter-Beschreibung, 380-384. Geringe Einkünften aus dieser Vogtey, 384.
Uzweil, (Ober- und Unter-) 690. 691.
Uzweil, (Nieder-) 692.
Uzweil, (Nieder-) Bach daselbst, 640.

W

Waat, 183.
Wagen, 394.
Wagenhausen, (Schloß, Herrschaft u. Propstey,) 256. 257.
Wagenluken, (Berg) 66.
Wagerschweil, 208.
Wahleren, 468. 469.

Wäiblingen,

Wäiblingen, 181.
Walastad, 348.
Wald, (Rhod und Kirchspiel) 132. 254.
Wald-Ek, 354. 684.
Waldhausen, 419. 451.
Waldhof, 183. 237.
Wäldi, 191.
Waldkirch, 632.
Waldstatt, (Rhod u. Kirchspiel) 119.
Wallabüz, 354.
Wallen-See; s. Wallenstädter-See.
Wallenstadt, 348.
Wallenstadter-See, 325-328. 357.
Wallenweil, 444.
Waltenschweil, 452.
Walterschweil, 452.
Walzenhausen, (Rhod und Gemeine) 136. 137.
Ober-Wangen, 228.
Wangs, 345.
Wapen und Sigel; s. Sigel.
Warmes, 309.
Wart, 250.
Wartau, (Herrschaft, Burg und Pfarre,) 343. 344.
Wartegg, 628.
Wartensee, 628.
Wartenweil, 181.
Wasserfälle, 62. 327.
Wasserflu, 687.
Wasserstelz, 433. 434.
Watter-Gericht, 693.
Wattweil, 677. 678.
- - - (Ober-) 677.
Weggwiseln, 444.
St. Weibrad, 622.
Weil, (Amt und Stadt) 633-637.
Weil, 223.
Weilen, Wylen, 137. 195. 222. 230. 259. 260. 635.
Weinfelden, (Fleken, Schloß, Herrschaft und Gericht,) 203-205.
Weingarten, 240.
Weiningen, (Dorf und Herrschaft) 415. u. f.
Weiningen, 250.
Weinstein, 305.
Weißbad, 68.
Weißtannen, 349.
Weiß-Wasserstelz, 433.
Weiterschweil, 449.
Weklingen, 250.
Welhausen, (Gericht und Dorf) 236. 237.
Wellenberg, (Schloß und Herrschaft) 235-237.
Wellweil, 223.
Weltensperg, 181.
Wengi, (Herrschaft und Dorf) 172. 230.
Werd, (Insul) 253. 254.
Werd-Bühel, 191.
Werdt, 46. 173. 449.

Wesen, 369-372.
Wesenius Lacus, 325-328. 357.
Wettingen, (Amt, Dorf und Kloster,) 411-414.
Weyer, 214.
Das Weyerhäusli, 208.
Weyerschweil, 201.
Weziken, 228.
Wezikon, 240.
St. Wiborada, 622.
Widihorn, 172.
Wieden, 371.
Wiehnacht, 135.
- - - Steinbruch daselbst, ibid.
In der Kobel-Wies, Bad daselbst, 281.
Wigertshof, 687.
Wigoldingen, 208.
Wilchingen, 53. 54.
Das Wilde Kirchlein, (Berg-Höle) 64.
Der Wilde See, 329.
Wildenburg, (Schloß) 671.
Wildenhaus, 673.
Wilderen, 225. 233. 278.
Das Untere Wind-Ek, 366. 367.
Zu Allen Winden, 256.
Wingert-Hof, 191.
Im Winkel, 367.
Winkeln, 671. 684.
- - - (Schloß) 671.
Winterlishof, 173.
Wintersperg, 676.
Winzelberg, 173.
Wishof, 228.
Wislikon, 434.
Wissenschaften und Künste; s. unter jeden Orts besonderm Titul.
Wittenbach, 624.
Wittenweil, (Herrschaft) 233.
Witterschhausen, 229.
Der Wolfberg, 275.
Wolfhag, 172.
Wolfikon, 235.
Wolftelin, 214.
Die Wolfsgrub, 300.
Wolfshalden, (Rhod und Gemeine) 135. 136.
Wollen, 458.
Wollenschweil, 458.
Wonnenstein, (Kloster) 139.
Wöschbach, 195.
Wunderklingen, 53.
Wuppenau, 181.
Würenlingen, 421.
Würenlos, 414.
Wurmspach, (Kloster) 395.
Wüsthäßli, 244.
Wydenholz, 181.
Wydenhub, 181.
Wydlen, (Ober- und Unter-) 42.
Wydnau, 303.
Wyl; s. Weil.

Wylastorf, 202.
Wylen, 172. 173. 180. 635.

Y

Yffweil, 225.
Yvonant, 494.

Z

Zahl der Einwohner; sehet Einwohner.
Zaney, 354.
Ziegenhard, 216.
St. Maria-Zell, 250. 251.
Zezikon, 232.
Ziegelhütten, 214. 219. 262.
Zigenzen, 228.
Zigerloch, 65.
Zillschlacht, (Schloß, Dorf und Herrschaft,) 186. 187.
Zinkenhub, 632.
Zofinger-Hof, 180.
Der Zoller, 300.
Zuben, (Dorf) 180. 184.
Zuben, (Gericht) 184.
Zu Zuben, 195.
Zum Stein; s. Stein.
Zurzach, (Amt und Fleken) 428-431.
Zuzweil, 636.

Ende des Registers.

Drukfehler.

Blatt 17. Zeile 8. anstatt rechten leset linken.
Blatt 23. Zeile 1. anstatt Schritte leset Schuh.
Blatt 53. Zeile 12. anstatt Redegg leset Randegg.
Blatt 56. Zeile §. 22. anstatt vor der Sitter leset hinter der Sitter.
Blatt 57. Zeile §. 30. anstatt hinter der leset vor der.
Blatt 70. Zeile 26. anstatt Inner-Rhoden leset Ausser-Rhoden.
Blatt 110. Zeile 6. anstatt vor-hinter leset hinter-vor.
Blatt 135. Zeile 10. anstatt 9. leset 900.
Blatt 144 Zeile §. 57. anstatt Hüberli-Gericht leset Häberli-Gericht.
Blatt 145. Zeile §. 123. anstatt Lägerschen leset Tägerschen.
Blatt 195. Zeile 14. anstatt Pfarr-Dorf leset Filial-Dorf.
Blatt 295. Zeile 6. anstatt nebst leset nahe bey.
Blatt 347. Zeile 14. anstatt das von leset davon.
Blatt 350. Zeile 26. anstatt er leset es.
Blatt 373. Zeile 24. anstatt Badschütte leset Badhütte.
Blatt 374. Zeile 33. anstatt an sie leset an ihn.
Blatt 406. Zeile 30. anstatt 1493. leset 1593.
Blatt 413. Zeile 31. anstatt Gnadenthal leset Frauenthal.
Blatt 429. Zeile 9. anstatt ist ehedem leset wird.
Ibidem Zeile 10. dele worden.
Blatt 431. Zeile 3. anstatt Sonntag nach Pfingsten leset auf Pfingst-Montag.
Blatt 460. Zeile 18. post zu Zürich adde befand sich unter dieser Zahl.
Blatt 482. Zeile 23. anstatt Gurbrii leset Gurbru.
Blatt 502. Zeile 5. anstatt Arler leset Arley.
Blatt 509. Zeile 4. anstatt Pantherenz leset Pantheraz.
Blatt 510. Zeile 11. anstatt Biocly leset Bioley.
Blatt 544. Zeile 31. anstatt Lagano leset Lugano.
Blatt 575. Zeile 18. anstatt ergießt leset ausleeret.
Blatt 595. Zeile 22. post Rheinthal adde theils aus dem Thurgäu.
Blatt 604. Zeile 35. anstatt ein leset bey.
Blatt 614. Zeile 8. anstatt den leset dem.
Blatt 616. Zeile 33. gegen deleatur.
Blatt 622. Zeile 20. anstatt Gesandschaften leset Gefangenschaften.

Nunquam errare, felicis est; errorem emendare, sapientis.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fäsi, Johann Konrad, 1727-1790

Johann Conrad Fäsis, Pfarrers der Gemeinde Uetikon an dem Zürich-See ... genaue und vollständige Staats- und Erd-Beschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft, derselben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten
Bd.: Dritter Band.

Zürich 1766

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.60(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11095154-5
VD18 90529928